Est. A-1457

Baltische Monatsschrift.

22. Band.

Neuer Folge

4. Band.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
154466

Riga, 1873.

Verlag von H. Brutzer & Co.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
13742

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. April 1874.

Inhalt.

Vorwort der Redaction.
Doblen (A. Bielenstein) . . . . . Seite 1
Die neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“ (Oettingen) . . . . . „ 26
Reisenotizen über die gewerbliche Fortbildung in Deutschland (Oscar Pölchau) . . . . . „ 45
Entwurf einer Gemeindeordnung für die evang.-luther. Kirchengemeinden der Stadt Riga (T. H. P.) . . . . . „ 58
Die Rechtsbildung und das Rechtsstudium der Ostseeprovinzen Russlands (A. Bulmerincq) . . . . . „ 68
Notizen. . . . . „ 79
Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga 82. 187. 292. 382. 469. 584
Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch. 1652. Ein Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte Russlands (A. Brückner) 101. 197
Herzog Friedrich Wilhelm (Theodor Schiemann) . . . . . „ 120
Versammlung des hansischen Geschichtsvereins am 3 und 4. Juni 1873 (Konst. Höhlbaum). . . . . „ 146
Die Rigasche Kirchen-Gemeindeordnung und die Zeitung für Stadt und Land (T. H. P.) . . . . . „ 160
Literarische Streiflichter, I. (H. Diederichs) . . . . . „ 170
Zur Geschichte des Originales des Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 (Lossius). . . . . „ 217
Zur Kritik der Grundsteuerrepartition in Kurland (A. Lieventhal) „ 225
Die Ahnen. Roman von Gustav Freytag. Leipzig. 1872. (T. H. P.) 251. 456
Ein Blick auf die Agrargesetzgebung und den Bauerland-Verkauf in Kurland bis zum Jahre 1872. (A. Lieventhal) . . . . . „ 262
Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorganisation (O. Riesemann) . . . . „ 305
Das deutsche Kontor zu Polozk. (Hermann Hildebrand) . . . . „ 342
Die Bedeutung der Kenntniss des Handels-, See- und Wechselrechts für den Kaufmann. (E. Thilo.) . . . . . „ 389
Ernst Hofmann. Nekrolog. (Greg. v. Helmersen) . . . . . „ 402
Confirmations-Verhandlungen der Reval'schen Delegirten zu Stockholm im Jahre 1607. (W. Greiffenhagen.) . . . . . „ 422
Nachrichten über das adelige und freiherrliche Geschlecht Stael von Holstein (F. R) . . . . . „ 444
Diplomatische Velleitäten und Fahrnisse im 16. Jahrhundert. (Fr. Bienemann.) . . . . . „ 487
Was der Mensch säet, das erntet er. Eine Erzählung aus dem Kurischen Leben. . . . . „ 540
Die alte Geschichte auf dem klassischen Gymnasium. (A. Büttner.) „ 573

Vorwort der Redaction.

Wenn der Unterzeichnete es unternimmt, die Balt. Monatsschrift fernerhin zu redigiren, so ist er sich der Kühnheit dieses Unternehmens wohl bewusst.

Als die Herren Th. Bötticher und A. Faltin im Jahre 1859 die Balt. Monatsschrift in's Leben riefen, da sollte sie in erster Reihe ein politisches Organ sein, eine Zeitschrift, welche den Mittelpunkt abgeben sollte für Alles, was damals die Geister beschäftigte und die Gemüther in Spannung erhielt. Allgemein war man zu der Ueberzeugung gelangt, dass man auch bei uns Hand an's Werk legen müsse, um die alten Formen unseres politischen Lebens, Formen, welche uns zwar lieb und werth waren, die aber der neuen Zeit in keiner Weise mehr genügten, umzuschaffen, wenn anders wir nicht zurückbleiben wollten, hinter dem neuen Leben, das jenseits der Narowa herangebrochen war. Unter dem Einfluss der neuen Aera im Reiche bildete sich eine liberale Partei im Lande und ihr Organ sollte die Balt. Monatsschrift in erster Reihe sein. In erster Reihe, nicht ausschliesslich. Von vornherein hielt es die Redaction für geboten, unsere Zeitschrift nicht eigentlich zu einem Parteiblatt zu machen, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es eben das einzige politische Monatsblatt unserer Provinzen war. So gestaltete sich denn die Balt. Monatsschrift zu einem Sprechsaal, in dem ein jeder zur Discussion der auf der Tagesordnung stehenden Frage zugelassen wurde, von dem man einen Beitrag zur Förderung des Verständnisses voraussetzen durfte.

Als am Schlusse des Jahres 1866 die beiden ursprünglichen Herausgeber zurücktraten und den Herrn G. Berkholz, welcher da-

mals bereits seit mehreren Jahren an der Redaction betheiligt war, allein auf dem Kampfplatz zurückliessen, da trägt die Situation bereits einen andern Charakter. Und das ist natürlich, denn die grossen, brennenden Fragen sind zum Theil erledigt. Die Freigebung des Güterbesitzrechtes wird durchgesetzt, ein grosser Theil des Bauerlandes geht in das Eigenthum der Bauern über, in der Landgemeindeordnung finden die neuen Verhältnisse ein, wie es scheint, glücklich gewähltes neues Organ. Seit auch die Majorate theilweise ihr starres Princip aufgegeben und ihre Gesinde verkaufen, giebt es auf dem Gebiet unserer Agrargesetzgebung keine Fragen ersten Ranges mehr, wenn man nicht etwa die Steuerfragen hierher rechnen will.

Auf diesem Felde haben wir die Früchte, welche die neue Aera trug, redlich eingeheimst.

Anders steht es auf dem Gebiete des Rechtes und des socialen Lebens. Hier sind wir so gut wie garnicht vorwärts gekommen, hier leben wir, mit Ausnahme allein des Gewerbes, noch immer in den alten längst überlebten Formen, tragen noch immer die von den Vätern überkommenen, längst unbrauchbar gewordenen Gewänder. Während die Ideen der modernen Welt schon mit Sang und Klang in das Reich eingezogen sind, während Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechts und Verfahrens, diese grossen Palladien der Gerechtigkeit, seit Jahr und Tag die Gerichte Russlands zieren, stehen wir sehnsüchtig zur Seite und harren vergeblich des Tages, an dem auch wir an diesen Gütern unsern Antheil erhalten sollen.

Dasselbe gilt von der Städteverfassung. Auch hier ist man im Reiche zu einer Reform gelangt, auch hier sind wir zurückgeblieben. Sollen wir gar noch von einer neuen Provincialverfassung reden?

Liegt nun die Schuld an uns? Wir möchten die Frage verneinen. Wer je einen Blick, wenn auch nur auf die Aussenseite unserer zahlreichen „Entwürfe“ geworfen hat, der muss sich sagen, dass man es bei uns an Versuchen der Verständigung, an redlicher Arbeit nicht hat fehlen lassen. Die Entwürfe der Justizcommission, der Entwurf einer neuen, der allgemeinen Städteordnung angepassten Städteordnung liegen seit Jahr und Tag in Petersburg. Gewiss ist es nicht leicht eine Lösung des Problems zu finden, die allgemeinen Reichsgesetze in einer solchen Form unseren Provinzen anzupassen, dass sie an die historisch-gewordenen Verhältnisse derselben anknüpfen, aber es bleibt doch höchst bedauerlich, dass sie noch auf sich warten lässt.

So ist es denn nur natürlich, dass auch die öffentliche Besprechung der Reformen ihr Interesse verloren hat, ja vielfach sogar das Bewusstsein von ihrer Nothwendigkeit verloren gegangen ist.

Am Schlusse des Jahres 1869 ging die Redaction der Balt. Monatsschrift von Herrn G. Berkholz auf den Baron E. v. d. Brüggen über. Auch unter der Redaction des Herrn v. d. Brüggen hat unser Blatt seinen Ursprung als politisches Organ keineswegs verleugnet und hat redlich das Seinige dazu gethan, zur Klärung der Ansichten auf allen denjenigen Gebieten beizutragen, auf denen man es unternahm, das gute Alte durch ein besseres Neues zu ersetzen. Trotzdem lag in diesen Jahren der Schwerpunkt der Zeitschrift nicht in der Politik und auch die neue Redaction sieht sich nicht in der Lage, ihn wieder dahin zurückzuverlegen.

Ja, aber was soll denn die Monatsschrift? Sie soll nach wie vor ein Organ sein und bleiben für Alles, was sich auf dem geistigen und socialen Gebiet unserer Provinzen, auf dem Gebiete der baltischen Gesetzgebung, der Volks- und Landwirthschaft, des Gewerbe-, Kirchen- und Schulwesens vollzieht. Sie wird Beiträge zur Geschichte unserer Provinzen und kritische Arbeiten über hervorragendere literärische Leistungen unsrer Lande bringen. Sie wird nach wie vor ein Organ sein, in welchem jede wissenschaftliche Leistung Aufnahme finden wird, welche geeignet erscheint, zum Wohle oder zur Kenntniss unserer Heimat beizutragen. Leben wir auch nicht in einer Zeit grosser Reformen, so steht deshalb bei uns doch keineswegs Alles still und von diesem Leben soll die Balt. Monatsschrift Zeugniss ablegen.

Sollte die Balt. Monatsschrift es nicht verdienen zu leben? Sollte das einzige Organ eingehen, das es uns ermöglicht, unsere Interessen in eingehenderen, grösseren Arbeiten zu besprechen? Sollte der intelligente Theil unserer Bevölkerung der Meinung sein, auch ohne ein solches Blatt bestehen zu können?

Wir halten es für unsere Pflicht hier mitzutheilen, dass die Balt. Monatsschrift, obgleich, die Kosten, welche sie macht, so sehr als irgend möglich verringert worden sind, doch im vorigen Jahr mit starkem Verlust erschienen ist. Ist nun auch das Deficit beschafft worden, so liegt es doch auf der Hand, dass unser Blatt eingehen muss, wenn seine Abonnentenzahl keine grössere wird als bisher.

Die Balt. Monatsschrift wird in zweiter Reihe solche wissenschaftliche Arbeiten bringen, welche für einen allgemein gebildeten

Leserkreis bestimmt sind. Dichtungen würden nur ausnahmsweise und zwar nur dann Aufnahme finden, wenn sie uns geeignet erscheinen, zu Kenntniss des baltischen Lebens wesentlich beizutragen.

Die Balt. Monatsschrift wird künftig regelmässig die Berichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde veröffentlichen. Die Redaction ist der Meinung, dass sie dieses Uebereinkommen im Interesse ihrer Leser getroffen hat.

Theodor Hermann Pantenius.

Die nächsten Hefte der Balt. Monatsschrift werden unter Anderem folgende Arbeiten bringen:

Die Landgemeindeordnung und ihre Bewährung.
Der Bauernlandverkauf in Kurland.
Herzog Friedrich Wilhelm von Kurland.
Literarische Streiflichter.
Iwan Turgenjew.

Die Redaction.

Doblen.

Ein culturhistorisches Bild aus Semgallens Vorzeit

von

A. Bielenstein, Pastor zu Doblen.

Der Mensch allein vor allen anderen Geschöpfen hat eine Vergangenheit und eine Zukunft. Der Mensch allein hat eine Geschichte. Der Mensch allein vermag zu fragen: was ist gewesen? oder: was wird werden? und sich für Beantwortung solcher Fragen zu interessiren. Der Mensch allein hat eine Geschichte, das heisst, nicht bloss, dass das äussere Leben des Einzelnen uud der Gesammtheit im Laufe der Zeit gewissen Veränderungen unterworfen ist, sondern, und das ist die Hauptsache, dass Erkennen und Wollen, Gesinnung und Können der Menschen einen Fortschritt zeigt zum Besseren. Geschichte ist Cultur-Entwicklung aus den kleinsten Anfängen allmählig zu den Zielen der Vollkommenheit. Der Mensch allein hat eine Culturgeschichte.

Der Vogel baut heute sein Nest wie vor 6000 Jahren. Die Thiere des Waldes haben heute dieselbe Lebensweise und Sitte wie zu den Zeiten Adams oder Noahs. Welchen Unterschied zeigen menschliche Zustände in Wohnung und Kleidung, in Sitte und Bildung, in Gesetzen und Staatsordnungen schon in dem kurzen Zeitraume eines einzigen Jahrhunderts!

Heute wollen wir unsern Blick richten auf die Vergangenheit unserer eignen nächsten Heimath. Erkennt man doch in unseren Tagen immer mehr den Werth der Heimath und wächst doch die Liebe zur Heimath bei den Einzelnen und bei den Völkern.

Wir sind nicht bloss Weltbürger oder Erdenbewohner, sondern auch Kurländer. Es ist recht und billig, dass wir nicht bloss Bescheid wissen im Reiche Gottes, das Erde und Himmel umfasst, sondern auch Bescheid wissen im irdischen Vaterlande, das für ein Menschenleben unsere Heimath ist.

Ist's nicht ein Mangel unserer Schulbildung, wenn wir mehr Kenntniss haben von der Vorzeit der Griechen und Römer, als von der Geschichte des Vaterlandes, oder wenn wir die Reihen der französischen oder englischen Könige aufzählen können, aber wenig oder nichts wissen von dem Boden, auf dem wir wandeln.

Woher kommt's, dass die Geschichte der Heimath uns so unbekannt ist, dass, um noch einen Schritt weiter zu gehen, so wenig lebendige Tradition, wenig Ueberlieferung und Sage aus der Vorzeit bei uns sich findet? Ein Grund neben andern ist, dass so wenig Denkmäler aus alter Zeit bei uns vorhanden sind, an die Erinnerung, Ueberlieferung, Sage der Menschen sich anschliessen könnte. Unsere baltischen Provinzen befinden sich hier im Nachtheil gegenüber den westlichen älteren Culturländern, wo man auf Schritt und Tritt Denkmälern der Vorzeit begegnet, die den Beschauer, ob er will oder nicht will, Jahrhunderte, oder gar Jahrtausende zurückversetzen und ihm die Vergangenheit lebendig vor die Augen stellen.

Uebrigens wollen wir nicht zu sehr klagen. Haben wir doch auch Denkmäler ferner Jahrhunderte in unseren Burgruinen. Auf eine von diesen lenke ich heute Ihren Blick. Es ist die von Doblen, die, im Mittelpunkt Kurlands, an der Hauptstrasse der Provinz gelegen, wenigen unbekannt ist. Und wen der Weg vorbei oder hinaufführte, hat er sich nicht an dem mächtigen Bau erfreut, ist es ihm fremd geblieben, dass mit den Mauern eine ferne Vergangenheit in unsere Tage herein ragt? haben wir doch, wenn wir nur genau zu sehen und zu verstehen vermögen, ein Denkmal aller der Geschichtswandlungen vor Augen, die an unserem Kurland geschehen sind. In der Ruine auf dem Doblenschen Schlossberge sehen wir die Reste heidnischen Wesens und die Anfänge christlicher Kirche in diesen Gegenden; wir sehen dort die Spuren und Zeichen der Ordensherrschaft, durch welche das baltische Land der Cultur des Westens erobert und erschlossen wurde. An dieselben Mauern knüpft sich reiche Erinnerung von zwei Jahrhunderten kurischer Selbstständigkeit unter der Herzogskrone, bis dieselbe weichen musste dem mächtigen Kaiserscepter, das jetzt über uns waltet. Dasselbe

Schloss, es zeigt uns die ganze Romantik des Mittelalters und seine Trümmer führen uns in die neue Zeit, wo geistige Kräfte mehr bedeuten, als Mauern und Wälle, als Panzer und Schwerter.

Wenn ich nun im Folgenden versuche den Schleier zu lüften, der über der Vorzeit Doblens ruht, so bitte ich um Nachsicht, da es doch nur weniges ist, was ich habe ermitteln und zusammenstellen können. Es ist keine fortlaufende Chronik, es ist keine zusammenhängende Darstellung auch nur des Hauptsächlichsten, was in Doblen und an Doblen geschehen, sondern zunächst nur ein kleines Bild aus der ältesten Zeit, das ich aufrollen möchte.

I.

So bitte ich Sie denn um einen geistigen Sprung von tausend Jahren rückwärts. Es kommt übrigens auf hundert Jahr oder ein paar hundert Jahr mehr oder weniger garnicht an. Je weiter zurück, um so langsamer haben sich die menschlichen Zustände im Aeusseren und Inneren verändert. Jetzt geschieht und ändert sich in Jahrzehnden viel mehr, als früher bei den Anfängen, in Jahrhunderten.

Wie sah es damals, geraume Zeit vor der deutschen Eroberung und Einwanderung im mittleren Kurland, im alten Semgallen, bei Doblen aus.

Es giebt poetische Gemüther, die sich und anderen es einreden wollen, damals sei hier im Lande das goldene Zeitalter verwirklicht gewesen; Wohlstand habe geherrscht und Friede, Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Glückseligkeit. Der Geschichtsforscher muss gestehen, dass er vor tausend Jahren weder hier noch sonst wo das Paradies zu finden vermag. Das liegt weiter zurück, viel weiter zurück.

Vor tausend Jahren zeigt die Geschichte hier kein Paradies, sondern recht viel Wildheit bei den Menschen und in der Natur.

Das Einzige, was von damals bis heute unverändert bestanden hat und besteht, sind die Erhebungen des Bodens: die Hügel und die Thäler. Schon die Gewässer sind anders geworden; in viel grösseren Massen haben sie sich durch die Thalsohlen und durch die Niederung ergossen. Und schauen wir im Geiste damals von den doblenschen Höhen in die weite Ebene nach Süden und Osten zu, so sehen wir statt der fruchtbaren Ackerflächen, endlose Wälder bis zum fernen Horizont, und statt der zahlreichen

Bauergesinde und Hoflagen, wie hier und da aus einer Lichtung im Walde eine einsame Rauchsäule emporsteigt.

Und das Volk, das damals hier siedelt, welches ist's und welche Sprache spricht es? Wol dieselben Laute sind es, die heute hier in der Gegend erklingen. Letten sind es, und die Geschichte weiss nicht, wann diese hier eingewandert sind und welche früheren Bewohner sie verdrängt haben, obschon es wol sicher ist, dass vor den Letten andere Völker hier gehaust haben. Letten sind es, die von der Niederung, in der die Flüsse zur Aa zusammenströmen (ſemmeļs-gals), zwischen Autz und dem tauerkalnschen Walde, den Namen Semgallen (Semgalleeſchi) führten, im Gegensatz zu den Letten, östlich vom tauerkalnschen Walde an der Südseite der Düna, die da Selen (Sehleeſchi, cf. Selburg), im Allgemeinen Oberländer (Augſch-galleeſchi) hiessen.

Nicht weit von hier sitzen aber Völker anderen, finnischen Stammes; gleich jenseit der Düna, von Riga bis Salis, in dem ganzen westlichen Strich Livlands am Meer: Liven, und an den kurischen Küsten wiederum Liven (Lihbeeſchi, Lihwi), und bis tief ins Land hinein, an der Windau und Abau hinauf, vielleicht bis in die tuckumsche und frauenburgsche Gegend: Kuren, deren Nationalität auch keine lettische, sondern eine finnische gewesen, bis sie allmälig sich an Sitte und Sprache der Letten anschlossen. *)

Also wir befinden uns in altlettischem Lande, durch Moor und Wald von der Seeküste geschieden, zunächst unzugänglich bernsteinsuchenden Phöniziern, forschenden Griechen, eroberungslustigen, abenteuernden Normannen und Deutschen.

Sehen wir uns das vermeintliche Paradies von damals näher an. Der Zustand gleicht mehr demjenigen Adams, als er aus dem Paradiese vertrieben, den harten Kampf ums Dasein kämpfte.

Mag auch der Lette aus seiner asiatischen Urheimat die hauptsächlichsten Getreidearten u. s. w. mitgebracht haben, wie solches die Sprache lehrt (rudſi, Roggen; kweeſchi, Waizen; meeſchi, Gerste; auſas, Hafer; ſirni, Erbsen; linni, Lein; kannepes, Hanf; u. s. w., alles, nicht entlehnte Bezeichnungen, nicht importirte Gegenstände), — während der langen Wanderung von Asien her, in der ersten Zeit der Ansiedlung an den Ufern der kurischen Aa nnd der Düna, ist der Ackerbau ein sehr geringer gewesen. Die wasserreichen

*) Vergl. die treffliche Schilderung dieser und der anderen umwohnenden Nationen, wie die Reimchronik v. 322—384 sie dem Bischof Meinhard als Bericht an den Papst in den Mund legt.

Seen und Flüsse boten dem Hungrigen Fische, und der mächtige Urwald essbares Wild die Fülle, das aber freilich dem Raubthier abgekämpft werden musste. Da sieht denn unser Geistes-Auge, wie damals der Semgalle den gewaltigen Urochsen (fuhbrs) und das Elen verfolgt, dem wilden Bär oder Wolf auflauert, dem Biber und der Otter an den Ufern der Flüsse nachstellt, den Luchs und den Marder fängt, — wo jetzt der Pflug seine Furchen zieht.

Unweit des Gehöftes zwischen den Baumstümpfen weidet die kleine Heerde und bietet dem Besitzer Milch zur Nahrung, Wolle und Felle zur Kleidung. Das kleine, ausdauernde Rösslein trägt den Reiter zur Jagd und zu dem ernsteren Kriege. Die benachbarten, ja selbst die stammverwandten Völkerschaften, — sie wissen nichts von dem paradiesischen Frieden, von dem die poetischen Gemüther träumen. Wenn der Winter die Brücken gebaut über die Gewässer und die Wege über die Moräste ermöglicht, wenn die strengere Kälte aber bereits nachlässt, um die Zeit unseres Februars, da sammeln sich die Männer zum Raubzug, sei es gegen die Kuren oder die Liven oder gegen die Lithauer, und es dauert nicht lange, so kommt der Nachbarstamm und übt Rache. Das sind die uralten Kriege, von denen noch die Sage bei den Alten lebt, dass sie mit steinernen Aexten, steinernen Streithämmern (akmiņu ahmereem) geführt seien. Daneben diente die Keule, die Lanze und der Wurfspiess mit der Spitze von Feuerstein. Der Landstrich ward überrascht, die zerstreuten, weit von einander getrennten Gehöfte verhinderten energische Gegenwehr. Die Männer wurden erschlagen, die Weiber in die Gefangenschaft fortgeführt, die Heerden, die armselige Habe von Kleidung oder Nahrung, hauptsächlich von Geräth und Waffen, so viel als möglich, weggeschleppt, die Hütten verbrannt. Ein Theil, geborgen durch rasche Flucht in die Schlupfwinkel des wilden Waldes, kommt wieder hervor, nachdem der verwüstende Sturm zurückgebraust. Er findet die Erschlagenen und beweint sie. Er rüstet ihnen zur letzten Ehre das Begräbniss. Sie werden hinausgetragen auf die weitschauende Bergeshöhe, wo ein geräumiger Platz von Granitblöcken eingefriedigt ist. An den Saum desselben sind kleinere Kreise von Steinen gelegt, wenige Fuss im Durchmesser, wie Bienenzellen, der eine bei dem andern. Da hat jede Familie ihren Bezirk. Der Scheiterhaufen wird gethürmt und die lodernde Flamme verzehrt den sterblichen Rest des Familienvaters, des Sohnes, des Bruders, der dem Feinde erlegen. Ein paar Handvoll Kohlen und zu Asche gebrannter Gebeine werden niedergelegt

in den kleineren Steinkreis, wo sie Jahrhunderte lang liegen sollen, bis späte Geschlechter die Bedeutung der Steine vergessen und sich das bequem zur Hand liegende Material für ihre Bauten wegführen, und die unerbittliche Pflugschaar die Asche der Urväter mit der Erde durchwühlt zu fruchtbarem Acker.

Die traurige Pflicht ist erfüllt. Die Todten ruhn. Der Lebendige kehrt heim zu der verbrannten Wohnung. Er holt neue Balken aus dem nahen Walde und zimmert die einfache Hütte von rohem Holze wieder auf, das „Haus“ (nams), das der Küche unserer heute noch existirenden älteren Bauerhäuser entspricht und nicht mehr umfasste, als eben den einen Raum mit der Feuerstätte am Fussboden zum Sich-Erwärmen und zum Kochen, ohne Schornstein, ohne Fenster, es sei denn ein Loch in der Wand mit Holzschieber, und ohne Möbel. Diesen mittleren Raum seines Hauses nennt der Lette noch heute schlechthin nams „Haus“, in Erinnerung an die Vorzeit. Alle anderen Gemächer sind ein Luxus, eine Zuthat späterer Zeit, eine Erweiterung des nams.

Solche Hütte mit dem Dach von Baumrinde, von Lubben, — eine bessere kennt er nicht, — zimmert der Entronnene wieder auf und schleift mühselig neue Waffen, bohrt mit ausdauernder Geduld das Schaftloch in die steinerne Axt mit dem Metallcylinder, der kostbaren Errungenschaft von anderen schmiedekundigen Völkern und wartet auf den Ruf des Aeltesten, des Häuptlings seiner Gegend, um ins Nachbargebiet den kühnen Rachezug zu unternehmen und um dem Feinde zu thun, wie er von ihm erfahren.

Das ist der paradiesische Frieden, das Recht und die Sicherheit, die Wolfahrt jener Zeit.

Aber, wie steht's um Doblen, selbst in jener Zeit, aus der ich Land und Leute umher schildere? Es ist schwer von etwas Kunde zu geben, was noch nicht da ist. Und doch, es ist da. Am Ufer der Behrse erhebt sich bereits damals der runde, steile grüne Hügel, um den sich jetzt die Poststrasse von der Brücke hinauf windet. Freilich damals fehlt die Strasse, die Brücke ist nicht da; aber der grüne Hügel steht, auf der einen Seite vom Fluss geschützt, auf der zweiten und dritten von der Schlucht eines Regenbaches, die zum Festungsgraben vertieft und erweitert ist, auf der vierten Seite, der südlichen, von dem nebenliegenden Plateau abgeschnitten durch einen künstlichen tiefen Graben, dessen Erde zum schützenden Walle an dem Rande des Burgberges aufgethürmt ist. Deutlich sind noch heute die beiden Enden dieses uralten mächtigen Grabens zu sehen,

wo an der Behrse sowol, als nach der Seite der Poststrasse zu die Mauern des Ordensschlosses so tief sich hinab senken und von Aussen deutlich an ihrem Fundament die Böschung des alten Grabens andeuten. In der Mitte des jetzigen Schlosshofes nimmt man freilich nichts mehr vom Graben wahr, weil der Wall wieder in den Graben hineingestürzt und der Platz geebnet ist. Damals aber, als der Wall noch stand, da war noch nichts von dem Gemäuer auf dem Hügel; das lettische Volk kannte damals noch nicht den Mörtel, und die Kunst des Mauerns war ihm völlig fremd. Rund um den Rand des Hügels und Walles sind Pallisaden aufgepflanzt statt der Mauer; ein schmaler Zugang durch eine Lücke des Walles, oder wahrscheinlicher, an dem einen Ende desselben, ist durch ein starkes Thor nebst Holzriegel verbarrikadirt. In dem winzigen inneren Burghofe, wo jetzt die Ruine der Kirche mit ihren vier Thürmchen sich erhebt, stehen etliche Holzhütten zur Bergung der Lebensmittelvorräthe und zum Schutz gegen die Unbill der Witterung für die kleine Bewohnerzahl, die nur wächst, so viel es der Raum gestattet, wenn in Zeiten der Gefahr die Nachbaren mit ihren Habseligkeiten sich herflüchten.

Das ist das Doblen jener Urzeit, einer der vornehmsten und für damalige Kriegführung festesten Plätze in Semgallen, von denen uns die ältesten Geschichtsurkunden erzählen.

Noch war der übermächtige Eroberer nicht erschienen, noch verkündigte kein christlicher Priester das Evangelium in Semgallens Wäldern, noch blühte der Glaube an Perkun und es ist sicher, dass in nicht grosser Entfernung des Burgberges von Dohbele eine Opferstätte, ein „Götzenberg“ (elfuß kalnß) gewesen, dessen Gedächtniss beim Volk nur desshalb geschwunden, weil der Marktflecken mit seiner besonderen modernen Cultur im guten und im schlimmen Sinn sich darüber gelegt hat. Vergleichen wir die anderweitig festgestellten Thatsachen, wie solche gottesdienstliche Plätze bei den lettischen Heiden gern gegenüber den Burgen auf dem anderen Flussufer sich gefunden haben und wie heilige Plätze der Heidenzeit in die Christenzeit auch als heilige gerne herübergenommen sind, so dürfen wir die Vermuthung wagen, dass die damaligen Doblener ungefähr eben da ihren Göttern Gebet und Opfer dargebracht haben, wo heute das christliche Gotteshaus steht.

II.

Wollen wir den Vorhang fallen lassen über dem düsteren Bilde der ältesten Zeit und wollen wir ein anderes beschauen.

Jahrhunderte sind vergangen. Die wanderlustigen indogermanischen Völker sind längst in ihren europäischen Wohnsitzen zur Ruhe gekommen. Ja, auch die umgekehrte Völkerwanderung von Westen nach Osten, ich meine die Kreuzzüge, ist zu Ende gegangen, ohne den Erfolg, der beabsichtigt worden, und doch mit ungeheurem Einfluss auf Staaten- und Culturgeschichte des Abendlandes. Die glänzende Epoche der Hohenstaufen mit ihren Kämpfen und Liedern ist verklungen.

Wie sieht's in Semgallen aus? wie in Doblen? Die Holzburg auf dem runden grünen Hügel an der Behrse steht noch immer, und die Pallisadenwand mit ihren Spitzen ragt in die blaue Luft. Die trotz aller verheerenden Raubkriege langsam wachsende Bevölkerung hat zahlreichere Wohnungen nöthig. Um die Burg an der Behrse hat sich bereits ein Flecken, ein „Hakelwerk" auferbaut am rechten Ufer des Flusses. Ein Pallisadenzaun schützt es vor dem ersten Anlauf des Feindes. Die Burg dient zur Bergung der Habe bei grösserer Gefahr. Die Lichtungen im Walde haben sich vermehrt und vergrössert. Der uralte Hakenpflug hat namhaftere Flächen urbar gemacht, und Roggen und Gerste, selbst Waizen und Hafer bilden schon einen bemerklichen Theil des Unterhaltes. Alle diese Getreidearten aus jenem 13. Jahrhundert sind gefunden worden auf der Burgstelle von Terweten, nachdem Feuer sie geröstet und so vor der Gefahr des Verwesens 600 Jahre lang geschützt hat.

Handelswege sind eröffnet, der Gewerbefleiss und die Kenntnisse sind gewachsen. Das Feuersteinmesser und die Steinaxt finden sich noch, aber wesentlich beschränkt auf heiligen, gottesdienstlichen Gebrauch, oder zu abergläubischer Zauberei. Der Mann führt bereits in ziemlicher Menge Eisenwaffen; er schiesst vom Bogen Pfeile mit scharfer Eisenspitze, ebenso führt er Lanzen und schleudert Wurfspiesse mit Eisenspitze. Die Schwerter sind selten, und nur der Vornehme, der Fürst vielleicht, weiss sich eines zu schaffen von den wenigen kunstreicheren Schmieden, die Eisen zu Stahl zu härten verstehen. Mit eisernem Beil fällt der Mann den Baum des Waldes. Mit eiserner Hacke bearbeitet er seinen Garten. Dazu führt er den räthselhaften Celt, mit senkrechtem Schaftloch, ein Werkzeug, ähnlich unserer Brechstange, mit scharfer Schneide,

deren eine Ecke höher ist als die andere. Am Gürtel hängt dem Manne der lange, schmale vierkantige Schleifstein, wie heute das Streichholz dem Schnitter; oder er hat in der Tasche den linsenförmigen Wetzstein, dessen Rand eine Rinne zeigt, um mit den Fingern fest ihn fassen zu können und die Lanzen- oder Pfeilspitze darauf zu schärfen.

Das kleine Kurland ist damals kein politisches Ganzes. Jede Gegend hat ihren Häuptling, der mit den Nachbaren in Freundschaft oder vielleicht in Fehde lebt.

Semgallens Häuptlinge stehen durch Stammverwandtschaft in einigem Zusammenhang. Ihre Hauptsitze sind Mesothen (an der Aa), Terweten (das jetzige Hofzumberge), Doblen. Weiter abgelegen, im Hinterlande, finden wir die Burgen Sakken oder Sakkaten am Spahrenesee (bei Ihlen), Sidobre (Gross-Autz), Doben (bei Dobelsberg). Dort hört Semgallen auf und das Kurenland beginnt. *) Von Doblen und Mesothen bis zur Düna erstreckt sich undurchdringlicher Urwald und Moräste, die den Verkehr mit dem Livenlande erschweren, fast unmöglich machen.

Dennoch dringt die Kunde hindurch in's semgallische Land, die Kunde von den gewaltigen Eisenmännern, die bei Uexküll eine Burg und weiter abwärts am Strom eine Stadt gebaut haben. Der Häuptling von Terweten und Mesothen: Westhard oder Wester, der an der lithauischen Grenze, in bedrängter Lage, stets den Einfällen der räuberischen Lithauer ausgesetzt ist, wie Heinrich der Lette (cf. 29) erzählt, verhandelt friedlich mit den deutschen Rittern und bietet sich ihnen in dem Jahre 1205 dar zum Bundesgenossen gegen Liven, Esthen und Lithauer, um dadurch ihren Schutz und ihre Hilfe sich zu erwerben.

Aber die Freundschaft ist keine aufrichtige. Das Christenthum nimmt Wester nicht an, dessen Ausbreitung hier im baltischen Lande doch ein Hauptzweck des Ordens und seiner Kriege gewesen. Ja, als die Mesothener aus Furcht vor den Lithauern 1219 sich taufen lassen und Ordensbesatzung in ihre Burg aufnehmen, kommt Wester aus seiner anderen Burg, Terweten, und belagert die Christen in Mesothen und drängt sie so lange, bis sie endlich selbst die Burg verlassen und nach Riga sich zurückziehen.

*) Es ist bemerkenswerth, wie die alte Grenze noch heute an mancher Sitte sich bemerklich macht. So beginnt am Fusse der Dobenburg nach Westen zu die langstielige Sense zum Mähen des Roggens, während nach Osten zu die kurzstielige, mit einer Hand geführte Sense im Gebrauch ist.

Von da ab steht das Schicksal Semgallens fest. Wenn nicht friedlich, so muss es durch die Gewalt der Waffen unter die Botmässigkeit des Ordens gebracht werden. Mission unter Barbaren durch das Wort allein ist wol immer unmöglich, und war damals nach dem herrschenden Geist des Mittelalters ganz besonders undenkbar.

Ein Kampf folgt dem anderen, ein Kriegszug dem anderen, bis 1290 die Semgallen auf die Dauer den Deutschen sich unterwerfen. In diesen Kämpfen spielt auch Doblen seine nicht unbedeutende Rolle. Mit seinem und der benachbarten Heidenburgen Fall war unser ganzes heutiges Kurland unterworfen und es begann eine Epoche verhältnissmässigen Friedens.

Es ist bemerkenswerth, wie diese Gegend die letzte war, die sich unterwarf. Von Preussen aus war der deutsche Ritterorden in das westliche Kurland gedrungen. Zwischen 1238 und 1243 baut Meister Dietrich von Grüningen die Burg Goldingen, und von dieser Zeit an führt eine oft befahrene Heerstrasse die einwandernden Ritter und Pilger von Königsberg und Memel über Grobin, Durben, Goldingen durch die kandau-tuckumsche Gegend an das Meer und dann längs dem Strande an die Mündung der Düna oder längs dem Babitsee direct nach Riga.

In Livland standen bereits an der Düna und an der Gauje (livl. Aa) entlang ganze Reihen von Zwingburgen. Nun begann der Orden zuletzt seine Etappen nach Semgallen hineinzuschieben, wie er sie für seine Kriegszüge brauchte. An der Semgallschen Aa wurde das erste Ordensschloss gebaut, das nachmalige Mitau, von Konrad von Mandern, 1263—66. Walter von Nordeck erstürmt Terweten und legt deutsche Besatzung hinein, 1270—72, die den Ort hält bis 1279, wo die Semgallen sich wiederum der Burg Terweten bemächtigen und sie wieder befestigen zum Hauptpunkt ihres Vertheidigungskrieges gegen die immerfort sich wiederholenden Angriffe der Ritter.

Es hat sich aus diesen bösen Zeiten ein interessantes Denkmal im Munde des Volkes erhalten, ein Lied, das allerdings manche Züge auch aus neuerer Zeit allmählig aufgenommen hat, aber auch so deutliche Spuren des grauen Alterthums an sich trägt, dass man den ursprünglichen Sinn desselben wieder aufbauen kann. In diesem Liede warnt ein Lette den armen Landsmann unter dem Bilde des kleinen Vögleins, der Lerche (Zihrulit! maſ' putniņ'!), dass er sich hüten möge am Wege zu sitzen; grosse Herren würden kommen

und ihn nach Wahzſemme (Deutschland, oft so viel als Ausland, Fremde) mitfortführen. Dort warte seiner Knechtsdienst. Er werde Holz hauen müssen, Kohlen brennen und — Panzer schmieden (bruuas kalt, ein Ausdruck, der unwiderleglich auf die uralte Herkunft des Liedes deutet). Dort werde er dann mit in den Krieg ziehen müssen u. s. w. Es ist ein Bild jener Zeit, wo ja die deutschen Eroberer in der That den Kriegsgefangenen sich dienstbar machten in ihren Werkstätten, wie bei ihren Bauten und bei ihren Kriegszügen. Es ist ein Bild jener Zeit, wo der Eingeborene bei der Annäherung der Fremden sich in die festen Burgen oder in die Schlupfwinkel der Wälder und Moräste flüchtete. Die Wahzſemme des Liedes ist sicher nicht das ferne wirkliche Deutschland, sondern der schon von den Deutschen eroberte und besetzte Theil des baltischen Landes, Riga namentlich und seine Umgebungen, für den Semgallen bereits Ausland. Im weiteren Verlauf des Liedes wird auch der Rückzug der fremden Krieger erwähnt, und die leeli kungi (die grossen Herren) des Anfanges werden zuletzt Deewa behli (Gottes Söhne) genannt, als wunderbar mächtige Wesen und als solche, von denen man nicht recht weiss, von wo sie gekommen und wohin sie geschwunden.

Aus derselben Zeit berichtet uns die bald sechshundert Jahre alte Reimchronik, die fälschlich den Namen Alnpeke's als Verfasser trägt (v. 8955 ff.), eine Episode über Doblen.

Zwischen 1279 und 1281 waltete zu Goldingen auf der Ordensburg als Vogt Johann von Ochtenhusen. Das war ein ausserordentlich tapferer und kriegslustiger Mann, der die oft zum Abfall vom Christenthume und von der deutschen Herrschaft geneigten Kuren in Zaum und Zucht halten sollte. Es genügte aber der eigne nächste Bezirk dem thatendurstigen Manne nicht. Weithin war er für die Heiden ein Schrecken. Es heisst von ihm v. 8955 ff.:

Er that den Heiden manchen Schaden,
War als eine Last ihnen angeladen.
Die Wege waren wol ihm kund,
So rannte er zu mancher Stund
Hinein in der Semgallen Land
Und stiftete Raub dort und Brand.
Vor Terweten und Doblen,
Da ist zum Oefteren es gescheh'n,
Dass er den Feind weckte in der Fruh,
Und setzte ihm gar wacker zu.

Einmal nun beschlossen die goldingenschen Ritter wieder solchen Zug. Boten gehen aus zum Kurenvolk an der Windau. Als bereits Unterworfene sind sie pflichtig mitzuziehen, und sie thun es auch nicht ungern gegen die Semgallen, wegen alter Feindschaft und sind ja sicher, ihren Antheil an der Kriegsbeute zu empfangen. Sie sammeln sich rasch zu Pferde und zu Fuss, mit Waffen und Proviant, für dessen Transport die Eingeborenen, die kleinen Leute namentlich, stets zu sorgen hatten, wie noch heute sie es sind, die die Fuhren stellen.

Die Zahl der mitreitenden Ritter ist winzig klein. Zu den vielen hunderten von Kuren werden ausdrücklich nur vier Ordensbrüder genannt. Ochtenhusen ist der fünfte. Es sind genug gegen den im Augenblick arglosen Feind. Die goldinger Burg darf ja auch nicht von Besatzung entblösst werden. Merkwürdig ist's aber doch und charakteristisch für die Herrschenden und Beherrschten, wie so wenige die Macht in den Händen hielten über so viele.

Durch dicken Wald auf bösen Wegen
Er führte die kühnen Degen
Zu Fuss und auch zu Pferd;
Auch machte ihnen Beschwerde
Das Bau'n so vieler Brücken.
Dazu trug noch auf dem Rücken
Gar mancher seine Speise. (Reimchr. v. 8975 ff.)

Freilich gab es keine gebahnten Wege und keine Möglichkeit für ein Heer Lebensmittel genügend in den seltenen Wohnungen zu finden in dem wilden wüsten Waldlande.

Auf der Grenze „des Landes" d. h. wol des Gebietes von Doblen, nicht allzuweit von Doblen selbst entfernt, — es mögen die Grossbehrsenschen Wälder gewesen sein, — macht Ochtenhusen Halt in einem Hage (Walde). Jetzt in des Feindes Nähe thut doppelte Eile Noth, wenn der Feind überrumpelt werden soll. Der Proviant als beschwerende, hindernde Last, wird darum abgelegt und dort „gar vergessen". Einen Ritter und fünfzig Kuren auf raschen Pferden nimmt Ochtenhusen mit und eilt voraus zum Ziel der Unternehmung: Doblen. Das Gros des Heeres, meist Fussvolk, folgt, so schnell es kann. Im Fluge erscheinen die Fünfzig mit Ochtenhusen vor Doblen. Aber doch muss ihr Kommen durch etwelche Boten verrathen sein. Die Semgallen Doblens erwarten den Feind vor dem Thor, in Schlachtordnung ziehen sie ihm auf's Feld entgegen, sie wollen ihn garnicht in die Nähe der Burg oder des Hakelwerkes lassen. Das

Feld kann kein anderes sein, als das Feld und die Weide zwischen Doblen und dem Grossbehrsenschen Schulhause. Da wird die Schlacht geschlagen. Und der Vogt von Goldingen siegt. Sein und seines einen Gefährten Panzer, Helm und Schwert giebt den Ausschlag; denn mit den Kuren hätten's die Semgallen wol aufgenommen. Vor den Eisenmännern, vor den Deewa dehli, da machen sie linksum und fliehen in den Schutz ihrer Pallisaden. Ochtenhusen, den Seinen vorausgeeilt, dringt schon mit den Fliehenden in das Thor, — offenbar noch nicht der Burg, sondern des Hakelwerkes, hinein. Da wendet sich das Schicksal im Augenblick der grössten Gefahr. Ein Held der Semgallen läuft hervor

Und wirft dem Vogt vor den Helm zur Stund,
Dass er niederfällt (vom Ross) auf den Grund.

Es ist nicht gesagt, womit er geworfen, ob mit dem Wurfspiess, oder ob es ein Beilhieb war oder ein geschleuderter Stein, — jedenfalls aber liegt der Vogt verwundet am Boden und nur der Ordensbruder ist zunächst zur Hand, der steigt selbst vom Ross hernieder auf das Gras und hilft dem Vogt in seiner Beschwerde, unbekümmert um die eigene Gefahr, bis das Heer der Kuren, die Fünfzig, herankommen und den Vogt sammt seiner Wehr, d. h. seiner Waffenrüstung retten und in Sicherheit bringen aus dem Bereich der semgallenschen Wurfgeschosse, die vom Thore und der Brustwehr hinter den Pallisaden hageldicht herfliegen.

Der Ueberfall geschah am frühen Morgen. Bis Mittag wird noch das wechselseitige Speerschiessen fortgesetzt. Die Reimchronik erzählt, des Vogtes Heer habe obgesiegt; das heisst aber wol nur: sie behaupten ihren Platz; sie beschliessen aber dennoch den Rückzug, und die eigentlich beabsichtigte Eroberung Doblens durch einen Handstreich ist missglückt.

Die Brüder mit ihrer Schaar
Traten vor die Burg jetzt gar
Auf einen wonniglichen Plan, — (Reimchr. v. 9027 ff.)

Das muss wieder die Ebene nach Grossbehrsen sein; es werden Bahren gemacht für die verwundeten Kuren und diese zwischen je zwei Pferden aufgehängt

„Dass sie zu Rosse nun konnten fahren".

Dem Vogte wards ein wenig besser und er sitzt wieder zu Pferde und leitet den Rückzug. Sie sind der Verfolgung gewärtig und eine besondere Nachhut wird abgetheilt, um vor einem Ueberfall zu sichern. Die Semgallen aber, halb siegesfroh, zögern nicht

den scheinbaren Vortheil auszunutzen. Rasche Boten haben beim Beginn des Kampfes Nachricht gebracht zu Nameise, dem Häuptling in Terweten (Hofzumberge). Die Nachbaren eilen hilfbereit herzu. Die besten Leute von Doblen schliessen sich an und erreichen bei der damals bereits zerstörten uralten Burg Babiten den Ochtenhusen und seine Kuren. Aber es bekommt ihnen übel. Der verwundete Ochtenhusen wendet sich zum Kampf und treibt die Semgallen in wilder Flucht unter dem Verluste vieler Todten zurück. Der Zeitgenosse beschreibt diesen Kampf anschaulich mit folgenden Worten (v. 9038 ff.):

Nameise kam dann angerannt
Und führte manchen raschen Mann,
Ihre Zahl ich Euch nicht nennen kann;
Der war ihr Haupt zu Terwetein
Und kam mit Seinen dess überein,
Dass er den Brüdern wollt' jagen nach;
Er war zu der Reise gar jach,
Die besten Leute er las sich aus,
Die da waren im Doblenschen Haus:
Des Weges ward nicht gespart,
Den Brüdern nach auf die Fahrt
Rannten sie und liefen,
Gar wenig sie nur schliefen,
Bis zur Nachhut sie kamen hinan;
Das ward dem Vogte kund gethan,
Der thät gar sehr noch kranken,
Dess trauerten seine Gedanken.
Indess gab Gott ihm seinen Trost,
Er ward von seinem Siechthum erlöst;
Und als neue Kraft er in sich vernahm,
Sein Herz da in grosse Freude kam.
Zuhand er ordnete sein Heer
Wider den Feind zur Gegenwehr:
Zu Fusse wurden sie geschaart,
Ihre Pferde waren wol verwahrt,
Sie wollten nicht fliehen von dannen,

(d. h. die Reiter waren abgestiegen und kämpften neben dem Fussvolk, ohne von dem Vortheil der Rosse Gebrauch machen zu wollen).

Nameise sammt seinen Mannen,
Die kamen gerannt durch ein Holz:

Sie waren Grimm und stolz,
Alle die mit ihm gekommen.
Da sie nun vernommen,
Dass der Vogt mit seinem Heer
Sich wider sie setzte zur Wehr,
Da stiegen von ihren Pferden
Sie (auch) herunter auf die Erden;
Ihr Heer (das Fussvolk) kam nach ohne Weilen, (die Reiter waren der Vortrab).
Da erchienen die Brüder mit Eilen,
Der Vogt (trotz der Wunde) voran vor seiner Schaar.
Als er der Feinde ward gewahr, —
Er lief gegen Einen und auf ihn stach,
Also der Kampf ausbrach.
Was soll ich davon sagen mehr?
Den Semgallen ward gar sehr
Ihr Heer da aufgerieben,
Und ihrer fünfzig blieben
Todt auf der Wahlstatt.
Die Anderen wurden Streites satt
Und flohen wieder zu Lande,
Doch liessen sie zum Pfande
An zweihundert Schilde (die die Fliehenden wegwarfen).
Recht als wären sie wilde
Die Semgallen flohen dahin.
Die Brüder theilten ihren Gewinn (die Waffen, die Kriegsbeute)
Mit den Kuren insgemein,
So viel ihrer zogen in's Land hinein (die am Kriegszuge theilgenommen hatten).
Baboten war eine Burg genannt;
Die wurde in alter Zeit verbrannt (ehe die Deutschen in's Land kamen);
An diesem Walle ward geschlagen die Schlacht,
Wald und Feld ringsum gar fröhlich lacht.
Die Brüder und die Kuren also
Fuhren wieder zu Lande froh, —
Da wurden sie wohl empfangen:
So war der Streit ergangen.

Das war der erste Streit um Doblen, den die Reimchronik erzählt, lange nicht der letzte. Die Reimchronik berichtet uns aus-

führlich von nicht weniger als sechs Ueberfällen, Angriffen, mehr oder weniger regelrechten Belagerungen, die vom Orden gegen die Heidenburg Doblen unternommen sind in dem kurzen Zeitraume von zehn Jahren. Die ersten vier Angriffe fielen innerhalb dreier Jahre, 1279—1281 (Ochtenhusen ist im Sommer 1279 zweimal vor Doblen, Conrad von Feuchtwangen im Spätherbst 1280 und zur Erndtezeit 1281), die beiden letzten Angriffe geschahen unter Meister Kurt von Herzogenstein im Winter 1288/89 und im Sommer 1289.

Auf diese sechs ausdrücklich beschriebenen Angriffe folgen endlich noch eine Reihe ungezählter, wodurch die armen Semgallen endlich mürbe gemacht und zum Verlassen der Burg Doblen genöthigt werden, 1289 oder 1290.

Es möchte nicht uninteressant sein die Details jener Kämpfe an der Hand der Reimchronik zu verfolgen. Wir erhalten dabei ein Bild jener wilden, bösen Zeit, in welcher durch Blut und Eisen und unter viel Leid und Thränen der Grund hier gelegt wurde für die Herrschaft der Cultur und des Christenthums.

Kaum war Ochtenhusen von seinem ersten Streifzuge gegen Doblen nach Goldingen heimgekehrt, rüstete er einen zweiten. Die Wichtigkeit Semgallens war einmal erkannt. Das Mittelglied zwischen Westkurland und Livland, zwischen dem Windaugebiet und dem Dünagebiet musste erobert werden; es war historische Nothwendigkeit. Der letzte Act des Trauerspiels wurde gespielt.

Die Ritter sammeln sich von verschiedenen Schlössern, denn es werden „Vogt und Commenture“ genannt; die Kuren werden aufgeboten. Vor einem Walde auf grünem Plan sammelt sich die Kurenschaar, und als sie beisammen ist, ziehen auch Vogt, Commenture und Brüder aus dem goldinger Schloss hernieder. Wegweiser, die den Weg erkundet haben, werden genommen, und es geht fort.

Sie fanden böser Wege viel,
Bruch und Felder (Morast und Flächen) ohne Ziel,
Und als sie kamen durch den letzten Wald,
Fanden sie es dergestalt,
Da nahm man (ganz wie bei dem ersten Streifzuge und wol auch von demselben Orte aus) die Raschesten aus der Schaar,
Die mit daher waren gekommen (Kuren),
Auch wurden Brüder (Ritter) mitgenommen,
Die hiess man mit dem Vogte (Ochtenhusen) gehen, (der ist natürlich wieder der erste),

Ihre Pferde aber liess man stehen, (sie gehen zu Fuss, weil sie an Hakelwerk und Burg heranschleichen wollen),
Nach Doblen stund ihr Begehr.
Die Rosse führte man (langsam) hinter sie her;
Der Vogt, der zog mit seiner Schaar
Also (wol am buschigen Ufer der in tiefer Schlucht hinfliessenden Behrse entlang) dass man ihrer nicht eher ward gewahr,
Bis sie kamen an den Berg
Und stiegen in das Hakelwerk.
Es graut erst der Morgen; denn die Semgallen schlafen noch.
Sie weckten manchen, der da schlief,
Dass nimmer laut wieder er rief,
Und fingen und schlugen todt
Wol dreihundert in der Noth,
Beides, Frauen und Mannen.
Die nicht auf die Burg entrannen,
Die fielen in der Christen Hand.
Ihr Hakelwerk ward auch verbrannt
Und Raubes viel genommen. (v. 9129 ff.)

Das war im Spätsommer 1279. Der Commentur (es ist nicht gesagt, welcher) ist inzwischen auch herangekommen mit der langsameren Hauptmacht und den Pferden derer, die den Ueberfall ausgeführt. Der reiche Raub wird nach der Sitte der Zeit zusammengebracht und von dem ordentlich geschaarten Heere nach Goldingen geführt.

Man trieb Frauen und Kinder,
Dazu Pferde und auch Rinder
Von Doblen hin nach Kurland (d. i. die Windaugegend):
Sie hatten Raubes voll ihre Hand
In dem Hakelwerk genommen.
Als in das Land sie waren kommen,
Dann theilten sie allsogleich,
So Arm wie Reich;
Wer ihnen mit war in der Zahl,
Die nahmen ihre Beute all'.
Um Gottes willen sie schenkten auch ein Theil
Und lobeten sehr ihn um das Heil.
. . . . . .

Den Semgallen aber war es sehr Leid,
Dass man so häufig zu ihnen reit't
Von Kurland nach Doblen;
Sie konnten es doch nicht umgehn.
Man thät ihnen mancherlei Schaden,
Damit sie wurden überladen. (v. 9165 ff.)

Werfen wir hier einen Blick auf die damalige Grösse von Doblen, so sehen wir, es scheint damals nicht kleiner gewesen, als jetzt. Wenn dreihundert Einwohner des Hakelwerkes gefangen und erschlagen sind, so wird doch immerhin eine ziemliche Zahl zur Burg entronnen sein. Dass immer noch viele mit dem Leben und der Freiheit davongekommen, ersehen wir aus dem wieder schleunig erfolgten Aufbau nach den Zerstörungen dieser bösen Jahre. Heute hat der Flecken jedenfalls keine 600 Einwohner.

Ein Jahr lang hat Doblen jetzt Ruhe. Inzwischen geht der kleine Krieg zwischen Terweten und Riga weiter. Nameise von Terweten macht im Winter einen fruchtlosen Rachezug zur Düna; auf der Flucht zur Heimat glückt es ihm aber den unvorsichtig verfolgenden Vicemeister Gerhard von Katzenellenbogen gefangen zu nehmen. Gerhard wird nach Lithauen geschleppt und endet sein Leben in unfreiwilligem Zweikampf. Sein Nachfolger ist Conrad von Feuchtwangen, der im Juli 1280 von Preussen nach Livland kommt. Sein erster Kriegszug im Spätherbst oder Beginn des Winters 1280 (die Flüsse waren noch nicht zugefroren, v. 9485. 9507.) ist gegen Doblen in der Semgallen Land. Dieses mal gilt es eine regelrechte Belagerung mit den Hilfsmitteln jener Zeit. Es ist jetzt ein gewaltigeres Heer, als je zuvor gekommen. Alle Vögte Livlands waren willigliche mit den Ihrigen zu dem Heere gestossen. Selbst der Bischof von Dorpat, Friedrich von Haseldorf, mit seinen Rittern hatte den weiten Weg nicht gescheut und war dem Rufe des Herrmeisters gefolgt (Reimchr. 9435). Ebenso des dänischen Königs Mannen (v. 9444).

Das gewaltige Heer bedurfte nicht der List. Offen geschah der Angriff, das Hakelwerk ward erstürmt. Die ersten wurden erschlagen, wer nicht auf die Burg entrann, ward gefangen genommen. Sofort wird eine Blide (Balista) erbaut; es ist eine Maschine zum Schleudern von Steinen und anderen Geschossen, um die Burgbesatzung zu tödten, um die Holzbefestigungen zu zertrümmern. Die Blide ist bereits an den äusseren Rand des Burggrabens gezogen, und bald sollten die anderen Maschinen gefertigt sein, die die

damalige Kriegskunst ersonnen hatte und brauchte: die Bollwerke, von deren Dach herab die Burg angegriffen wurde; unter deren Schutz unten der feindliche Wall unterminirt wurde, oder die sogenannten „Ebenhöhen", Thürme, die auf Rädern in den Graben transportirt wurden und deren oberer „Rand" an die „Erker", an die „Gallerieen" hinanreichte, auf denen die Vertheidiger der Burg kämpften.

Aber Doblens Stunde war noch nicht gekommen. Ein Lithauer Heer naht zum Entsatz herbei. Und als der Meister Conrad von denen Kunde erhält, da scheint's ihm gerathen, dem neuen Feinde entgegen zu gehen. Er hemmt das Stürmen gegen Doblen und verlässt die Burg; die erbaute Blide wird niedergehauen, zerstört. In einer Gegend, die Slakkenkappen genannt wird, die man vielleicht an den alten Gräbern (kappi), die der Name andeutet, müsste auffinden können, wahrscheinlich doch südlich von Doblen nach der lithauischen Grenze zu, — also in der Gegend von Slakkenkappen trifft das Christenheer mit den Lithauern zusammen. Noch ehe es zum Kampf kommt, wenden die Lithauer zur Flucht um, weil sie die Ueberlegenheit der Christen wahrnehmen.

Warum Meister Conrad nun nicht sofort den Angriff gegen Doblen erneuert, berichtet die Reimchronik nicht; wahrscheinlich wol wegen der vorgerückten kalten Jahreszeit, für die es dem Heere an warmer Kleidung oder an Nahrung fehlte.

Kaum aber kam der Sommer 1281 in's Land, so sammelten sich die kriegslustigen Männer aus Livland und Esthland wiederum in Riga, und zwei Heere rückten gleichzeitig aus in der Gesammtstärke von 1400 Mann; das eine gegen Doblen, das andere gegen Terweten. Der Hauptschlag ist gegen Terweten beabsichtigt, wie es scheint, um dort den steten Einfällen der Lithauer einen Riegel vorzuschieben. Bei Doblen wird blos das Hakelwerk verbrannt (v. 9589) — im Winter zuvor scheint also das Hakelwerk nicht zerstört zu sein —, wornach diese Abtheilung zu der anderen bei Terweten stösst und dieses zu Capitulation, zu Zinszahlung und Friedensversprechungen zwingen hilft (v. 9640).

Nach den hiermit geschilderten schweren drei Jahren kommen nun sieben leichtere für die Semgallen. Einerseits waren diese geschwächt und verhielten sich still, ohne doch gerade wirklich von Herzen den Christen zugethan zu sein. Ihr Häuptling Nameise war zu den Lithauern ausgewandert und begleitete diese auf kriegerischen Unternehmungen gegen das Preussenland. Der Orden seinerseits

hatte seine Sorgen und Kämpfe bis in den fernen Orient, wo noch ein Theil der Seinen zu Akko in Palästina bedrängt wurde und von den Brüdern im Norden Hilfe bat und erhielt.

Allmälig zeigt sich der Semgallen Untreue und Abfall von dem zu Terweten geschlossenen Vertrage, und Willekin von Schauerburg, der seit 1283 Meister in Livland ist, baut im Winter 1286/87 neben Terweten eine Zwingburg auf, die er Heiligenberg nennt. Noch heute sind diese Befestigungen des Ordens bei Hofzumberge sichtbar und unter dem falschen Namen der Schwedenschanzen bekannt.

Semgallen und Sameiten bekämpfen mit Muth und Tapferkeit dieses Bollwerk der Christen, aber vergeblich. Die unmittelbare Nähe des Ordens war den Terwetenern zu ungemüthlich. Sie beschlossen den Platz zu räumen und zu einer circa drei Meilen entfernten Burg Racken oder Rackaten am Spahrnensee bei Ihlen sich zurückzuziehen. Die Chronik sagt (v. 10120 ff.):

Am dritten Tag zusammenkam
Zu Rathe all der Semgallenschaar;
Sie waren grimmen Muthes gar.
Jedoch kamen sie überein,
Dass verbrennen sie wollten Terwetein.
Gen Racken fuhren sie zuhand,
Also ist eine Burg genannt. —
Die von dem heiligen Berge nun
Mit Dank gegen Gott von Stürmen ruh'n.

Die Lage von Doblen ist von nun an eine ganz andere, als bisher. Jetzt ist es ein verlorener Posten, vollständig abgeschnitten von der Haupthilfe, die ihm immer von Süden, von Terweten und Sameiten gekommen war. Die minder bevölkerten Waldgegenden von Racken und Sidobren konnten nur wenig Schutz und Beistand gewähren.

Die Ritter von Heiligenberg machen ohne Aufhören Streifzüge gegen Doblen sowol, als gegen Racken. In wenigen Stunden können sie ja das eine, wie das andere erreichen, und eben so schnell sind sie wieder zurück im Schutz ihrer Befestigungen. Die Semgallen hatten wol versucht die Deutschen aus Heiligenberg zu vertreiben (v. 10162 im Winter 1287/88, v. 10097), aber ihre Pfeile konnten es nicht aufnehmen mit den Armbrustbolzen der Ritter, ihre Lanzen konnten nicht durchboren die Eisenpanzer und Eisenschilde. Sie besassen nicht die Kunst und Wissenschaft, wie auch für den Krieg die Ritter sie inne hatten. Sie besassen auch nicht die Ausdauer

zur Arbeit, die den Germanen, selbst höheren Standes, beseelt, und die in der Reimchronik mit charakteristischen Worten geschildert wird (v. 1018 ff.):

Solcher Kurzweile (!) man pflag
Auf der Burg (Heiligenberg) wol manchen Tag:
Der Brüder (d. h. Ritter) Arbeit war gross;
Die doch ihrer keinen je verdross;
Mit Wachen, Hauen und Graben
Sah man sie Kurzweile (!) haben;
Ueber Balken-Heben und -Tragen
Hörte man die Brüder selten klagen
Und über keiner andern Noth.
Jeder dem anderen Ehre bot,
Sie waren den Feinden stark genug, —

stark genug, überwältigend stark durch Einsicht, Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit.

Fragt Einer noch, woher diese Selbstverleugnung von Männern, die daheim in Frieden und Freude hätten sitzen können bei den Ihrigen? Sollen wir den Beweggrund suchen in abenteuerlichem Thatendurst, in habsüchtiger Herrschsucht? Sollen wir wirklich also den Geist jener Zeit missverstehen? Kann es bestritten werden, dass die Kreuzzüge wirklich aus religiösen Motiven hervorwuchsen? Hier an der Düna haben wir den Nachklang der Kreuzzüge, und es war im Wesentlichen die Absicht, das Christenthum zu den heidnischen Völkern an dieser Ostseeküste zu bringen. Nur wenn wir dieses festhalten, werden wir würdigen die Berichte der Zeitgenossen von den Gottesdiensten bei jedem Auszug, den Lobliedern für jeden Sieg, von der frommen Ergebung bei Schicksalsschlägen. Eine schöne Probe damaliger christlicher Gesinnung finden wir in der Reimchronik v. 10305 ff., wo dem Meister Willekin von Schauerburg, als ein nächtlicher Ueberfall der Semgallen bei Riga, einer ganzen Anzahl von Rittern das Leben gekostet hat, folgende Worte in den Mund gelegt werden:

Allzeit Gottes Wille geschah
Und wird allzeit an uns geschehn.
Ihm müssen stets wir danken schön,
Es sei Schaden oder Frommen;
Was uns von seiner Gnade kommen,
Das sollen wir nehmen gar für gut,
Denn er nichts ohne Ursach thut.

Ginge es uns aller Enden recht,
Das bekäme unsrer Seele schlecht;
Gott weiss es rechte wohl,
Wie er mit uns es werben soll,
Nach seinem Willen soll es sein.
Sind wir doch oft gerettet aus Pein,
Und hat nicht selten man gesehn,
Dass uns viel Heiles ist geschehn.
Ob noch uns Heil geschehen soll,
Das weiss, der aller Güt' ist voll,
Das ist der himmlische Gott;
Der helfe uns, dass wir sein Gebot
In aller Noth behalten wohl!

Was thut's, wenn das Christenthum sich damals mit mancher Härte noch paarte, wie weder in den Tagen der Apostel, noch in den heutigen. Das reine Evangelium war es ja nicht, was damals, im Mittelalter, herrschte. Ausserdem sind die Wege Gottes mannigfaltig. Josua und Samuel sind grosse und fromme Männer Gottes gewesen, obschon sie mit Feuer und Schwert gegen die Kananiter verfuhren. Und die Sachsen an der Weser und Elbe schmähen heute nicht den Heldengeist Karls des Grossen dafür, dass er ihre Vorfahren mit grausamer Strenge zum Christenthum und zur Cultur bekehrt hat. Die Weltgeschichte ist Erziehung, und zur Erziehung gehören Zucht und Schmerzen. Diese aber werden versöhnt durch das Ziel, dem entgegengestrebt wird, mag es auch bei Völkern nicht so schnell gehen, wie bei Individuen.

Diese Gedanken mögen beiläufig dienen zur ethischen, geschichtsphilosophischen Rechtfertigung jenes Blutes, das in Semgallen damals verströmt wurde.

Aber wir kehren nach Doblen zurück. Die Holzburg auf dem grünen Hügel an der Behrse steht noch immer. Ihre Bewohner haben die offnen Angriffe gegen Heiligenberg aufgegeben. Sie versuchen es heimlich als Wegelagerer und lauern den Zügen auf, die mit Waffen oder Proviant von Riga nach Heiligenberg sich bewegen (v. 10196):

Nun der Wege sie nahmen wahr,
Die nach dem Hause (Burg Heiligenberg) gingen;
Wen auf ihnen sie fingen,
Der musste nach ihrem Willen leben,
Sterben oder Gut geben.

Der wackere, ehrenwerthe Krieger wird allmälig immer mehr ein Räuber und Mörder und verwirkt mehr und mehr das Recht der Freiheit und Selbstständigkeit. Die Wege in Semgallen sind in Felge dessen so unsicher, dass immer ein Kriegsheer mitmuss, wenn die Besatzung von Heiligenberg neuen Vorrath von Speise oder Kleidern aus Riga bekommen soll. Es ist noch immer ein Punkt mitten im Feindesland (v. 10843 ff.)

Zwei Raubzüge der Semgallen zur Düna haben die Rigischen Ritter in den Sattel gebracht. Fünfhundert Rigische verfolgen die 1400 Semgallen. Sie, die Rigischen, werden in ihrem Nachtlager, drei Tagereisen diesseits der Düna, überfallen und fast alle nach mannhafter Gegenwehr erschlagen. Von den verwundet Gefangenen ward einer auf ein Pferd gebunden und mit Keulen todtgeworfen, ein anderer auf einen Rost gesetzt und gebraten (v. 10701 ff.).

Das Jahr 1288 neigt sich. Zwei Sommer sind durch's Land gegangen, seit Terweten von den eignen Besitzern verlassen und verbrannt ist. Die Holzburg der Semgallen an der Behrse steht immer noch. Das Hakelwerk ist wieder erbaut nach dem doppelten Feuer von 1279 bis 1281.

Der Winter 1288/89 baut die Brücken über die Flüsse und Meister Kuno von Herzogenstein rüstet einen Zug nach Heiligenberg, um Malz, Mehl und Fleisch hin zu transportiren.

Alle anderen Burgen im gesammten Livland hatte er bereits besucht; Terweten war die letzte, — in Feindesland, das er völlig zu unterwerfen berufen war.

Bis Mitau war der Proviant zu Schiff gebracht. Hier wurde er auf Schlitten geladen. Ein Theil des Heeres (600 Mann von 6000), zieht über Doblen und verbrennt — zum dritten Mal — wenigstens das Hakelwerk vor der Burg. Die Reimchronik berichtet v. 11000 ff.:

Gegen Doblen sie sich wandten denn so,
Und eines Morgens in der Früh
Man sah auf die Burg zueilen sie.
Als sie kamen vor das Thor,
Die hielten allda die Wehr
Tapfer gegen der Bürger Heer.
Sie schirmten Gut und Leib
Und brachten Kind und Weib
In die Burg auf den Berg,

Auch schirmten sie das Hakelwerk.
Die Brüder stiegen zu ihnen hinein (in's Hakelwerk),
Da konnte es denn nicht anders sein,
Sie mussten weichen vor der Noth!
Ein Theil ihrer ward geschossen todt,
Allein sie kamen hinein zum Thor (der Burg),
Der Brüder Heer, das blieb davor
In dem Hakelwerke stehn.
Die liessen schnell ein Feuer angehn
Und thaten Schaden da genug;
Gar manches Rind man niederschlug
Und liessen liegen es in dem Brand.
Doblen dann zuhand
Verliessen sie (die Ritter) mit ihrer Wehr
Und ritten zu des Meisters Heer (nach Heiligenberg).

Noch einmal ist das drohende Uegewitter vorübergegangen. Es entladet sich ärger über Racken oder Rackaten bei Ihlen. Des Meisters ganze Macht stürmt die Burg, aber der Burgberg ist glatt von Eis und die Burg wird nicht erstürmt.

Der Sommer 1289 sieht zwei Heere nach Semgallen einrücken, das eine aus Riga gegen Sidobrenburg am Gross-Autzenschen See, das andere aus Goldingen gegen Doblen. Was noch etwa vom Hakelwerk übrig geblieben oder etwa neuerbaut, wird niedergebrannt, so dass nun die Burg „bloss" dasteht. Das Hakelwerk hatte bis dahin als schützende Vorburg gedient. Mehr wurde auch bei Sidobren nicht erreicht. Aber ein Ende musste gemacht werden und Ueberfall reiht sich an Ueberfall, Angriff an Angriff, Sturm an Sturm.

Von jetzt es ging ihnen schlecht vor der Hand.
Die lithauischen Freunde reiten heim,
Sie nahmen mit Herzeleid wahr der Semgallen Schaden,
Mit dem sie überladen;
Sie singen da den Jammergesang. (v. 11330 ff.)

Sie bauen neue Häuser, — der Feind kommt und verbrennt sie; sie pflügen ihre Felder, — der Eeind kommt und nimmt die Männer gefangen und führt die Pferde fort; sie säen, — der Feind kommt und nimmt ihre Erndte; ihre Heerden gehen auf die Weide, — der Feind kommt und treibt sie weg. Da kommt der bitterste Feind, der unbezwingliche Hunger. Derselbe hat die Thore mancher Festung geöffnet. Er öffnete auch die Thore von Doblen und ebenso

von Rackaten. Aber nicht so, dass der Feind eindrang, sondern die von drinnen zogen heraus und liessen die Heimat öde.

Doblen wurde zuerst geräumt. Es war im Herbst 1289 (v. 11441). Ein Theil der Besatzung wandte sich in die Berge nach Rackaten, in der eitlen Hoffnung, dort sich halten zu können. Ein anderer Theil zog es vor, in die Fremde, in's „Elend" zu wandern zu den stammverwandten Lithauern. Genau dieselben Ursachen haben in Kurzem dieselbe Folge zu Rackaten und Sidobren. Die verlassenen Burgen werden vom Orden verbrannt.

Von den Männern Rackaten's berichtet die Reimchr. (v. 11417 ff.) und es gilt dasselbe von den Doblenern.

Der Burg sie sich gar begaben
Und liessen auch ihr Erbe haben
Den deutschen Orden als ein Pfand
Und zogen in ein ander Land.
Ich wollte nie erkunden,
Was Leides sie da noch empfunden.

Aus deutschem Gemüthe schreibt das der Chronist, der die Fremde das Elend nennt und dem die Heimat und das Vaterland das Liebste ist. Er, der die Heldenthaten seiner Brüder besingt, er hat ein Wort des Mitleids für den besiegten Feind. Er hätte es ihm gegönnt, dass er nicht, wie später — der rothhäutige Indianer, in Trotz und Unverstand sich der Vernichtung Preis gäbe, sondern dass er sich in die neue Ordnung der Dinge gefügt und in dem neu gegründeten Staate ein nützliches und glückliches Glied geworden wäre. Aber ein Theil will nicht. Er zieht hinaus aus der Heimat, dem „Erbe", zu den Lithauern. Er wäre nicht gegangen, wenn die ſeḫlite parragana, die weissagende Meise, auf dem Pfosten am Hofthor ihm die Wahrheit zugesungen hätte, wie es nach sechs Jahrhunderten mit den Nachkommen an den Ufern der Behrse und Tehrwit einerseits und in Samogitien andererseits materiell und intellectuell, geistig und geistlich bestellt sein würde.

Aber alle Semgallen sind ja auch nicht hinausgegangen. Die nur, die auf Pfeil und Bogen, auf Lanze und Keule sich verliessen. Andere blieben, Hunderte und Tausende, und allmälig halfen sie mitbauen an der neuen Welt, die sich auf dem grünen leergebrannten Hügel an der Behrse und um denselben aus der Asche erhob.

Berlin, im Februar 1873.

Die neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft."

Die geehrte Redaction der Balt. Monatsschrift hat an mich die Aufforderung gerichtet, das soeben unter der Chiffre P. L. erschienene Buch „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" (Mitau, E. Behre's Verlag. 1873) eingehend zu besprechen. Es liegt bisher nur der erste Theil: „die menschliche Gesellschaft als realer Organismus" vor. Ich habe ihn nicht ohne Interesse gelesen. Der in demselben behandelte Gegenstand fesselte mich in hohem Grade; denn seit Jahren arbeite ich in verwandter Sphäre. Unter die allgemeine Kategorie der „Socialwissenschaft" lässt sich auch die „Socialethik" subsummiren, deren zweiten Theil ich eben herauszuheben im Begriff stehe. Und für die unter der Presse befindliche zweite Auflage der „Moralstatistik", war es mir von besonderer Wichtigkeit, das neueste literärische Product noch verwerthen zu können, welches die menschliche Gesellschaft auch als ein „organisches Gebilde" aufzufassen bestrebt ist. Meine Absicht, einen „inductiven Nachweis der Gesetzmässigkeit sittlicher Lebensbewegung im Organismus der Menschheit" durchzuführen, berührt sich offenbar mit der Tendenz, die der geehrte Verf. in seinem Buche wiederholt ausspricht, nämlich: „den Beweis zu liefern, dass die menschliche Gesellschaft in Wirklichkeit ein ebenso reales Wesen bilde, als alle übrigen Unterorganismen" (S. 398). Also kein blosses Aggregat, kein Sammelbegriff, auch keine bloss ideale Gemeinschaft, keine zufällige Vereinigung von Personen ist die menschliche Gesellschaft,

sondern ein wolgegliedertes Ganze, das sich in gewisser Gesetzmässigkeit bewegt und entwickelt.

Die Ueberzeugung von der Haltlosigkeit jener Methode, welche die politischen und socialen Fragen vom scholastisch-dogmatischen Standpunkte behandelt, ist in dem Verfasser eine fest gewurzelte. Rein empirisch und inductiv soll die „wol-vergleichende Methode", die er befolgen will, den grossen Gegenstand erfassen, den er sich zum Vorwurf gewählt. Der „realistische Tick", — mit Göthe zu reden — beseelt ihn durch und durch. „Und wenn der Verfasser dabei sich nicht gescheut hat, die letzten Errungenschaften der Naturwissenschaft, namentlich der Biologie und Anthropologie auch auf die Socialwissenschaft anzuwenden und bis in ihre äussersten Consequenzen zu verfolgen, so glaubt er, damit nicht nur der oberflächlich materialistischen Weltanschauung keinen neuen Vorschub, sondern im Gegentheil der ideellen Weltanschauung einen besonderen Dienst geleistet zu haben." Denn „durch Zusammenstellung des socialen Lebens mit der Entwickelung der Naturkräfte" trete gerade jenes Gebiet hervor, das „einzig und allein als Einigungspunkt für die bis jetzt feindlich, ja unversöhnlich sich gegenüberstehenden materialistischen und spiritualistischen Weltanschauungen dienen kann" (S. VI).

Also eine Friedensarbeit „in des Worts verwegenster Bedeutung" will dieses Werk sein. Die Vermittelungstendenz ist ihm so zu sagen an die Stirne geschrieben. Hoffentlich wird dieselbe nicht auf Kosten der Klarheit erstrebt und durchgeführt! Jedenfalls müssen wir es heut zu Tage freudig begrüssen, wenn in durchaus zeitgemässer Weise auf dem Boden streng empirischer Methode zwischen Idealismus und Realismus eine Brücke gebaut zu werden versucht wird, die für den einseitig doctrinären Spiritualisten ebenso unpassirbar sein soll als für den eingefleischten Materialisten. Dazu kommt, dass die Arbeit in der That frei ist „von Parteigeist und von einseitiger Tendenziosität, — diesen unversöhnlichen Feinden jeder wissenschaftlichen Forschung." Sie huldigt ebenso entschieden einer religiös-sittlichen Weltanschauung mit ausgeprägtem Theismus, als einer Darwinistischen Evolutionstheorie, welche alles Daseiende aus der Zelle und dem Protoplasma herleitet. Sie glaubt die Idee als das „Princip" der Zweckmässigkeit und Freiheit mit dem Gesetz der „Causalität und Nothwendigkeit", die „Kräfte" des Geistes mit denen der „Materie" in realistischer Weltansicht wohl vereinigen zu können. Und wenn ihr das nicht ganz sollte gelungen sein,

wenn „diese Arbeit nicht den erhofften Nutzen mit sich bringt", so meint der Verfasser in anerkennenswerther Bescheidenheit, dass „die Ursache nur in der Unzulänglichkeit der Kräfte des Autors und der ihm zu Gebote stehenden Mittel liege, nicht aber in der Mangelhaftigkeit der Methode und der Haltlosigkeit der Principien, auf die er sich stützte" (S. VII). Im Gegentheil, — so hoch erhebt sich zugleich der Schwung seiner Selbstgewissheit, — er ist davon überzeugt, dass nur auf solchen Principien „das ganze Gebäude der socialen Wissenschaft einzig und allein dauerhaft aufgeführt werden kann." Ja er scheut sich nicht zu sagen: „die Richtigkeit der diesem Werke zu Grunde liegenden Idee steht ebenso unwiderlegbar fest, wie alles bisher in der positiven Wissenschaft Erreichte" (S. 399).

Unsere Erwartung wird hoch gespannt! Die Grundidee des Werkes soll nicht dem uns allen naheliegenden Geschick der „Irrthümlichkeit" ausgesetzt sein! Der Anspruch auf wesentliche und sachliche Infallibilität lässt sich schwer mit wissenschaftlicher Erudition und Bescheidenheit vereinigt denken.

Doch sehen wir näher zu. Suchen wir uns klar zu werden über die in dem Werk befolgte Methode und die dasselbe beherrschenden Principien!

Da muss ich denn von vorn herein meine Unfähigkeit offen gestehen, den rothen Faden des Ganzen aufzufinden. „Ja und Nein" — lässt Shakespeare seinen tollen geistreichen Lear sagen, — „ist eine schlechte Theologie." Mit einem „*Sic et non*" suchte Abälard seine Gegner zu Paaren zu treiben. „*Contradictio in adjecto*" (auch wohl μετάβασις εις ἀλλὸ γένος) nennt die Logik die eigentliche Grundsünde alles wissenschaftlichen Räsonnements. Ich vermag beim besten Willen von dem vorliegenden Werk nicht anders zu urtheilen, als Droysen von dem Buckle'schen, wenn er sagte: „Es gehört eine gewisse Geduld dazu, dieser sich immer um sich selbst herumwälzenden Begriffsverwirrung nachzugehen." Ich habe die Geduld gehabt; ich habe es durchaus unbefangen geprüft; ja ich constatire nicht ungern die Uebereinstimmung mit tausend einzelnen guten Gedanken, die wie Meteore diesen sonst dunklen Himmel durchstreifen. Aber ich möchte über das Ganze als Motto ein Wort des grossen Empirikers Bacon hinsetzen, den sich der Verfasser ja selbst zum Helden erkoren, jenes Wort: *Citius emergit veritas ex errore, quam — ex confusione!*

Dieses harte Urtheil will begründet sein. Ich beginne mit dem äusserlichsten: mit der Diction. Denn wenn auch jeder Verf. das

Recht hat, seinen eigenartigen Styl zu schreiben, so muss er sich doch nach dem bekannten Buffon'schen: *le stile c'est l'homme* — davor hüten, schon in der Ausdrucksweise seine Unklarheit zu documentiren oder seine Ungewandtheit in wissenschaftlicher Erörterung darzulegen.

„Die menschliche Gesellschaft ist nichts mehr als eine Fortsetzung der Natur!" *Risum teneatis amici!* Dieser prägnante Ausdruck „Fortsetzung der Natur" hat sich nicht etwa unglücklicher Weise auf der ersten Seite der Vorrede als *Lapsus calami* eingeschlichen, sondern wiederholt sich unzählige Mal (z. B. S. 36 bis 340 f.). Ja wir erfahren sogar, dass „weil die menschliche Gesellschaft eine Fortsetzung der Natur", die „sociale Wissenschaft eine Fortsetzung der Naturkunde sei" (S. 36). Ich kann mir wohl unter Fortsetzung eines Buches, eines Kapitels, eines Zeitungsartikels etwas denken. Aber „Fortsetzung der Natur" ein Ding zu nennen, das nach des Verfassers Meinung selbst ein „Natur-Organismus", wie jedes Zellensystem, wie jeder gegliederte Leib ist, — das geht über meinen Horizont! Man kann allenfalls auch das kleine Gehirn des Menschen eine Fortsetzung des Rückenmarks nennen. Aber es ist doch unmöglich, den Menschen eine „Fortsetzung" des Naturreichs zu nennen, wenn er selbst zum Naturreich gehört. Es wäre ja, als wollte ich die Haare oder die Nase eines Menschen als „Fortsetzung" seines Kopfes bezeichnen! Offenbar latitirt hier bereits jene später darzulegende Unklarheit, dass trotz „der ununterbrochenen Verknüpfung aller organischer Wesen" doch in der menschlichen Gesellschaft als „realem" Organismus jenes „überragende Princip des Geistes, der Zweckmässigkeit, Freiheit" sich kund geben soll (S. 219)!

Vielleicht giebt uns die Idee des „Realen", die der Verfasser mit dem „menschlichen Organismus" combinirt, Klarheit und Auskunft darüber, was unter jener „Fortsetzung" gemeint ist. Aber hier wird die Verwirrung in der Ausdrucksweise geradezu erdrückend, deprimirend. Denn alles „Reale" ist auf „Kraft" zurückzuführen. Es muss also gesagt werden, was Kraft ist, was wir unter Bewegung, Materie, Stoff etc. zu verstehen haben. Dazu macht denn auch der Verfasser, nachdem über die „sociale Frage" im Allgemeinen und „die Socialwissenschaft" im Besonderen (S. 3—18) geredet, einen Versuch. Denn im dritten Kapitel wird „die Kraft, als Ursache der Erscheinungen in der Natur und Gesellschaft" und im vierten „die menschliche Gesellschaft als reales Wesen" eingehender

beleuchtet. In dem sonderbaren Zwielicht oder — sollen wir lieber sagen — in der Doppelbeleuchtung seiner Darstellungsweise will sich des „Pudels Kern“ nicht recht fassen lassen.

„Eine jede materielle und so auch denn (!) jede gesellschaftliche Erscheinung (?) ist die Folge, das Resultat irgend einer vorausgegangenen wirksamen Ursache, welche wir Kraft nennen.“ Gut. Dieser Anfang des „Kraft“-Capitels ist zwar nicht schön ausgedrückt, aber vielleicht um so tiefer gedacht. Die nachfolgenden Sätze werden hoffentlich das Nähere über diesen schwierigen Begriff angeben. Allein, weit gefehlt. Es geht sofort an einzelne unklare Exemplificationen. „So ist“ — fährt der Verfasser S. 19 fort, — „die Schwere der Körper auf der Oberfläche (?) der Erde eine Erscheinung (?), die hervorgeht aus der Anziehungskraft der Erde; sie (?) ist das Resultat der Wirkung dieser Kraft.“ Also wirklich: „Resultat der Wirkung der Kraft“? — Ja, ja: im Anfang war die Kraft! — „So ist“, heisst es weiter, „der Werth der in der Gesellschaft circulirenden Güter eine Ercheinung — („Werth“ und „Schwere“ sind also „Erscheinungen“!) — eine Erscheinung, die hervorgeht aus dem persönlichen Interesse *(sic!)* der einzelnen Glieder der Gesellschaft, aus dem Bestreben, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienenden Gegenstände sich anzueignen.“ Ist das eine erläuternde Exemplification für den Kraftbegriff? Man glaubt einen Manchestermann der Adam Smith'schen Schule, nicht aber einen Forscher zu finden, der eben in die Tiefen einer wissenschaftlichen Untersuchung über den Begriff der Kraft sich zu versenken die hehre Absicht hat. Aber nein. Jetzt kommts! Denn der vierte Satz lautet: „die Wirkung einer Kraft erkennen wir nur aus ihren Folgen, aus ihren Resultaten.“ Hier wird offenbar der erste tautologische Satz nur verallgemeinert. Ein Gedankenfortschritt ist nicht erkennbar. Höchstens lässt sich der triviale Sinn daraus entnehmen, dass jede Wirkung eine Kraft als Ursache voraussetzt, vielleicht auch dass die Wirkung der Ursache proportionel ist. Was aber damit der logische Begriff der „Folge“, die doch nicht eine Ursache, sondern einen Grund voraussetzt, zu thun hat, ist für einen der zu „folgern“ versteht, nicht recht ersichtlich.

Der Verfasser ist jedoch weit davon entfernt, in dem abgetretenen Geleise gewöhnlicher Logik sich zu bewegen, nach welcher die Wirkungen den Ursachen proportionel sind. Er denkt vielleicht wie Scribe im „Glas Wasser“: — kleine Ursachen, grosse Wirkungen! Denn er fährt im fünften Satz (ich überspringe hier keinen

einzigen) wirklich fort: „Eine und dieselbe Kraft bringt nicht selten die verschiedenartigsten Erscheinungen (? Wirkungen ?) hervor und andererseits geben verschiedene Kräfte oft ein gleiches Resultat.“ — Den Beweis? die Gründe? — O, sie wachsen wie Brombeeren! Im sechsten Satz u. ff. können wir sie lesen oder auflesen: „So (?) wirkt die Electricität bald anziehend, bald abstossend, so kann unter Umständen, so wie die Wärme, auch die Kälte zur Ursache der Ausdehnung eines Körpers werden.“ Hier droht meine Geduld zu reissen, und ich muss es den Naturforschern von Fach überlassen, sich mit dem Herrn Verfasser, der vielleicht auch ein Naturforscher von Fach ist, über den Unterschied von negativer und positiver Electricität, und namentlich über den physicalisch höchst interessanten Begriff der „Kälte“ auseinanderzusetzen. Es muss den Physikern namentlich von grossem Interesse sein, wenn sie einige Zeilen später zum Zwecke der weiteren Auseinandersetzung über das geheimnissvolle Wesen den Verfasser noch Manches sagen hören: „Zur Feststellung des Fallgesetzes der Körper zur Oberfläche der Erde;“ — Was? Ja, ich kann nicht helfen! Es steht da: — Fallgesetz der Körper zur Oberfläche der Erde“! — Nun ja, es muss doch auch ein solches geben! Wie könnte es sonst regnen auf Erden? Und in tiefen Höhlen, da fliegt bekanntlich Alles in die Höhe zur „Oberfläche der Erde“! Das müssten sich die im Innern der Erde wühlenden Bergwerksleute für ihre Praxis merken! Wie viel „Kraft“ könnte da erspart werden! Ob jenes vom Verfasser angedeutete Gesetz: „dass die Reibung der Atmosphäre nicht der Masse, sondern der Oberfläche des fallenden Körpers proportional ist“ dem Newton'schen Grundgedanken entspricht, mögen die Physiker entscheiden, die nicht auf der „Oberfläche“ bleiben.

Das vergebliche Bestreben des Verfassers, über den Begriff der Kraft klar zu werden, führt ihn endlich (S. 22) dazu, die Kraft selbst von ihrem „Streben“ zu unterscheiden. Denn „die Gesetze, welche der Wirkung der materiellen Kräfte zu Grunde liegen, zeigen sich in der Wirklichkeit nirgends in ihrer ganzen Fülle und Reinheit; wie in der Natur, so auch in der Gesellschaft erscheinen sie (die Gesetze?) nur als Strebungen zu einem gewissen (?oder ungewissen?) Ziel, zu einer gewissen Form, einem gewissen (?oder ungewissen?) Zustande hin.“ Wir fragen billig: hört in diesem Fall die Wirkung der Kraft auf oder nicht? Giebt es eine wirkungslose Kraft? Der Verfasser, der für das Gesetz der Erhaltung der Kraft schwärmt (S. 119 ff.), fährt also fort: Es zeigt sich „das Gesetz der

Wirkung der Anziehungskraft der Erde wohl im Kabinet des Physikers" (wenn er nämlich einen luftleeren Raum mit Hülfe der Luftpumpe schafft), nicht aber „in der Wirklichkeit, wo das Streben der auf der Oberfläche der Erde befindlichen Körper zum Mittelpunkt derselben (also doch?) durch eine Menge andrer Kräfte behindert wird." Als Beispiel wird angeführt, nicht Newton's fallender Apfel, — bewahre! — sondern: dass „durch einen dem Körper zufällig mitgetheilten Stoss er, anstatt sich der Erde zu nähern, möglicherweise sich von ihr entfernen kann." Ja! hört denn dabei die „Anziehungskraft" auf zu wirken, z. B. wenn ein Stein fest liegt oder in die Höhe fliegt? Oder muss sie nicht durch eine andere „Kraft", die ihr entgegenwirkt, erst überwunden werden? Ist vielleicht das „Streben" ein Beweis für die Ohnmacht der Kraft? wird das „Gesetz" der Anziehungskraft — (der wichtige Begriff „Gesetz" wird hier überall erschlichen und nirgends entwickelt) — wird dieses „Gesetz" durch jene „Erscheinungen" annullirt oder geschwächt? Darf man, ohne eines Widersinnes sich schuldig zu machen, sagen: „die Gesetze erscheinen nur als Strebungen zu einem gewissen Ziel, zu einer gewissen Form, einem gewissen Zustande hin." Wird die Sache etwa klarer, wenn im Hinblick auf die „Resultate" der Kraft (S. 23 ff.) ein „Princip der Causalität;" im Hinblick auf das „Streben" der Kraft ein „Princip der Zweckmässigkeit" plötzlich zu Tage gefördert wird, während der Verfasser als „Mann der Wissenschaft" und Freund der „relativen Begriffe" vor Allem, was Princip, Absolutes, Ursprüngliches etc. heisst, sonst ein Grauen hat, wie wir weiter unten sehen werden?

Obwohl wir an dem Angeführten der Beispiele genug hätten, um unser obiges Urtheil über die Diction des Verfassers zu erhärten, müssen wir doch noch mit einigen Worten auf die Frage eingehen, ob vielleicht die Entwickelung des Begriffes eines „realen Wesens" den Mangel seiner Darlegung des Kraftbegriffes zu ergänzen im Stande ist? Denn — so lautet die deutsche Ueberschrift des XXIX. Capitels wörtlich — „die Anerkennung der Gesellschaft als reales Wesen erweitert die materielle und befestigt zugleich die ideale Weltanschauung!" (S. 340 vgl. S. 26).

„Die menschliche Gesellschaft als reales Wesen" — das ist gradezu der Refrain des Buches. In die „Fusstapfen der öconomischen und politischen Doctrinäre und aller socialen Metaphysiker" (?) — und das sind bisher fast Alle gewesen! — will unser Autor nicht treten. Also: Ein Neues gepflügt! Das ist die Aufgabe. Sonst

„hätten wir für unsere Untersuchungen denselben unfruchtbaren Boden beackert, auf dem im Laufe von Jahrhunderten so viele tüchtige Forscher im Gebiete der Naturwissenschaft ihre Kräfte vergeudeten“ (S. 26).

„So nun aber (!) ist unsere Frage die, auf welche Weise ist aus dem neblichten (?) Bereich der Allegorien, Tropen und allgemeinen (?) Begriffe herauszukommen auf den festen Weg des Realismus, auf den Weg, der allein zur Wahrheit im Reiche der Wirklichkeit, im Gebiete der Natur führen kann?“ — „Dazu“ — meint der Verf., — „müssen wir vor allem die Ueberzeugung gewinnen, dass rhetorische Figuren keine wirklichen Wesen sind, sondern nur Früchte unserer Fantasie, von uns selbst zum eigenen Ergötzen geschaffene Ideale (wie Bacon sie mit vollem Recht nennt). Gesellschaftlicher Organismus, sociale Kräfte, politische Entwickelung und eine nicht geringe Zahl anderer Ausdrücke bezeichnen, nur im figurlichen Sinne (?) aufgefasst, nichts Wirkliches, nichts Reales. Sollen sie daher diese Bedeutung erlangen, so müssen sie im richtigen realen Sinne genommen werden. Man muss die Ueberzeugung gewinnen, dass diese oder jene Gesellschaftsgruppe, dieser oder jener Staat wirkliche lebendige Organismen, gleich allen übrigen Organismen in der Natur, sind, die sich im Raum und in der Zeit nicht nur ideell, sondern reell entwickeln und wahrnehmen lassen.“

Fragen wir, was denn unter „Realität“ zu verstehen sei, so lässt uns der Verfasser wiederum im Dunkeln. Ja er ahnt so wenig die Schwierigkeit und Verwickeltheit der Frage, dass er von der tiefgreifenden Geschichte des Nominalismus und Idealismus keine Kenntniss haben kann. Ist das sinnlich Wahrnehmbare, das Viele und Einzelne, das Materielle und Greifbare vielleicht das „Reale“ oder „Reelle“ (beide doch sehr verschiedenen Begriffe braucht der Verfasser immer *promiscue!*)? Nein, der Verfasser will ja für die ideale Weltanschauung gegenüber dem „oberflächlichen Materialismus“ eine Lanze brechen (S. 238 ff.). Im Gegentheil. Wir erfahren wiederholt, dass „die Materie“, der „Stoff“ nichts Reales ist; dass nur die „Kraft“ und die „Bewegung“ als solches anzuerkennen seien. Sind diese etwas Geistiges? Nein. Dann verschwände und verwischte sich wieder der überall betonte Gegensatz von „ideell“ und „reell“. Wird doch vom Verfasser (S. 49) das „Ideal“ selbst als „wirkungskräftig in der Geschichte“ anerkannt und redet er nicht (S. 223, 234 u. fort) selbst von „idealer Kraft“. „Ueberall soll (nach S. 286) das geistige Princip als das thätige, befruchtende

Element des Lebens und der Entwickelung erscheinen.“ Ja „das geistige Princip“ soll unendlich höher stehen als jedes „physische“ (S. 282). Wodurch unterscheidet sich denn das „Geistige“ von dem „Reellen“? Was nennt der Verf. „objective Erscheinungen“, da er doch der Schopenhauer'schen Idee von der „Welt als Vorstellung“ zu huldigen scheint (S. 332)?

„Auf dem Boden der Realität soll sich die Wissenschaft ihr sicheres Fundament bauen;“ (S. 51) — aber eben das festgefusste Fundament ist es, das wir hier überall, schon im Hinblick auf die äusserliche Darstellungsform, vermissen. Die Ausdrucksweise muthet Einen vielfach so an, als sei das deutsch geschriebene Buch garnicht deutsch gedacht, wenigstens nicht im Sinne und in der Art deutsch-gründlicher Wissenschaftlichkeit. „Die Wissenschaft“, sagt der Verf. (S. 15) „ist nichts Anderes, als die Kenntniss des Zusammenhanges der Erscheinungen, also *(sic!)*: Erkenntniss; und umgekehrt muss jede Erkenntniss als Wissenschaft gelten.“ So? Auch jene „Wissenschaft des Thieres“, von welcher der Verf. in dem gleichfolgenden Satze redet und von welcher er tiefsinnig bemerkt: „sie bewegen sich beständig in demselben engen Kreise der Beobachtung und vergleichenden Zusammenstellung?“ Ein „beobachtendes“ Thier, welches „vergleichende Zusammenstellung“ sich angelegen sein lässt! Auch eine interessante „objective Natur-Erscheinung!“

In solchen vagen Ausdrücken bewegt sich der Verf. fast durchgehends. Es ist keine günstige Prognose für die eigentlich sachliche Darlegung. Das Vertrauen des Lesers wird nicht gestärkt, namentlich wenn er bemerkt, dass der Verfasser den hier und da aufgehäuften gelehrten Apparat nicht gerade aus den Quellen geschöpft zu haben scheint. Wie könnte er sonst, um nur einige Beispiele anzuführen, zuerst Comte (S. 380) als denjenigen bezeichnen, der den Namen Socialphysik erfunden und doch zugleich Quetelet (S. 388) als denjenigen verherrlichen, der „eine neue Wissenschaft“ gebildet habe, die er „Socialphysik“ nenne. Wie könnte er von Quetelet und „dessen Nachfolgern Wagner, Süssmilch und Anderen“ reden, welche eine „Socialphysik zu begründen“ suchten? Ist Süssmilch ein Nachfolger Quetelet's? Oder, falls die Ausdrucksweise doppelsinnig sein sollte, hat er, der mehr als hundert Jahre vor Quetelet auftretende, mit seinem frommen Supranaturalismus wirklich an eine „Begründung der Socialphysik durch statistische Daten“ auch nur denken können? Offenbar hat der Verfasser nie einen Blick in seine Werke gethan! Und das mag mit manchen andern Büchern

der Fall sein, die er citirt. So begeistert er sich für Hartmann's „Philosophie des Unbewussten" und für Häckel's „Schöpfungsgeschichte", für Darwin's „Descendenztheorie", ja hier und da für Naturalisten vom reinsten Wasser; und an anderen Stellen wird nicht bloss der Materialismus verworfen, sondern zugleich der Nachweis zu liefern versucht, dass die Welt einen „Schöpfer" haben muss, der wie ein „Vater den Kindern gegenüber" nothwendig persönlich zu denken sei, mit Selbstbestimmung und sogar — *horribile dictu* — mit „individueller Selbstthätigkeit" (S. 346 f.)! Darauf führen also „Offenbarung und Natur", dass Gott als „höchste Vernunft und als geistiger Urheber des Weltalls" wirklich ein „Individuum" ist, dem also doch — so sollte man erwarten — eine Gattung, zu der er gehört, gegenüberstehen müsste!

Bei der Berufung auf den „Glauben" als die einzig mögliche Quelle des „Wissens" (S. 329 ff.) citirt wiederum der Verfasser ein paar Schriftsteller, die er offenbar selbst nicht gelesen hat. Denn die Stellen aus J. G. Fichte's „Bestimmung des Menschen" und aus Jacobi's „Briefen über Spinoza" und aus dem „Brief an Mendelssohn" (S. 330) sind nachweislich aus meiner Moralstatistik (S. 16 f.) abgeschrieben. Das ist mir ja sehr erfreulich. Aber der Verfasser hätte doch wie hier, so überall seine — Secundärquelle nennen müssen. Dass jene citirten Aussprüche nicht aus den vom Verf. allein angegebenen Primärquellen stammen können, zeigt sich deutlich an den mit Punkten und Gedankenstrichen bei mir angezeigten Auslassungen, die sich genau ebenso in dem vorliegenden Buche finden. Warum es verschweigen, dass man aus einer Secundärquelle schöpft? Wozu den Schein der Selbstständigkeit sich anmassen, wo das Plagiat handgreiflich ist, ausser etwa, um den unkundigen Lesern Sand in die Augen zu streuen, was nicht schwerfallen kann, sobald man nur mit gelehrtem Apparat aus fremden Excerpten sich zu schmücken versteht! —

Das bisher Angeführte dürfte wol ausreichen, um das Vertrauen zu dem genannten Buche bei jedem vorurtheilsfreien und unbefangenen Leser zu erschüttern. Aber wir müssen, — um nicht ungerecht zu erscheinen oder bloss bei dem „Aeusserlichen" stehen zu bleiben, — doch noch mit einigen skizzirenden Strichen auf die Methode, die der Verfesser befolgen zu wollen erklärt, und auf den Hauptinhalt des Werkes eingehen.

Auf die „Methode der Socialwissenschaft" kommt der Verfasser erst gegen Ende seines Werkes (S. 361 ff.) zu sprechen.

Der Verf. entscheidet sich (S. 384), wie schon bemerkt, für die von Bacon stammende „real-vergleichende Methode der Induction." Was aber „ausschliesslich inductives Verfahren" sei, wird nie klar dargelegt. Und wir wissen warum! Weil der Angriff der „Realen" in der Schwebe bleibt! Jedenfalls muss es überraschen, dass ein Schriftsteller, der allüberall seine Begeisterung für die „idealen Principien" zu erkennen giebt, nichts von Deduction oder einer Combination von deductivem und inductivem Verfahren wissen will. Und doch erkennen die strengsten Empiriker, wie z. B. Häckel in seiner natürlichen Schöpfungsgeschichte, die Nothwendigkeit dieser Combination beider Begründungsformen an. Denn ohne alle Deduction käme ja ein zusammenhängendes System garnicht zu Stande. Wir hätten, wie Häckel sagt, nur einen „Steinhaufen" von Notizen, kein „einheitliches Gebäude", wenn man lediglich aus der Beobachtung geschöpfte Einzelerkenntnisse sammeln, sie aber nicht unter die Zucht des Gedankens, der logischen Arbeit stellen wollte. Und ohne „Principien", die bei unserem Autor fast auf jeder Seite spuken, kommt auch er, trotz seiner „real-vergleichenden Methode", nicht durch.

Aber, — so ruft er triumphirend (S. 385), — „alle Deduction muss fallen! „Der ganze ungeheuere Apparat von Definitionen wird vollkommen überflüssig!" — Warum probirt sie denn der Herr Verf., wenn auch in vergeblichem Steigen, hier und da doch zu geben, wie z. B. oben bei dem Begriff von Kraft? Freilich, im Grossen und Ganzen braucht er so verwickelte und schwierige Begriffe wie Gesetz, Freiheit, Zweckmässigkeit, Recht, Eigenthum etc. fortwährend, ohne dass man eben weiss, was er sich unter denselben denkt. Denn wenn *en passant* die Freiheit als die Fähigkeit „nach Willkür" (S. 354) oder „nach seinem Belieben" (S. 358) handeln zu können *); oder das Eigenthum als eine „bestimmte Menge materieller (?) in diesen oder jenen Händen concentrirter Güter" bezeichnet wird (S. 52. 94), so ist das doch wahrlich nicht ausreichend. Die Begriffe von Gesetz und Recht müssen doch zuvor geklärt werden, damit die Begriffe Freiheit und Eigenthum nicht in der Luft schweben! Wird nicht erst in der Definition der Begriff klar und bestimmt? — Nein! Unser Verf. ist entschieden

*) Und doch soll, wie es S. 36 heisst, der freie Wille, weil er nur durch die Materie sich äussern kann, alle wesentlichen Eigenschaften der Naturkraft besitzen.

anderer Meinung. Es giebt gar keine „allgemeinen", geschweige denn „absolute" Begriffe, sondern nur „relative", wie er uns in Cap. V und VI zu belehren sucht. Ich denke, dafür ist schon gesorgt, dass unsere Erkenntniss die Grenzen der Relativität nicht übersteige. Aber das Wort: „Begriff" hat doch nur Sinn, wenn derselbe aus einer Gruppe von Erscheinungen das „Allgemeine" zusammenfasst? Dass der Verf. selbst nicht recht gewusst hat, was er unter „relativen" Begriffen sich denkt, ergiebt sich unter Anderem daraus, dass er auf S. 36 Raum und Zeit als „absolute" S. 33 f. dieselben als „relative" Begriffe bezeichnet. — Und auch vor dem „Absoluten" hat der Verfasser nur hier und da, wo es ihm gerade passt, mit den Naturforschern und Empirikern zu liebäugeln, einen *horror*. An anderen Stellen wiederum redet er gern von „Substanz" und „Princip"; ja er begeistert sich dafür, dass „die Wissenscheft nur eine Specialisation (!) des Glaubens an das höchste vernünftige Wesen" sei (S. 231, 331), während doch (S. 314) alles „Absolute unserm Verständniss gänzlich unzugänglich sein" soll. Ja, er taucht mitunter tief und kopfüber in's Meer des Absoluten hinab, obwohl dort, „wo absolute Annahmen herrschen, kein Platz für materielle Beziehungen sein" soll (S. 382). Nach S. 264 ist „die Idee Gottes der allgemeinste, dem Menschen zugängliche Begriff." „Alle übrigen Begriffe sind mehr oder weniger einseitige", — die „Idee Gottes aber — der einfachste aller Begriffe" (S. 266)! „Die Vernachlässigung des wahren Gottesbegriffes" (des Schöpfers, der „Ursache aller Ursachen", — also doch absolut zu denken nach S. 265) soll dem „Einzelnen wie dem Volke seinen Lebenshaltepunkt entziehen, auf den sich alle Weltauffassung stützen muss." Kann man den Selbstwiderspruch und die Begriffsverwirrung höher treiben?

In höchst naiver Weise meint der Verf., nachdem er, wie wir gesehen, aller „Deduction" das Todesurtheil gesprochen und alle „Definitionen" hat über die Klinge springen lassen, es müssen „Begriffe und (!) Erscheinungen auf dem socialen Gebiete mit Hülfe der realen Analogie zwischen Gesellschaft und Natur sich selbst erklären!" Also wirklich? „Sich selbst erklären!" Erinnert das nicht an die Anekdote von jenem frommen Damen-Conventikel, in welchem gemeinsam die Bibel gelesen wurde und auf die Frage, wie sie es denn mit den schwierigen Stellen machten, die Präsidentin die befriedigende Auskunft gab: „Was wir nicht verstehen, das erklären wir uns!" —

„Alle Definitionen von Arbeit, Eigenthum, Recht, Freiheit etc. erweisen sich als überflüssig, sobald erst — (hört, hört!) die reale Analogie zwischen den öconomischen, juridischen und politischen Seiten (?) der Menschheitsentwickelung und den physiologischen, morphologischen und individuellen Seiten (!) der Naturentwickelung dargelegt wird". Allerdings mögen auf diesem Wege „alle scholastischen Streitigkeiten ein Ende nehmen" (S. 387). Aber es geschieht nur, weil der Sinn zu Ende geht, weil man auf ein klares Verständniss verzichtet, weil man gegen Nebelwolken ebensowenig als gegen Windmühlenflügeln fechten mag, um sich nicht in den Ruf der Don-Quixoterie zu bringen! — —

Diese Verachtung aller „Deduction" und aller „Definition" rächt sich denn auch in dem ganzen Werk des Verfassers. Wenn wir seinen Haupt-Inhalt im Zusammenhang mit dem Grundgedanken uns zum Schluss noch zu vergegenwärtigen suchen, so wird die bedenkliche Inconsequenz der „Methode" oder die Consequenz der Methodenlosigkeit handgreiflich zu Tage treten.

Um doch annäherungsweise seine Idee von der „menschlichen Gesellschaft als realem Organismus" zu verstehen, müssen wir auf die Darwinistische Basis seiner Weltanschauung zurückgehen. Auf S. 71—77 wird ohne weitere Erläuterung ein ganzer Passus aus Darwin abgeschrieben, welcher den Beweis liefern soll für die „stufenweise Entwickelung" in allem Leben. Die „Realität des Fortschrittes und der Vervollkommnung" soll sich also darin documentiren, dass aus der Zelle, dem Protoplasma etc. in constantem Fortschritt allmälig der höchste Organismus nicht bloss des menschlichen Leibes, sondern der gesammten Menschheit sich bilde. „Eine Grenze zwischen der Zelle und dem Menschen ist nicht und kann nicht vorhanden sein, weil Alles in der Natur in unzertrennbarem Zusammenhange steht" (S. 79). Diesen Gedanken wiederholt der Verf. tausendmal, als wäre die Häufigkeit der Behauptung ein Beweis für die Wahrheit. Im Einzelnen specialisirt sich dieser Hauptgedanke so, dass das öconomische Leben der Gesellschaft als „Fortsetzung" des physiologischen oder Ernährungsprocesses im Organismus der Natur, das Rechtsleben als „Fortsetzung" der morphologischen Gliederung, endlich das politische Leben als Fortsetzung der individualisirten Einheit des Naturorganismus erscheint (S. 82 ff.). Man wundert sich freilich, warum bei dieser Dreitheilung das „Recht" ohne Weiteres dem „Politischen" oder Staatlichen nebengeordnet ist, während alles positive Recht doch

nur im Staate seine Sanction gewinnt, der Staat der eigentliche Rechtsorganismus ist. Auch ist es nicht zu verstehen, warum der Verf. nur diese drei Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens als „Fortsetzung" des organischen Naturlebens kennzeichnet, da nach seiner eigenen Darstellung Kunst und Wissenschaft, Religion und Sittlichkeit, diese „eigentlichen Lichtreservoire" des menschlichen Gemeinlebens mit als Hauptfactoren der specifisch menschlichen und geschichtlichen Entwickelung wiederholt (S. 43. 230 ff. 264 ff.) anerkannt werden. Man muss aber bei diesem Buche das „Wundern" sich abgewöhnen. Der unvermittelten Widersprüche sind zu viele!

Während der oben angedeutete Grundgedanke ganz naturalistisch-materialistisch klingt, während manche Aeusserungen sogar eine mechanische Weltansicht zu verrathen scheinen (z. B. S. 137 f. wo alle Bewegung auch in der Gesellschaft auf „mechanische Kräfte" zurückgeführt wird), lassen sich wiederum eine Menge einzelner Sätze aufstellen, in welchen die „Principe (?) der Causalität, Materialität und Nothwendigkeit" gänzlich zurücktreten hinter den, Alles in der menschlichen Gesellschaft beherrschenden „Principen (?) der Zweckmässigkeit, der Geistigkeit und Freiheit." Während (S. 71) die Zelle als das „ursprüngliche Leben" verherrlicht, die „Nervenreflexe" (S. 183 ff.) und die „Nervenorgane" (S. 206 ff.) als die einzigen Mittel geistiger Fortentwickelung bezeichnet werden, erscheint, wie wir sahen, an anderen Stellen Gott, der Urheber des Alles, als die Ursache aller Ursachen. Ist Gott vielleicht selbst Urzelle, Urdynamide? Beileibe nicht! Denn Gott ist der persönliche Geist mit „individueller Selbstthätigkeit", ein „Vater" aller seiner Kinder! —

Bleiben wir bei der Gesellschaft selber stehen. Sie soll sich von dem Naturleben dadurch unterscheiden, sagt der Verfasser wiederholt, dass in ihr „die Wechselwirkung der Kräfte unter dem Einfluss des vernünftig-freien Willens des Menschen" steht. „Ueberall erscheint das geistige Princip als das thätige, befruchtende Element des Lebens und der Entwickelung, das die physischen Bedingungen des individuellen und socialen Lebens in die mannigfaltigsten Formen und Zusammensetzungen vereint und (?) scheidet. Der ganze sociale Organismus ist vom idealen Princip erfüllt" (S. 286 f.). Ja „das gesellschaftliche Leben muss als Folge von Ideen betrachtet werden, die von einem Menschen zum anderen hauptsächlich durch Vermittelung der Sprache sich fortpflanzen" (S. 291). Und „so

viel das geistige Princip höher steht als jedes physische, steht auch der sociale Kosmos über dem physischen (S. 282). Auf S. 226 scheint sogar der specifische Unterschied des menschlichen und thierischen Gemeinschaftslebens anerkannt zu werden. Denn es heisst daselbst: „Auf der niederen Entwickelungsstufe, auf der Pflanzen und Thiere stehen, sind sie nicht im Stande Gedanken, die sie beseelen (?), auf die sie umgebende Materie zu übertragen. Sie kapitalisiren nicht geistig ausserhalb ihres eigenen Seins. Die Kapitalisation höherer psychischer Bestrebungen in Gestalt von äusseren Zeichen und Formen ist nur dem Menschen eigen. Und ebenso S. 234 wird schier pleonastisch gesagt: „Nur der in Gesellschaft lebende Mensch allein kapitalisirt auch geistige Kräfte"! Während (nach S. 197) „die Bienen und Ameisen sich in der Gesellschaft ihres Gleichen nicht entwickeln", thut es der Mensch durch Sprache, Religion, Sitte etc. Daher auch nach der Meinung des Verfassers (a. a. O.) „nur der Vereinigung von Menschen die Benennung Organismus im Gegensatz zu den als Heerden, Rudel oder Colonien sich zusammenfügenden Aggregaten an thierischen und pflanzlichen Individuen".

Allein der Herr Verf. versteht es meisterhaft, mit der einen Hand zu nehmen, was er mit der andern gab, oder mit dem einen Wort zurückzunehmen, was er mit dem andern zugab. Denn an denselben Stellen lesen wir: „Im Bienen- und Ameisenstaat findet in der That eine ebensolche Wechselwirkung statt wie in der menschlichen Gesellschaft." Ja noch mehr. „Zwischen der Fortpflanzung des mechanischen Stosses vermittelst eines unorganischen Körpers und der Erregung der Nervenzellen des Gehirns durch ein gelesenes Buch besteht nur ein relativer Unterschied." Auch die Thiere üben ja eine „geistige Wechselwirkung" durch die im Darwinistischen Lager bekannten „Laute" und „Töne". Selbst der „Vogelgesang" muss wieder herhalten. Nicht bloss in der Thierwelt, auch in der planetarischen Welt geht derselbe Process vor sich durch Kapitalisation des Sonnenlichts, wie in der Culturentwickelung der Menschheit durch Kapitalisation des Geistes in Sprache und Schrift, die der Verfasser besonders gern mit der „galvanischen Batterie" in Parallele stellt. —

Kommt nun dem Verfasser der offenbare, oben von ihm selbst zugestandene grosse Abstand beider Entwickelungssphären zum Bewusstsein; geräth er selbst in ein heiliges Staunen über „die unendlich überragende Macht des geistigen Princips der Freiheit

und Zweckmässigkeit innerhalb der menschlichen Gesellschaft", — so muss das altbekannte Auskunftsmittel, jenes *asylum ignorantiae* für alle Darwinistische Hypothesenschwärmerei herhalten, nämlich: „die Milliarden von Jahrtausenden" (S. 207 f.)! Was kann da mit Hülfe des „Vererbungsgesetzes" nicht alles geschehen sein! Und dazu die Embryologie! Ist ja doch ein Menschenembryo von dem eines Hundes und einer Schildkröte in gewissen Stadien der Entwickelung nicht zu unterscheiden! — *Ergo!*

Allerdings hängen „die Gesetze der Anpassung, Vererbung, geschlechtlichen Zuchtwahl und des Kampfes ums Dasein beim Menschen von socialen, bei den Thieren von physischen Gesetzen ab" (S. 212 f.). „Namentlich will in Betracht gezogen sein, dass die Gesellschaft nicht bloss physisch, sondern vorzugsweise sittlich und geistig auf den Einzelnen einwirkt" (S. 205). Allein wir kennen ja leider nicht den vom Verfasser hier wieder betonten Unterschied zwischen physisch und geistig. Die Grenze ist überall flüssig: παντὰ ῥεῖ! Zweckmässigkeit und Freiheit sind zwar „vorzugsweise" Symptome geistiger Causalität und Nothwendigkeit „vorzugsweise" Kennzeichen physicher Entwickelung. Aber auch hier kein specifischer Unterschied. Die Tendenz auf „Evolutionismus" (Hartmann) verschlingt die Rücksichten auf den Geist und die Religion, wie denn an anderen Stellen die schon um des politischen und socialen Anstandes willen nothwendige Rücksichtnahme auf „Volkserziehung" und „religiöses Gefühl" alle vorausgegangenen Prämissen in Betreff der naturalistischen Evolutionstheorie zu Scheitern bringt. Die Gesellschaft erscheint denn nicht mehr als eine „Fortsetzung" der Natur, sondern die Natur wie eine vielleicht unnütze „Vorrede" der Gesellschaft! —

Allein — thun wir dem Verfasser nicht Unrecht! Es bleibt doch ein Kern in seiner Arbeit, der unantastbar ist und einen nicht bloss wahren, sondern geistvoll und originell ausgedrückten Gedanken involvirt. Wir benutzen ihn gern, um schliesslich nach Kräften auch unseren *consensus* zu formuliren.

Es ist der Gedanke, der sich negativ in dem Satze ausdrückt: dass in dem gesammten Makrokosmos, die Menschheit mit eingeschlossen, kein willkürlicher „Sprung", keine gesetzlose „Lücke" sich findet und wir deshalb schwer im Stande sind, bei den Uebergängen die Grenzen scharf zu fixiren. Positiv lässt derselbe Gedanke sich so fassen: Die Welt stammt, einschliesslich die menschliche Gesellschaft, aus dem Quell Eines geistigen schöpferischen

Principes, das sich in mannigfaltiger Gliederung des sinnlich wahrnehmbaren Lebens gesetzmässig ausprägt.

Darin hat der Verf. gewiss Recht, dass er den Spiritualisten gegenüber stets darauf hinweist, wie alle geistige Wechselwirkung nur innerhalb des materiell erscheinenden Daseins sich vollzieht und offenbart. Kein Gedanke, kein Wort, keine Kunst, keine Wissenschaft sind im Stande Gemeingut zu werden und als solches zu wirken ohne Verkörperung derselben in der sinnlich erscheinenden Welt. Das ist die nothwendige Prämisse in dem „Gesetz der Continuität" welches aller Entwickelung, auch der geistig-sittlichen, zu Grunde liegt. Sehr schön sagt der Verfasser in dieser Hinsicht, namentlich was die Einwirkung der Gemeinschaft mittelst der Sprache auf den Einzelnen betrifft: (S. 240 ff.). Die zur Kundgebung des menschlichen Gedankens vermittelst der Sprache verwandte Materie (Luftschwingungen) ist eine auf die höchste Stufe der Vergeistigung gebrachte Substanz. „Das Wort war auch das erste und am meisten vergeistigte Zeichen der göttlichen Offenbarung". Die Sprache ist die höchste Offenbarung der Vernunft und Freiheit. Und: „je höher die Gesellschaft entwickelt ist, desto mehr sind auch die physischen Bedingungen ihrer Existenz vom geistigen, vernünftig-freien Princip durchdrungen, desto mehr ist die Materie dem Geiste untergeordnet;" ja — wir würden zur Klärung hinzufügen: desto mehr wird, da sie gar kein eigenes, selbstständiges „Princip" ist, die Materie vom Geiste durchdrungen und als functionirendes Organ verwerthet. „Die Sprache aber bildet die geistige Atmosphäre, in welcher der Mensch von der Wiege bis zum Grabe sich fortwährend bewegt. Sie entscheidet vorzugsweise über das geistige Leben oder den geistigen Tod, über das ideelle „*to be or not to be*" eines Volkes."

Aber diese unleugbare Wahrheit muss doch, wie die embryonalen Ansätze dazu bei unserem Verf. allerdings vorhanden sind, auch dem materialistischen Naturalisten gegenüber geltend gemacht werden. Zum Theil thut es der Verfasser, indem er den im Grunde geistigen und durchgeisteten Charakter der „Materie" darlegt und ihren Ursprung aus Gott vertheidigt. Zum Theil aber unterlässt er es, ja macht es unmöglich, wenn er neben Gott und dem schöpferischen Geiste „Zelle, Protoplasma oder Colloidsubstanz" als Ursprung und Quell aller geistigen Bewegung hinstellt (S. 245 ff.) So ist er denn auch nicht im Stande das Princip der „causalen Nothwendigkeit" mit dem der „zweckgemässen Freiheit" zu combiniren und zu vermitteln. Das letztere muss man schliesslich aufgeben, wenn

man Darwinist sein und dem consequenten und klaren Denken nicht Valet sagen will! Nur dann lässt sich das „Princip der Zweckmässigkeit und geistig-vernünftigen Freiheit" retten, wenn wir in der Natur, in dem Weltall nicht bloss einen gleichmässigen Fluss wachsthumartiger Entwickelung sehen (Continuität); sondern in dieser Entwickelung eine Logik wahrnehmen, die gerade im Menschen und nur in ihm unter allen Naturwesen zum Bewusstsein kommt, so zu sagen persönlich wird, nachdem sie und weil sie ursprünglich von einem persönlichen Geiste gedacht und erzeugt ist. Zweckmässigkeit ohne geistig-persönliches Bewusstsein ist nicht denkbar. Sagt doch unser Verfasser selbst (S. 341): Der Höhepunkt des organischen Fortschritts (Religion, Wissenschaft, Kunst und Sittlichkeit) sei zugleich der Beweis, dass der Gesammtwelt ein geistiges Element zu Grunde liege. Aus der Sprache im menschlichen Geiste will er mit Recht entnehmen, dass „jenes Zeichen, das wir Welt nennen, als Ausdruck des Gedankens der höchsten Vernunft, als gleichsam ein vom Schöpfer des Weltalls gesprochenes Wort angesehen werden muss."

Durch die bewusst gewordene Logik gestalten sich aber mit Nothwendigkeit die immanenten Gesetze zu jenen *leges normativae*, die Bacon trotz seiner oder wegen seiner gesund empirischen Methode wohl erfasste. Die in der Sitte, in der Religion, Kunst, Sprache, Wissenschaft — kurz, im Gewissen und Wissen sich darstellenden normgebenden Gesetze finden sich schlechterdings nirgends im Thier- und Naturleben!

Dass sie aber keinen „Sprung" involviren, geht daraus hervor, dass sie ursprünglich der Welt und ihrer Entwickelung vom Schöpfer eingedacht sind, um in der Menschheit bewusst erfasst und nachgedacht zu werden. Dieser allem Materialismus scharf und durchschlagend entgegentretende Grundgedanke aller Socialwissenschaft kommt auch bei unserem Verfasser hier und da unverkennbar zu Tage. Er polemisirt vortrefflich gegen den Kraft- und Stoff-Dogmatismus der Materialisten. Er hat auch darin vollkommen Recht, dass „die Streitfrage, ob die Materie ihren Ursprung dem Geiste verdanke oder umgekehrt, nur durch den Glauben entschieden werden könne" (S. 238 f.). Aber er schwankt zwischen Thür und Angel und kommt aus dem Dualismus nicht heraus. „Als Vertreter der Wissenschaft", so meint er (S. 334) müsse er, indem er die gesellschaftlichen Erscheinungen „vom Gesichtspunkt der Causalität" betrachte, „Realist" sein. Als „Anhänger jedoch der höchsten

geistigen Zwecke im Leben der Menschen" müsse er gleichzeitig „Idealist" sein. So gehen wir auf beiden Wegen. — Das ist eben das Unglück! — und sind vor Einseitigkeit geschützt." Gewiss. Aber leider nicht vor Unklarkeit und Widerspruch! Das Problem liegt darin: den Begriff der Causalität nicht mit Naturnothwendigkeit zu identificiren, sondern in die Sphäre der Geistigkeit, der Normativität zu erheben! Denn Gott, der Geist aller Geister, der ewige Logos in aller Logik, ist ja doch als solcher auch die Ursache aller Ursachen, der auch die Natur gesetzmässig geordnet hat zum Boden der Geschichte! So bald man ihn nach Vorgang der Pantheisten und Naturalisten als das „Unbewusste", als die *natura naturans,* als das All-Eine, als die blinde Nothwendigkeit fast, ist auch die Freiheit des Geistes zu Grabe getragen und muss mit dem Zweckbegriff ein für alle mal liquidirt werden! — —

Wir vermissen also bei unserem Verfasser vor Allem die Consequenz! Die Absicht ist gewiss eine wohlmeinende. In keimartiger Form findet sich auch viel Gutes und Wahres. Aber was der Verf. von der „socialen Embryologie" sagt (S. 245 ff.), das liesse sich gewissermassen auf seine ganze Arbeit anwenden. Sie ist höchstens eine „embryonenhafte Sociologie" mit sonderbarem Januskopf; sie bedarf eines sehr durchgreifenden Processes fortgehender Entwickelung und Sichtung. Dass in ihr ein Moment der Unklarheit steckt, schadet weniger. Der Keim im Embryonenleben ist bekanntlich nie klar. Und welcher Forscher, wenn er an der Lösung des Weltproblems ernstlich zu arbeiten versucht, hat nicht geseufzt unter der Last desselben, ist nicht im drückenden Gefühl der eigenen Unklarheit sich seines eigenen „Nichtwissens" um so lebhafter bewusst geworden? Aber unter dem Schein der Wissenschaftlichkeit Widersprüche nicht bloss dulden, sondern häufen, so zu sagen einem principiellen Dualismus huldigen mit unaufgehobenen Dissonanzen — das soll und darf Niemand, der der Wahrheit dienen und sie fördern will, sei er auch blosser Dilettant und Autodidact! „Reif sein ist Alles," — sagt Shakespeare. Unreife Früchte sollen aber nicht zu Markte gebracht werden.

Oettingen.

Reisenotizen über die gewerbliche Fortbildung in Deutschland.

Indem ich es unternehme, über die von mir im vorigen Sommer zurückgelegte Reise zu berichten, bemerke ich im Voraus, dass ich Gelegenheit gehabt, folgende Orte nnd Anstalten im Interesse unserer gewerblichen Fortbildung zu besuchen:

In Chemnitz: Realschule, königl. Gewerbe- und Werkmeister-Schule, gewerbl. Fortbildungsschule;
In Zwickau; Bürger- und Real-Schule;
In Cassel: Gewerbliche Fortbildungsschule und weibliche gewerbliche Fortbildungsschule;
In Mainz: Volksschule;
In Wiesbaden: Fortbildungsschule des Gewerbevereins;
In Darmstadt: Bürger- und Gewerbe-Schule;
In Stuttgart: Centralstelle und deren Schulanstalten;
In Hamburg: Gewerbe- und Fortbildungs-Schule;
In Berlin: Königl. Kunstschule, Schule des Gewerbemuseums und Vereins der Zeichenlehrer;
In Dresden: Polytechnische und Fortbildungsschule;
In Holzminden: Baugewerkerschule des Director Haarmann.

Hatte ich auch — davon ausgehend, dass jede gedeihliche Fortentwickelung vor allen Dingen durch eine gesunde Grundlage bedingt wird, es für nothwendig erachtet, dem Kreise meiner Interessen die engsten Grenzen zu ziehen und meine Aufmerksamkeit speciell dem elementaren Theile des Fortbildungswesens und namentlich des Zeichenunterrichtes zuzuwenden, so war es doch eine Unmöglichkeit, mich der Fülle von Wahrnehmungen zu erwehren, welche,

die gesammte Förderung der Gewerbethätigkeit betreffend, auf Schritt und Tritt sich mir aufdrängten.

Und diese Wahrnehmungen will ich versuchen darzulegen, nachdem ich über die specielle Aufgabe meiner Reise, der Unterrichts-Commission des Rigaschen Gewerbevereins in einem Berichte „über die Methoden und Resultate des Zeichenunterrichtes in Deutschland" abgelegt habe.

Seit der ersten, durch den Prinz-Gemahl Albert von England zur Thatsache gewordenen internationalen Ausstellung zu London, hat eine Reihe nachfolgender Weltconcurrenzen nicht nur die Industriellen der einzelnen Länder und Welttheile mächtig angeregt, ihre Production in qualitativer Beziehung auf die höchstmögliche Stufe zu bringen, sondern es ist an die resp. Staaten und Regierungen in ernstester Weise die Frage herangetreten, in welcher Art sie im Interesse der Volkswirthschaft die Verpflichtung hätten, die industriellen Bestrebungen ihrer Länder zu unterstützen und namentlich für dieselben einen gesunden und keimfähigen Boden zu schaffen. Die letzte Pariser Ausstellung im Jahre 1867 hat nun evident dargelegt, zu welchen Resultaten die energische und liberale Hilfe einzelner Regierungen geführt und welche bewunderungswerthe Fortschritte der Kunstindustrie namentlich Englands in einer kurzen Spanne Zeit ermöglicht hat. Unerfreulich aber war die gleichzeitige Erkenntniss, dass in den meisten Staaten Deutschlands die Kunstindustrie nur in geringerem Grade gefördert worden war. Es hatte indessen die scharfe Beleuchtung, welche auf die so sehr verschiedenen Erfolge beider Länder fiel, den Nutzen, auch in Deutschland Erkenntniss und rege Thätigkeit auf dem Gebiete der industriellen Wohlfahrt zu fördern; demzufolge wurde allseitig den Mitteln nachgeforscht, welche dem unzweifelhaften Mangel abzuhelfen geeignet wären.

Während einzelne Regierungen in der Erwägung der nöthigen Massregeln eine gewisse langsame, mehr abwartende Initiative oft recht schwerfälliger Art entfalteten, ging gleichzeitig der ernste Wille fortzuschreiten unmittelbar aus dem Volke selbst hervor und gedieh in den Gewerbefortbildungsvereinen, wie in den Bestrebungen Privater zu einer bedeutungsvollen vielverheissenden Thätigkeit.

Bald gelangte man zu der Erkenntniss, dass selbst eine so vorzügliche Volksschulbildung, wie sie die deutschen Staaten bieten, durchaus nicht genüge, um dem Producirenden sein rechtes Fortkommen in der Gegenwart zu sichern. In der That verhält es sich

also. Je mehr die Wissenschaft sich bemüht, die Leistungen der physischen Menschenkraft durch Maschinen zu ersetzen, in desto höherem Grade muss die geistige Leistungsfähigkeit des Individuums gesteigert werden. Unser Zeitalter steht mehr als ein vergangenes Jahrhundert vor der Gefahr, dass der momentane Stillstand, dass jeder Nachlass in der progressiven Entwickelung leicht zum potenzirten Rückschritt wird. Das vom Vater vererbte Handwerk, die von vergangenen Geschlechtern übernommene specielle Productionsthätigkeit (wie sie in einzelnen Dörfern und Districten zu finden) können vom Sohne und Nachkommen nicht in der alten Weise fortgeführt werden. Der auf jedem Gebiete thätige internationale Wetteifer legt dem Producirenden eine geschärfte Aufmerksamkeit für die Vorgänge in seiner näheren und ferneren Umgebung auf und zwingt denselben durch die Macht der Concurrenz seine Leistungen möglichst über das Niveau des allgemeinen Durchschnittes zu erheben.

Als besonders geeignete Mittel, dem Einzelnen sowohl die Richtung gedeihlichen Fortschrittes in seiner Arbeit zu erschliessen, wie auch die ganze Gewerbethätigkeit zu befähigen, den hochgespannten Zeitanforderungen gerecht zu werden, hat man anerkannt:

1) Die Eröffnung von allgemeinen Fortbildungsanstalten, Zeichenschulen und speciellen industriellen Fachschulen.
2) Ausbildung von Fachlehrern für einzelne Zweige der Industrie und für das Zeichnen.
3) Anlegung von permanenten industriellen Sammlungen im grossartigsten Sinne und
4) Unterstützung verschiedener industrieller Orte und Gesellschaften durch Einführung neuer und vorzüglicher Maschinen, sowie einzelner Privater, sei es zur Hebung ihrer Unternehmungen, sei es zu weiterer Ausbildung ihrer eigenen Person.

Die Fortbildungsschulen ermöglichen es, dass die Ausbildung des Individuums nicht mit dem 14. Lebensjahre, d. h. mit dem Austritte aus der Volksschule elementar abzuschliessen braucht und gestatten, dass, wo die Elementarschule gefehlt hat, diese empfindliche Lücke ausgefüllt werde. Ohne diese Fortbildungsanstalten wäre es z. B. Würtemberg, trotz der vorzüglichen Organisation seines Schulwesens gewiss nimmer möglich geworden, das wohl einzig in der Weltgeschichte dastehende Resultat der Volksbildung zu erzielen, dass nämlich unter den in den Jahren 1858—1866 in Würtemberg zur Conscription gelangten 41,400 Recruten sich nur 8, sage Acht, befanden, welche weder lesen noch schreiben konnten!

Als einem Hauptträger aber, nicht nur der Kunstindustrie, sondern — seiner tieferliegenden und bisher leider zu sehr unterschätzten Bedeutung nach — der ganzen allgemeinen Bildung, sind dem Zeichenunterrichte theils selbstständig, theils als Abtheilungen der Fortbildungsanstalten Schulen für alle Gesellschaftsschichten und für jedes Alter eröffnet worden. Bieten diese Anstalten auch fast überall erfreuliche, an einzelnen Orten sogar überraschend günstige Resultate und lässt sich der segensreiche Einfluss derselben auf die Industrie auch nicht verkennen, so wird die Wirksamkeit derselben doch nur eine halbe bleiben, so lange nicht die Volksschule durch eine Modification ihres Lehrplanes, nämlich Aufnahme des obligatorischen Zeichenunterrichtes in denselben, der Fortbildungsschule im rechten Segen vorarbeiten wird und letztere die erstere ergänzen kann.

Dem Gewerbetreibenden der Jetztzeit kann vielleicht kein anderes Mittel in gleich fruchtbringender Weise das Wissen, wie das Können bereichern, als ein planmässiger Zeichenunterricht. Letzteren in seiner Unentbehrlichkeit darzulegen, ist ein Zeitgebot, seine Einführung auch in die Volksschule eine ernste Lebensfrage für den gesammten Gewerbstand. Wie jeder Bewohner eines civilisirten Staates genöthigt ist, schreiben zu können, um sich mit Entfernten in briefliche Verbindung zu setzen oder durch Notirung sich gewisse Dinge für spätere Verwerthung aufzubewahren, — so ist für den Gewerbetreibenden das Zeichnen recht eigentlich die Schriftsprache, mit welcher er und welche für ihn zu arbeiten hat, das beste Mittel, durch welches flüchtige Wahrnehmungen sich als werthvolles Arbeitsmaterial für spätere Zeiten reserviren lassen. Ja mehr als dieses! Könnte man nicht mit gewisser Berechtigung behaupten, dass für einen ganzen Theil der Gewerbetreibenden das Zeichnen, natürlich speciell auf seine Fachthätigkeit bezogen, — von grösserer Wichtigkeit wäre, als das Schreiben? Bei vielen Gelegenheiten wird kein gesprochenes oder geschriebenes Wort dem Gewerbetreibenden es ermöglichen, seine Pläne und Gedanken deutlich auszudrücken, während eine mit wenigen Strichen hingeworfene Zeichnung auf die bündigste und durchsichtigste Weise das Motiv darlegen und den Gedankengang veranschaulichen würde. Der mit dem aufrichtigsten Wunsche, sich mit den zeitgemässen Gegenständen des Wissens zu bereichern in die Fortbildungsanstalt Eintretende bringt, nach Absolvirung der Volksschule, eine gewisse, — immerhin beschränkte Grundlage des Wissens mit, auf der sich immer weiterbauen lässt. Im Zeichnen

aber, trotz dessen grosser Bedeutung für die ganze praktische Thätigkeit im Gewerbe, besitzt er gar keine Kenntnisse! Er muss mit dem ABC dieses Faches anfangen. Die Hand, welche durch die Tagesarbeit an gewisse eigenartige und sie oft schwerfällig machende Bewegungen gewöhnt ist, somit die Gelenkigkeit der Kinderhand verloren hat, muss mit doppelter Mühe die Schwierigkeiten überwinden lernen, welche in früheren Jahren halb spielend wären beseitigt worden. Je mehr er in den wissenschaftlichen Fächern vorrückt, desto empfindlicher wird ihm das Unvermögen, im Zeichnen mit den Uebrigen gleichen Schritt halten zu können und oft erlahmt der gute Wille bei der Schwierigkeit der Ausführung! Sind die Fortbildungs- resp. Zeichenschulen von dem strebsamen, für seine Zukunft einen festen Grund legenden Gewerbetreibenden absolvirt, so tritt derselbe in die Klasse seiner Fachthätigkeit. Diese Fachschulen sind nach den lokalen Verhältnissen, dem Bedürfnisse und den vorhandenen Mitteln theils höhere Abtheilungen der Fortbildungsschulen, theils selbstständige Anstalten. Würtemberg — das in der Gewerbthätigkeit, namentlich durch die musterhafte Organisation seiner Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, allen ähnlichen Unternehmungen als Ideal vorschweben kann, — hat z. B. in der genannten Centralstelle seinen Mittelpunkt, welcher seine Leben vermittelnden Adern nach allen Seiten in's Land hinein erstreckt. Die sich an die Fortbildungsschule in Stuttgart anschliessenden Fachklassen, vermögen nicht dem mit jedem Jahre gesteigerten Bedürfnisse zu genügen, man hat desshalb in verschiedenen Gegenden des Landes besondere Fächer der Industrie vertretende Schulen angelegt und für dieselben diejenigen Orte ausgesucht, in welchen der betreffende Industriezweig mehr oder weniger ausgebildet, bereits heimisch und festgewurzelt war. Wo die Weberei einen Haupterwerbszweig der Bevölkerung bildet, da sind Webeschulen angelegt worden, wie in Reutlingen und Heidenheim. Webereilehrwerkstätten sind in Laichingen und Sindelfingen, Frauenarbeitsschulen in Reutlingen und Blaubeuern, Gravir- und Ciselirschule in Gmünd, Zimmermalerschule in Stuttgart, eine Schule für Elfenbein- und Gemmenschnitzerei in Rattweil, ein Lehrkurs für Hufschmiede in Stuttgart, — endlich zieht ein Wanderlehrkurs zu Einführung der Hemdeneinsatzfabrikation durch's ganze Land.

Um Solches aber zu ermöglichen, ist erste Bedingung, über eine kleine Armee von Lehrern verfügen zu können. Für die Fach-

schule rekrutiren dieselben aus den dazu qualificirenden Leuten der speciellen Fachthätigkeit oder aus erprobten Meistern derjenigen Länder, in welchen der betreffende Industriezweig auf höherer Stufe steht, als im eigenen Lande. Die Zeichenlehrer werden aus den Schullehrerseminaren gewonnen, und zwar in folgender Weise: Jedem Zöglinge des Seminars wird nach Absolvirung seiner Lehrerprüfung das Anerbieten gemacht, noch einige, etwa 4—6 Monate hindurch in der Zeichenklasse des Seminars zu verbleiben und während dieser Zeit sich ausschliesslich im Zeichnen auszubilden. Da dieses im Seminare selbst schon mit Nachdruck gehandhabt worden, reicht die anscheinend kurze Zeit aus, den Zweck zu erreichen. Während der Dauer dieses speciellen Zeichenkursus werden die Zöglinge auf Kosten des Staates unterhalten. Ausserdem sind alle Volks- und Fachschullehrer berechtigt, sich während der Ferien ihrer Anstalten, in einer der im ganzen Lande verbreiteten Zeichenschulen weiter auszubilden. Die Kosten für ihren Unterhalt daselbst bestreitet entweder die Commune ihres ständigen Wirkungskreises, oder der Staat zahlt die betreffenden Diäten.

Eins der wichtigsten Mittel zur Hebung und Förderung der Gewerbthätigkeit ist die Anlegung von permanenten Industriesammlungen. Desshalb wird auch aller Orten mit der Errichtung von Fortbildungs- und Fachschulen in Begründung solcher Sammlungen vorgegangen. Die Einrichtung und Wirksamkeit derselben glaube ich nicht besser schildern zu können, als dass ich aueh hier auf die mich über Alles gefesselt habende Centralstelle in Stuttgart zurückkomme und es versuche, sie mit wenigen Worten zu beschreiben.

Beim Eintritt in das mächtige, vom Staate dem Zwecke eingeräumte Gebäude (eine ehemalige Regimentscaserne), führt der Weg rechts in die Abtheilung der Sammlung, links in die Bibliothek. Die Sammlungsräume tragen vor allen Dingen, an den Wänden jede Stelle ausfüllend, alle nur vorhandenen und ehemals im Gebrauch gewesenen Handwerkszeuge, von den einfachsten bis zu den vollkommensten neuester Erfindung. Eine Stunde ruhigen Beschauens dieser Hilfsmittel zu seiner Arbeit, können hier dem Hinterländer unschätzbare Winke geben, sich die Arbeit zu erleichtern und seine Leistungen zu verbessern. Im Raume der Zimmer stehen Maschinen und neben denselben befinden sich Zusammenstellungen der von ihnen zu verarbeitenden Rohproducte der verschiedensten Qualitäten, denen sich das Material in den verschiedenen Verarbeitungsstufen anschliesst. Jeder Industriezweig ist durch Proben der Art ver-

treten, dass nicht nur ein weiter Ueberblick der augenblicklichen internationalen Leistungen auf dem speciellen Gebiete, sondern womöglich eine ganze Entwickelungsgeschichte desselben dem Beschauer geboten wird. Langen Sie z. B. vom nächststehenden Regal einen der grossen, dickleibigen Folianten herab, deren jeder eine bestimmte Jahreszahl trägt und schlagen Sie ihn auf, so finden Sie in demselben Proben sämmtlicher Kattun- oder Tapetenmuster, welche in dem betreffenden Jahre in Würtemberg gedruckt worden sind. Ein anderer Band zeigt Ihnen Proben desselben Gegenstandes ausländischer Fabrikation desselben Jahres. Um diese zu beschaffen, unterhält die Centralstelle Agenten an allen hervorragenden ansländischen Industrieorten. Den Nutzen dieser Mustersammlung weiter zu erörtern, scheint unnöthig, da er auf der Hand liegt.

Hieran schliessen sich die Säle für Zeichenwerke, Gewebemuster, die Gypsmodellsammlung, die Modellirwerkstätte (für Beschaffung von Holz- und Gypsmodellen für die Zeichenschulen) das chemische Laboratorium, endlich die Schule zur Erlernung der Behandlung der Strickmaschine, von welch' nützlicher Maschine durch Vermittelung der Centralstelle schon mehr als 120 Exemplare im Lande Verbreitung gefunden haben.

Weiter gelangt man in das Lesezimmer, in das Journalistikum mit über 100 Zeitschriften, dann in die ausserordentlich reichhaltige Bibliothek. Bei der Beschaffung für dieselbe ist erster Grundsatz, die kostbarsten, dem Privatmanne unerschwinglichen Werke nicht nur in einem Exemplare, sondern doppelt und womöglich dreifach zu besitzen. Ein Exemplar verbleibt, als zum eisernen Bestande der Bibliothek gehörig, stets in derselben, dort zur Einsicht. Das zweite wird in Stuttgart verliehen und das dritte gehört zur sogenannten „Wanderbibliothek“ der Doublettensammlung, welche in einzelnen Werken oder ganzen Abtheilungen Jahr aus Jahr ein durch's Land wandert, jeden Industriellen, der sein Wissen bereichern will, darin zu unterstützen.

Doch nicht nur Bücher lässt die Centralstelle durch's Land ziehn, auch „Wanderlehrer“ sendet sie ab, die an den ihnen aufgegebenen Orten für Wochen oder Monate ihr Nomadenzelt aufschlagen und das Werk der industriellen Mission unter den Unwissenden und Hilfsbedürftigen ausüben. Von den, gleichfalls von der Centralstelle abgesandten „Wanderrednern“ unterstützt, werden die von diesen Angeregten und Aufgemunterten, von den Wanderlehrern mit dem vervollkommneten Betriebe ihres Gewerbes be-

TRÜ Raamatukogu

kannt gemacht und haben Lehrer und Redner ihre Aufgabe erfüllt, so beginnen sie diese Thätigkeit am andern Orte auf's Neue.

So geht aus der Sammlung hervor die nothwendige Anwendung des vierten der früher aufgeführten Mittel zur Förderung der Gewerbethätigkeit. Es ist die directe Unterstützung der Industrie. Da die Centralstelle als Mittelpunkt und Herzkammer des ganzen gewerblichen Lebens in Würtemberg bis in die Details hinein vertraut ist mit dem Stande der Industrie an jedem Orte des Landes, so weiss sie am Besten, wo Hilfe des Staates Nöth thut und da wird geholfen. Ein Beispiel für viele! In Geisslingen hatte Generationen hindurch sich eine Industrie von Schnitzerei primitivster Art fortgeerbt. Wer sollte sich nicht erinnern aus der Kinderzeit, der kleinen geschmacklosen Nipp- und Spielsachen aus Knochen, der Sternchen zum Aufwickeln von Garn, der aus dünnem spiralförmig abgedrehten Knochenbändchen bestehenden Schlangen u. s. w., wodurch die Leute in der Ferne ein dürftiges Daheim sich erarbeiteten! Die Centralstelle glaubte hier einen entwickelungsfähigen Boden zu finden, errichtete Fortbildungs- und Zeichenschulen, schickte tüchtige Bildhauer und Schnitzer hin und — kaum ist ein Jahrzehnt in's Land gegangen und statt der rohen, ungeschickten Arbeiten, wandern Erzeugnisse der vollkommensten Kunstindustrie, die köstlichsten Elfenbeinschnitzereien in alle Welt und die arme Bevölkerung des Ortes erfreut sich eines Wohlstandes, den Niemand früher zu erhoffen gewagt.

In ähnlicher Weise wird dadurch gefördert, dass in Districten anderer specieller Industriezweige die neusten und vollkommensten Maschinen, auf Staatskosten beschafft, eingeführt und erprobt werden. Und weiter, wo diese Hilfe nicht am Platze und es nothwendig erscheint, wird auch direct mit Geld unterstützt und Mancher dankt seinen und seiner ganzen Umgebung Wohlstand der zur rechten Zeit dargebotenen Aufhülfe! Es werden Prämien nicht nur für gewisse Fabrikate ausgesetzt, man sucht auch durch Prämiirung die Herbeischaffung von Roh- und Hilfsstoffen anzuspornen. Die Centralstelle sorgt nicht nur für die Hebung bereits bestehender Industriezweige, sie ist darauf bedacht, neue Branchen einzuführen, wo ein einheimischer Erwerbszweig einer weiteren Zukunft beraubt scheint. So wurde in Blaubeuern das spiralförmige Fournirschneiden, in Heilbronn die Fabrikation von Strohmosaik, in Gmünd Erzeugung von silbernen Brillengestellen eingeführt. Die sich auszeichnenden Zöglinge der Gewerbe-

oder Fachschulen erhalten die Mittel, ihre Ausbildung auf Reisen zu vervollkommnen. Und nicht nur den Zöglingen ihrer Anstalten, auch Gewerbetreibenden, welche in gar keiner directen Beziehung zu ihr stehn, hilft die Centralstelle in solcher Weise. Für die Londoner Ausstellung 1862 wurden an 100 Gewerbetreibende Reiseunterstützungen von je 100 fl., für den Besuch der Pariser Ausstellung 1867 an 159 Reisehonorare von verschiedener Höhe verabfolgt.

Sie werden verzeihen, dass ich, statt meine Wahrnehmungen auf meiner Reise durch Deutschland zu schildern, Ihnen eine Skizze der Würtemberger Verhältnisse vorgelegt habe. Was Sie jedoch hier in hohem vollkommenem Masse finden, das wird in geringerem Grade und doch mehr oder weniger ähnlicher Weise an andern Orten erreicht oder angestrebt.

In dem kleinen Nassau z. B. hat ein rühriges Leben begonnen, die Gewerbethätigkeit zu heben. Was in Würtemberg der Staat in's Leben gerufen, und wozu derselbe die Hilfe und Unterstützung einzelner Industrieller mit reellster Berechtigung in Anspruch nimmt und fordert — das geht in Nassau von den Gewerbevereinen aus, die im engsten Verbande mit einander stehend, wiederum, wo andres Auskommen nicht möglich, die Unterstützung des Staates anrufen, die ihnen dann, wenn auch in spärlicher Weise zu Theil wird. Der Gewerbeverein in Wiesbaden bildet den Mittelpunkt, die im ganzen Lande vertheilten Vereine sind seine Filiale und arbeiten, in seinem Vorstande vertreten, nach seiner Ordre. Auch hier sind die gewichtigsten Förderungsmittel Ausstellungen, welche in kürzesten Intervallen, und zwar an denjenigen Orten stattfinden, wo bisher das geringste Interesse sich gezeigt, dann aber die Ausbildung der Volksschullehrer für den Zeichenunterricht, Eröffnung von Fortbildungsschulen und Prämiirung der Strebsamen.

Für Ausbildung von 20 Volksschullehrern während ihrer Ferien für den Zeichenunterricht hat der Gewerbeverein zu Wiesbaden Diäten ausgeworfen; die ca. 30 ausserdem sich an diesen Studien Betheiligenden, werden auf Kosten der resp. Communal-Verwaltungen von den Schulbehörden dazu abdelegirt.

In Sachsen hat in letzter Zeit der Staat die Förderung des Fortbildungswesens und des Zeichenunterrichtes zu seiner speciellen Aufgabe gemacht und reichen Segen gestiftet; viel Mühe macht jedoch die Herbeischaffung der geeigneten Lehrer, um den starkbevölkerten Fabrikstätten des Landes gerecht zu werden.

Die Zeichenschulen in Sachsen-Weimar, welche öffentliche und von Jedermann unentgeldlich zu besuchen sind, datiren aus älterer Zeit. Sie möchten wohl die ältesten in Deutschland sein, sind unter Carl August in's Leben getreten und ihr eigentlicher Schöpfer war — Göthe!

Von hohem Interesse ist die Baugewerkerschule des Herrn Haarmann in Holzminden, eine Privatanstalt, die allerdings eine Staatssubvention, jedoch so geringer Art erhält, dass dieselbe in keinem Verhältnisse zu der Wirksamkeit der Anstalt und dem Geldumsatze steht, welcher durch sie in dem kleinen Orte stattfindet, der Erwähnung daher eigentlich nicht werth ist.

Naht mit dem hereinbrechenden Spätherbste, die Bauzeit ihrem Ende, so wandern Baugewerksgesellen aus allen Himmelsgegenden nach dem kleinen, kaum 2000 Einwohner zählenden Holzminden, um dort 5 Monate hindurch fachwissenschaftlich sich auszubilden, mit einer Körper- und Geistesanstrengung zu arbeiten, wie sie nur den Menschen eigen, welche in solcher Arbeit das Heil ihrer Zukunft sehen. Und der Zudrang der Lernbegierigen wächst mit jedem Jahre. Obschon im verflossenen Winter 900 Schüler in der Anstalt Aufnahme gefunden und in dem, nur eine Stunde von Holzminden belegenen Höxte, eine ähnliche Schule existirt — mussten doch noch Hunderte wegen mangelnden Raumes abgewiesen werden. Die Schüler begeben sich vollständig beim Director Haarmann in Pension, erhalten Wohnung, Essen und Trinken, Unterricht und Arbeitsmaterial, einen Arbeitskittel, finden im Erkrankungsfalle Aufnahme und Verpflegung im Anstaltslazareth und — zahlen für dieses Alles — 72 Thlr., d. i. für den Monat 14 Thlr. 12 Sgr. Wie Herr Haarmann dabei auf seine Kosten kommt, mag seine Sache sein; die fast seit einem Menschenalter bestehende Anstalt hat ihn noch nicht zu Grunde gerichtet und im vorigen Sommer noch baute er ein Haus für einen Theil der bei ihm wirkenden 48 Lehrer und deren Familien. Dass die Schüler aber ihren Preis heraus bekommen, dafür wird gesorgt. Von Morgens 6 Uhr bis Abends 9, mit kurzen Pausen während der Mahlzeiten wird gearbeitet und die eisernste Disciplin zwingt Jeden, seiner Pflicht gewissenhaft nachzukommen oder — mit Einbusse seiner Baareinlage, den der Aufnahme Harrenden Platz zu machen. Was am Besten für das Institut spricht, ist, dass die meisten der Schüler dasselbe nicht einen, sondern oft 3 und 4 Winter hindurch besuchen. Und das Wiederkehren wird ihnen nicht leicht gemacht. Um den Schüler auch im Sommer

mit der Schule in einem ihm nützlichen Zusammenhange zu erhalten und seine praktischen Arbeiten ihm im nächsten Winter wissenschaftlich erklären zu können, um sein für die Bauausführungen so wichtiges Auffassungsvermögen mehr auszubilden, damit er als Meister auf dem Bauplatze die Arbeiten und Arbeiter leichter, besser, richtiger und schneller übersehen, Fehler und Mängel sofort ermitteln kann, hat derselbe bei seinem Eintritte in die Schule über seine praktische Thätigkeit während des Sommers einen Bericht und die dazugehörigen Skizzen und Zeichnungen einzuliefern. Zu diesem Zwecke werden ihm 25 gedruckte fachliche Fragen mit auf den Weg gegeben, deren Beantwortung ihn zwingen, auf dem Bauplatze im Sommer mit Hand und Geist zu arbeiten und seine Abendstunden mit Notirung des im Laufe des Tages Gelernten auszufüllen. Nur Derjenige, welcher die Fragen beantwortet vorlegt, kann wieder Aufnahme in der Anstalt finden. Diese Reiseberichte und Zeichnungen werden vom betreffenden Lehrer genau durchgesehen und mit dem Schüler in der Klasse besprochen. Die besseren Berichte werden in verschiedenen Graden belobt und belohnt, auch deren Inhalt in der Haarmann'schen „Zeitschrift für Bauhandwerker" veröffentlicht.

Ganz besonders erwähnt zu werden verdient noch die vom Director O. Jessen geleitete Gewerbeschule in Hamburg, mit den zu derselben gehörigen Fortbildungs- und Zeichenschulen. Wohl an keinem anderen Orte ist mir ein so frisches und freudiges Schaffen und Streben der Lernenden, eine so volle Hingabe für ihren Beruf und eine so liebenswürdige Einmüthigkeit im Wirken der Lehrenden entgegengetreten, wie hier. Näher auf die Anstalt einzugehen, verbietet leider der Raum, doch kann ich nicht unterlassen, noch besonders zu erwähnen, dass ihr hochzuverehrender Director mit unverdrossenem und schliesslich doch niemals vergeblichem Mühen es wunderbar versteht, die Mittel herbeizuschaffen, um denjenigen Schülern, — deren ausgezeichneter Begabung die Grenzen der Anstalt zu eng werden, — die Wege zur weiteren Ausbildung zu eröffnen. So haben Kunst und Wissenschaft schon manchen in einer Hamburger Handwerkstätte aufgewachsenen Jünger erhalten, der ihnen zu Stolz und Ehre gereichen kann.

Nicht minder erwähnungswerth sind die Resultate der Hamburger Fortbildungsanstalt für das weibliche Geschlecht. Vom 12-jährigen Mädchen bis zur älteren Jungfrau, vereinigt die Zeichenschule alle Altersstufen und Gesellschaftsschichten des weiblichen

Geschlechtes. Die wissenschaftlicher Nachhilfe Bedürftigen, erhalten in regulärem Klassenunterricht ihre weitere Ausbildung, bis sie technisch und im Allgemeinen befähigt in die betreffenden Fachkurse einzutreten. Da werden sie denn herangebildet zu Lithographinnen oder Musterzeichnerinnen, oder erlernen das Sticken mit jedem Material oder die Weissnaht mit Maschine und Hand — kurz es ist ihnen Gelegenheit geboten, durch Erlernung einer ihrem Geschlechte anpassenden Erwerbsthätigkeit sich eine Existenz zu verschaffen, ohne in die schwere Abhängigkeit, z. B. einer Gouvernante, zu andern Leuten zu treten. Sie können in gesichertem und selbstständigem Fortkommen, ihrem Familienkreise ihr ganzes Leben hindurch angehören, ohne demselben zur Last zu fallen, ja oft denselben unterstützen oder ganz erhalten.

So finden Sie überall das Streben: dem Gewerbetreibenden nicht in der Weise zu helfen, dass man ihn einer momentanen Nothlage entreisst, um ihn der Gefahr einer anderen preiszugeben, sondern man will ihm durch gediegene Bildung eine höhere Grundlage für sein Fortkommen schaffen, man will ihn nicht nur für die gewerbliche Thätigkeit vorbereiten, sondern man müht sich, ihm sein ganzes Leben hindurch Gelegenheit zu bieten, mit seiner Zeit fortzuschreiten. Die Hauptmühe, die Arbeit, bleibt ihm freilich selbst und es kann auch nicht anders sein, aber für Diejenigen, welche arbeiten wollen, ist es von höchster Wichtigkeit, ja oft geradezu eine Lebensfrage, dass man ihnen behilflich sei, den Weg zu finden, der zum Gedeihen führt. (Dorn.)

Ich glaube nicht schliessen zu können, ohne vorher Sie bitten zu dürfen, unsrer gewerblichen Fortbildung und besonders der Förderung des wichtigsten Hilfsmittels für dieselbe, dem Zeichnen Ihre ganze Theilnahme zuzuwenden. Diesem Bildungsmittel, das vor allen Dingen geeignet ist, im späteren Leben directe praktische Verwerthung zu finden, schenken Sie Ihre ganze Sympathie und helfen Sie mit, ihm bei uns nicht nur Eingang zu verschaffen, sondern es auch in den Stätten gewerblicher und allgemeiner Bildung einzubürgern.

Der mächtige Einfluss des Zeichnens auf die Entwickelung der Industrie fordert unsere von den Centren geistigen und industriellen Lebens weit abgerückten Provinzen besonders auf, den Zeichenunterricht mit aller Liebe und Sorgfalt zu pflegen. Die Neuzeit bringt einen gewaltigen Umschwung auch in unsere lokalen Verhältnisse. Die täglich nach den verschiedensten Seiten hin sich eröffnenden

Communicationswege haben unsere Gegenden aufhören lassen, alleinige Vororte für die Vermittelung der Rohproducte eines Riesenreiches mit dem Auslande zu sein. Unsere Lage weisst darauf hin, nicht die Roherzeugnisse des Landes allein zum Handelsartikel zu machen, sondern sie industriell zu verwerthen. Hebung der Volksschule ist gewiss in erster Reihe die Bedingung der Wohlfahrt auch unseres Landes, sofern es in Kraft und Eigenart gedeihen soll. Ebensowenig aber darf übersehen werden, dass unsere Zeit in der alle Verhältnisse durchdringenden und umgestaltenden Industrie von einer Macht getragen wird, die kein Patriot unberücksichtigt lassen darf. Es gilt daher den Segen der Volksschule möglichst unmittelbar dem reichen und grossen Gebiete der industriellen Bestrebungen zu Gute kommen zu lassen. Der Industrielle soll und darf nicht stets von fremden Mustern abhängig sein, er muss sie nachbilden können, noch mehr, er muss eigene erfinden können. Darum soll die Volksschule neben den bisherigen Bildungsfactoren auch die Uebung von Hand und Auge und damit die Bildung des Formensirens, des Geschmaches und der darstellenden Gaben sich angelegen sein lassen, — darum sollen Fortbildungsanstalten dieses weiter fördern und entwickeln helfen. Wem aber die Entwickelung der Industrie und Gewerbethätigkeit bei uns am Herzen liegt, der werde ein Freund und Förderer unsres Unternehmens, der gewerblichen Fortbildungsschule, mit Zeichenkurs und Sammlung, er helfe die Keime eines frischen gewerblichen Aufschwunges entwickeln, welche in unserm rigaer Gewerbeverein und von ihm in weiteren Kreisen bereits gepflanzt sind.

Oscar Poelchau.

Die vorliegende Arbeit ist im Rig. Gewerbeverein als Vortrag gehalten worden.

Entwurf einer Gemeindeordnung für die evang.-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Riga.

Die bestehenden kirchlichen Gemeindeverhältnisse Rigas, welche den modernen Anforderungen und Verhältnissen nur wenig entsprechen, hatten den Rath dazu bewogen, am 24. December 1869 in Gemeinschaft mit den Ständen der Stadt eine Commission zu erwählen, welche die Frage der Reform der städtischen Kirchenverfassung in Berathung zu nehmen und event. bezügliche Vorschläge auszuarbeiten hatte. Diese Commission hatte unter dem Datum des 30. April 1871 einen Entwurf zur Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Riga, nebst Motiven dem Rathe eingesandt. Der Rath schlug nun, nachdem er von dem Entwurf Kenntniss genommen, am 8. September 1872 den Gilden vor, die Prüfung des Entwurfs und die definitive Entscheidung über denselben einer aus je 6 Mitgliedern jeden Standes zu bildenden Commission zu übertragen, die grosse Gilde aber lehnte diesen Vorschlag des Rathes ab und beantragte ihrerseits, dass besagte Commission mit der Prüfung resp. Modificirung desselben behufs weiterer Vorlage an die Stände zu beauftragen sei. Diese Commission hat nun, wie wir hören, ihre Arbeit vollendet und die Stände der Stadt werden nächstens über dieselben zu beschliessen haben.

Bei der grossen Wichtigkeit nun, die die ganze Angelegenheit für Riga und deshalb wol auch für unser ganzes Land hat, muss es angemessen erscheinen, auf den Entwurf näher einzugehen und zwar auf den ursprünglichen Entwurf, der bisher allein vorliegt. Wir können das um so mehr, da, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, mit Ausnahme eines Cardinalpunktes nur mehr oder weniger unwesentliche Veränderungen stattgefunden haben.

Fragen wir nun zunächst, ob denn ein praktisches Bedürfniss nach einer Aederung der bestehenden Verhältnisse vorliegt, so geben uns die Motive zum Entwurf und das tägliche Leben darauf eine hinreichende Antwort. Das, was das kirchliche Leben der Gegenwart vor allem verlangt, — Gemeinden, wirkliche Gemeinden, existiren bei uns garnicht. Wir haben allerdings bestimmte Kirchen und Prediger und wir haben eine grössere oder kleinere Anzahl Leute, die sich zu diesen resp. Predigern „halten" aber eine Gemeinde, wie der Sprachgebrauch es freilich will, bildet die Summe dieser Personen keineswegs. Zum Begriff der Gemeinde gehören eben Rechte und Pflichten, die die Summe der einzelnen Individuen als solche vollzieht und erfüllt und von solchen ist bei unseren sogenannten Gemeinden keine Rede. So ist denn auch, wenn bei uns von kirchlicher Armenpflege gesprochen wird, dieser Ausdruck dahin zu verstehen, dass der einzelne Geistliche eine Anzahl kirchlich-gesinnter und ihm sonst geeignet erscheinender Personen um sich sammelt und mit ihnen und durch sie, eine im Grunde doch nur ganz private wenn auch christliche Armenpflege ausübt. An eine Betheiligung der Gemeinde an der Wahl des Kirchenregiments oder gar an diesem selbst ist ebenso wenig zu denken, wie an eine Theilnahme derselben an der Beschaffung und Verwendung der materiellen Mittel. Die Folgen eines solchen Zustandes sind in den überhaupt trefflich geschriebenen Motiven sehr gut dargelegt. Die Mitglieder der gegenwärtigen sogenannten Gemeinden sind durchaus losbändig und weit davon entfernt, sich als Glieder einer Corparation zu fühlen, bilden sie vielmehr eine lediglich durch die Person des Geistlichen zusammengeschweisste Masse. Für Dinge und Gesellschaften an und in denen wir gearbeitet haben, gewinnen wir ein persönliches Interesse, wir gewinnen sie lieb und wo es wirkliche Gemeinden giebt, da bildet sich ein gewisser *esprit de corps* aus, der theilweise aus Liebe zur Sache, theilweise aus einem berechtigten und heilsamen Wetteifer mit anderen gleichen Corporationen entspringt und meist sehr schöne Erüchte zeitigt. Zumal bei uns, wo man gemeinschaftliche, freiwillige Arbeit so gründlich kennt und liebt, würde eine solche Ordnung der Dinge wol gedeihen. Die Worte „unser Prediger" und „meine Gemeinde" können erst so recht entstehen, so recht aus dem Herzen kommen, wenn die Gemeinde etwas Greifbares geworden ist, eine Körperschaft, aus der zwar einzelne Glieder ausscheiden, die aber im Wesentlichen unverändert bleibt. Wer unsere Rigenser irgend kennt, der weiss,

mit welchem Eifer sie sich in's Geschirr legen, wo immer ihre Kräfte für einen verständlichen und lobenswerth erscheinenden Zweck in Anspruch genommen werden, und ihre, der Rigenser, Hilfe ist doch in diesem Falle dringend nöthig. Unsere Geistlichkeit wird bisher zum grossen Theil aus Mitteln unterhalten, die unsere Vorfahren beschafft, die zu ihrer Zeit ausreichend, ja reichliche waren, die aber in unseren Tagen in keiner Weise mehr genügen. Ist auch der Superintendet schon durch seine Stellung, dieser oder jener Geistliche in Folge seiner Beredsamkeit oder seiner persönlichen Liebenswürdigkeit, durch reichlich fliessende Accidentien so gestellt, dass er ein sorgenloses Dasein führt und sich ganz seinem Amt widmen kann, so befindet sich doch die Mehrzahl der Geistlichen Riga's in einer durchaus ungenügenden Lage. Selbst hochangesehene Männer unter ihnen, um von dem jungen Wochenprediger ganz zu schweigen, sind gezwungen ausserhalb ihrer Berufsthätigkeit den Unterhalt ihrer Familien zu suchen und durch aufreibenden und oft genug ganz ausserhalb ihrer Sphäre liegenden Unterricht, sich ein nothdürftiges Brod zu erwerben. Wie will man tüchtige Männer dauerd unserer Stadt erhalten, wenn man ihnen nicht wenigstens eine bescheidene bürgerliche Existenz schaffen kann, ohne sie zu zwingen, mit dem Bischen Geographie, Geschichte und Literatur, das sie noch von der Schule mitgebracht, hausiren zu gehen? Wenn man nun noch erwägt, dass die übergrossen Vorstadtgemeinden getheilt werden müssen, ohne dass doch die vorhandenen Mittel dazu irgend ausreichten, so wird man zugeben müssen, dass, auch bei noch so tiefen Griffen in den keineswegs strotzenden Stadtseckel, die Heranziehung der Einzelgemeinden zu den Kosten ihrer geistlichen Bedienung auf die Dauer nicht vermieden werden kann. Nun sagt aber die alte deutsche Rede mit gutem Recht: Wer da soll mitthaten, der soll auch können mitrathen, und auf Collecten mit den Sammelschaalen darf eine Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen doch auch nicht herauslaufen. Aber giebt es denn bisher garkeine Gemeindeverwaltung? Allerdings giebt es eine, aber sie wächst nicht aus der Einzelgemeinde hervor, und steht zu dieser nur in ganz äusserlicher, so zu sagen pecuniärer Beziehung, ja die Mitglieder der Kirchenadministrationen brauchen garnicht einmal Angehörige der Gemeinden zu sein, welche sie verwalten. Kein Wunder also, dass sie sich ausschliesslich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und an die Aufgaben, die sich ein aus der Gemeinde hervorgegangener

Gemeindevorstand ohne Zweifel stellen würde, an die Organisation von Gottesdienst und Schule, von Armenhaus und Armenpflege garnicht einmal herantreten.

So hat denn der einzelne evang. Christ bisher keinerlei andre Fühlung mit denjenigen seiner Glaubensgenossen, die im Gotteshause neben ihm sitzen, als die gemeinsame Sympathie für den Geistlichen und auch dieser ist ausser der Predigt ganz auf den Einfluss, den er von Mann zu Mann ausübt, angewiesen. Und doch erscheint eine Zusammensetzung der einzelnen Kirchenbesucher zu einer Körperschaft dringend wünschenswerth, weil nur auf diesem Wege eine wirkliche lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Seelsorger und seiner Gemeinde bestehen kann, weil darin das einzige Mittel liegt, gegen den immer mehr um sich greifenden Indifferentismus, weil so allein die Armen und Unwissenden in der Gemeinde die rechte Vertretung finden werden und endlich, weil so allein die Mittel beschafft werden können, unserer Geistlichkeit die Stellung zu gewähren, die sie kraft ihres ehrwürdigen Amtes und ihrer Leistungen beanspruchen darf.

Dass wirkliche kirchliche Gemeinden entstehen müssen, um so dem thatsächlichen Unterschiede, der zwischen der staatlichen und kirchlichen Gemeinde besteht, auch factisch Ausdruck zu verleihen, ist unzweifelhaft, wir kommen nun zu der Frage: Wie müssen solche Gemeinden organisirt werden?

Die projectirten kirchlichen Gemeinden Riga's erbauen sich nach dem Entwurf auf der allerbreitesten Grundlage. Zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, dem Fundament der ganzen Pyramide, ist nach § 5 jeder Mann berechtigt, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und in den Communicantenregistern der betreffenden Gemeinde innerhalb der 3 letzten Jahre als Gemeindeglied verzeichnet steht. Die letztere Bedingung hat nun die neue Commission gestrichen und wer lutherisch getauft oder sonst irgendwie Lutheraner und 25 Jahre alt geworden, soll berechtigt sein zu allen Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Um diesen Kernpunkt richtig zu beurtheilen, müssen wir uns zuerst fragen: Was soll die künftige Gemeindeordnung? Soll sie uns Organe schaffen, die, nach den Principien unserer Zeit zusammengesetzt, sich im Uebrigen darauf beschränken, die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche in die Hand zu nehmen, oder sollen die neuen Institutionen wirklich und in umfassendem Sinn kirchliche Institute sein, Organe, in denen sich das gesammte Gemeinde-

leben krystallisirt? Die Beantwortung dieser Vorfrage ist von der allergrössten Wichtigkeit, denn während es in dem ersten Falle nicht so sehr darauf ankäme, wer stimmberechtigtes und wählbares Mitglied der Gemeinde ist, da ja selbst der Fall denkbar ist, dass eine Person, die einer anderen Confession angehört, die pecuniären und ökonomischen Verhältnisse einer lutherischen Gemeinde vortrefflich leitet, fordert die zweite von uns statuirte Beantwortung unserer Frage gebieterisch die Aufstellung gewisser Garantien, dass in der luth. Gemeinde auch wirklich nur Christen und Lutheraner über ihr Wohl und Wehe entscheiden. Sehen wir uns nun den vorliegenden Entwurf daraufhin an, so müssen wir schon hier, vorgreifend, folgende Punkte in Erwägung ziehen: Ausser der Pflege der ökonomischen Gemeindeverhältnisse, sollen die Organe der künftigen Gemeinden es zu thun haben:

1) mit der Wahl der beiden dem Rathe vorzustellenden Wahlcandidaten für eine erledigte Predigerstelle. § 13, 1.
2) mit der Aufsicht über die Ordnung beim Gottesdienst und bei kirchlichen Feiern, sowie mit der Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage. § 20, 2.
3) mit der Sorge für die Begründung, Verwaltung und Leitung der Kirchenschulen. § 20, 3.
4) mit der kirchlichen Armenpflege.
5) mit der Unterstützung der Prediger in der Förderung des kirchlichen Gemeindelebens. § 20, 11.

Aus Vorstehendem dürfte doch auf's Schlagendste hervorgehen, dass der Entwurf keineswegs bloss neue organisirte Organe zu Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde hat hervorrufen wollen und wir können das nur billigen. Es soll eben nicht nur die pecuniäre Lage der Geistlichen aufgebessert werden, sondern es sollen Gemeinden entstehen, die neben dem materiellen auch ein selbstständiges geistiges und geistliches Leben führen, wahrhaft kirchliche Gemeinden.

Würde man es in den künftigen Gemeinden nicht mit wirklichen, lebendigen Rigensern zu thun haben, sondern etwa mit anderen Durchschnittsmenschen, so müsste man unserer Meinung nach unbedingt sagen: Gebt uns entweder Garantieen, dass auch nur wirkliche lutherische Christen in unseren Versammlungen mitwählen, in unseren Organen mitarbeiten oder behaltet Euren Entwurf und auch wir bleiben beim Alten. Wie? könnte man fragen, darüber, ob Jemand an der Wahl unserer Geistlichen, an der An-

ordnung unserer Gottesdienste, an der Leitung unserer Schulen, unserer Armenpflege theilzunehmen berechtigt ist oder nicht, soll nichts entscheiden, als dass er 25 Jahre alt ist und dass es ihm beliebt, sein Licht bei uns leuchten zu lassen? Es soll möglich sein, dass ein offenbarer Gegner jedes oder vielleicht auch nur des lutherischen kirchlichen Lebens an die Spitze einer kirchlichen Gemeinde tritt? Wir wollen gleich hier sagen, dass uns die Frage für die Praxis der Gegenwart nicht so überaus wichtig erscheint. Im Ganzen und Grossen ist man bei uns gut kirchlich gesinnt und die Personen, die auch in diesem Punkte „modern" sein zu müssen glauben, sind zwar nicht ohne Einfluss, aber doch sehr wenig zahlreich. Man nehme den Entwurf zwingendenfalls selbst so an, wie er ist, der an Selbsthilfe gewöhnte Geist der Rigenser wird schon dafür sorgen, dass die Gemeindeämter im Grossen und Ganzen mit kirchlich-gesinnten Personen besetzt werden. Die Erfahrung hat bei uns an mehr als einem Institut gezeigt, dass die massgebende Majorität bei uns keineswegs geneigt ist, in das aus Deutschland zu uns übertragene Hepp! Hepp! gegen die Kirche und die Geistlichkeit, das übrigens auch zu unseren Verhältnissen passt, wie die Faust zum Auge, einzustimmen. Die selbstständig Denkenden bei uns wissen gar wol und die grosse Menge fühlt es mit richtigem Instinkt, wie viel wir unserer Kirche verdanken und man weiss sehr wol, dass von jener Schuld, welche die deutsche Geistlichkeit in der Reactionsperiode auf sich geladen, die Schultern unserer Prediger frei sind. Obgleich wir nun also der Meinung sind, dass die Frage gegenwärtig nicht gerade von grosser praktischer Bedeutung, so würden wir es doch sehr bedauern, wenn die Bestimmung, dass die Ausübung des Stimmrechts an die Betheiligung am heil. Abendmahl geknüpft ist, wegfiele. Von jeher hat die Abendmahlsgemeinschaft als Schiboleth des Christenthums, der Confession gegolten. Ein Christenthum, das auf die Theilnahme am Abendmahl, auf die Aneignung der sündenvergebenden Erlöserthätigkeit des Heilands verzichtet, ist ein ganz undenkbarer Begriff — ist der Missbrauch des christlichen Namens, ist eine Phrase. Man kann ein vortrefflicher Mensch sein, ein Mensch mit einem so milden Sinn wie Spinoza, und einem so regen Gemeinsinn und so warmer Vaterlandsliebe wie David Strauss, aber ein Christ ist man nicht, wenn man drei Jahre hat verstreichen lassen, ohne zum Tische des Herrn zu gehen. Darum eben ist nichts so geeignet als Erkennungszeichen für christliche Gesinnung zu dienen, als eben das

Abendmahl. Wir müssen gestehen, dass es uns unverständlich ist, dass die „Mittheilungen und Nachrichten“ eine so allgemein gehaltene Bestimmung, wie „Gemeindeglieder können zu Gemeindevertretern gewählt werden, insofern sie sittlich unbescholtene Männer sind und nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienst und dem heil. Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen, dem § 5, 2 unseres Entwurfs vorziehen. Ob Jemand während der letzten drei Jahre communicirt hat oder nicht, lehrt ein Blick in die Kirchenbücher, aber wie soll festgesetzt werden, ob man es mit einem sittlich unbescholtenen Manne zu thun hat, und wie erst, ob der betreffende Mann häufig genug dem Gottesdienst beigewohnt hat oder nicht? Die Forderung der Theilnahme am heil. Abendmahl, das ist eine runde klare Forderung, über die, wenn sie einmal angenommen ist, keinerlei Streit und Widerrede entstehen kann.

Bietet denn nun aber die Theilnahme am Abendmahl die Garantie, dass der Communicant wirklich ein lutherischer Christ? Wird nicht gerade der ganz religionslose Mann am Abendmahl theilnehmen wie an jedem anderen Mahl, von dem er voraussetzt, dass es ihn irgend der Erreichung seiner Absichten näher bringt? Wir glauben doch, dass wir es hier mit einer hochwichtigen Garantie zu thun haben. Es ist gar nicht möglich, dass Jemand, der am Abendmahl theilnimmt, etwa, wir wählen absichtlich ein grelles Beispiel, im Kirchenrath beantragt, das Abendmahl im Jahre so uhd so nicht zu verabreichen oder sich sonst als entschieden gegenchristlich gesinnt erweist. Man sehe die Sache an, wie man wolle, die Bestimmung unseres Entwurfs wird sich dem Eindringling gegenüber immerhin als ein trefflicher Zügel bewähren.

Man wendet uns ein: Ihr schafft Lutheraner erster und zweiter Classe, Lutheraner mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht. Nun, unser Entwurf schafft sie nicht, sondern er constatirt nur ihr Dasein. Die Kirche ist so tolerant als möglich; sie spricht zu dem Wanderer, der nicht weiss, wo er sein Haupt hinlegen soll: Tritt zu mir ein, Fremdling, und wohne unter meinem Dach. Ich will Dich nicht fragen, wo Du her bist, noch was Dich zu mir trieb und will Dir uneigennützig alles gewähren, was zu Deines Lebens Nothdurft und Nahrung gehört. Willst Du aber ein Kind des Hauses werden, theilnehmen an unserem Familienleben, mitsprechen in unserem Rath, dann musst Du aus Deiner Reserve heraus, musst es Dir gefallen lassen, dass wir Dich daraufhin prüfen, ob Du auch zu uns

gehörst. Will der Fremde den Wirth schnöde belügen, will er sich besser stellen als er ist, wer kann es verhindern, wer wird um solcher Möglichkeit willen, jeden schweifenden unruhigen Gesellen in den Schooss der Familie aufnehmen? Man spricht mit vieler Entrüstung davon, dass die Bestimmung unseres Entwurfs eine Aufforderung zur Heuchelei sei. Wenn das richtig ist, dann ist jedes Gesetz eine Aufforderung zu einem Verbrechen, jede Grenzwache eine Aufforderung zum Schmuggel. Es existirt staatlicherseits ein gewisser Abendmahlszwang, aber die Kirche hat damit nichts zu thun, sie tauft, traut und begräbt ohne alle Rücksicht auf Theilnahme oder Nichttheilnahme am Abendmahl, sie giebt dem Staatsbürger durchaus was des Staatsbürgers ist, aber sie muss doch auch ihrerseits das Recht haben das kirchliche Bürgerrecht an kirchliche Gesinnung, soweit solche sich hier auf Erden überhaupt erweisen kann, zu knüpfen und zwischen Schutzverwandten und Vollbürgern zu unterscheiden.

In Summa: wir würden es bedauern, wenn der zweite Absatz des § 5 wegfiele, aber wir sind der Meinung, dass diese Streichung gegenwärtig kein grosses Unheil anrichten würde und geben nur zu bedenken, dass man Kirchenordnungen nicht alle 12 Jahre entwirft.

Kehren wir zu den Bestimmungen des Entwurfs zurück. Die Namen der einzelnen Gemeindeglieder werden nun zunächst in ein alphabetisch geführtes Verzeichniss, die Gemeinderolle, aufgenommen und diese wird, behufs etwaiger Berichtigungen wenigstens 14 Tage vor jeder Gemeindeversammlung an einem passenden Orte ausgelegt. Ueber einlaufende Beschwerden entscheidet der Kirchenrath in erster, der Gemeindeausschuss in zweiter und letzter Instanz. Was ist nun die Aufgabe, der aus allen in die Gemeinderolle aufgenommenen Gemeindegliedern bestehenden und nur einmal im Jahr zusammentretenden Gemeindeversammlung? Die Gemeindeversammlung hat im Grunde nur die Wahlen in den Gemeindeausschuss zu vollziehen, denn der Rechenschaftsbericht wird nicht von ihr, sondern vom Gemeindeausschuss bestätigt. Obgleich wir nun nicht umhin können zu vermuthen, dass unter diesen Umständen die Gemeindeversammlungen keineswegs sehr stark besucht sein dürften, so müssen wir es doch durchaus billigen, dass man die Entscheidung aller wichtigeren Fragen in die Hände des Gemeindeausschusses gelegt hat. Die Motive bemerken ganz richtig, dass Massenversammlungen zwar sehr wol im Stande sind, die Männer

zu bezeichnen, von denen sie erwarten, dass sie den Willen ihrer Vollmachtgeber in der adäquatesten Weise zum Ausdruck bringen werden, dass sie aber nicht in dem Grade wie ein kleines Collegium im Stande sind, die besonderen Bedürfnisse der Verwaltung zu berücksichtigen und diejenigen Männer ausfindig zu machen, die zu dem betreffenden, vacanten Amt gerade besonders geeignet sind.

Der Gemeindeausschuss, der, je nach Bedürfniss, aus 12 bis 24 Personen besteht, vollzieht die Wahl der aus der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Kirchenraths, sowie event. die der beiden dem Rath zu präsentirenden Candidaten, und überwacht das ökonomische Leben der Gemeinde. Der Kirchenrath endlich ist die Executive. Er nimmt, was seine Zusammensetzung anbetrifft, eine wesentlich andere Stellung ein, als der Gemeindeausschuss und die Gemeindeversammlung. Er besteht nämlich:

1) aus einem Mitgliede des Rathes und je einem Mitgliede der beiden Gilden;
2) aus dem oder den Predigern der betreffenden Gemeinde;
3) aus den von dem Gemeindeausschuss auf 3 Jahre in den Kirchenrath erwählten Gemeindeangehörigen.

Ihrer müssen so viel sein, als die unter 1. genannten Personen zugleich mit den Predigern. Der Kirchenrath einer Gemeinde, an deren Kirche 3 Geistliche wirken, würde mithin aus 12 Personen bestehen.

Wie man sieht, hat man in Bezug auf den Kirchenrath das System der Wahlen nur theilweise in Anwendung gebracht und das wird durch die Bestimmung, dass der Delegirte des Kirchenraths als solcher Präsident des Kirchenraths ist, noch deutlicher gemacht. Massgebend war dabei die Rücksicht auf die bisherige Ordnung der Dinge und auf das Kirchengesetz. Wenn bisher ein Vertreter des Rathes und je ein Vertreter der Gilden allein die Kirchenadministration bilden, so wird künftig dieses Verhältniss nur insofern geändert, als nun auch die Prediger und Deputirte der Gemeinde zu dem bisherigen Bestande hinzutreten. Wir können das nur billigen. Der Rath ist immer ein muthiger und umsichtiger Vertreter unserer Kirche gewesen und es ist durchaus wahrscheinlich, dass er es auch nach der künftigen Reorganisation bleiben wird. Während der Rath die Ehre empfängt, die der Obrigkeit gebührt, wird die Gemeinde in ihrem Präsidenten einen warmen Vertreter ihrer Interessen im Rathe haben. Der Rath aber bleibt nach wie vor das Centrum des Lebens unserer Stadt auch in kirchlicher Beziehung, denn er behält ausser den genannten Rechten das Patronat.

Theoretisch liesse sich Mancherlei an dem Entwurf aussetzen. Man könnte darin z. B. die Bestimmung vermissen, was denn zu geschehen hat, wenn Jemand etwa die repartirten Beiträge zu zahlen sich weigerte und doch an der Gemeindeversammlung sich betheiligte. Man könnte in diesem Entwurf eine Bestimmung vermissen, die das Conpastorat ausdrücklich verlangt und dafür sorgt, dass unter den Geistlichen auch wirkliche Gleichheit herrsche, wir meinen z. B. dass sie nach einem gewissen Turnus die verschiedenen Gottesdienst (am Vormittage und Nachmittage) administriren. Das sind aber eben mehr oder weniger theoretische Bedenken. Die Praxis und die Sitte aber werden dafür sorgen, dass sich in diesen Dingen ein Gewohnheitsrecht bilde und so können wir denn im Grossen und Ganzen den Entwurf als einen entschiedenen Fortschritt bezeichnen. Sollte der § 5, 2 d. h. die Bestimmung, die auf die Abendmahlsgemeinschaft Bezug hat, jetzt fallen, so ist damit nicht gesagt, dass diese Forderung nicht später wieder einmal aufgenommen wird. Ein Abschnitt, der umsichtiger Weise von Abänderungen der Gemeindeordnung handelt und bestimmt, dass zu solchen eine vom Rath unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder berufene Versammlung vom Delegirten sämmtlicher an dieser Gemeindeordnung betheiligten Gemeinden berechtigt sei, lässt ja immer noch die Möglichkeit offen, das Versäumte wieder gut zu machen. Nun darf man sich freilich nicht verbergen, dass dieselbe Bestimmung, die sich jetzt vielleicht ohne viel Aufhebens durchsetzen liesse, dann nur unter grossem Gezeter der Gegen- und Unkirchlichen in's Leben gerufen werden könnte. Man erwäge wol, ob man Recht daran thut, es der Kirche unmöglich zu machen, sich gegen das Eindringen ihrer Feinde in die eigenen Reihen zu schützen und man möge nicht vergessen, dass dieses Haus für viele Jahre gebaut wird und zwar unter Umständen gebaut wird, die es sehr wünschenswerth erscheinen lassen, dass es ein Haus im mittelalterlichen Sinne des Wortes sei, d. h. eine feste, wolverwahrte Burg. Der Feind vor dem Graben und Wall ist so gefährlich nicht, verderblich wird er erst, wenn er, mit gleichem Feldzeichen angethan, mitten unter den Vertheidigern sein verwirrend Wesen treibt.

Vielleicht sehen wir Gespenster — wir würden uns freuen, wenn dem so wäre. T. H. P.

Die Rechtsbildung und das Rechtsstudium der Ostseeprovinzen Russlands.

Deutsche colonisirten vor mehr denn 700 Jahren unsere Provinzen und bürgerten auch ihr Recht auf dem Boden ein, auf welchem sie sich heimisch niederliessen. Dieses Recht hat sich hauptsächlich auf dem Wege der selbstständigen Rechtsbildung, der Autonomie, weniger durch die Gesetzgebung fortentwickelt und trotz wechselnder Herrschaft über die Lande, in welchen es galt, sich erhalten. Innerhalb des Rechts kam aber zur Geltung, die dem Mutterlande der Colonisten eigene örtliche und ständische Besonderung in Land und Lehnrecht, Stadt- und Bauerrecht, die bis auf den heutigen Tag in unserem Recht fortwirkt als Land-, Stadt- und Bauerrecht.

Die älteste Form aufgezeichneten Rechts im alten Livland bildeten die Rechtsbücher, unter ihnen einige für die Ritterbürtigen und Gemeinfreien, andere für die Bauern. Die ersteren hiessen daher auch Lehn- und Ritterrechte und enthielten theils heimisches Gewohnheitsrecht, theils fremdes, wesentlich sächsisches Recht. Sie stammen aus dem 14.—17. Jahrhundert. Von Bauerrechten liegen uns zwei aus älterer Zeit vor: „das livische“ und „das wiecksche“. Letzteres, nicht blos dem ersteren, sondern auch den Rechtsbüchern für Ritterbürtige und Gemeinfreie entnommen, vermittelte auch den Landeseingeborenen deutsches Recht, das den Bauern heimische hörte aber allmälig, seit Einführung der Leibeigenschaft, gänzlich auf.

Unter den Städten erhielt zunächst Riga städtische Freiheiten nach dem Muster der Privilegien der deutschen Kaufleute in Wisby. Das eigentliche sogen. Rigasche Stadtrecht, d. i. das Civil-, Criminal- und Processrecht Riga's wurde mit dem Polizeirecht auf Ansuchen Reval's, — welcher Stadt, weil dieses Recht in der ersten Zeit

auch in ihr galt, es um eine vollständige und zuverlässige Gesammtredaction zu thun sein musste, — im 13. Jahrhundert aufgezeichnet und noch in demselben mit dem in Riga recipirten Hamburgischen Recht verschmolzen.

Dieses Rigische Stadtrecht übertrug sich allmälig wahrscheinlich auf alle Städte des alten Livlands, mit Ausnahme derer in Harrien und Wierland; in Reval aber drang schon in der Mitte des genannten Jahrhunderts das Recht einer anderen alten norddeutschen Seestadt, Lübecks, ein, welches schon im Anfange des folgenden auch Wesenberg und Narva zu Theil wurde.

Die Fortbildung, namentlich des Rigischen Privatrechts, geschah hauptsächlich durch Urtheilssprüche. Neben ihnen enthielten die sog. Burspraken in kurze Sätze gefasste Vorschriften polizeilichen Inhalts. — Durch andere, vom Rathe festgesetzte oder nur bestätigte Ordnungen wurden einzelne Zweige des Polizeirechts geordnet, durch Schragen die Verhältnisse der Handwerkszünfte oder Aemter. Selbst die einzelnen Gilden scheinen für sich allein das Autonomierecht geübt zu haben.

Dem durch die Colonisten zugebrachten deutschen Rechte folgte zunächst das canonische, später das römische. Ersteres fand sowol in geistlichen als weltlichen Sachen Anwendung und wurde durch livländische Provincialsynoden fortgebildet. Das römische Recht sollte insbesondere durch den auch bis nach Livland wirkenden Einfluss des Oberhauptes des deutschen Reichs Verbreitung finden. Nicht minder wirkten zu dessen Gunsten das Studium von den Inländern auf Universitäten des Auslandes, — vorzugsweise auf der im 14. Jahrhundert in Marienburg errichteten Rechtsschule, — und die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorkommende Berufung durch das römische Recht gebildeter Juristen Deutschlands an den Sitz des livländischen Ordens. Dennoch wurde dieses Recht erst gegen Ende der Ordenszeit in Livland praktisch, bis dahin galten fast ausschliesslich deutsches Recht und einheimisches Gewohnheitsrecht, welches letztere meist deutsche Rechtsgrundsätze localisirte.

Auch während der polnischen Regierungszeit bildete sich das Recht vorzugsweise auf autonomem Wege: durch die Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen, sowie durch Verträge und Abmachungen der Stände Livlands, insbesondere in den Städten durch Statuten und Verordnungen des Raths und Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft, namentlich Riga's und Dorpat's. Ausserdem erliessen die Polnischen Könige Gesetze und

Verordnungen, welche die Privilegien und Freiheiten des Landes vielfach beeinträchtigten.

In schwedischer Zeit kommen in Livland die polnischen Constitutionen ausser Gebrauch. Wie von den polnischen, so wurden auch von den schwedischen Königen die alten Statuten und Gewohnheiten des Landes bestätigt. Daneben sollte nach der Absicht der Regierung das allgemeine schwedische Reichsrecht als Hülfsrecht, zum Theil als Hauptrecht Geltung erlangen, sowol in Liv- als Estland. Aber es kamen zur Anwendung nur einzelne neuere, speciell für diese Landstriche erlassene Verordnungen. Erst in der russischen Periode fand das schwedische Recht in der Praxis eine ausgedehntere Anwendung.

Hauptsächlich bildete sich auch in schwedischer Zeit das Recht des Landes sowol als der grösseren Städte: Riga's, Dorpat's, Pernau's auf autonomem Wege, namentlich durch richterliche Erkenntnisse und Beschlüsse ständischer Tage. Bedeutend häufiger wurde aber in diesem Zeitraume das römische Recht angewandt, dessen Einfluss durch das nunmehr auch im Inlande betriebene Rechtsstudium gefördert wurde.

Auch Kurland wurde bei seiner Absonderung vom alten Livland als besonderes Herzogthum sein bisheriger Rechtszustand anerkannt. Das polnische Recht fand nicht Eingang, wol aber übten gesetzgebende Acte aus neben den Herzögen der König von Polen, der polnische Reichstag und in dieses Land gesandte polnische Commissionen.

Dem Staatsgrundgesetz Kurlands liegen grossentheils die Unterwerfungsverträge, ältere Privilegien und Landtagsrecesse zum Grunde. Gleichzeitig berücksichtigte dasselbe die preussische Verfassung. Bei den sog. Statuten, welche die Normen für das Privat- und Criminalrecht und den Process enthielten, ist das gemeine Recht von bedeutendem Einfluss gewesen, in einzelnen Lehren auch das ältere heimische Gewohnheitsrecht, vor Allem dienten aber als Muster die piltenschen Statuten. Der Stadt Libau wurde zwar rigisches Recht verliehen, indess erhielt es sich daselbst nur in beschränkterem, in den übrigen kurischen Städten, welche früher damit bewidmet waren, nicht in unmittelbarem Gebrauch, und trat an dessen Stelle kurisches Landrecht. Der Einfluss des römischen Rechts ward aber bei der Dürftigkeit der einheimischen Rechtsquellen und bei der Handhabung der Rechtspflege durch grösstentheils in Deutschland gebildete Juristen auch in diesem Landstrich um so grösser.

Sowol in Kurland als auch im piltenschen Kreise hörte die formelle Anwendbarkeit der alten Rechtsbücher bald auf, indem neue umfassende Rechtsquellen entstanden, welche sich indess mehr dem alten Recht anschlossen als im ehemaligen Ordenslande. Als wichtigste Erscheinung heben wir hervor die sogenannten piltenschen Statuten.

Die russische Regierung anerkannte sämmtlichen Einwohnern Liv- und Estlands ihre unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten. Nicht minder wurden Kurland in dem piltenschen Kreise ihre Gesetze, Rechte, Privilegien, Vorzüge u. s. w. bestätigt. Das provincielle Criminalrecht jedoch, welches durch russische Gesetze über die Strafen und einzelne Verbrechen schon mehrfach Abänderungen erfahren hatte, wurde durch die erste Ausgabe des Reichsgesetzbuches dergestalt in seiner früheren Gültigkeit alterirt, dass es nur noch ausnahmsweise neben den Bestimmungen des Swod zur Anwendung kam. Nicht minder erlangte in den Provinzen Geltung das im Jahre 1845 für das Reich abgefasste Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen und ziemlich gleichzeitig auch viele Bestimmungen des russischen Criminalprocesses.

Das russische Staatsrecht musste im Allgemeinen auch für die Ostseeprovinzen von der Zeit an, dass sie einen Theil Russlands bildeten, geltend werden, im Besonderen regelten ihr Verhältniss die Unterwerfungsverträge. Es verblieb denselben als eigenes Recht, ein Behörden- und Ständerecht, Privatrecht und Civilprocess und zum grossen Theil ein Criminalprocess.

Erst nach Aufhebung der Leibeigenschaft erhielt das Bauerrecht in den Ostseeprovinzen wieder eine eigene Entwickelung in Gestalt besonderer Bauergesetzbücher und eigener Agrargesetze.

Die dadurch gesetzlich bekräftigte Trennung des grossen und kleinen Grundbesitzes wird indess mit der Zeit einer gemeinschaftlichen Kreisordnung weichen müssen, da gleiche Verhältnisse gemeinsame Rechte und Pflichten bedingen. Der Agrarverordnung in Livland folgte eine Gemeindeverordnung für die drei Provinzen, welche eine nothwendige Consequenz selbstständigen bäuerlichen Grundbesitzes.

Bei der Unterschiedenheit des Provincialrechts, bei der Mannigfaltigkeit der wesentlich auf autonomem Wege erfahrenen Durch-

bildungen, bei dem Hinzutritt verschiedener Rechte in den verschiedenen Perioden, — ward es zum immer dringender empfundenen Bedürfniss, das wirklich geltende Recht zu sammeln und verbunden darzustellen. Und wenn auch unserem Jahrhundert der Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen wurde, so ist doch nicht blos zu den nahe liegenden Zwecken der Rechtslehre und — Uebung, sondern auch namentlich zur Verallgemeinerung des Wissens vom eigenen Recht die Codification ein wesentlich förderndes Mittel. In unseren Provinzen folgten früheren einzelnen Versuchen in dieser Richtung umfassendere Ausführungen in den letzten Jahrzehnten, deren Erstreckung über alle den Provinzen eigenthümlichen Rechte noch in Aussicht steht und deren Abschluss in Bezug auf die Processordnungen zur Zeit durch die beabsichtigte Justizreform weiter befristet ist.

Zu einem, dem ganzen Lande und allen Städten einer Provinz gemeinsamen Gesetzbuche ist es, da immerfort Land-, Stadt- und Bauerrecht ihre Sonderstellungen behaupten, bis auf den heutigen Tag nicht gekommen. Solche Einheit wird wol auch die nächste Zeit nicht erringen. Die derselben vorgängige Ausgleichung wird aber dann wesentlich erleichtert sein, wenn Dasjenige, was in den einzelnen Gebieten gilt, zur sicheren Anschauung mittelst der zum Abschluss gebrachten Codification gelangt ist. Dann erst wird auch die Möglichkeit gewährt sein, das unwesentlich unterschiedene zu einer Form, zu einem gemeinschaftlichen Ausdruck zu verbinden, das wesentlich verschiedene, soweit dessen Fortbestehen durch das Wohl der Einzelnen und des Ganzen bedingt bleibt, vorläufig neben einander in Geltung zu lassen, bis in fernerer Zeit die sich ausgleichenden Rechtsinteressen jene Rechtseinheit herstellen, welche das Ziel aller vollendeten Rechtsentwickelung ist, wo dann an die Stelle der unterschiedenen provinciellen und der verschiedenen Land-, Stadt- und Bauerrechte ein provincielles gemeinsames Recht treten wird.

Schon bei der Unterwerfung an Polen petitionirten die livländischen Stände: „dass ein gewisses allgemeines Landrecht, woran alle Landeseingesessenen gebunden wären, und zwar (ohne der Ritterrechte zu gedenken) aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen unter königl. Autorität und mit Zustimmung sämmtlicher livländischer Landstände durch einige rechtskundige Männer entworfen und sodann dem Könige zur Beprüfung, Bestätigung und Bekanntmachung vorgelegt werden möge.“ Trotz ertheilter Zusage, befahl Sigismund August dem von

ihm für Livland eingesetzten Administrator, dafür zu sorgen, dass ein bestimmtes fremdes Recht recipirt werde und zwar entweder das culmische oder das preussische, oder welches die Livländer selbst sonst wünschen sollten. Auch König Sigismund III. befahl im Jahre 1589, — unter dem Vorwande, dass in Livland bisher „kein Recht gegolten", — die Annahme der Rechte anderer Länder, namentlich des sächsischen und der preussischen Gerichtsordnung. Erst 1598 wurde dem livländischen Adel verstattet, aus den polnischen — litthauischen und in letzter Reihe erst aus den livländischen Rechten ein Landrecht auszuarbeiten und in demselben Jahre ward einer nach Livland abgefertigten grossen Commission, u. A. auch die Abfassung eines Landrechts aufgegeben. Die ernannten Commissarien und Deputirten aus allen drei Nationen des livländischen Adels (d. i. der polnischen, litthauischen und livländischen) übertrugen ihrerseits diese Arbeit einem der Commissarien, David Hilchen, während die Revision und Verbesserung den Deputirten allein vorbehalten blieb. In Folge dessen wurde zwar ein Landrecht entworfen, vorläufig auch dessen theilweise Befolgung verordnet, bald jedoch dasselbe wieder ausser Gebrauch gesetzt und zur Bestätigung gelangte es nicht.

In schwedischer Zeit wurden Sammlungen von Verordnungen durch Buchhändler, aber ohne Sachkenntniss und Plan veranstaltet, z. B. die livl. Landesordnungen. Zu der von Herzog Carl von Südermannland im Jahre 1602 zugesagten Revision der livländischen Rechte und Privilegien kam es nicht, dagegen übertrug die livländ. Ritterschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Engelbrecht von Mengden einen Landrechtsentwurf, der indess von der Regierung die Bestätigung nicht erlangte. Fast gleichzeitig wiesen die estländischen Landräthe den Philipp Crusius zu einer gleichen Arbeit für Estland an, welche vollendet den Titel führte „des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte" und die, wenngleich auch nicht bestätigt, dennoch in der Praxis als Darstellung des geltenden Rechts Autorität erhielt. Auch eine Umarbeitung der Rig. Statuten ging gegen das Ende des 17. Jahrhunderts durch den Gerichtsgebrauch in die Praxis über.

So wie bei der Anerkennung des Königs von Polen als Herrn Livlands, so erbaten sich auch bei der Vereinigung des Landes mit Russland die Livländer ein vollständiges Landrecht. Aber erst Peter II. verordnete zu dem Zweck eine Commission, deren Glieder von der Ritterschaft auf dem Landtage gewählt wurden.

Der von ihr ausgearbeitete Entwurf, nach den wesentlich an demselben sich betheiligenden Commissionsgliedern Budberg — Schraderscher genannt, — erfuhr zwar viele Revisionen und Emendationen, wurde aber gleich den früheren Codificationsversuchen nicht bestätigt. Die von der Kaiserin Katharina II. im Jahre 1767 installirte Gesetzcommission von 565 Mitgliedern enthielt auch eine Particularcommission zur Redaction der liv- und estländischen Rechte. Die Arbeiten derselben wurden aber als ungenügend erkannt und erzielten keinen Abschluss. Nicht minder erhielt die von Kaiser Alexander I. im Jahre 1804 organisirte Gesetzcommission den Auftrag, die Provincialgesetze zusammenzustellen. Aber erst 1818 wurde für jede der drei Provinzen ein besonderes Comité aus ständischen und Staatsbeamten niedergesetzt, welchen Comité's in Bezug auf ihre Arbeiten eine Annäherung und möglichste Uebereinstimmung der Rechte der drei Provinzen anempfohlen wurde, eine Mahnung, die bei allen späteren provinciellen Gesetzesredactionen eine durchaus zu geringe Beachtung gefunden hat. Die Arbeiten dieser Comité's schritten langsam fort und blieben zuletzt fast gänzlich ruhen, namentlich seit der Reorganisation der Reichsgesetzcommission durch Kaiser Nicolaus. Diese veröffentlichte innerhalb der geringen Zwischenzeit von 2 Jahren, zunächst im Jahre 1830 in 49 starken Bänden eine vollständige chronologische Sammlung der russischen Gesetze, mit Einschluss auch der für die Ostseeprovinzen speciell erlassenen, und sodann im Jahre 1832 in 15 Bänden das Gesetzbuch für das Reich. Einer besonderen Redaction blieben aber vorbehalten die Provincialverfassung Liv-, Est- und Kurlands, das provincielle Privatrecht, der provincielle Civil- und Criminalprocess. Es erschienen demgemäss bisher im Jahre 1845 die beiden ersten Bände des Provincialgesetzbuches: die Behördenverfassung und das Ständerecht der drei Provinzen und 1864 das liv-, est- und kurländische Privatrecht.

Eine Pflicht ist es, bei dieser Gelegenheit des Mannes zu gedenken, der durch seine, in einer langen Reihe von Jahren fortgesetzten Forschungen auf dem Gebiete des Provincialrechts, deren Resultate auch die Grundlagen dieser Darstellung bilden, sich vor allen übrigen Mitarbeitern so grosse Verdienste erworben um Quellen, Geschichte und System unseres Rechts und unter dessen wesentlichster Betheiligung der gesetzgeberische Abschluss vor sich ging. Seltenes hat Friedrich Georg v. Bunge geleistet und Seltenes erlebt. Wenigen wol ist es gleich ihm vergönnt gewesen, ein Recht begrün-

den, entwickeln und darstellen zu helfen und nachdem es so wissenschaftlich hergestellt worden, noch an der Gesetzesform sich wesentlich mitbetheiligen und den grössten Theil der umfassenden Codification mit vollenden zu können. Was Bunge vom ersten Mannesalter an bis an den Abend seines Lebens auf dem Gebiete des Rechts erstrebt, — das ist unserem Recht zu Gute gekommen. Die noch jüngst ihm zu seinem Jubelfeste dargebrachten Huldigungen haben abermals erkennen lassen, wie sehr sich Stände, Gesammtheit und Einzelne seiner grossen Verdienste bewusst sind.

Ueberblicken wir die Entwickelung des provinciellen Rechts und die auf dasselbe bezüglichen gesetzgeberischen Darstellungen, so werden wir bewahrheitet finden den Satz, der von uns an die Spitze gestellt wurde, dass unser Recht im Wesentlichen sich autonom gebildet. Die Erhaltung ist aber wesentlich durch die Fortbildung verbürgt, denn das Recht hat sich inmitten des vollen Lebens zu entwickeln und — Leben ist nicht Stillstand. Die Wissenschaft vom Recht, welche dessen Lebensgesetz zu erkennen und zu lehren berufen ist, kann daher nur vorwärts weisen und so darf nicht blos die Hoffnung verkündet, sondern muss auch die ernste Mahnung verlautbart werden, dass allezeit unser Recht nicht blos bewahrt, sondern zur Sicherung des Eigenthums auch fortgebildet werde. Nur in solchen Bestrebungen können Praxis und Theorie, Rechtsübung und Rechtslehre ihren Einigungspunkt finden. Die von der Dorpater Juristen-Facultät herausgegebene Zeitschrift für Rechtswissenschaft hat auch sämmtlichen Praktikern zur literärischen Mitarbeit am Provincialrecht Gelegenheit geboten. Ein solches Organ war längst ersehnt, möge es nur im reichlicheren Maasse als bisher ein Organ auch den Praktikern werden, nur dann kann die Zeitschrift einen Einfluss durch die Praxis auf die Praxis gewinnen und die Praktiker befriedigen.

Das Rechtsstudium der Dorpater Hochschule welche durch die kaiserliche Gnade ihres erhabenen Stifters Alexander I. nicht blos allgemein dem gesammten Reich, sondern insbesondere auch Liv-, Est- und Kurland errichtet wurde, hat unzweifelhaft die Rechtsentwickelung unserer Provinzen wesentlich zu berücksichtigen, da an unserer Universität vorzugsweise die Juristen für dieselben ihre Ausbildung erwerben. Nicht so war es in den früheren Jahrhun-

derten, wo ausländische Universitäten von den Rechts-Jüngern dieses Landes aufgesucht werden mussten. Im 17. Jahrhundert bot das Inland zuerst, wenn auch spärlichen Rechtsunterricht. Das 1630 von Gustav Adolph in Dorpat errichtete Gymnasium gewährte einen solchen Unterricht zuerst; schon in vollkommenerer Weise die zwei Jahre später durch Umbildung des Gymnasiums gestiftete Universität, welche indess an ihrer Juristen-Facultät nur zwei Rechtsprofessuren aufweist, wenn auch wiederholt gleichzeitig drei Rechtslehrer an ihr wirkten. 1656 aufgelöst, 1690 wieder hergestellt, bestand die Universität bis 1710, die letzten 11 Jahre in Pernau. Das römische Recht mag vorzugsweise Gegenstand des Rechtsstudiums gewesen sein, indess wurde das schwedische auch behandelt, nicht aber das Provincialrecht. Ausserdem wurde Rechtsunterricht ertheilt auf den Gymnasien zu Riga, Reval und Mitau. Mitaus *gymnasium illustre* hatte eine eigene Professur für Rechtsgelehrsamkeit.

Die Möglichkeit eines umfassenderen Rechtsstudiums im Inlande war aber erst durch die Wiedererrichtung der Universität in Dorpat im Jahre 1802 gewährt. Der Juristen-Facultät wurden damals 6 Professuren zugetheilt, 1820 wurde sie auf 5 reducirt, 1842 kehrte sie zu ihrem früheren Bestande zurück und verblieb in demselben bis auf den heutigen Tag. Die Professuren erstreckten sich auf die verschiedenen Rechtsgebiete und Rechte, in ersterer Beziehung auf Staats- und Völkerrecht, Privat- und Criminalrecht und Civil- und Criminalprocess, in letzterer Beziehung auf römisches, deutsches, russisches und provincielles Recht. Die Lehrfächer wurden durch die verschiedenen Statuten der Universität in anderer, aber zweckmässigerer Weise den einzelnen Professuren zugewiesen. Das erste Statut führte 2 Professuren des Provincialrechts ein, eine des liv-, est- und finnländischen und eine des kurländischen, das zweite Statut weist nur eine Professur des Provincialrechts Liv-, Est- und Kurlands auf. Abgesehen davon, dass aus Mangel an einer hinreichenden Anzahl von Professuren für die Juristen-Facultät, einer Lehrkraft der Vortrag des römischen Civilrechts und deutschen Privatrechts hat zugewiesen bleiben müssen, ist eine zwiefache Vertretung einer und derselben Nominalprofessur, des Provincialrechts in Verbindung mit der juristischen Praxis dieser Facultät erst in neuerer Zeit zu Theil geworden.

Wie jedes andere Studium an unserer Hochschule, war auch das juristische in den ersten Jahrzehnten derselben frei, d. i. nicht

gebunden an einen Studienplan. Wer den späteren Entwickelungsgang des Rechtsstudiums an unserer Hochschule zu schildern hat, muss zurückgreifen in die lange Reihe der Wandlungen der Studienpläne. Umfassende Acten liefern dazu das erforderliche Material, nur kurze Andeutungen aus langer Prüfung dürfen aber hier Platz finden und sie genügen um so mehr, als trotz der weit ausgedehnten Verhandlungen dennoch das Wesentliche in wenigen Hauptpunkten sich hervorheben lässt.

Dem Gegenstande nach war bei der Lehre in der ersten Zeit entschieden das römische Recht bevorzugt, erst später, wol auch durch die Nachwirkung der germanistischen Bestrebungen, brach sich das Deutsche mehr Bahn. Zu umfassenderen, selbstständigeren Vorträgen aus allen Gebieten des Provincialrechts kam es erst in neuerer Zeit, indem einige Theile früher garnicht vorgetragen wurden, andere nur verbunden mit dem gemeinen Recht. Die der Rechtslehre unseres Jahrhunderts eigene historische Richtung, bewirkte auch an unserer Facultät rechtsgeschichtliche Vorträge. Philosophie, Geschichte und Staatswissenschaften behaupteten im juristischen Studienplan nur in der mittleren Zeit eine hervorragendere Stellung, von philosophischen Fächern ist nur noch die Rechtsphilosophie für die Juristen obligatorisch und von Staatswissenschaften die politische Oekonomie. Das Anbahnen einer positiveren Richtung in der Rechtslehre hatte auch eine stärkere Berücksichtigung der Praxis zur Folge und wurde derselben Rechnung getragen durch Einrichtung besonderer Civil- und Criminalprocesspractica.

Bei der praktischen Geltung 4 verschiedener Rechte innerhalb unserer Provinzen, — des römischen, deutschen, russischen und provinciellen — ist nicht blos der Lehrthätigkeit von nur 6 Professoren ein zu weiter Kreis gezogen, sondern auch eingehendes Studium einzelner Fächer erschwert. Unsere jungen Juristen sind daher mehr auf ein extensives Studium angewiesen. Nicht minder hat die Nothwendigkeit des Studiums dieser verschiedenen Rechte immer mehr zur Ausscheidung von historischen und philosophischen Disciplinen aus dem juristischen Studienplane führen müssen, wenn auch deren bildender Einfluss auf den Juristen gewiss nicht verkannt worden ist. Andererseits haben aber freilich die einzelnen juristischen Disciplinen nimmer mehr Philosophisches und Historisches in ihren Beistand aufgenommen und ist dadurch diesen beiden Erkenntnissweisen mittelbar Rechnung getragen.

Hoffentlich wird unserer Rechtsentwickelung durch selbstständige, während und nach der Universitätszeit betriebene, Studien eine immer grössere Zahl tüchtiger Mitarbeiter für Theorie und Praxis herangebildet, damit das codificirte Recht im rechten Sinn und Geist in der Praxis geübt und in wissenschaftlicher Weise fortgebildet werde, damit die erwarteten neuen Processordnungen Kräfte vorfinden, welche die Reform der Justiz mit vollem Verständniss zu verwirklichen sich befähigt erweisen. Den Juristen ist jetzt vorzugsweise eine ernste und wichtige Aufgabe zugefallen und das Land ist zu der Erwartung berechtigt, dass sie dieselbe in würdiger Weise lösen.

A. Bulmerincq.

Notizen.

C. F. Bahrdt's Beziehungen zu Kurland.

Unter obiger Aufschrift brachte die Balt. M., N. F. Band 3 einen Aufsatz, welcher uns den Nachweis liefert, wie wenig daran fehlte, dass jener leichtfertige und berüchtigte Aufklärer des vorigen Jahrhunderts in Mitau eine Zufluchtsstätte, wenn auch höchst wahrscheinlich nur vorübergehend, gefunden hätte. Die Professoren der *Academia Petrina* zu Mitau Starck, Beseke und Tiling standen in eifrigem Briefwechsel mit ihm, sammelten für den Bedrängten Geld, Tiling gab ihm seinen Sohn in Kost, als derselbe die Universität Halle bezog und schrieb bei dieser Gelegenheit: „Er soll in Ihnen seinen Vater sehen und soviel möglich, keine Collegien ausser den ihrigen!“ „Mit Begeisterung — schreibt der Verfasser unseres Aufsatzes — nahm Tiling die Aufforderung zum Eintritt in den von Bahrdt gestifteten Geheimbund der XXII oder die deutsche Union, auf, Beseke erklärte ebenfalls sogleich seinen Beitritt; beide versprachen alles aufzubieten, Andere zum Anschluss zu bewegen, was ihnen auch vielfach gelang. Das ganze phantastische Unternehmen zerschlug sich bald. Das war im Jahre 1788. Weitere Nachrichten über B.'s Beziehungen zu Kurland fehlen.“

Zu diesen Mittheilungen einen kleinen Nachtrag zu liefern, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Prof. Tiling hatte sich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1788 genöthigt gesehen, seine Söhne — er hatte deren drei bei Dr. Bahrdt in Kost und Logis — schnell von demselben fortzunehmen und nach Jena zu schicken, „nicht, — wie er selbst sagt — weil sie seiner (Bahrdt's nämlich) aus Leichtsinn und Verlangen

nach grösserer Freiheit überdrüssig waren, — sondern weil ich leider sein unmoralisches Leben und die gänzliche Versäumniss dessen, wozu er sich in Absicht meiner Kinder in unserem Contract verpflichtet hatte, überzeugend erfuhr". Der Contract aber verpflichtete den Dr. B. für 150 Duc. oder 450 Thlr. cour. jährlich die drei Jünglinge in den vorgeschriebenen Wissenschaften privatim zu unterrichten, für ihre moralische Bildung väterlich zu sorgen und allen ihren Bedürfnissen, nur die Kleidung ausgenommen, abzuhelfen.

Da richtet Dr. Bahrdt unterm 22. Juli 1789 eine Klageschrift wider Tiling an den Herzog von Kurland, welche hier abschriftlich folgen mag:

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herr!

Der Professor Tilling in Mitau hat mir seine Söhne in Kost und Privat Unterricht übergeben, und ich habe aus besonderer und herzlicher Freundschaft für Logis, Heitzung, Leuchtung, Bettung, Frühstück, zweymal Coffee täglich, Bier, Mittagtisch, Abendtisch etc. und Privatstunden von jedem nicht mehr als 1 Ducaten wöchentlich genommen, und von ihm versprochen erhalten. An Michaelis 1788, da seine Söhne, die meiner Überdrüssig waren, und mehrere Freyheit suchten, mich verliessen, blieb er 151 Thlr. etliche Groschen, also etwas über 50½ Duc. schuldig. Ich machte ihm darüber Rechnung, bat höflich um Bezahlung, schrieb mehrmahlen und statt Antwort, schickte er einen meiner Briefe offen auf der Post retour, den ich mit 19 gl. bezahlen musste. Ich bitte daher Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst, dem Professor Tilling zu befehlen, mich zu bezahlen, wenn er nicht aus statthafften Gründen, die Ew. Herzogl. Duchl. Regierung dafür erkennet, nachzuweisen (vermag), dass er mir nichts schuldig sey. Ich werde wegen dieser Beschwerde entschuldigt werden, weil ich noch bis jetzt in Arrest bin, und also jeden Dreyer gebrauche. Das Geld würde der Tilling unter Addresse des Justiz Kommissair Nehmiz einsenden müssen. Ich beharre in tiefster Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Halle unterthänigster
den 22 Jul. 1789. D. Carl Friedrich Bahrdt.

So war denn in der Freundschaft der beiden Professore zu Halle und Mitau ein arger Riss entstanden. Tiling weigerte sich, die Forderung B.'s anzuerkennen, da er nicht blos die contractlich festgesetzte Zahlung, sondern eine für seine Verhältnisse bedeutende

Summe darüber gezahlt habe, da ferner die Nebenausgaben seiner Kinder bis auf die geringste Kleinigkeit ganz genau bestimmt gewesen seien und Dr. B. von ihm die gemessensten Vorschriften erhalten hätte, nicht einen Pfennig darüber für sie auszulegen, noch sie selbst auslegen zu lassen. Nun aber betraf die übersandte Rechnung B.'s nur Nebenrechnungen, und da T., auch wenn sie richtig gewesen wären, nach dem Contracte solche zu bezahlen nicht verbunden war, so verwies er ihn an seine Kinder, die in B.'s Nachbarchaft waren und verlangte, dass er sich an diese halten solle, im Fall er die Gerechtigkeit seiner Forderung beweisen könne. Die Söhne aber betheuerten alle drei einmüthig, die Rechnung sei falsch und betrügerisch, sie wären dem Dr. B. nichts schuldig. Als Dr. B. sich abermals an den Vater wandte, schickte dieser den Brief unerbrochen, „denn geöffnete Briefe nimmt die Post nicht mehr an", dem Absender zurück.

„Die Dreustigkeit", — schliesst Tiling ein auf diese Angelegenheit sich beziehendes Schriftstück — „womit B. sich in einem so höchst nachlässigen und unehrerbietigen Schreiben an einen grossen Fürsten wendet, und einen seiner Diener, wenns möglich wäre, anzuschwärzen sucht, ist ganz in dem Karakter dieses Leichtsinnigen und Unglücklichen, an dem sich Keiner mehr geirret, durch den Keiner so empfindlich gelitten hat, als ich." Von dem Kummer, den ih mdiese Zerwürfnisse mit Prof. Tiling bereitet, spricht übrigens B. selbst in seiner Selbstbiographie Bd. 4, pag. 264 ff.

Auch Beseke hatte sich damals schon völlig von B. abgewandt und so können wir die Beziehungen Bahrdt's zu Kurland mit dem Jahre 1788 wol als völlig abgebrochen betrachten. Starck war schon 1781 nach Darmstadt gegangen. Bahrdt starb am 22. April 1792. Wir dürfen daher wol in der Angabe des Jahres 1790 in dem oberwähnten Aufsatze der B. M. einen *lapsus calami* oder einen Druckfehler vermuthen.

— — —

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 376. Versammlung am 17. Januar 1873.

Der Secretär brachte den Empfang folgender Druckschriften zur Anzeige:

Von dem histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen etc. 28. Bd. und Neue Folge 20. Bd. 1872. — Von dem histor. Verein von Oberfranken zu Bamberg: 34. Bericht 1872. — Von dem hiesigen technischen Verein: Notizblatt № 3 und 4 vom J. 1872. — Von der kaiserl. geogr. Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія т. VIII, № 7. — Von der Direction des hiesigen Realgymnasiums: 3 Exemplare des Schulprogramms dieser Anstalt, Dec. 1872. — Von dem corresp. Mitgliede in St. Petersburg J. Iwersen: Медали на дѣянія Петра Великаго und Medaillen auf die Thaten Peters des Grossen, St. Petersb. 1872. — Von Herrn J. v. Sivers: Smilten, Riga 1872. — Von der livl. gemeinnützigen und ökonomischen Societät: Mittheilungen 1872 № 5. — Von dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Friedrichshafen: 3. Vereinsheft. — Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Cultur zu Breslau: 49. Jahresbericht und Abhandlungen (2 Hefte). — Von der kaiserl. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1872 № 3. — Von den Herren Buchhändlern Gebr. Brutzer: Mittheilungen und Nachrichten für die evang.-luth. Geistlichkeit Russlands. 1872 Decemberheft.

Ausserdem waren noch verschiedene Bücher geschenkt worden von den Herren: Ferd. Müller, Staatsr. Krannhals, Redacteur Asmuss, Dr. v. Gutzeit, vom Präsidenten Dr. Buchholtz und von den Herren Buchdruckern Müller, Plates, Weyde, sowie

von den Herren Gebr. Häcker das lithographirte Bildniss ihres Vaters des Stadtbuchdruckers W. F. Häcker und das in Oel gemalte Portrait des Buchhändlers Hartknoch.

Der Präsident machte der Versammlung die Mittheilung, dass das Directorium der Gesellschaft beschlossen habe, von Beginn des J. 1873 an eine Aenderung in der Art der Veröffentlichung der Sitzungsberichte eintreten zu lassen, unter dankbarer Anerkennung gegen die beiden Zeitungen, welche bisher die Freundlichkeit gehabt, ihre Spalten diesem Zwecke zu öffnen: die Rigasche Zeitung und die livl. Gouvernements-Zeitung. Da nämlich diesen Blättern nicht zugemuthet werden konnte, gelehrte Abhandlungen in extenso aufzunehmen, so pflegte bisher nur ein summarischer Auszug aus den in den Sitzungen gehaltenen Vorträgen gegeben zu werden. Um nun dieselben, soweit sie nicht ohnehin für den Abdruck in den „Mittheilungen" der Gesellschaft bestimmt werden, auch den entweder nicht in Riga ansässigen oder am Besuch der Sitzungen verhinderten Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen, ist ein Uebereinkommen mit der Redaction der Baltischen Monatsschrift getroffen worden, demzufolge diese von nun an die Sitzungsberichte in so erweiterter Fassung bringen wird, dass ihnen manche auch längere Abhandlung einverleibt werden kann. Am Schlusse jedes Jahres soll sodann ein Sonderabdruck derselben angefertigt und jedem Mitgliede der Gesellschaft zugestellt werden.

Nachdem der Präsident noch ein Schreiben des Hrn. J. v. Sivers, sein Fragment eines Werkes über Smilten betreffend, mitgetheilt hatte, verlas Herr Stadtbibliothekar G. Berkholz eine als „Beitrag zur livländischen Chronikenkunde" bezeichnete Abhandlung. Zum Schlusse wurden zu ordentlichen Mitgliedern aufgenommen die Herren: Notär Cand. jur. Rob. Baum, Redacteur Th. Herm. Pantenius, Schulvorsteher Th. Meuschen, Fabrikant R. Thomsohn, Buchhändler Heinr. Brutzer.

Die erwähnte Abhandlung des Herrn Stadtbibliothekars Berkholz bestand in Folgendem:

Es ist Heinrich von Tiesenhausen auf Berson und Kalzenau, eines der hervorragendsten Mitglieder der ehemaligen erzstiftischen Ritterschaft in den letzten Zeiten ihres Bestehens, dessen verdunkelte schriftstellerische Verdienste hier an ein helleres Licht gezogen werden sollen.

Zwar bekannt genug ist die von ihm im J. 1575 geschriebene und stückweise in den Neuen Nord. Misc. *) abgedruckte „Deduction des Tiesenhausenschen Geschlechts". Aber das war auch beinahe alles, was man bisher von ihm als Schriftsteller wusste, denn von einer ihm ausserdem noch zugeschriebenen „Kritik der Russowschen Chronik" sollte sich nach der letzten darüber gegebenen Nachricht nur ein „höchst dürftiger" Auszug erhalten haben. Dagegen nun gedenke ich zu erweisen, dass nicht nur diese Kritik vollständig vorhanden, ja schon gedruckt ist, sondern es auch eine selbstständige Darstellung der ganzen livländischen Geschichte bis zum J. 1563 giebt, die als ein Werk dieses nämlichen Heinrich v. Tiesenhausen anerkannt werden muss. Zuvor aber wird es passend sein, auch von der Art und dem Inhalt jener ihm unzweifelhaft angehörenden Geschlechtsdeduction einige Notiz zu nehmen.

Nach der Angabe des Herausgebers bestand die Originalhandschrift derselben in einem Foliobande von 239 Seiten, dessen Inhalt sich folgendermassen gliederte: 1) bis Seite 82 eine Geschichte des Tiesenhausenschen Geschlechts mit vielen ihr eingeschalteten Familienurkunden, 2) auf den 12 nächstfolgenden Seiten eine erst im Jahre 1612 von einem der Söhne des Verfassers nachgetragene Fortsetzung dieser Familiengeschichte, 3) auf Seite 97—231, wieder von Heinrichs v. Tiesenhausen eigener Hand, eine Reihe wichtiger und vornehmlich die Geschichte der erzstiftischen Ritterschaft angehender Urkunden. Die Herausgabe in den Neuen Nord. Misc. erfolgte nicht in der angegebenen Ordnung, sondern so, dass zuerst der besondere Urkundenanhang zum Abdruck kam, dann die wichtigsten Familienurkunden aus der „Geschlechtsdeduction" ausgezogen wurden und erst zuletzt auch noch die zusammenhängende Erzählung von den Schicksalen und der Verzweigung der Familie sammt dem Rest der eingeflochtenen Urkunden und dem Nachtrage von 1612 mitgetheilt wurde. Der Herausgeber hat sich nicht genannt und Hupel führt ihn nur als einen „angesehenen und sehr patriotischen" oder einen „angesehenen und sehr thätigen Edelmann" ein, der auch sonst schon viele Beiträge zu den Nord. Miscellaneen geliefert habe. Wahrscheinlich also wird er kein anderer gewesen sein als der bekannte Verfasser der meisten adelsgeschichtlichen Aufsätze in diesem Sammelwerke, der überhaupt nur anonym schreibende Brigadier J. H. v. Lieven. Er war nicht selbst Eigenthümer der

*) VII u. VIII 239—354, IX u. X 488—96, XIII u XIV 575—604, XVIII 15—105.

Handschrift *), sagt aber auch nicht, wem sie zu seiner Zeit gehörte. Jetzt ist sie, wie man aus einer Vorbemerkung zum Personenregister der v. Tollschen „Brieflade“ erfährt, in der Sammlung des Herrn Landraths von Toll auf Kuckers, also an einem sehr angemessenen Orte, aufgehoben.

Was man von den Lebensumständen unseres Heinrich v. Tiesenhausen weiss, beruht zum grössten Theil auf seiner eigenen „Geschlechtsdeduction“ und deren Nachtrag. Nach seines Vaters, Reinholds v. T. auf Berson, im J. 1541 erfolgtem Tode sehen wir ihn mit seinem älteren Bruder Fromhold (ein dritter Namens Reinhold war vorher verstorben) die väterlichen Güter theilen, so dass er schon damals volljährig gewesen sein muss. Später (nach 1564) erwirbt er durch Erbschaft oder Kauf von verschiedenen Vettern und Neffen auch alle übrigen Antheile an den alttiesenhausenschen Besitzungen Berson und Kalzenau nebst noch anderen Gütern. Er war erzbischöflicher Rath, und im J. 1558 wurde ihm für den damals ausgebrochenen Krieg mit den Russen auch das erzstiftische Bannerherrenamt vom Erzbischof aufgetragen **). Später, unter König Sigismund August, war er eine Zeit lang Administrator des Treydenschen Districts, auch „Senior im überdünschen fürst-wendischen Kreise“. ***) Der grosse russische Eroberungszug von 1577 brachte grosses Unglück über ihn. Seine Gattin, eine geborene v. Rosen, mit einigen ihrer jüngsten Kinder wurde gefangen nach Russland abgeführt. Er selbst musste seine Güter verlassen und erhielt sie erst 1582 von der Gnade König Stephans wieder, nicht ohne betreffende Zahlungspflichten an ein Paar polnische Herren, die dieselben unterdess occupirt hatten. Endlich gelang es ihm auch seine Frau um eine gute Summe Geldes und etliche gefangene Bojaren, die Herzog Gotthard ihm zu diesem Behufe zur Verfügung stellte, zu „ranzioniren“. Die entführten Kinder aber blieben verloren. Er starb am 6. Mai 1600, wie es scheint wenigstens achtzigjährig, nachdem er schon 7 Jahre früher alle seine Güter an drei ihn überlebende Söhne abgetreten und sich nur etliche Gemächer auf dem Hause Berson vorbehalten hatte. Zum Unterschiede von einem dieser Söhne, der ebenfalls Heinrich hiess, erhält sein Name öfters den Zusatz „der ältere“.

---

*) Neue Nord. Misc. VII u. VIII 30.
**) Ebenda XVIII 17.
***) Ebenda XVIII 96.

Die von ihm verfasste Familiengeschichte steht fast ganz auf dem sichern Boden des Urkundenbeweises, bis wo, bei den letzten Gliedern des Stammbaums, natürlich auch seine persönliche Kenntniss und Erinnerung in's Spiel kommt. Wir sind aber um so besser im Stande die Treue und Wahrhaftigkeit seiner Darstellung zu würdigen, als sich die Originale der von ihm benutzten Familienurkunden bis auf den heutigen Tag in seinem Geschlechte vererbt haben. Der Graf Reinhold Tiesenhausen auf Rakischki und Postawy (Gouv. Kowno) ist der gegenwärtige Besitzer dieses unter allen Familienarchiven unserer Provinzen unvergleichlichen Schatzes. *) Nur einige dem ältesten Theile dieser Familiengeschichte angehörende Nachrichten sind noch aus anderen Quellen abzuleiten und verdienen eben desshalb besonders hervorgehoben zu werden.

An die Spitze seiner Geschlechtsdeduction stellt der Verfasser jenen Engelbert v. Tiesenhausen, der aus Heinrichs von Lettland Chronik bekannt ist und den auch er offenbar nur ebendaher entnommen hat, obgleich er ihn Engelbrecht nennt. Er giebt ihm einen Bruder Diedrich und lässt beide Brüder von dem ersten Bischof von Dorpat im Gebiete Odenpä belehnt werden: eine wiederum aus Heinrich von Lettland (XXVIII 8) geschöpfte Notiz, die aber falsch ist, weil unter dem betreffenden Ausdruck *(„Theodorum fratrem suum")* vielmehr ein Bruder des Bischofs, nicht des Engelbert Tiesenhausen zu verstehen ist. Das nächstfolgende Glied in unserer Deduction ist Hans v. Tiesenhausen, des ersterwähnten Engelbrecht Sohn. Dieser soll Sophia, Wittwe des Ritters Diedrich von Kokenhusen und Tochter des vertriebenen russischen Königs von Kokenhusen Vesceca, zur Ehe genommen und in Folge dessen mit allen von ihrem ersten Gemahl besessenen Gütern belehnt worden sein. Die betreffende Urkunde von Albert II aus dem J. 1269 wird mitgetheilt **), aber es steht in ihr lange nicht soviel als in der vorausgehenden Erzählung: nämlich nur, dass Hans v. T. mit Einwilligung der Frau Sophia, des Diedrich von Kokenhusen Wittwe, diejenigen Güter erhalte, mit welchen ehemals dieses Ehepaar gemeinsam belehnt gewesen, und kein Wort davon, dass er auch die Sophia geehelicht, noch dass Letztere eine Tochter König Vesceca's

*) Vgl. Inland 1852 № 40, Sp. 769.

**) Wie alle übrigen in hochdeutscher Uebersetzung. Der lateinische Originaltext in Bunge's Urkundenbuch VI, 1 Sp. 37 № 2748.

und seiner Gemahlin „Baba“ gewesen. Nun hat schon G. v. Brevern*) auch die innere Unglaubwürdigkeit aller dieser Angaben (die ihm aus Hiärn, also freilich nur aus zweiter Hand bekannt waren) in überzeugendster Weise dargethan, so dass dieselben für nichts Anderes gelten können als nur für eine an jene Urkunde sich anlehnende, übrigens aber grundlose Familiensage, von der keine ältere schriftliche Aufzeichnung als die unseres Heinrich v. T. bekannt ist.

Ausser aller Beziehung zu der Geschlechtsdeduction steht eigentlich die ihr angehängte Sammlung von Staatsurkunden, deren Originale wol dem Archiv der erzstiftischen Ritterschaft angehört haben und von da, wenn auch nicht ohne Einbusse, in das der heutigen livländischen Ritterschaft übergangen sein dürften: eine Vermuthung, die sich nach dem gegenwärtigen Stande unserer betreffenden Kenntniss wenigstens an zweien der neunzehn Tiesenhausenschen Nummern (V und VI) bewähren lässt**). Dass Heinrich v. T. auch diese zum Theil sehr umfangreichen Urkunden abschrieb, zeugt schon von seinem über das Gebiet der blossen Familiengeschichte hinausgehenden historischen Interesse, das wir demnächst auch in seinen übrigen Werken bethätigt sehen werden.

Eine von ihm verfasste Kritik der Chronik Russow's war unsern Geschichtsforschern noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bekannt. In der Chronik Joh. Gottfr. Arndt's (II 214 Anm.) findet man darüber folgende Aeusserung: Herr Heinrich von Tiesenhausen zu Berson und Kalzenau der ältere lasse in seinem Verzeichniss der russovischen Irrthümer den Ordensmeister Galen erst 1554 zur Regierung kommen, allein obgleich die tiesenhausischen Verbesserungen Russow's oft manche schöne Wahrheit bestätigten, so wolle doch diese nicht Stich halten etc. Noch mehr zur Sache bietet uns Arndt's Zeitgenosse der Rigaschen Bürgermeister Peter von Schievelbein, der auf den Vorsatzblättern eines jetzt der Rigaschen Stadtbibliothek gehörenden Exemplars der dritten Ausgabe Russow's einen Auszug aus derselben Arbeit Heinrichs v. T. eingetragen hat. Die offenbar nicht von ihm erfundene, sondern seiner Vorlage entnommene Ueberschrift dieses Auszugs lautet: „Kurze Verzeichniss der Irrthümer eines Revelischen Chronick-Schreibers Balthasar Russowen genandt, durch

*) G. v. Brevern, der liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands. Dorpat 1858. S. 45—49.

**) Vgl. das Verzeichniss in Neue Nord. Misc. VII und VIII 237—39.

den Gestrengen, Edlen und Ehrenvesten Herrn Henrich von Tisenhausen zur Berson und Caltzenaw, den älteren, verfasset und geschrieben". Im Ganzen sind es hier 57 numerirte Irrthümer und Widerlegungen, unter denen sich auch der von Arndt berührte Punkt wegen des Regierungsantritts Galens wiederfindet. Alle aber sind so ausserordentlich kurz wiedergegeben, dass es nicht etwa bloss dieser Auszug gewesen sein kann, auf den sich Arndt's günstiges Urtheil bezog. Sowol ihm als auch Schievelbein muss die betreffende Schrift Heinrichs v. T. noch vollständig vorgelegen haben. Seitdem aber war sie verschollen. Gadebusch in seiner Abhandlung von livländischen Geschichtsschreibern (S. 261), das Schriftsteller-Lexikon (IV 373) und die Vorrede zum zweiten Bande der Scriptores rerum Liv. (X und XI Anm.) erwähnen ihrer nur nach Arndt und Schievelbein. Nun aber hat Schirren schon vor mehr als zehn Jahren im 8. Bande des Bungeschen Archivs (S. 287 ff.) aus einem Codex mixtus der königlichen Bibliothek zu Stockholm einen anonymen Aufsatz abgedruckt, der überschrieben ist: „Begangene irrthümbe und Fehler dess liefländischen Chronickenschreibers Balthasaris Russowens" und der sich bei einer Zusammenstellung mit Schievelbein's Auszug sogleich als inhaltlich identisch mit dessen Quelle ergiebt. Zwar die Zählung der Irrthümer stimmt nicht ganz überein, denn Schievelbein hat deren, wie gesagt, 57 und Schirren's Ausgabe nur 54. Doch erklärt sich diese Differenz sofort aus dem Umstande, dass die Schirrenschen Nummern 14 und 15 bei Schievelbein in nicht weniger als sieben Nummern (14—20) zerlegt sind. Daraus entsteht ein Plus von 5 Nummern und Schievelbein müsste nun deren eigentlich 59 haben. Aber ihm fehlen die Gegenstücke zu den beiden letzten Nummern Schirrens, und so kommt bei ihm die angegebene Zahl 57 heraus. In allem Uebrigen decken sich Reihenfolge und Inhalt der Nummern so vollkommen, dass an der Einerleiheit des von Schirren ohne Autornamen veröffentlichten Schriftstücks mit demjenigen, als dessen Verfasser Arndt und Schievelbein unsern Heinrich v. T. zu nennen wussten, nicht gezweifelt werden kann. Dass aber die handschriftliche Ueberlieferung, die diesen Namen enthielt, Recht habe, wird zum Ueberflusse auch noch durch den ganzen Inhalt des jetzt näher zu betrachtenden Schriftchens bestätigt.

Eine hauptsächliche Absicht desselben ist: Russow's mangelhafte Kenntniss von der Geschichte der livländischen Bischöfe und Erzbischöfe zu rügen. Ganz verkehrter Weise, heisst es, schreibe

er, dass die Herrmeister, obgleich anfänglich den Erzbischöfen untergeben, später die höchste Gewalt und Autorität im Lande erlangt hätten, denn obwol manche von ihnen sich dessen angemaasst, so wäre es doch rechtlich damit niemals so weit gekommen. Russow wisse auch nicht, dass schon Albert I. von Kaiser Heinrich VI. zum Fürsten des heil. römischen Reichs und zum Landesfürsten und Herrn über ganz Livland erhoben sei und auch dessen Bruder, Bischof von Dorpat, von demselben Kaiser die Würde eines deutschen Reichsfürsten erhalten habe. Er erzähle immer nur von den Herrmeistern und gedenke nur beiläufig und mit wenigen Worten der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Dorpat, noch weniger aber derer zu Oesel und Kurland, als ob sie alle keine regierenden Landesfürsten gewesen und wenig oder nichts in der Geschichte Livlands zu bedeuten gehabt, Orden und Herrmeister aber alles allein gethan hätten. So und in noch mehreren ähnlichen Wendungen ergeht sich der Kritiker. Es ist aber unverkennbar, wie gut diese Ausstellungen gerade in den Mund des ehemaligen erzbischöflichen Lehnsmanns und Rathes passen.

Einen zweiten wichtigen Streitpunkt bilden Russow's Anklagen des livländischen, insbesondere des harrisch-wirischen Adels, und freilich wird hier die Kritik erst recht ausfallend gegen den bauernfreundlichen Chronisten, der solche Gesinnung nur habe, weil er selbst bäurischer Herkunft sei. Folgt aber hieraus sofort, dass man den Verfasser der „begangenen Irrthümbe", solange als sein Name nicht bekannt war, für einen harrisch-wirischen Edelmann zu nehmen hatte, wie es Hildebrand in seiner Abhandlung über Heinrich von Lettland (S. 152) gethan hat? Vielmehr finden sich bei ihm wenigstens zwei sehr deutliche Anzeigen, dass er nicht in Reval oder dessen Nähe gelebt habe: 1) in № 53. Hier bescheidet er sich, dass Russow von den dänischen, schwedischen und lübeckischen Kriegen, von den beiden Belagerungen Revals und andern Estland zunächst angehenden Händeln allerdings vielleicht mehr und bessere Kunde gehabt habe als „andere die weitt abgelegen seindt". 2) in № 26. Hier verwundert sich der Kritiker, dass der Adel in Harrien und Wirland dem Chronisten seine grobe und unverschämte „Belegung und Diffamation" ungestraft durchgehen lassen und auch die Stadt Reval einen solchen Verleumder in ihrem Dienst behalten, „welches wahrlich an andern Orten nicht geschehen wäre". Demnach war der Verfasser zwar für einen Adligen, nur gerade für keinen aus Harrien oder Wirland, zu halten.

Noch bedeutsamer aber für die Feststellung seiner Person ist es, wenn wir ihn (S. 289 der Schirrenschen Ausgabe) versprechen hören, dass dermaleinst eine richtigere Chronik als die Russowische geschrieben werden solle, durch Einen der es nicht bloss von Hörensagen oder „ungewissem Verzeichnusse", sondern aus gar alten glaubwürdigen Urkunden, Briefen und Siegeln habe, auch die meisten Vorgänge sowol des letzten inneren als auch des darauf folgenden moscoviterischen Krieges mit erlebt und angesehen. Gerade so ohne Zweifel konnte Heinrich v. T. im Bewusstsein seiner Erlebnisse und im Hinblick auf seinen Urkundenschatz von sich reden und rühmen. Mindestens aber geht sowol aus der soeben angeführten Stelle als auch aus dem ganzen Ton und Inhalt dieser Polemik mit Bestimmtheit hervor, dass ihr Verfasser nur ein Zeitgenosse Russow's gewesen sein kann, diejenigen neuesten Bibliographen aber weit von der Wahrheit abgeirrt sind, welche denselben in dem erst ein halbes Jahrhundert nach Russow schriftstellernden Fr. Menius entdeckt zu haben glaubten. *) Ja, aus dem lebhaften Aergerniss, welches der Kritiker an dem Buche Russow's nimmt, lässt sich erkennen, dass dieses ihm zur Zeit noch eine literärische Neuigkeit gewesen sein muss. Da sich nun vermittelst der von ihm citirten Blattzahlen Russow's feststellen lässt, welche Ausgabe desselben ihm vorlag, so ergiebt sich daraus auch eine ungefähre Bestimmung für die Abfassungszeit seiner Gegenschrift. Es ist aber die, gleich der ersten, ebenfalls noch im Laufe des Jahres 1578 erschienene zweite Ausgabe Russow's gewesen. Erinnert man sich nun der unfreiwilligen Musse, in welcher Heinrich v. T. in den Jahren 1577—82 (wol meistens in Riga) gelebt hat, so dürfte auch eine gerade in diesen Zeitraum fallende Abfassung als ein für die Annahme seiner Autorschaft günstiger Umstand bezeichnet werden.

*) Beise, Nachträge und Fortsetzungen zum Schriftsteller-Lexikon, II 42, und Winkelmann, Bibl. Liv. hist. № 1607. Woher der Irrthum Beise's, dem Winkelmann gefolgt ist, stamme, wird klar aus Schirren, Verzeichniss livl. Geschichtsquellen in schwed. Archiven und Bibliotheken S. 208 № 84 u. 87, S. 211 № 102. Zwei Foliobände „von verschiedenen Händen aus dem letzten Viertel des 17. saec." in der königl. Bibliothek zu Stockholm sind es, deren erster unter vielem Andern auch die „Begangenen Irrthümbe" enthält und deren ganzen Inhalt Beise dem Menius zugeschrieben hat, wie es scheint bloss weil an ihrer Spitze eine Abschrift von dem gedruckten Syntagma de origine Livonorum dieses Autors steht. Aber an keinem der übrigen Stücke hat er Antheil, und die ganze daraus gezogene Vermehrung seines Schriftenverzeichnisses bei Beise a. a. O. ist zu streichen.

So stimmen alle innern Gründe dahin überein, das uns durch Arndt und Schievelbein überlieferte Zeugniss ihrer für uns verlorenen Handschrift zu unterstützen, und wir können jetzt, von diesem gesicherten Ergebnisse aus, zu dem Nachweise noch eines dritten Werkes desselben Heinrich v. T. übergehen.

Schon vorhin wurde aus seiner Polemik gegen Russow ein Satz angeführt, in welchem er eine demnächst abzufassende eigene Chronik in Aussicht stellt, und dieses Versprechen findet sich daselbst noch viermal (№ 5, 14, 50, 54) wiederholt. In der That auch hat er es erfüllt. Die von ihm zu Stande gebrachte livländische Chronik existirt handschriftlich noch und ist auch einigen späteren Geschichtsschreibern nicht unbekannt geblieben, nur dass der Name des Verfassers ihnen nicht überliefert war und sie ihn nicht errathen konnten, weil nur die Vergleichung mit der „Geschlechtsdeduction“ und dem „Verzeichniss der Irrthümer Russow's“ den Schlüssel dazu giebt, von diesen beiden Schriften aber höchstens die eine ihnen bekannt war.

Arndt, Liefl. Chronik II, 72. Anm., erwähnt einer gewissen Bischofschronik, von der auch Gadebusch, Abhandlung von livl. Geschichtsschreibern S. 46—50, eine verhältnissmässig ausführliche Analyse geliefert hat. Ihr vollständiger Titel in der Handschrift, die Gadebusch besass, soll gelautet haben: Bischofs-Cronica, oder kurze Verfassung der Liefländischen Geschichte unter Regierung der Bischöfe und Erz-Bischöffe von Riga. Ob und wo diese Handschrift noch erhalten sei, ist unbekannt, denn sie hat zu der Zahl derjenigen gehört, die aus dem Nachlasse Gadebusch's an den Baron von Rosenkampff in Petersburg übergingen und jetzt meistens verschollen sind. Als Fingerzeig zu ihrer Wiederauffindung verdient angemerkt zu werden, dass sie sich, zusammen mit den Chroniken von Brandis und Nyenstedt, hinter einer Abschrift des ältesten livländischen Ritter- und Landrechts eingebunden befand.*) Verloren ist auch die von Arndt benutzte Handschrift — „von etlichen 10 Bogen“, wie er sagt. Erhalten dagegen sind zwei andere in der livländischen Ritterschaftsbibliothek unter den jetzigen Bibliotheknummern 38 u. 139: die erstere geschrieben „*mense Aprili* 1650“ von dem Rigaschen Rathsarchivar, späteren Rathsherrn Joh. Witte, nach einer Vorlage, die er von einem Reinh.

*) J. M. Hehn, Verzeichniss der Bücher und Münzen des Justizbürgermeisters F. K. Gadebusch. Dorpat 1789. S. 14, № 208.

v. Buxhöwden geliehen erhalten hatte; die andere undatirt und von unbekannter aber wol ungefähr gleichzeitiger, wenn nicht etwas jüngerer Hand. Zwei neuere, in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrte Handschriften, von Brotze aus dem J. 1771 und von einem Ungenannten mit dem Datum 1791, sind nur Abschriften nach Witte.*) Die Ueberschrift der ritterschaftlichen Handschrift № 139 lautet: Bischoffs Chronica oder kurtze Verfassunge der lifländischen Geschichten — also, bei einiger Verkürzung, ebenso wie die von Gadebusch angegebene. Ganz anders aber und viel weitläuftiger ist der ein besonderes Blatt einnehmende Titel bei Witte, nämlich: Gewiss und wahrhaffte Beschreibung wan und zu welcher Zeit die Lande Lifflandt angefangen durch Teutsche Kauffleute aufzusegeln, und die Einwohner desselben Landes zum Christlichen Glauben bekehret, auch wie alle Bischoffe und Erzbischoffe zu Riga mit Nahmen geheissen, nach einander regieret, und dieselben Lande bezwungen, zu dem Heil. Römischen Reiche und gemeine Christenheit gebracht; neben Einführung mehr anderer Geschichte. Wass sich bey eines jeden Regierung mit des Ritterlichen Ordens Ständen, wan und zu welcher Zeit die ihren Anfang gehabt, und erstesmahl in Preussen und Lifflandt angekommen, und derselben Lande mächtig worden, begeben und zugetragen: Auss gar alten glaubwürdigen Verzeugnüssen, auch Brieffen und Siegeln mit sonderlichen Fleiss zusammen gebracht. — Welcher der beiden Titel der ächte sei, unterliegt keinem Zweifel. Um der Bequemlichkeit willen konnte der kürzere untergeschoben werden; kein Abschreiber hätte sich bemüht, den längeren zu erdenken.

Nehmen wir nun aber diesen längeren Titel als den von dem Verfasser selbst angegebenen an, so fallen in ihm sogleich einige Worte als solche auf, die wir schon fast genau ebenso aus der Feder Heinrichs v. T. zu lesen bekommen haben; denn „nicht bloss von Hörensagen oder ungewissem Verzeichnusse, sondern aus gar alten glaubwürdigen Urkunden, Briefen und Siegeln versprach er seine livländische Geschichte zu schreiben, und hier haben wir eine, die sich rühmt, „auss gar alten glaubwürdigen Verzeugnüssen, auch Brieffen und Siegeln“ geschöpft zu

*) Vgl. Winkelmann, Bibl. Liv. hist. № 1757.

sein. Noch wesentlichere Anzeichen aber für Heinrich v. T. als den Verfasser dieser Chronik werden sich natürlich nur aus der Betrachtung ihres Inhalts ergeben können.

Die Geschichte der Erzbischöfe steht hier im Vordergrunde und ihre Regierungszeiten bilden die Abschnitte. Von den Herrmeistern werden nur sehr wenige erwähnt. Keiner der von Heinrich v. T. an Russow gerügten Irrthümer findet sich wieder, wol aber ist hier Vieles ganz entsprechend den Andeutungen seiner Polemik gegen Russow und Manches sogar genau mit den Worten derselben ausgeführt, so dass der Verfasser dieser Chronik, wenn er nicht Heinrich v. T. selbst wäre, jedenfalls doch dessen „Verzeichniss der Irrthümer Russow's" sehr sorgfältig benutzt haben müsste. Dass er aber Heinrich v. T. selbst gewesen sein muss, zeigt des Weiteren die Vergleichung mit seiner „Geschlechtsdeduction". Nicht nur werden in der Chronik mehrere der Urkunden, die im Anhange der Geschlechtsdeduction stehen, für die Darstellung der allgemeinen Landesgeschichte verwerthet, sondern es erfreut sich hier auch die uns aus der Geschlechtsdeduction selbst bekannt gewordene Familiengeschichte der Tiesenhausen einer vorzüglichen Berücksichtigung. Auch hier wieder hat der Ahnherr Engelbert einen Bruder Dietrich. Sophia, Wittwe des Dietrich von Kokenhusen, ist auch hier eine Tochter Vesceca's und der Baba und heirathet in zweiter Ehe den Johann v. T. Der Streit der Tiesenhausen mit dem Erzbischof Johann v. Wallenrode um den Besitz von Kokenhusen und ihre Erwerbung des samenden Handrechts bleiben nicht unerwähnt. Endlich aber, am Schlusse der Chronik, ist die Rede von Heinrich v. T. selbst und namentlich von dem Antheil, den er an der Regierung des Landes nach vollzogener Unterwerfung unter Polen gehabt: zwar in dritter Person (wie auch schon in der Geschlechtsdeduction, N. N. Misc. XVIII 90 ff.) aber in einem Ton, dem man die persönliche Gereiztheit anfühlt. Die hier gegebenen Nachrichten sind zum Theil reichhaltiger, durchweg aber frischer und ursprünglicher als die ihnen entsprechenden in dem erst 1612 geschriebenen Nachtrage der Geschlechtsdeduction, so dass an eine Ableitung derselben aus diesem letzteren nicht gedacht werden kann. Vielmehr dürfen wir überzeugt sein, dass uns hier eine autobiographische Aufzeichnung, in der ganzen Chronik aber die Erfüllung des von unserem Autor früher gegebenen Versprechens vorliegt.

Freilich eine nur dürftige Erfüllung! Gering ist schon der äussere Umfang dieser Arbeit, die ausser dem Titelblatt in der ge-

drängten Schreibweise Witte's nur 56 Quartseiten, in der breiteren Brotze's 57 Folioseiten einnimmt. Gering ist auch die Anzahl der Quellen, aus denen sie schöpfte und als welche vornehmlich die folgenden vier zu erkennen sind: 1) die Chronik Heinrichs von Lettland, 2) die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts abgefasste kleine Bischofschronik, ungefähr wie sie in Bunge's Archiv V 174 ff. abgedruckt ist, doch nicht genau in dieser, sondern in einer ebenfalls noch nachweisbaren, etwas erweiterten Redaction, 3) die jüngere Hochmeisterchronik, 4) der Urkundenvorrath, den wir von der Geschlechtsdeduction her kennen. Die kleine Bischofschronik bildet das Gerippe und ist fast ganz aufgenommen, die Urkunden sind sorgfältig genug benutzt, aber aus Heinrich von Lettland, obgleich unser Autor mit allerdings richtigerem Verständniss als Russow das grösste Gewicht auf ihn legt, ist doch nur ein verhältnissmässig kurzer Auszug gemacht und endlich auch aus der Hochmeisterchronik nur sehr Weniges und zwar nur zur Geschichte des deutschen Ordens überhaupt, aber garnichts zu der seines livländischen Zweiges insbesondere entnommen. Aus unmittelbarer eigener Erinnerung erzählt der Verfasser die Geschichte der jüngsten, von ihm miterlebten Zeiten; doch auch hier, wo sein Werk am werthvollsten sein konnte, giebt er nur flüchtige Umrisse: die ganze Regierungszeit Erzbischof Wilhelms, 1539—1563, auf nur 17½ Brotzeschen Folioseiten erledigend und auf ein Paar folgenden Seiten nur noch seines eigenen Verhältnisses zu den neuerrichteten Regierungsgewalten erwähnend, hiernach aber, gleichsam des Schreibens schon müde, mit einer abermaligen Vertröstung auf eine demnächst noch zu schreibende Fortsetzung abschliessend. Und dennoch ist anzuerkennen, dass diese ihren grossen Ansätzen wenig entsprechende Leistung unseres erzstiftischen Ritters, wenn sie nur sofort gedruckt worden wäre, immerhin zu einer unverächtlichen Ergänzung der Lücken und Einseitigkeiten Russow's gedient hätte, ja dass sie, obgleich bloss handschriftlich fortbestehend, in mehr vermittelter Weise wirklich dazu gedient hat, wie aus der Untersuchung ihres Verhältnisses zu der nachfolgenden livländischen Geschichtsschreibung hervorgehen wird.

Die am Schlusse dieses Werkes in Aussicht gestellte Fortsetzung desselben sollte, wie ausdrücklich angegeben wird, den Zeitraum von 1563 bis zu dem Frieden von Zapolje (1582) und darüber hinaus umfassen. Ebenda wird auch des Königs Stephan von Polen als eines bereits verstorbenen gedacht. Da nun dessen Todestag

der 2. December 1586 gewesen ist, so folgt daraus, dass unsere Chronik vor diesem Datum nicht entstanden oder wenigstens nicht abgeschlossen sein kann. Dass sie aber sehr bald darnach abgefasst sein muss, wird sich sogleich aus einem andern Umstande ergeben.

Nahezu gleichzeitig mit ihr erschien nämlich das vielumfassende und unter anderem auch für livländische Geschichte wichtige Chronicon Saxoniae des berühmten Rostocker Professors David Chyträus, dessen verschiedene Ausgaben am genauesten und vollständigsten Winkelmann (Bibl. Liv. hist. № 1613) aufgezählt hat. Es ist bekanntlich vorzugsweise nur eine Geschichte des 16. Jahrhunderts, wie im Allgemeinen so auch insbesondere in den auf Livland und Riga bezüglichen Abschnitten, enthält aber auch einen den letzteren gleichsam als Einleitung vorausgeschickten Abriss der älteren Geschichte unseres Landes.*) Woher dieser geschöpft sei, ist noch von niemandem gesagt worden. Aber eine genauere Durchsicht desselben ergiebt sogleich, dass Chyträus sich dabei nur zweier Hülfsmittel bedient hat: erstens der Chronik Rüssow's, die ja gerade in Rostock gedruckt ist und ihm jedenfalls bekannt sein musste, und zweitens derjenigen, die fortan die Chronik Heinrichs v. T. zu heissen hat. Der Mangelhaftigkeit Russow's in Betreff der Geschichte der Rigaschen Erzbischöfe wird nach Möglichkeit aus Tiesenhausen abgeholfen und selbst einige der besonderen Familiennachrichten des Letzteren haben Aufnahme gefunden. Es bleibt bei Chyträus kein Satz und kein Jahrzahl übrig, die nicht aus einer dieser beiden Quellen erklärbar wäre. Keineswegs aber steht die Sache so, dass etwa umgekehrt Heinrichs v. T. Chronik aus dem Chyträus abgeleitet werden könnte.

Hieraus folgt nun, dass diese Arbeit unseres Autors vor 1588 oder noch genauer schon vor Weihnachten 1587 vollendet gewesen sein muss, denn die Vorrede der ersten mit dem Druckjahr 1588 bezeichneten Ausgabe des Chronicon Saxoniae ist datirt: „*in feriis Natalibus filii Dei servatoris nostri Jesu Christi, ordientibus annum mirabilem 1588.*“ Da sie aber, wie oben gezeigt, auch erst nach dem 2. December 1586 abgeschlossen sein kann, so sind wir berechtigt, für ihre Abfassungszeit das ganz bestimmte Jahr 1587 anzusetzen. Dass sie noch vor Ablauf dieses nämlichen Jahres schon

*) In der Ausgabe von 1588 (nur Pars I) p. 240 ff., in der von 1590 (Pars I et II) P. I p. 264—280, von 1593 P. I p. 16—22, von 1611 P. I p. 16—21. Die beiden letzterwähnten sind in-folio, die vorhergehenden in-8°.

auch von einem auswärtigen Professor benutzt worden sei, darf unter den gegebenen Umständen nicht Wunder nehmen. Wie des vielschreibenden Chyträus gedruckter Briefwechsel ausweist, hatte er, wie weit und breit, so auch in Riga mehrere Correspondenten, die er um Materialien für sein grosses Geschichtswerk angeht und deren bezügliche Dienste er belobt. Einer derselben wird nicht ermangelt haben, ihm auch diese frisch aus der Feder gekommene Arbeit Heinrichs v. T. zuzuschicken; ja, wer weiss, ob dieselbe nicht, obgleich schon längst geplant und versprochen, nicht erst auf Ansuchen eines solchen Correspondenten und geradezu *ad usum Chytraei* ausgeführt wurde?

Chyträus war eine grosse Autorität. Durch seine Vermittlung ist manche richtige oder auch falsche Aufstellung unseres Ritters auf Berson und Kalzenau (wie z. B. der Irrthum, dass Bischof Bertold vorher Abt zu St. Pauli in Bremen gewesen) weiter verflösst worden. Neben ihm und Arndt (namentlich II, 271 Anm.) sind aber auch noch Brandis und Hiärn als solche zu nennen, die diesen Abriss der livländischen Geschichte, ohne ihn bei irgend einem Titel zu nennen, doch direct benutzt haben. Besonders bei dem Letzterwähnten ist derselbe so fleissig ausgeschrieben, dass Derjenige, der eine Analyse seiner Quellen unternähme, nicht zuletzt erst auf die hier angezeigte Rücksicht zu nehmen hätte. Diese bisher so wenig beachtete Chronik bleibt also wenigstens insofern noch immer merkwürdig, als sie uns manche der späteren Compilationen in ihre Bestandtheile zerlegen hilft. *)

Die schon mehrerwähnte Absicht unseres greisen Ritters, auch noch eine Fortsetzung seiner Chronik über 1563 hinaus zu liefern, ist wahrscheinlich unerfüllt geblieben. Wenigstens giebt es keine Spur eines solchen Werkes von ihm. Dagegen hat sich ausser seinen hier abgehandelten drei Schriften noch eine vierte, zwar literärisch ganz anspruchslose aber, wenn ich nicht irre, in gewisser Beziehung

*) Als ein kleines Beispiel des historischen Nutzens einer solchen Zerlegung sei es erlaubt das folgende anzuführen. Hiärn (Mon. Liv. ant. I. 158) berichtet von einer im J. 1358 erfolgten Ueberschwemmung der Düna, zu deren Gedächtniss ein eisernes Kreuz in der Mauer des Domesganges angebracht und „noch heutiges Tages" zu sehen sei. Spätere (z. B. Napiersky Mon. Liv. ant. IV p. LVIII) haben nicht ermangelt, diese Zeitbestimmung auf Hiärn's Lebenszeit, also das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts zu beziehen. Nun aber findet es sich, dass Hiärn die ganze Notiz wörtlich aus Heinrich v. T., dieser wiederum aus der kleinen Bischofschronik abgeschrieben hat, und sicher ist daher nur, dass das Kreuz noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zu sehen war.

gerade höchst wichtige, erhalten. Sie besteht in zwei Wirthschaftsbüchern in Quartformat, die er auf Berson in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts geführt hat: durchgängig von seiner eigenen Hand und jetzt ebenfalls, gleich den mehrerwähnten Familienurkunden, im Besitz des Grafen Tiesenhausen auf Rakischki und Postawy. Veröffentlicht, müsste sie einen Beitrag zur Kenntniss unserer alten Guts- und Bauernverhältnisse abgeben, dem nichts Aehnliches aus derselben Zeit an die Seite zu stellen wäre.

Zum Schluss wird es nicht überflüssig sein, noch ein Wort über Heinrichs v. T. Verhältniss zu der livländischen Reimchronik zu sagen. Die Frage darnach liegt nämlich nahe, weil die jetzt in der livländischen Ritterschaftsbibliothek aufbewahrte älteste Handschrift derselben (wie ich in meiner betreffenden Abhandlung nachgewiesen) gerade zu seinen Lebzeiten im Besitze des Bersonschen Zweiges der Tiesenhausen gewesen ist und sich darin Aufzeichnungen seiner beiden älteren Brüder aus dem J. 1539 entziffern lassen. Aber nicht die geringste Benutzung dieser Reimchronik zeigt sich in seinen verschiedenen Werken. Nicht einmal den von ihr gepriesenen Heldentod eines Johann v. Tiesenhausen im J. 1278 — doch offenbar desselben, den er im Jahre 1269 urkundlich belegt weiss und mit Sophia von Kokenhusen vermählt sein lässt — scheint er zu kennen. Und doch ist kaum zu glauben, dass er nicht wenigstens von dieser Stelle in ihr, sei es durch eigenes Lesen oder durch die Erzählungen seiner Familie, Kunde gehabt habe. Stolz auf seine lateinische Prosachronik aus der Zeit der drei ersten Bischöfe und noch stolzer auf seine besiegelten Urkunden, wird er es absichtlich verschmäht haben, daneben auch jener dichterischen Ueberlieferung sich zu bedienen, von der er wol, gleich seinem Bruder Fromhold in der soeben erwähnten Aufzeichnung, gedacht haben mag, dass sie „mehr Lügen als Wahrheit“ enthalte. Und wer weiss, ob nicht gerade diese Geringschätzung ihres Inhalts dazu beigetragen hat, dass das altererbte Pergamentbuch nunalsbald dem Tiesenhausenschen Familienbesitz und seinem Vaterlande entfremdet werden konnte.

Bericht über die 377. Versammlung am 14. Februar 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Sachen an:

Von der kaiserl. geogr. Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія, т. VIII, № 8. — Von dem hiesigen Naturforscherverein: Correspon-

denzblatt 20. Jahrg. № 2, 3. — Von der königl. Universität zu Christiania: verschiedene Werke, Jahresberichte, Abhandlungen etc. in norwegischer Sprache, auch ein lappisches Gesangbuch. — Correspondenzblatt des Gesammtvereins etc. 1872 № 9—12 und Inhaltsverzeichniss.

Ferner verschiedene Bücher von Hrn. Generalsuperintendenten Dr. Christiani, Oberfiskal Höppener und dem Präsidenten, sowie zwei Münzen, darunter ein Galenscher Schilling von Hrn. Kronslandmesser Schwanburger durch Hrn. dim. Forstlieutenant v. Stein.

Ausserdem aus dem Buchladen bezogen: 1) Beiträge zur Orographie und Hydrographie von Estland, von Ferd. Müller. II. Thl. mit einer Karte. St. Petersburg 1872. 2) Die Handschriften des kaiserl. und königl. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, beschrieben von Constantin von Böhm. Wien 1873.

Der Secretär verlas auch einen Brief von Hrn. Dr. Höhlbaum in Göttingen und das Dankschreiben der Fraternitas Rigensis in Dorpat für ein ihr bei Gelegenheit ihrer Jubelfeier überschicktes Exemplar des Index historico-diplomaticus von Napiersky.

Herr Dr. W. v. Gutzeit gab eine Notiz über den Familiennamen v. Loudon, in welcher er die Ansicht von der schottischen Herkunft dieser Familie widerlegte, ihre Ansässigkeit in Livland seit den Zeiten des Erzbischofs Henning (1432) nachwies und den Namen für einen von dem Gute und Schloss Laudon auf die Familie übertragenen erklärte, so dass er, gleich Berson, Lasdon etc., ursprünglich dem Lettischen angehöre.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz: „Ueber eine Interpolation der Chronik Heinrichs von Lettland", nämlich (II, 6) das Todesdatum Bischof Bertolds *„Nono Kalendas Augusti MCXCVIII"* und den zugehörigen Vers *„Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo."* Diese dem Codex Zamoscianus fehlenden, aber in allen übrigen Handschriften, auch denen der nicht absichtlich überarbeiteten Klasse, vorkommenden Worte seien eben dadurch als ein Einschiebsel, aber als eines der ältesten unter allen gekennzeichnet. Ursprünglich wol nur eine an sich unschuldige Randbemerkung bildend, seien sie erst später in den Text übergegangen. Es lasse sich aber mit Grund von ihnen vermuthen, dass sie dem Grabmal Bischof Bertolds im Dom zu Riga entlehnt seien. Denn die Inschrift auf dem noch erhaltenen, wenn auch jämmerlich verstümmelten Grabe Meinhards ist in eben solchen leoninischen Hexametern abgefasst wie der angeführte Vers unserer Interpolation, und auch in ihr steht das Todes-

datum, wie hier, ausserhalb der Verse. Dass einst in unserem Dome auch ein Grabmal Bertolds dagewesen, wird durch die der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammende kleine Bischofschronik bezeugt, die im 5. Bande von Bunge's Archiv abgedruckt ist und in der es von Bertold heisst: er sei in dem andern Jahre seines Bischofthums, Anno Dom. 1198, auf dem Sandberge vor Riga von den Liven getödtet und liege begraben vor des heiligen Kreuzes Altar in der Domkirche zu Riga. Diese Chronik scheint sich überhaupt der bischöflichen Grabinschriften im Dom als einer Quelle für ihre chronologischen Angaben bedient zu haben. Von dem Denkmal Bertolds wird sie sowol die Jahrzahl 1198 als auch namentlich die Worte „im andern Jahre" *(Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo)* entnommen haben. Uebrigens weiss man nicht, wann diese Grabmäler unserer beiden ersten Bischöfe errichtet wurden. Keinenfalls dürfen ihre Inschriften für so ursprüngliche Zeugnisse gelten, dass sie auch im Widerspruch zu gleichzeitigen Urkunden und zu der Chronik Arnolds von Lübeck Recht behalten könnten. — Beiläufig gab der Vortragende auch Nachricht von der neuen Ausgabe Heinrichs von Lettland in den Monumenta Germaniae historica, die er schon im vorigen Sommer, fertig gedruckt, bei dem Herausgeber, Dr. W. Arndt in Berlin, zu sehen Gelegenheit gehabt habe.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. Mai 1873.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch, 1652.

Ein Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte Russlands.

Wenn schon überhaupt von Seiten der Geschichtsforschung das wirthschaftliche Leben unvergleichlich weniger beachtet wird, als das politische, so gilt dies ganz besonders von der Privatwirthschaft, deren Geschichte bisher fast garnicht untersucht worden ist, während sich, vornehmlich in der letzten Zeit, die Staatswirthschaft denn doch einiger Aufmerksamkeit von Seiten der Historiker zu erfreuen gehabt hat. Die Finanzgeschichte einiger Länder ist sogar durch tüchtige Werke vertreten, und einzelne dahin gehörende Monographien zählen zu den anziehendsten Erzeugnissen der historisch-ökonomischen Literatur.

Allerdings ist es leichter Finanzgeschichte zu schreiben, als grössere, umfassendere wirthschaftsgeschichtliche Stoffe zu behandeln. Es ist nicht bloss die Beschränkung des Gegenstandes, welche die Bearbeitung finanzgeschichtlicher Fragen erleichtert, sondern auch die Anlehnung an das oft durchwanderte, in Zeiträume eingetheilte, nach bekannten Erscheinungen gegliederte Gebiet der gewöhnlichen Geschichte politischer Begebenheiten und ferner der Umstand, dass reichlicheres, bequemer zugängliches Material für die Geschichte der Staatswirthschaft vorzuliegen pflegt. Abgesehen von den vielen Geschäftspapieren und Rechnungen der Finanzbehörden sind die vielen Gesetze und Verordnungen, die ständischen Verhandlungen und Kammerdebatten mit der damit zusammenhängenden publicistischen Erörterung finanzieller Probleme ein unerschöpflicher Stoff für den Finanzhistoriker. Der innige Zusammenhang zwischen der Staatswohlfahrt überhaupt und den Schicksalen

des Budgets, zwischen den rein politischen Ereignissen und dem Steigen und Fallen der Staatspapiere, zwischen den allgemeinen politisch-ökonomischen Zuständen und etwa den Steuererträgnissen erleichtert im Wesentlichen dem Historiker das zu fällende Urtheil.

Die andern Gebiete der Wirthschaft sind nur zu einem verhältnissmässig geringen Theil abhängig von der Politik. Ihre Geschichte muss eine völlig selbstständige Periodisirung haben. Nur in seltenen Fällen wird hier eine Anlehnung an schon bekannte, verarbeitete Resultate der hergebrachten Geschichtsforschung stattfinden können. Die Geschichte der Privatwirthschaft ist noch zu schaffen: nicht einmal im Entwurf besteht sie. Kein Rohmaterial ist für dieselbe aufgespeichert. Wer sich auf dieses Gebiet wagt, muss sowohl das Material herbeibringen, als es herrichten; er hat nicht bloss das Detail zu erforschen, sondern auch die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte zu bestimmen, nach denen das Material zu ordnen ist. Jeden Augenblick sieht er sich auf noch völlig unbegangenen Pfaden.

Um so erfreulicher ist es, wenn einmal ausnahmsweise die ameisenartig sammelnde, mehr quantitativ als qualitativ arbeitende Geschichtswissenschaft wirthschaftshistorisches Rohmaterial liefert. Wir sind in dem Falle für die folgende Darstellung solches Rohmaterial benutzen zu können.

Der wirthschaftshistorische Stoff, dessen Verarbeitung den Gegenstand der folgenden Darstellung bildet, ist dem Leben Nikon's entnommen. Es handelt sich um einige Monate der Privatwirthschaft Nikon's.

Im Jahre 1852 bereits veröffentlichte die Moskauer Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer Russlands „das Ausgabebuch Nikon's" in dem Zeitraum vom 14. December 1651 bis zum 5. August 1652.*) Der Herausgeber war nicht in der Lage, dieser Edition eine irgendwie unterrichtende Einleitung vorauszuschicken oder dieselbe mit einem Commentar zu begleiten. Er bemerkt nur mit kurzen Worten, dass das Ausgabebuch Nikon's in mehr als einer Beziehung Aufmerksamkeit verdiene. Es gewähre einen Einblick in das private, häusliche Leben Nikon's; es enthalte mancherlei Angaben über die

*) In den Schriften (Временникъ) der Moskauer Gesellschaft, Band 13, Materialien, S. 1—62.

Preise verschiedener Gegenstände um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und gestatte uns einen Begriff zu erlangen vom Stande der damaligen Technologie.

Nur selten und in sehr unzulänglicher Weise haben die russischen Historiker in den zwanzig Jahren, welche seit jener Publication verstrichen sind, auf dieselbe Rücksicht genommen. Dieser Umstand zeugt eben wiederum davon, dass die Wirthschaftsgeschichte nur wenig Beachtung findet. An eine Würdigung und Verarbeitung derartigen Rohmaterials hat bisher noch Niemand gedacht.

Wir beabsichtigen dasselbe vorwiegend in zwiefacher Beziehung auszubeuten, indem wir zuerst mit Hülfe der Buchhalterei Nikon's uns eine Vorstellung zu bilden versuchen von den Vorgängen in dem wirthschaftlichen Leben eines angesehenen russischen Kirchenfürsten jener Zeit, indem wir zweitens die Preisangaben im Kassabuche Nikon's als Material für eine Geschichte der Preise benutzen. Die Vergleichung der wirthschaftlichen Zustände jener Zeit mit den Ereignissen der ökonomischen Entwickelung in der Gegenwart dürfte in mehr als einer Beziehung lehrreich sein.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Zeitpunkt in Nikon's Leben, auf welchen diese hauswirthschaftlichen Notizen sich beziehen.

Nikon wurde im Jahre 1613 im Gebiete von Nishni-Nowgorod als der Sohn eines Bauern geboren. Schon während seiner Kindheit las er viele geistliche Bücher und trug sich mit dem Gedanken, sich dem Mönchsleben zu weihen. Indessen widmete er sich vorläufig nur dem Priesterstande und heirathete. Nach zehnjähriger Ehe trennte er sich von seiner Frau, weil Beide den Beschluss fassten ins Kloster zu gehen. Nikon lebte sodann auf einer Insel im Weissen Meere in der Nähe des Klosters Solowezki; die Brüder der geistlichen Gemeinschaft, welcher er angehörte, suchten die Einsamkeit, jeder hatte seine Zelle etwa 2 Werst (1/4 Meile) von der Zelle des nächsten Nachbars entfernt am Ufer des Meeres; man nährte sich nur von Fisch und Broten.

Wie viele Ehrgeizige, welche eben um ihres Ehrgeizes willen sich dem geistlichen Berufe widmen, um rascher von Stufe zu Stufe zu steigen, so verstand es auch Nikon, sich den Weg zu sehr hohen Ehren und Würden zu bahnen. Als er einst in Angelegenheiten des Inselklosters eine Reise nach Moskau unternehmen musste, gelang es ihm während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt die Aufmerksamkeit des Zaren auf sich zu lenken. Alexei Michailo-

witsch befahl, man solle Nikon zum Archimandrit des Nowospasskischen Klosters machen; kurze Zeit darauf stieg er noch höher, indem er Metropolit von Nowgorod und Luzk wurde. So blieb denn nur noch eine Stufe zu erklimmen übrig. Während es damals in Russland 4 Metropoliten gab (von Nowgorod, von Kasan, von Rostow und von Krutiza), spitzte sich die Hierarchie in der einen Patriarchenwürde zu. Auch diese sollte er erlangen.

Die Führung des Ausgabebuches fällt nun in die letzten Monate des Metropolitenamtes Nikon's und schliesst wenige Tage nach Erlangung der Patriarchenwürde.

Betrachten wir die Wirthschaft geistlicher Herren und geistlicher Institute in Russland im siebenzehnten Jahrhundert, so finden wir dort grossen Reichthum. Es entsprach der hervorragenden Stellung der mittelalterlichen Klöster in anderen Ländern, wenn auch in Russland die Geistlichkeit die Rolle des Hauptproducenten übernahm, kolossale Umsätze in allerlei wirthschaftlicher Thätigkeit hatte, allerlei ökonomisch sehr vortheilhafte Privilegien genoss, die Armenpflege leitete, hier und da äussern Prunk zeigte.

Die Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe hatten manche fürstlichen Rechte. Es gab Verbrechen, deren gerichtliche Aburtheilung nur einem geistlichen Gericht zustand. Sie hatten ihre Unterthanen, ihr finanziell auszubeutendes Gebiet, welches grosse materielle Vortheile sicherte. Während man die Zahl der Bauerhöfe auf den Gütern des Zaren auf 50,000 anschlug, hatte der Patriarch deren 7,000, der Metropolit von Nowgorod 4,000, ein Erzbischof, deren es zehn gab, etwa 1,600. Es gab Klöster, welche von 3,000 Bauerhöfen Einkünfte bezogen. Für das Kloster Walaam soll Nikon 60 Dörfer für die Summe von 60,000 Rubel gekauft haben. Sehr mannigfaltig war die wirthschaftliche Thätigkeit solcher geistlicher Institute; sie besassen Salzseen, hatten Fischereien, beschäftigten sich mit Seidenbau; eines grossen Rufes erfreute sich der Gartenbau der Mönche in dem Kijewschen Höhlenkloster; ausgezeichnetes Obst wurde da gezogen.

Sehr auffallend ist der Gegensatz zwischen dem wahrhaft fürstlichen Aufwande der höheren Geistlichkeit und der Dürftigkeit des niedern Klerus, der nur dazusein schien, um die Einkünfte der Prälaten zu mehren. Die Pfarrer und Diakonen erhielten vom Zaren 2 Rubel jährlich, die Jahreseinkünfte derselben wurden auf 30—40 Rubel geschätzt und selbst die Aermsten mussten ihrem

geistlichen Chef, wie z. B. dem Metropoliten von Nowgorod jährlich mindestens 1 Rubel zahlen.

Ganz anders verhielt es sich mit den Einkünften der Patriarchen. Nikon's Vorgänger galt für sehr sparsam, aber er verstand es doch nicht so wie Nikon, die Einkünfte dieses Amtes ins Ungemessene zu steigern. Als der Vorgänger Nikon's starb, nahm der Zar Alexei selbst das Inventar des an Geld und Kostbarkeiten vorhandenen Vermögens des Patriarchen auf; er schrieb an Nikon, es hätten sich 13,400 Rubel in Baarem vorgefunden und eine Menge silberner Gefässe, Schüsseln, Teller, Pfannen, Becken, Kannen u. s. w. Alle Gegenstände seien sehr sorgfältig in fünffaches Papier oder andere Stoffe eingewickelt gewesen; der Verstorbene habe jedes Stück, das er besass, gut gekannt. Die Zahl der dem Patriarchen zinsenden Bauern hatte, bis Nikon Patriarch wurde, 10,000 betragen, Nikon steigerte diese Zahl, wie man sagt namentlich durch Erbschleicherei, vermittelst der Gunst des Zaren auf 25,000. Bei dem Vorherrschen der Naturalwirthschaft in jener Zeit lässt sich der Umfang des Budgets des Patriarchen nicht wol durch eine Zahl ausdrücken. Indessen muss der Geldumsatz doch sehr bedeutend gewesen sein. Ein Theil der Steuern war Einnahme des Patriarchen, z. B. die Hälfte der Steuer, die im ganzen Reiche beim Kauf und Verkauf von Pferden erhoben wurde. Der Patriarch hatte einen ganzen Hofstaat; ein ganzer Tross von Handwerkern aller Art arbeitete für ihn: Goldarbeiter, Schneider, Steinhauer, Tischler, Maler u. s. w. Unglaublich klingt die Bemerkung eines Zeitgenossen, des Paulus Diakonus, welcher 1653 den Patriarchen von Antiochia Makarius nach Moskau begleitete und dessen Aufzeichnungen wir sehr wichtiges Material über die geistlichen Zustände in Russland verdanken*), dass Nikon als Patriarch 20,000 Rubel täglich, also über 7 Millionen Rubel jährlich Einkünfte gehabt habe. Einer andern Mittheilung zufolge soll sich die Jahreseinnahme des Patriarchen gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts verringert haben auf 42,000 Pfund Sterling, was allerdings gegen die sehr zweifelhaften 7 Millionen einen ungeheuren Unterschied machen würde.

Als Metropolit von Nowgorod stand Nikon an der Spitze eines sehr complicirten Verwaltungsorganismus. Ein Zeitgenosse berichtet,

*) Mitgetheilt u. A. in Ruschtschinski's sehr lesenswerther Monographie „Das religiöse Leben der Russen nach den Angaben ausländischer Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts". Moskau, 1871. s. u. A. S. 134 und ff.

die Metropoliten hätten etwa 2,500 Rubel jährlicher Einkünfte gehabt, der Bischof von Nowgorod aber 10—12,000 Rubel; er bewohnte einen Palast, hatte viele Beamte und zahlreiches Gesinde. Das Gefolge eines Bischofs wird auf ungefähr 100 Personen angegeben. Paulus Diakonus sagt, der Metropolit von Nowgorod habe 400 Klöster verwaltet; ihm seien 2,000 Geistliche untergeben gewesen, deren jeder zu den Einkünften des Metropoliten habe beisteuern müssen; 70 fischreiche Seen hätten ihm Einkünfte geliefert, sein Gesinde habe aus 300 Personen bestanden.

Leider gewährt das Ausgabebuch Nikon's keinen Einblick in die wirthschaftliche Thätigkeit Nikon's im weiteren Sinne. Während er während seines Aufenthaltes in Moskau doch gleichzeitig seinem Hauswesen in der Hauptstadt und der Verwaltung der Nowgorodschen geistlichen Güter vorstand, sind in dem Ausgabebuch fast ausschliesslich die in Moskau gemachten Auslagen verzeichnet. Nur aus einigen kurzen Bemerkungen erfahren wir gelegentlich, wie auch in dieser Zeit die Sorge für die Wirthschaft in Nowgorod den Metropoliten beschäftigte. So haben wir denn schon erwähnt, dass Nikon baares Geld nach Nowgorod schickte, das eine mal betrug die Sendung 600 Rubel, ein anderes mal 800 Rubel; eine bedeutende Quantität Syrup wird ebenfalls nach Nowgorod geschickt, und zwar auf das Gut Iljinskoje, um Kirschen und Himbeeren damit einzumachen. Vermuthlich wurden die grossen Einkäufe an Honig (das eine mal 113 Pud, ein anderes mal 72 Pud) ebenfalls zu dem Zwecke gemacht, um diese Vorräthe nach Nowgorod zu befördern. Zu derartigen Sendungen werden jedesmal ein paar Leute vom Gesinde und einige Pferde verwendet. Auch wird bemerkt, wie viel Zehrgeld sie auf die Reise erhalten. Ebenso werden für die beträchtliche Summe von 10 Rubeln Apfelbäume für Nikon's Garten in Nowgorod gekauft. Dies geschah Anfangs März, als noch Niemand voraussetzen konnte, dass Nikon so bald schon Patriarch werden und seinen bleibenden Aufenthalt nicht mehr in Nowgorod haben sollte.

Bei der nur gering entwickelten Arbeitstheilung musste die industrielle Production im Hause eine grosse Rolle spielen. Der Palast des Zaren, wie das Haus des Prälaten waren eine Art Mikrokosmos. Wie der Zar allerlei Handwerker in seinem Dienste hatte, die nur für den Hof arbeiteten, so z. B. dass es Gold- und Silberarbeiter, Leinweber verschiedener Art gab, 100 Kürschner und Schneider, 200 Branntweinbrenner, Bierbrauer und Böttcher, 150 Köche, Wasserführer und Geschirrwäscher, 100 Wagenbauer, Sattler,

Schmiede, Radmacher *), so hatte selbst jeder Bojar eine Menge Handwerker in seinem Gesinde. Leinwand wurde zu Hause gewoben, Kleider, Stiefel werden zu Hause genäht; alle Speisen und Getränke zu Hause bereitet.**) Man kaufte möglichst wenig, oder vorzugsweise nur das Rohmaterial, um dasselbe zu Hause verarbeiten zu lassen.

So werden auch in Nikon's Haushalt viele Gegenstände producirt, deren Anfertigung später ausser dem Hause stattzufinden pflegte. Personen aus dem Gesinde lernen wir als Handwerker kennen. Wenn man das säuerliche Nationalgetränk — Kwass — zu Hause braute, so versteht sich das auch heute noch in sehr vielen bescheideneren Haushaltungen in Russland von selbst, aber selbst Siegellack wird zu Hause angefertigt und zu diesem Zwecke zu wiederholten Malen Zinnober eingekauft. Selbst auf Reisen, während der Fahrt nach dem Solowezki-Kloster, werden Wachslichte gegossen.

Doch finden sich auch Spuren einer ziemlich vorgeschrittenen Arbeitstheilung, in Bezug auf mancherlei Gegenstände. Das Brodbacken wurde allerdings, wie es scheint, in der Regel zu Hause besorgt, wie u. A. aus dem Ankauf grosser Quantitäten Roggen (einmal 56 Tschetwert) zu ersehen sein dürfte, indessen kommen doch wiederholt Fälle vor, in denen fertig gebackenes Brod gekauft wird. Als einmal Nikon zu Tische Besuch hat, wird die Ausgabe von 60 Kopeken für weisse Semmeln notirt. Der Haushälter, Mönch Jonas, erhält regelmässig kleine Summen zum Ankauf von Brod, Zwiebeln und andern Speisezuthaten. Zu Ostern werden zwei fertige Kuchen gekauft, ferner einmal 2,000 Stück Brezeln. Auch Gemüse musste gekauft werden, wie Gurken, Kohl, Rüben, Erbsen, ebenso Eier, der Saft der säuerlichen Kransbeere, aus dem man ein Getränk bereitet. Sämmtliches Tisch- und Küchengeschirr wird eingekauft, ebenso Koffer für die Reise, eine Laterne mit Marienglas, Fässer, Eimer, Löffel, Leuchter. In kleinen Quantitäten, aber sehr oft, wird Papier gekauft, ebenso Talglichte, welche stets gekauft werden müssen, während die Wachslichte regelmässig zu Hause fabricirt werden. Während sämmtliche prächtige Gewänder Nikon's zu Hause genäht werden, werden einfache Schafpelze, Stiefel, ja sogar einzelne Stücke Wäsche auf dem Markte gekauft. Während die Heiligenbilder zu Hause versilbert werden, müssen die Pferde ausser dem Hause beschlagen, ebenso Sättel ausser dem Hause

*) Kotoschichin, Russland zur Zeit Alexei's. Cap. VI und VII.

**) Kostomarow, das häusliche Leben der Grossrussen. S. 110, 112.

reparirt werden. Es begegnen uns einige Fälle, in denen Halbfabrikate erwähnt werden: so werden für Nikon's Stiefel, welche im Uebrigen zu Hause angefertigt werden, Sohlen auf dem Markte gekauft; ein Tisch wird gekauft und ein Eisen dazu, welches zu Hause an dem Tische befestigt wird; ein hölzerner Schlitten wird gekauft und zu Hause mit Eisen beschlagen. — Merkwürdig ist, dass während z. B. die Hostien zu Hause gebacken werden, zum einmaligen Dielenwaschen in der Wohnung Nikon's zwei Frauen gemiethet werden, welche einen verhältnissmässig hohen Lohn erhalten.

Bei allen diesen Umständen ist übrigens zu berücksichtigen, dass Nikon gewissermassen nur zeitweilig sich in Moskau aufhielt, so zu sagen auf Reisen nur, und trotz des vielen Gesindes und Gepäcks, welches sich auf 30 Schlitten vertheilte, eben als Reisender Manches zu kaufen veranlasst war, was im regelmässigen Leben zu Hause producirt wurde.

So erscheint es fast, als sei in Bezug auf die Steigerung von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft Nikon's Haushalt vorgeschrittener gewesen als derjenige mancher seiner Zeitgenossen.

In dem grossen Haushalt des Zaren herrschte die Naturalwirthschaft vor. Von allen Waaren, welche zu eigenem Verbrauche oder zu Geschenken oder als Lohnzahlung dienten, wurden bei Hofe stets grosse Vorräthe gehalten. Der Zar hatte 600 Kornkammern, 30 Keller, 40,000 Pferde, welche von 200 Stallknechten und 200 Pferdehirten gehütet wurden; im Haushalte des Zaren wurden 40,000 Pfund Wachs jährlich zu Lichten verbraucht. *) Allerlei Vieh, Geflügel, Obst hat er die Hülle und Fülle. Es kam vor, dass ausländische Gesandte, die sich zeitweilig in der Hauptstadt aufhielten, täglich 22 Sorten Getränke, 8 Schafe, 30 Hühner u. s. w. erhielten. **) Die Strelzy erhielten ausser 15 Rubeln in Geld noch 15 Tschetwert Roggen und 2 Pud Salz jährlich; die Leibwächter des Zaren kostbare Stoffe, Zobel, 1 Werschok Sammt. ***) Auch sonst kam es wol vor, dass Arbeiter vorherrschend in Naturalien ihren Lohn erhielten. Zimmerleute erhielten Korn, Fisch, Hirse, Käse; Fuhrleute wurden mit Schinken bezahlt u. dergl. †)

Man kann annehmen, dass Nikon's eigenes Gesinde den Lohn so gut wie ausschliesslich in Naturalien empfing. Dagegen werden

*) Kotoschichin VI, 2, 6. Margeret über Russland etc.

**) Olearius Reisebeschreibung S. 16.

***) Kotoschichin VII, 9.

†) Aristow, die Industrie im alten Russland (russisch), S. 280.

in dem Ausgabebuche allerlei Geldlohnzahlungen erwähnt, für Reparaturen aller Art, für Schmiedearbeiten, für den Transport eingekaufter Waaren, für Veterinärdienste, für Kürschner-, Schneiderarbeiten, für ausgeführte Bauten.

Dagegen werden die Geschenke oder Trinkgelder meist nicht in Baarem bezahlt, sondern in Heiligenbildern, deren Edelmetallwerth übrigens einen sehr genau zu bestimmenden Geldwerth repräsentirte. Die Fälle, in denen Nikon solche Geschenke an Diener des Zaren zu machen hat, sind ausserordentlich zahlreich. Daher scheint denn auch die Arbeit des Versilberns der Heiligenbilder in Nikon's Hause, wie aus einer grossen Menge von Bemerkungen über den Preis des hierbei verbrauchten Silbers hervorgeht, ununterbrochen fortgedauert zu haben. Uebrigens werden auch nur die etwas höher gestellten Hofbeamten in dieser Weise beschenkt; Geringere erhalten ein Trinkgeld in Baarem.

Theilt man die Bedürfnisse in nothwendige, Luxus- und Anstandsbedürfnisse ein, so hat man, wenn man das Ausgabebuch Nikon's betrachtet, Veranlassung darüber zu staunen, welche spartanische Einfachheit in Bezug auf die gewöhnlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens mit einer grossartigen Prunksucht in anderer Beziehung vereint ist.

Was die nothwendigen Bedürfnisse anbetrifft, so ist es auffallend bei sonst grossen, hier und da durchaus luxuriösen Lebensverhältnissen eine wahrhaft mönchische Mässigkeit in Speise und Trank in Nikon's Haushalt zu finden. Von Leckerbissen giebt es fast garnichts mit Ausnahme der Geschenke des Zaren, welche bisweilen, wie oben erwähnt wurde, in Confect, Pfefferkuchen, Obst und Beeren bestanden. Fleisch scheint Nikon selbst, schon als ewig fastender Mönch, nie genossen zu haben. Während der 7 Monate wird nur ein einziges Mal des Ankaufs von Fleisch erwähnt, und zwar ist es Schweinefleisch, welches denn allerdings in der gewaltigen Menge von gegen 800 Pfund eingekauft wird. Fisch wird dagegen sehr viel und in mannigfaltiger Weise consumirt. Sehr viele Fischarten werden erwähnt, darunter recht theure aus entlegenen Gegenden nach Moskau importirte Fischarten. Die Hauptnahrungsmittel sind Brod, Zwiebeln, Meerrettig, Rüben, Pilze, Knoblauch, Speiseöl, Honig, Butter. Weissbrod scheint nur ausnahmsweise consumirt worden zu sein. In der Regel isst auch wol der Metropolit selbst Roggenbrod. — Ausnahmsweise wird des Einkaufs von ausländischen Speisezuthaten erwähnt. Bei feierlichen Gelegen-

heiten, etwa zu Ostern, wird etwas Besonderes gebacken oder gesotten und dazu werden in kleinen Mengen Nelken, Pfeffer, Safran, Reis, Rosinen, Mandeln, Feigen gekauft. Im Ganzen mochte der Küchenzettel des angesehenen und reichen Prälaten sich nur wenig von demjenigen eines Bauern unterscheiden. Ausländische Weine, welche damals in bedeutender Auswahl nach Russland eingeführt zu werden begannen, waren durch die mönchische Art Nikon's ausgeschlossen.

Das Küchen- und Tischgeschirr ist ebenfalls sehr einfach und werthlos. Es gab wol einiges Silbergeschirr im Haushalte Nikon's, selbst auf Reisen, doch müssen es nur sehr wenige Stücke gewesen sein. Ein silbernes Salzfass wird in Moskau ausgebessert. Sehr oft wird dagegen das allereinfachste hölzerne Geschirr gekauft, Teller und Löffel, Fässer und Eimer, aber alles dieses zu Spottpreisen. Sogar die Schüssel, auf welcher der Metropolit dem Zaren und dem Patriarchen geweihte Hostien sendet, kostet nur 4 Kopeken. Schlösser, Koffer, Kasten und Körbe, welche wiederholt angeschafft werden, scheinen, wenn man nach den Preisen dieser Gegenstände urtheilen will, von der allereinfachsten Qualität gewesen zu sein.

Von eben so grosser Einfachheit und nicht über den gewöhnlichen Bedarf eines Bauern hinausgehend, war das Pferdegeschirr. Die Preise, welche für die während der sieben Monate angeschafften Zügel und Zäume, Krummhölzer und Sättel notirt werden, lassen keinen Zweifel darüber zu, dass alle diese Gegenstände aus den einfachsten Stoffen angefertigt wurden.

Fast der einzige Luxus in Betreff des Hausgeräths, den sich Nikon zu jener Zeit erlaubte, bestand in einer Uhr, von deren Reparatur in dem Ausgabebuche Erwähnung geschieht. Auch wird für dieselbe ein neues Futteral gemacht, auf dessen Einfachheit wir indessen aus dem Umstande schliessen können, dass diese Arbeit von einem — Zimmermann gemacht wird. *)

Nikon's geistige Bedürfnisse waren nicht kostspieliger Art. Das häufige Einkaufen von Schreibpapier erklärt sich wol eher durch die Verwaltungsgeschäfte des Metropoliten als durch die schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Liebhabereien des Theologen. Es wird der Ankauf zweier geistlicher Bücher erwähnt; ferner wird

*) Es ist vielleicht dieselbe Uhr, welche als einst Nikon gehörig noch heute in Moskau gezeigt wird, s. d. russ. Ausgabe von Adelung's Werk über Meyerberg. S. 304.

eine offenbar etwas sorgfältiger gearbeitete Bücherkiste angeschafft. Sie kostet nämlich verhältnissmässig viel — 24 Kopeken.

Worin unterschieden sich demnach vorwiegend Nikon's Bedürfnisse und Ausgaben von denjenigen der Vertreter bescheidenerer Gesellschaftsklassen? In der Kleidung.

Hierin nun zeichnet sich der Metropolit durch einen sehr beträchtlichen Aufwand aus. Diese Art Prunksucht mag damals ziemlich allgemein gewesen sein. Aehnlich dem „Pluderhosenteufel", welcher damals im Westen sein Wesen trieb, verbrauchte man in den wohlhabenden Mittelständen Russlands bedeutende Summen für kostbare Stoffe, welche man damals meist aus dem Orient erhielt. Schwere Seidenzeuge wurden mit Vorliebe getragen. Der Ehrgeiz bestand namentlich in der Menge des zu einem Kleidungsstück verbrauchten Stoffes. Man erzählt von einem Bojaren, welcher einen Gürtel von über 5 Ellen Länge und einer halben Elle Breite trug.*) Die beliebtesten Geschenke, welche an angesehene Personen entweder aus Courtoisie oder zum Zwecke der Bestechung oder als Belohnung für geleistete Dienste gemacht wurden, pflegten aus Fellen und kostbaren Stoffen zu bestehen. Vorwiegend die Kleidung unterschied die Stände. Die Höhe der Fellmütze war ein Maassstab für das Ansehen und den Rang eines Jeden.**)

Man sieht: die Pracht und Kostbarkeit ist vorherrschend ein Anstandsbedürfniss. Nur mochte bei Nikon, wenn er auf diese Art Consumtion viel Gewicht legte, eine persönliche Liebhaberei hinzukommen. Die Zeitgenossen berichten von ihm, er habe manche neue Moden eingeführt. So habe er sich u. A. eine neue Kopfbedeckung machen lassen von weisser Seide mit Perlenstickerei, welche letztere Cherubim darstellte. Als Patriarch trug Nikon keine Stiefel, sondern eine Art Sandalen. Er hatte stets Gewänder der verschiedensten Farben. So sah ihn Paul Diakon einst in einem Gewande von rother und einem Ueberwurf von grüner Farbe. Schillernde Farben waren damals bei der Geistlichkeit sehr beliebt, wie Collins, der Leibarzt des Zaren Alexei und andere Zeitgenossen berichten. Die Geistlichen bedienten sich sehr gerne der Spiegel. Sogar in den Kirchen in der Nähe des Altars sollen Spiegel angebracht gewesen sein. So hielt man die Würde der äussern Erscheinung in sorglichster Weise aufrecht.***)

*) s. Kostomarow, l. c. 64, 71.

**) Ebend. 73.

***) Ruschtschinski, l. c. 128—131.

An eigentlichen Comfort ist bei einer derartigen Consumtion nicht zu denken. Man will nur eine Wirkung hervorbringen, auffallen, imponiren. Ein wirkliches Bedürfniss wird nicht empfunden. Selbst bei Hofe gab es keine Teller, obgleich man goldene Schüsseln hatte, ebensowenig kannte man Servietten, so reiche Gewänder man auch trug.*) Oft mochten die Speisen weniger schmackhaft sein, als durch äussere Form Effect hervorbringen, wie denn z. B. am Namenstage des Zaren Semmeln von 3 Ellen Länge gebacken zu werden pflegten.**) Die Heiligenbilder konnten in der Regel nur in sehr beschränkter Weise als Kunstwerke bezeichnet werden, aber sie waren stets in ungeheurer Zahl vorhanden und hatten ein gewaltiges Gewicht an Edelmetall. — Es war nicht eben sehr bequem sich mitten im Sommer über die schlechtgepflasterten oder mit Balken belegten Strassen im Schlitten fahren zu lassen, wie namentlich auch Nikon sehr oft that — wir besitzen Abbildungen davon — aber es galt für vornehm und dem geistlichen Stande angemessen, sich keines andern Fuhrwerks zu bedienen und da liess man sich denn rütteln und schütteln um des Anstandsbedürfnisses willen.

Die Garderobe Nikon's, als er in der Eigenschaft eines Metropoliten von Nowgorod in die Hauptstadt kam, mochte doch, wenn wir an das auf 30 Schlitten vertheilte Gepäck denken, recht vollständig sein. Dennoch hielt Nikon es für angemessen, sogleich nach seiner Ankunft in Moskau für theure Stoffe unverhältnissmässig grosse Ausgaben zu machen. Als gleich in den ersten Tagen des Aufenthaltes in Moskau der Zar dem Metropoliten zwei Pferde zum Geschenk machte, kaufte Nikon sogleich einen Schlitten, welcher allerdings nur 1 Rubel 20 Kopeken kostete. Dieser Schlitten aber wurde mit kostbarem Tuche beschlagen und mit einer prächtigen Sammtdecke versehen. Die 4½ Ellen Tuch und der grüne Sammt, welche zu diesem Zwecke angeschafft werden, kosten fast 12 Rubel und repräsentirten demnach den Werth von 30 Tschetwert oder 10,000 Pfund Roggen (nach damaligen Kornpreisen). Wenige Tage später kaufte Nikon für das bei seiner geistlichen Kleidung nothwendige Panagion Edelsteine und Perlen für die Summe von 30 Rubeln (im Werthe gleich 25,000 Pfund Roggen), wozu er übrigens nur 5 Rubel aus den Summen des Metropolitenamtes entnahm und 25 Rubel von seinem eigenen Gelde verbrauchte. Für das Fell

*) Margeret, russ. Ausg. S. 69.
**) Kotoschichin I, 30.

eines Pelzes gab er 5 Rubel aus und kaufte dazu Seidenstoff für nahezu 4 Rubel, so dass dieser Pelz ebenfalls einen Werth von fast 10,000 Pfund Roggen repräsentirte. Wenige Tage später wird schon wieder für eine prachtvolle Mütze carmoisinrother Atlas gekauft; eine Woche später werden 20 Arschin Seidenstoff für 21 Rubel gekauft, eine Summe, welche zum Ankauf von über 16,000 Pfund Roggen hingereicht hätte. Einige Wochen lang werden sodann keine derartigen Gegenstände mehr gekauft, bis dann Ende Februar schon wieder prachtvolle Zobelmützen mit kirschrothem Sammt gemacht werden, welche auf nicht weniger als 53 Rubel zu stehen kommen. Wenige Tage später wird schon wieder weisser, grüner und rother Atlas für ein geistliches Gewand gekauft und gleich darauf mehrere Ellen kirschrothes Tuch für ein anderes geistliches Gewand, welches nicht weniger als 20 Rubel kostete, wozu dann ein paar Wochen später als Futter mehrere Ellen theuren Seidenstoffs besorgt werden. Zum Schluss finden wir dann endlich nach Nikon's Rückkehr aus dem Kloster Solowezki noch einmal eine Ausgabe von 20 Rubeln für Seidenstoff zu einem Gewande, welches der zum Patriarchen erhobene Nikon sich bestellte und die Ausgabe von 11 Rubeln für Tuch zu einer prächtigen Bibermütze, mit welcher sich Nikon in seiner neuen Würde zu schmücken gedachte.

Bedenkt man, dass Nikon in sieben Monaten gegen 200 Rubel (= 500 Tschetwert = 150,000 Pfund Roggen) für seinen „Staat" ausgab, während alle sonstigen Ausgaben für Essen, Trinken, Hausgeräth u. dergl. verschwindend klein erscheinen, so müssen wir staunen über diesen Luxus. Nikon glaubte es seiner Würde schuldig zu sein, in Sammt und Seide zu gehen. Dadurch suchte er zu imponiren, während er mit bäurischer Kost vorlieb nahm und sonst keinen grossen Aufwand machte. Diese Einseitigkeit des Luxus erklärt sich zum Theil durch die herrschende Mode, zum Theil wol auch durch die Individualität des eitlen Mannes, der von mönchischer Askese je später je weiter sich entfernte *)

Eine andere sehr beträchtliche und fast täglich sich wiederholende Ausgabe Nikon's besteht in Almosen und Trinkgeldern. Diese waren bei allen nur erdenklichen Gelegenheiten unumgänglich. Es ist kaum zu glauben wie entwickelt eine solche Unsitte war. Der Zar liess bei allerlei Hoffesten Almosen vertheilen. So oft er

*) s. d. Notiz über die schwer wiegenden Reliquien aus Nikon's Garderobe, aus dessen Patriarchenzeit bei Adelung, Meyerberg, russ. Ausg. S. 304.

oder die Zarin öffentlich erschienen, mussten eine grosse Menge von Paketen von 20 Kopeken bis zu 30 Rubeln jedes in Bereitschaft gehalten werden, damit fortwährend Geschenke gemacht würden.*) Heirathete der Zar, so gab es Geldgeschenke in grosser Menge. Wurde dem Zaren ein Sohn geboren, so schickte man an Geistliche, an Bettler, an die Verbrecher in den Gefängnissen Almosen.**)

So hochgestellte Personen, wie Nikon, mussten ähnlich wie der Zar, viel Geld verschenken. Namentlich geistliche Institute und Mönche werden mit grösseren oder geringeren Summen bedacht. In dem einen Falle erhält ein Kloster die für jene Zeit sehr beträchtliche Summe von 50 Rubeln zum Geschenk, in einem andern Falle erhält ein anderes Kloster nur 50 Kopeken. Auch für im Auslande gelegene Klöster wird gesammelt: ein griechisches Kloster erhält einmal 7 Rubel. Auch auf der Reise macht Nikon solche Geschenke. Bald werden für einen Bettelmönch Stiefel gekauft, bald wird eine Summe Geldes in die Gefängnisse geschickt, damit sich die dort Eingekerkerten mit etwas besserer Speise einen Tag gütlich thun. Bisweilen erhält ein Bettler einen halben Rubel, häufiger nur einige Kopeken. Kaum ein Tag vergeht, ohne dass derartige Ausgaben notirt werden. Die Kirche war eine Versorgungsanstalt für Viele: sie hatte den grössten Theil der Armenpflege in der Hand.

Einen ähnlich grossen Posten wie die Almosen, bildeten im Budget Nikon's die Trinkgelder an die Diener solcher hoher Herren, welche ihm Geschenke machten oder ihn mit Einladungen beehrten.

Täglich erscheinen solche Sendboten, welche jedesmal mit Geld oder Heiligenbildern beschenkt werden müssen. Selbst die verhältnissmässig werthlosen Geschenke an Wein, Speisen und Obst werden vom Zaren nie durch eine Person geschickt: es sind jedesmal mehrere Personen verschiedenen Ranges, Bojaren und Bojarensöhne, Speisemeister und Kämmerer, Heizer und Wächter. Die Belohnung, welche sie erhalten, wird ihrem Range gemäss abgestuft. — Eine sehr beträchtliche derartige Ausgabe wird durch das Weihnachtsfest veranlasst; die ihre Glückwünsche darbringenden Geistlichen und Kirchensänger erhalten recht bedeutende Geldgeschenke, zusammen im Betrage von 16 Rubeln (12,000 Pfund Roggen). — Als Nikon einst in einem Kloster speiste, erhielt das ganze Personal des Klosters Geldgeschenke oder Almosen, wie

*) Kotoschichin, VII. 3.
**) Kotoschichin, I. 21, I. 26.

man es nennen will. So muss Nikon jeden Augenblick seine milde Hand aufthun und aus den allerdings reichlichen Mitteln seiner Diöcese Gaben spenden und zwar meist an Menschen, welche materiell ohnehin ganz sorgenfrei gestellt sind. Die eigentlichen Bettler, also die wirklich Bedürftigen verursachen eine verhältnissmässig geringe Ausgabe. Dagegen bilden die Geldgeschenke an Geistliche und Hofdiener eine sehr stattliche Summe. *)

Von Interesse ist es mit Hülfe von Nikon's Ausgabebuche einen Einblick zu thun in die Art des Reisens zu jener Zeit. Während der sieben Monate, über welche das Ausgabebuch berichtet, unternahm der Metropolit zwei sehr weite Reisen. Zuerst reiste er von Nowgorod bis Moskau, sodann von Moskau in das Solowezki-Kloster und zurück nach Moskau.

Die Verkehrsanstalten waren zu jener Zeit sehr mangelhaft. Die Zeitgenossen berichten, dass in manchen Gegenden Russlands nur im Winter gereist werden konnte. Während im Westen das Corporationswesen der Mittelstände allerlei Verkehrsanstalten bereits im Mittelalter hatte entstehen lassen — wir erinnern nur an die Posten der Universität Paris, an die Posten so mancher geistlicher Orden, an die sogenannten Metzgerposten — fehlte es bis zur Regierung Alexei Michailowitsch's in Russland vollständig an irgend genügenden Einrichtungen dieser Art. Erst im siebenzehnten Jahrhundert ward ein einigermassen regelmässiges Fuhrwesen eingeführt. Es bestanden Stationen mit Postpferden und Postkutschern, welche zu einem von der Regierung bestimmten Satze Passagiere zu befördern hatten. Es waren zu dem Zwecke sogar Ansiedelungen von 30—100 Höfen jede gemacht worden, welche etwa 4—15 geographische Meilen von einander entfernt an den Hauptstrassen gelegen waren und Postdörfer (Domskija Slobody) hiessen. **) Aehnlich dem bekannten *cursus publicus* der Römer aber, ja ähnlich zum Theil auch den noch heute bestehenden Fahrposteinrichtungen Russlands, war diese Anstalt nur privilegirten Reisenden zugänglich. Ohne einen behördlichen Postschein durfte Niemand Pferde erhalten. Für Privatreisende, etwa mit Waaren, war diese Anstalt nicht vor-

---

*) Dabei erfahren wir, welche Mannigfaltigkeit von untergeordneten und höheren Aemtern bei Hofe bestand. Es kommen mit Botschaften und Sendungen zu Nikon: Sytniki, Skatertniki, Istopniki, Podkljutschniki etc. d. h. Speisekammerwächter, Tischtuchverwahrer, Heizer, Schlüsselverwahrer u. s. w.

**) Kotoschichin, VII. 26.

handen. Die Langsamkeit, mit welcher Güter befördert wurden, übersteigt alle Begriffe. Die Waaren, welche in Archangelsk etwa im Juni oder Juli ausgeschifft wurden, pflegten erst zu Weihnachten in Moskau anzukommen. *) Da es überall schlechte Wege gab, die jeden Augenblick Aufenthalt verursachen konnten, da es ferner durchweg an Gasthäusern unterwegs fehlte und man vorzugsweise auf die Gastfreundschaft der Klöster angewiesen war, so musste man mit ausserordentlich viel Gepäck reisen, sich mit allen für die Zeit der Reise erforderlichen Lebensmitteln versehen, unterwegs oft anhalten, um Speisen zu bereiten. Gesandte und hochgestellte Herren reisten um so schwerfälliger, je grösser ihr Gefolge war. — Der englische Gesandte Carlisle brauchte für sein Gepäck allein 60 Schlitten und für sich und sein Gefolge 140 Schlitten. **) Nikon reiste in 31 Schlitten.

Als Nikon von Nowgorod aufbrach, wurden an dem Tage der Abreise zwei Holzkoffer gekauft. Man muss annehmen, dass er bedeutende Vorräthe an Lebensmitteln, an Brod, gedörrten Fischen u. s. w. mitnahm. Unterwegs werden nur wenig Lebensmittel gekauft. Unter den letzteren findet sich ein Ankauf von 50 Hechten, 17 Brachsen, 16 Barschen und 3,600 kleineren Fischen in Waldai; etwas weiter werden wieder 200 grosse Barsche und 27 Hechte gekauft; am andern Tage erfolgt wieder ein Ankauf von Fischen. — Wiederholt wird Heu und Hafer gekauft; man lässt die Pferde beschlagen; an einer Stelle wird Arzenei für Pferde gekauft; an einer andern Stelle werden den Pferden „die Mäuler gereinigt", was eine übrigens unbedeutende Ausgabe verursacht. Wo die Reisegesellschaft die Nacht zubringt, da erhält der Hausknecht ein Trinkgeld. In Twer kauft der Metropolit Schreibpapier, freilich nur einige Bogen. Die Reise von Nowgorod nach Moskau wird in sieben Tagen zurückgelegt; da die ganze Strecke ungefähr 4—500 Werst betrug (70 Meilen), so kommt auf jeden Tag eine Strecke von etwa 8 Meilen.

Als Nikon am 11. März aus Moskau nach dem Solowezki-Kloster aufbrach, neigte sich der Winter seinem Ende zu. Es konnte als ein gewagtes Unternehmen gelten, in dieser Jahreszeit eine so weite

---

*) J. de Rodes, Bedenken über den russischen Handel im Jahre 1653 in den Beiträgen zur Kenntniss Russlands u. s. Gesch., herausgegeben von Gustav Ewers und Moritz v. Engelhardt, Dorpat 1816, S. 266.

**) Fabricius, über d. russ. Post, russisch, S. 20.

Fahrt zu unternehmen, auf welcher man unfehlbar von Thauwetter überfallen werden musste. Für die Reise wird ein „Reisestuhl“ (?) von Leder für den Metropoliten gekauft, derselbe reist in einem grossen auf Schlitten gesetzten Wagen. Zehn Schlitten werden angeschafft, ebenso Pferdegeschirr, ein Koffer u. dergl. m. — Ein bedeutender Vorrath von Heu wird mitgenommen. Die Reise bis Wologda dauerte sieben Tage, was einen ganz ähnlichen Grad von Schnelligkeit, wie auf der Reise von Nowgorod nach Moskau darstellt. In Wologda wird nicht weniger als einen vollen Monat hindurch gerastet, offenbar weil eingetretenes Thauwetter der Schlittenbahn ein Ende gemacht hatte und man warten musste, bis die Wege einigermassen fahrbar waren. Während der 32 Tage, welche Nikon in Wologda zubrachte, richtete er sich ganz behaglich ein, kaufte eine Menge Küchen- und Tafelgeschirr, 56 Tschetwert Roggen, ein Fass mit Kohl, 8½ Tschetwert Zwieback von Roggenmehl, Butter, Wachs, Essig, Salz u. s. w. in grösseren Portionen, lässt sich Leuchter anfertigen, bestellt einen verschliessbaren Behälter für das Tischsilber, lässt für seine Uhr ein Futteral machen u. s. w. In diese Zeit fiel Ostern: bei dieser Gelegenheit wird Allerlei gebacken; dazu wird Reis, eine grosse Menge gefärbter Eier und — Schweinefleisch gekauft. Es werden Wachslichte gegossen, es wird Mehl gemahlen; der Namenstag der Zarin wird gefeiert mit einem Essen; die Tisch- und Handtücher werden gewaschen und zu diesem Zweck wird etwas Seife gekauft. Für die Weiterreise werden u. A. 120 Pfund Salz angeschafft. Wie man damals auf Reisen in Nikon's Verhältnissen einen vollständig eingerichteten Haushalt führte, ohne auf Hôtels rechnen zu können, ist u. A. daraus zu ersehen. dass Nikon während seines doch nur zeitweiligen Aufenthaltes in Wologda ein Pferd zum Wasserführen kaufte, ebenso Pferdegeschirr, mehrere Pud (wahrscheinlich zinnerne) Teller und Schüssel u. dergl. m. — Am 19. April reiste Nikon aus Wologda ab; wann er in Cholmogory, dem Geburtsorte Lomonossow's, anlangte, erfahren wir nicht, wol aber, dass er am 10. Mai sich an diesem Orte aufhielt und erst zwei Tage später von da weiterreiste; am 22. Mai langte er in Archangelsk an, wo er eine volle Woche blieb. Hier wurden am Ufer des Weissen Meeres von Nikon's Leuten Wachskerzen gegossen. Man mochte deren bei den bevorstehenden Feierlichkeiten im Solowezki-Kloster — der Abholung der Gebeine Philipps — in besonders grosser Menge bedürfen. Von Archangelsk ging es nun zu Schiff nach dem Kloster, dessen Lage und Eigenthümlichkeit

noch in letzter Zeit wieder einmal in fesselnder Weise, und zwar von Hepworth-Dixon in dessen New-Russia geschildert worden sind. Dort scheint Nikon sich nur möglichst kurze Zeit aufgehalten zu haben, da er schon am 7. Juni die Rückreise nach Moskau antrat, die er über Onega und Kargopol ohne Aufenthalt in 29 Tagen zurücklegte. Da die Strecke etwa 1,400 Werst oder 200 Meilen beträgt, so kommen auf eine Tagereise nicht mehr als 50 Werst täglich, was denn recht langsam erscheint.

Ueber die Kosten der Reise nach Solowezki und zurück haben wir gar keine Angaben. Dagegen sind die für die zwischen Nowgorod und Moskau gebrauchten Postpferde ausgegebenen Summen sehr genau verzeichnet. Auf jeder Station zwischen Nowgorod und Moskau müssen die „Progony" bezahlt werden, was auf der im Frühling unternommenen Reise nicht geschehen zu sein scheint. Man darf fast mit Sicherheit annehmen, dass Nikon auf der ersteren Reise mit Postpferden fuhr, im Gegensatze zu der zweiten Reise, während deren er sich eigener Pferde bediente. Ueber die Preise der Benutzung von Postpferden, haben wir manche Angaben von Zeitgenossen. Kotoschichin bemerkt, die Postknechte hätten für je 10 Werst 1½ Kopeken erhalten; einer andern Nachricht zufolge betrugen „doppelte Progony" von Nowgorod bis Pskow für zehn Pferde 110 Kopeken. Olearius fuhr von Reval nach Riga und bezahlte 2—4 Rubel für die Fahrt. Einem andern Berichte zufolge nehmen die Postillone für 350 Werst 2 Rubel u. s. w. Aus solchen Angaben einen ganz bestimmten Satz herauszulesen, ist schwierig, weil die Länge einer Werst sich veränderte, wie denn früher eine Werst 1,000 Faden (7,000 Fuss) zählte, im 17. Jahrhundert 700 Faden (4,900 Fuss), jetzt 500 Faden (3,500 Fuss) und weil wir nicht immer wissen, um welche Anzahl von Pferden es sich handelt. So wissen wir auch von Nikon's Winterreise von Nowgorod nach Moskau, dass er sie in 31 Schlitten machte, ohne dass wir eine Andeutung darüber hätten, mit wie viel Pferden jeder Schlitten bespannt gewesen sei. In jener Zeit pflegte man bisweilen einspännig zu fahren. So fuhr Carlisle in ganz einfachen und sehr kleinen Schlitten, die für den Kutscher keinen Raum hatten, so dass derselbe auf dem Pferde reiten musste. Ebenso ist mehr als eine Abbildung einspänniger Schlitten mit reitendem Kutscher in Adelung's Ausgabe von Meyerberg's Illustrationen zu dessen Reisewerk zu finden. Herr Kostomarow bemerkt indessen, dass Reiseschlitten in jener Zeit meist mit zwei Pferden bespannt worden seien. Dem

sei wie ihm wolle, die Kosten der Fortschaffung von 31 Schlitten von Nowgorod nach Moskau waren sehr gering. Berücksichtigt man die betreffenden Angaben (für eine Station ven 20 Werst 90 Kop., für 65 Werst 3 Rubel, für 52 Werst 2 Rubel 50 Kopeken, für 87 Werst 4 Rubel u. dergl. m.), so erzielt sich bei einspännigen Schlitten eine Ausgabe von 1 Kopeken für eine deutsche Meile für jedes Pferd, für den Fall, dass die Schlitten zweispännig waren, die Hälfte.

(Schluss folgt.)

Herzog Friedrich Wilhelm.*)

Leben und Regierung Herzog Friedrich Wilhelms zeigen keine Glanzperiode der Geschichte Kurlands. Die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts, in denen Russland Peter den Grossen, Schweden Karl XII, Livland seinen Patkul aufzuweisen hat, treffen in Kurland ein kleines Geschlecht. Weder von kühnen Thaten noch von grossen Characteren lässt sich berichten. Da zieht kein Mann durch besondere Kraft die Augen des Ganzen auf sich, und die bestimmt wären die Geschicke des Landes zu leiten, sind zu schwach das Steuer zu führen. Es ist die Zeit, in der der junge Schwedenheld durch seine unerhörten Kriegsthaten ganz Europa in Athem hält, von Sieg zu Sieg eilend, seine Gegner vor sich niederwirft und dabei das kleine Herzogthum Kurland gleichsam im Vorüberziehen unterwirft und niedertritt. Es waren Zeiten schwerer Prüfung, wie unsere Altvordere in ihrer prägnanten Ausdrucksweise wol sagten, eine „geschwinde“ Zeit, die an den Einzelnen und an die Gesammtheit die höchsten Anforderungen stellte. Es wurde rasch gelebt und rasch ausgelebt, und wer die Schilderungen der Noth jener Tage kennt, dem kommt es gar befremdlich vor, wenn er heute klagen hört. Nie im ganzen Verlauf seiner Geschichte hatte Kurland es so schwer gehabt; selbst damals nicht, als es im Kampfe gegen Joann Grosni, zuerst von Livland, dessen Geschicke in Freud und Leid bisher die seinen waren, sich lostrennte und in die Reihe der selbstständigen

*) Die vorliegende Arbeit beruht auf grösstentheils ungedrucktem Quellenmaterial.

Staaten eintrat. Denn damals stand ein Mann an der Spitze, der wol wusste, was er wollte, der seinen Willen behauptete und schliesslich dem Lande die ersehnte Ruhe schaffte. Aus den Trümmern des zerfallenden Ordensstaates, als nach langem furchtbar blutigen Kampfe alle Parteien zu erschlaffen begannen, hatte Gotthard Kettler das Herzogthum Kurland zusammengefügt, unter mannigfachen Verwickelungen hatte es unter Herzog Friedrich sich behauptet, um unter Herzog Jacob den Höhepunkt seiner Macht zu erreichen. Aber Herzog Jacob war, wie Carl Gustav von Schweden sich ausdrückte, zu reich für einen Herzog und zu arm für einen König. Die Schweden wollten das aufblühende Herzogthum besetzen; durch den heimtückischen Ueberfall des Grafen Duglas gelang es ihnen sich des Schlosses Mitau und der Person des Herzogs zu bemächtigen. Während er in Gefangenschaft schmachtete, ward das Land verwüstet und ausgeplündert, durch Wegnahme der herzoglichen Flotte der Handel Kurlands gebrochen und als nach dem Frieden von Oliva im Jahre 1660 der Herzog nach Kurland zurückkehrte, fand er, dass unter schwierigen Verhältnissen von Neuem zu beginnen sei. Das hat er dann redlich gethan, Schiffe und Städte neu aufgebaut, die alten Verbindungen wieder angeknüpft, zu helfen gesucht, wo sich helfen liess. Aber 22 Jahre des Friedens konnten nicht wiederschaffen, was zwei Jahre der Fremdherrschaft vernichtet hatten. Zwar hatte er seine Cassen wieder gefüllt, aber sie waren nicht voll genug, den Bedürfnissen seines Sohnes und Nachfolgers Friedrich Casimir zu genügen. Mit feiner Bildung verband dieser Fürst noble Passionen, welche nur zu bald das Land in Schulden und Bedrängnisse stürzten. Der Hof zu Mitau sollte ein Klein-Versailles werden, die Feste Ludwig des XIV. in Mitau sich wiederholen. Die italienische Oper, die Hofcapelle, Jagd, Falkonerie und Marstall verschlangen ungeheure Summen, die das kleine Land nicht zu erschwingen vermochte. Schulden brachten den Herzog in Abhängigkeit, dadurch bedingte Rücksichten hinderten ihn das Interesse seines Landes nach Aussen zu wahren. So herrschte er, ein scheinbar glücklicher Regent, 16 Jahre lang; jeder schärfere Beobachter aber musste den Gegensatz zwischen dem Glanz des Hofes und den Mitteln des Landes spüren und mit Bangen der Zukunft entgegensehen. Als er am 22. Januar 1698, erst 48 Jahre alt, starb, brach der äusserliche Glanz zusammen. Nur einmal noch bei seiner Leichenfeier, zeigte sich in voller Pracht und Einigkeit das jetzt verwaiste Kettlersche Fürstengeschlecht. Gleich

nach der Bestattung kommt der Hader zwischen den Gliedern des Herrscherhauses, den Oberräthen und dem Lande zum Ausbruch.

Herzog Friedrich Casimir war zwei Mal vermählt gewesen. Von seiner ersten Gemahlin Sophie Amalie von Nassau Siegen hatten ihn drei Töchter überlebt, von seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Sophie, der Tochter Friedrich Wilhelms, des grossen Kurfürsten, war ihm am 19. Juli 1692 sein Erbe Friedrich Wilhelm geboren worden, bei des Vaters Tode ein noch nicht sechsjähriger Knabe. Für den unmündigen Herzog musste eine Vormundschaft eintreten. Nach dem Staatsgrundgesetze Kurlands, der Regimentsformel (§ 4), fiel bei der Minderjährigkeit des Herzogs die Verwaltung den Oberräthen zu. Aber Elisabeth Sophie und der Bruder Friedrich Casimirs, Ferdinand, beanspruchten jeder die Regierung für sich. Die Entscheidung musste von Warschau, als der Lehnsherrschaft, geholt werden. Herzog Ferdinand, der damals General-Lieutenant in polnischen Diensten war, kam den Uebrigen zuvor und setzte durch, dass schon am 18. Februar 1698 König August ihm die Vormundschaft übertrug. Eine heftige Krankheit, in welche Elisabeth Sophie aus Kummer und Sorge um ihre und ihrer Kinder Zukunft verfallen war, hatte sie verhindert, ihre Rechte zu wahren; erst die persönlichen Unterhandlungen ihres Bruders, des damaligen Kurfürsten, späteren Königs von Preussen, Friedrich des I., mit dem Könige von Polen, erwirkten ein Rescript, das ihr die Mitvormundschaft und die alleinige Sorge für die Erziehung des jungen Herzogs Friedrich Wilhelm übertrug. Durch diese Bestimmung waren aber thatsächlich die Verhältnisse noch lange nicht geregelt. Alle drei Parteien waren unzufrieden. Die Oberräthe wollten ihr unzweifelhaftes Recht nicht fallen lassen, Herzog Ferdinand wäre der lästigen Mitregentin gern ledig gewesen und Elisabeth Sophie, eine Frau von entschiedenem Charakter, meinte wol geeignet zu sein, allein die Last der Regierung zu tragen. Ein Compromiss zwischen Herzog Ferdinand und den Oberräthen geschlossen, suchte den Einfluss der Herzogin zu beseitigen. In dem darüber entbrennenden Streite, erhob sich die Ritter- und Landschaft gegen den missliebigen Ferdinand. Die Verbitterung der Parteien fand in Protesten und Legationen nach Polen ihren Ausdruck, die Ungewissheit darüber, wer rechtmässiger Herrscher sei, wirkte lähmend auf Rechtspflege und Verwaltung zurück. Da gab der nordische Krieg, in dessen erstes Stadium Kurland mit hineingezogen wurde, den Gemüthern eine andere Richtung.

Es ist bekannt, wie Reinhold Patkul im Jahre 1698 das dänisch, russisch, sächsische Bündniss zu Stande brachte, um Karl dem XII. Livland zu entreissen, dessen Recht von Schweden rücksichtslos war gebrochen worden. In Dänemark war der Krieg zum Ausbruch gekommen, nach Patkul's Plan sollte die Ueberrumpelung Rigas den Verbündeten das Uebergewicht sichern. Mit der Annahme dieses Planes war Kurland in den Krieg mit hineingezogen. Herzog Ferdinand hatte Hass gegen Schweden ererbt, als Glied der polnischen Armee fühlte er sich doppelt verpflichtet am Kampfe Theil zu nehmen. Er duldete ruhig, dass die unter Flemming's Oberbefehl stehenden Truppen sich bei Polangen concentrirten, um durch Kurland gegen Livland vorzurücken, ja sogar, dass sie Anfang 1700 in Kurland Winterquartier bezogen. Auf ein dringendes Schreiben Patkul's *) waren diese Truppen mit dem nöthigen Proviant versorgt worden, kurz, man war so weit gegangen, dass ein Behaupten neutraler Stellung kaum noch möglich war. Während Karl in Dänemark kämpfte, sollte der Anschlag gegen Riga zur Ausführung gebracht werden. Aber Graf Dahlberg, der schwedische Statthalter, war gewarnt worden. Die Herzogin von Kurland, Elisabeth Sophie, — so erzählte man später in Stockholm **) — übermittelte die Nachricht. Durch eine Niederlage Schwedens und einen Sieg der Sachsen mochte sie befürchten, werde der Einfluss ihres von August ohnehin sichtlich begünstigten Schwagers nur steigen. Graf Dahlberg liess auf die erste Kunde von dem ihn bedrohenden Schlage alle im Lande herumliegenden schwedischen Truppen heranziehen, besetzte die Wälle Rigas mit Kanonen und bewachte die Kurische Grenze, um sich vor Ueberrumpelung zu sichern. Da aber die Herzogin in das Genauere der sächsischen Pläne nicht eingeweiht war, hätte Riga doch leicht überrascht werden können, wenn nicht ein den Schweden günstiger Zufall den Anschlag entdeckt hätte. Ein Scharmützel bei Olai benahm dem Statthalter von Riga jeden Zweifel über den Zweck der Truppensammlungen in Kurland. Als Flemming mit seiner ganzen Armee gegen Riga marschirte, brannte Dahlberg die „schönen" Vorstädte nieder, das Bombardement brachte die Stadt nicht zur Uebergabe; auch Patkul, der nach Flemming die Oberleitung des Angriffs übernahm, musste sich zurückziehen und bald gelang es dem schwedischen Generalmajoren Maidel die

*) cf. Kurl. Landtagsabschied vom 22. Febr. 1700.

**) Hermann, Gesch. Russl. № 105.

Stadt zu entsetzen. Inzwischen herrschte in Polen die grösste Uneinigkeit. Die Republik wollte nichts vom Kriege gegen Schweden wissen, so dass König August ganz auf seine sächsischen Truppen angewiesen war. Eine neue Belagerung Rigas, die er selbst vornahm, blieb ebenso erfolglos wie die erste; theils nach Szamaiten theils nach Kurland zogen seine Heerhaufen ab. Die Sorge für die Winterquartiere hatte somit Kurland zu tragen, dessen Herzog die Verpflichtung übernahm, ihre Verpflegung zu besorgen. So hatte August den Vortheil, welchen der erste Angriff ihm bot, aus Händen gegeben und Karl, der unterdessen Dänemark zum Frieden von Travendahl gezwungen hatte, meinte ihn jetzt durch einen raschen Feldzug vernichten zu können. Er wollte nach Livland eilen, als die Nachricht vom Einfall Peters in Ingermannland ihn traf. Jetzt liess er August noch einige Monate in Frieden und zog gegen den Zaren. Peter ward im November desselben Jahres bei Narva geschlagen. Und nun wandte sich Karl gegen August. Damit beginnt für Kurland eine Zeit schwerer Bedrängniss. Zuerst erliess Karl einen Befehl an die schwedische Admiralität, dem zu Folge diese alle kurländischen Häfen sperrte. Der Befehl des Königs war durch die Feindseligkeiten der Kurländer gegen Schweden, durch die zweideutige Stellung, welche Herzog Ferdinand als polnischer Offizier einnahm, gerechtfertigt und hatte denn auch zur Folge, dass Ferdinand sein Amt niederlegte und sich nach Memel ins Brandenburgische Preussen begab. Freilich blieb er nicht lange fort. Der im Febr. 1701 zwischen Peter und August zu Birsen geschlossene Vertrag schien sichere Gewähr für die Niederwerfung Schwedens zu bieten. Aufs Neue ward er der sächsischen Armee eingereiht.

Das Land war mit dieser Haltung des Herzogs aufs Aeusserste unzufrieden. Zum Unterhalt der sächsischen Truppen wurde eine Contribution nach der andern ausgeschrieben. Das ganze Land, klagte man, sei mit seiner Majestät sächsichen Truppen überschwemmt und ohne Vorwissen der Ritter- und Landschaft in Quartiere vertheilt. Bald *portiones* bald *rationes* unerhörtermaassen erpresst, mit den Waffen in der Hand werde die unerträgliche Contribution eingetrieben. Die Klagen blieben unberücksichtigt, die militairischen Executionen dauerten fort. Schon im Juni 1701 beschweren sich die Delegirten des Herzogthums „dass unseres minderjährigen Herrn Aemter, Städte wie auch die adligen Güter ... dergestalt mitgenommen, dass nicht allein Ihre durchlauchtige Princessinnen ihre

Subsistence und Unterhaltung völlig benommen, dergestalt dass sie von den *revenues* der Aemter nicht das Geringste geniessen können, sondern auch das ganze Land in einen betrübten und miserablen Zustand gesetzet worden, ja die neu ausgeschriebene Contribution Portion und Ration den gänzlichen Ruin nach sich ziehen will." Die Ereignisse gingen über diese Klagen weg, Kurland hatte erst angefangen Kriegsnoth kennen zu lernen, noch war kein Eroberer ins Land gezogen, die schwere Zeit, über die man klagte, sollte erst kommen.

Karl XII. war inzwischen bis vor Riga gerückt, wie er zu thun pflegte, wollte er seine Schlachten auf feindlichem Boden schlagen. Vergeblich suchte man ihm die Ueberfahrt über die Düna zu verwehren, im Angesicht des Feindes zog er über den breiten Strom und warf nach mehrstündigem harten Kampfe den Gegner nieder. Eine traurige Rolle spielte bei dieser Gelegenheit Herzog Ferdinand. Er war zum Anführer eines der Flügel der sächsischen Armee ernannt worden. Als der Kampf sich zu Gunsten der Schweden wandte, war er plötzlich verschwunden. Das Gerücht ging, ein schwedischer Flintenkolben habe ihn niedergeschlagen, später erfuhr man, dass er beim Herannahen der Gefahr geflohen sei: „Sobald er die Schärfe des Gefechtes gesehen und empfunden, hatte er — wie es in einem aus Riga datirten Bericht über die Schlacht heisst — seine fürstliche Person bei Zeiten in Sicherheit gebracht. Noch am Abend des Schlachttages verliess er, um der Rache der Schweden zu entgehen, sein Land.*) Er war nach Mitau geeilt, von da nach Goldingen. Am 15. Juli verliess er Kurland ganz und flüchtete nach Danzig, auch dort fühlte er sich aber nicht sicher und suchte bei seiner Schwester, der hessischen Landgräfin eine Zuflucht in Cassel. Ihm bangte vor der Rache des jungen Schwedenkönigs, erst als keine Gefahr mehr zu fürchten war, kehrte er nach Danzig zurück. Kurland hat ihn nie wiedergesehen.

Gleich nach der Flucht Ferdinands, war der Rath der Herzogin Theodor Ludwig Lau ins schwedische Lager geeilt, um für das Land und die herzogliche Familie möglichst günstige Bedingungen zu erwirken. Wirklich ertheilte ihm auch Karl, wol aus Dank für die Haltung Elisabeth Sophiens, das Versprechen, er wolle die Herzogin, deren Princessinnen und den Erbprinzen beschirmen; nicht als Feind gegen sie und ihre Unterthanen sei er ins Land gedrungen,

*) Hermann, l. l. 124.

Herzog Ferdinand allein trage die Schuld. So mochte Elisabeth Sophie hoffen, unter schwedischem Schutz die Regierung des Landes zu behaupten. Unterdessen hatte sich Karl Kokenhusens bemächtigt, und nun drang er bei Verfolgung der Sachsen in Kurland ein. General Mörner besetzte Mitau und begann sogleich die Werke der Stadt zu erweitern und das Schloss in bessern Stand zu bringen. Die Sachsen hatten das Land so rasch geräumt, dass den Schweden nirgend Widerstand begegnete. Bauske ward besetzt und die Festung daselbst rasch in Vertheidigungszustand gebracht, eine Steuer über das ganze Land ausgeschrieben, wobei besonders Mitau, Libau, Goldingen, Bauske, hart betroffen wurden. Karl selbst mit seiner ganzen Heeresmacht rückt in Kurland ein, zuerst eilt er nach Bauske, dann nach Schorstedt, Mitau, Hofzumberge, Doblen, Bliden, Frauenburg, Schrunden, Birsen, wo er über die Windau setzt, nach Neuhausen, Grobin und Libau. *) So hatte er ganz Kurland durchzogen, ohne auf einen Feind zu stossen. Und in der That, sonderbar genug war die Lage der Schweden. Nur als Kurfürst von Sachsen hatte August den Krieg geführt, als König von Polen hatte er Frieden mit Karl und die Republik protestirte nun gegen die Besetzung Kurlands. Die Herzogin hatte sogar gegen Sachsen Partei genommen, es lag daher ein rechtlicher Grund für die fernere Behauptung Kurlands nicht vor. Und doch konnte Karl das Land nicht aufgeben. Mit Unterhandlungen hielt er Polen hin, dessen Anschluss an August er voraus sah und richtete sich unterdessen — wie es in einem Briefe Patkuls an Flemming heisst — in Kurland ein, als wolle er Herr des Landes sein und bleiben. Ueberall wurden Kriegssteuern erhoben, den Regimentern wurden fürs Erste Erfrischungsquartiere angewiesen, darauf der Generalmajor Stuart beordert, die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit die schwedischen Truppen, welche im November durch neuen Zuzug verstärkt waren, in Kurland Winterquartiere fänden. Alle diese Truppen musste nun Kurland erhalten. Stuart zog daher die herzoglichen Kammereinkünfte zur schwedischen Kriegskasse, die Herzogin und die Oberräthe mussten sich seinem Willen durchweg fügen. Dies Verhältniss ward schliesslich so unleidlich, dass Elisabeth Sophie in ihren Erwartungen und Hoffnungen getäuscht, den Entschluss fasste, das Land ganz zu verlassen. Am 12. November 1701 brach sie mit den drei Prinzessinnen und dem jungen Herzoge von Mitau

*) cf. Nordberg, Leben und Thaten Karl XII. I, 276.

auf, um bei ihrem Bruder in Berlin eine Zuflucht zu finden. Auch sie hat Kurland nicht wiedergesehen. Die folgenden Ereignisse können wir rasch durchfliegen. Kurland wird jetzt eine Reihe von Jahren steter Kriegsschauplatz, Schweden, Russen und Polen verwüsten es von Grund aus. Bis 1705 schwedisch, kam es dann in die Hände der Russen, bis 1707 die Schweden sich wieder des Landes bemächtigten, um erst 1709 nach der Schlacht bei Poltawa auf's Neue den Russen Platz zu machen.

Doch wir folgen der herzoglichen Familie und lassen fürs Erste die grossen Kriegsereignisse unberücksichtigt. In Kurland boten sich für Elisabeth Sophie jetzt keinerlei Aussichten. Wer konnte absehen, wann der Krieg ein Ende finden werde? Von Schweden, Russen, Sachsen und Polen war gleich viel zu fürchten; sie zog nach Berlin zu König Friedrich, ihrem Bruder, der neutral allen Kriegsmächten gegenüberstand. Und hier am Hofe von Berlin konnte sie von der Angst der letzten Jahre sich erholen. Freilich hallte der Lärm des Krieges deutlich nach Berlin hinüber, aber es war doch nicht die athemlose Aufregung, die den Hof zu Mitau in Spannung hielt. Wurde Elisabeth Sophie auch mitunter persönlich von den Ereignissen tangirt, so als August II. ihr die Vormundschaft im Juni 1702 absprach, sie tröstete sich über den Verlust einer Stellung, die sie in Wahrheit eigentlich nie besessen. Erst 29 Jahr alt, verschmerzte die junge Wittwe den Kummer um ihren ersten Gemahl und reichte im März 1703 dem Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth die Hand. Sie folgte ihrem Gemahl in seine Residenz und mit ihr zogen die drei Stieftöchter und der junge, damals zehnjährige Friedrich Wilhelm. Ganz Kurland hatte von Jubel wiedergehallt, als dieser Prinz geboren ward; sah man doch in ihm den künftigen Herrscher. Die zahlreichen Gratulations- und Lobgedichte, die bei dieser Gelegenheit verfasst wurden, darunter eins von den Vätern der Gesellschaft Jesu in Mitau, geben diesem Gefühl vielleicht allzu überschwenglichen Ausdruck: dass er im Zeichen des Löwen geboren war, dass zur Stunde der Geburt das Morgenroth den Himmel verklärte, ja sogar, dass es die beiden vorhergehenden Tage Donner und Blitz gegeben hatte, wurde als Glück verheissendes Schicksalszeichen ausgelegt. Der Knabe wuchs heran und nicht satt werden konnten die Eltern und der Hof ihn zu bewundern. In der feierlichen lateinischen Rede, die am Elisabethstage der Rector des Mitauschen Lyceums — diesen Namen führte damals die Stadtschule — Christian Bonmann hielt, wird

bemerkt, dass der vierjährige Knabe eine sonderliche Vorliebe für Bücher zeige, um aus diesen die köstlichste Weisheit zu schöpfen. Die Beschreibung Kurlands durch den Freiherrn von Blomberg, ist in der französischen Ausgabe mit einem Bilde des jungen Herzogs geziert. Ein freundliches Kindergesicht, mit feinen Zügen, langem Haar und grossen klugen Augen. Auch diese Beschreibung rühmt die vorzüglichen Anlagen Friedrich Wilhelms. Auf den lebhaften Knaben mussten die bewegten Zeiten seiner ersten Jugend einen tiefen Eindruck machen. Bald 6 Jahre war er alt, als der Vater starb, dem feierlichen Leichenbegängnisse wohnte er bei; dann kamen die ersten Kriegsjahre, der Einzug der Sachsen; dann der Schweden in Mitau; schliesslich in seinem 10. Lebensjahre der Abschied von der Heimat, der nicht ohne Thränen und ohne Kummer mag abgegangen sein. Bis zum 12. Jahre blieb er dann in Berlin am Hof seines glanzliebenden Oheims, König Friedrich des Ersten, des Weisen, wie ihn wol seine Schmeichler nannten. Es folgte die Vermählung der Mutter und der Aufenthalt in Baireuth. Die Chronologie der folgenden Jahre ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich 1704 zog er nach Erlangen, um dort unter Leitung seines Lehrers Stubner, seine Ausbildung an der Ritteracademie zu Erlangen zu vollenden. Der Freiherr von Schlippenbach, der ihn als Hofmeister begleitete, verliess ihn bald, als zweiter Hofmeister ward ihm darauf ein Herr von Berghorn beigegeben, zu dem er in ein Verhältniss zärtlichen Vertrauens und aufrichtiger Liebe trat. Von seinen Studien geben die erhaltenen Berichte ein glänzendes Bild. In Geschichte, Geographie, Genealogie, Jurisprudenz, Moral und Politik „that er ungemeine Progressen". Latein und Französisch sprach er mit Fertigkeit — wie es wol übertrieben in der Trauer- und Trostrede des Professor Vetter heisst, so dass sie ihm mit nicht geringerer Fertigkeit von der Zunge flossen, als die teutsche Muttersprache." Dazu Mathematik, Civilarchitectur und Fortificationskunde. Im Disputiren, Peroriren etc. habe er einen sonderbaren Eifer entwickelt: excellirte im Reiten, Fechten, Tanzen und allen andern fürstmässigen Exercitien.

Wenn wir auch nicht mit Professor Vetter fürchten müssen, „in dem Meer dieser Vollkommenheiten zu versinken" tritt uns doch ein vielbeschäftigtes Leben hier entgegen, da nach dem einmüthigen Zeugniss seiner Lehrer, Friedrich Wilhelm seinen Pflichten gewissenhaft nachzukommen pflegte. In einem Punkte aber können wir ihre Berichte controliren. In der deutschen Poesie habe er eine grosse Fertigkeit erlangt, wird von ihm gerühmt. Und in der That, die

erhaltenen Verse lassen über sein Talent und seine Fertigkeit keinen Zweifel, wenn man dabei nur nicht vergisst, wie es mit der deutschen Dichtung zu Anfang des 18. Jahrhunderts stand. Einige seiner Gedichte sind sogar schon bei seinen Lebzeiten gedruckt worden, so eine poetische Uebersetzung der Sprüche Salomonis, vier Psalmen und der in seinem 15. Lebensjahr verfasste „Brandenburgische Heldensaal oder kurze Vorstellung und Lebensbeschreibung der durchlauchtigen Regenten aus dem koniglichen und kuhrfürstlichen Hause Brandenburg. In teutschen Versen.“ Baireuth 1707; fol. Leider ist weder in dem, durch die Verdienste Recke's in dieser Hinsicht ziemlich vollständigen kurländischen Provincialmuseum, noch meines Wissens sonst wo in Kurland ein Exemplar dieser Schriften vorhanden.

Im Jahr 1706 übergab ihm, wahrscheinlich zu seinem Geburtstage, der Stiefvater eine Compagnie Soldaten; für diese hatte er nun zu sorgen und regelmässig liefen die Berichte seines Capitains Ernst von Berlichingen an ihn ein. Bald muss er für neue Uniformirung sorgen und wird vom Tuchlieferanten der seine „Unfehlbaren Versicherungen“ nicht einhält, in Schach gehalten; oder ein neuer Unteroffizier muss einexercirt werden, oder aber zwei Berliner sind mit einem Dritten durchgegangen und haben dadurch dem Capitain, wie dieser schreibt, das „Concept verruckt.“ Den Einen hat er zwar eingefangen und denkt ihn bei Wasser und Brod zur Raison zu bringen, aber wer schafft die Andern wieder? und dergl. mehr. Der Capitain selbst war ein jovialer Herr. Ob er die ungestüme Tapferkeit seines grossen Namensvetters Götz geerbt, lassen wir dahingestellt, aber wenn er seinen geschäftlichen Bericht geschlossen, auch etwa vom grossen Kriege, den die gottverdammten Franzosen führen, Nachricht gegeben, vergisst er nicht anzuführen, wenn sich ihm Gelegenheit zu einem guten Trunk bietet. „Euer hochfürstliche Durchlaucht solle hiermit schuldigst vermelden, dass vor sechs Tagen hier angekommen und die gestrenge Herrschaft bei allem hochfürstlichen Wohlsein angetroffen. Heute gehen selbige nach Neckers-Ulm bei Herrn Bibra das Mittagsmahl zu nehmen, worbei sich ein ehrlicher Kerl wol einen Rausch trinken dürfte. Nirgends ist's friedlicher als hier, in dem man ausser dem Frühstück, Mittag und Nachtessen von keinem Feind höret, ich getraue mir auch dergleichen Attaquen noch wol auszustehen . . .

Oder ein ander Mal: Mittwoch als am Geburtstage von ihren Hoheiten, war der Herzog von Würtemberg durchlaucht mit 7 Cavalliren hier, hielten sich aber von zehen, bis Abend umb vier Uhr

auf; gleich wol zechten wir in der kurzen Zeit so raassmässig, dass ich den *punctum juris* gänzlich im Kopf und in den Füssen hatte, und obgleich selbiger Hof durch Absterben einer Prinzessin in Trauer gesetzet worden, so dörffte es doch wol geschehen, dass gestrenge Herrschaft dahin gehet, da dann der arme Berlinger sein bischen noch habende Lung vollends vertrinken wird. Recommandire nachmalen Herrn Tanner zu bombardiren, damit meine Rechnung herauskomme, ausserdem ich nicht seelig weder an Rhein noch an Neckarwein sterben kann . . .

Man sieht, das Verhältniss war ein mehr cordiales als streng dienstliches. Nebenher war Friedrich Wilhelm noch eifriger Jagdliebhaber, und muss nach den gelegentlich aufgeführten Jagdtrophäen ein tüchtiger Schütze gewesen sein. Wie er sonst gelebt und gedacht, geht aus dem Briefwechsel mit seinen Schwestern hervor. Leider sind nur die Briefe seiner Schwestern an ihn erhalten*), von Friedrich Wilhelms Briefen liegen uns nur diejenigen vor, zu denen er zufällig ein Concept aufgesetzt hatte. Er hatte, wie schon gesagt, drei Stiefschwestern. Die älteste, Marie Dorothe, hatte im selben Jahr, als ihre Stiefmutter die zweite Ehe schloss, sich mit dem Markgrafen Albrecht Ferdinand von Brandenburg vermählt; die zweite, Eleonore Charlotte, heirathete im Jahr 1714, also erst nach dem Tode Friedrich Wilhelms, Ernst Ferdinand Herzog von Braunschweig Bewern; die dritte, Amalie Luise, im Jahr 1708 Adolf Fürsten von Nassau Siegen. Zu allen drei Schwestern hat Friedrich Wilhelm in innigem Freundschaftsverhältniss gestanden; bei Marie Dorothea war der Altersunterschied zu gross, auch hatte die Trennung so früh stattgefunden, dass viele jener zarten Fäden gerissen waren, die ein dauerndes gegenseitiges Verstehen bedingen. Der schriftliche Verkehr mit ihr war erst in späteren Jahren reger. Desto inniger war der Verkehr mit den beiden andern Schwestern, und allerliebst ist der Ton aufrichtiger Liebe und naiven Vertrauens, der aus ihnen hervorklingt. Es sind meist unbedeutende Kleinigkeiten, die berichtet werden. Mitunter nur die Betheuerung, wie lieb der Bruder sei, oft ungeschickt formulirt und rührend zu lesen. Ueberall fühlt sich der warme Pulsschlag wirklichen Lebens durch und wenn auch heute manche der kleinen Sorgen, die dem Bruder ans Herz gelegt werden, bei uns ein Lächeln hervorrufen, wir gewinnen sie doch lieb, diese kleinen herzigen kurischen Prinzessinnen

*) Im kurländischen herzoglichen Archiv.

und mit ihnen den Bruder, der so zart die Schwestern zu verstehen und ihren Wünschen zuvorzukommen weiss. Während Friedrich Wilhelm in der Ritteracademie zu Erlangen seinen Studien obliegt, sind die beiden Prinzessinnen in Baireuth. Und das steife Hofceremoniell will dem jungen Blut nicht behagen. Von ihrem Kloster sprechen sie, wir armen verlassenen kurschen Kinder, heisst es ein ander Mal; es weht am Hofe nicht die Luft die sie brauchen. Und die Frau Mutter Hoheit trägt ihnen kein rechtes Verständniss entgegen. Sie scheint ihre Stieftöchter nie sonderlich geliebt zu haben, vollends jetzt, da sie dem zweiten Gemahl gefolgt und eigene Kinder der zweiten Ehe entsprosst sind, scheinen Charlotte Eleonore und Amalie Luise ihr oft lästig gewesen zu sein. Das hat denn das Hofpersonal bald bemerkt, und wie zu geschehen pflegt, verschärfen kleine Anzeigen und Klatschereien die Missstimmung. Dazu war der Hofmarschall ein gestrenger Herr. Besonders unglücklich fühlte sich Charlotte Eleonore oder wie sie in den Briefen an den Bruder sich nennt „Nore arm's Ding", nachdem Amalie Luise geheirathet hatte, und sie nun allein in Baireuth zurückgeblieben war. Als dann auch noch der Bruder im Jahr 1709 ganz scheidet, um nach Kurland zu ziehen, kann er sie nur durch das Versprechen trösten, sie recht bald, wenn er in seinem Herzogthum sich eingerichtet, nachkommen zu lassen. Ein Freudentag war es daher für die Schwestern, wenn der Bruder zurückkam. Lange vorher und lange nachher tönen dann aus den Briefen Anspielungen auf das Wiedersehen uns entgegen. Allerlei kleine Geschenke gehen hin und her. Ein grünes Band zum Rock, eine Mütze, eine Tabatière für Friedrich Wilhelm, ein buntes Band, eine Schachtel Confect, in späteren Jahren, als das Taschengeld Friedrich Wilhelms reichlicher floss, ein Kleid für die Schwestern. Stets aber hat er sie mit Kaffee versorgt, der am Hofe zu Baireuth nicht allzuhäufig gewesen zu sein scheint. Und die Schwestern danken dann so herzlich für die Stärkung. So lautet ein Brief vom 24. Aug. 1704. *A mon très aimable frère Fritzgen de Courlande.* Mein Engels *mon frère.* Bitt Ihnen tausendmal um Vergebung, dass Ihnen nicht auf ihr Brief habe geantwortet, aber die Ursach ist, weil wir uns haben verspädt und die Post schon fort war, will hoffen *cher frère* werden es nicht übel nehmen. Mein Engels Fritzchen habe wol eine grosse Bitt abermalen an Ihnen um eine Herzstärkung, denn der liebe Kaffe hat ein Ende, denn wir die fremden *monsieur* haben bei uns gehabt, als *monsieur* Molk und *monsieur* Schmerling und also das Wenige, das wir gehabt,

aufgegangen. Also nehmen wir unsere Zuflucht zu Ihnen *cher frère,* denn es unsere einzige Herzstärkung ist, aber bitte nehmen Sie es uns nicht übel, dass wir Ihnen so oft incommodiren, denn wir unsere Zuflucht zu unserem lieben Fritzchen nehmen. Und also *cher frère* bitte allezeit ein wenig Gnade vor Ihr Melgie zu conserviren und zu glàuben, dass unveränderlich sein werde bis zu mein Grab *cher frère* ganz ergebene treue Schwester Melgie von Kurland. Ein anderer Brief den sie im Jahr 1707 nach einer kurzen Krankheit des Bruders diesem schrieb, lautet:

Diesen Brief an mein lieben Bruder Fritzchen.

Ihr angenehmes Schreiben ist mich recht angenehm gewesen, da ich daraus ersehe, dass sie wieder besser seind. Wollte wünschen von Herzen, dass ich mag hören, dass sie von ihrem Magrin auch befreit werden möchten. Aber es scheint, dass wir ame curlensche Kinder darzu destinirt sein, denn wir wol auf alle Manier unglücklich sein, aber *que faire,* Geduld überwindet alles, und also muss sein. Wir als in der Hoffnung leben, dass vor *mon cher frère* bessere Zeit kommt . . . bitte ihr arme Melgie ein wenig gnade zu conserviren und ich nicht aufhören werde zu sein und bleiben *cher frère* und Herr Gevatter ganz ergebene treue Schwester und Dienerin Amelie Louise.

Nach ihrer Verheirathung begannen für Amelie Louise bessere Zeiten, ihre Briefe sind heiter und immer gedenkt sie freundlich ihres Fürsten:

Mon tres cher frère

Ich kann nicht sagen, wie angenehm mein Engels *mon frère* Schreiben mir gewesen ist, und freut mich, dass sie glücklich angekommen sein zu Erlangen. Wünsche, dass wenn, wie Sie schreiben, nach Baireuth gehen, auch glücklich ankommen mögen. Zweifele nicht, als dass sie sich werden brav divertiren auf dem lieben Margrave sein Geburtstag. Bitte machen meine Empfehlung auch an ihre Hoheit (die Stiefmutter). Muss ihnen berichten, *cher frère,* dass ihr Tiran so boss wird, dass er den Fürsten sein bestes Pferd bald zu schanden gemacht hat, aber noch glücklich abgegangen ist. Das ist alles Neues mein Engels *mon frère* als bitte mich in Ihre *amitié* zu erhalten.

(Nachschrift.) Der Fürst der recommandirt sich auch wieder in Ihrem guten Andenken. Ein Schelm, der ihre Amelie vergisst.

Im Vollgefühl ihrer neuen Würde als Ehegattin, beginnt Amelie Louise wol auch ihn zu bemuttern:

„Es freut mich, dass sie ihre Schuldigkeit als Sohn nicht vergessen haben“ — beginnt ein Brief — und schliesst dann, „ihre ganz ergebene Schwester und Mutter.“

Noch inniger und reicher ist die Correspondenz zwischen ihm und seiner Schwester Eleonore Charlotte; im Ganzen ist der Ton der Briefe derselbe wie bei Amalie Louise. Sie neckt den Bruder gern. So lautet die Adresse eines Briefes: An meinen lieben Bruder Fritz oder Schlafhänschen; ein ander Mal schilt sie ihn aus, dass er in seinem Briefe gesagt, er glaube, sie habe ihn vergessen. Nicht eher will sie ihm schreiben, bis er feierlich um Vergebung gebeten und versichere „dass er nicht mehr solche *opinion* von ihr habe.“

Im Juli 1707 schrieb sie:

Monsieur mon très aimable frère.

Es freut mich wol von Herzen, dass mein Engels Bruder, so ein schönes Kleid bekommen hat, wollte wünschen, dass sie sich wol divertirt haben auf dem Geburtstag *mon cher frère.* Wie soll ich Ihnen genug danken vor die *tabattière . . . adieu* liebes Fritzchen, werde bis im Tode sein *Mon aimable cher frère* treu ergebene Schwester und Dienerin

Lore von Curland.

P. S. Die Witzleben empfehlt sich Ihnen. Das arme Mensch ist krank.

Im selben Jahr schreibt sie vom 3. August:

E. L. wehrte liebe Zeilen habe wol empfangen. Wie sehr mich diese Zeitung zu Herzen geht, kann nicht sagen, in dem ich sehe, dass es immer schlechter mit Curland wird. Es scheint, als ob das Unglück von uns verlassene curische Kinder noch nicht weichen will. Ich vor mein Part wollte alles gerne mit Geduld ertragen, wann ich nur wüste und versichert wäre, dass es E. L. nach allem Vergnügen ginge. Dann wann es *mon cher frère* wol geht, so bin ich allem mein Unglück zufrieden. Dieses sage aus keinem heuchligen und falschen Herzen, sondern es ist aus treuem aufrichtigen Herzen, was meinem Engels Bruder hier sage. Wollte Gott, es ginge E. L. so, als ich es Ihnen von Grund der Seele anwünsche, so würden sie gewiss zufrieden sein.

(Nachschrift.) Alleweil drinken wir unser lieben Fritz seine Gesundheit in Caffe, so sie uns geschickt haben. Das ist noch

unsere einzige Erquickung in unsere *solitude*. Wir leben ganz verlassen auf der Strassen.

So geht der Inhalt der Briefe fort, Freud und Leid theilen die Schwestern mit dem Bruder und auch er selbst steht in Aufrichtigkeit nicht hinter ihnen zurück. In die Zeit nämlich, in welche die letztangeführten Briefe gehören, fällt die erste Liebe des jungen Herzogs, von der kleine Neckereien der Schwestern und einzelne Aufzeichnungen Friedrich Wilhelms uns Kunde geben. Zu den Gästen, die mitunter den Hof zu Baireuth durch ihre Anwesenheit erheiterten, gehörte unter Andern auch die junge Prinzessin Charlotte von Wolfenbüttel. Amalie Luise schreibt dem Bruder einmal, Prinzessin Charlotte habe seine Gesundheit in Caffe getrunken, er werde es wol im linken Absatz gespürt haben. Wir müssen annehmen, dass Friedrich Wilhelm sie kennen lernte, als er zur Ferienzeit von Erlangen nach Baireuth zurückkehrte. Sie machte auf den damals etwa 15jährigen Herzog einen tiefen Eindruck, er suchte sich ihr zu nähern, die Abreise der Gäste trennte ihn aber bald von der Geliebten. Wann und wie er später mit ihr zusammengetroffen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat er ihr geschrieben, und zwar in Versen, von denen noch einige auf uns gekommen sind. Eleonore Charlotte, Amalie Louise und Berghorn waren seine Vertrauten und haben häufig die Beförderung der Briefe besorgt. Seinem lieben Berghorn legte er sogar mitunter seine Verse vor. Ob Prinzessin Charlotte gleich anfangs seine Liebe erwiedert hat, lässt sich nicht nachweisen, es scheint jedoch, dass erst in der Trennungsstunde, als jede Aussicht einer glücklichen Verbindung genommen war, ihre Gefühle zu lautem Ausbruch kamen.

Wie sehr es dem jungen Herzog mit seiner Liebe ernst war, bezeugen folgende Verse:

„Als ich o schönstes Kind, euch habe nur gesehen
War ich Verwundrung voll und betete Euch an,
Es ist nunmehr um mich schon ganz und gar geschehen,
Weil ich vor euro Blick mich nicht erwehren kann.
Die Freiheit ist dahin, mein Herze ist gefangen,
In süsse Liebesband habt ihr gefesselt mich,
Ach lasset werthes Kind doch Gnade mich erlangen
Sonst wird mein Herze noch zu Tode quälen sich.
— — — — — — —
— — — — — — —

Ist euer Herze denn von Marmelstein und Eisen,
Seid ihr wol felsenhart und werdet nie erweicht,
Wollt ihr denn gegen den euch gnädig nie erweisen,
Der euch sein treues Herz und seine Liebe zeigt.
Ihr weisset, dass ich schon vor mehr als dreien Jahren
Princessin wehrte Seel euch schon geliebet hab,
Ja dass an meinem Fleiss ich gar nichts thät ersparen
Und wie zu eigen euch ich selbsten mich ergab.
Es muss dies schlechte Blatt nun meine Stell vertreten,
Weil ihr doch nur Gehör mir garnicht geben wollt
So muss die Feder denn, statt meiner mit euch reden
Und sprechen, was ich selbst an euch wol sagen sollt.
— — — — — — —
Ich bin in Traurigkeit jetzt ganz und gar verwirrt
Ich weiss nicht ob ich tod, oder noch lebend bin
Die Sinne seindt bei mir vor Trauer ganz verwirrt
Ich schicke Tag und Nacht zu euch viel Seufzer hin.
Ein harter Felsengrund der lässet sich erweichen
Wenn Regentropfen ihn sehr ofte fallen an,
Allein ihr wollet dem gar keine Gnade zeigen
Der Euch ganz eine Flut von Thränen weisen kann.
Mit Seufzen pflege ich den Tag nur zuzubringen
Da mir der Thränen Meng des Nachts verstört die Ruh
Ach lasset schönstes Kind doch Gnade mich erlangen
Sonst schicket ihr mich noch dem dunkeln Grabe zu.
— — — — — — —
— — — — — — —
Ich unterstehe mich anjetzo euch zu fragen,
Wie sich die Schönheit kann mit Grausamkeit vertragen,
Wie in ei'm zarten Leib ein grausam Herz kann sein,
Und wie man nimmer „ja“ und stets kann sagen „nein“.

Und so gehen die Verse noch durch einige Strophen fort. Die Geliebte oder Tod, das ist der Gedanke, der sich durch das Ganze zieht. Man sieht, es ist die Sprache einer wirklichen Leidenschaft, die uns hier entgegenklingt; wir dürfen an Manchem, was unserem Ohr hart scheint, uns nicht stossen, denn es ist die Zeit, in der an Lohenstein und Hoffmannswaldau der poetische Geschmack sich bildete; ein poetisches Genie, das über seine Zeit sich erhoben hätte, war Friedrich Wilhelm ja nicht. Dazu dürfen wir annehmen, dass vielleicht eben diese Verse das Herz der grausamen Prinzessin

gerührt haben, denn um die Mitte des Jahres 1708, hören wir das Necken immer häufiger aus den Briefen der Schwestern. Amalie Louise schreibt ihm, dass sie einen Brief von seinem „Schätzchen“ erhalten habe, in einem andern ihrer Briefe heisst es: Sie schreiben, dass sie so occupirt sein, so glaube aber, dass es wol die Ursach ist wegen der princesse von Wolfenbüttel, die wird wol machen, dass sie meiner vergessen werden.

Da kam die leidige Politik und riss die beiden jungen Herzen auseinander. Die Schlacht bei Poltawa war geschlagen worden; damit hatten die Verhältnisse des Nordens und mithin auch Kurlands sich durchaus geändert. Jetzt war Russland unbestritten Meister; dass Schweden sich je wieder von der erlittenen Niederlage erholen werde, glaubte man nicht; war doch Karl XII. genöthigt worden, bei den Türken sich eine Zuflucht zu ertrotzen. Wieder war Kurland von den Schweden geräumt worden, wieder waren die Russen Meister des hartbedrängten Landes. Peter war jetzt Herr und dachte nun die Pläne auszuführen, die er schon lange in Bezug auf Kurland hegte.

Schon im Jahr 1697 hatte Peter, als er bei seiner berühmten Reise nach Deutschland und Holland durch Kurland kam, nach einer Unterredung mit Friedrich Casimir „den kleinen hochfürstlichen Prinzen öfters in die Höhe gehoben und herzlich geküsst, auch theuer versprochen, dass, wenn er wachsen werde, wolle er ihn mit einer grosszarischen Prinzessin beheirathen.“ Dies Versprechen hat er dann nicht vergessen und weitaussehende Pläne schienen sich für ihn daran zu knüpfen. Durch die russische Verwandtschaft musste in Kurland der Einfluss Polens beseitigt werden und konnte eine künftige Vereinigung Kurlands mit Russland angebahnt werden. Wir sehen daher, dass er Friedrich Wilhelm bevorzugt, wo die Gelegenheit sich ihm bietet. Als die Russen trotz der Niederlage bei Gemauerthof doch bald darauf, im Jahr 1705, Herren in Kurland sind, wird der Landtag wieder im Namen Friedrich Wilhelms ausgeschrieben, trotz des Widerstrebens der Oberräthe, die bis auf einen, Ernst von der Brüggen, für Ferdinand waren. Mit Rückkehr der Schweden traten freilich die alten Verhältnisse aufs Neue ins Leben. Aber nicht nur Russland, auch August II. und König Friedrich von Preussen wollten über Kurland verfügen. Im April 1709 hatte August II. das berühmte Project entworfen, nachdem der schwedische Besitz unter Russland, Polen, Sachsen, Preussen und Dänemark getheilt werden sollte; dabei

sollte das Protectorat über Kurland an Preussen fallen. König Friedrich hatte diesen Plan mit grossem Eifer aufgegriffen und versuchte alles Mögliche, den Zaren für denselben zu gewinnen. Am 26. Oct. 1709 fand zwischen ihm und Peter eine Zusammenkunft statt. „Beiderseits überbot man sich in Verbindlichkeiten. Keine zehn Worte ohne Umarmungen, aber von dem Theilungsprojecte sagte Peter, es sei nicht practicabel *). In Bezug auf Kurland einigten sich die beiden Herrscher dahin, dass Friedrich Wilhelm die Regierung seiner Staaten antreten solle, aber unter der Bedingung, dass er sich mit einer der Nichten des Zaren vermähle. Natürlich ward Friedrich Wilhelm sogleich davon benachrichtigt. Im November 1709 erklärten ihn die Oberräthe für mündig, nichts stand der so sehr ersehnten Rückkehr nach Kurland entgegen als nur — seine Liebe. Von der verzweifelten Stimmung, die sich seiner bemächtigte, von den Kämpfen, die ihm das Aufgeben seines Liebesglückes gekostet hat, giebt uns ein Brief seiner Schwester Eleonore vom 29. November 1709 lebendiges Zeugniss:

„*Mon cher frère,* wann ich nicht gefürchtet hätte, dass wenn sie den Brief von *princesse* Charlotte würden lesen, es nicht ohne Thränen und Betrübniss abgehen würde, so hätte es ihnen geschickt, hätten sie es selber sehen können, dass sie an Ihnen denkt. Müssen ihr sagen, dass es noch ungewiss mit der moscowitischen *princesse* ist. *Consolez vous mon cher frère dans vos tourments,* Wer weiss wie es noch geht. Engels Bruder, ich weiss, das Herz wird ihnen schwer werden, aber ich schicke ihnen doch den Brief, denn ich weis, es wird doch ein wenig das betrübte Herz erfreuen.“ . . .

Friedrich Wilhelm hatte zu wählen zwischen seinem Lande und der Prinzessin Charlotte, nach schweren Kämpfen entschied er sich für sein Land. Und nun zog er nach Berlin, wohin sein Geschäftsträger und Freund Berghorn ihm bereits vorausgeeilt war. Von dort aus sollte die Heirathsnegotiation betrieben werden, dort trafen ihn die jetzt immer häufiger werdenden Briefe aus Kurland, die den jungen Herzog bald in die ganze Noth einweihten, in welche Kurland durch den nordischen Krig war gestürzt worden. Boten kamen und gingen nach Kurland. Eine Reihe von ungefähr hundert Briefen, die theils von den Oberräthen, theils von Privatpersonen an den Herzog gerichtet werden, geben ein lebhaftes Bild

*) cf. Droisen, Preussische Politik Friedrich I. p. 215.

von dem damaligen Zustande Kurlands. Die Pest war unter der von Hunger und Kriegsnoth decimirten Bevölkerung ausgebrochen. Die lange Zwischenregierung hatte alle rechtlichen Verhältnisse verkehrt. Niemand wusste, wer eigentlich in der Zwischenzeit Herr des Landes gewesen.

Friedrich Wilhelm, seine Mutter, Ferdinand, die Oberräthe, August, Stanislaus, Peter oder Karl XII. Jeder dieser Herrscher hatte nach Gutdünken Stellen vertheilt, Gesetze erlassen, Steuern ausgeschrieben. Welche Beamte, waren nun rechtlich im Besitz ihrer Würden, welche Gesetze galten, welche Steuern mussten gezahlt werden? Kam die von Herzog Ferdinand an Heinrich Georg von Mirbach ertheilte Hauptmannschaft Grobin diesem zu, oder war nicht vielmehr der Capitain Koschkull im Recht, dem ein Schreiben Elisabeth Sophiens sie zugesprochen hatte. Friedrich Wilhelm mochte entscheiden, wie er wollte, einen von Beiden machte er sich sicher zum Feinde. Und wie sollte er helfen, wenn von allen Seiten Klagen einliefen, dass in den letzten Jahren die Gagen nicht gezahlt seien Und es waren alte verdiente Diener, die wol Anspruch auf die Berücksichtigung des jungen Herzogs erheben konnten. War er doch selbst in steter peinlicher Geldverlegenheit. Zwar hatte die Ritter- und Landschaft zu seiner Heimkunft Beschleunigung 20 Thl. Alb. vom Ross bewilligt, und trotz der schweren Zeiten war die Summe wirklich eingeflossen. Aber dies Geld (im Ganzen 7,000 Thl.) war ein Tropfen im Meer, wenn man damit die Anforderungen verglich, die an ihn gestellt wurden. Nur spärlich flossen die Erträge der fürstlichen Aemter ein, und der Hass des ganzen Landes verfolgte die Steuereinnehmer. Recht charakteristisch für das Verständniss der Zustände Kurlands in dieser Hinsicht ist ein Bericht des fürstlichen Kammerverwandten Rommel vom 15. Nov. 1709. Er bittet ihn seines Amtes zu entheben: „da diese Function wie auch die ganze fürstliche Kammer im Lande so verhasst ist, dass man ohne Schutz jederzeit Leib und Lebensgefahr sich vorstellen muss. Bei Zeiten der Schweden trug noch jeder Scheu vor ihrer justice, nachdem aber bei gegenwärtigem Zustande einem Jeden zu thun und zu lassen freisteht, was er will, kann so wenig ich als andere fürstliche Cammerbediente einiger Sicherheit sich getrösten. Künftige Woche ist hier Landtag, da sich kaum Einer oder der Ander wird zeigen dürfen, bevorab da wir verwarnt worden uns in Acht zu nehmen, weil uns gedroht worden Arm und Bein in Zwei zu schlagen, darum dass wir die Hakenzahl von

adligen Gütern auf der Herrn Oberräthe Befehl, zur Contribution doch nur auf ein drittel auss gegeben . . . Ich meines Teils bin der überhäuften Verdrieslichkeit ganz satt und gleichsam meines Lebens matt und müde." Dabei drohte noch Hungersnoth für die nächste Zukunft; „die schönen und meisten fürstlichen Aemter — heisst es in einem andern Bericht — sind nunmehr völlig ruinirt worden, wie dann von denen oberländischen Aemtern längs der Düna . . . nicht den geringsten Nutzen, weder das fürstliche Haus noch Ihrer Grosszarischen Mtt. Milice zu hoffen hat, viel weniger dass man sich vorstellen mag, dass Einer oder der Andere ein Korn künftiges Vorjahr in die Erde bringen wird . . . Die Bauern laufen und suchen ihre Sicherheit in den Wäldern und andern Oertern, und findet man von Eckhöfchen bis Riga, keinen Menschen in den Gesinden. Dieselben Klagen wiederholen sich aus allen Enden des Landes, aus Tuckum, Pilten, Windau, Libau; dabei steigt die Furcht vor der sich immer ausbreitenden Pest. Alles erwartet Hilfe von Friedrich Wilhelm und immer dringender wird er um schleunige Rückkehr bestürmt. Und nicht Kurland allein schaute sehnsüchtig seiner Ankunft entgegen, auch Livland baute neue Pläne auf seinen Regierungsantritt. Schon zu Anfang 1709 schrieb Berghorn dem jungen Herzoge, der General-Lieutenant Wrangel habe ihm in officiöser Weise mitgetheilt, dass der Zar Peter beabsichtige, dem Herzoge nicht nur seine kurländischen Besitzungen zu restituiren, sondern ihn auch zum Generalvicar von ganz Livland zu machen denke. Das Gerücht davon muss sich in Livland rasch verbreitet haben, „denn die Stände von Livland, voll freudiger Hoffnung, dass nun die Zeit der Liberalität gekommen sei, machten Pläne Gross-Livland *(Magnam Livoniam)* nach der englischen Parlamentsform unter dem Herzoge von Kurland als deren Haupt und Erbfürsten zu restauriren.*)

In der Last dieser Geschäfte suchte Friedrich Wilhelm seinen Kummer zu betäuben und nur aus einigen Andeutungen in Berghorn's Briefen ersehen wir, dass seine Gedanken noch immer bei seiner geliebten Charlotte verweilen. Seine Schwester Eleonore Charlotte war über die Trennung von ihm ganz untröstlich. Friedrich Wilhelm war vor seiner Abreise noch einmal in Baireuth gewesen, um von den Seinen Abschied zu nehmen. Nicht freudig war seine Stimmung; Todesgedanken beschäftigten ihn und gleichsam ein Ton

*) cf. Droisen, Preussische Politik. Friedrich I, pag. 220, Anm. 413.

prophetischer Vorahnung tritt uns aus den Versen entgegen, die er beim Abschied der Schwester ins Stammbuch schrieb:

Weil alles, was man hat auf dieser weiten Erden,
Muss endlich mit der Zeit zu Staub und Asche werden,
So schicke dich bei Zeit du armes Menschenkind
Zu einem guten End, wer weis wie bald sich's findt.
Die hohen Cedern kann das Alterthum verzehren,
Die auch mit ihrem Fall die Eitelkeit vermehren:
Die Eiche, die vom Blitz ganz unbeschädigt war,
Wird oft durch eine Axt gar bald geleget dar.
Es kann ja ein Koloss dem Winde widerstreben,
Da er doch einer Glut sich willig muss ergeben.
Darum o armer Mensch, so lerne wol erkennen
Dass du dich ebenfalls musst Staub und Asche nennen,
Betrachte immerdar dass in der Eitelkeit,
Ein guter Name nur verbleibet alle Zeit.

Ein guter Name; den hatte er zurückgelassen in Baireuth, seiner zweiten Heimath, in Erlangen, wo er seine Ausbildung erhalten, und bei den Schwestern vor Allem, die ihn in seiner ganzen selbstlosen Liebenswürdigkeit kannten. „Ihr *depart* schreibt gleich nach der Trennung Eleonore Charlotte, ihr *depart* ist mir so *sensible,* dass ich es nicht überwinden kann, dass ich von meinem Engels Bruder so getrennt muss leben. *Mon cher frère,* wenn ich dieses nicht zu meiner *consolation* hätte, dass ich hoffe, sie werden mich nicht verlassen, so müsste ich vergehen, denn ich sehe sonst keinen Trost vor mich.... Mein Engels Bruder, sie wissen wol, wie ich hier gehalten werde, also lebe ich der Hoffnung, sie werden ihre arme einzige unversorgte Schwester sich angelegen sein lassen und mich nicht in diesem Elend stecken lassen. Wenn sie sich nicht wollten meiner erbarmen *mon cher frère,* ich wüste nicht, was ich anfinge in meinem Kummer und *chagrin*.... Bin auch recht *impatient* zu hören, wie sie überkommen sein, mir däucht es, dass schon ein Jahr ist, dass ich sie, mein hertzen Bruder, nicht gesehen habe. Unser Herr Gott führe sie doch ganz glücklich und wohl nach ihr Land hinein. Der Kraut hat mir heute auch Betrüben gemacht, indem er mir gesagt hat, die Pest nähme so überhand und die Schweden wären noch in Kurland. Thun sie mir doch zu wissen, ob es an dem so sei. Muss wol schliessen, denn ich fürcht mit meiner *lamentation* sie zu incommodiren, indessen wiederhole

dieses nochmals, sie wollen doch allezeit mich als dero ganz ergebene Schwester nicht vergessen....

Die arme Prinzessin hatte schwere Tage. „Hier kann nicht viel Neues sagen, heisst es bald darauf, als dass der Herr Obermarschalk bald mit mir einen Zank hat angefangen. Er reibt sich auch an mir, weil er wol weiss, dass ihre Hoheit mich nicht *soutenir*en. Will aushalten so lange ich kann, denn ich thue, als wüsste ich es nicht. Hab jetzt keinen Menschen, bin verlassen von Allen. Lassen sie sich nur an Niemanden was davon merken, dass ihre Hoheit es nicht erfahren. Will hoffen, Gott wird mich noch ein Mal aus ihrer aller Mäuler heraushelfen.... Und ein ander Mal: „Wenn ich nicht die Hoffnung hätte, dass sie ein getreues liebes Gemüth vor mich jederzeit gehabt haben und dass ich in der Hoffnung lebe, sie werden es mir *continuiren*, versichere, ich müsste *desesperiren*. Denn ich *mon cher frère* nicht genugsam beschreiben kann, wie ihre Hoheit gegen mich ist, kann sie nicht von mir übel sprechen, so legt sie mir meine Briefe übel aus, und schreibt einem allerhand *düretäten*. Da doch weiss, dass nichts schreib als *complimenten* allein. Wann man was gegen die Leute hat, so kann man leicht etwas finden. Was frag ich endlich danach, wenn ich nur weiss, dass sie mich nicht verlassen wollen. *Mon cher frère* empfehle mich nochmals und verbleibe bis im Tode mit treuem Herzen, Euer Liebden ganz gehorsame und unwürdige Schwester Lore.

P. S. Vergessen sie nicht ihr Bild mir bald zu schicken.

Eleonore sollte den Bruder nie wiedersehen. Er zog nach Kurland, sie blieb in Baireuth und erst 1714 erlöste ihre Vermählung sie von diesem ihr so verhassten Hofe.

Wir haben bisher das Verhältniss in dem Friedrich Wilhelm zu seiner Mutter Elisabeth Sophie stand, ganz bei Seite gelassen. Es wird wahrscheinlich nie möglich sein, die Gründe für das schlechte Einvernehmen zwischen Mutter und Sohn ganz klar zu legen, denn wie aus einem Briefe Berghorn's ersichtlich ist, verlor Friedrich Wilhelm auf einer Reise von Erlangen nach Baireuth die Chatulle in der die Briefe der Mutter verwahrt waren. Was von den Briefen Elisabeth Sophiens erhalten ist, fällt in die Jahre 1709 und 1710 und in dieselbe Zeit gehören auch einige Briefe Friedrich Wilhelms an die Mutter, die im Concept auf uns gekommen sind. Es fehlt also die Möglichkeit, die ersten Fäden jenes Misstrauens zwischen Mutter und Sohn aufzufinden, welches dem jungen Fürsten so sehr die letzten Lebensjahre verbitterte. Thatsache ist nun, dass, als

Friedrich Wilhelm von den kurischen Oberräthen mündig gesprochen wurde und König Friedrich von Preussen mit Peter dem Grossen in Betreff der künftigen Heirath und der Rückkehr des jungen Herzogs sich geinigt hatte, Elisabeth Sophie ihre Zustimmung hartnäckig verweigerte. Sie wollte den Sohn nicht aus ihrer Vormundschaft entlassen, verbot ihm aus Erlangen wegzuziehen und beklagte sich bitter, dass er zu ihr das gehörige Vertrauen nicht gehabt habe. Erst nach langem Bitten und nach einem wirklich rührenden Briefe des Sohnes, ertheilte sie diesem die Erlaubniss nach Berlin zu reisen. Nun wird der Ton der Briefe wieder herzlicher und erst als die Gesandten Friedrich Wilhelms schon in Petersburg die Unterhandlungen über die Ehepacten zu Ende geführt haben und nur noch der Consens der beiderseitigen Eltern und Vormünder zum endgiltigen Abschluss fehlt, tritt Elisabeth Sophie zum zweiten Mal mit ihrer Weigerung hervor. Sie giebt ihre Einwilligung nicht. Wieder gehen Briefe hin und her und es bedurfte schliesslich der persönlichen Verwendung König Friedrichs von Preussen, um ihre Zustimmung zu erlangen.

Inzwischen hatte Friedrich Wilhelm alle Schritte gethan, um endlich sein Herzogthum definitiv antreten zu können. Dem Regierungsantritt musste aber nothwendig die Klärung seines Verhältnisses zu Russland vorhergehen. April 1710 schickte daher Friedrich Wilhelm zwei Gesandte, seinen Rath Theodor Ludwig Lau, der uns schon einmal als treuer Diener der herzoglichen Familie entgegengetreten ist und den Obermarschall Ernst von Rönne nach Petersburg, mit dem Auftrage, den Heiraths- und Allianz-Tractat mit Russland endgiltig abzuschliessen. Nächst der Wiedererstattung seines Herzogthums und der Zuweisung der Erbstatthalterschaft über Livland, lag dem jungen Herzoge vorzüglich, an möglichst beschleunigter Befreiung Kurlands von allen Kriegslasten, Festsetzung der freieren Neutralität Kurlands, Rückgabe der von den Schweden nach Riga übertragenen herzoglichen Sachen, vor allem des herzoglichen Archivs und der herzoglichen Bibliothek. Wichtig war darauf, wie hoch die Mitgift der zarischen Prinzessin an baarem Gelde sein solle. Friedrich Wilhelm verlangte 300,000 Rubel und wünschte dabei die Hochzeit womöglich in Kurland zu begehen. Auch war noch nicht festgesetzt, welche der drei zarischen Nichten ihm zur Gemahlin bestimmt sei. Der Herzog hegte daher den sehr begreiflichen Wunsch, dass ihm die Bilder aller drei Prinzessinnen zugesandt werden, damit er sich nach eigener Anschauung für eine der-

selben entscheide. Am 11. Juni 1710 trafen die Gesandten in Petersburg ein. Sie haben von Tag zu Tag ein Journal geführt, das auf uns gekommen ist und mit den in Petersburg von den Gesandten geführten Protocollen einen genauen Einblick in die Verhandlungen gewährt. Zunächst stellte sich heraus, dass von einer Wahl des Herzogs nicht die Rede sein könne. Peter hatte den eigenen Geschmack zu Rathe gezogen und ihm seine Nichte Anna, die spätere Kaiserin, zur Gattin bestimmt, und dabei blieb es. Die Statthalterschaft über Livland ward verweigert, Peter hatte sich Livland selbst vorbehalten, die Mitgift Annas ward auf 200,000 Rubel herabgesetzt. Sonst war man in Petersburg äusserst entgegenkommend, bewilligte die anderen Forderungen und am 20. Juni fand die feierliche Verlobung und darauf ein grosses Hoffest statt. Nur drang Peter auf das Bestimmteste darauf, dass Friedrich Wilhelm selbst erscheinen müsse, Petersburg sollte Ort der Hochzeit sein. Er ging sogar so weit, selbst an Friedrich Wilhelm zu schreiben. Er werde sich freuen, heisst es in dem höchsteigenhändigen Schreiben — wenn der Herzog ohne alle *façon* anhero kommen wollte. So musste Friedrich Wilhelm sich denn zur Reise nach Petersburg entschliessen, gegen die er bisher nach Möglichkeit sich gesträubt hatte. Am 13. Mai 1710 war er schon in Libau eingetroffen. Delegirte der Ritterschaft und die Spitzen der städtischen Bürgerschaft empfingen ihn. Eine lateinische Bewillkommnungsrede des Libauschen Predigers Adolf Groot, beantwortete Friedrich Wilhelm sogleich aus dem Stegreif in lateinischer Sprache. In Libau stiftete er dann auch den Orden *de la reconnaissance*, der aus 12 kurländischen Adligen und 12 adligen Ausländern bestehen sollte. „Die Ritter wurden verpflichtet bei der Aufnahme ihr Bild auf Kupfer gemalt in den Rittersaal zu senden, den Ordenstag mit Almosengeben und andern wohlthätigen Handlungen zu feiern, ihre ohne eigene Schuld unglücklich gewordenen Ordensbrüder mit Rath und That zu unterstützen und wenn sie gefangen wurden, auszulösen, unter sich keinen Zwist zu dulden, dem Ordensmeister oder Herzog die schuldige Ehrfurcht zu erweisen und keine Lasterhaften unter sich zu dulden.“ (Das einzige bekannte Exemplar diesen Ordens ist im kurländischen Provincialmuseum). In langsamen Tagesreisen durchzog darauf Friedrich Wilhelm Kurland. Aus eigener Anschauung konnte er sich nun von der trostlosen Lage des Landes überzeugen. Verwüstete Ortschaften, menschenleere Gesinde, Hunger und Krankheit so sehr verbreitet, dass in ihrem Elend die Leute

kaum noch für Freude und Hoffnung zugänglich waren. Die festen Orte überall zerschossen oder niedergebrannt, die fürstlichen Güter in einem unglaublichen Zustande der Verwahrlosung. Es gehörte sicher die ganze Frische eines jungen thatkräftigen Geistes dazu, unter solchen Umständen nicht alle Hoffnung aufzugeben. Friedrich Wilhelm hatte bald nach seinem Eintreffen eine Ordnung wegen der Pest erlassen, Pesthäuser eingerichtet, Aerzte und Krankenpfleger beordert. Um der Rechtsunsicherheit abzuhelfen, wurde das Hofgericht wieder eröffnet, in den bäuerlichen und kirchlichen Verhältnissen versucht Ordnung zu schaffen. Besonders schwer hielt es die Bauern zu Vernunft zu bringen. Die Noth der Zeit hatte sie völlig verwildert. Sie waren, wie es in einem Berichte heisst, „ganz desperat und sagen, sie müssen sich mit dem, was sie haben guter Tage pflegen, weil sie doch wie die Andern sterben müssen.“ Es war nicht möglich sie zur Arbeit zu bewegen und doch lag Alles in Schutt und Trümmern. Friedrich Wilhelm hatte sich entschieden, in Schloss Doblen seine Residenz aufzuschlagen, es sollte für den künftigen Hofstaat in Stand gebracht werden Aber die Arbeit schritt so langsam vorwärts, dass er sich entschliessen musste, diesen Plan fallen zu lassen. So drängte es Friedrich Wilhelm denn aus Grobin, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte, weiter. Er eilte nach Mitau, von dort nach Riga, wo er im Lager vor Riga den russischen Feldherrn zu schleuniger Abstellung der Missbräuche zu bewegen suchte. Unterdessen war aus Petersburg die Nachricht vom Abschluss der Heirathsallianz gekommen. Ueber Livland machte Friedrich Wilhelm den Weg nach Ingermannland. Er zog die grosse Strasse über Dorpat. Bei Narva musste er mit seinem Gefolge sich einer mehrtägigen Quarantaine unterziehen. Erst im October 1710 traf er in Petersburg ein. Am 11. November fand unter grossen Feierlichkeiten die Vermählung mit der Grossfürstin Anna statt; ein russischer Archimandrit vollzog die Trauung, nach drei Tagen erfolgte darauf die Einsegnung durch den Lutherischen Hofprediger. Nun jagte ein Fest das Andere. Friedrich Wilhelm, an ein nüchternes thätiges Leben gewöhnt, ertrug die Anstrengungen nicht und erkrankte. Er suchte die Abreise zu beschleunigen, schlechte Wege, böses Wetter und allerlei andere Hindernisse verzögerten sie bis auf den 9. Januar 1711. Schon krank, brach er auf, denn es drängte ihn endlich nach Kurland zu kommen. Eine spätere Nachricht erzählt, dass der Herzog in Folge übermässigen Essens und Trinkens erkrankt sei.

Friedrich Wilhelms Vermählung war nun besonders rauschend gefeiert worden, und so mag der Graf von Lion, der diese Nachricht in seinen *Memoires politiques* überliefert, Recht gehabt haben.*) Nur langsam ging die Reise vorwärts. Am 13. Januar ist Friedrich Wilhelm in Duderhof, sechs Meilen hinter Petersburg; hier muss Halt gemacht werden, schon hat ihn ein heftiges Fieber ergriffen. Aber Friedrich Wilhelm will fort, es duldet ihn dort nicht; schon am andern Morgen befiehlt er aufzubrechen. Zur Mittagszeit gelangt man nach Kippingshof, da reichen seine Kräfte nicht mehr. Er muss sich zu Bett legen und mit furchtbarer Geschwindigkeit nimmt das Uebel zu. Courire werden nach Petersburg geschickt, die Leibärzte Peters, der Kaiserin, Mentschikow's eilen herbei. Mit ihren Bemühungen richten sie nichts aus. Friedrich Wilhelm ahnt, dass er auf dem letzten Krankenlager liegt. Er nimmt das Abendmahl, seine starke Natur kämpft noch heftig gegen die Krankheit an, er selbst freilich hatte mit dem Leben bereits abgeschlossen. Am 20. Januar um 9 Uhr Abends verfiel er in einen ruhigen Schlaf, gegen zwei Uhr Morgens erwachte er, hob noch einmal jählings die Arme und war todt. Wenige Stunden darauf langte Peter in Kippingshof an. Die Leiche ward eingesargt und am 31. Januar die traurige Reise nach Kurland angetreten. Am 14. Februar Abends langte man in Riga an. Unter dem Geläute aller Glocken, bei Fackelschein zog der Leichenzug ins Weichbild der Stadt. Offiziere trugen den Sarg, vier livländische Landräthe die Enden der schwarzsammtenen Trauerdecke, in der Sacristei der Jacobskirche ward der Sarg abgestellt und am 4. März, dem ganzen Lande zur tiefsten Trauer, nach Mitau übertragen, um im Kettlerschen Grabgewölbe zu Schloss Mitau beigesetzt zu werden.

Bald darauf begab sich die nunmehrige Herzogin Anna auf ihr Wittthum in Kurland. Mit ihr zog Russland Einfluss ein, der von jener Zeit dauernd der herrschende geblieben ist.

Theodor Schiemann.

---

*) cf. Gebhard's Geschichte des Herzogthums Kurland. S. 148.

Versammlung des hansischen Geschichtsvereins am 3. und 4. Juni 1873.

Göttingen, 10. Juni 1873.

Wenn ich mich anschicke, Ihnen und den Lesern der Monatsschrift auch in diesem Jahre über die Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Braunschweig aus eigener Anschauung zu berichten, so thue ich es vornehmlich, um zu constatiren, dass die geringen Anfänge des Vereins überwunden, dass der Gegenstand seiner Forschungen, aber auch die realen Grundlagen, von welchen aus die vorgesteckten Ziele erreicht werden können, um ein bedeutendes gewachsen sind. Als man am 24. Mai 1870 bei der Gedächtnissfeier des Stralsunder Friedens die Gründung einer wissenschaftlichen Genossenschaft anregte, welche der norddeutschen und nordeuropäischen Lokalforschung auf dem Gebiete der Städtegeschichte einen Mittelpunkt bieten sollte, fand der Gedanke die verdiente Aufmerksamkeit, allein nicht Wenige zögerten, ihre Zustimmung durch den Beitritt zu bethätigen. Nachdem in einer Zusammenkunft zu Lübeck im Mai 1871 die Grundsätze festgestellt waren, nach denen der Verein bei seinen wissenschaftlichen Publikationen vorzugehen gedachte, nachdem namentlich Prof. Waitz aus Göttingen auf die Sammlung der Hansischen Recesse und Urkunden sowie aller städtischen Geschichtsquellen hingewiesen hatte, konnten die einstigen Glieder des Hansebundes um die Förderung des jungen Unternehmens angegangen und auch Private zur Unterstützung aufgefordert werden. Dass der Aufruf nicht erfolglos gewesen, bewies das rege Interesse, welches der Versammlung des Vereins im vorigen Jahre allenthalben im Osten und Westen geschenkt wurde. Heute offenbart es sich

in noch höherem Grade; in der lebhafteren Besendung der diesjährigen Tagsatzung sprach es sich auf eine nachdrückliche Weise aus. Immer mehr gelangt auch der städtische Bürger zum Bewusstsein, dass er an den fertigen geschichtlichen Resultaten der Gegenwart nicht genug hat, dass er vielmehr zum Verständniss dieser der eingehenden Kenntniss der Vorzeit bedarf und dass er die grundlegenden Momente im Mittelalter zu suchen habe, in der an Gestaltungen und Wandlungen so überreichen Periode der deutschen Geschichte. Er bedarf dieses Verständnisses sowol dort, wo er sich der Zugehörigkeit zu einem grossen, eine glückliche Zukunft verheissenden staatlichen Körper rühmt, als auch dort, wo er auf eine partikulare Existenz angewiesen ist und in der Erhaltung seines kernigen Sinnes durch eigene Mittel sein eigenes Heil zu suchen hat. In dieser Anschauung schliesst er sich dem Gelehrten an, der die Erforschung der Vergangenheit zu seiner Lebensaufgabe gemacht, hilft ihre Erkenntniss anbahnen und acceptirt willig seine Resultate. Soweit die Umstände es gestatten, nimmt er auch an der Arbeit des wissenschaftlichen Fachmanns theil. Nirgend ist dies deutlicher zu Tage getreten, als in der Zusammensetzung des hansischen Geschichtsvereins, der ebensowol hervorragende Vertreter der Gelehrtenwelt wie ganze städtische Gemeinwesen und einzelne Personen zu seinen Mitgliedern zählt, denen das tägliche kaufmännische Geschäft sonst mehr die ausschliessliche Verfolgung materieller Interessn auferlegt. Dass ein derartiges Zusammenwirken an Umfang und Intensität immer mehr gewinne, ist eine zuversichtliche Hoffnung, die sich auf die bereits augenscheinlich gewordenen Resultate stützt. Sie zeigen sich in der wachsenden Mitgliederzahl, in ausserordentlichen Beweisen eines regen Interesses Einzelner, wovon später, endlich in vielseitigerer Betheiligung an der letzten Pfingst-Zusammenkunft in der alten Löwenstadt Braunschweig.

Die Wahl des Ortes war, wie ich Ihnen vor einem Jahre schrieb, zu Pfingsten 1872 in Lübeck getroffen, nachdem der Lokalverein für die Geschichte und Alterthumskunde des Harzes zum gemeinsamen Tagen in dem einstigen Vororte des niedersächsischen Viertels der Hanse aufgefordert hatte. Man liess sich dabei von einer doppelten Erwägung leiten: aus der eigenen Anschauung der reichen historischen Erinnerungen Braunschweigs hoffte man gewissere Anhaltspunkte zu gewinnen, die den hansischen Geschichtsfreunden die Ereignisse und Zustände der Vorzeit zu vergegenwärtigen im Stande wären; aus dem Vorschlag des Harzvereins glaubte man die

erfreuliche Thatsache entnehmen zu können, dass auch auf den hier in Betracht kommenden Gebieten das Partikulare dem Allgemeinen sich unterzuordnen, die auf enge Grenzen beschränkte historische Forschung aus dem Anschluss an den höheren einigenden Mittelpunkt Belebung und Aufschwung zu empfangen bereit sei. Nach beiden Seiten hin wird man sich kaum getäuscht haben.

Vielleicht in noch höherem Grade als Lübeck und Danzig hat unter den norddeutschen Städten Braunschweig seine mittelalterliche Physiognomie bewahrt, lässt es an der Hand der Bauart seiner Häuser und im architektonischen Schmuck seiner öffentlichen Gebäude den Entwickelungsgang von der Gründung bis zum Aufhören seiner Selbstständigkeit (1671) verfolgen. Die beredten Zeugen einer wechselvollen Vergangenheit — von dem durch Heinrich den Löwen gestifteten Dom und den übrigen Gotteshäusern an, die meist in ursprünglich romanischer Anlage Bestandtheile spätgothischen Styles an sich tragen, bis auf die wahrhaft imposanten Formen des stolzen Altstadtrathhauses aus dem 13. bis 15. Jahrhundert und das spätere Gewandhaus herab — rücken dem aufmerksamen Beschauer den Auf- und Niedergang der braunschweigischen Geschichte nahe vors Auge, so dass er die Gestalten der kräftigen Bürgermeister und Rathmannen, die hier einst das Heft der Regierung im Inneren wie nach Aussen hin in ihrer markigen Hand hielten, thatsächlich vor sich zu sehen meint. An den ehernen Löwen, den Herzog Heinrich auf dem Plan vor dem Dom als sein Hohheitszeichen errichtete, an all die öffentlichen profanen und geistlichen Zwecken dienenden wie an die privaten Gebäude knüpfen sich zahlreiche Erinnerungen aus der Zeit, da die Welfenstadt in den Hansebund trat, da blutige Aufstände in ihren Mauern wütheten, da sie dem Bann der Hanse verfiel, nach wenigen Jahren in den städtischen Bund wieder aufgenommen wurde, um dann während mehr als hundert Jahre das Haupt des sächsischen Städtebundes zu sein, der den nicht endenwollenden Anfeindungen von Seiten der Fürsten und Herren glücklich die Spitze bot; das 15. Jahrh. repräsentirt die Blüthe der Stadt, die Reformation einigt bald die anfangs sich ihr widersetzenden Elemente, da es gegen den gemeinsamen Gegner, den Herzog, Stand zu halten gilt; doch auch an der mächtigen Metropole des sächsischen Handels vollziehen sich die Geschicke, der dreissigjährige Krieg giebt ihr den Todesstoss und vor nun zweihundert Jahren muss sie sich Rudolf August unterwerfen, der mit seinen Nachkommen sie zur herzoglichen Residenz ausersieht.

Dem Forscher muss die so gewonnene Anschauung der Lokalitäten das Verständniss der geschichtlichen Vorgänge, denen er nachgeht, wesentlich erleichtern. Dies die eine Seite.

Nicht so schnell lassen sich die Erfolge des zweiten Moments übersehen, obschon ihr Vorhandensein dem tiefer Wirkenden nicht entgehen kann. Da die Tendenzen und Aufgaben des hansischen Vereins weit über die Grenzen der bestehenden historischen und Alterthumsgesellschaften hinausragen, nicht die Vorgeschichte einzelner Landschaften oder Städte, sondern die des ganzen Nordeuropa, soweit es einst hansisch war oder mit dem Hansebunde in Berührung trat, in seine Betrachtung eingeschlossen werden soll, so liegt auf der Hand, dass aus der Fühlung mit ihr frisches Blut in die Adern der zahlreichen provincialen geschichtsforschenden Verbindungen fliessen muss, die sonst nur zu oft das Wesentliche dem blos Ergötzlichen nachsetzen. Der Fluss, welcher einen stehenden See speist, kann nimmer demjenigen zur Seite gestellt werden, welcher sein Wasser dem schiffbaren, ins offene Meer sich ergiessenden Strome zuführt. Der harzische Geschichtsverein wie die schleswig-holsteinische Gesellschaft und die historische Abtheilung des Künstlervereins in Bremen, die sich ihm schon angeschlossen haben, werden die Wahrheit dessen an sich empfinden; möge ihr Beispiel vielseitige Nachahmung finden. Umgekehrt darf freilich nicht verkannt werden, dass der grosse Strom auch den kleineren ihm zufliessenden Gewässern viel verdankt, dass die aus ihnen heranfahrenden Boote seine eigene Oberfläche beleben, zu seinem Reichthum beitragen. Darum ist ein Zusammenwirken dringend geboten, das aber lediglich auf der freiwilligen Unterordnung der Theile unter das Ganze zu beruhen hat; an dem rückhaltlosen Entgegenkommen von der andern Seite wird es nicht fehlen. Materielle Unterstützung, Veröffentlichung und Bearbeitung lokaler Geschichtsquellen und Darstellung provincieller Historie, Förderung hansischer Studien durch unbedingte Oeffnung der betreffenden Archive und durch thätige Theilnahme an den Editionen und der Zeitschrift zur hansestädtischen Geschichte u. s. w. sind etwa die Wege, auf welchen das bezeichnete Ziel erreicht werden mag. Am wenigsten zweckentsprechend wird allerdings nach dem Dafürhalten des Referenten die gemeinsame Tagsatzung des hansischen und eines lokalen Vereins sein, mag auch der diesmalige erste Versuch verhältnissmässig glücklich ausgefallen sein. Trotz aller Berührungspunkte walten doch zu viele Unterscheidungsmerkmale ob, die eine gesonderte

Generalversammlung zur Abstattung des Jahresberichts, zur Berathung über specielle Interessen, zur Debatte über Fragen wissenschaftlicher Arbeit für die Zukunft dringend empfehlen, wenn anders ein Glied das andere in seiner freien Bewegung nicht hindern soll. Die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Vereine am letzten Pfingstfeste bleiben hoffentlich als Unicum bestehen.

Schon am Montag den 2. Juni führte der Schienenstrang die Theilnehmer aus den verschiedensten Richtungen herbei; gastfreundschaftlich wurden sie von dem braunschweigischen Lokalcomité empfangen und fast vollzählig fanden sie sich Abends in den Hallen des vollendet schönen Altstadtrathhauses zusammen, wo Begrüssungen ausgetauscht, neue Bekanntschaften eingeleitet wurden. Die Gesammtzahl der Festgenossen belief sich auf mehr als 200 Personen, von denen etwa die Hälfte dem hansischen Verein angehört. Besonders ehrenvoll war die Anwesenheit mehrerer hervorragender Vertreter der reinen Wissenschaft: Göttingen hatte die Professoren Waitz, Pauli, Frensdorff, Dorn, Sartorius von Waltershausen, Erlangen Professor Hegel, den bekannten Herausgeber der deutschen Städtechroniken, Kiel Prof. Usinger entsandt. Ebenso erfreulich darf genannt werden, dass Repräsentanten unserer baltischen Heimath herbeigeeilt waren, Docent Mag. Hausmann und Dr. Girgensohn aus Dorpat und Rathsherr Napiersky aus Riga, denen die herzlichste Aufnahme bereitet wurde, die Herausgeber der hansischen urkundlichen Quellen, Dr. G. v. d. Ropp und Referent, wurden in sie eingeschlossen. Im Uebrigen erschienen Sendboten aus Berlin, Bremen, Göttingen, Hamburg, Kiel, Lübeck, Oldenburg, Stralsund; am meisten hatten sie sich aus naheliegenden Gründen aus Braunschweig selbst rekrutirt; als günstiges Zeichen mag noch erwähnt werden, dass sogar fünf Studenten der Geschichte aus Göttingen dem Kreise der Theilnehmer angehörten. Unser Vorstand war in der Majorität durch die Herren Prof. Mantels und Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, Dr. Koppmann aus Hamburg, Bürgermeister Francke aus Stralsund, Stadtarchivar Dr. Hänselmann aus Braunschweig repräsentirt; Regierungssecretär Dr. Ehmck (Bremen) und Archivar Dr. Ennen (Köln) hatte Unwohlsein das Reisen untersagt.

In früher Morgenstunde begann am Dienstag Juni 3 die Besichtigung der merkwürdigen, um ihres hohen Alters und der Schönheit ihrer Formen willen interessanten Kirche zu St. Martin (älteste Anlage der romanischen Pfeiler-Basilika um 1180—1190) und derjenigen der Franciskaner und Barfüssler (aus der Mitte des 14. Jahr-

hunderts) sowie des städtischen Museums. Kundige Führung machte die Fremden schnell mit den vorzüglichsten Sehenswürdigkeiten des letzteren bekannt, das trotz beschränkter Mittel und kurzer Frist eine Reihe der werthvollsten Gegenstände aus älterer und neuerer Zeit in seinen weiten Räumen vereinigt hat. — Die erste gemeinschaftliche Sitzung begann um 9 Uhr Vormittags und war in erster Reihe den Zwecken des Harzvereins gewidmet. Es sei mir deshalb gestattet nur anzudeuten, dass den Präsidenten Graf Botho von Stolberg gewichtige Gründe vom Erscheinen abhielten, dass ein Stadtrath die Versammlung im Namen Braunschweigs willkommen hiess, dass dem gleich zu berücksichtigenden Vortrage der Jahresbericht des Harzvereins und lebhafte Debatten über die Errichtung von Zweigvereinen in den Städten des Harzes folgten. Allgemeineres Interesse erweckte es, dass Dr. Hänselmann die Aufmerksamkeit der Anwesenden in einem längeren, sehr anziehenden Vortrag auf die Beziehungen Braunschweigs zu den Harz- und den Seegebieten, vornehmlich zu letzteren, lenkte.

Anknüpfend an die Entstehung der Stadt aus fünf Weichbildern um die Burg Tankwarderode, die erst in später Zeit zu einem einheitlichen Gemeinwesen verschmolzen, führte Redner aus, wie Braunschweig der Knotenpunkt uralter Handelswege gewesen sei, die den Rhein mit dem östlichen Emporium, dem slavischen Bardewik, verbanden. Doch anfangs nur Durchgangsstation wurde es durch Heinrich den Löwen selbst zur Theilnahme an der Production kaufmännischer Waaren herangezogen, indem es durch die Privilegien des Herzogs freie Entfaltung des Handels und der Gewerbe, Befreiung der Industrie „von den Banden der Hörigkeit“ empfing. Das war die Grundlage, auf der das blühende Wachsthum der Stadt schnell gedieh. Durch den glänzenden Aufschwung der Wollenweberei ward es wesentlich gefördert und in nicht langer Zeit konnten braunschweigische Laken mit denen aus Flandern, die stets am meisten gesucht waren, concurriren. Die Hauptstrasse für den auswärtigen Handel Braunschweigs führte nach Nordwesten, nach Bremen und von dort nach England; mit Hamburg sichert es den freien Verkehr der Kaufleute durch detaillirte Bestimmungen, das barbarische Grundruhrrecht wird für die Strasse nach Bremen aufgehoben. Noch ist diese, anders als heutzutage, eine Wasserstrasse auf Oker, Aller und Weser. Dass Braunschweigs Machtstellung eine gebieterische wurde, seitdem die Städte Sachsens sich 1384 zu einem Bunde vereinigt, die Löwenstadt nach fünfjähriger Entfernung

der Hanse wieder beitreten durfte, ist bereits oben erwähnt. Wie im Westen so auch im Osten wurden die Fäden geknüpft; auch Braunschweig liess der Vortragende an der Berechtigung zum Handel nach Gothland participiren, welche im Jahre 1163 von Heinrich dem Löwen bestätigt ward, sowie an den kaufmännischen Freiheiten, die von dem aus der Gefangenschaft heimkehrenden König Waldemar II. von Dänemark den Lübeckern, den Hamburgern und anderen deutschen Kaufleuten gewährleistet werden 1225. In Verbindung mit den sog. wendischen Städten besucht Braunschweig Nowgorod, im Jahre 1293 fasst ihre Gemeinschaft den Beschluss, von Nowgorod nur nach Lübeck zu appelliren. Sehr lange hat die dortige Bekanntschaft bestanden.

Nur wenige Punkte sind aus dem lichtvollen Vortrage berührt worden; die ganze Abhandlung wird in den hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht und damit einem weiteren Kreise vollständig zugänglich gemacht werden.

Ihren Abschluss fand die Sitzung in dem gemeinschaftlichen Mittagsmahl, zu welchem sich die Mehrzahl der Theilnehmer in dem schönen, mit Fahnen und Laub reich geschmückten Saale eines Hôtels vereinigt hatte. Durch zahlreiche Trinksprüche ward es gewürzt, unter welchen der des Prof. Waitz auf die einstigen Hanseglieder unserer baltischen Provinzen der hervorragendste war und von dem lautesten Jubel beantwortet wurde. —

Den Schwerpunkt suchten und fanden die Mitglieder des hansischen Vereins begreiflicherweise in der Sitzung des folgenden Tages, Mittwoch Juni 4. Ihr gingen Besuche des Domes, der das Grabmal seines Begründers, Heinrich des Löwen, umschliesst, der Aegidienkirche (gegenwärtiger Bau aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) und des wegen seiner werthvollen Gemäldegallerie (u. a. Cranach, Dürer, Rubens, van Dyk, Rembrandt, Caravaggio, Giorgione, Guido Reni, Ostade, Jan Steen, Ruysdael u. s. w.) bedeutenden herzoglichen Museums voran. Auch hier erfreute man sich trefflicher Leitung und instructiver Belehrung durch lithographirte Grundrisse der Kirchen, verbunden mit geschichtlichen und architectonischen Notizen, die uns von Seiten des Localcomités eingehändigt waren. Wie am Dienstag begann auch heute die Sitzung um 9 Uhr Vormittags, der Prof. Mantels aus Lübeck präsidirte; mit wenigen, doch herzlichen Begrüssungsworten ward sie von dem Vorsitzenden eröffnet, der auf die freundliche Aufnahme der Gäste in Braunschweig und auf

die zu erwartenden günstigen Resultate des Zusammenwirkens beider Vereine hinwies.

Prof. Constantin Uhde vom *Collegium Carolinum* in Braunschweig lenkte sodann die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die herrlichen Blüthen des braunschweigischen Profanbaues, dem er die Erzeugnisse des englischen und französischen Holzbaues zur Seite stellte; die plastischen Ausführungen des gewiegten Kenners wurden durch drei Tafeln mit erläuternden Zeichnungen und einer Ausstellung von Ansichten unterstützt. Der Vortrag erfreute sich allseitigen Beifalls, da er Schlüsse aus dem Speciellen auf das allgemein Gültige nahe legte, man nach ihm das allmähliche Heranwachsen einer deutschen Stadt aus einzelnen Häusern und Gehöften in anschaulicher Weise verfolgen konnte. Er entwickelte, wie anfangs jedes Gehöft ein abgeschlossenes Ganzes etwa in der Art heutiger deutscher Bauerwohnungen für sich bildete, das gewissermassen zur Vertheidigung gegen einen äusseren Ansturm eingerichtet war. Ringshin um das Wohnhaus, die Kemenate, zog sich der Hof, dann der Garten, wie man noch heute in Braunschweig an einzelnen Beispielen aus der Vorzeit sehen könne. Behalte man im Auge, dass jedes Haus im Grunde nur für eine einzige Familie bestimmt war, so finde man es auch begreiflich, dass nur die unteren Räume, die massiv aus Stein ausgeführt waren, zu ihrer Aufnahme ausreichten; die oberen stellten Lagerräume vor und waren ebenso geschickt wie zierlich aus Holz errichtet, indem die Stadt einen ganz eigenthümlichen Styl ausbildete. An Gesimsen, Balkonköpfen, Friesen u. s. w. habe man Verzierungen und Schnitzereien angebracht, nicht habe man sich begnügt, das in deutschen Kleinstädten so häufige und oft genug unschöne Fachwerk anzuwenden; mit Sinn und Geschmack wünschte man selbst die Räume, die das tägliche Werktagsleben umschliessen, in einer dem Auge wohlthuenden Art auszuschmücken. Den Gewölbebau, der in den Kirchen der Stadt seine höchste Vollendung erfahren, habe man nicht auf die profanen Gebäude übertragen. Redner entwarf noch ein muthmassliches Bild von der ältesten Anlage der Stadt zur Zeit Heinrich des Löwen, von dem Festungsbau und verschaffte so dem Fremden einen anschaulichen Ueberblick über den architectonischen Zustand des alten Vororts im sächsischen Viertel der Hanse. Sein Anerbieten, den gegebenen Abriss bei einem Spaziergang durch die Strassen der Stadt genauer auszuführen, wurde dankbar angenommen und später benutzt.

Dem Jahresbericht unseres Vorstandes, der bald durch den

Druck veröffentlicht werden soll, konnten wir nur erfreuliche Thatsachen entnehmen, die sowol für die allgemeinere Anerkennung, die die wissenschaftlichen Unternehmungen gefunden haben, wie für den günstigen Fortgang der letzteren Zeugniss ablegen. In erster Reihe ist hervorzuheben, dass die Zahl der ehemaligen Hansestädte, welche zu dem Verein contribuiren, gegenwärtig auf 50 (von 92 überhaupt) gestiegen ist, dass einzelne unter ihnen sich zu einem höheren Beitrag, als sie bisher gezahlt, bereit erklärt haben. Mit Genugthuung wurde constatirt, dass jetzt auch unsere livländischen Gemeinwesen sämmtlich und an hervorragender Stelle vertreten seien. Ueberraschend und doch die Veranlassung zu lebhaftem Danke war ein einmaliges Geschenk von 300 Thlrn., das die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft in der Erkenntniss, dass Wissenschaft und Leben sich nicht abstossen, dass erstere das zweite durchgeistigen, dieses wiederum jener die höhere äussere Form verschaffen solle, dem Verein unaufgefordert dargebracht hat. Und wie hier eine Gesellschaft so hatten in Bremen sieben Vertreter des Handelsstandes, die sich dem Verein als Mitglieder bereits früher angeschlossen, eine ihren pflichtmässigen Beitrag um das Dreifache übersteigende Summe freiwillig angetragen. Ein Beispiel von Patriotismus, das, wie wir vernehmen, nicht ohne Nachahmung bleiben wird. — Das Einnahmebudget des Vereins stellt sich gegenwärtig auf 2500—2600 Thlr. Hierzu treten die regelmässigen Beiträge der Mitglieder, deren Zahl beträchtlich zugenommen und im Augenblick die Höhe von ca. 170 Personen erreicht hat; der Anschluss aus unseren Provinzen während des letzten Vereinsjahres hat alle vorläufigen Erwartungen bestätigt. Doch die günstigen Ergebnisse sind keineswegs dazu angethan, die fördernden Kräfte erlahmen zu lassen: mit jedem Jahre fortgesetzter wissenschaftlicher Studien vergrössert sich der Bedarf materieller Mittel. Schon das letzte Jahr hat bedeutende Summen verschlungen, da die hansischen Mitarbeiter, Dr. v. d. Ropp und Referent, auf fünf Monate in die Archive einiger Ostseestädte, auch in die Liv- und Estlands entsandt wurden. Einen reichen Stoff haben sie zurückgebracht, der wesentliche Lücken in der Kenntniss hansischer Geschichte ausfüllen wird; namentlich haben die Sammlungen für das in Angriff genommene Urkundenbuch mannigfache Belege und erwünschte Aufschlüsse in Betreff des livländischen Handels mit Schweden, mit Wisby auf Gothland, mit Finnland und mit Nowgorod ergeben. Ausnehmend günstig ist für die historische Forschung in dieser Hinsicht, dass die Briefe des deutschen Kaufmanns in Nowgorod,

die zunächst an Dorpat, dann an Riga gerichtet waren, sofort auch Reval mitgetheilt werden mussten; da nun das Revaler Archiv im Drang der Zeiten am wenigsten durch die Ungunst des Geschicks zu leiden gehabt, so hat es uns wol die meisten Urkunden und Schreiben von der Republik am Wolchow in Transsumpten erhalten, deren Originale in Dorpat oder Riga zu Grunde gingen. Ebenso haben die allgemein hansischen und die hansisch-livländischen Recesse der Städtetage in Reval die ausgedehnteste Bereicherung erfahren, weniger in Riga, wo dagegen für das Urkundenbuch eine Reihe beachtenswerther Zeugnisse zur Geschichte der Handelscomptoire von Polozk und Pskow zu Tage gefördert werden konnten. Ausser den livländischen Archiven hat bei jener Reise im vorigen Sommer auch Danzig die Forschung und Sammlung lange und mit günstigem Erfolg beschäftigt. Dem Referenten sei hier die Bemerkung erlaubt, dass er daselbst auch die specielle livländische Geschichte nicht aus dem Auge gelassen und gegen hundert Originaldokumente zur Geschichte der Wirren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts theils abgeschrieben, theils verzeichnet hat; es wird sich voraussichtlich bald die Gelegenheit finden, sie auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. — Auf Grund der beiden eingereichten Specialberichte durfte der Vorsitzende das wohlwollende Entgegenkommen der Magistrate und städtischen Archivvorstände rühmen, die den reisenden Forschern den gesammten urkundlichen Stoff zur freiesten Verfügung überliessen. Nirgend hat man vergeblich angeklopft, überall ist der erbetene Einlass freundlich gewährt worden; möge dieses Zeichen eines wissenschaftlichen und liberalen Sinnes nicht vorübergehen, ohne allseitige Nacheiferung zu erwecken und möge es immerdar mit unserem heimischen Wesen verbunden bleiben. — Dieselben Specialberichte ergeben, dass die von Dr. v. d. Ropp besorgte Fortsetzung der hansischen Recesse seit 1431 noch weitreichender Vorstudien zu ihrer Veröffentlichung bedarf, da die Arbeiten fast durchaus aus dem Rohen heraus auszuführen seien, dass dagegen der beauftragte Herausgeber des Urkundenbuchs seinen ersten bis zum Jahre 1300 reichenden Band zur Pfingstversammlung 1874 druckfertig machen zu können hofft.

Wie den Lesern der Monatsschrift im Gedächtniss sein wird, wurde von der Versammlung des Jahres 1872 Prof. Frensdorff aus Göttingen eine neue Bearbeitung und Herausgabe der Texte des lübischen Rechts übertragen. Seine bisherigen Untersuchungen sind

inzwischen der gelehrten Welt mitgetheilt worden *) und versprechen wesentliche Aufklärungen und Berichtigungen der gegenwärtigen Anschauung über Alter, Wesen und Bestand des Rechtes und seiner Uebertragungen auf andere Städte an der Ostseeküste. Aus dem von Prof. Frensdorff abgestatteten Referat sehen wir, dass im Lauf der Forschung eine Reihe bisher unbekannter Bewidmungen mit lübischem Recht zu Tage trat, dass ungeahnte werthvolle Codices allmählig wieder aufgefunden sind und dass der Text des Rechtsbuchs in lateinischer Fassung dem Abschlusse nahe steht, der deutsche dagegen noch einer Durcharbeitung und mancher Ergänzungen bedarf. — Es konnte ferner mitgetheilt werden, dass die übrigen in Angriff genommenen Arbeiten rüstig vorwärts schritten, darunter das stralsundische Verfestungsbuch *(liber proscriptorum)*, bearbeitet durch Bürgermeister Francke von Stralsund bereits in den Druck gegeben werde, das wismarsche Stadtbuch (von Dr. Crull-Wismar) und das braunschweigische Zollbuch von 1520 (von Dr. Hänselmann-Braunschweig) gleichfalls in allernächster Zeit im Manuscript beendet seien. Wenn der Versammlung das zweite Heft der hansischen Geschichtsblätter noch nicht vorgelegt werden konnte, so war das durch die Leipziger Drucker-Unruhen zu Beginn dieses Jahres bedingt; jetzt, nachdem der Friede dort wieder eingekehrt ist, kann die Herstellung der Zeitschrift schleuniger gefördert werden; das Heft wird Abhandlungen über das Leben der Hanseaten unter einander und mit England und Flandern aufzuweisen haben und auch die vielbesprochene Frage der sog. Aufsegelung Livlands berücksichtigen, worauf ich bei einer andern Gelegenheit zurückkommen will.

Ziehen wir nochmals kurz die Summe aus dem Bericht, so zeigt sich überall frisches Leben und Fortschritt, unablässig wird weiter geschaffen an dem Ausbau hansischer und hansestädtischer Geschichtsschreibung und verständnissvoll reichen die Draussenstehenden den Arbeitern die Bausteine in die Hand.

Indem nach erfolgter Berichterstattung Dr. Koppmann-Hamburg die Besprechung über die Art und Weise der Bearbeitung mittelalterlicher Stadtbücher einleitete, entwickelte er die Ansicht, dass bei ihrer ausserordentlich grossen Zahl der hansische Verein die Herausgabe sämmtlicher vorhandenen nicht übernehmen könne. Einen Theil müsse man den einzelnen Communen zur wissenschaftlichen Ausnutzung überlassen, die hoffentlich bald ins Leben tritt;

*) Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872.

im Uebrigen empfahl er von jeder Gattung eines als Typus und ungekürzt zu ediren; er wies dabei auf die mustergültige Herausgabe des Rigischen Schuldbuchs durch Dr. Hermann Hildebrand sowie auf das Stralsundische Stadtbuch von Dr. Fabricius hin. In der lebhaften Debatte, die sich hieran knüpfte, vertrat Prof. Frensdorff einen entgegengesetzten Standpunkt: von einem vollständigen Abdrucke dürfe nicht die Rede sein, da die Stadtbücher auch viel Unwichtiges, geradezu Unbrauchbares enthielten; eine Auswahl sei vielmehr geboten, etwa, indem man für einen bestimmten Gegenstand ein Stadtbuch excerpire, die gewonnenen Bemerkungen zu einem Ganzen verwebe. So verlockend dieser Vorschlag erscheint, so wenig dürfte er sich doch in den meisten Fällen praktisch bewähren, da die Verfolgung eines jeden neuen Gesichtspunktes die nochmalige und wiederholte Durchsicht desselben Manuscriptes erfordert; um wie viel wird die Uebersichtlichkeit vereinfacht und eine allgemeine Benutzung erleichtert, wenn ein ganzes Stadtbuch in seinem vollen Bestande und in einer guten Ausgabe vorliegt. In diesem Sinne erwiderte Koppmann dem Vorredner und äusserten sich auch die Herren Mantels, Wehrmann, Francke. Aehnlich Prof. Waitz, der vor der Aufstellung eines allgemeinen Schemas überhaupt warnte und anrieht, in jedem concreten Falle über die Art und Weise der Veröffentlichung zu entscheiden. — Einige praktische Fragen wegen Herstellung des Druckes u. s. w. in Betreff der hansischen Geschichtsquellen und des Urkundenbuchs waren bereits in einer Separatsitzung des Vorstandes und der Mitarbeiter am Dienstag zu später Abendstunde erledigt worden. Nachdem der Präsident im Namen des Vorstandes und der ganzen Versammlung die Einladung des bremischen Senats (überbracht vom Senator Smidt), die hansische Tagfahrt des nächsten Jahres nach Bremen zu berufen, dankend angenommen hatte, indem er die Hoffnung aussprach, dass die Zusammenkunft daselbst die Interessen für das hansische Studium im Westen wieder neu beleben werde, — erklärte er gegen 2 Uhr Nachmittags die Sitzungen dieses Jahres für geschlossen. Specielle Berathungen haben sich später noch angereiht.

Damit war aber das reichhaltige Programm noch keineswegs erschöpft. Seine Urheber hatten richtig erkannt, dass bei derartigen wissenschaftlichen Tagsatzungen das Hauptgewicht nicht auf die Stunden falle, welche mit formeller Berathung, mit Beschlüssen und mit Vorträgen ausgefüllt zu werden pflegen. Sie lebten der allseitig gewürdigten Ueberzeugung, dass der eigentliche Werth, der mit

fruchtbringenden Erfolgen für die Zukunft verknüpft sei, in dem regen Gedankenaustausch der Theilnehmer, in der gegenseitigen persönlichen Berührung ruhe, aus der für die Folgezeit eine erspriessliche Gemeinsamkeit wissenschaftlicher Arbeit resultiren könne. Dem entsprechend waren regelmässige abendliche Vereinigungen auf dem Altstadtrathhause angeordnet worden. Der Gewinn, welcher einem jeden durch sie zu Theil wurde, lässt sich nicht mit wenigen Worten registriren, für die Forschung wie für das Leben wird er ein bleibender sein. Nicht nur die Festordner, sondern die ganze Stadt Braunschweig liess es sich angelegen sein, den Fremden schöne Erinnerungen an die verlebten Tage zu bereiten; ohne Zweifel ist dieser Zweck allenthalben erreicht worden. Seinen Höhepunkt erreichte dieses Moment am Mittwoch Abend. Als wir von einem kurzen Ausfluge zurückgekehrt dem hergebrachten Versammlungslocale uns in geschlossenem Zuge näherten, wurden wir durch die glänzende Erleuchtung des Rathhauses und des alterthümlichen Marktbrunnens freudig überrascht; von wahrhaft magischer Wirkung aber war die im Innern durch bengalische Flammen erleuchtete St. Martinikirche. In der weiten Halle des Rathhauses kehrte bald ein fröhliches, ungezwungenes Treiben ein, während auf dem Marktplatze eine unabsehbare Menschenmenge auf und ab wogte; laut erschallten die Klänge der Musik und Braunschweigs Jungfrauen schwangen sich in munterem Reigen mit den jüngeren Hanseaten und Harzern. Erst in später Abendstunde löste sich die angeregte Gesellschaft auf.

Zugleich wurde uns die Gelegenheit geboten, die historisch interessante Umgegend der Stadt kennen zu lernen. Am Dienstag Nachmittag führte uns ein Extrazug der Eisenbahn nach Riddagshausen, wo wir die bemerkenswerthe Klosterkirche in Augenschein nahmen, die im Aeusseren wie im Inneren eine Vermischung romanischer und gothischer Elemente zeigt. Der zweite Nachmittag war dem Besuche des altberühmten Wolfenbüttel gewidmet, wo einst Lessing als Bibliothekar still gewaltet, während er mit dem schneidigen Messer der Kritik das Trugbild der Heuchelei und Unwahrheit durchschnitt und seinen unvergänglichen Nathan schuf. Die durch ihn geweihten Räume bergen heute die kostbarsten Schätze an seltenen Handschriften und alten Drucken; ich erinnere blos an das Manuscript von Ulfilas Bibelübersetzung und an die ersten Ausgaben der Bibel nach der Uebersetzung Luther's, dessen Handexemplar hier gleichfalls aufbewahrt wird; übersichtlich war die

Anordnung, die selbst dem flüchtigen Beschauer eine mehr als oberflächliche Einsicht in den Reichthum gewährte.

Den Abschluss bildete am Donnerstag ein weiterer Ausflug in die ehemalige Hanse- und Universitätsstadt Helmstedt. Unterwegs wurde in Königslutter Rast gemacht, um die von Kaiser Lothar II. erbaute, grossartig einfache Stiftskirche mit dem Grabmal ihres Begründers und dem imposanten romanischen Kreuzgang zu bewundern. Helmstedt wirkt mehr durch das, was es war, als was es gegenwärtig ist. Seitdem die Hanse untergegangen und die Universität 1810 durch Jerome Napoleon aufgehoben ist, blieb nur noch die Erinnerung an die allezeit schlagfertige Bürgerschaft, an die Professoren Calixt, Couring, Mosheim, Henke und Beireis übrig; im Stadtarchiv, in einzelnen Bauwerken kirchlichen und profanen Charakters, in dem unschätzbaren Bruchstück der einst reichen Universitätsbibliothek tritt sie zu Tage; im Uebrigen ist es zu einem Landstädtchen herabgesunken, nicht anders als jeder kleine Ort von ca. 10,000 Einwohnern. Im engen Kreise aber wird die Erinnerung wach erhalten, mehrfach berief sich auf sie das Localcomité, das uns einen glänzenden Empfang und ein Festmahl bereitet hatte.

So endeten die festlichen Tage; einzelne Theilnehmer, auch Referent, besuchten am Freitag noch das hansische Goslar und dessen klassisches Kaiserhaus; dann schieden auch die letzten Nachzügler mit einem hoffnungsvollen: Auf Wiedersehen in der Weserstadt Bremen!

Wie im Vorjahre, so hat es auch diesmal an belebender geistiger Anregung nicht gefehlt; die liebenswürdige Gastfreundschaft Braunschweigs hat wesentlichen Antheil daran. Die Sendboten der alten Hanse zogen aus und wenn sie die Beschwerden der Reise überwunden hatten, wurden sie an jedem Orte freudig begrüsst und wohl verpflegt; den Boten des neuen Hansebundes ist es ebenso ergangen. Die Aufnahme lehrt, dass man sich der Bedeutung des hansischen Vereins recht bewusst ist. Möge ihm auch dort die anfangs entgegengetragene Zuneigung bewahrt bleiben, wo schon die räumliche Entfernung die unmittelbare persönliche Berührung mit der Gesammtheit der wissenschaftlichen Sendboten verbietet!

Konst. Höhlbaum.

Die Rigasche Kirchen-Gemeindeordnung und die Zeitung für Stadt und Land.

Unser Aufsatz über die neue Gemeindeordnung hat der Zeitung für Stadt und Land Veranlassung gegeben unsere Ansichten einer Kritik zu unterziehen. Es wird uns in dem betreffenden in der nichtachtendsten Form abgefassten Artikel eine ganze Blumenlese unhöflicher und verletzender Ausdrücke zu Theil.

Wir sind nicht in der Lage auf diesen Ton irgend eingehen zu können.

Nun zur Sache. Die Ztg. f. St. u. L. greift hauptsächlich denjenigen Punkt unserer Ausführungen an, in welchem wir von dem heil. Abendmahl als dem Erkennungszeichen der Gemeindezugehörigkeit handelten und leitet ihren Angriff auf unsere Anschauungen mit der Bemerkung ein, dass sie sich principiell auf dogmatische Contraversen nicht einlasse. Wir müssen nun gestehen, dass wir nicht begreifen, wie die genannte Zeitung sich dann mit der Besprechung einer Kirchen-Gemeindeordnung befassen kann, wenigstens soweit man unter einer Besprechung die Wechselrede versteht. Eine Kirchen-Gemeindeordnung, die von dem Dogma der Kirche, deren Verhältnisse sie ordnen will, abstrahirt, erscheint uns von vornherein als ein völlig verfehltes Unternehmen. Die Ordnung, die ein Gemeinwesen sich giebt, wird, wenn anders sie eine lebendige werden soll, immer der Ausdruck des in demselben lebenden Gedankens sein, mit ihm im engsten Zusammenhange stehen müssen. Wer sagt, er wolle bei der Ausarbeitung einer Kirchen-Gemeindeordnung von dem betreffenden Dogma ganz abstrahiren, der verfährt, wie etwa ein Architekt, der es unternimmt ein Haus zu bauen und principiell nicht darnach fragt, wer es bewohnen soll

oder wie ein Schneider, der Kleidungsstücke anfertigt für einen Leib auf dessen Besichtigung er principiell verzichtet. Nein, das lutherische Dogma lässt sich in unserem Fall nicht umgehen, wenn die neue Ordnung der Kirche eine wirklich lebendige sein soll, wenn lutherische Christen in ihr das befriedigende Organ ihrer Thätigkeit finden sollen. Das lehrt die Natur der Dinge, das lehrt die Geschichte. Hat sich doch eine jede christliche Confession eine besondere eigenthümliche Lebensform in der Ordnung für ihre Gemeindeangelegenheiten geschaffen und eine Gemeindeordnung die (um vorläufig von der lutherischen Kirche zu abstrahiren) den Katholiken lieb und für sie geeignet ist, lässt sich durchaus nicht beliebig und mit gleichem Erfolg auf die Calvinisten übertragen. Die katholische Kirche, nach deren Anschauung die Menschenwelt die Form einer Pyramide hat, die Kirche, in welcher der Kleriker von dem Laien durch eine tiefe Kluft getrennt ist, wird naturgemäss nach einer anderen Gemeindeordnung verlangen, als die Anhänger der Schweizer Reformation, welche überall eine Vorliebe für demokratische Formen bewiesen haben und in deren Augen die Geistlichen nur Beamte, wie andere auch. Die beiderseitige Anschauung ist nichts Zufälliges, sondern sie geht aus den Dogmen der beiden Kirchen mit Nothwendigkeit hervor und zwar wesentlich aus der Lehre vom heil. Abendmahl. Wenn der Priester in der katholischen Kirche als ein dem Laien weit überlegenes Wesen angesehen wird und eben dort ein Presbyterium ganz unmöglich ist, so ist das der Fall, weil der Priester durch die Consecration „Gott macht“ und eben dadurch als hoch über die übrige Menschheit erhöht erscheint. Wenn andererseits der reformirte Geistliche wesentlich nur Beamter ist, so erklärt sich das daraus, dass das Abendmahl, welches er austheilt, jedes mystischen Hergangs entkleidet ist und daraus keinerlei Strahlenglanz auf das Haupt des Administrirenden fallen kann. Eine Kirche, in der das Abendmahl des mystischen Elements entbehrt, wird der Natur der Sache nach das Hauptgewicht auf Zucht und Ehrbarkeit legen müssen und dazu der allseitigen Hülfe des Laienelements nicht entbehren können.

Nein, ohne Dogma geht es in solchen Dingen nicht ab, wenn man gesunde, lebendige Organisationen schaffen will, solche Organisationen, die dem in der betreffenden Kirchengemeinde waltenden Leben einen adäquaten Ausdruck verschaffen können.

Und doch kommt es auf solche und nur auf solche an. Wir stehen nicht an zu behaupten, dass eine kirchliche Gemeindeordnung,

welche sich darauf beschränkte, die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu leiten, ihren Beruf total verfehlt hätte. Die Oekonomie ist zwar die natürliche Voraussetzung des kirchlichen sowol wie jedes anderen Gemeindelebens, sie ist aber nicht dieses selbst. In einer kirchlichen Gemeinde wird das Dogma der Kirche, zu welcher sich die Gemeinde bekennt, das gesammte Leben beherrschen, wird sich geltend machen in der Ordnung des Gottesdienstes, in der Leitung der Schulen, in der Armenpflege. Nicht als ob damit eine theilweise interconfessionelle Thätigkeit ganz ausgeschlossen wäre, wol aber wird Alles den Stempel eines beherrschenden Gedankens tragen. Trägt die bestehende Gemeindeordnung diesem Umstand nicht Rechnung, beschränkt sie sich wesentlich auf den ökonomischen Theil, so ist es bei regerem religieusem Leben in der Gemeinde nicht zu vermeiden, dass das Zusammengehörige auseinander geht, dass die Kirchenadministration ihre Wege geht und die kirchliche Gemeinde die ihrigen. Dann bleibt die officielle Gemeinde noch eine Zeit lang als ein leeres Gehäuse bestehen, bis es einmal von einem kräftigen Wind dahingeworfen wird, wohin das Todte gehört — in den Staub. Sollten baltische Augen nicht schon einmal solche leere aber wohl administrirte Gehäuse gesehen haben? Wollen wir denn von der Vergangenheit garnichts lernen? Werden wir wieder so thöricht sein, uns einzubilden, dass wenn die Rechnungen über Kirchenstühle und Kirchengeräth stimmen, auch die Rechnung der Kirche stimmt? Nicht das ist das Wesentliche, ob die Prediger besser gestellt werden (obgleich auch das wichtig ist), sondern darauf kommt es bei einer kirchlichen Gemeindeordnung an, dass sie dazu beiträgt, das religieuse Leben zu wecken, zu erhalten, zu mehren, die einzelnen Menschen zu lebendigen Gliedern der lutherischen Kirche zu machen, die Kirche selbst frisch und lebendig zu erhalten. Die Kirche ist bei uns Kern und Mittelpunkt. Ich weiss sehr wol, dass diese Ansicht leider von einem grossen Theil der baltischen Presse nicht getheilt wird, ich weiss auch, dass namentlich ein grosser Theil unserer Gebildeten denkt wie die Presse, diese Wahrheit kann mich aber nicht abhalten der Meinung zu sein, dass, wer an der Leitung unseres Schiffes mit Rath oder That theilnimmt und weiss nichts von der Bedeutung des religieusen Lebens für unsere Existenz und glaubt, dass Alles gut steht, wenn die Pastoren gut bezahlt und die Kirchen hübsch geweisst werden, glaubt, dass bei uns die Kirche einschlafen kann, wenn nur die Schule wacht, dass ein solcher Steuermann unser Schiff auf den

Sand bringen wird. Ich würde dieses Axiom offen aussprechen und dafür mit Allem und Jedem eintreten und wenn ich damit auch wirklich so allein stände, wie die Ztg. f. St. u. L. annimmt. Dem ist aber nicht so. Es sind nicht die schlechtesten Männer unseres Landes, die genau so denken wie ich. Und eben weil der Zeitung f. St. u. L. das nicht unbekannt ist, fehlt mir der Ausdruck dafür, ihr Verfahren zu kennzeichnen, denn ich will meinen Gegner nicht verletzen, auch nicht, wenn er meine Ansicht eine „alberne", „einen schlechten Witz" nennt, meine Worte als eine unerlaubte Phrase bezeichnet. Ich will darauf verzichten, mit gleichen Waffen zu kämpfen, aber ich frage Sie, Herr Keuchel, glauben Sie wirklich an die Wahrheit Ihrer eigenen Worte, wenn Sie meine Ansicht behandeln wie unreifes, kindisches Gewäsch? Wenn Sie ja sagen, so will ich mich bemühen, mich in Ihren Gedankengang hineinzudenken und den Standpunkt zu finden, von welchem aus die Meinung, dass ein reges, religieuses Leben in unseren Landen die Voraussetzung unserer ganzen künftigen Existenz ist, als unreif, als theoretische Redensart, als Phrase erscheint. Es ist mir verständlich, dass man meine Meinung garnicht oder theilweise nicht billigt, dass man der Meinung ist, ich legte auf die Kirche in politischer Beziehung ein zu grosses Gewicht, dass man aber aus derselben nichts Anderes herausliest, als einen Gegenstand zur Uebung des, ich will gern annehmen, bedeutenden, eigenen Witzes, darin muss ich mich noch erst finden.

In unserer Frage kommt alles darauf an, wie man sich zur Kirche stellt. Sieht man in derselben nur ein auf den Aussterbeetat gesetztes Institut, auf dessen Existenz nicht mehr viel ankommt, dann möge man Parochie und Gemeinde als sich deckende Begriffe festhalten. Will man aber, dass sich ein wirkliches, kirchliches Leben entfaltet, glaubt man dass ein solches der Kitt ist, der unseren ganzen Bau zusammenhält, dann wird man auf ein Mittel denken müssen, welches geeignet ist, die wirklich kirchlichen Personen von den Indifferenten zu trennen, die letzteren von der Leitung der Kirche fernzuhalten, diese selbst vor ihren Gegnern zu schützen und als ein solches erscheint einzig und allein das Abendmahl. Die Ztg. f. St. u. L. behauptet, unser Satz: „Ein Christenthum, das auf die Theilnahme am Abendmahl, auf die Aneignung der sündenvergebenden Erlöserthätigkeit des Heilands verzichtet, ist ein ganz undenkbarer Begriff", sei kein Dogma. Darin hat sie ganz recht. Sie behauptet ferner, der Glaube an die sündenvergebende Thätigkeit Christi sei ein Grunddogma

der Christenheit. Auch darin hat sie recht. Was folgt nun daraus? Für uns folgt daraus, dass der Glaube an die Erlöserthätigkeit des Heilands mit Nothwendigkeit dazu führen muss, sich der von ihm selbst angeordneten Mittel zu bedienen, um der Früchte seiner Thätigkeit theilhaftig zu werden. Das ist nicht unsere Ansicht, das ist die Ansicht der lutherischen Kirche, welche lehrt, dass der Heiland zwar ein für allemal für die Menschheit gestorben, dass es aber nun an uns liegt, durch den Genuss der Sacramente dafür zu sorgen, dass er auch für uns, für das einzelne Individuum, gestorben ist. Wenn ich glaube, dass ich der Sündenvergebung bedarf, und doch durch eigene Kraft nicht zu ihr gelangen kann, wenn ich glaube, dass der Tod des Heilandes sie mir erworben und dass es nun an mir liegt, sie mir im heil. Abendmahl anzueignen — wie ist es dann möglich, dass ich nicht hingehe und sie mir hole? Nein, ein christlicher Glaube ohne Theilnahme am heil. Abendmahl ist und bleibt „ein ganz undenkbarer Begriff".

Wir möchten nicht missverstanden werden. Wir sind nicht intolerant.

Wir sind, um mit der Ztg. f. St. u. L. zu reden, „mit der geistigen Bewegung unserer Zeit hinlänglich vertraut, um zu wissen, dass auch in den nichtkirchlichen (wir setzen hinzu und gegenkirchlichen) Bestrebungen sich die festeste Ueberzeugungstreue, ernstes und gewissenhaftes Streben findet und dass diese Ueberzeugungen nicht minder, wie die besten des Menschen, den tiefsten und edelsten Trieben desselben und nicht einem so albernen Beweggrunde, wie, um modern zu erscheinen, entspringen können." Trotzdem sind wir so kühn, unsererseits hervozuheben, dass diese Bestrebungen zwar sehr wol so entstehen können, dass sie aber in der Regel allerdings Modewaare sind, Schlagwörter, die die Menge sich ebenso geben lässt, wie andere auch. Zumal die baltische Art scheint uns ausserordentlich wenig dazu angethan, himmelstürmende Titanen und selbstständige Grübler hervorzubringen und wenn wir auch nicht so weit gehen wollen ihre Existenz zu leugnen, so werden sie doch bei uns ungefähr so häufig sein wie weisse Raben. Wenn es bei uns in manchen Kreisen Ton ist, mit Nichtachtung von Kirche und Geistlichkeit zu reden, so können wir das für nichts anders halten, „als dass man in diesem Punkt modern sein zu müssen glaubt", denn bei uns haben diese beiden als solche sich nie etwas zu Schulden kommen lassen, was eine solche Meinung

rechtfertigte. Wir haben es aber mit noch dazu etwas abgestandener aus Deutschland importirter Waare zu thun.

Ein Anderes ist es mit den weissen Raben, den selbstständigen Geistern. Wir haben nicht ein Wort gegen ihre Gesinnung einzuwenden. Wir achten ihre Meinung hoch und wir würden es sehr bedauern, sie je in ihren Empfindungen zu verletzen. Wir stellen diese Leute wie gesagt sehr hoch — aber in die Kirche gehören sie nicht, denn der Feind gehört eben nicht in den Burghof. Die Ehrlichen kommen selbst nicht, die mit versteckten Farben soll man hinausweisen. Wir constatirten noch eine zweite Art weisser Raben, die zweifelnden Grübler. Wir empfinden ihnen gegenüber genau ebenso, aber wir möchten sie noch vielweniger im Kirchenrath sehen als ihre Brüder, denn ein klar denkender Feind ist unter diesen Umständen weniger gefährlich als ein halber, ein confuser Freund. Wenn wir hier das Wort confus brauchen, so wollen wir damit nicht verletzen, wollen damit nur das Gegentheil von „klar" bezeichnen. Was der erstere thun wird, kann man sich ungefähr denken und darnach seine Massregeln treffen — der noch nicht zur Klarheit durchgedrungene Grübler ist ganz unberechenbar. Der Kampf mit einem ehrlichen Feinde kann unter Umständen sehr heilsam sein, der wohlmeinende Beistand des ebenso redlichen aber unklaren und confusen Freundes kann fast immer nur verderblich wirken. Man missverstehe uns nicht. Der Einzelne, der noch unentschlossen hin und her schwankt oder dessen Ansicht selbst in wesentlichen Momenten mit den Dogmen seiner Kirche nicht übereinstimmt, soll deshalb nicht herausgewiesen werden; er darf es nur nicht übernehmen, die Kirche zu leiten und sie zu vertreten. Der Redacteur dieser Zeitung z. B. würde, obgleich er bis zu einem gewissen Grade auf durchaus kirchlichem Boden steht, es doch für Unrecht halten, wenn er sich am Regiment der Kirche betheiligen wollte, eben weil er in nicht unwesentlichen Punkten seine Privatmeinung hat und der Ueberzeugung ist, dass die Kirche das volle Recht hat, von ihren Leitern und berufenen Vertretern volle Uebereinstimmung mit ihren Lehren zu verlangen. Nicht darin sehen wir die Confusion, dass sich das Verhältniss des Einzelnen zur Religion nach eigenen Bedürfnissen und Erfahrungen gestaltet, sondern darin, dass man glaubt eine Kirche leiten zu können, ehe man die Grundsätze, auf denen sie beruht, vollständig theilt. Die Leute, „die sich persönlich garnicht in Uebereinstimmung mit der Kirche fühlen und doch für die Kirche arbeiten und wirken wollen",

halten wir für ihre gefährlichsten Feinde, denn man muss doch sehr unklar sein, um für ein Institut arbeiten und wirken zu wollen, mit dem man sich nicht in Uebereinstimmung fühlt. Man kann eine Anstalt, deren Principien man nicht billigt, deren Wirksamkeit man aber für unschädlich hält, wol gewähren lassen, wenn man aber für sie arbeitet und wirkt, so weiss man nicht, was man will.

Wir wollen gleich hier einen merkwürdigen Passus in dem Artikel der Ztg. f. St. u. L. zurückweisen. Wir hatten nämlich gesagt: „Würden wir es in den künftigen Gemeinden nicht mit wirklichen, lebendigen Rigensern zu thun haben, sondern etwa mit anderen Durchschnittsmenschen, so müsste man u. s. w.“ In dem Zusammenhange hat dieser Satz folgende Bedeutung: Die Rigenser sind mehr an Selbstverwaltung gewöhnt als andere Durchschnittsmenschen und sie verstehen es daher mehr als andere Leute sich dort selbst zu helfen, wo das Gesetz sie im Stich lässt. Die Rigenser der Gegenwart sind auch im Grossen und Ganzen gut kirchlich gesinnt, in Folge dessen werden sie gegenwärtig schon dafür sorgen, dass der Wegfall des betreffenden Paragraphen keinen allzu grossen Schaden anrichtet.

Darüber geberdet sich die Ztg. f. St. u. L. als hätten wir den grössten Blödsinn geschrieben.

Um nun auf die Hauptfrage nochmals zurückzukommen, so ist unser Gedankengang dieser: In unserer Heimath ist die lutherische Kirche, die Pfahlwurzel unseres gesammten nationalen und politischen Lebens. Aus ihr ziehen wir alle, wir seien nun Esten, Letten oder Deutsche unsere beste Kraft.

Nun kann die Kirche aber nun und nimmermehr lebendig bleiben und den Baum, der in ihr wurzelt, lebendig erhalten, wenn sie ihr Dogma, wenn sie die Bedingung ihrer Existenz verleugnet. Hier nun müssen wir wiederholen, was wir oben bereits ausführten: die Lehre vom heil. Abendmahl als Gnadenmittel ist in unserer Kirche ins allerschärfste Licht gestellt. Nachdem im vierten Artikel der Augsburgischen Confession ausgeführt worden „*quod homines non possint justificari coram Deo propriis viribus, meritis, aut operibus, sed gratis justificentur propter Christum, per fidem, cum credunt, se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum*“ *etc.* heisst es Art.V weiter: „*Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tam quam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit*“ *etc.*

Wir citiren den lateinischen Text, weil uns dieser prägnanter erscheint, die deutsche Ausgabe lautet:

Art. IV. Weiter wird gelehrt, dass wir Vergebnng der Sünden und Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthun; sondern dass wir Vergebung der Sünden bekommen und für Gott gerecht werden aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben u. s. w.

Art. V. Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den heil. Geist giebt, welcher den Glauben, wo und wann er will ..... wirket u. s. w.

Also: nach lutherischer Lehre ist Christus ein für allemal für uns gestorben, das dadurch erworbene Heil können wir uns aber einzig und allein aneignen, durch den Gebrauch der dazu von Gott angeordneten Mittel: durch Evangelium und Sacrament.

Wer freiwillig die Sacramente meidet, der hat nach der Lehre unserer Kirche den Glauben nicht, ja er kann ihn garnicht haben, da nach lutherischer Anschauung der Glaube nicht ein „Fürwahrhalten" gewisser Berichte ist, sondern ein metaphysischer Vorgang, eine völlige innere Umwandlung, zu der wir aber nur dadurch gelangen können, dass wir uns der dazu von Gott angeordneten Mittel bedienen.

Wir geben nun gern zu, dass andere Menschen diese Anschauung als eine irrige bekämpfen, als eine falsche verwerfen können, für die Bekenner der lutherischen Kirche ist sie aber jedenfalls bindend.

Nun wendet man ein: Ihr hättet recht, die Theilnahme am Abendmahl als Bedingung der Betheiligung am Gemeindeleben hinzustellen, wenn eure Kirche ein religieuser Verein wäre, zu dem man zutritt oder nicht, je nach Geschmack. So lange die Verhältnisse aber so liegen, dass der Staat von einem Jeden verlangt, dass er zu einer Kirche gehöre, so lange man zu Taufe, Confirmation, Abendmahl, Trauung gezwungen wird, so lange müsst ihr so tolerant sein Jedermann aufzunehmen.

Die Kirche erwidert: Dieser Zwang geht nicht von mir aus, ich bin daher auch nicht verpflichtet jeden sich Meldenden aufzunehmen. Trotzdem will ich das thun. Was verlangt der Staat? Er verlangt, dass jeder einen Taufschein, Confirmationsschein habe, dass er einen Abendmahlsschein, einen Trauschein vorweisen könne. Dieses Alles erhält ein jeder, der mich darum bittet. Ich frage den Bittenden nicht darnach, wie er innerlich zu mir steht, ob er sich

zu meinem Bekenntniss bekennt, nein, ich gebe dem Staatsbürger, was des Staatsbürgers ist. Verlangt der Staat aber etwa auch, dass der einzelne angebliche Lutheraner sich an dem inneren Gemeindeleben seiner Kirche betheiligt? Keineswegs. Aus welchem Grunde soll ich also in diesem Fall darauf verzichten, zwischen der Parochie und der Gemeinde, zwischen wirklichen Lutheranern und Staatslutheranern, zwischen Vollbürgern und Schutzverwandten zu unterscheiden?

Man antwortet: Um deiner selbst willen. Welche Schranke willst du errichten, die den Bekenntnisslosen oder den Gegner deines Bekenntnisses hindert aus der Parochie in die Gemeinde überzugehen? Das heil. Abendmahl? Nun, wer hindert den Einzelnen, es zu nehmen, auch wenn er es als ein Unwürdiger geniesst? Wirst du nicht selbst Heuchelei gross ziehen und Liebedienerei?

Die Kirche entgegnet: Freilich, die Schranke, die ich allein errichten will, ist eine schwache. Nur den öffentlichen Gegner wird sie zurückhalten, nur vor dem offenen Feinde wird sie schützen, wer vor der Heuchelei nicht zurückschreckt, den wird sie nicht abhalten. Aber dennoch will ich auf sie nicht verzichten, dennoch bleibt sie eine heilsame Schranke. Wer nur aus Rücksicht auf den staatlichen Zwang zu mir kam, der wird sein Gewissen mit eben diesem Zwange beschwichtigen, wer aber ohne Zwang aus der Parochie in die Gemeinde dringt, der begeht gewissermassen einen Meineid. Selbst den schlechten, den meineidigen Mann werden die eigenen Worte fangen, die Scham wird ihn verhindern, sich offen als Meineidigen zu bekennen.

Aber bedenkt denn die Kirche nicht, rufen die Gegner, dass eine solche Bestimmung ihr selbst den grössten Schaden thut, indem sie Streit und Aergerniss hervorruft und Unfrieden säet? Werden nicht alle ihre Gegner offen abfallen, werden nicht die Unzufriedenen, die Schwankenden ihrem Beispiel folgen?

Der Friede ist ein schöner, herrlicher Zustand, aber es muss eben der Friede der Uebereinstimmung sein. Wo diese fehlt, giebt es nur eine Art Frieden — den Tod. Nur geistig Todte, nur Lumpen haben keine Gegner. Wo immer ein Einzelner oder eine Gesellschaft auf bestimmten Grundsätzen fusst, wo sie nach Principien handeln, da stossen sie mit Andern, die anderen Grundsätzen folgen, feindlich zusammen, da giebt es Kampf, denn Leben ist Kampf. Wer selbst verdienen will zu leben, wer selbst gedeihen will, der darf den Kampf nicht scheuen. Am Leben, am wirklichen Leben

unserer Kirche hängt unserer Ueberzeugung nach unser gesammtes politisches Leben, darum müssen wir es ihr möglich machen, zu einem solchen zu gelangen. Die Kirche hat das Recht die Gemeinde von der Parochie zu trennen, sie hat auch die Pflicht dazu. Das ist sie ihren eigenen Zwecken schuldig, das ist sie unserer politischen Zukunft schuldig. Muthig und besonnen soll sie ihren Weg gehen. Sie soll sich nicht scheuen dem Gegner entgegenzutreten, sie soll ihn aber auch nur abwehren. Ihre Thaten, ihr inneres Leben mögen ihn dann für sie gewinnen. So lange der Staat einen Kirchenzwang ausübt, soll sie dem Staatsbürger geben, was des Staatsbürgers ist, aber in denjenigen Angelegenheiten, die mit dem Staat nichts zu thun haben, da soll sie ihr Hausrecht wahren, in ihren eigenen Angelegenheiten nur diejenigen mitsprechen lassen, die innerlich wirklich zu ihr gehören, oder wenigstens sich öffentlich zu ihren Grundsätzen bekennen.

Und nun zum Schluss noch ein paar Worte zur Verständigung. Sie theilen unsere Anschauungen nicht, Herr Keuchel, Sie halten sie vielleicht für verderbliche. Wohlan, bekämpfen Sie dieselben. Beweisen Sie, dass sie unhaltbar sind, aber warum halten Sie es für nöthig das in so unhöflichen Worten zu thun? Wir wollen Beide das Beste unserer geliebten Heimath und wenn wir auch über die Wege, die eingeschlagen werden müssen, um es zu erreichen, verschiedener Meinung sind, so braucht deshalb keiner schlechter zu sein als der Andere. Wir wollen nicht vergessen, dass wir Beide Redacteure sind, von denen jeder die Leser von der grösseren Berechtigung seiner Ansicht zu überzeugen sucht, nicht aber zwei Gladiatoren, die sich vor einem beifallbrüllenden Publicum die Hälse abschneiden. Wir wollen uns nicht beleidigen, wir wollen uns verständigen!

T. H. P.

Literarische Streiflichter.

I.

Der Kampf Schleswig-Holsteins mit dem dänischen Volke um seine alte Zusammengehörigkeit und nationale Selbstständigkeit hat heute nur noch historisches Interesse. Dieses aber wird immer ein sehr bedeutendes sein. Fällt doch der Beginn dieses zwanzigjährigen Kampfes zusammen mit dem Aufschwung nationaler Gesinnung in Deutschland und findet er ja doch sein Ende zugleich mit der Begründung der preussischen Herrschaft über Deutschland. So bezeichnet die schleswig-holsteinische Bewegung einen der grössten und wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte der deutschen Nation. Jetzt, wo die beiden Herzogthümer „für ewig ungetheilt" dauernd vereinigt sind unter einer Krone Dach, anders freilich, als sie es gedacht und gewünscht, jetzt kann das Auge unbefangener und ruhiger bei den einzelnen Abschnitten des grossen Kampfes verweilen, auch vor den begangenen Fehlern und Irrthümern braucht es sich nicht zu verschliessen. Besonders anziehend ist die Beobachtung da, weil erst allmälig und sehr langsam der Gegensatz zwischen den Herzogthümern und Dänemark sich herausgebildet hat. Denn Schleswig-Holstein war das loyalste Land der Welt und um in ihm eine klare und energische Opposition hervorzurufen hat es der stärksten Anstösse bedurft. Ein Menschenalter hindurch bereitet sich der Kampf vor, da bringt ihn kecke Herausforderung endlich zum Ausbruch. Das erste Stadium der schleswig-holsteinischen Frage haben wir schon früher einmal gezeichnet. Ueber das zweite giebt uns ein

Buch ausführliche Kunde, das der folgenden Betrachtung zu Grunde liegt. Es heisst: Karl Jansen, Uwe Jens Bornsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volkes. Kiel. Wer ausser den Herzogthümern kennt den Namen Uwe Bornsen's? Und doch ist er von Epoche machender Bedeutung für die Ausbildung politischen Sinnes und Bewusstseins unter seinen Landsleuten gewesen. Dafür den klaren und erschöpfenden Nachweis geliefert zu haben, ist das Hauptverdienst des oben genannten Buches. Begegnet auch dem Verfasser, wie den meisten Biographen, dass er seinen Helden vielfach überschätzt, ihm auch da Bedeutung und Wirkung zuschreibt, wo er keine gehabt, ihn oft wegen Aeusserungen bewundert, die andere ebenfalls gethan und die zuweilen nicht einmal ursprünglich sind, so sind das alles Dinge, die man einem Schleswig-Holsteiner, der die schweren Tage des harten dänischen Druckes mitdurchlebt, wol verzeihen kann und die dem Werthe des Buches nur sehr geringen Eintrag thun. Gegenüber dem reichen hier zusammengetragenen Material unterdrückt man auch den zuweilen aufsteigenden Wunsch nach grösserer Gedrängtheit der Darstellung und übersichtlicherer Gruppirung. Man freut sich immer wieder an der tapfern und treuen Gesinnung des Verfassers, der Begeisterung für seinen Helden und sein Land und der unparteiischen Gerechtigkeit, die das ganze Werk durchdringt. In den ersten Capiteln, die mit dem eigentlichen Thema des Buches nur lose zusammenhängen, werden uns die politischen und socialen Zustände und Anschauungen in den Herzogthümern von 1789 bis 1830 sehr sorgfältig und anschaulich geschildert. Eine so sorgfältige kulturgeschichtliche Darstellung einzelner genau begrenzter Zeitabschnitte, die uns das ganze Leben einer Periode vor Augen stellt, wäre jedem Lande zu wünschen. Versuchen wir es, auf Grund dieser Mittheilungen das damalige Schleswig-Holstein uns zu vergegenwärtigen.

Seit 1779 war das so lange in einzelne Fürstenthümer und Herrschaften zerrissene Land wieder völlig vereinigt. Doch hatten die früher getrennten Gebiete ihre getrennte Verwaltung und ihre besonderen Rechte meist behalten. Der Bauer lebte gedankenlos unter dem harten Drucke der Leibeigenschaft dahin, die Städte waren völlig in sich abgeschlossen und die Bürger dachten nicht über das Weichbild ihrer Stadt hinaus, ein selbstbewusster Beamtenstand regierte fast unbeschränkt im Lande. Die Ritterschaft hielt

streng an den Vorrechten ihres Standes und zeigte sich befangen in schroffen und einseitigen Standesvorurtheilen. Dennoch war sie es allein, welche die Tradition politischen Interesses und das Verständniss des Landesrechtes sich bewahrt hatte. Die Bevölkerung war dünn und die Verkehrsmittel von der äussersten Mangelhaftigkeit. Wurde doch erst 1831 die erste Chaussée im Lande angelegt. Wie fern mussten sich die einzelnen Landestheile bleiben. Für geistige Bildung geschah wenig, die Schulen standen auf der niedrigsten Stufe. In dies dumpfe, resignirte und beschränkte Stillleben drang die durch Klopstock erregte Bewegung des deutschen Geisteslebens und dann die Aufklärung wie ein frischer, belebender Windhauch. Doch nur auf dem Gebiete des socialen und bürgerlichen, nicht aber des politischen Lebens tritt eine Wandlung ein. Grade unter dem Adel Holsteins fand der Sänger des Messias seine begeistertsten Jünger; die Sehnsucht nach dem ungestörten Frieden und der reinen Seligkeit des Naturlebens fand an den Stolberg, Reventlow, Moltke freudige Verkündiger. Dieser frische Geistesaufschwung des deutschen Volkes fand an Friedrich V. von Dänemark einen verständnissvollen Beschützer. Hat doch er und sein hervorragender Minister A. E. Bernstorff dem deutschen Sänger eine so ehrenvolle und freie Stellung gegeben, wie es keinem deutschen Fürsten der Zeit eingefallen wäre. Als Friedrich V. starb, gelangte die Aufklärung in ihrer nüchternsten und gewaltthätigsten Form in Dänemark zur Herrschaft in der Person des holsteinischen Arztes Struensee. Sie behauptete sich auch nach seinem Sturze. Zunächst fand sie allerdings in Schleswig-Holstein noch viel Widerstand. So wollte man von der Blatternimpfung nichts wissen und hegte gegen die Kartoffeln den grössten Widerwillen. Aber unter dem Eindrucke der französischen Revolution wurde 1797 beschlossen, was bis dahin nur versuchsweise und von einzelnen geschehen war, die Leibeigenschaft im ganzen Lande aufzuheben und 1804 war die grosse Reform in wirklich musterhafter Weise durchgeführt. Lange hat es dann freilich noch gedauert, bis in dem Bauern wieder Selbstvertrauen und Thatkraft erwachte. Auch um die Hebung des Schulwesens erwarb sich die Aufklärung grosse Verdienste, wie unter ihrem Einflusse denn auch der allgemeine Schulzwang eingeführt wurde. Und wie hob sich erst das geistige Leben in den achtziger und neunziger Jahren! Es genügt bloss an die Namen Voss, Stolberg, Claudius zu erinnern. Welche Menge neuer Ideen und Vorstellungen brachte allein der Aufenthalt

der französischen Emigranten, darunter Lafayette, in Holstein, das Bekanntwerden der Philosophie Kant's, der Einfluss Fr. H. Jacobis, der längere Zeit in den Herzogthümern weilte, in Umlauf. Während früher der Kalender und die Postille die Hauptlectüre des Bürgers und des Bauern gewesen waren, verbreitete sich jetzt das Zeitungslesen in weiten Kreisen, entstanden im letzten Decennium des Jahrhunderts eine Menge Localblätter und Zeitschriften allgemein belehrenden Inhalts. Ihre politische Nahrung schöpften die Gebildeten freilich meist aus dem Hamburger unparteiischen Correspondenten. Von den vielen der Aufklärung dienenden Zeitschriften, Magazinen, Mittheilungen, genügt es an den Genius der Zeit und die Annalen der leidenden Menschheit zu erinnern, beide herausgegeben von Hennings, dänischem Kammerherrn und Amtmann zu Plön, einem der fanatischsten Vorkämpfer der flachsten Aufklärung, der mit Claudius in heftigen Streit über die Censur gerieth und nicht müde wurde, seine Geringschätzung über Hermann und Dorothea, diese schlechte Nachahmung von Vossens Luise, auszuschütten. An Geist und an Bedeutung für die deutsche Literatur standen alle diese Veröffentlichungen weit zurück hinter dem kleinen Localblättchen, welches M. Claudius in der Morgendämmerung der neuen deutschen Literatur als Wandsbecker Bote von 1771 bis 1775 herausgegeben hatte. Das Hauptorgan des Landes wurden die schleswigholsteinschen Provinzialnachrichten, die über alles Mögliche Mittheilungen, Anfragen, Belehrungen brachten, über die Geschichte und die staatsrechtliche Stellung des Landes zu Dänemark aber tiefes Schweigen beobachteten. Nur schüchtern wird zuweilen auf Mängel der Justiz, Uebergriffe und ungesetzliches Verfahren einzelner Beamten hingewiesen, selbst das Petitionsrecht der Unterthanen als zweifelhaft und bedenklich angesehen. Der massgebende Grundsatz für die publicistische Thätigkeit jener Zeit, wie er später einmal von einem Holsteiner ausgesprochen wurde, war: Jede Verbindung von Privatmännern muss mit steter Vorsicht alles, selbst auch nur scheinbare Eindringen in öffentliche Angelegenheiten des Staates, der Justizpflege, der Gesetzgebung zu vermeiden, redlich bemüht sein. Wer kann sich über solche Anschauungen wundern, wenn er bedenkt, wie selbst der berühmte Herausgeber der gefürchteten Staatsanzeigen, A. L. Schloezer, ein Mann ohne Menschenfurcht, als ihm einmal von Hannover ein Verweis wegen eines Aufsatzes in seinem Journal gegeben wurde, schreiben konnte: der lächerlichen Idee, als wäre mein Journal berufen, Landescol-

legien in ihrer Verwaltung zu beurtheilen und aufzuklären, dieser Einbildung war ich Gottlob nie fähig. Dieser Zustand politischer Unschuld wurde auch durch die Eindrücke der französischen Revolution im Wesentlichen nicht gestört. Zwar in den Kreisen der Kieler Professoren fanden Mirabeau und die Girondisten manche Anhänger, auch von Bürgern hörte man zuweilen französische Freiheitslieder anstimmen, aber dabei blieb es auch. Dem conservativen und zähen niedersächsischen Charakter der Schleswig-Holsteiner lagen revolutionäre Echauffements so ferne als möglich. Aber nicht nur an politischem Selbstbewusstsein fehlte es den Herzogthümern, es finden sich selbst nur geringe Spuren eines schleswig-holsteinischen Stammesbewusstseins. Von einer deutsch-nationalen Gesinnung vollends ist gar keine Rede. Ueberall tritt uns „dänisches Selbstbewusstsein in deutscher Zunge“ entgegen. Einen Gegensatz zwischen deutschem Wesen und dänischem, zwischen der Verfassung Schleswig-Holsteins und der dänischen Regierung kannte man gar nicht. Erschienen doch in Kopenhagen deutsche Zeitungen und Zeitschriften, nahmen doch Angehörige der Aristokratie des Landes die angesehensten Stellungen in Kopenhagen, wie im dänischen Staatsdienste ein. Man fühlte sich mit den Dänen politisch ganz als ein Volk. Von der wahrhaft kindlichen Anhänglichkeit und Zuneigung der Schleswig-Holsteiner an das königliche Haus, wie sie sich in Schrift und Wort, in Versen und in Prosa bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei den königlichen Familienfesten, aussprach, haben die späteren Geschlechter kaum eine Vorstellung. Die schweren Schläge, die Dänemark im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts durch die Engländer erhielt, steigerten den dänischen Patriotismus der Herzogthümer aufs höchste. Man dichtete nicht nur Lieder für Dänen, man forderte nicht nur Hamburg auf sich Dänemark zu unterwerfen, man feierte Dänemark als Vaterland. Wir sind brave Dänen, sagte Professor Weber zu einer Versammlung von Kieler Bürgern und ein Mann wie Niebuhr bezeichnet noch 1806 die Dänen als die Unsrigen. Man fand sich, wenn auch widerstrebend, in die französische Waffenbrüderschaft, als Dänemark sich Napoleon anschloss und sah in Schill, wie die Franzosen, einen Räuberhauptmann. Es änderte an dieser Loyalität und treuen Anhänglichkeit nichts, dass seit 1802 die dänische Regierung gegen das ausgesprochene Landesrecht für sich das uneingeschränkte Besteuerungsrecht auch in den Herzogthümern in Anspruch nahm, dass die Herzogthümer fast allein die ganze Last der Kriege trugen, dass

in Folge des grossen Bankerottes 1812 tausende zu Bettlern wurden. Man nahm es ruhig hin, dass 1813 durch die Errichtung einer Dänemark und Schleswig-Holstein gemeinsamen Reichsbank die finanzielle Selbstständigkeit der Herzogthümer vernichtet wurde und eine wahrhaft türkische Finanzverwaltung zur Herrschaft gelangte. Die 1812 gegründete patriotische Gesellschaft mit dem Zwecke „zur Beglückung der Einwohner Schleswig-Holsteins nach Kräften beizutragen", stellte als Hauptgrundsatz auf: unverbrüchliche Anhänglichkeit an König und Vaterland. Mit Entrüstung wiesen die „frommen" Holsteiner die beredten Aufforderungen Bernadottes, von Dänemark abzufallen und sich anzuschliessen, von sich, sie stehen auch in der Noth entschlossen zu ihrem rechtmässigen Herrn und König. Als Blücher 1814 in Hamburg mit den höchsten Ehren gefeiert wurde, sprachen einzelne Holsteiner laut ihre Geringschätzung darüber aus. Die damals selbst in Kiel, dem geistigen Vororte des Landes, herrschenden politischen und nationalen Anschauungen lassen sich nicht besser kennzeichnen, als durch die Worte, in denen Dahlmann's spätere Gattin über den Eindruck berichtet, den seine herrliche Rede über den Sieg bei Waterloo auf viele Zuhörer machte. „Ach wie sind die meisten Menschen hier doch noch verstockte Dänen und besonders die Studenten. — Sie sind aufgebracht über die Rede, zu deutsch, zu frei! Die Schleswiger Studenten lachten, knirschten mit den Zähnen, da er von der Verbrüderung der Schleswiger und Holsteiner sprach." So stand es im damaligen Schleswig-Holstein! Wie eine Stimme aus einer andern Welt klingt daher eine kleine merkwürdige Schrift aus dem Jahr 1814: Das Herzogthum Holstein unter dänischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Von Schleswig, das als untrennbar von Dänemark angesehen wurde, ist hier nicht die Rede. Der Verfasser, der nicht im Lande wohnte, ist mit der dänischen Regierung übel zufrieden und bei der Erwägung, welche Zukunft für Holstein zu wünschen sei, kommt er zum Resultat, manche, und nicht die Geringsten im Volke, würden mit Freuden einer gewissen grossen Macht Deutschlands, deren treffliche Regierung, Kraft und Weisheit Deutschland am meisten seine Freiheit zu verdanken habe, anheimfallen. Dass diese Ansicht im Lande keinen Boden hatte, zeigt die Heftigkeit der Gegenschriften. Zwar wurde man sich in den Kreisen der Ritterschaft des alten Landesrechtes allmälig wieder mehr bewusst, zwar äusserte sich häufig unverhohlene Unzufriedenheit mit der dänischen Verwaltung, aber an eine Trennung von Dänemark, ja auch nur an eine Locke-

rung des Bandes, das die Herzogthümer mit dem Königreiche verband, dachte auch von den Fortgeschrittensten um 1815 niemand im Ernste. 1814 forderte ein Schleswig-Holsteiner sogar seine Landsleute auf, dänisch zu lernen, weil sie ein Volk mit dem dänischen ausmachten, mit dem sie durch das Band der bürgerlichen Verfassung bis zum grauen Alter der Zeiten vereint sein möchten. Und diese Gesinnung erhielt sich bis in die Zeiten der Julirevolution. Noch 1830 erklärt ein Schleswig-Holsteiner: die Bewohner der Herzogthümer, obgleich der Sprache nach zum überwiegenden Theile Deutsche, jedoch in jeder andern Rücksicht mit Leib und Seele Dänen, hegen als solche nicht minder patriotische Gesinnungen als ihre dänischredenden Mitunterthanen. Friedrich VI. war nun in der That einer der volksthümlichsten und geliebtesten Könige von Dänemark, dessen gewinnendes Wesen auch die von Royalismus überströmenden Herzen seiner deutschen Unterthanen entzückte. Doch war er ganz vom Vollgefühle und Machtbewusstsein des absoluten Monarchen erfüllt und nicht gewillt auf die Privilegien und Sonderrechte der Herzogthümer die geringste Rücksicht zu nehmen. Der Gedanke, Schleswig-Holstein mit Dänemark zu einem Staate zu vereinigen, lag nahe genug. Wo wäre vor 1815 bei der nationalen und politischen Selbstvergessenheit der Schleswig-Holsteiner ein energischer Widerstand zu erwarten gewesen? Der Freibrief von 1460 war nur noch ein todter Buchstabe. Mit überlegter Consequenz geschahen die Schritte zur allmäligen Incorporirung der Herzogthümer. Seit 1776 war die dänische Flagge auch die der Herzogthümer, seit 1806 wurden alle königlichen Verordnungen in beiden Sprachen für die Herzogthümer erlassen, wie es ausdrücklich hiess, nicht bloss zum Besten derjenigen Einwohner, unter welchen die dänische Sprache bereits üblich ist, sondern auch um die Kenntniss dieser Sprache in den Herzogthümern auszubreiten. 1811 bestimmte eine Verordnung: bei Besetzung der Beamtenstellen giebt Kenntniss der dänischen Sprache den Ausschlag, 1812 wurde verordnet, dass alle Beamte dänisch lernen müssten, 1814 wurde die dänische Sprache als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in allen höheren Bürger- und Elementarschulen eingeführt. Und in den Dorfschulen der Herzogthümer wurde vielfach ein Lied gesungen mit dem Refrain:

Du Dänenland,
Ich nenne Dänemark dich, dankentbrannt
Mein Vaterland.

Die Dänen aber waren sehr weit entfernt von dem kosmopolitischen Verbrüderungsbunde, von dem die Schleswig-Holsteiner träumten. Schon 1809 ertheilte einer von ihnen den Rath, die Bewohner der Herzogthümer sollten das Deutsche ganz ablegen und die dänische Sprache allein einführen; es wurden Preise für den Nachweis ausgesetzt, dass Süderjütland d. h. Schleswig auch in Hinsicht der Sprache eine dänische Provinz sei, und 1830 erklärte abermals ein Däne: wir arbeiten Jahr für Jahr an einer vollkommenen Verschmelzung des Königreichs mit seinen deutschredenden Provinzen. Die Schleswig-Holsteiner aber feierten mit Jubel und Begeisterung die Silberhochzeit des Königs und eiferten gegen „pöbelhaften Nationalhass“ als ein längst überlebtes Uebel. Wie tief lag doch der alte Holstentrotz im Staube! Dass dies nicht so blieb, dass die vereinzelten national Gesinnten und politisch Denkenden einen festen Mittelpunkt fanden, an den sie sich schlossen, dass das alte Landesrecht aus dem Staube hervorgezogen und zum Panier erhoben wurde, wenn auch zunächst nur von der Ritterschaft, das ist das unvergängliche Verdienst Dahlmann's um Schleswig-Holstein und um Deutschland. Nicht mit Unrecht haben die Dänen ihn den Erfinder des schleswigholsteinischen Gedankens genannt; sein politischer Wiederbeleber ist er gewiss. Mit der Gründung der Kieler Blätter 1815 begann ein neuer Geist in den Herzogthümern seine Flügel zu regen. Das eigentliche Gepräge und die bestimmte Richtung gab den neuen politischen Bestrebungen Dahlmann's berühmtes Wort über Verfassung. So war in Schleswig und in Holstein über den Staat und die Pflichten und Rechte seiner Bürger noch nie gesprochen worden. Im vollen Bewusstsein der nationalen Bedeutung der schleswigholsteinischen Sache, mit vollkommener Kenntniss des Landesrechtes ausgerüstet, hat Dahlmann dann den Kampf gegen die dänische Regierung im Namen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft aufgenommen. Den Verlauf dieses Kampfes, wie er Dank der Schwäche und Erbärmlichkeit des deutschen Bundes zu Gunsten der dänischen Regierung entschieden wurde, haben wir früher einmal eingehend geschildert. Als der Bundestag die Prälaten und Ritterschaft mit ihrer Klage über Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung abwies, weil es eine solche in den Herzogthümern nicht gäbe, forderte er sie zugleich auf, vertrauensvoll der vom Könige von Dänemark verheissenen Verfassung entgegenzusehen. Noch im selben Jahre 1823 wurden denn auch Vertrauensmänner zur Vorbereitung einer

Verfassung nach Kopenhagen berufen; doch ein Resultat hatten diese Berathungen nicht. Die Herzogthümer blieben, wie Dänemark, unter unbeschränkter Regierung. Das Land versank wieder in die alte Apathie. Hatten doch die Bürger und die gebildeten Stände dem Kampfe der Ritterschaft fast nur passiv zugesehen als einer Sache, welche ihre Interessen wenig berühre. Die Gefahr einer Incorporation der Herzogthümer lag in jener dumpfen, politisch so gedrückten Zeit von 1823 bis 1830, wo der deutsche Bund und die deutschen Fürsten jede freie Regung, jede selbstständige Bewegung im Volke gewaltsam unterdrückten, wieder nahe genug für die Herzogthümer. Dahlmann konnte es in dem „stagnirendsten aller Länder" nicht mehr aushalten. Ihn trieb es aus dem Lande. Auch die Julirevolution rief wol einige Aufregung hervor, schien aber im Uebrigen spurlos an den Bewohnern der Herzogthümer vorübergehen zu wollen. Da griff Uwe Jens Bornsen bestimmend in die Geschicke seines Heimathlandes ein. Ein Friese von der Insel Sylt, stammte er aus einem Seemannsgeschlecht. Diese tapfern Inselfriesen, von denen fast jeder alle Meere durchfahren hatte, verwalteten sich selbst durch gewählte Beamte, nur den obersten Beamten, den Landvogt von Sylt, ernannte die Regierung. Ein wilder, kräftiger, ausgelassener Knabe, empfing Bornsen die höhere Bildung auf der Domschule zu Schleswig. Schon 23 Jahre alt, — er war 1793 geboren — bezog er 1816 die Universität Kiel, scheint sich also als Schüler durch besonderen Fleiss und Eifer nicht hervorgethan zu haben. Auch auf der Universität hörte er die Vorlesungen nur sehr unregelmässig oder gar nicht. Bei Dahlmann hat er merkwürdiger Weise gar nicht einmal eine Vorlesung belegt. Dagegen gab er sich ganz dem wilden Burschenleben hin, wie es damals in Kiel blühte. Gegen dies wüste und hohle studentische Treiben rief die Bewegung der Jenaer Burschenschaft eine kräftige Reaction hervor. Nahmen doch 30 Studenten aus Kiel dem Jenaer Aufrufe folgend Theil am Wartburgfeste, darunter A. v. Binzer. Wol durch die begeisterten Berichte der Rückkehrenden bestimmt, ging Bornsen 1818 mit mehreren andern Kieler Kameraden nach Jena. Hier liess er sich als Jurist immatriculiren und nahm Theil an der Gründung der allgemeinen deutschen Burschenschaft. Ganz erfüllt von den in diesen Kreisen herrschenden Ideen wurde er noch im selben Jahre neben Sand, Binzer, Riemm, Wesselhöft u. A. Vorsteher der Jenaer Burschenschaft. In besonders enger Verbindung stand er mit Wesselhöft, dem begeisterten hinreissenden Sprecher, und mit Heinrich von Gagern, „einem

durchaus biedern, einfachen, gutmüthigen und dabei gescheidten Manne — der der Sache Deutschlands und der Freiheit aufs eifrigste ergeben war", wie er seinen Freund etwas später characterisirt. Der reckenhafte Friese machte sich unter seinen Genossen durch Rücksichtslosigkeit und Derbheit sehr bemerkbar. 1819 kehrte er in seine Heimath zurück. Sein Auftreten in der Jenaer Burschentracht, seine Dreistigkeit und Arroganz erregten überall Erstaunen und Entsetzen. Im Jahre 1820 bestand er das Examen in Gottorp im Ganzen befriedigend und trat 1821 als Volontär in die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzellei in Kopenhagen ein. Hier zeichnete er sich durch seine gewaltige Arbeitskraft, wie durch die Schärfe und Klarheit seiner Einsicht und die Gründlichkeit seiner Arbeiten und Vorträge so sehr aus, dass er schon 1830 Comptoirchef und Kanzelleisecretär mit dem Titel Kanzelleirath wurde. Diese rasche Carriere verdankte er nur sich selbst, nicht, wie damals gewöhnlich, der Einwirkung von Vetter- und Gönnerschaften. Von seiner bedeutenden Persönlichkeit geben alle seine Freunde beredtes Zeugniss. Schon sein Aeusseres imponirte. Eine hochragende breitschultrige Gestalt, mit einem Jupiterkopf, reichem dunkelem Haar, leuchtenden Augen, erschien er meist schweigsam, konnte aber in vertrauten Kreisen sehr heiter sein. Sein leidenschaftlicher, energischer Geist strebte immer nach dem Höchsten und stellte an sich und an alle andern Menschen die höchsten Anforderungen. Er besass eine bewunderungswürdige Leichtigkeit der Auffassung, die es ihm ermöglichte, sich ohne früher viel gelernt zu haben, rasch in Alles hineinzuarbeiten. So voll Eifer und Feuer, erfüllt von Thätigkeitsdrang, von der vollkommensten praktischen Tüchtigkeit, in seinen politischen Ansichten „ein unmässiger Liberaler" erschien er seinen Bekannten und Freunden, als eine Titane, dem sie alle sich beugten, von dem sie das Grösste für die Zukunft erwarteten, dem sie an Freiheit und Unabhängigkeit des Geistes und Charakters, an Consequenz im Denken und Handeln, an Aufopferungsfähigkeit Niemanden an die Seite zu setzen wussten. „Mit freudiger Bewunderung unterwarfen sich ihm die Geister". Und doch trug dieser hervorragende Mensch schon damals den Keim des Verderbens in sich. Der schwere, ja schwermüthige Charakter der friesischen Inselbewohner war in Bornsen zu selbstquälerischer Hypochondrie gesteigert, die ihn anfangs nur zeitweilig überfiel, allmälig aber ganz über ihn die Herrschaft gewann und seinen so klaren und scharfen Geist zuletzt völlig verdunkelte. Dieser dem englischen Spleen ver-

wandte Zustand zeigte sich anfangs bald als Trübsinn, bald als Ausgelassenheit, später aber in der ihn endlich nicht mehr verlassenden Vorstellung an einer unheilbaren ansteckenden Krankheit zu leiden. Darauf hatte ihn das schon frühe bogonnene eifrige Studium medicinischer Werke geführt. Um sich von seinem, wahrscheinlich fast nur in der Einbildung existirenden Leiden zu befreien, hat er sich Jahre lang wahrhaft heroischen Hunger- und Gewaltkuren unterzogen, die neben dem angespannten, nur wenig körperliche Bewegung gestattenden Arbeiten in der Kanzellei gewiss nicht dazu beitrugen, seine körperliche Gesundheit zu stärken. Dieser krankhafte Zustand bestimmte ihn auch, seine so vielversprechende Kopenhagener Carrière aufzugeben. Bei seiner Befähigung und seiner Arbeitskraft wäre er bald zu höherer Stufe emporgestiegen, und die Möglichkeit Minister des dänischen Staates zu werden, hätte einen thatkräftigen hochstrebenden Mann, wie Bornsen, wol auf der betretenen Bahn festhalten können. Er aber sehnte sich nach der Heimath, da hoffte er völlig zu genesen, und so bewarb er sich zum Erstaunen aller seiner Freunde und Vorgesetzten um die eben erledigte Stelle des Landvogts von Sylt. Er erhielt sie ohne Weiteres und verliess Kopenhagen. *) In Kiel traf er mit dem festen Entschlusse ein, die in Folge der Julirevolution auch in den Herzogthümern entstandene Bewegung nicht in den Sand verlaufen zu lassen. Sein Plan war in Schleswig-Holstein eine lebhafte Agitation für eine Verfassung hervorzurufen und zugleich die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark auf eine blosse Personal-Union einzuschränken. Das geeignetste Mittel zu diesem Zwecke schienen Petitionen an den König aus allen Gegenden und Städten Schleswig-Holsteins zu sein. Daher beschlossen Bornsen und seine Kieler Freunde, einflussreiche Männer in allen Theilen der Herzogthümer für diesen Plan zu gewinnen. Diese sollten sich dann an einem bestimmten Tage in Kiel versammeln und die nöthigen Beschlüsse fassen. Bornsen selbst übernahm es, Schleswig zu diesem Zwecke zu bereisen. Er fand aber vielfach, namentlich in Flensburg, soviel Widerspruch, dass er ziemlich enttäuscht nach Kiel zurückkehrte und den Gedanken an eine Versammlung von Vertrauensmännern fast aufgab. Als sich nun aber doch eine nicht unbedeutende Anzahl wackerer Männer einfand, legte er ihnen auf Andringen seiner

*) Im Folgenden ist neben dem Buch von Jansen eine kurze Skizze über denselben Gegenstand vom Professor Usinger in Kiel benutzt.

Freunde eine Schrift vor, die allgemeinen Beifall fand. Man beschloss, es sollten 10,000 Exemplare davon gedruckt und in alle Landestheile versendet werden, zugleich mit der Aufforderung, Petitionen mit möglichst zahlreichen Unterschriften um Einführung einer Verfassung für Schleswig-Holstein an den König einzusenden. Die kleine Schrift erschien unter dem Titel: Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Von U. J. Lornsen; sie brach der politischen Entwickelung Schleswig-Holsteins eine neue Bahn. Davon ausgehend, dass Artikel 13 der deutschen Bundesacte für das Herzogthum Holstein noch nicht in Erfüllung gegangen, ferner davon, dass eine Trennung Schleswigs von Holstein jedem Schleswig-Holsteiner undenkbar sei, kommt Lornsen zu dem Resultat: dass die gewichtigsten Gründe gegenwärtig für die Einführung einer Repräsentativverfassung sprechen. Erstens ist die Finanzverwaltung des Staates ein Geheimniss vor der Gesammtheit der Staatsbürger und zweitens bedürfen die gesammten höheren administrativen Einrichtungen des Landes einer gänzlichen Umgestaltung. Was nun zu erbitten und zu erstreben ist, lässt sich in folgenden Grundzügen zusammenfassen. Einer provisorisch zusammenberufenen Versammlung von Abgeordneten der Herzogthümer wird von der Regierung ein Verfassungsentwurf für beide Herzogthümer zur Begutachtung vorgelegt. Die Kammern haben Steuerbewilligungsrecht, Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Initiative ebenso wie der König. Sodann ist zu verlangen eine Verlegung der sämmtlichen Landescollegien von Kopenhagen nach den Herzogthümern „da die Landescollegien fortwährend mit Fremden angefüllt sind, welchen weder die Kunde von unserem Vaterlande noch die Liebe zu demselben beiwohnt". Ferner Trennung der Administration von der Justiz, sowie Errichtung eines obersten Justizhofes für beide Herzogthümer. Endlich würde zur Regierung beider Herzogthümer ein oberster Staatsrath in Kiel einzusetzen sein, dem sämmtliche Verwaltungscollegien unterzuordnen wären. Lornsen bemerkt selbst, als Folge dieser neuen Ordnung würde sich die gänzliche Trennung der Herzogthümer von dem Königreiche Dänemark in administrativer Hinsicht ergeben. „Nur der König und der Feind sei uns und den Dänen gemeinsam". Ein Exemplar dieser Schrift sandte der Verfasser mit einem selbstbewussten und entschlossenen Schreiben an den Präsidenten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzellei, seinen Vorgesetzten. Er sprach sich darin offen und klar über die Motive aus, die ihn bewogen im Namen seiner Landsleute politisch hervor-

zutreten. Ehe wir nun weiter die Wirkung ins Auge fassen, die diese Schrift in den Herzogthümern gehabt, sowie die Aufnahme, die sie bei der Regierung gefunden, scheinen einige Worte über den von Lornsen eingenommenen politischen und nationalen Standpunkt am Platze.

Dahlmann hatte in der alten Landesverfassung und in den Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft die Schutzmauer der Nationalität und politischen Zusammengehörigkeit der Herzogthümer erkannt und war deshalb für sie mit vollem Bewusstsein im Interesse Deutschlands eingetreten. Ihm war das alte Recht die Hauptsache gewesen, von dem auch nicht ein Buchstaben aufgegeben werden sollte. Seit 1823 war dieser Kampf aussichtslos geworden. Von ganz anderen Anschauungen ging Lornsen aus. Das historische Landesrecht, die alte Verfassung war ihm, wie er später selbst eingesteht, damals fast ganz unbekannt und sehr gleichgiltig. Mit Dahlmann ist er einig in der Untrennbarkeit Schleswigs von Holstein. Aber in allen andern Fragen gehen sie auseinander. Lornsen stellt seine Forderungen ohne Rücksicht auf die historisch überlieferten Zustände in den Herzogthümern vom Standpunkte des politischen Liberalismus der Welcker-Rotteckschen Schule. Glücklicher Weise stimmte er im Resultate mit dem überein, was die Herzogthümer zu verlangen ein historisch feststehendes Recht hatten. Indem er aber von dem augenblicklich aussichtslos gewordenen Rechtsstandpunkte absah und davon ausging, dass jedenfalls *de facto* keine Repräsentativverfassung in den Herzogthümern existire, that er einen ausserordentlich glücklichen Griff. Das alte Landesrecht wurde durch diese Formulirung nicht negirt und doch den Ständen volle Freiheit hinsichtlich einer neu zu vereinbarenden Verfassung gewahrt. Sodann wurde durch Lornsen's Forderungen die Verfassungsfrage nicht mehr bloss eine Sache der Ritterschaft, sondern des ganzen Landes. An der alten Verfassung hatten nur Prälaten und Ritterschaft im engsten Sinne Antheil; nicht einmal die vielen, nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzer, die *non recepti,* fanden darin eine Vertretung. Nach Lornsen's Vorschlag bildeten die Vertreter der Ritterschaft in Zukunft nur eine kleine Minderzahl der Ständeversammlung, in der alle Stände des Landes gleichmässig vertreten sein sollten. Für eine solche Verfassung musste sich der Bürger und der Bauer, wie der nicht adlige Gutsbesitzer ganz anders erwärmen, als für die alte streng abgeschlossene ritterschaftliche Landesverfassung. Und auf diesem Wege ist die schleswig-holsteinische

Verfassungsangelegenheit aus einer ständischen zur Sache des ganzen Volkes geworden. Denn das lehrt nun einmal die Geschichte, die Vertretung eines ganzen Landes oder Volkes durch einen Stand hat immer politische Gleichgiltigkeit und Erschlaffung der übrigen Landesgenossen zur Folge. Das zeigt sich in furchtbarer Weise darin, wenn der Sturmwind gegen das altersgraue Haus heranbraust, wenn die Wuth der Elemente es von allen Seiten bedroht und die Menge taub gegen den Ruf mit zu retten und zu stützen und vergessend, dass es auch ihr Haus und ihre Heimathstätte, schadenfroh dem Sturze der herrschenden Classe zuschaut oder wol gar in frevelhafter Verblendung bei ihrer Vernichtung mit hilft. Dass in Schleswig-Holstein zur rechten Zeit Hand gelegt an den Umbau des alten Verfassungsgebäudes, dass die wirklich begründeten Forderungen der Zeit im rechten Momente gehört und erfüllt worden sind, das hat den Herzogthümern in erster Linie ihre Selbstständigkeit und Nationalität gerettet. Natürlich kam man auch in den Herzogthümern nicht ohne Kampf und bittere Reibung zu diesem Resultate. Denn wo in der Welt theilt ein Einzelner oder eine Gesammtheit politische Rechte, die sie bisher allein besessen, mit anderen gern und freiwillig? Dem Zwange der Dinge gehorchend, nicht aus Wohlwollen, werden sie es stets thun. Es fragt sich nur — und das ist der Prüfstein politischer Einsicht — ob sie es doch thun, wenn sie die nicht mehr zu vermeidende Nothwendigkeit klar erkennen und ob sie sich in den neuen Zustand rasch und ohne Rückhalt finden. Und das eben ist in Schleswig-Holstein geschehen. — Als Dahlmann Lornsen's Schrift erhielt, sprach er sich sehr zufrieden über sie aus und fügte den beherzigenswerthen Rath hinzu: „So lange man noch gar kein Fundament hat, sollte man keine Viertelstunde sich um die Form der Verbesserung streiten, so wichtig dieses nachher ist.“ In Kiel traten die angesehensten Bürger und Professoren zusammen und richteten eine Petition in Lornsen's Sinne an den Magistrat, damit sie dieser im Namen der Stadt Kiel an den König bringe. In Kopenhagen hatte die Kunde von der politischen Bewegung und der Verfassungsagitation in den Herzogthümern grosse Bestürzung und Besorgniss hervorgerufen. Diese wurde noch verstärkt durch die giftigen Denunciationen gegen Lornsen, die vom Herzoge von Augustenburg und vom Prinzen von Noer einliefen. Auch der alte Statthalter von Schleswig-Holstein, Landgraf Karl zu Hessen, erklärte in einem Schreiben Lornsen „so sehr für einen Hochverräther als je einer sein kann.“ Viele Schleswig-Holsteiner

waren durch den Umstand, dass Lornsen unmittelbar von Kopenhagen kommend, die Agitation begonnen hatte und dass er sich auf dem Titel seiner Schrift als Kanzelleirath bezeichnete, auf die, von den Führern der Bewegung natürlich nicht widerlegte Meinung gekommen, der König werde die Petitionen gern sehen. Dieses Gerücht, das sich bald im ganzen Lande verbreitete, zu widerlegen, hielt die Regierung so dringend geboten, dass noch im November 1830 eine Proklamation Friedrich VI., unterzeichnet von allen Ministern, an die Herzogthümer erschien. Darin erklärte sich der König gegen die Personen, die falsche Gerüchte ausstreuen und die Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten verleiten, „die nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung werden können." Dadurch kam die Petitionsbewegung natürlich ins Stocken. Aber in Kopenhagen herrschte noch immer grosse Unruhe. Man verlangte von der Ritterschaft eine Ergebenheitsadresse. Die Ritterschaft und die *non recepti* in ihrer grossen Mehrheit waren keineswegs mit allen Lornsenschen Forderungen einverstanden. Auch das Grunddogma des modernen Liberalismus, wie es Lornsen in seiner Schrift aussprach: „fortan regiert allein die Ueberzeugung des grossen Mittelstandes, bei dem die physische wie die intellectuelle Macht wohnt, die Welt und alles, was sich gegen diese Ueberzeugung erhebt, wird machtlos daran zerschellen" — diese Lehre musste bei der Ritterschaft auf eben so grossen und nicht unbegründeten Widerspruch stossen, wie sie andererseits grade dazu diente, Lornsen's Ansichten beim Bürgerthum beliebt zu machen. Unter diesen Umständen wird man anerkennen müssen, dass die Ritterschaft von Schleswig-Holstein in ihrer Adresse im Ganzen ihrer Würde nichts vergeben hat. Prälaten und Ritterschaft erklärten natürlich: „die Umtriebe einzelner Uebelwollender stimmen keineswegs mit der öffentlichen Meinung überein," sie halten es im gegenwärtigen Augenblick allgemeiner Gährung für die erste Pflicht aller treugesinnten Unterthanen die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen. Aber sie können es auch dem Könige nicht verhehlen, dass „nach ihrem Dafürhalten die Anforderungen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden sind" und meinen zum Schluss: der König würde die fernere Erhaltung der vollkommensten Ruhe im Lande dadurch sichern, „wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen." Gewiss kann man männlicher und seines Rechts bewusster reden,

aber für eine Ergebenheitsadresse war es doch nicht undeutlich gesprochen, zumal wenn man bedenkt, dass viele Mitglieder der Ritterschaft in Lornsen wirklich einen Revolutionär sahen. Und es sind ja vorher und nachher noch viel zahmere Adressen verfasst und überreicht worden. Der König nahm die Adresse „mit besonderer Zufriedenheit“ auf und liess der Ritterschaft erklären, er werde trotz der Bestrebungen einiger Uebelwollenden „nach wie vor mit den Vorbereitungen fortfahren, um die Wünsche seiner guten Unterthanen baldthunlichst berücksichtigen zu können“. Das that die Regierung, wie Lornsen ironisch bemerkt, schon seit 7 Jahren.

Viel weniger würdig als die Ritterschaft benahm sich der Magistrat der ersten Stadt des Landes. Er war sehr unzufrieden mit der Petition der Kieler Bürger und hatte die Naivetät an die Unterzeichner die schriftliche Anfrage zu richten, welche Garantie wol vorhanden sei, „dass der bei weitem grössere Theil der Unterschriebenen einen deutlichen Begriff von dem habe, was hier gebeten werde.“ Als er darauf eine gebührende Antwort erhalten, beschloss der Magistrat auf Antrag seines Bürgermeisters einstimmig, Anträge auf eine zeitgemässe Repräsentativ-Verfassung für beide Herzogthümer, so wünschenswerth sie sei, dem hoffentlich baldigen Eintritt ruhigerer Zeiten vorzubehalten. Man fand es empörend, durch ein derartiges Verlangen „grade jetzt dem gütigen Landesvater persönlich wehe zu thun“ und liess es nicht an Ausfällen auf die „Unkunde, Neuerungssucht und die unreifen Ideen eines jungen Mannes“ fehlen. Eine wunderbare Loyalität fürwahr, die sogar den Landesvater um etwas zu bitten verbot! Durch diese und ähnliche Erklärungen erlahmte die Agitation überall im Lande. Desto lebhafter war der Federkrieg, welchen Lornsen's Schrift zur Folge hatte. Es fehlte nicht an Stimmen, die erklärten: der Mann hat uns aus der Seele gesprochen, aber auch sie meinten: eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark ist jedem Schleswig-Holsteiner undenkbar. Andere dagegen polemisirten vom Standpunkte der Ritterschaft gegen ihn und versicherten, das Land werde völlig befriedigt sein, wenn nur die alten Landstände wiederhergestellt würden. Besonders wurde in den Gegenschriften der Vorwurf der Undankbarkeit variirt und er immer wieder als pflichtwidrig handelnder Beamter angeklagt. Ein Pastor Thiess in Schleswig machte den beschränkten Unterthanenverstand gar zu einem Katechismusgebot, indem er von der Pflicht gegen den König predigte, „der eine Verfassung entbehrlich mache, auf die wir Schleswig-Dänen auch durchaus keinen

Rechtsanspruch machen können.“ Wie recht hatte doch Dahlmann, als er das Aufhören der verruchten Schmeichelei für die erste Voraussetzung einer Besserung in den Zuständen Schleswig-Holsteins erklärte. Während noch in Schriften für und wider Lornsen gestritten wurde, dauerten die Verhandlungen zwischen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und der Regierung fort. Die Ritterschaft hatte in der Antwort des Königs auf die Adresse eine Anerkennung der fortdauernden verfassungsmässigen Verbindung der beiden Herzogthümer zu finden geglaubt. Der König aber liess ihr erklären, er hoffe, die Ritterschaft werde den nicht zu verkennenden Sinn seiner Erwiederung richtig auffassen und etwaigen vorgefassten Ansichten keinen Raum geben. Ein bald darauf erfolgendes Rescript erläutert „den nicht zu verkennenden Sinn“ dahin, dass für jedes Herzogthum besonders berathende Stände einzuführen beabsichtigt sei. Dagegen reichten nun Prälaten, Ritterschaft und nicht recipirte Gutsbesitzer eine gemeinsame Denkschrift ein. Darin erklärten sie nicht so sehr als Vertreter ihrer Privatinteressen als der gemeinsamen Gerechtsame sämmtlicher Unterthanen in beiden Herzogthümern, nach ihrer Ueberzeugung müsse die unabänderliche Grundlage der neuen Staatseinrichtungen das Recht beider Herzogthümer auf einen gemeinsamen Landtag sein. Statt der Antwort erfolgte 1831 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, durch welches berathende Stände für beide Herzogthümer gesondert angeordnet wurden. Ferner wurde Administration und Justiz getrennt und ein schleswig-holsteinlauenburgisches Oberapellationsgericht errichtet. Die fortwährende Deputation der Ritterschaft legte noch eine feierliche Verwahrung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame in die Hände des Königs nieder und fügte sich.

So war die Regierung durch die Energie eines Mannes zu einem Schritte genöthigt worden, den ein Jahr vorher noch kein Mensch für möglich gehalten hatte. An den Ständen war es jetzt die untrennbare Verbindung beider Herzogthümer aufrecht zu erhalten und eine Vereinigung der getrennten Versammlungen durchzusetzen.

(Schluss folgt.)

H. Diederichs.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 378. Versammlung am 14. März 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Sachen an:

Von dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Tettnang (Friedrichshafen): Schriften, drittes Heft. Lindau 1872. — Von der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin, t. XVIII № 3. — Von Herrn Mag. Hausmann in Dorpat: Je ein Sonderabdruck seiner Aufsätze: Aus der Geschichte Dorpats und Ueber das Dörptsche Rathsarchiv. — Von der Fraternitas Rigensis zu Dorpat: Die Jubelfeier der Fraternitas Rigensis. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: Geschäftsbericht der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft pro 1872. — Von Herrn Staatsrath Dr. Beise in Dorpat: zwei Programme des Gymnasiums zu Dorpat, 1871 und 1872; Sonntag, 1826 den 14. März, Todes-Feier Alexanders, Autograph des Verfassers; Liborius Bergmann, Gesetz-Predigt 1822, Abschrift. — Von der kaiserl. livl. ökonomischen und gemeinnützigen Societät: Mittheilungen 1872 № 1. — Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Отчетъ за 1872 годъ. — Als Fortsetzungen aus dem Buchladen: Altpreussische Monatsschrift, Bd. 75, Heft 7 u. 8, und Baltische Monatsschrift 1872, November und December.

Ferner sind mit Dank zwei Geschenke an Münzen zu verzeichnen:

1) von Herrn Consul A. Kriegsmann 56 grössere und kleinere Gold-, Silber- und Kupfermünzen, sowie 3 Denkmünzen. Darunter 10 Riga-polnische Schillinge von Sigismund III. und 6 rigasche Schillinge aus der Zeit der zwanzigjährigen Unabhängigkeit Rigas.

2) von Herrn Buchdrucker Plates zwei von ihm angefertigte metallene Münzabgüsse, deren zweiter sich auf den Tod Ladislaus V. von Ungarn in der Schlacht bei Varna 1444 bezieht und die Inschrift trägt: foedifragii consilii victima occubuit.

Herr Stadtbibliothekar G. Berkholz machte auf den grossen zeitgeschichtlichen Werth des in der Bibliothek der Gesellschaft aufbewahrten Gadebuschischen Briefwechsels aufmerksam (Briefe gelehrter Männer an Friedrich Konrad Gadebusch, Sammlung 1—5, in fünf starken Quartbänden) und theilte daraus zur Probe einige neue Notizen über Herder's Aufenthalt in Riga mit.

Zum Schluss hielt Herr Dr. Hildebrand den folgenden Vortrag:

Eine Abtheilung des Aeussern Rigischen Rathsarchives — das vierzehnte Fach des fünften Schrankes — wird gegenwärtig durch die Briefschaften gebildet, welche polnische, schwedische und russische Staatsmänner und Feldherrn, sowie auswärtige Städte etwa von der Mitte des 16. bis zu der des 18. Jahrhunderts an Riga gerichtet haben. So vollständig hier die auswärtige Correspondenz aus den früheren Zeiträumen verloren zu sein scheint, so intact und wohlgeordnet hat sie sich für die oben bezeichnete Periode erhalten.

Wir finden da zunächst umfangreiche Briefschaften von Johann Chodkiewicz (aus den Jahren 1567—1578), Nicolaus und Christoph Radziwil (1577—1621), Leo Sapieha (1597—1611), Johann Zamoyski (1595—1602) u. Johann Carl Chodkiewicz (1601—1609). Namentlich für die Darsteller des letzten Krieges Johann des Schrecklichen gegen Livland und des Carl IX. gegen Polen sind diese Materialien von hoher Bedeutung. Gelegentlich der Bitten um Unterstützung an Mannschaft, Proviant und Geld werden beispielsweise von den commandirenden Generalen und leitenden Staatsmännern oft ausführliche Schilderungen der augenblicklichen Situation gegeben; kaum irgend eine bedeutendere Schlacht möchte in jenen Jahren geschlagen sein, die hier nicht ihren gleichzeitigen wohlunterrichteten Darsteller gefunden hätte. Selbst das Aeussere dieser meist lateinisch, zuweilen deutsch verfassten Briefe hat sein eigenthümliches Interesse: von kanzelleimässiger Nüchternheit und Trockenheit ist dasselbe weit entfernt; auch die im Feldlager im Drange der Geschäfte ausgefertigten Schreiben entbehren selten stilistischer Feinheit und legen Zeugniss dafür ab, wie sehr sich die Verfasser von classischem Geist und classischen Formen hatten durchdringen lassen.

Der bewiesenen Treue und dem Opfermuthe der Stadt werden hier die glänzendsten Zeugnisse ausgestellt und Ermahnungen zum Beharren auf diesem Wege hinzugefügt. So bittet Leo Sapieha am 30. März 1601 den Rath: *more solito et innatâ virtute fidem amorem-*

que in patriam comprobare .... ita ut vestris animis, vestra constantia, vestro fervore etiam plebs rerum forte ignara incitetur; oder am 31. Mai desselben Jahres: *Proborum fides instar auri calamitatum et periculorum igne examinatur, ... in qua fide summaque constantia civitas Rigensis primum ac praecipuum locum obtinuisse videtur, quo nomine Dominationes vestrae de republica multum meruisse et aeternum elogium civitati Rigensi comparasse, dubium non est.* Aehnlich schreibt Joh. Carl Chodkiewicz am 26. Aug. 1604 aus dem Feldlager: *Non sunt tantae vires Carolinae, quae fidem et constantiam Rigensium, insuperabile vallum, infringere possint.* Keiner jener hohen Herrn hat es jemals unterlassen unter den vollendeten Brief noch eigenhändig ein: *Dominationum vestrarum integer amicus et vicinus favens* oder *Benevolus amicus et ad inserviendum cupidus* oder dem Aehnliches zu setzen.

Die Sachen aus der schwedischen Periode stehen den genannten an Werth nicht nach. Die Schreiben Jacobs de la Gardie aus den Jahren 1621—1634 enthalten höchst wesentliche Beiträge für die Geschichte der Eroberung Livlands durch Gustav Adolf. Gelegentlich lernen wir hier den gefeierten Feldherrn auch als vortrefflichen Eheherrn kennen. Am 15. Septbr. 1623 meldet er dem Rathe aus Treiden, dass er nebst Gemahlin und Gefolge frisch und gesund daselbst angelangt sei, doch wegen der drängenden Geschäfte schon morgen nach Riga habe aufbrechen wollen, „so hat uns dennoch unsser Gemahlin so hardt angelegenn, dass wihr ein pahr tagen noch allhier bei ihr verharren mussen.“ Die Briefe Axel Oxenstierna's (1625—1637), an deren wechselnden Ausstellungsorten wir uns die Siegeszüge des Schwedenkönigs vergegenwärtigen können, beziehen sich in der Hauptsache auf Gegenstände der Verwaltung, auf Zölle, Ausfuhr, Contributionen u. s. w. Als besonders interessant ist uns ein vom 23. Februar 1633 aus Würzburg datirtes Schreiben erschienen, in welchem neben dem Dank für die von Seiten der Stadt gelegentlich des Todes des Königs geäusserten Gefühle der Treue und Anhänglichkeit gewissermassen das Programm der Regierung entwickelt und die Versicherung gegeben wird, „dass die königl. Erbprinzessin in ihres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Fussstapfen zu treten sich befleissigen und nicht unterlassen werde, nebst der Krone Schweden allem demjenigen, was die höchstselige königl. Majestät der Stadt versprochen, nachzukommen und sie bei den hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten in Religions- und Privatsachen, sowie als jederzeit getreu befundene Unterthanen

gegen alle Feinde zu schützen." Gustav Horn hat namentlich während seines militairischen Commandos in Livland in den Jahren 1628 und 1629 mit der Stadt in brieflichem Verkehr gestanden: es handelt sich da meist um Verpflegung und Unterbringung des Heeres, ferner die Erledigung von mancherlei Beschwerden, die wegen der Uebergriffe des Kriegsvolkes erhoben worden. Auf die Klage Rigas, dass einzelne Zigeuner den Truppen eingereiht worden, antwortet Horn am 17. Septbr. 1629 aus Kirchholm, dass dieselben stracks cassirt werden sollten, „weil ich selber wohl weiss, dass bei solchen Leuten kein Segen und Gedeihen sein kann, auch der Armee schlecht Ehre bringen. Wie Eure Hochweisheiten nun mit solchem Ungeziefer, so sich in Ihrer Stadt befindet, weiter verfahren wollen, stelle ich deroselben Discretion anheim." Des Magnus Gabriel de la Gardie Correspondenz (1656—1658) geht wiederum grösstentheils auf die Administration. Nachdem er nahezu drei Jahr unter den schwierigsten äussern Verhältnissen die Provinzen verwaltet hatte, richtete er am 9. Febr. 1658 aus Reval ein Abschiedsschreiben an den Rath. Indem er eine vortreffliche Uebersicht über die politische Lage giebt, ermahnt er im Hinblick auf die überwundenen Gefahren und darauf, dass „das Moscowitische grausame Wesen auch fast eine andere *rerum faciem* annehmen will", voll Hoffnung in die Zukunft zu schauen. Fast ausnahmslos sind die Schreiben dieser Periode in deutscher Sprache verfasst; nur die des Grafen Peter Brahe (1660—1661) sind durchgehend schwedisch.

Die Briefschaften der dritten, russischen, Periode lassen sich, was ihren materiellen Gehalt anlangt, in keiner Weise mit denen der beiden vorhergehenden vergleichen. Die Namen der Schreiber sind zwar wohlbekannte — wir nennen beispielsweise Ernst Johann Biron und seinen Bruder Gustav, den Erbprinzen Peter von Kurland, den Landgrafen Ludwig von Hessen, Anton Ulrich von Braunschweig, Lacy, Münnich, Ostermann, Bestushew, Lestocq — doch haben wir hier regelmässig keinen geschäftlichen Briefwechsel, sondern nur Erwiederungen auf Höflichkeitsbezeugungen von Seiten des Raths vor uns. Letzterer hat Neujahrsgratulationen und Glückwünsche zu Rangerhöhungen, dem Empfang von Orden oder freudigen Familienereignissen in reicher Zahl an jene bei Hofe einflussreichen Herrn erlassen und diese sprechen ihm nun wieder ihre Erkenntlichkeit für jene Aufmerksamkeiten aus, indem sie regelmässig ihre Dienste der Stadt für vorkommende Fälle zur Verfügung stellen. So dankt beispielsweise Anton Ulrich von Braunschweig am

14./25. Februar 1738 für den Glückwunsch zu dem ihm verliehenen Andreasorden und fährt fort: Meines Orts würde mir zu besonderer Freude gereichen, wann jemahlen Gelegenheit erlangen möchte, zu Ew. Hoch- und Wohledelgeboren und der Stadt Vergnügen etwas beyzutragen; oder der General L. W. von Bismarck, der Schwager Birons, schreibt am 9./20. Juni 1737 aus Mitau: dass Ew. Hochedelgeboren Ihre aufrichtige Freude über der einmüthig geschehenen Hertzogs-Wahl gegen mir, alss denjenigen, der einen vergnügenden Antheil daran zu nehmen hat, glückwünschend an den Tag legen wollen, erkenne mit verbundensten Dank und nehme es alss ein Zeichen Ihrer wohlgemeynten Neigung gegen mich an. Unser allerseits Freude würde uns aber umb so viel mehr vesgrössert werden, wann wir nur schon versichert wären, dass Seine hochreichsgräfliche Excellence den von dem Lande gethanen Antrag acceptiren würden (!).

Am meisten aber hat die Correspondenz mit auswärtigen Städten und Corporationen im Laufe der Zeit an innerem Gehalte eingebüsst. In Folge der allmäligen Auflösung des Hansebundes und der veränderten staatlichen Verhältnisse Livlands bilden nicht mehr politische und commercielle Fragen den Gegenstand der Erörterung; meist handelt es sich um Privatangelegenheiten von ganz untergeordnetem Interesse oder die Bitten glaubensverwandter Gemeinden um materielle Unterstützung. Die reiche Handelsstadt an der Düna, die stets mit gleichem Eifer der evangelischen Lehre zugethan blieb, wird von nah und fern, und wol selten vergebens, durch bedrängte Glaubensgenossen um Beistand angegangen. Im Februar 1665 sind es die Augsburgischen Confessionsverwandten in Wilna, im Juli 1676 die von Kowno, welche Beihilfe zu ihren Kirchenbauten verlangen; im Mai 1665 begehrt die kaiserliche freie Reichsstadt Dinkelsbühl Unterstützung zu ähnlichem Zweck; im Juli 1681 verwenden sich die Reichsstädte Lindau und Ravensburg für ihre Nachbarn und protestantischen Glaubensgenossen zu Imstatt, die ihrem Herrn, dem Grafen zu Königseck, 6000 Thlr. für die Wiedereinräumung ihrer Kirche zahlen sollen; im Januar 1691 endlich bittet das Consistorium zu Mömpelgart um einen Beitrag zu den 15,000 Gulden, welche die Stadt für die Befreiung von zwölf ihrer angesehensten, in die Gefangenschaft geführten Bürger an Frankreich zu zahlen habe.

Unmittelbar auf den Handel beziehen sich nur einige wenige Stücke. Aus der Zahl derselben erlaube ich mir eins, das die Gesellschaft der Ostseefahrer in England im Jahre 1692 an den rigischen Rath richtete, wegen der ganz frappanten Analogien, welche

sich zwischen den dort berührten Vorkommnissen und gewissen neueren Erscheinungen im Handelsleben Rigas darbieten, hier unverkürzt wiederzugeben. Dasselbe lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen:

Hochgeehrte und sehr edle Herrn!

Durch unser Schreiben vom 7. Mai 1677 brachten wir bei Euern Herrlichkeiten eine Klage über den Mangel richtigen Gewichts an, der sich bei dem in Eurer Stadt gekauften Flachs herausgestellt hatte, dass nämlich damals an jedem Centner zwei oder drei Pfund fehlten, und ersuchten Euch in freundschaftlicher Weise, diesen Schaden gefälligst zu ersetzen, wie es die Billigkeit erforderte. Diese Beschwerde machte damals solchen Eindruck auf Euch, dass, wie wir erfuhren, Ihr in den darauf folgenden Jahren jenen Ausfall vergütet habt.

In diesem Jahre aber hat sich jener Missstand nicht allein erneuert, sondern sogar vergrössert, so dass an dem Centner Flachs ungefähr vier Pfund vermisst werden, abgesehen von dem Schaden, der uns häufig durch feuchte und betrügliche Verpackung verursacht wurde. Wie wir vermuthen, ist die Nachlässigkeit Eurer Handlungsgehilfen der Grund.

Derartige Uebelstände, wenn ihnen nicht rechtzeitig entgegengetreten wird, werden nicht nur die engen freundschaftlichen Beziehungen allmälig lösen, welche viele Jahre hindurch zwischen uns und Eurer hochberühmten Stadt bestanden haben, freundschaftliche Beziehungen, die wir unsererseits auch in Zukunft unverletzt und unerschüttert zu sehen wünschen und in Betreff deren Eure Herrlichkeiten ohne Zweifel derselben Ansicht sind, sondern sie haben auch bereits unsern Handel derart geschädigt, dass wir unserer bisherigen Gewohnheit zuwider dieses Jahr keine zweite Flotte aussandten.

Daher ersuchen wir Eure Herrlichkeiten nochmals dringend, dass Eure Handlungsgehilfen, deren Nachlässigkeit, wie wir glauben, uns diese Verluste zugefügt hat, von Euch angewiesen werden, in Zukunft Ehrlichkeit zu üben und uns weiterhin weder durch mangelndes Gewicht noch durch feuchte Verpackung zu beschweren. Dann wird unser Handel durch das Wohlwollen Eurer Stadt sich mehren, unsere Freundschaft sich erhalten und inniger werden und uns keine Veranlassung gegeben sein, für unsere Flachsankäufe uns an andere Nationen zu wenden.

Schliesslich Eure Herrlichkeiten dem Allmächtigen empfehlend und alles Heil und Glück für Rigas Rath und Bürgerschaft erflehend, wünschen wir von Herzen, dass es Euch wohlergehe und sind Eurer Herrlichkeiten ganz ergebenste

Präsident u. Gesellschaft
der Ostseefahrer in England.
Im Auftrage derselben Gesellschaft:
Johannes Ince Secret.*)

London,
den 6. October 1692.

Ob dieses Schreiben geeignet ist, Trost zu gewähren oder vielmehr den Unmuth zu verstärken, überlassen wir dem Urtheil jedes Einzelnen. Eines Commentars scheint dasselbe in keinem Falle zu bedürfen.

---

*) Der Wortlaut des lateinischen Originals ist folgender:

Honoratissimis ac amplissimis Praesidi et Senatui Rigensi.
Honoratissimi ac nobilissimi domini!

Per epistolas nostras septimo die Maji datas 1677 Dominationibus vestris quaerelas detulimus de defectu aequi ponderis lini in urbe vestra empti, quippe quod eo tempore duae vel tres librae in quolibet centipondio defecerint, et amico more vos hoc damnum resarcire dignaturos obtestati sumus (prout aequum fuit). Quae quaerela tunc adeo vos movit, ut per quosdam deinceps annos vos damnum resarcisse comperimus.

Attamen hoc anno gravamen illud non modo renovatum, verum et auctum est, adeo ut quatuor plus minus lini librae in quolibet centipondio deficiant, praeter damnum, quod saepe humida et fallaci consarcinatione nobis allatum est. Quae facta sunt (uti suspectum habemus) ministrorum vestrorum incuria.

Itaque, quoniam inter hujusmodi mala (nisi maturius occurrantur) non modo necessitudo et amicitia nostra sensim diminuent, quae per multos retro annos nobis et vestrae celeberrimae urbi intercesserunt (quas nos, quoniam ex parte nostra integras et illibatas futuras in votis habemus, non est, cur dubitemus, quin Dominationes vestrae eadem nobiscum censerint), sed et haec usque adeo nostrum commercium impediverunt, ut alteram classem hoc anno non emiserimus (uti hactenus in more nobis positum fuit).

Idcirco Dominationes vestras denuo enixe eflagitamus, ut ministri vestri, quorum negligentia (uti credimus) haec damna passi sumus, a vobis postulentur in posterum fidem colere, neque nobis amplius imponere vel defectu ponderis, vel humida consarcinatione, adeo ut commercium nostrum vestrae urbis beneficio adauctum, amicitia eciam nostra salva sit et adaugeatur et nulla occasio nobis sit oblata ad alias commigrandi gentes lini emendi gratia.

Superest, ut Dominationes vestras Deo optimo maximo committentes et quod felix faustumque sit senatui populoque Rigensi precantes, nos ex animo vos bene valere jubeamus, qui sumus Dominationibus vestris quam devotissime addicti

Gubernator et Societas mercatorum Angliae
in mari Baltico negotiantium.
Per mandatum ejusdem Societatis:
Johannes Ince Secretarius.

Londini,
sexto die Octobris 1692.

Bericht über die 379. Versammlung am 11. April 1873.

Als eingegangene Schriften kamen zur Anzeige:

Von der Gesellschaft für Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Kiel: 1) Zeitschrift, Bd. 3, Schlussheft, 2) Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für schleswig-holsteinische und lauenburgische Geschichte, angefertigt von Dr. Ed. Alberti, zweites (Schluss-) Heft, 1873. — Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher und Jahresberichte, 37. Jahrgang, Schwerin 1872. — Von Herrn Staatsrath Dr. Beise: Dörptscher Kalender auf 1856, 1868, 1869. — Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Odessa: 1) Отчетъ съ 14. ноября 1871 г. по 14. ноября 1872 г., 2) Кратkій указатель Музея, изданіе третье дополненное. Одесса 1873. — Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues lausitzisches Magazin, Bd. 49, zweite Hälfte. 1872. — Correspondenzblatt des Gesammtvereins etc. 1872 № 11, 1873 № 1 u. 2. — Bunge's Urkundenbuch Bd. VI Heft 7. u. 8 (Schlussheft des ganzen Werkes). — Ausserdem noch verschiedene von den Herren Dr. J. Lembke, Buchhändler Brutzer, Stadtbibliothekar Berkholz und dem Präsidenten geschenkte Bücher.

Herr Cand. Schiemann aus Mitau hatte die Gefälligkeit, einen Bericht über die Ergebnisse seiner Durchforschung des ehemals herzoglich kurländischen, jetzt der Gouvernements-Regierung in Mitau gehörenden Archivs zu verlesen, welcher insbesondere wegen der von ihm aufgefundenen ausführlichen Regesten vieler verlorener Urkunden aus alter und ältester Zeit grosses Interesse erregte. Da seine Arbeit in näherer Beziehung zu gewissen kurländischen Körperschaften steht und sein Bericht auch als besondere Druckschrift zu

erscheinen bestimmt ist, so kann hier auf den Inhalt des letzteren nicht weiter eingegangen werden.

Herr Dr. Hildebrand hielt einen Vortrag, in welchem er die bemerkenswerthe Entdeckung mittheilte, dass auch Riga, gleich so vielen Städten Norddeutschlands, einst eine sogenannte Rulandssäule gehabt habe. Zugleich wurden Bedeutung und Ursprung der Rulandssäulen überhaupt, mit Rücksicht auf die neuesten rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, erläutert. Dieser Vortrag ist seitdem schon im Feuilleton der Rigaschen Zeitung (№ 86 vom 16. April d. J.) abgedruckt worden.

Herr Oberlehrer Diederichs aus Mitau theilte einige für die ältere livländische Geschichte erhebliche Lesefrüchte aus bisher in dieser Beziehung unbeachteten Druckwerken mit.

(Wir können dieselben leider erst in dem nächsten Heft abdrucken. D. Red.).

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. Juli 1873.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Berichtigung: Durch einen Druckfehler im Buchhändler-Katalog sind wir veranlasst worden, den Namen Bornsen statt „Lornsen“, wie er richtig heisst, drucken zu lassen. Wir bitten ihn darnach zu verbessern. Die Redaction.

Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch, 1652.

Ein Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte Russlands.

(Schluss.)

Zur Geschichte der Preise.

Eine exacte historische Würdigung der Preisangaben in Nikon's Haushalt wird bedingt durch die Feststellung eines Preismaassstabes. Erst der letztere ermöglicht die Vergleichung zwischen wohlfeil und theuer, zwischen sonst und jetzt. Einen absoluten Preismaassstab giebt es nun freilich nicht. Sowohl der Arbeitslohn, als das Edelmetall, als auch das Getreide sind durch Jahre, Jahrzehnte und Jahrhunderte Schwankungen, Werthveränderungen unterworfen gewesen. Was den Arbeitslohn, zumal im siebenzehnten Jahrhundert, in Russland anbetrifft, so ist derselbe bei dem Vorherrschen der unfreien Arbeit, gleichsam nur als Ausnahme vorhanden; derselbe variirt ferner je nach Ort und Zeit und Qualität der Arbeit allzusehr, als dass man daran denken könnte, ihn als Preismaassstab zu verwenden. Der Preis des Edelmetalls ist ebenfalls sehr schwankend und, insofern die Münzeinheit in fortwährendem Zusammenschrumpfen begriffen ist, nur mit Berücksichtigung dieser Münzveränderungen als Maassstab zu gebrauchen. Wählt man das Getreide als Werthmaassstab, so muss man auch bei den Kornpreisen verschiedener Zeiten die Verschiedenheit der Münzeinheit, des entsprechenden Quantums Edelmetall berücksichtigen. Die Vergleichung vieler Preisangaben mit den Getreidepreisen wird immerhin die lehrreichste sein. Wenn wir wissen, welche Menge Tuch, Eisen, Reis, Arbeit u. s. w. in der Zeit Nikon's einem Tschetwert Roggen entsprach, so werden wir leicht, mit den heutigen Getreidepreisen die Preise

anderer Gegenstände vergleichend, zu bestimmten Ergebnissen über den Verlauf der Preisbewegung in den letzten Jahrhunderten gelangen.

Wir fragen demnach zuerst, wie sich die Münzeinheit von damals zur Münzeinheit von heute verhielt; wir fragen zweitens, wie sich die Getreidepreise von damals mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Münzeinheit zu den gegenwärtigen Getreidepreisen verhalten.

Was die Veränderung der Münzeinheit anbetrifft, so ist dieselbe gerade in dem Jahrhundert Nikon's besonders auffallend gewesen. Unter Joann IV., also um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts prägte man in Russland aus 1 Pfund Silber 6 Rubel, unter dem Zaren Wassili Schuiski 6 Rubel 30 Kopeken, unter Michail 877 Kopeken, unter Alexei $921^2/_3$—1,024 Kopeken *), — jetzt prägt man aus einem Pfund Silber 22 Rubel. Entsprechend einer solchen Reduction der Münzeinheit müsste, also *ceteris paribus* eine Preissteigerung aller andern Gegenstände von der Zeit Nikon's bis heute auf das $2^1/_2$fache eingetreten sein. **) Eine solche Preissteigerung trat denn auch wiederholt ein und wurde empfunden. Im Jahre 1621 klagte der englische Gesandte in Russland, man habe in dem Staate Moskau angefangen das „Geld leichter" zu machen „um etwa ein Viertel (von 6 Rubel unter Joann IV. auf $8^1/_2$ Rubel unter Michail aus 1 Pfund Silber, was so ziemlich 25% beträgt) und dem entsprechend seien alle Waaren theurer geworden, was den Handel sehr wesentlich erschwere. Die Bojaren gaben die Thatsache der Münzverschlechterung zu, bemerkten aber, die Zerrüttung des Staates habe die Regierung zu einer solchen Maassregel genöthigt: sie beriefen sich dabei auf das Beispiel vieler andern Staaten, die in ähnlichen Verhältnissen ähnlich gehandelt hätten. Ihrerseits klagten sie über eine unverhältnissmässige Steigerung der Preise englischer Waaren. — Als gegen das Ende des Jahrhunderts wiederum eine allgemeine Preissteigerung in Betreff der ausländischen Waaren sich geltend machte, entsprach dieselbe ebenfalls genau den inzwischen eingetretenen Münzveränderungen und nur ein, nationalökonomisch natürlich sehr mangelhaft geschulter Publicist, wie Possoschkow, konnte die Behauptung aufstellen, dass die Veränderung des Verhältnisses zwischen Real- und Nominalwerth der Münzen den ausländischen Kaufleuten kein Recht gebe, ihre Waaren theurer zu

*) Sablozki, Ueber die Preise im alten Russland (russisch) S. 88.

**) Wobei, da gegenwärtig die Preise in Papiergeld ausgedrückt werden, noch das Agio auf Papiergeld im Betrage von 10—15% berücksichtigt ist.

verkaufen als früher. *) Possoschkow's Angaben über die eingetretenen Preisveränderungen entsprechen, wie wir an einer andern Stelle gezeigt haben, sehr genau der Reduction der Münzeinheit. **)

Dieser Veränderung der Münzeinheit zufolge kann man sagen, dass 1 Rubel zur Zeit Nikon's derselben Menge Silbers entsprach, welcher heutzutage $2\frac{1}{2}$ Rubel entsprechen. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass die Kaufkraft eines Rubels im Jahre 1652 $2\frac{1}{2}$ mal so stark gewesen sei, wie die Kaufkraft eines Rubels von heute. Die Werthveränderung des Silbers in den letzten zwei Jahrhunderten, die gesteigerte Geldwirthschaft, welche die frühere Naturalwirthschaft in mannigfacher Weise verdrängt hat, und noch andere Verhältnisse haben den eigentlichen Werth des Rubels in einem viel stärkeren Verhältniss herabgedrückt als in demjenigen von $2\frac{1}{2} : 1$. Dieses Verhältniss lässt sich aber schwerlich in einer Zahl ausdrücken. ***) Will man indessen einen solchen Versuch machen, so kann man denselben auf folgende Art anstellen.

Adam Smith spricht im fünften Kapitel des ersten Bandes seines Werkes von den Waarenpreisen, ausgedrückt in Geld oder in Arbeit, und bemerkt dazu, das Geld sei von Jahr zu Jahr ein stabilerer Werthmesser als das Getreide, von Jahrhundert zu Jahrhundert sei indessen das Getreide ein stabilerer Werthmesser als das Geld. Am Besten sei es, den Unterschied im wirklichen Werth einer gewissen Waare zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten an dem Unterschiede des Grades zu messen, in welchem diese Waare den Besitzer bei verschiedenen Gelegenheiten in den Stand gesetzt hat, sich die Arbeit Anderer zu verschaffen; da es aber sehr schwer sei, die laufenden Arbeitspreise in getrennten Perioden und Orten mit einiger Genauigkeit zu erfahren, so müsse man sich an die Getreidepreise halten.

Ein Tschetwert Roggen kostete zur Zeit Nikon's durchschnittlich 40 Kopeken. Berücksichtigt man die Veränderung der Münzeinheit in dem letzten Jahrhundert, so würde man für dasselbe Tschetwert Roggen heute $2\frac{1}{2}$ mehr oder 1 Rubel bezahlen; da man aber heutzutage ein Tschetwert Roggen nicht mit 1 Rubel, sondern

*) Possoschkow, Werke, herausgeg. von Pogodin. 1842. S. 252.

**) s. Finanzgeschichtl. Studien, St. Petersburg 1867. S. 147.

***) Wenn Ustrjelow in seiner Gesch. Russlands I, 305 bemerkt, die bei Gelegenheit des Friedens von Stolbowo an Schweden gezahlte Summe von 20,000 Rbl. sei gleich 240,000 Rbl. im Jahre 1855, so lässt er uns doch völlig im Unklaren darüber, auf welchem Wege er zu einem solchen Ergebniss gelangte.

durchschnittlich etwa mit 6—8 Rubel bezahlt, so kann man annehmen, dass die Kaufkraft eines Rubels zur Zeit Nikon's etwa 6—8fach so stark war als heute.

Ein solcher Ausspruch hatte immerhin nur mehr einige Bedeutung in Bezug auf Roggen, während je nach der Preisbewegung eines jeden Artikels die Kaufkraft eines Rubels sich in ganz anderem Verhältnisse wird geändert haben. Bei einer solchen Relativität der Wohlfeilheit oder Theuerung eines jeden Gegenstandes muss man auf eine exacte Darstellung der Preisbewegung in Bezug auf die verschiedenen Handelsgegenstände u. s. w. verzichten und sich darauf beschränken, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, in welchen Waaren eine Tendenz zur Preissteigerung und in welchen Waaren eine Tendenz zum Wohlfeilerwerden sich während der letzten zwei Jahrhunderte kundgethan hat.

Die Vergleichung der Werthe verschiedener Gegenstände im siebenzehnten Jahrhundert in Russland mit den Werthen derselben Gegenstände in der Gegenwart liefert nicht eigentlich neue Resultate. Da indessen die Preisgeschichte nur selten und ausnahmsweise Gegenstand der Forschung gewesen ist, und die Gelegenheit so zahlreiche Preisnotizen zu sammeln, wie sie in Nikon's Ausgabebuch vorliegen, sich selten darbietet, so mag es doch der Mühe werth sein, jene Grundwahrheiten wieder einmal bestätigt zu finden, welche etwa Roscher in seiner „Geschichte der Preise", welche ein Capitel seiner „Grundzüge der Nationalökonomie" ausmacht, in so anschaulicher Weise mit historischen und statistischen Angaben belegt.

Vergegenwärtigen wir uns diese Hauptresultate der auf die Bewegung der Preise gerichteten Beobachtungen. Es sind in Kurzem folgende.

Auf niederen Culturstufen gedeihen Rohstoffe in solcher Fülle, dass sie nur mehr durch occupatorische Arbeit erlangt werden, demnach sehr wohlfeil sind. In dem Maasse als die Zahl der Consumenten steigt, also die Nachfrage grösser wird, in dem Maasse als die Productionsquellen der Rohstoffe sparsamer fliessen, stellt sich die Nothwendigkeit ein, die Waare auf einem mühsameren Wege und mit Anwendung von Capital zu beschaffen.

Rohstoffe, deren Production mit Hülfe von Capital und Arbeit in fast willkürlicher Ausdehnung gesteigert werden kann (wie Getreide), steigen nicht so im Preise, wie andere, bei deren Production der Naturfactor eine verhältnissmässig bedeutendere Rolle spielt (wie Wild, Holz).

Gewerbeerzeugnisse werden mit dem Steigen der Cultur wohlfeiler durch entwickelte Technik, Beherrschung der Naturkräfte, grössere Arbeitstheilung, Benutzung von Capitalien, mannigfach hergestellte Verkehrsmittel.

Auf diese zwei Gruppen von Erscheinungen, auf das Theurerwerden der Rohstoffe und das Wohlfeilerwerden der Gewerbeerzeugnisse weisen wir mit Hülfe der Preisangaben in Nikon's Cassabuch hin.

Rohstoffe.

Am überraschendsten ist die Wohlfeilheit des Holzes und der Holzproducte in Russland im siebenzehnten Jahrhundert. Die ausländischen Reisenden waren oft verwundert über den starken Holzverbrauch. Carlisle, der englische Gesandte, erzählt, dass die Russen, welche die Reisenden auf der Fahrt von Archangelsk nach Moskau begleiteten, einst aus den Barken stiegen und am Ufer „ein solches Feuer anmachten, als wollten sie die ganze Gegend in Brand stecken." Die Strassen der Städte waren mit Holz gepflastert. Es gab fast ausschliesslich hölzerne, sogar oft ohne eiserne Nägel gebaute Häuser, welche so häufig eine Beute gewaltiger Feuersbrünste wurden, dass es Sitte war, auf den Märkten fertige hölzerne Häuser für solche Fälle feilzubieten. *) Bei Hochzeiten wurden grosse Holzstösse als Beleuchtungsmittel angezündet **)

Ueber die Preise von Bauholz erfahren wir aus Nikon's Ausgabebuch Genaueres, indem der Metropolit sich während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt eine Hauskapelle bauen liess. Diese wurde nur aus Holz aufgeführt und der Preis eines jeden Stückes Material wird gewissenhaft notirt. Achtzehn Tannenholzbalken von 3 Faden ***) Länge kosten zusammen 40 Kopeken (also ungefähr soviel wie ein Tschetwert Roggen); fünfzehn andere Balken von 2½ Faden (od. 7—8 Ellen) Länge kosten zusammen 35 Kopeken; sechszehn Balken von 2½ Faden — 24 Kopeken, so dass alle diese 49 Balken von zusammen 130 Ellen Länge eben so viel kosteten, wie eine Elle Tuch in jener Zeit. Ein Bauernhäuschen (Isba) nebst Kammer wird für 16 Rubel gekauft. Zwei Deichseln kosten 1 Kop. Holzkoffer werden mit 6—15 Kopeken bezahlt. — Matten in solcher

*) s. Olearius 73. Boussingault, Theatre de la Moscovie 1659 in der Bibl. russe et polonaise, V. S. 11.

**) Kotoschichin, I. 17.

***) 1 Faden = 3 Arschin oder Ellen.

Menge, dass gegen hundert Fische darin eingepackt werden können, kosten 4 Kopeken. Die Schlitten, bei denen wol eine sehr geringe Arbeitstechnik aufgewendet wurde, sind lächerlich wohlfeil. Der Prachtschlitten Nikon's, zu welchem sehr kostbare Decken gemacht wurden, kostete nur 1 Rubel 19 Kopeken; einfache Schlitten zum Reisen kosten nur 15 Kopeken; ja es findet sich sogar die Bemerkung, dass ein Schlitten 5 Kopeken gekostet habe. 28 Schüsseln und 70 Löffel kosten zusammen 64 Kopeken; 200 Löffel werden mit 1 Rubel 20 Kopeken bezahlt. Fässer sind verhältnissmässig theuer, offenbar, weil hier eine gewisse Vollkommenheit der Technik mehr in Betracht kommt, als das Rohmaterial, nämlich etwa 30 Kopeken das Stück. Vergleicht man diesen letzteren Preis mit dem Getreidepreise von damals, so kostet heutzutage ein Fass, mit dem Getreidepreise verglichen, wohlfeiler als damals.

Verhältnissmässig theurer als Holz erscheint Fleisch, Fisch- und Wild. Leider giebt es in dem Ausgabebuche Nikon's gar keine Angaben über die Preise des Fleisches, mit Ausnahme einer einzigen, wo eine Quantität Schweinefleisch, das Pud zu 11 Kopeken, gekauft wird, was im Verhältniss zu Manufacturwaarenpreisen natürlich immer noch sehr wohlfeil, aber im Verhältniss zu den Preisen des Holzes recht theuer erscheinen dürfte. Wir besitzen andere Angaben über die Viehpreise jener Zeit, welche darthun, dass dieser Artikel nicht allzu wohlfeil war. — Im Jahre 1685 kommt es allerdings vor, dass ein Pferd mit $2\frac{1}{2}$ Rubeln, ein anderes mit 260 Kop. bezahlt wird.*) Margeret dagegen berichtet, dass ein Pferd im Einkauf 20 und im Verkauf 50—100 Rubel zu kosten pflege.**) Im Tagebuche Petrik Gordon's wird verschiedener Pferdekäufe erwähnt; in dem einen Falle zahlt er für ein Pferd 50 Rubel, in einem andern verkauft er drei Pferde für 60 Rubel, in einem dritten kauft er „ein schönes" Pferd für 30 Rubel u. dgl.***). Jährlich wurden, wie Kotoschichin bemerkt, in Moskau gegen 20,000 Pferde verkauft. Der Zar besass in Moskau und anderen Städten zusammen gegen 40,000 Pferde.†) Jeder Bojar hatte eine Menge Pferde und pflegte sich derselben bei der Zurücklegung selbst der kleinsten Strecken zu bedienen. — Die letzteren Angaben lassen wiederum auf be-

*) s. die von der Moskauer Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer Russlands herausgeg. Zeitschrift „Временникъ" 1854. Miscellen, S. 28.

**) Margeret, russ. Ausg. S. 59.

***) Tagebuch Gordon's V., herausgeg. von Posselt I, S. 307, 313, 338.

†) Kotoschichin, VI. 6.

deutende Wohlfeilheit des Zugviehs schliessen. Die Menge der Pferde, deren man sich auf Reisen bedient, sowie die Wohlfeilheit des Transports verschiedener Gegenstände aus einer Gegend von Moskau in die andere, deuten ebenfalls auf einige Wohlfeilheit der Pferde. Als nämlich Nikon 3 Fässer für Kwass kaufen lässt, kostet der Transport dieser Fässer von der Stelle, wo sie gekauft worden, zum Hause Nikon's 1 Kopeken. Als ein anderes Mal 20 grosse Fische gekauft werden (Störe und Weissfische), welche auf dem Markte auf mehrere Fuhrwerke geladen wurden, kam der Transport dieser Fische vom Markte zu Nikon's Hause 3 Kop. zu stehen u. dgl.

Ein ausländischer Reisender bemerkt, in Russland sei nichts so wohlfeil als Fisch. *) Dies ist indessen doch nicht von allen Fischarten zu verstehen. Allerdings kauft Nikon einmal 82 Hechte, Brachsen u. dgl. für 135 Kopeken, 3,600 Waldaihäringe für 108 Kopeken u. s. f. Dagegen sind Störe ein grosser Luxus und kosten sehr viel. Für 20 Störe werden 8 Rubel bezahlt, 1 Weissfisch (бѣлуга) kostet 1 Rubel. Das Volk nährte sich meist mit gesalzenen Fischen; frischer Fisch wurde aus entlegeneren Gegenden nach Moskau gebracht und dort in grossen Wasserbassins gehalten, war also nur den Reichen und Vornehmen vorbehalten. **) Gesalzene Fische waren nicht theuer, wenn nicht Regierungsmaassregeln entweder die Fischereien beeinträchtigen oder das Salz vertheuerten. Gesalzener Lachs kostete etwa 1 Kop. das Pfund. 1 Pfund frischen Kaviars bezahlte man mit 4 Kopeken, doch geschah es wol, dass man verdorbenen Kaviar von Regierungs wegen den Kaufleuten zu dem allerdings niedrigen Preise von 1 Rubel für 10 Pud aufzwängte, was etwa $^1/_4$ Kopeken für das Pfund beträgt. ***)

Die ausländischen Reisenden staunten über die Menge des Wildes in Russland. Es ist zu bedauern, dass in Nikon's Haushalt dieser Artikel gar nicht vorkommt. Dass viel Wild vorhanden gewesen sein müsse, ist u. A. daraus zu entnehmen, dass für die Jagden des Zaren Hirche, Bären, Füchse, Hasen, die man im Umkreise von 30 Werst rings um Moskau lebendig fing, gehalten wurden. Im weiteren Umkreise war die Jagd frei. Es gab 100 Jäger und eben so viele Hunde bei Hofe. †) Aus Kilburger's Preisangaben wissen

*) Ruschtschinski, a. a. O. S. 87.

**) Kostomarow, das häusliche Leben der Grossrussen. S. 86.

***) Rodes, Bedenken über den moskowitischen Handel, a. a. O. S. 249.

†) Kotoschichin, VI, 6.

wir, dass damals eine Ente 5 Kopeken, ein Birkhuhn 3 Kopeken, ein Auerhahn 8—9 Kopeken, ein Rebhuhn 1 Kopeken, ein Hase 3—4 Kopeken kostete. Zahmes Geflügel war verhältnissmässig theurer: ein indisches Huhn kostete 15—16 Kopeken, ein Huhn 3 Kopeken, ein paar Küchel 2 Kopeken.

Die Eier werden bei Nikon wiederholt im Preise notirt. Er bezahlt das Hundert mit 8—15 Kopeken, was mit den Angaben bei Olearius (9 Eier 1 Kopeken) oder bei Kilburger (5 Eier im Mai 1 Kop., 15 Eier im Juli 1 Kop.) so ziemlich übereinstimmt und den heutigen Preisen, mit Roggen verglichen, gleichkommt.

Leder erscheint theurer: es ist eben nicht mehr reines Rohprodukt. Nikon muss für Leder zu Stiefelsohlen 18 Kop., für ein paar Stiefel 1 Rubel, für ein Stück Saffian zu einer Mütze 50 Kop. bezahlen. Nicht wohlfeil sind auch Felle. Nikon lässt wiederholt Pelze kaufen: ein solcher von Lammfell kostet 97 Kop., ein Schafspelz 1 Rubel.

Obgleich es z. B. sehr viel Elennthiere in Russland gab, wie wir u. A. aus Margeret's Schrift wissen *), so waren doch Elennhäute verhältnissmässig theuer und kosteten das Stück die beträchtliche Summe von 4 Rubeln. **) Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, dass Rohprodukte, welche einer noch so geringen Verarbeitung bedürfen, verhältnissmässig hoch im Preise stehen. ***) So erfordern Seife und Talglichte doch nur eine geringe Technik, stehen aber hoch im Preis. Wenn Nikon's Tischtücher gewaschen werden sollen, muss nach Seife geschickt werden und das erforderliche Quantum wird mit 3 Kopeken bezahlt, eine Summe für deren dem heutigen Maassstab entsprechenden Getreidewerth man heutzutage etwa 10 Pfund Seife zu kaufen im Stande wäre. Ebenso erscheinen Talglichte zu 24—30 Kopeken für 100 Stück theuer bezahlt. Wenn wir annehmen, dass deren Grösse und Gewicht den gegenwärtig producirten Talglichten entsprochen habe, so könnte man heutzutage

*) Margeret, Russ Ausg. 6.

**) Rodes, Bedenken a. a. O. S. 254 und Krichanitsch's Schrift über Russland a. d. J. 1663—1665, welche Bessonow im Jahre 1859 u. d. T. „der russische Staat um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts" herausgegeben hat, Bd. I. S. 35. Wie hoch im Gegensatz zum Rohprodukt Industrieerzeugnisse bezahlt wurden, ist aus Krischanitsch's Klage zu ersehen, man verkaufe den Ausländern eine Elennhaut für 3—4 Rubel und müsse nachher den Ausländern für Kleidungstücke, welche daraus verfertigt würden, das Zehnfache zahlen.

***) Dass u. A. Federvieh im älteren Russland sehr theuer war, bemerkt Aristow, a. a. O. 301.

für die dem gegenwärtigen Getreidepreise entsprechende Summe fast die doppelte Anzahl von Lichten kaufen. Dennoch gelten Talglichte als wohlfeileres Beleuchtungsmaterial wie Wachslichte. Es wird berichtet, die Reicheren hätten Wachslichte gebraucht, die Aermeren Talglichte. Sogar im Palaste des Zaren sollen im sechszehnten Jahrhundert Talglichte gebraucht worden sein.*) Lampenoel war, wie der Archidiakonus Paulus, welcher die Reise des Patriarchen Makarius von Antiochien nach Russland im Jahre 1653 beschreibt, bemerkt, so theuer, dass es sogar nur sehr wenig Oellämpchen vor den Heiligenbildern gegeben habe.**) Das Pfund Wachs, dessen Preis in Nikon's Ausgabebuche sehr oft notirt wird, kostete 12 Kopeken. Es entsprach demnach nach damaligen Preisen ein Pud Wachs 7 Tschetwert Roggen, während heutzutage ein Pud Wachs etwa 3 bis 4 Tschetwert Roggen entspricht, was übrigens eher auf ein Steigen der Getreidepreise als auf ein Sinken der Wachspreise deuten mag. Ebenso entsprach Honig, welcher wiederholt mit 66, 67, 75, 84, 86 Kop. das Pud notirt wird, etwa 2 Tschetwert Roggen, während heute der Preis des Honigs dem des Getreides nahekommt, oder denselben nur in geringem Maasse übersteigt.***) Sehr theuer war zu Nikon's Zeit die Butter, welche mit 90—130 Kop. für das Pud notirt wird, so dass etwa 3 Tschetwert Roggen einem Pud Butter entsprachen, während gegenwärtig ein Pud Butter nicht viel mehr kostet als ein Tschetwert Roggen.

Des Obstes und Gemüses wird in Nikon's Ausgabebuche nur selten erwähnt. Ueber die Preise des ersteren erfahren wir aus dieser Quelle gar nichts. Die Obstzucht war nicht sehr entwickelt, doch berichtet Olearius mit Staunen von der Menge des Obstes und Gemüses in Russland und bewnndert die Gärten des Zaren.†) Für 1 Kopeken kauften die Reisenden der holsteinischen Gesandtschaft auf dem Wege nach Moskau ein sehr stattliches Gericht Himbeeren.††) Linsen kannte man in Russland damals noch nicht.†††) Es ist

*) Kostomarow, das häusliche Leben der Grossrussen. S. 55.

**) Ruschtschinski a. a. O. 46.

***) Honig wurde statt des Zuckers gebraucht. Nur den Reichsten stand ausländisches Confekt zu Gebote. s. Kostomarow a. a. O. 89. Wachs wurde exportirt, s. Margeret. Der Wachsverbrauch bei Hofe war sehr stark. Kotoschichin VI, 2, berechnet denselben auf 1000 Pud jährlich. Bei der Beerdigung des Zaren verbrauchte man 100 Pud. Kotoschichin I, 32.

†) Olearius 77 und 78.

††) Olearius 11.

†††) Ruschtschinski 87.

nicht leicht zu entscheiden, ob folgende Preise, deren in unsrer Quelle erwähnt wird, hoch oder niedrig zu nennen seien: 30 Köpfe Kohl für 9 Kopeken, ein Fass Kohl 60 Kopeken, ein Fass Gurken 36 Kopeken, ein grosser Eimer voll Gurken 5 Kopeken, 2,000 Stück Gurken 57 Kopeken, 1 Tschetwerik Zwiebeln 10 Kopeken. Man müsste eben genauer von der Grösse der Gefässe und der Qualität der Waare unterrichtet sein, um diese Frage erörtern zu können. Erbsen zu 80 bis 120 Kopeken das Tschetwert, wie Nikon sie bezahlen musste, erscheinen mit den heutigen Preisen verglichen, nicht übermässig theuer. Damals wie heute entspricht ein Tschetwert Erbsen 2—3 Tschetwert Roggen. Auch das Verhältniss der Roggen- und Weizenpreise zu einander hat sich nicht geändert. Hafer scheint relativ wohlfeiler geworden zu sein.*) Dagegen ist die Veränderung des Verhältnisses von Roggen zu Roggenmehl und von Weizen zu Weizenmehl in den letzten zwei Jahrhunderten eine sehr auffallende. Ein Tschetwert Roggenmehl kostete damals das 3—4fache vom Roggenpreise, während jetzt das Roggenmehl nur etwa um 15 % theurer ist als der Roggen. Weizenmehl kostete damals relativ viel weniger als Roggenmehl, insofern es nur um etwa 40—60 % theurer war als der Weizen, dagegen relativ theurer als heutiges Weizenmehl, welches nur etwa 13 % theurer zu stehen kommt als der Weizen.**) Indessen sind in unserer Quelle die auf diesen Gegenstand bezüglichen Preisnotirungen nicht zahlreich.***) Dass die Getreidepreise damals mancherlei Schwankungen je nach Zeit und Ort ausgesetzt waren, ist bekannt.

---

*) Dem Ausgabebuche Nikon's zufolge kostete damals ein Tschetwert Roggen 40—54 Kopeken, ein Tschetwert Weizen 85 Kopeken bis 1 Rubel, ein Tschetwert Hafer 28—30 Kopeken. Jetzt kostet ein Tschetwert Roggen 7 Rubel 25 Kopeken bis 7 Rubel 50 Kopeken, Weizen 14 Rubel bis 14 Rubel 50 Kop., Hafer 380—410 Kopeken.

**) In Nikon's Ausgabebuche wird Roggenmehl mit 157 Kop., Weizenmehl mit 105, 118, 128 Kopeken notirt. Jetzt kostet Roggenmehl 8 Rbl. bis 8 Rbl. 50 Kop., Weizenmehl 14 Rbl. 50 Kop. bis 16 Rbl. s. d. St. Petersburger Waarenpreise am 29. März 1873.

***) Wenig Anhaltpunkte für preisgeschichtliche Untersuchungen giebt die Notiz in unserer Quelle, dass ein Tschetwert Roggenzwieback 34 Kop. gekostet habe. Mit der Notiz, dass 1000 Kringel 40 Kopeken kosteten, ist gar nichts anzufangen. Eine sehr beliebte Speise war Haferbrei. Sollte nicht der Umstand, dass das Roggenbrot in Russland dem Weizenbrot vorgezogen worden sein soll (Kostomarow a. a. O. 82), eine Ursache der relativen Wohlfeilheit des Weizenmehls gewesen sein?

In Kasan kostete ein Tschetwert Roggen 12—25 Kop., in Archangel 1 Rubel u. dgl. m. *)

Arbeitslöhne.

Hat es einige Schwierigkeit die Preise der Rohprodukte in verschiedenen Jahrhunderten mit einander zu vergleichen, so ist eine solche Vergleichung in Bezug auf den Arbeitslohn mit noch grösseren Schwierigkeiten verbunden. Die Qualität der Arbeitsleistung jetzt und früher ist in den meisten Fällen eine sehr verschiedene. Ferner ist in sehr zahlreichen Fällen der in Geld bezahlte Arbeitslohn nur ein Theil des Lohnes überhaupt, der ja auch in Naturalien, Lebensmitteln, Kleidung u. s. w. bezahlt wird, so dass etwa die Art der Nahrung und Verpflegung, welche sich nicht in einer Zahl ausdrücken lässt, der entscheidende Maassstab für den Lohn sein müsste. Bei dem Vorherrschen der unfreien Arbeit in jener Zeit haben sich wenige Preisnotizen solcher Art erhalten. Dennoch wäre es möglich und von grossem Interesse die Löhne für qualificirte Arbeit, die Gehalte der Techniker, Militärs, Aerzte u. s. w. in Russland zu jener Zeit zum Gegenstande des Studiums zu machen. An Material ist kein absoluter Mangel, wie denn z. B. das Tagebuch Petrik Gordon's sehr werthvolle Beiträge für eine derartige Preisgeschichte enthält.

Wir können es nicht unternehmen, eine genaue Vergleichung der Arbeitslöhne im siebenzehnten Jahrhundert mit den Arbeitslöhnen in gegenwärtiger Zeit zu versuchen. Indem wir aber in dem Folgenden die auf diesen Gegenstand bezüglichen Angaben des Ausgabebuches Nikon's mittheilen, hoffen wir doch zu einem allgemeinen Ergebniss über die Frage gelangen zu können, ob der Lohn damals hoch oder niedrig gewesen sei.

Die Angaben über die Gehalte der Personen von Nikon's Gefolge haben nur ein geringes Interesse. Wenn wir erfahren, dass einige derselben, u. A. der die Wirthschaft führende Mönch, je 3 Rubel halbjährlich an Lohn erhalten, so können wir über die Höhe eines derartigen Lohnes nicht urtheilen, weil diese den Metropoliten umgebenden Geistlichen zum Hause gehörten, also freie Nahrung, Wohnung, Kleidung hatten. Von grösserem Interesse ist die Bemerkung, dass zwei Frauen, welche in Nikon's Hause die Fussböden

*) Rodes a. a. O. 253.

waschen, für eine solche einmalige Dienstleistung, welche vermuthlich die Arbeit eines Tages ausmachte, 20 Kopeken erhalteu, was also verhältnissmässig theuer zu sein scheint. Der Hausknecht an einem Orte, wo Nikon auf der Reise von Nowgorod nach Moskau nächtigt, erhält ein Geldgeschenk von 2 Kopeken. Dass die Fährleute in Twer 15 Kopeken erhalten, bietet kaum einen Grund zur Beurtheilung, weil wir nicht wissen, ob dies der Lohn für das Uebersetzen von 30 Fuhrwerken ist, oder eine Art Trinkgeld. Das Beschlagen eines Pferdes kostet 8—9 Kopeken. Für das Reinigen der Mäuler von einer uns unbekannten Anzahl Pferde wird 3 Kop. bezahlt, was sehr wenig ist, wenn diese Manipulation als eine veterinärärztliche Leistung anzusehen ist. Der Macherlohn für die Eisenarbeiten an einem Schlitten, welcher nur 119 Kopeken kostet, beträgt 2 Rubel. — Ein Lohn von 5 Kopeken für das Verspinnen eines Pfundes Baumwolle zu Dochten erscheint als ganz exorbitant, wenn man die entsprechende Vergütung für die allerdings heutzutage mit Hülfe von Maschinen fast unentgeltlich geleistete Arbeit dieser Art damit vergleicht. Für die Anfertigung eines hölzernen Behälters für eine Uhr, erhält der Zimmermann — und aus dem Umstande, dass es ein solcher ist, kann man auf die Einfachheit der Arbeit schliessen — 25 Kopeken, wo indessen, wenn man die Getreidepreise damals und heute berücksichtigt, heute etwa die Summe von 5 Rubeln repräsentirt. Wenn einem Maler, welcher 10 Bilder der heiligen Mutter Gottes anfertigt, für diese Arbeit 150 Kop. erhält, so erscheint ein solches Künstlerhonorar als sehr bescheiden, nur ist zu berücksichtigen, dass von einer eigentlichen Kunstleistung hiebei nicht die Rede sein kann. Die Zahlung von 10 Kopeken an einen Buchbinder, welcher 24 Hefte und einen Ledereinband geliefert hatte, scheint recht mässig zu sein. Ob dagegen die Zahlung von 5 Rubeln für den Silberbeschlag eines geistlichen Buches so hoch gewesen sei, als dies mit andern ähnlichen Handwerkslöhnen verglichen, im ersten Augenblick erscheint, ist nicht zu beurtheilen. Wenn aber der Baumeister, welcher Nikon's Hauskapelle in Moskau baute, 4 Rubel 50 Kopeken erhielt, so mag ein solcher Lohn als bedeutend gelten.

Sehr gering erscheint der Schneider- und Kürschnerlohn im Vergleich mit dem Werth der herzustellenden Kleidungsstücke, wenn derselbe auch an sich gar nicht unbedeutend sein mochte, in folgenden Fällen. Ein Kleidungsstück, dessen Stoff und Zuthaten 40 Rbl. kosten, kommt an Macherlohn 15 Kop. zu stehen. Das Anfertigen

von Sammtmützen, an denen der Sammt und der Zobel einen Werth von 51 Rubeln repräsentiren, kostet 2 Rubel u. dgl. m.

Aus diesen Angaben glauben wir schliessen zu dürfen, dass der Lohn für eine Arbeit, welche einige technische Vorbildung erfordert, verhältnissmässig hoch gewesen sei.

Industrieerzeugnisse.

Die Industrie war in Russland vor zwei Jahrhunderten nur schwach entwickelt. Man bedurfte sehr vieler vom Auslande importirter Manufacturwaaren. Russische Industrieproducte standen nicht hoch im Preise, konnten aber ihrer geringen Qualität wegen nicht wohl mit den ausländischen Waaren derselben Gattung concurriren. Dies lässt sich u. A. auch aus Nikon's Ausgabebuche nachweisen. Will der Metropolit sich eine stattliche Kleidung anfertigen lassen, so kauft er nur ausländische Stoffe; die Wäsche und mancherlei Kleidungsstücke, welche für Nikon's Gesinde angeschafft werden, sind offenbar Erzeugnisse der russischen Industrie. Die ersteren Artikel sind ausserordentlich theuer, die letzteren verhältnissmässig wohlfeil.

In Russland wurde viel Leinwand angefertigt, aber mehr gröbere Sorten. Obgleich die Production feinerer Leinwand nicht ganz ausgeschlossen war, wurde doch feinere Waare meist aus Holland importirt. In Nikon's Haushalt mochte wol russisches Erzeugniss gebraucht werden. Ein Hemd kostet 22, in einem andern Falle 27 Kopeken; ein paar Hosen 11 Kopeken. Wir wissen aus einer andern Quelle, dass eine Arschin Leinwand 2—5 Kopeken kostete.

Eines andern, wahrscheinlich baumwollenen Stoffes (крашенина) wird in unserer Quelle erwähnt, welcher 6 Kopeken die Arschin kostet, ferner noch eines Stoffes (бумазея) dessen Preis 13 Kopeken die Arschin war.

Von fertigen Kleidungsstücken, welche offenbar bescheideneren Ansprüchen genügten, sind zu erwähnen: ein grauer Rock für einen Stallknecht für 81 Kopeken; ein Kaftan für 3 Rubel 60 Kopeken; 1 paar Stiefel für 1 Rbl. *) — Nicht theuer erscheinen 24 zinnerne

*) Andere derartige Notizen finden sich in der historischen Zeitschrift „Временникъ“ 1854 unter den Miscellen S 28 u. 34 u. A. eine Mütze 108 Kop. ein paar Stiefel 43 Kop., ein Säbelgürtel 15 Kop., ein paar Schuhe 18 Kop., ein Kamm 2 Kop., eine Bürste 7 Kop., ein Kaftan 20 Kop., eine Mütze mit Biberfell besetzt 30 Kopeken, eine andere Mütze 60 Kop., ein Zaum 45 Kop., ein paar Saffianstiefel 40 Kop.

Knöpfe für 2 Kopeken. Ein Lederstuhl für 33 Kopeken mochte nicht ein Luxusmöbel gewesen sein. — Von Pferdegeschirr wird erwähnt: Zügel zu 8 Kopeken, ein Kummet zu 12 Kopeken. Eine Laterne von Marienglas für den Stall kostet 6 Kopeken.

Das Schreibpapier, welches Nikon zu kaufen pflegte, mochte wol auländisches Fabrikat sein. Das Ries kostete 75 Kopeken. Ob damals die Papierfabrik, welche Johann von Schweden bei Moskau errichtete und deren Kilburger erwähnt, schon bestand, wissen wir nicht. Das russische Papier kostete im Jahre 1671 1 Rubel das Ries und war schlechter als das ausländische, so dass der Import ausländischer Waare auch später fortdauerte. Die geringe Güte des russischen Papiers galt als eine Folge des Mangels an feinen Lumpen.

Wie theuer aber ausländische Waaren zu stehen kamen und wie sehr der Verbrauch derselben nur den Reichsten in Russland möglich war, ist aus den sehr hohen Preisen der Kleiderstoffe zu ersehen, welche Nikon, wie schon erwähnt, so gern kaufte.

Für kostbare Stoffe hatte man in Russland zwei Bezugsquellen, den Orient — namentlich Persien — und das westliche Europa. Wie viel die Kaufleute an solchen Waaren gewonnen, ist u. A. aus der Notiz zu ersehen, dass persische Seide, welche im Einkaufspreise 30—60 Rubel zu stehen kam, zu 45—90 Rubel das Pud verkauft wurde. — Die grosse Menge von Bezeichnungen für die verschiedenen Stoffe*) deutet auf einen recht starken Verbrauch dieser Waaren wenigstens von Seiten der höheren Classen. Dass aber selbst Tuch als ein Luxusmittel betrachtet wurde, ist u. A. aus dem Umstande zu ersehen, dass die bei dem Aufstande des Jahres 1662 gegen die Rebellen verwendeten Soldaten je ein Werschok Tuch erhielten, während mehrere Beamte bei dieser Gelegenheit mit je 1 Werschok Sammt belohnt wurden.

Wir haben schon in einem andern Abschnitte unserer Abhandlung gezeigt, wie ausserordentlich gross der Luxus war, den sich der Metropolit Nikon hinsichtlich des Verbrauches kostbarer Stoffe gestattete. Hier wollen wir nur der Preise für die in dem Ausgabebuche erwähnten Gegenstände dieser Art erwähnen. Es kommen vor: Tuch zu 1 Rubel, 1 Rubel 60 Kopeken, 2 Rubel 40 Kopeken

*) Kostomarow a. a. O. 68 erwähnt u. A. folgender Stoffe: доропе киндяки, камки, тафта, бархатъ, атласъ, объярь, алтабасъ, зарбевы u. s. w.

die Arschin; Atlas zu 1 und zu 2 Rubel die Arschin, Sammet zu 3 und zu 4 Rubel die Arschin. — Berücksichtigt man die Getreidepreise jener Zeit, so müssen diese Ziffern als verhältnissmässig sehr hoch bezeichnet werden. Heutzutage entspricht eine Arschin dieser Stoffe ungefähr $^1/_4$ oder $^1/_2$ Tschetwert Roggen, damals galten zwei bis zehn Tschetwert Roggen so viel wie eine Archin Tuch, Atlas, Taffet, Sammt. — Die relative Wohlfeilheit des Holzes, dessen Preis wir mit den Tuchpreisen schon oben verglichen und die relative Kostspieligkeit dieser Gewebe sind wol am besten geeignet die entgegengesetzte Bewegung der Preise von Rohstoffen und Manufacturen in den letzten zwei Jahrhunderten anschaulich zu machen.

Ebenso waren Metallwaaren in jener Zeit unverhältnissmässig theuer. Der Bergbau war noch ganz unentwickelt. Es fehlt fast an allen Metallen. Das in Russland gefundene Eisen war schlecht. Erst unter Peter dem Grossen begann ein Aufschwung der Bergwerke in Sibirien, deren Eisengruben besseres Product lieferten, als die in Russland gelegenen. Die mancherlei Versuche, welche die Regierung seit dem fünfzehnten Jahrhundert machte, ausländische Bergleute nach Russland zu berufen, hatten keine grossen Resultate. Noch im sechszehnten Jahrhundert wurde das meiste Eisen importirt, und daher hatten, als am Anfange dieses Jahrhunderts die Engländer um das Recht der Ausbeutung von Eisengruben in Russland baten, selbst die in ähnlichen Fällen sonst sehr eifersüchtigen russischen Industriellen und Kaufleuten nichts gegen die Gewährung eines solchen Verlangens einzuwenden. Einzelne Hüttenwerke, wie etwa das seit dem Jahre 1632 bestehende des Holländers Andreas Winius bei Tula oder das Bergwerk des Dänen Marselis und des Holländers Akema reichten nicht hin, um den Bedarf des weiten Reiches zu decken. *) Auch gelangten diese Unternehmungen wol erst in der zweiten Hälfte der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch, also nach dem Zeitpunkte, in welchen die Führung des Ausgabebuches des Metropoliten Nikon fällt, zu einiger Blüthe.

Metalle sind nicht wie Holz auf dem Wege einfacher Occupation zu erlangen, sondern müssen auf dem mühsamen Wege der Production beschafft werden. Diese erfordert Kapital, Unternehmungslust, technische Kenntniss — Dinge, welche in Russland um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nur sehr spärlich vertreten waren. Selbst

*) Kilburger in Buschling's Magazin III., S. 523—327.

Roheisen ist demnach, wenn man die Stufe der damaligen wirthschaftlichen Entwickelung berücksichtigt, nicht so sehr Rohproduct als Kunstproduct. Es musste sehr hoch im Preise stehen. Viele Waaren, die anderswo wohlfeiler und besser aus Eisen hergestellt zu werden pflegen, werden auch heute noch in manchen Gegenden Russlands aus Holz angefertigt. Die Ausländer, welche Russland im 17. Jahrhundert bereisten, machten, wie schon oben mitgetheilt wurde, die Bemerkung, dass bei dem Bau von Häusern oder beim Zimmern von Flussfahrzeugen oft gar keine eisernen Nägel in Anwendung kamen. — Orientalische Geistliche, welche daheim an manchen in Russland ganz unbekannten Luxus gewohnt sein mochten, bemerken u. A., dass es in Russland gänzlich an — metallenen Kronleuchtern fehle. *) — Nur die Wohlhabenden hatten Leuchter, welche aus Messingdrath angefertigt waren. **)

Aus Nikon's Kassabuche erfahren wir, dass Eisen damals 1 Rubel 10 Kopeken das Pud kostete; es kam demnach ein Pud Eisen im Werthe gleich dem Quantum von 3 Tschetwert Roggen. Vergleicht man den Eisenpreis mit dem Holzpreise, so stellt sich heraus, dass ein Pud Eisen im Werthe einem Balken von etwa 40—50 Ellen Länge gleichkam. Wären die Schlitten, über deren Wohlfeilheit wir oben eine Bemerkung machten, mit Eisen beschlagen gewesen, so hätten sie nicht 15 Kopeken das Stück kosten können. — Der Metropolit Nikon liess einen Tisch anfertigen, welcher zusammengelegt werden konnte. Das Holz an diesem Tische kam 25 Kop. zu stehen, das Eisen doppelt so viel. — Ganz enorm erscheint der Preis von 10 Kopeken (gleich dem Werthe von $^1/_4$ Tschetwert Roggen) für ein Hufeisen. — Zwei neue Schlösser für den Keller kosten 16 Kopeken; verzinnte Nägel für den Schlitten, offenbar nur zur Verzierung dienend, kosteten 4 Kopeken; bei dem Bau der Hauskapelle kommen Nägel zur Verwendung, 1,300 Stück kosteten 1 Rubel 10 Kopeken, was weniger theuer erscheint. Drei Kupferleuchter kosteten aber 90 Kopeken, so dass der Werth eines wahrscheinlich spottschlechten Leuchters damals dem Werthe eines Tschetwerts Roggen nahezu gleichkam, was wiederum als ein sehr hoher Preis erscheinen muss.

---

*) Ruschtschinski a. a. O. S. 46. Nur ein Zweig der Metallindustrie war recht bedeutend entwickelt, die Glockengiesserei, an welcher auch russische Meister Theil nehmen.

**) Kotoschichin S. 55.

Colonialwaaren und Gewürze.

Die Russen brauchten viel Gewürze. Sie thaten viel Knoblauch und Pfeffer in die Suppe, den Wein tranken sie oft mit Gewürzen vermischt. Ausländische Gewürze, getrocknetes Obst u. dgl. waren sehr beliebt, und auch der Metropolit Nikon consumirte diese Artikel, besonders wenn bei festlichen Gelegenheiten etwas Ausserordentliches gebacken wurde. Diesem Umstande verdanken wir folgende Preisnotizen, deren Vergleichung mit den gegenwärtigen Preisen einiges Interesse darbietet.

Reis finden wir mit 4 Kop. das Pfund notirt, so dass etwa 10 Pfund Reis einem Tschetwert Roggen entsprachen, während heutzutage etwa 100 Pfund Reis so viel kosten, wie ein Tschetwert Roggen. Mandeln kosteten 9 Kopeken, so dass etwa 4 Pfund Mandeln den Werth eines Tschetwerts Roggen repräsentirten, während man heute für ein Tschetwert Roggen ebensoviel ausgiebt, wie für 30 Pfund Mandeln. Nelken kosteten 80—144 Kopeken das Pfund, so dass etwa ¼ Pfund Nelken einem Tschetwert Roggen an Werth gleichkam, während man gegenwärtig für den Werth eines Tschetwerts Roggen 20 Pfund Nelken zu kaufen im Stande ist. Wenn Baumwolle 12 Kop. das Pfund kostete, so entsprechen 3—4 Pfund dem Werthe eines Tschetwerts Roggen, während man heute mit dem Werthe eines Tschetwerts Roggen 20 Pfund zu kaufen vermag. — Feigen kamen 4 Kopeken das Pfund zu stehen, so dass etwa 10 Pfund im Werthe einem Tschetwert Roggen gleichkamen, während heute ein Tschetwert Roggen so viel kostet wie 30 Pfund Feigen. Sehr theuer waren damals auch Rosinen, welche 3, 4, 5 und 6 Kop. das Pfund kosteten. Für das entsprechende Quantum Getreide könnte man heute statt eines Pfundes 5—6 Pfund kaufen. — Noch theurer war Pfeffer: 2 Pfund kosteten 36 Kopeken, also ungefähr so viel wie ein Tschetwert Roggen, während man gegenwärtig für den Werth eines Tschetwerts Roggen 20 Pfund kauft. — Aehnlich theuer erscheinen: Zinnober zu 48 Kopeken das Pfund, Safran zu ungefähr 4 Rubeln das Pfund, Weihrauch zu 16 Kopeken das Pfund.

Ueberblicken wir die Ergebnisse der aus dem Haushalte des Metropoliten Nikon ersichtlichen preisgeschichtlichen Verhältnisse, verglichen mit den gegenwärtigen Preisverhältnissen, so finden wir eine Bestätigung der Resultate der national-ökonomisch-historischen Forschungen, welche in den letzten Jahren angestellt wurden. E. Laspeyres fasst diese Ergebnisse in seinem vor nicht langer Zeit

erschienenen Aufsatze: „Welche Waaren werden im Verlaufe der Zeiten immer theurer? Statistische Studien zur Geschichte der Preise“ *) etwa so zusammen:

Alle Waaren steigen um so mehr im Preise, resp. fallen um so weniger im Preise, je mehr sie unter sonst gleichen Umständen Naturproduct oder je weniger sie verarbeitet sind; dies zeigen folgende Productionsgesetze:

1) die Beschränktheit der todten Natur hat das Streben bei langdauernd zunehmender Nachfrage die Productionskosten aller Waaren zu erhöhen;

2) die Unbeschränktheit des menschlichen Geistes hat das Streben, bei zunehmender wie bei abnehmender Nachfrage die Productionskosten aller Waaren durch Erfindungen zu erniedrigen;

oder: 1) je mehr ein Gut Rohproduct ist, desto mehr haben die Productionskosten die Tendenz zu steigen und um so weniger die Tendenz zu fallen, und 2) je mehr ein Gut Kunstproduct ist, desto mehr haben die Productionskosten die Tendenz zu fallen.

Wir hatten in unserer Abhandlung Gelegenheit zwei verhältnissmässig weit auseinander gelegene Zeitpunkte, das siebenzehnte und das neunzehnte Jahrhundert mit einander zu vergleichen. Herr E. Laspeyres vergleicht die Jahre 1846—1850 mit den Jahren 1851 bis 1865 und kommt zu folgenden Ergebnissen. Er weist auf Grund sehr zahlreicher, sorgfältig gesichteter Materialien nach, dass Rohproducte, d. h. die Producte von Waldbau, Jagd, Fischerei, Viehzucht und Pflanzenbau von 100 auf 128, Colonialwaaren von 100 auf 118, Manufacturwaaren von 100 auf 108, dass also Rohproducte in dem von ihm betrachteten Zeitraume dreimal so stark im Preise gestiegen seien wie Kunstproducte, dass ein solcher Unterschied der Preisveränderung von Lustrum zu Lustrum immer grösser werde und dass, wenn man die Geldentwerthung in dem entsprechenden Zeitraume berücksichtige, die Rohproducte als theurer die Kunstproducte als wohlfeiler geworden, erscheinen. An einzelnen Beispielen wird dieses Verhältniss sehr anschaulich eingehender illustrirt. Eine sehr auffallende Preissteigerung zeigen Wallfischborten, Eiderdaunen, Büffelhörner, Hirschfelle, Elephantenzähne, Schwämme, Harz, Holz und Holzproducte, Häute. Die Häute sind mehr im Preise gestiegen, als das daraus bereitete Leder. Die Knochen sind in stärkerem Maasse theurer geworden als die daraus bereitete Knochenschwärze.

*) In der Tübinger Vierteljahresschrift für Staatswissenschaft, 1872, I. Heft.

Dagegen sind Chemikalien wie z. B. Soda, Holzextracte stark im Preise gefallen, ebenso Manufacte aus Mineralien, wie Zinnober, Draht, Eisenbahnschienen. Roheisen ist in stärkerem Maasse gestiegen als alle daraus verfertigten Producte, aber weniger als Steinkohle; Schwefelblume ist mehr gesunken als roher Schwefel u. s. w.

Betrachten wir andere preisgeschichtliche Untersuchungen und Materialien, welche einen grösseren Zeitraum umfassen, als der von Herrn Laspeyres betrachtete, so treten diese allgemeinen Züge der Preisveränderung noch entschiedener hervor, und wir finden noch auffallendere Analogieen mit den Ergebnissen unserer Beschäftigung mit den Einzelnheiten im Haushalt des Metropoliten Nikon. So erfahren wir aus einer Monographie über die Preise der wichtigsten Waaren und Lebensmittel in Orleans im 14. bis zum 18. Jahrhundert, dass etwa im 15. Jahrhundert die Metalle verhältnissmässig sehr hoch im Preise standen, dass namentlich Eisenwaaren sehr theuer bezahlt wurden, während Getreide relativ wohlfeil war. *) Selbst von theuren Luxusfischen, wie wir sie auf der Tafel unseres russischen Kirchenfürsten wahrnehmen, ist in dieser Monographie als im 15. Jahrhundert in Orleans vorkommend, die Rede. Wahrscheinlich fand auch hier wie in Russland bei den theuren Fischen ein Transport statt, welcher diesem ursprünglich durch Occupation gewonnenen Rohproduct den Charakter eines Kunstproducts verlieh.

Aehnliche Beispiele finden sich in Roscher's Geschichte der Preise. **) Wir haben aus den Angaben in unserer Quelle gesehen, dass zwischen Roggen und Roggenmehl ein sehr beträchtlicher Unterschied bestand. Etwas Aehnliches ist es, wenn im Westen von Amerika 4 Bushel ungemahlen den Werth von 3 Bushel gemahlen haben, während in Ravenna im dreizehnten Jahrhundert also auf einer relativ hoch entwickelten Wirthschaftsstufe der Mahllohn nur etwa $^1/_{10}$ des Kornes betrug und im neuern Deutschland auf $^1/_{16}$ des Kornpreises heruntergesunken ist.

Selbst Brod erscheint auf niedern Culturstufen im Vergleich mit Fleisch etwa in derselben Weise als Kunstproduct, wie wir etwa oben die Bemerkung machten, dass Roheisen im Vergleich mit Holz als ein Kunstproduct bezeichnet werden könne. Unter Heinrich VIII. in England war Kalb-, Rind-, Hammel- und Schweine-

*) Mémoire sur la valeur des principales deurées et marchandises, qui se vendaient et se consumaient en la ville d'Orléans au cours dei 14, 15, 16, 17, 18 siecles. Mémoires de la société archéologique de l'Orléanais. 1862. S. 103—500.

**) Grundzüge der Nationalökonomie, 3 Aufl. S. 236 ff.

fleisch die gewöhnliche Nahrung der Armen, während das Brod sehr theuer war. Im siebenzehnten Jahrhundert kostete 1 Pfund Haferbrod so viel und mehr als 1 Pfund des besten Fleisches. Während wir bei den Römern in der Kaiserzeit enorme Wildpreise antreffen, war in Lusitanien zur Zeit des Polybius das Wild so gut wie umsonst. — Wir fanden oben die Lederproducte verhältnissmässig theuer. Ebenso kostete in England im Jahre 1348 ein Ochse so viel wie ein paar Stiefel, während jetzt die Haut nur etwa $^1/_{10}$ so viel gilt als das Thier.

Wir staunten oben über die relativ kolossalen Preise der Kleiderstoffe. Ebenso kostete in England im Jahre 1172 1 Elle Tuch so viel wie zwei Ochsen. Im Westen von Nordamerika giebt der Bauer 2 Pfund rohe Wolle für 1 Pfund Wollgarn. Aehnliche Preisveränderungen finden sich, wenn man grössere Zeiträume betrachtet, auch bei den Colonialwaaren. Wir hatten oben Gelegenheit die relativ hohen Preise der Colonialwaaren mit der relativen Wohlfeilheit des Getreides im siebenzehnten Jahrhundert zu vergleichen. Ebenso hatte im fünfzehnten Jahrhundert in Florenz 1 Pfund Zucker gleichen Werth mit 15 Pfund Fleisch, und im vierzehnten Jahrhundert kostete in Turin 1 Pfund Pfeffer eben so viel wie 28 Pfund Speck u. dgl. m. Damals verdienten u. A. die Importeurs von Colonialwaaren 100—400 % Unternehmergewinn. Seitdem haben Arbeitstheilung und Capitalnützung, die Entdeckung wohlfeilerer Bezugsquellen, die Herstellung grosser Verkehrsanstalten, die Rechtssicherheit und die Concurrenz zu einem Sinken der Preise solcher Waaren beigetragen.

A. Brückner.

Zur Geschichte des Originales des Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. Nov. 1561.

Der Generalsuperintendent Sonntag hat *) auf Grundlage der Acten des berühmten 1562 zu Riga abgehaltenen Landtages **) jeden Zweifel an der Echtheit dieses Originales so gut wie unmöglich gemacht. In der Meinung der Unechtheit desselben auf der Spur zu sein, nahm er jene Acten zur Hand und fand in ihnen das gewichtige Zeugniss des Fürsten Radzivil, Erzkanzlers und Grossmarschalls von Litthauen — für die Echtheit. —

Ein halbes Jahrhundert nach Erlass des Privilegiums hat Johann Tiesenhausen zu Berson als livländischer Landmarschall dasselbe zunächst 1599 ***) bei der grossen polnischen General-Revision vorgewiesen und demnach 1601 †), als Polen die hartnäckig treuen Livländer gezwungen hatte, sich nach einem Retter umzusehen, dasselbe dem Südermannländer Herzog in Reval zur Confirmation vorgelegt. Weder hier noch dort ist die Gültigkeit des Privilegs bestritten worden, was ohne Zweifel geschehen wäre, wenn es nicht *in originali* vorgewiesen worden, oder die Existenz eines solchen Originals nicht als bekannt und unanfechtbar hätte vorausgesetzt werden müssen. Wenn die polnischen Könige in schnödem Rechtsbruch das Privileg so lange verletzten, bis sie diese Lust mit dem

*) In den Jahresverhandl. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst. Bd. II, pg. 369 fg.

**) Nach der Neuordnung L. Napiersky's aufbewahrt im äusseren Archive des Rigaschen Raths, Schrank IV, Fach 10, „Aulico Polonica".

***) Collectanea Livonica zu Patkul's Deduction, № VI, pg. 39.

†) Des Revaler Actuar Bagge Sammlungen etc. № VIII, pg. 201 und fg.; Coll. Liv. z. Patkul's Deduction, № XXIII, pg. 194 und fg.; danach in den livl. Landesprivilegien, hrsg. von O. Müller, pg. 885 und a. a. O.

Verluste Livlands gebüsst hatten, so haben die Schwedenkönige bis zum Vernichtungswerke der Reduction solches zwar nicht gethan; auf die immer und immer wieder vorgelegte Bitte der Livländer aber, neben den General-Confirmationen ausdrücklich auch das *privilegium Sigismundi Augusti* zu confirmiren, haben sie von Gustav Adolph ab immer mit der ausweichenden Weisung geantwortet: *) Legt uns doch erst das Original jenes Privilegs vor! — bis endlich der erste Zar des russischen Reiches, dem die von den Schweden ärger als von den Polen misshandelten Provinzen sich unterwarfen, ohne jene fatale Weisung das Privileg als die Grundlage der staatsbürgerlichen und ökonomischen Existenz derselben feierlich und für alle Zukunft confirmirte. — Wo aber war das inzwischen allerdings verloren gegangene Original, dessen formale und materiale Rechtsgültigkeit immer nachdrücklicher angestritten wurde, geblieben?

Auf diese Frage sollen folgende Zeilen die Antwort geben.

In einem vom Landrath Hagemeister 1823 der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat geschenkten Manuscripten-Convolute finden sich zunächst einige Briefe, die den ersten Hinweis auf Verbleib des Originales bringen. Das Convolut **) enthält eine Abschrift jenes *corpus privilegiorum*, das 1690, während des Landtages zu Dorpat auf des Grafen Hastfer Verlangen und zum Behufe der Abwendung weiterer Güter-Reduction unter Leitung des in Landesangelegenheiten viel erfahrenen Landraths Casp. v. Ceumern zusammengestellt und am 4. Nov. 1690 von Budberg und Patkul zu Stockholm dem Könige überreicht wurde. Die erwähnten Briefe sind schon lange bekannt, mussten aber ohne einen Commentar und Ergänzung dazu, wie der Unterzeichnete in einem Documente des reichhaltigen freiherrlich Uexküllschen Familien-Archivs zu Schloss Fickel einen solchen fand und ihn weiter unten mittheilen will, unverständlich bleiben.

Der erste genannter Briefe ***) enthält eine Bittschrift „sämptlicher Ritter und Landtschafft der dreyen Craysen Wenden, Pernaw und Dörpat an den General-Feldherrn (Jacob de Lagardie), derselbe wolle ihr unterthäniges Gesuch um Confirmation ihrer adlichen Privilegien und Freiheiten beim König unterstützen.“ Welches da-

*) Die mehrfach überlieferte Nachricht, dass der Reichsfeldherr Graf Jacob de la Gardie bei den 1627 und 1629 abgehaltenen schwedischen Revisionen in Livland die Vidimation jenes Privilegs mit unterschrieben habe, ist zwar von Interesse, kann hier aber als zu unbestimmt, nicht verwerthet werden.

**) Manuscript der Univ.-Bibl. № 94.

***) Manuscript der Univ.-Bibl. № 94, pg. 306—308.

mit es möge desto fruchtbarlicher vorgenommen werden, alss bitten wir dass Johann Dörfeldt alss ein successor der Ritterschafft Hauptmanns möge gerichtlich dazu gehalten werden v. E. G., damit er die Brieffe einliefere, so der Landschafft zugehörigk. Im wiedrigen Fall wollen wir hirmitt zum feyerlichsten wieder Ihn protestiret haben, mit Bitte solche unsere Protestation dem Kgl. Commissorial Protocol einzuverleiben anbefehlen. Solches seindt wir sämptlich hiewieder an E. G. in unterthänigkeit zu verdienen erbietigk und geflissen." —

Der Brief ist undatirt, muss aber vor dem 1. Juli 1626 abgefasst worden sein, da von diesem Datum folgendes durch jene Petition hervorgerufenes Schreiben *) Jacobs de la Gardie stammt: „An den E. M. u. E. Unsern besondern lieben Johann v. Dörfelden auff Wels und Leiwenburg Erbsassen zu handen günstig etc." Nach dem üblichen Gruss lautet es: „Wir förenthalten Euch hirmit günstiger Meinung nicht, welchermassen Unss sowohl allgemeine anwesende Ritter- und Landtschafft nicht allein gebührlich zu erkennen gegeben, dass Ihr die gantze Landtlade mit allen Privilegien, Uhrkunden und Documenten diese gantze Prouintz betreffende, nach Eures Sehl. Vorfahren der Landtschafft Hauptmanns tödlichen Abgange empfahen, zu Euch genommen und annoch bei Euch haben sollet; sondern es haben Unss auch Ewer Stiefftöchtern Jungfrawen Hedwig und Margarete von Tiesenhausen von der Bersone flehentlich antragen lassen, Ihr alle ihres Sehl. Vaters privat Privilegia und Uhrkunden bey Euch haben sollet, ohne welchen Uhrkunden sie wie verlassene Weislingen nichts zu beweisen, vielweniger etwas an ihren rechtmässigen Erbfällen zu fordern haben." Wenn Derfelden sich nicht in „Ihr. Kgl. Mag. ungnade vertieffen wolle", müsse er die Landlade sowol, als die Privaturkunden durch den Vorzeiger dieses Mandatschreibens „bey wehrendem Landttage unverzüglich herübersenden". Datirt ist der Brief aus Riga vom 1. Juli 1626.

Das dritte hierher gehörige Schreiben **) erlässt der Gouverneur Swante Baner an „Johann von Dörffeldt auf Welss und Lowenburgk Erbgesessen". Er erwähnt darin, dass obiger Brief Jacobs de Lagardie „durch allerhandt impedimenta" bisher nicht zur Absendung gelangt sei und darum jetzt beigefügt werde. Inzwischen sei die allgemeine Ritter- und Landschaft zum zweiten Mal mit

*) ibid pg. 309—311.
**) ibid pg. 316—318.

einer Petition um officiellen Betrieb der Einlieferung genannter Documente eingekommen und müsse Derfelden unweigerlich den beiden Bevollmächtigten Heinrich Ungern von Assoten und Ewald Patkul von der Hohenheyde alle und jede *documenta publica,* welche durch seinen sel. „Vorfahren Johann Tiesenhausen zur Bersone" auf ihn gekommen seien, aushändigen; widrigen Falls die beiden Bevollmächtigten angewiesen seien, ihn durch den estländischen Gouverneur zur Auslieferung zu zwingen. Datirt ist dieses Schreiben aus Riga vom 23. März 1627.

Jene Bevollmächtigten der livländischen Ritterschaft, Ungern und Patkul, scheinen sich auch ernstlich um Herbeischaffung jener *documenta publica* der livländischen Landschaft bemüht zu haben, wenigstens haben sie folgendes *) Document, *verbotenus* mit seinem Originale gleichlautend gefunden und offenbar auf ihre Expedition als Beweisstück mitzunehmen beabsichtigt: „Ich Christoph Bistramb thue kundt und bekenne hiermit, dass die Edle Manhaffte und Ehrenveste Tiess Schencking, Otte Krummes der Elter und Jost Schöpingk wegen der Fraw Platteschen bey mir in Verwahrunge gesetzet zwey laden, welche versiegelt; die eine soll sein der überdünischen Landtschafft, die andere die Bersonische; wie sie versiegelt, also sollen sie auch in Verwahrung bleiben. Uhrkundlichen habe ich dieses mit meinem Pittschaft besiegelt. Gegeben zur Mytow den 27. November Ao. 1606".

So weit die Nachrichten jenes Convoluts. Sie geben eigentlich nur an, dass Documente der überdünischen Landschaft d. h. Livlands im Jahr 1606 versiegelt nach Mitau geschafft worden seien im Auftrage einer „Fraw Platteschen"; dass ein Johan Derfelden, Herr zu Weltz und Löwenberg in Estland in den Jahren 1626 u. 1627, wie es scheint erfolglos auf Ansuchen der livländischen Ritterschaft vom Gouverneur zur Auslieferung von Landesdocumenten gedrängt wird, die durch seinen Vorfahren, den Hauptmann der Ritterschaft Johann Tiesenhausen auf ihn gekommen seien. Was waren es aber für Documente, von denen hier die Rede ist? und konnte das *privilegium Sigismundi Augusti* wirklich unter so behandelte Documente gerathen sein? — In welchem Verhältniss stand Johann Derfelden zu dem Landmarschall Joh. Tiesenhausen? Wie kommt es, dass letzterer sein Vorfahre, er dessen *successor* genannt wird? Wer war die Frau Plattesche, welche jene Documente nach Mitau senden konnte?

*) ibid pg. 319 et 320.

Auf alle diese Fragen und noch weit darüber hinaus bis zu unerfreulichem Zielpunkte giebt Auskunft oben genanntes Document des freiherrlich Uexküllschen Familien-Archives. *) Es ist eine von Deputirten der livländischen Ritterschaft dem General-Gouverneur Grafen Dahlberg übergebene Deduction des freien Dispositionsrechtes der Livländer über ihre Güter und richtet sich hauptsächlich gegen eine der vielen entstellenden und böswilligen Ausführungen des Mannrichters Lode (vom 11. Oct. 1696) und ähnliche Ausführungen Strokirchs. Die Deduction ist undatirt, jedenfalls aber nach dem 11. Oct. 1696, wahrscheinlich kurz vor dem 14. Oct. 1697 abgefasst, an welchem Datum **) Dahlberg zu Schiff aus Riga nach Stockholm ging, um dem feierlichen Leichenbegängniss Karl's XI. beizuwohnen. Die Deputirten bitten den General-Gouverneur nämlich zum Schluss ihrer Ausführungen dieselben Ihrer Kgl. Majest. (soll ohne Zweifel heissen der Regentin Hedwig Eleonore) und den Kgl. Räthen (den Reichsvormündern) zu unterbreiten und sie zu befürworten. — Die hierher gehörige Stelle aus der Deduction enthält die Entgegnung auf die Behauptung Lode's, dass ein Original des *privilegii Sig. Aug.* nie vorhanden gewesen sei. Sie lautet: „Ess haben die vorige Deputirte E. E. Ritterschafft in dero den 20. Febr. Ao. 1691 ***) eingegebenen allerunterthänigsten Beantwortung der ihnen zugesandten Observationen über diess Privilegium nicht allein durch so viel allegirte Historien Schreiber, sondern auch mit der Polnischen Revision de Ao. 1599 und denen zu löblich Schwedischer Zeit Ao. 1627 und 1729 gehaltenen Revisionen der Privilegien, da unter andern hochbetrauten Herrn und Revisoren der Reichs-Feldtherr Jacob de la Gardie Selber die Vidimation mit unterschrieben, so umbständlich erwiesen, dass dieses Privilegium in originali vorhanden gewesen, dass Keiner, der es lesen will, mit Recht daran wirdt zweiffeln können. Ueberdem so ist aus dem Schreiben, so Ihr. Excellence der Kgl. Raht und Gouverneur, H. Swante Baner an des gewesenen

*) Wie dieses in mehrfacher Beziehung beachtenswerthe Papier, so birgt das Archiv zu Schloss Fickel noch manche andere Documente, welche die im livländischen Ritterschafts-Archive und danach auch in den Schirrenschen Recessen, vorhandene auffällige Lücke für die Jahre 1696—1700 theilweise ergänzen.

**) Missivregistranden der Gen.-Gouv. Kanzellei aus den Jahren 1696—1701, aufbewahrt in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Riga.

***) Bagge, Sammlungen etc., IV pg. 71 u. fg. u. Collect. Liv. zu Patkul's Deduction, № XX pg. 105 u. fg.

Ritterschaffts Hauptmanns Johan Tiesenhausen successorem matrimonii, Johan Derfeldt den 23 Marty Ao. 1627 aus Riga geschrieben*), klärlich zu sehen, dass gesagter Derfeldt das Privilegium in Handen gehabt; der es auch zur Vidimation eingeliefert haben wird. Dass er es aber wieder zu sich genommen, ist mit einer alten Copei zu erweisen, worauff des Rittmeister Reinhold Loden Seel. Grossvater mit eigener Handt geschrieben: das Original hat Johan Derfeldt wieder zu sich genommen. Dass auch des gedachten Johan Derfeldt's Sohnes Sohn der Rittmeister Johan Hindrich Derfeldt**) noch neulich das original dieses Privilegii in seiner Brieflade gehabt, kan er nicht in Abrede sein, weil soviele glaubwürdige Leute Wissenschaft davon haben. Er gestehet es auch willig, saget aber, dass er seine Brieflade einigen Advocaten in Händen gegeben, die seiner Güther wegen aus den particulier Brieffen eine Deduction machen sollen, worüber es von Handen kommen sey. Demnach aber dieses Privilegium die rechte Seule oder Stütze der Liefländischen Ritterschaffts Wohlfahrt ist, alss flehet dieselbe Ew. Hochgr. Excellence dehmühtigst an ümb ein gnädiges Promotorial, dass der Herr Rittmeister Derfeldt dieses Kleynodt in original wieder herbeyzuschaffen nachdrücklich angehalten werde".

So weit dieses Papier, das die Antwort auf oben gestellte Fragen fast vollständig erheilt. Nur einige erläuternde Notizen seien hier noch beigefügt: Johann Tiesenhausen war in erster Ehe mit Anna Kurssel († 1594) vermählt und stammten aus dieser Ehe jene beiden Töchter Hedwig und Margarete, welche nach oben vorgelegtem Briefe Jacobs de Lagardie vom 1. Juli 1626 diesen baten, ihren Stiefvater Johann Derfelden zur Herausgabe der Privat-Papiere ihres seligen Vaters zu vermögen, auf deren Grundlage allein sie ihre Erbansprüche geltend machen könnten. In zweiter Ehe war Tiesenhausen mit Elisabeth Platen vermählt, einer Tochter des fürstlich kurländischen Kammerherrn Detlef v. Platen. Nach ihres Eheherrn im Jahre 1601 erfolgten Tode heirathete die Wittwe am 18. Sept. 1602 den kgl. schwedischen Obristen, Admiral und Statthalter auf Hapsal (1621 Vice-Gouverneur von Riga † 1633) Johann

*) cf. das oben im Auszuge mitgetheilte Schreiben vom 23. März 1627, in welchem freilich des Privilegiums Sigismundi Augusti nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

**) Schwiegersohn des damaligen estländischen Landraths Hans Jürgen Uexküll, und Besitzer des Gutes Weltz, das jetzt dem Majoratsherrn und Landrathe Baron Bernhard Uexküll, als Privatbesitz, gehört.

Derfelden, und wird in Folge dessen letzterer in oben genanntem Convolute undeutlicher Weise als *successor*, in dem Fickelschen Papiere schon viel deutlicher als *successor matrimonii* Johann Tiesenhausens, Tiesenhausen aber als sein seliger Vorfahre bezeichnet.

Man beachte nun aber die Geschicke, welche das wichtigste Staatspapier der Livländer hier in trübem Erbgang von Privatperson auf Privatperson erfahren hat. Nach dem Tode des Landmarschalls oder Hauptmanns der Ritterschaft Johann Tiesenhausen konnte neben der Bersonschen Familienlade, auch die Lade der überdünischen Landschaft ungestört in die Hände seiner Wittwe fallen. Und die „Fraw Plattesche" — es ist eben diese Wittwe gemeint, die geb. Platen, zum zweiten Mal verehelichte Derfelden — schickt ungestört die beiden nichts weniger als ihr zukommenden Laden im J. 1606 zu versiegelter Aufbewahrung an Christoph Bistramb nach Mitav. Ungestört kann dann ihr zweiter Eheherr, Johann Derfelden, sich die beiden Laden aneignen. Ungestört durch die Versuche der livländischen Ritterschaft zur Wiedererlangung, unbekümmert um die ihm angedrohte „Vertieffung in Kgl. Ungnade", kann er sich in hartnäckigem Besitze dieses „Kleynodts", dieser „rechten Seule der Liefländischen Ritterschaffts Wohlfahrt" behaupten, von Sohn auf Sohnes-Sohn sie vererben, bis dieser Sohnes-Sohn das Verständniss für dieselbe so weit verloren hatte, dass er sie in den Händen von Advocaten, die ihm einen Privatprocess führen sollen, verkommen liess. Wie war das möglich in einem Lande, das seit Jahrhunderten hatte lernen können, mit welch' preiswürdiger Ordnung andere livländische Papiere in auswärtigen Archiven zu gelegentlicher Benutzung aufbewahrt wurden?

Ein sehr unzulänglicher Trost ist es, den ein livländischer Schriftsteller*) bringt, wenn er sagt: „Der nur einigermassen die Bluttragödien kennt, welche in Livland gespielet sein, wird sich nicht wundern, dass solche Originalia nicht haben conserviret werden können. Hiervon zeugt unter Anderem das Original von dem Privilegio Sylvestri" — es ist die wichtige „neue Gnade" des Erzbischoff Sylvester vom Jahre 1457 gemeint — „welches auf einem Misthaufen im Auskährig gefunden und von denen, so es aufgehoben, verkaufet worden ist". Auch Arndt**) bringt letztere unsaubere

*) Vermischte Aufsätze und Urtheile, herausgeg. von Gottlieb Schlegel. Riga 1774—1783, Bd. II, Stück 3, § 18, pg. 123.

**) Liefländ. Chronik II, pg. 145.

Mittheilung, fügt aber noch hinzu, dass „die Urschrift dieses Augapfels der Liefländischen Privilegien“ von einem Patrioten wieder in die Ritterlade geschafft worden sei.

Dass ein solcher Patriot sich auch für das *privilegium Sigismundi Augusti* finden werde, ist durchaus unwahrscheinlich, wäre auch von keinem wesentlichen Belang; dass er sich aber in den Jahren 1601 bis 1697 nicht fand, ist ein Zeugniss für den unbegreiflichen Indifferentismus jener Zeit.

Lossius.

Zur Kritik der Grundsteuerrepartition in Kurland.

In der letzten Zeit ist das öffentliche Interesse in Kurland ganz besonders von der sog. Grundsteuerfrage in Anspruch genommen worden. Diese Frage hat durch die Ende Mai und Anfang Juni dieses Jahres stattgehabte allgemeine Prästandensession allerdings eine vorläufige Erledigung gefunden; nichtsdestoweniger ist es vielleicht für die Leser der Baltischen Monatsschrift nicht ohne Interesse, wenn dieselbe nachträglich in einem eingehenderen Artikel besprochen wird. Die Periode, auf welche die Repartition der Grundsteuer zur Bestätigung vorgestellt ist, läuft freilich erst im Jahre 1877 ab, trotzdem kann es nur von Nutzen sein, wenn schon frühzeitig eine Discussion darüber eröffnet wird, ob der Repartitionsmodus der Grundsteuer, wie er durch die diesjährige Plenarversammlung des Prästandencomités beschlossen ist, beizubehalten sei oder nicht.

Ueberhaupt darf nicht verkannt werden, dass die Frage nach dem zweckmässigsten Modus der Grundsteuererhebung für unsere Provinzen von der allergrössten Wichtigkeit ist. Grund und Boden und die an ihn gebundenen fixen Capitalien machen ohne Zweifel bei uns noch die beträchtlichste Quote des Nationalvermögens aus und müssen daher bei der in Aussicht genommenen Steuerreform im Reiche ganz besonders ins Gewicht fallen. Soll, wie von einer rationellen Steuerreform zu erwarten steht, eine Verhältnissmässigkeit der Besteuerung unter den verschiedenen Einkommenszweigen hergestellt werden, so wird die bisher auf dem Arbeitslohn lastende Steuer noch bedeutend herabzusetzen, dagegen die vom Grundbesitz zu erhöhen sein. Je höher aber die Steuer, desto drückender wird jede Ungleichmässigkeit der Vertheilung, desto nothwendiger ist die Feststellung eines den Grundsätzen der Gerechtigkeit möglichst entsprechenden Besteuerungsmodus.

Aber nicht nur für die Zukunft, auch bereits für die Gegenwart kann die fehlerhafte Art und Weise der Grundsteuerbemessung geradezu gemeinschädliche Folgen haben. Es genüge daran zu erinnern, dass einige, für die gedeihliche Entwickelung unserer Provinz äusserst wichtige Institutionen, wie z. B. das Lehrerseminar in Irmlau durch Landeswilligungen, d. h. durch eine von den Rittergutsbesitzern zu tragende Grundsteuer unterhalten werden. Wollte man nun bei einem so veralteten, irrationellen System wie dem augenblicklichen, bei Umlage der Landeswilligungen bleiben, so hiesse das nicht nur die von dem wachsenden Bedürfniss geforderte Weiterentwickelung und Vermehrung derartiger Institutionen erschweren, sondern vielleicht gar ihr Fortbestehen in Frage stellen. Denn offenbar liegt die Gefahr nahe, dass viele von denen, die in Folge des jetzt noch üblichen Repartitionsmodus prägravirt werden, so sehr sie auch immer den Zweck, für den die Steuer erhoben werden soll, billigen mögen, sich manchen noch so dringend erforderlichen Willigungen eben wegen der Verhältnissmässigkeit des dafür zu bringenden Opfers widersetzen. Ist nun auch die Frage über die zweckmässigste Repartition der Grundsteuer zunächst durch die Reichs- und Gouvernementsprästanden in Anregung gebracht, so ist es doch klar, dass eine Ausdehnung der Reform auch auf die Landeswilligungen, sobald man sich erst über den zweckmässigsten Modus geeinigt hat, im Interesse nicht nur der Rittergutsbesitzer, sondern des ganzen Landes geboten scheint.

Das diene zur Erklärung und Rechtfertigung einer nachträglichen Besprechung der Grundsteuerverhältnisse in Kurland.

Kurland nimmt in Bezug auf das Prästandenwesen eine von Liv- und Estland abweichende Stellung ein. Es hat nicht wie die beiden Schwesterprovinzen eine besondere Prästandenordnung, sondern seit dem Jahre 1805 gelten hier die für das ganze Reich erlassenen Bestimmungen.

Das Prästandensystem von 1805 ist ein im höchsten Grade unvollkommenes. Es werden da noch Dinge zu den Landesprästanden gerechnet, die durchaus nicht aus den localen Bedürfnissen der Gouvernements hervorgehen, sondern als unbestrittene Interessen der Gesammtheit auch nur von dieser zu tragen wären. So z. B. die Quartierlast und Verpflegung für Truppenabtheilungen, die zufällig im Gouvernement stationirt sind, die Beschaffung und Unterhaltung von Etappenstationen auf den grossen Reichsstationen, auf denen Sträflinge nicht nur des eigenen Gouvernements sondern aus

dem ganzen Reich nach Sibirien transportirt werden. Durch derartige Lasten mussten die einzelnen Gouvernements in höchst ungleicher Weise getroffen werden und es ist darum nur als Fortschritt zu bezeichnen, wenn durch den Prästandenustav vom 13. Juli 1851 aus den bisherigen Landesprästanden diejenigen Gegenstände als Reichsprästanden ausgeschieden wurden, die, obgleich nicht localer Natur, dennoch zu den Landesprästanden gehört hatten, weil sie ursprünglich Naturalleistungen der Gouvernements gewesen waren.

Nach den Bestimmungen von 1805 wurde der Voranschlag für die Prästanden im Gouvernement selbst durch ein Comité entworfen, welches aus dem Gouverneur, dem Vice-Gouverneur, dem Adelsmarschall und in gewissen Fällen einem Delegirten der Kaufmannschaft der Gouvernementsstadt bestand. Der nächsten Adelsversammlung wurde dieses Budget zur Kenntnissnahme vorgelegt, ohne dass es ihr gestattet gewesen wäre, dasselbe anzustreiten oder abzuändern. Behufs Repartition der Summen sollten sowol die Adelsversammlung, als auch die Kaufmannschaften der Städte Deputirte wählen, deren Aufgabe es war, die Summen möglichst verhältnissmässig auf die einzelnen Stände und Kreise umzulegen. Die Bestätigung des Repartitionsmodus stand dem General-Gouverneur zu.

Durch den Senatsukás vom 13. Juli 1851 wurde das Prästandensystem einer durchgreifenden Aenderung unterworfen. In erster Linie steht hier die bereits erwähnte Ausscheidung der Reichsprästanden und die dadurch erst ermöglichte gleichmässigere Vertheilung gewisser Leistungen auf alle Gouvernements. Zugleich tritt aber auch eine grössere Centralisation der Prästandenverwaltung ein.

Die Prästanden werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt in:

1) Natural- und Geldprästanden;
2) beständige (ordentliche) und zeitweilige (ausserordentliche);
3) allgemeine oder Reichsprästanden, örtliche oder Gouvernements- und endlich besondere Prästanden.

Zu den Reichsprästanden werden diejenigen gerechnet, die zur Bestreitung der allen Theilen des Reichs mehr oder weniger gleichartigen Bedürfnisse erforderlich sind und daher durch eine Steuer von allen Theilen des Reichs geleistet werden. Dazu gehören die Prästanden zum Unterhalt der Posten, sowohl der dazu erforderlichen Locale, als auch von Pferden, Angespann, Personal u. s. w. Ferner zum Unterhalt der grossen Reichsstrassen zur Communication zwischen

den Gouvernements, — der Landpolizeibehörden und deren Kanzelleien, der Etappenlocale für Exilirte auf den Hauptstrassen, der Arrestantencompagnien, sowie zur Bestreitung der Quartierlast, der Lager- und Weideplätze für temporär einquartierte und durchmarschirende Truppen.

Zu den örtlichen oder Gouvernementsprästanden gehören diejenigen, die, zum Bedürfniss oder Nutzen eines oder auch mehrerer Gouvernements bestimmt, durch eine auf sämmtliche Steuerzahler des Gouvernements gelegte Steuer aufzubringen sind. Ferner werden zu den örtlichen Prästanden auch diejenigen gerechnet, welche zwar nach ihrer Vorausbestimmung das Wesentliche der allgemeinen Prästanden haben, aber 1) nach dem gleichförmigen Verhältniss derselben in allen Gouvernements die Gleichstellung mit anderen Orten nicht verletzen und 2) mehr Bequemlichkeit gewähren aus den an diesen Orten vorhandenen Mitteln bestritten zu werden. (Senatsukas vom 13. Juli 1851, I. Abschnitt, Art. 7). — Speciell gehören zu den Gouvernementsprästanden Unterhaltung der Chausseen, welche auf Wunsch der Einwohner gebaut worden, desgleichen auch alle übrigen inneren Communicationswege, welche als Post-, Handels- und Militärstrassen die Gouvernements- mit den Kreisstädten verbinden; die Errichtung und Instandhaltung gewisser grösserer Brücken, Fähren und Dämme u. s. w., ferner Planirung und theilweise Unterhaltung der örtlichen Civilverwaltung, Quartier für die Garnisonsbataillone und Invalidencommandos der Corps der inneren Wache und anderer in den Städten beständig einquartierten Militärs, Errichtung und Remonte von Hauptwachen, Ställen, Manegen und endlich Ausgaben für Medicinalpolizei und allgemeine ökonomische Interessen.

Die besonderen Prästanden sind endlich solche, die nur im Interesse einzelner Stände (namentlich des Adels) erhoben und auch von ihnen allein getragen werden.

Der Veranschlag des Budgets, sowie die Repartition der Steuern erfolgt im Gouvernement selbst und zwar durch die Comités der Landesprästanden. Diese Comités treten nun entweder in allgemeinen oder in besonderen Versammlungen zusammen. Die Anfertigung des Budgets geschieht durch die besondere Versammlung, bestehend aus dem Gouverneur als Vorsitzendem, dem Adelsmarschall, Präsidenten des Cameralhofs, Dirigirenden des Domänenhofs, dem des Apanagencomptoirs, wenn ein solches vorhanden ist und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt.

Die für den Voranschlag des Budgets erforderlichen Daten über die örtlichen Bedürfnisse, welche durch die Prästanden gedeckt werden sollen, werden der besonderen Session des Comités der Landesprästanden durch die Kreiscomités geliefert. Diese setzen sich unter dem Vorsitz des Kreismarschalls zusammen aus Delegirten des Adels und der Städte, sowie den etwa vorhandenen Kreis- und Bezirksinspectoren der Domänenverwaltung.

Auf Grundlage der aus den Kreisen eingegangenen Materialien, sowie der Erfahrungen des letzten Trienniums, entwirft nun die besondere Versammlung des Prästandencomités zwei getrennte Budgets: eins für die Reichs- das andere für die Gouvernementsprästanden. Dieselben werden alsdann zur Fällung eines Gutachtens an die allgemeine Versammlung gebracht, welche aus den Gliedern der besonderen, verstärkt durch die Kreismarschälle und Deputirten des Adels und der Städte, besteht.

Von hier werden die Budgets nicht nur der Reichs- sondern auch der Gouvernementsprästanden dem Finanzministerium eingesandt, um nach einer wiederholten Beprüfung durch verschiedene Berathungscommissionen endlich vom Reichsrath der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet zu werden.

Zugleich mit dem Voranschlag des Budgets wird von der allgemeinen Session des Prästandencomités auch ein Entwurf der Prästandenrepartition dem Finanzministerium eingesandt, der gleichfalls der Allerhöchsten Bestätigung bedarf. Auch hierzu werden die erforderlichen Daten von den Kreiscomités erhoben, und zwar sind es, da die Prästanden theils durch Zuschlagprocente zu den Handels- und Gewerbscheinen, theils durch eine Seelen- und theils durch eine Grundsteuer aufzubringen sind, Angaben

1) über die Zahl der Handels- und Gewerbescheine vom letzten Triennium im Kreise; wie gross die für dieselben entrichteten Poschlinen an den Reichsschatz und für die Landes- und Stadtprästanden gewesen;
2) über die Ausdehnung der nutzbaren Ländereien;
3) über die Revisionszahl der abgabenpflichtigen Seelen;
4) über die qualitative Beschaffenheit des Bodens, dessen Fruchtbarkeit, grössere oder geringere Quantität von Arbeitskräften, über Arten des landwirthschaftlichen Betriebes, Stand der Viehzucht, Bequemlichkeit die Produkte abzusetzen, ferner über Umfang und Gedeihen von Handel und Industrie und über den Grad des Wohlstandes der Einwohner im Allgemeinen.

Auf Grundlage dieser zuletzt angeführten Ermittelungen sollen nun die Städte, Flecken und Kreise in 3 verschiedene Kategorien getheilt werden und zwar in solche, welche Ueberfluss haben, in mittelmässige und in dürftige. Bei der Repartition sollen nun diese verschiedenen Classen mit verschiedenen Steuersätzen getroffen werden.

Bis zum Jahre 1872 wurde ein Theil der Reichsprästanden durch einen 15procentigen Zuschlag zur Gewerbe- und Handelssteuer, der Rest aber durch eine Kopfsteuer aufgebracht. Grund und Boden zahlten nichts. Dagegen wurde für die Gouvernementsprästanden eine Grundsteuer von ca. 1 Kopeken von der Dessätine nutzbaren Landes, oder wo dasselbe noch nicht vermessen war, ein Procent des von den Gutsbesitzern angegebenen Bruttoertrages erhoben, wobei man von der Annahme ausging, dass ein Rubel des Bruttoertrages einer Dessätine nutzbaren Landes entspreche.

Da nun die Grundsteuer so äusserst gering war, so hielt man es nicht der Mühe werth, eine Classification des Bodens vorzunehmen; ja als die Regierung bei Beprüfung des Budgets für das Triennium von 1860—1863 dazu mahnt, die vom Gesetze vorgeschriebene Classification der Städte und Kreise vorzunehmen, da war man in Kurland entschieden dagegen. Auf dem kurländischen Landtage, wo die Sache zur Sprache gebracht wurde, ging man so weit zu behaupten, dass bei Normirung der Pachten von Seiten der Gutsbesitzer bereits auf die grössere oder geringere Steuerlast Rücksicht genommen werde und dass, wenn Ungleichheiten der Besteuerung vorkämen, allein die Gutsbesitzer darunter zu leiden hätten! Es heisst dann wörtlich (Landtagsacten pro $18^{59}/_{60}$, I. Termin, pag. 211): „Es steht zu erwarten, dass an entscheidender Stelle den angeführten Gründen Rechnung getragen werde, und danken wir es dann nächst einer weisen Staatsregierung der Umsicht unserer Repräsentation, wenn wir der Classeneintheilung auch ferner entgehen, die in ihrer consequenten Durchführung zur Schätzung aller die Steuerfähigkeit bedingenden Objecte, bezüglich zum Steuerkataster führen muss“!! Also ein Steuerkataster, wodurch allein eine gleichmässige Besteuerung und somit eine Erleichterung des namentlich die Bauerbevölkerung treffenden Steuerdruckes hätte ermöglicht werden können, wird als etwas in keiner Weise Wünschenswerthes hingestellt.

Im Jahre 1872 rächte sich aber dieses Verfahren des kurländischen Prästandencomités. Es wurde nämlich ein Theil der bisher als Zuschlag zur Kopfsteuer erhobenen Reichsprästanden im ganzen Reich in eine Grundsteuer umgewandelt. Schon durch ein am

1. Juni 1870 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths ist diese Maassregel als eine Angelegenheit dringender Nothwendigkeit hingestellt. Man wollte eine gleichmässigere Vertheilung der Steuern auf alle Stände anbahnen und begann mit den Prästanden. Zuerst war dieses nur bei den Gouvernementsprästanden durch Einführung der Grundsteuer geschehen. Da aber bei Gelegenheit der Einführung der Landschaftsconstitutionen, ein Theil der zu den Gouvernementsprästanden gehörenden Leistungen zu den Reichsprästanden übergeführt wurde, so war es nur ein sehr geringer Theil sämmtlicher Lasten, an dem alle Stände wenn auch in ungleicher Weise participirten. Um nun die vorhandenen Ungleichheiten zu beseitigen, wurde durch den Senatsukas vom 7. Juni 1872 № 21,624 bestimmt, dass von nun an von der Gesammtsumme der Reichsprästanden (22,884,206 Rubel) der vierte Theil (5,721,051 Rubel) durch eine Grundsteuer aufzubringen sei. Ferner wurde bestimmt, dass die Ausgaben zur Uniformirung und zur Gage für die Rekruten im Betrage von 2,391,000 Rbl. gleichfalls von den nutzbaren Ländereien erhoben werden sollten, wodurch sich die gesammte Reichsgrundsteuer auf 8,112,051 Rubel herausstellt.

Diese Summe wurde nun vom Finanzministerium auf die einzelnen Gouvernements umgelegt, wobei Kurland trotz seiner nördlichen Lage, trotz seines zum grossen Theil sandigen, wenig fruchtbaren Bodens, trotz seiner bedeutenden hypothekarischen Verschuldung, mit einzelnen Gouvernements der schwarzen Erde in dieselbe Besteuerungskategorie gestellt wurde. Man kann dabei nicht sagen, dass, da die Grundsteuer ja nur eine Umwandlung eines Theils der bisherigen Personalsteuer sein sollte, die kopfsteuerpflichtige Bevölkerung Kurlands Alles das gewonnen hätte, worum der Grundbesitz mehr belastet worden. Die Kopfsteuer verminderte sich nur um 27 Kop. pro Seele. was bei einer steuerpflichtigen Bevölkerung von 254,195 Seelen die Summe von 68,632 Rubel 65 Kopeken giebt, während durch die Grundsteuer zu den Reichsprästanden à 8 Kop. pro Dessätine) 157,980 Rubel 40 Kopeken aufzubringen waren. Somit wurde das ganze Gouvernement um die Summe von 89,347 Rubel 75 Kopeken mehr belastet.

Zugleich wurde nun auch die Grundsteuer zu den Gouvernementsprästanden von 1 auf 3 Kopeken erhöht und — da Kurland keine Classeneintheilung seiner Ländereien vorgenommen hatte, — unterschiedslos 11 Kopeken von jeder Dessätine sofort erhoben. Das war denn allerdings für viele, namentlich die wenig fruchtbaren

Strandgüter äusserst hart. Man hat berechnet, dass diese Steuer auf einem Gut über 20 % des Nettoertrages verschlang, wobei die hypothekarische Verschuldung noch ganz unberücksichtigt geblieben ist. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wie es bei Eintreibung der Steuer so oft zu Executionen kommen konnte.

Das Finanzministerium überzeugte sich nun auch nach einiger Zeit, dass Kurland im Verhältniss zu den übrigen Gouvernements zu hoch besteuert sei und setzte die Steuer zu den Reichsprästanden von 8 auf 6 Kopeken pro Dessätine herab. Zugleich stellte sich, da viele Güter, die bisher eine Procentsteuer vom Bruttoertrage gezahlt hatten, nunmehr vermessen waren und ihre Dessätinenzahl anzugeben vermochten, die Gesammtzahl der Dessätinen niedriger heraus, als es früher angenommen worden war, so dass nunmehr die Gesammtsumme, der für die Reichsprästanden aufzubringenden Grundsteuer sich auf 94,157 Rubel 70 Kopeken beläuft. Diese Summe ist vom ganzen Grundbesitz Kurlands aufzubringen, mit Ausschluss jedoch der Hofesländereien auf den Kronsgütern und der Staatsforsten. Dagegen steuern letztere auch zu den Gouvernementsprästanden. (Die Staatsforsten mit 2 % des Nettoertrages.) Die für die Gouvernementsprästanden durch die Grundsteuer aufzubringende Summe beträgt 44,789 Rubel 83 Kopeken, so dass auf die gesammte Grundsteuer in Kurland 138,967 Rbl. 53 Kop. entfallen.

In Kurland war man nun allgemein zu der Einsicht gelangt, dass es mit dem früher so hochgepriesenen System der unterschiedslos gleichen Besteuerung sämmtlicher nutzbarer Ländereien nicht mehr gehe. Die Steuer war bereits zu hoch, um die Ungleichmässigkeit der Vertheilung noch erträglich erscheinen zu lassen. Darum hatte es sich die Plenarversammlung des Prästandencomités zur Hauptaufgabe gestellt, einen neuen, den Ansprüchen der Gerechtigkeit mehr entsprechenden Repartitionsmodus ausfindig zu machen.

Die Aufgabe war nicht leicht, besonders da bisher von den Kreiscomités, deren hauptsächlichste Aufgabe es ja sein sollte, die für eine gerechte Vertheilung der Steuer erforderlichen Daten zu sammeln, auch nicht die geringsten Vorarbeiten in dieser Richtung vorlagen. Man hatte sich auch jetzt nur damit begnügt, die Dessätinenzahl der nutzbaren Ländereien genauer, als bisher üblich gewesen, festzustellen, wobei man noch häufig genug auf nicht geringe Schwierigkeiten stiess. Viele Güter waren nicht vermessen und die Kreiscomités wussten sich nicht immer zu helfen, wenn die

Selbsteinschätzungen der Eigenthümer sich allzusehr von der Wahrscheinlichkeit entfernten.

Dagegen lag eine andere Arbeit vor, die wenigstens für einen Theil der Privatgüter Kurlands allerdings recht brauchbare Materialien zu einem förmlichen Grundsteuerkataster enthielt. Es sind dies die vom kurländischen Credit-Verein zusammengestellten und zum Theil veröffentlichten Resultate seiner Taxations-Arbeiten. Ein jedes Gut, das dem Credit-Verein zutritt, wird vorher einer genauen Vermessung und Bonitirung unterzogen. Die Beschaffenheit des Bodens wird durch zahlreiche Aufgrabungen Stück für Stück für jede noch so kleine Parcelle des Ackers bestimmt und classificirt. Auch Wiesen und Weiden werden nach ihren Graserträgen abgeschätzt und danach endlich der gesammte Ertrag- und Taxwerth jeder Wirthschaftseinheit festgestellt. Man ist dabei bemüht gewesen, nach möglichst einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Jedoch ist dabei der Uebelstand, dass noch ein beträchtlicher Theil der Privatgüter, der Zahl nach etwa $^1/_3$, dem Areal nach aber weit mehr, noch nicht bonitirt und taxirt ist. Die Majorate, die unverschuldbar sind, sind meistens garnicht und vereinzelt nur mit ihren für veräusserlich erklärten Gesinden dem Credit-Verein zugetreten. Die Forsten sind meistentheils bei der Taxation nur insoweit berücksichtigt worden, als man sich die Frage vorgelegt hat, ob ihr Holzertrag hinreicht, um den Bedarf des Gutes zu decken oder nicht. Endlich sind die in Kurland so sehr bedeutenden Kronsgüter gleichfalls von der Taxation ausgeschlossen.

Darum konnten die Resultate der Taxationsarbeiten des Credit-Vereins nicht schon jetzt, wo es sich um eine schleunige Entschliessung, um einen sofortigen Ersatz des durchaus unhaltbar gewordenen Repartitionsmodus durch einen besseren, wenn auch nicht absolut richtigen handelte, in der Weise benutzt werden, dass man sie wirklich zur Basis eines Grundsteuerkatasters machte und etwa jedes Gut nach Maassgabe des ermittelten Taxwerthes zur Steuer heranzog.

Das Prästandencomité hat einen einfacheren und in der That recht praktischen Weg gewählt, der als erster Nothbehelf ganz vortreffliche Dienste zu leisten verspricht, wenn es andererseits auch nicht rathsam erscheint bei diesem provisorischen Nothbau zu verbleiben, wo man durch die eben gemachten Erfahrungen gewitzigt und im Hinblick auf die Zukunft keine Zeit verlieren sollte, einen solideren Bau aufzuführen.

Man hat auch dieses Mal von der Eintheilung des Grund und Bodens in die 3 vom Gesetz empfohlenen Classen abgesehen und sich damit begnügt, die Grundsteuer in eine landwirthschaftliche und Waldsteuer zu zerlegen. Die Dessätine Wald hat man halb so hoch besteuert, als die Dessätine anderweitigen nutzbaren Landes. Nach den neuesten Ermittelungen der Kreiscomités participiren an dieser Steuer approximativ:

a) 396,039 Dessätinen Privatwaldungen,
b) 1,173,256 „ anderweitige nutzbare Ländereien von Privatgütern, Kronsgesinden, Städten u. s. w.

In Summa 1,569,295 Dessätinen.

Diese haben à 6 Kop. von der Dessätine die Summe von 94,157 Rubel 70 Kopeken aufzubringen; demnach ist eine Dessätine Wald mit $3_{,143}$ Kop. und eine Dessätine anderweitigen nutzbaren Landes mit dem doppelten Satz von $6_{,286}$ Kop. zu besteuern.

Die Waldsteuer unterliegt nun keiner weiteren Classification; sie wird unterschiedslos von jeder Dessätine, mag sie nun mit Hoch- oder Niederwald, mit Eichen oder Krüppelfichten bestanden sein, mag sie dem Holzmarkt nahe oder fern liegen, in gleichem Betrage erhoben.

Es sei vergönnt hier gleich einige Bemerkungen über die Waldsteuer einzuschieben. Das Bedenkliche des hier beliebten Steuermodus springt sofort in die Augen. Es erscheint nicht nur ganz willkürlich und weder durch die Erfahrung noch durch irgend welche andere Gründe gerechtfertigt, dass die Dessätine Wald halb so hoch zu besteuern sei, als anderweitiges nutzbares Land, — sondern es kann auch ohne die drückendsten Ungleichheiten der gleiche Steuerbetrag nicht unterschiedslos von jeder Dessätine Wald erhoben werden. Den ersten Punkt hat man aus dem Gesetz zu rechtfertigen gesucht. In der Beilage zum Art. 55 § 1 des Prästandenustavs von 1851 sind einige Grundsätze für die nothwendige Repartition der Grundsteuer (für die Gouvernements-Prästanden) angegeben. Danach wird ein Unterschied gemacht zwischen sog. bevölkerten oder angesiedelten und unbevölkerten Gütern, wobei man unter ersteren solche zu verstehen hat, zu denen Leibeigene gehörten und unter letzteren diejenigen, bei denen das nicht der Fall war. Diese Unterscheidung, die sich nur auf die Verhältnisse der innerrussischen Gouvernements bezog, hatte für Kurland keine Bedeutung. Von den bevölkerten Gütern sollte nun bis zu einer Classification der

Grundstücke durch die Prästandencomités, eine Steuer von einem Kopeken von der Dessätine erhoben werden, wenn die Quantität ihrer nutzbaren Ländereien die Proportion von 15 Dessätinen auf jede männliche Revisionsseele nicht überstiege, — und von ½ Kop. wo diese Proportion überschritten wurde. Von allen unbevölkerten Gütern sollte aber 1½ Kopeken pro Dessätine erhoben werden und zwar um diese Güter mit den bevölkerten gleichzustellen, welche letzteren nicht nur zu Geld- sondern auch zu Naturalprästanden verpflichtet waren. Der Punkt 2 der Beilage zum Art. 55 § 1 aus dem man die gesetzliche Rechtfertigung für das oben angeführte Verfahren hat rechtfertigen wollen, lautet:

„Von den bei bevölkerten Gütern befindlichen nutzbaren Ländereien über die Proportion von 15 Dessätinen, ebenso von Wäldern und Land- und Forstobrokstücken, wird, wenn sie im Privatbesitz sind, ohne Unterschied, ob sie Revenüen tragen oder nicht, Steuer erhoben zu ½ Kop. von der Dessätine“ .....

Hier wird allerdings der Wälder besonders Erwähnung gethan; dasselbe aber geschieht auch im Punkt 3, wo von den unbevölkerten Gütern die Rede ist, die 1½ Kopeken von der Dessätine zahlen. Er lautet:

„Von allen unbevölkerten und zu keinen Dörfern gehörigen Ländereien (worunter auch Wälder und Land- und Forstobrokstücke zu verstehen sind)..... wird zu einem Kopeken von der Dessätine gezahlt und ausserdem zu ½ Kopeken“ .....

Da nun die Wälder fast ausnahmslos zu den keine Prästanden *in natura* leistenden Höfen gehören, so würde es nach dem Gesetz weit eher zu rechtfertigen sein, wenn man die Dessätine Wald anderthalb mal so hoch besteuern wollte, als das anderweitige nutzbare Land.

Zu dem zweiten Schritte, jede Dessätine Wald unterschiedslos mit dem gleichen Satze von 3,43 Kopeken zu besteuern, hat man sich verstehen müssen, weil bisher absolut keine statistischen Daten über den Ertrag und die Beschaffenheit der Wälder in den verschiedenen Theilen Kurlands vorliegen. Dadurch aber wurde es unmöglich gemacht, eine Classification der Wälder und demgemässe Abstufung der Steuersätze vorzunehmen.

Auf diesem Gebiet bedarf es noch ernstlicher Arbeit, um auch nur die gröbsten Ungleichheiten zu beseitigen. Es wäre zu wünschen, dass vom kurländischen statistischen Bureau die Materialien dazu wenigstens gesammelt würden.

Bei der Besteuerung der anderweitigen nutzbaren Ländereien hat man von der Berücksichtigung des Wiesen- und Weidelandes ganz Abstand genommen und die Steuer nur auf das Ackerland umgelegt. Dieses ist weiter gar nicht classificirt worden, sondern es wird unterschiedslos der gleiche Satz von 14,5 Kopeken pro Dessätine erhoben, mag das Land nun von guter oder schlechter Qualität sein.

So irrationell dieses System auch auf den ersten Blick erscheint, so lässt es sich doch nicht läugnen, dass es Gründe giebt, durch die es plausibel gemacht werden kann, Gründe, die auch das Prästandencomité bestimmten, sich für diesen Repartitionsmodus zu erklären.

Bei der Begründung dieser Proportion ging man nämlich von der Annahme aus, dass das bei Umlegung der Grundsteuer unberücksichtigt gebliebene Wiesen- und Weideland eine ökonomische Compensation für die höhere oder geringere Qualität des Ackerlandes gewähre, indem ersteres dort reichlicher vorhanden sei, wo der Boden ärmer und spärlicher, wo er fruchtbarer ist. Es wurde sogar ein statistischer Beweis dafür geführt. Am Schlusse des ersten Bandes der Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Creditvereins (1864) findet sich nämlich als Endresultat einer speciellen Bonitirung des Bodens von ca. 45 Gütern mit den dazu gehörigen Beihöfen und Gesinden eine Zusammenstellung über den Werth einer Lofstelle Ackerland zu der das nöthige und zwar nach Maassgabe der ökonomischen Lage verschiedene Verhältniss von Wiesen- und Weideland gehört. Diese Zusammenstellung ergiebt in überraschender Weise im Durchschnitt für fast alle Oberhauptmannschaften ein nahezu gleiches Resultat. Es ist danach der Werth einer Lofstelle Ackerland mit zugehörigem Wiesen- und Weidelande in der Oberhauptmannschaft:

Mitau	54	Rubel	73	Kopeken,
Tuckum	55	„	28	„
Goldingen	56	„	34	„
Hasenpoth	54	„	10	„
Selburg	41	„	82	„

Sieht man von der Selburgschen Oberhauptmannschaft ab, so ist das Resultat nahezu gleich und selbst Selburg differirt nicht so bedeutend, dass man sich hätte scheuen müssen, die Umlage der Grundsteuer nach dem vorgeschlagenen Modus zu beschliessen. Es scheint dies um so mehr gerechtfertigt, als auch die Resultate der

Taxationsarbeiten aus den Jahren 1865—1867 (über ca. 130 Güter) keine erheblichen Abweichungen unter den einzelnen Kreisen aufweisen. Bleiben aber bei so bedeutender Vermehrung der Fälle die Resultate die gleichen, so scheint der Beweis beigebracht, dass man es mit einer allgemeingültigen Erscheinung zu thun habe.

Bei alledem muss man sich aber fragen, ob hier nicht eine Täuschung durch Durchschnittszahlen vorliegt, deren Uebereinstimmung sehr wohl durch das bei einigermassen grösseren Zahlen sich so leicht herstellende Gleichgewicht extremer Gegensätze hervorgerufen sein kann. Und in der That gewinnt die Sache einen anderen Anschein, wenn man die einzelnen Gutscomplexe mit einander vergleicht.

In Nachstehendem findet sich ausser einer Zusammenstellung des Durchschnittswerthes einer Lofstelle Ackerland in den einzelnen Kreisen, die auf Grundlage der „Resultate der Taxationsarbeiten" von 1864—1867 angefertigt ist, auch die Maximal- und Minimalabweichung der einzelnen Güter vom Durchschnitt angeführt.

Namen der Kreise:	Zahl der berücksichtigten Güter.	Durchschnittspreis	Maximalpreis	Minimalpreis
		einer Lofstelle Ackerland mit zugehörigen Wiesen u. Weiden.		
		Rubel.	Rubel.	Rubel.
Grobin	15	62	74	48
Hasenpoth . . .	15	57	70	41
Windau	4	56	76	52
Talsen	7	55	57	45
Bauske	12	55	63	38
Goldingen . . .	7	52	65	41
Tuckum	20	51	70	39
Friedrichstadt . .	7	51	65	37
Doblen	23	45	81	33
Illuxt	24	43	56	30
Ganz Kurland . .	134	51	81	30

Wir sehen aus dieser Tabelle, dass, so gering auch im Ganzen die Abweichungen der Durchschnittszahlen der einzelnen Kreise vom Mittel des ganzen Gouvernements sind, die Minimal- und Maximalziffern doch schon bedeutend beträchtlicher auseinander gehen. Der mittlere Werth einer Lofstelle Ackerland mit zugehörigen Wiesen und Weiden ist für ganz Kurland ca. 51 Rubel, im

Kreise Grobin, wo sich das durchschnittliche Maximum findet, 62 Rubel und in Illuxt 43 Rubel.

Da von der Dessätine Ackerland $14,_5$ Kop. Steuer zu zahlen ist, so kommen auf die Lofstelle nahezu 5 Kopeken, danach hat

Kurland im Durchschnitt $0,_{98}$ pro Mille des Capitalwerthes,
Grobin „ „ $0,_{806}$ „ „ „ „
Illuxt „ „ $1,_{16}$ „ „ „ „

Nimmt man den Nettoertrag der Güter zu 5 % vom Capitalwerth an, so beträgt die Grundsteuer im Durchschnitt

für ganz Kurland $1,_{96}$ % des Nettobetrages der Güter,
in Grobin . . $1,_{61}$ % „ „ „ „
in Illuxt . . . $2,_{32}$ % „ „ „ „

Die Steuer von Grobin verhält sich zu der von Illuxt wie 100 : 144.

Viel bedeutender werden die Schwankungen, wenn man die Maximal- und Minimalabweichungen der einzelnen Güter betrachtet. Wolgund (im Doblenschen Kreise), dessen grossentheils zur ersten Bodenclasse gehörenden Wiesen bei der Besteuerung unberücksichtigt bleiben sollen, zahlt bei einem Taxpreise der Lofstelle Ackerland von 81 Rubel eine Steuer von $1,_{23}$ %, während Kriwinischek im Illuxtschen mit 30 Rubel pro Lofstelle Ackerland $3,_{33}$ % zu entrichten hat, was ein Verhältniss von 100 : 270 giebt. Es lässt sich aber nicht läugnen, dass Erscheinungen, wie die zuletzt angeführte, zu den Ausnahmen gehören. Im Grossen und Ganzen sind die Abweichungen vom Mittel weit geringfügiger. Nach einer für 134 Güter angestellten Berechnung schwankt der Taxpreis einer Lofstelle Ackerland mit zugehörigen Wiesen und Weiden

zwischen 30 und 40 Rubeln bei $11,_8$ %
„ 40 „ 50 „ „ $28,_9$ } $71,_8$ %
„ 50 „ 60 „ „ $42,_9$ }
„ 60 „ 70 „ „ $12,_6$ %
„ 70 „ 80 „ „ $2,_2$ %
über 80 „ „ $0,_7$ %.

Die überwiegende Mehrzahl der Güter $71,_8$ % entfernt sich als vom Durchschnitt von 51 Rubel nicht beträchtlich und darum muss man, trotz der vorkommenden Ungleichheiten diesen sich durch Einfachheit empfehlenden Repartitionsmodus als wirklich recht brauchbaren Nothbehelf bezeichnen.

Ein Nothbehelf bleibt es eben bei alledem, denn es scheint nicht zulässig, sich über so klar hervortretende Ungleichheiten, wenn es auch nur eine unbedeutende Minorität ist, die dadurch

betroffen wird, ohne Weiteres hinwegzusetzen. Dazu kommt noch, dass diese Ungleichheiten beträchtlich grösser werden, wenn wir die einzelnen Wirthschaftseinheiten innerhalb der Gutscomplexe, d. h. Höfe und Gesinde gesondert betrachten. Da stellt sich fast durchweg als Regel heraus, dass die Höfe einen viel höheren Taxpreis pro Lofstelle Ackerland haben, als die Gesinde. Bei der Taxation der Gesinde sind nämlich die auf denselben als Reallasten ruhenden Naturalleistungen an Wege- und Kirchenbaufrohnen etc. in Abzug gebracht und es scheint nicht nur billig, sondern ist auch der klar ausgesprochene Wille des Gesetzes (Beilage zu Art. 55, § 1 des Prästandenustavs von 1851), dass diese Reallasten, die zum beträchtlichen Theil zu den *in natura* zu leistenden Gouvernementsprästanden gehören, auch bei der Repartition der Grundsteuer in Anschlag gebracht werden. Wo Höfe und Gesinde noch demselben Eigenthümer gehören — und dies ist in Kurland noch bei mehr als 75 % aller Gesinde der Fall — wo also der Gutsbesitzer die Steuer für den ganzen Gutscomplex zu entrichten hat, da kommt dieser Einwand freilich nicht in Betracht. Um so mehr ist dieses aber bei den bereits verkauften Gesinden der Fall. Den Verkäufen sind nämlich vielfach Einziehungen von Gesinden vorausgegangen, wobei die bisher auf den letzteren ruhenden Reallasten nicht immer auf die Höfe übertragen worden sind; in vielen Fällen hat man sie contraktmässig den Käufern der übrig gebliebenen Gesinde zugewiesen. Es wäre eine doppelte Unbilligkeit, wenn man auf die dadurch oft bedeutend erhöhten Reallasten gar keine Rücksicht nehmen wollte.

Wenn man sich fragt, auf welche Weise ein den Forderungen der Gerechtigkeit, sowie den Grundsätzen der Finanzwissenschaft mehr entsprechender Modus der Grundsteuerrepartition zu finden sei, so darf man sich nicht verhehlen, dass hierbei recht bedeutende Schwierigkeiten aufstossen, zu deren Ueberwindung es ernstlicher Arbeit, namentlich von Seiten der Kreiscomités, sowie eines loyalen Entgegenkommens von Seiten der Grundbesitzer bedürfen wird. Alles Grübeln, alle Anstrengung des Geistes ist verloren, die darauf ausgeht, allein durch Speculation vom Zimmer aus einen Modus der Steuerumlegung auszuklügeln, durch welchen alle Arbeit im Detail, das Sichten und Zusammenstellen sorgfältig erhobener statistischer Daten, das Controliren der eingelaufenen Selbstschätzungen und das Abschätzen der sachverständigen Commissionen erspart werden soll. Nach mühelos erkennbaren äusseren Merkmalen suchen,

durch die eine verhältnissmässige Besteuerung des Grundbesitzes verbürgt würde, hiesse den Stein der Weisen finden wollen. Es bleibt in der That nichts übrig, als zur Aufstellung eines Grundsteuerkatasters zu schreiten. Vor der dazu erforderlichen Arbeit und Mühe darf man um so weniger zurückschrecken, als es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die zum Theil der Selbstverwaltung der Provinz überlassen ist. Hier gilt es den Beweis zu führen, dass guter Wille und tüchtige Kräfte in hinreichendem Maasse vorhanden sind, um auch umfassendere Aufgaben der Selbstverwaltung mit Erfolg übernehmen zu können.

Ehe wir unsere Vorschläge über die Art und Weise der Katasteraufstellung formuliren, ist es nöthig, sich über einzelne Fragen zu verständigen, von deren Entscheidung besonders viel abhängt. Dahin gehört vor Allem die Frage, ob es zweckmässig ist, eine von der Grundsteuer gesonderte Waldsteuer auszuscheiden. Die Plenarversammlung des Prästandencomités hat sich bereits dafür entschieden und wie es scheint, mit vollem Recht. Zwar ist es nicht immer leicht, Wald- und Landwirthschaft von einander zu trennen, denn sie greifen vielfach in einander ein. Nicht allein die Landwirthschaft wird durch den dazugehörigen Wald auf's mannigfachste unterstützt, durch Brenn- und Bauholz, durch Waldstreu und Waldweide, sondern häufig wird auch eine bessere Ausnutzung der Waldprodukte erst durch die Landwirthschaft möglich. In holzabundanten Gegenden kann oft nur durch Ziegeleien und Brennereien eine Ausnutzung des sonst unverkäuflichen Holzes erfolgen. Dennoch scheint es gerathen, eine Trennung der Besteuerung vorzunehmen. Es giebt eine grosse Anzahl von Landwirthschaften, — der grösste Theil der bäuerlichen gehört dazu — die gar nicht oder nicht hinlänglich von Wald unterstützt sind. Eine Gleichstellung aller Landwirthschaften erscheint aber nur möglich, wenn man den Wald gesondert besteuert. Die eigenthümliche Natur der Waldrevenüen, die sich nicht jährlich gleich bleiben, sondern oft erst in längeren unregelmässigen Zwischenräumen erscheinen, bedingt zudem eine Besteuerung nach abweichenden Grundsätzen.

Eine zweite Frage ist, wie es mit den Passivcapitalien gehalten werden soll, ob sie in Abzug zu bringen sind oder nicht. Bisher hat man sie in Kurland unberücksichtigt gelassen, was aber schon jetzt, wo die Steuer noch nicht 2 % beträgt, zu den drückendsten Ungleichheiten führen muss. Man darf nicht vergessen, dass eine jede Steuer von Personen und nicht etwa von unpersönlichen Dingen

zu entrichten ist. Steuern können überhaupt nur aus dem Einkommen oder Vermögen gedeckt und sollten jedenfalls aus dem ersteren entnommen werden. Das Grundstück hat aber kein Einkommen, kann somit keine Steuer zahlen; es gewährt nur Erträge, die als Einkommen einzelner Personen erscheinen und diese allein sind steuerpflichtig. Der oberste Grundsatz einer gerechten Steuerpolitik ist aber der der Verhältnissmässigkeit d. h. die Steuerpflichtigen sind im gleichen Verhältniss ihres Einkommens oder Vermögens zu besteuern. Nun ist es eine bekannte Thatsache, dass nicht der gesammte Reinertrag von Grund und Boden auch als Reineinkommen des Grundeigenthümers anzusehen ist. Ein sehr beträchtlicher Theil der Landgüter Kurlands ist hypothekarisch verschuldet. Will man daher das Reineinkommen der Steuerpflichtigen ermitteln, so ist vor allem erforderlich die Passivzinsen vom Reinertrag des Grund und Bodens in Abzug zu bringen.

Ein Jeder weiss es, mit wie geringen Anzahlungen oft Güter gekauft werden, — sämmtliche Gesindekäufe in Kurland sind im Durchschnitt mit nur 11 % Anzahlung erfolgt — es wäre somit die höchste Unbilligkeit gegen die Besitzer so stark verschuldeter Güter, wenn man auf die Passivcapitalien keine Rücksicht nehmen wollte. Wer ein Gut mit 10 % Anzahlung kauft, hat einen zehn mal grösseren Theil seines Reineinkommens von Grund und Boden als Steuer wegzugeben, als ein Anderer, der sein Gut schuldenfrei besitzt. So wenig drückend eine Grundsteuer erscheint, die wie die in Frage stehende, noch nicht 2 % des Reinertrages beträgt, so ruinirend muss doch in vielen Fällen eine 20procentige Einkommensteuer wirken. Und wie bereits gesagt, dies trifft bei einer grossen Zahl, namentlich der bäuerlichen Grundeigenthümer zu. In einer ähnlichen Lage befinden sich auch die Pächter von Kronsgesinden. Während auf den Privatgütern die Grundsteuer dem Grundeigenthümer zur Last fällt, der Pächter aber frei ausgeht, ist es auf den Kronsgütern anders. Hier werden die Gesindepächter (von den Arrendatoren der Höfe gilt das nicht) zur Grundsteuer herangezogen, als ob sie Eigenthümer wären. Freilich haben die Kronswirthe ihre Gesinde meist zu einem hinter dem wahren Pachtwerthe des Grundstückes beträchtlich zurückbleibenden Preise in Pacht und darum erscheint es billig sie auch zur Grundsteuer heranzuziehen; jedenfalls wäre es aber erforderlich, den Pachtschilling bei Umlegung der Steuer zu berücksichtigen. Weder der juristische Eigenthumstitel noch der gesicherte Erbpachtbesitz gewähren an sich schon die ökonomische

Möglichkeit, die Steuer vom vollen Ertrage des Grundstückes zu entrichten.

So sehr dieses auch auf der Hand liegt, so wenig scheint die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Passiva bei Umlegung der Steuer zu berücksichtigen in Kurland durchgedrungen zu sein. In der allgemeinen Prästandensession ist diese Frage wenigstens gar nicht zur Sprache gekommen. Und doch scheint es völlig unmöglich, irgend welche, auch noch so schwache Scheingründe für die Berechtigung des Gegentheils ins Feld zu führen. Wenn es sich hier um eine Grundsteuer in einem System von Schatzungen handelte, wo also eine gleichzeitige Besteuerung der hypothekarischen Zinsen und zwar zu gleichem Steuerfusse beabsichtigt wäre, — da könnte man, eine Ueberwälzung auf die Gläubiger voraussehend, von einer Berücksichtigung der Passiva allerdings Abstand nehmen. Dagegen kann bei einer Grundsteuer, wie der vorliegenden, die bei gleichzeitiger Steuerfreiheit der Leihcapitalzinsen ausschliesslich auf Grund und Boden gelegt ist, an eine Ueberwälzung auf die Gläubiger auch nicht im Entferntesten gedacht werden.

Sollte man aber doch vielleicht eine Ueberwälzung etwa auf die Consumenten landwirthschaftlicher Producte für möglich halten und darum auf die Berücksichtigung der Passiva verzichten? Ob sie möglich ist, werden wir gleich sehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie allein sie zu Stande kommen kann. Nur durch eine Vertheuerung der landwirthschaftlichen Produkte ist die Ueberwälzung möglich und da der Preis derselben nicht etwa von der Willkür der Producenten, sondern von Angebot und Nachfrage abhängt, so müsste ersteres erst eingeschränkt werden, bevor die Preise steigen könnten. Zu einer Einschränkung ihres landwirthschaftlichen Betriebes werden sich aber die Landwirthe um so weniger verstehen, als sie im Gegentheil darauf bedacht sein müssen, durch Steigerung des Ertrages den durch die Grundsteuer verursachten Ausfall ihrer Einkünfte wieder einzubringen. Freiwillig werden sie sich also nicht dazu verstehen, wol aber werden gerade die bereits verschuldeten und darum von der Steuer am härtesten getroffenen Grundbesitzer unter dem doppelten Drucke einer unverhältnissmässig hohen Steuer und der allseitig gesteigerten Concurrenz durch den Bankerott gezwungen werden, ihren Betrieb persönlich einzustellen. Sie werden unter starkem Verlust verkaufen müssen, denn eine Grundsteuer, die bei gleichzeitiger Steuerfreiheit der Leihcapitalzinsen ausschliesslich auf Grund und Boden gelegt wird,

hat den Erfolg, den Werth des Gutes um den capitalisirten Betrag der Steuer zu vermindern. Der Käufer spürt die Grundsteuer nicht mehr, obgleich er sie noch jährlich zu entrichten hat. Die Grundsteuer ist allerdings übergewälzt, aber auf den ersten (bankerott gewordenen) Besitzer des Gutes, und nicht auf die Consumenten landwirthschaftlicher Produkte. Darum müssen die Passiva bei Repartition der Steuer berücksichtigt werden, will man sich nicht anders der grössten Ungerechtigkeit, einer umgekehrten Progressivsteuer schuldig machen.

Freilich werden dadurch die Objecte, auf die sich die Steuer vertheilt, bedeutend verringert. Scheinbar erhöht sich die Steuer, in Wahrheit wird sie aber nur gleichmässiger vertheilt.

Bei der Berücksichtigung der Passiva sind, wo es sich, wie hier, um eine Grundsteuer handelt, nur die hypothekarischen in Anschlag zu bringen. Schulden gegen Verpfändung des Personalcredits kommen ebensowenig in Betracht, als das ausser dem Grundbesitz etwa vorhandene Capitalvermögen der Grundbesitzer. Güter, die, wie Fideicommisse, unverschuldbar sind, müssen deshalb nach ihrem vollen Werthe zur Steuer herangezogen werden. Es liegt darin keine Unbilligkeit gegen die jeweiligen Besitzer derselben, mögen sie auch noch so verschuldet sein. Grundsteuerpflichtig ist ja immer der Eigenthümer und das ist bei Fideicommissen die schuldenfreie Familie. Der jeweilige Majoratsherr ist nur Nutzniesser.

Aber, — könnte man einwenden — da wäre es am Ende doch sehr leicht die Steuer zu umgehen, indem man hypothekarische Verschuldung fingirte. Es würde vielleicht üblich werden nur um die Steuer zu vermindern, hypothekarische Scheingeschäfte zu machen. Darauf ist zu erwidern, dass dieses wol von der grossen Mehrzahl namentlich unserer Grossgrundbesitzer nicht anzunehmen ist. Sie sind eines derartigen Betruges absolut unfähig, dazu ist der Begriff der Ehrenhaftigkeit zu entwickelt und der Einfluss der öffentlichen Meinung zu bedeutend. Weniger mag dieses vielleicht von den bäuerlichen Grundbesitzern gelten; — doch ist zu bedenken, dass hier derartige Scheingeschäfte um so weniger zu befürchten sind, als sie gerichtlich gemacht werden müssen. Auch ist der Betrug nicht gut heimlich auszuführen, da zu einem hypothekarischen Scheingeschäft meist auch ein Scheingläubiger gehört, der im Besitz eines gerichtlich corroborirten Hypothekenscheines, dem Steuerdefraudanten leicht das Schicksal eines betrogenen Betrügers bereiten könnte.

In dieser Beziehung haben unsere Bauern bereits oft genug schlimme Erfahrungen gemacht. Um ihre Söhne oder Schwiegersöhne von der Recrutirung zu befreien, war es ganz üblich, dass die Väter ihre Gesinde auf den Namen jener verschreiben liessen, wobei sie nach mündlicher Uebereinkunft sich nach wie vor alle Rechte des Wirthes vorbehielten. Nun pflegte es sich aber in sehr vielen Fällen zu ereignen, dass die Söhne, auf den doch nur zu ihren Gunsten abgeschlossenen Schein gestützt, Ernst machten und die Väter auf dem Wege des Processes aus dem Gesinde verdrängten. Da das schon zwischen Vätern und Söhnen vorkommt, welche letzteren sich durch die doppelten Bande von kindlicher Pietät und specieller Dankbarkeit verpflichtet fühlen müssten, — was steht da erst zu erwarten, wo solche Verpflichtungen ganz wegfallen.

Anders freilich steht die Sache, wenn das Darlehen von der Bank aufgenommen wird. Hier ist die so verhängnissvolle Person eines Scheingläubigers nicht erforderlich. Ein jedes Gut, das einmal zur Bank getreten ist, kann sein volles Darlehn (bis zur Hälfte des Taxwerthes) in Pfandbriefen ausgekehrt erhalten. Eine Veräusserung der Pfandbriefe wäre gar nicht erforderlich; die Zinszahlung könnte mit Coupons und die Tilgung mit Pfandbriefen erfolgen. Die Gefahr, entdeckt zu werden, ist hier sehr gering und die Versuchung zur Steuerdefraudation auf diesem Wege verlockend. Wird aber, wie bei einer demnächst zu erwartenden Steuerreform anzunehmen ist, auch der Leihcapitalzins einer Besteuerung unterzogen, so fällt diese Gefahr von selbst fort. Bis dahin bleibt sie freilich bestehen und vermindert sich nur durch die der Bank zu entrichtenden Verwaltungskosten, sowie durch den Umstand, dass ein Gut, welches den vollen Darlehnswerth bereits ausgezahlt erhalten hat, nach dem Bankstatut nicht früher aufs Neue beliehen werden kann, als bis die alte Schuld vollständig getilgt ist. Wenn wir uns nun fragen, wer wol am ehesten versucht sein möchte, eine Steuerumgehung durch Scheinverschuldung zu versuchen, so ist dies wol von denjenigen zu vermuthen, die sich in bedrängten Vermögensverhältnissen befinden. Aber gerade diese werden muthmaasslich durch Erschöpfung ihres Bankcredits, sich die Möglichkeit dazu bereits abgeschnitten haben. Letzteres gilt für die Mehrzahl der verkauften Gesinde, die gleich beim Verkauf ihr ganzes Bankdarlehn ausgekehrt erhielten.

Trotz alledem bleibt die Gefahr der Steuerumgehung gross, — aber wie gross sie auch immer sein mag, so darf man doch nicht

um einzelner Ungerechter willen, so und so viel Gerechte leiden lassen und durch eine Nichtberücksichtigung der Passiva dem sicheren Ruin entgegenführen.

Mit der Frage über die Passivacapitalien ist zugleich auch diejenige über die Art und Weise des Grundsteuerkatasters entschieden. Sollen die Passiva berücksichtigt werden, so kann das nur bei einem Guts- nicht aber bei einem Parcellarkataster geschehen. Es wird also darauf ankommen, den Capitalwerth der einzelnen Wirthschaftseinheiten festzustellen, davon die Passivcapitalien in Abzug zu bringen und die Steuer in Procenten des Capitalwerthes auszudrücken. Die Ermittelung des Capitalwerths der Wirthschaftseinheiten ist Aufgabe der Kreiscomités, die zu diesem Zweck besonders organisirt und namentlich durch Hinzuziehung sachverständiger Grundbesitzer sowie technisch gebildeter Boniteure und geübter Taxatoren verstärkt werden könnten. Bei der grossen geographischen Ausdehnung der Kreise würde es sich empfehlen, dieselben in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben eine besondere Schätzungscommission zu bilden. Die Commissionsglieder, die vorzugsweise aus der Zahl der Eingesessenen des Bezirks (Kirchspiels) zu wählen wären, würden dann den Vorzug genauerer Kenntniss der zu taxirenden Objecte haben und die Arbeit würde schneller vorwärts gehen. Freilich wäre es nöthig, zur Wahrung einheitlicher Schätzungsprincipien Delegirte aus den Nachbarbezirken und ein oder mehrere permanente Glieder, die für den ganzen Kreis zu wählen wären, den Bezirkscomités zuzutheilen.

Die Schätzungsarbeiten der Commissionen werden durch vielfach vorhandene untrügliche Anhaltspunkte und die recht brauchbaren Arbeiten des Creditvereins wesentlich erleichtert. Wo normal zu Stande gekommene Pachtpreise vorliegen (und das ist bei allen unverkauften Gesinden, sehr vielen Beihöfen und manchen Haupthöfen der Privatgüter der Fall) da sind sie allen andern Schätzungen vorzuziehen, denn sie geben das deutlichste Bild von dem effectiven Werth des Grundvermögens. — Auch die Kaufpreise der Gesinde sind äusserst brauchbar; weniger schon die ganzen Gutscomplexe wegen des hier mit inbegriffenen Waldes. Auch auf den Kronsgütern, wo die Höfe alle verpachtet sind, sind die Pachtpreise zu verwerthen, — für die Gesinde dagegen, wo diese nicht durch freie Concurrenz, sondern durch obrigkeitliche Anordnung normirt sind, müsste man die Resultate der Regulirungsarbeiten zu Rathe ziehen und nach ihrer Anleitung den Verkehrswerth der Grundstücke fest-

zustellen suchen. Wenn, wie wol anzunehmen ist, bei diesen Arbeiten nach gewissen, sich gleichbleibenden Grundsätzen verfahren ist, so muss doch eine Möglichkeit vorhanden sein, auch durch sie den Capitalwerth der Grundstücke zu ermitteln.

Wo keine Pacht- oder brauchbaren Kaufpreise vorliegen, da können die Resultate der Taxationsarbeiten der Bank mit Erfolg benutzt werden, wenn freilich auch hier und da die Zurechtstellungen gemacht werden müssten. Namentlich wäre eine grössere Berücksichtigung der Lage des Gutes zum Markt, sowie der grösseren oder geringeren Bequemlichkeit der Communication erforderlich, weil die Grundrente dadurch wesentlich bedingt wird.

Wo sich aber endlich auch keine Taxation des Credit-Vereins findet, da müssen die Schätzungscommissionen den Werth des Gutes approximativ festzustellen suchen. Zur Beprüfung und endgiltigen Entscheidung etwaiger Reclamationen über zu hohe Einschätzung wäre ein Controlcomité zu errichten.

Nach Feststellung des Capitalwerthes sämmtlicher grundsteuerpflichtigen Wirthschaftseinheiten wären die Nachweise über die Höhe der hypothekarischen Verschuldung durch beglaubigte Abschriften aus den Hypothekenbüchern etc. von den Guts- und Gesindesbesitzern beizubringen. Ein solches Verfahren legt freilich die Vermögensverhältnisse der einzelnen Gutsbesitzer offen, was manchem sehr unangenehm sein mag. Trotzdem scheint es doch wünschenswerth, das Kataster in allen seinen Details zu veröffentlichen, um die Controle durch alle Interessenten zu ermöglichen. Wem an der Geheimhaltung seines factischen Vermögensstandes mehr liegt, als an einer proportionalen Besteuerung, dem bleibt es ja unbenommen, den Stand seiner Passiva zu verschweigen und die Steuer auch für den verschuldeten Theil seines Gutes zu entrichten (cf. übrigens Roscher Bd. II, § 132.)

Der Werth des Waldes, der einer besonderen Steuer unterliegt, bei der sich ein Kataster nach dem Capitalwerth nicht gut anbringen lässt, wäre bei der Taxation der Güter principiell unberücksichtigt zu lassen. Die hypothekarischen Passiva, für die der Wald so wie so keine hinreichende Sicherheit gewährt, wären darum auch nur von dem Capitalwerth des Gutes in Abzug zu bringen. Auch wo der Wald ganz besonders beliehen ist, würde sich dieses Verfahren empfehlen, und nur in dem Falle scheint es unausführbar, wo ein keinem Landgute gehöriger Wald Gegenstand einer hypo-

thekarischen Beleihung geworden wäre. Solche Fälle kommen aber unseres Wissens in Kurland garnicht vor.

Sind nun die Principien, nach denen das Grundsteuerkataster aufzustellen und die Steuer umzulegen ist, leicht zu finden und scheint ferner die den Schätzungscommissionen gestellte Aufgabe unter Berücksichtigung der bereits vielfach vorhandenen höchst brauchbaren Vorarbeiten und der anderweitigen Anhaltspunkte nicht gerade schwer auszuführen, so gilt dasselbe von der Waldsteuer keineswegs. Hier steht man vor einem Meer von Schwierigkeiten, über die selbst die von den Gelehrten des Auslandes in ihren finanzwissenschaftlichen Systemen niedergelegten Grundsätze nicht hinüber zu helfen vermögen. Jene von Rau (Finanzwissensch. Th. II, § 333), Umpfenbach (Th. I, § 83), Huhn u. s. w. in ihren Lehrbüchern der Finanzwissenschaft angegebenen Methoden der Waldbesteuerung gehen von Voraussetzungen aus, die für den grössten Theil von Kurland durchaus nicht zutreffen. Hier gehört eine geregelte Forstwirthschaft mit feststehender Umtriebszeit der Schläge, eine festbegränzte Unterscheidung von Hoch-, Mittel- und Niederwald ebenso zu den Ausnahmen, wie ein sicherer Holzmarkt mit leicht zu ermittelnden Durchschnittspreisen. Wenn irgendwo, so hat hier die Lage zum Markt den allergrössten Einfluss auf die Grundrente. Hier hülfe es nichts, wenn man auf Grundlage auch noch so genauer Untersuchungen den jährlichen Holzzuwachs ermittelte, — denn Angebot und Nachfrage sind in unserer bisher an Communicationsmitteln armen Provinz in den verschiedenen Kreisen und Kirchspielen zu abweichend und wechselnd, als dass man schon aus dem Holzbestande, resp. Zuwachs allein irgend welche Schlüsse auf den Geldertrag des Waldes machen dürfte. Unter so bewandten Umständen kann uns die „ausländische Weisheit“ nichts helfen, hier muss der „praktische Kurländer“ sich selbst zu helfen suchen, wenn auch in einer anderen Weise, als bisher geschehen ist.

Fragen wir nun, welcher andere, zweckentsprechendere Weg zur Veranlegung der Waldsteuer einzuschlagen wäre, so werden wir die Antwort darauf am sichersten finden, wenn wir uns das Ideal einer Waldsteuer vergegenwärtigen. Dieses scheint uns in einer gleichquotigen Besteuerung des jährlichen Nettoertrages der Waldungen zu bestehen, d. h. in demselben Modus, der bereits für die Staatswaldungen in Anwendung gekommen ist. Freilich würde eine solche Steuer jährlich wechselnde Erträge liefern, denn nicht in einem jeden Jahre kommt z. B. gleich viel Nutzholz in den

Handel. Schwankungen der Steuererträge erschweren aber die Umlegung einer Repartitionssteuer ganz besonders. Trotzdem glauben wir sie aber doch als Ideal einer Waldsteuer bezeichnen zu können, weil sie eben die Reinerträge (die, nachdem die etwaigen Passiva bereits von den Landgütern in Abzug gekommen sind, mit dem Reineinkommen der Waldbesitzer zusammenfallen) gleichquotig trifft und damit das Einkommensteuerprincip am ungetrübtesten verwirklicht. Der Nettoertrag des Waldes ergiebt sich aus dem Bruttoertrage nach Abzug der Productionskosten, zu denen namentlich Ausgaben für die Forstwache, Canalisirung des Waldes, Classencultur etc. zu rechnen wären.

Sollte es nun nicht doch möglich sein, dieses Ideal direct zu erreichen? Für einen Theil der Revenüen scheint es nicht schwierig. Verkäufe grösserer Portionen von Nutzholz sind nicht zu verheimlichen und die Kaufkontrakte geben über Preis und Qualität des verkauften Holzes meist sicheren Aufschluss. Der Verkauf von Brennholz, der meist in kleineren Partien erfolgt, ist freilich nicht so offenkundig, beschränkt sich aber gewöhnlich auf einen bestimmten Consumentenkreis, auf die holzbedürftigen Umwohner. Darum werden die Revenüen muthmaasslich von Jahr zu Jahr nicht beträchtlich schwanken und sie liessen sich daher durch periodisch zu revidirende Schätzungen approximativ für eine Reihe von Jahren feststellen. Dasselbe gilt auch von den an die Umwohner abgelassenen Nutzhölzern, die in kleineren Partien entnommen zu werden pflegen. Diese Schätzungen könnten gleichfalls am besten von den Bezirkscommissionen ausgeführt werden. — Ausserdem muss man annehmen, dass die meisten Selbstangaben sich von der Wahrheit nicht entfernen werden. Gehören doch unsere Waldbesitzer in ihrer grossen Majorität einem Stande an, dessen Loyalität im grossen Ganzen nicht anzuzweifeln ist. Wo aber doch Täuschungen versucht werden sollten, da werden die Nachbaren, denen ja jede Steuerumgehung die eigene Tasche leert, ein wachsames Auge haben.

Entschliesst man sich dazu die Waldsteuer nach den hier angedeuteten Principien anzulegen, so wäre es nothwendig, sie in zwei gesonderte Steuern zu zerlegen. Die ordentlichen Waldrevenüen, von denen man gleich die gesammten Productionskosten in Abzug bringen könnte, wären von den ausserordentlichen (Verkauf grösserer Partien Nutzholz), bei denen dann jeder Abzug wegfiele, getrennt zu besteuern. Die ordentliche Waldsteuer konnte zusammen mit der Grundsteuer und zwar nach gleichem Steuerfusse erhoben werden,

die ausserordentliche aber nur bei jedesmaligem Verkauf grösserer Partien. Es müsste den Waldbesitzern bei Strafe zur Pflicht gemacht werden, dem Präses des Kreiscomités rechtzeitige Anzeige von beabsichtigten oder vollzogenen Verkäufen zu machen, um Berechnung und Erhebung der Steuer zu ermöglichen.

Da der Ertrag der ausserordentlichen Waldsteuer sich nicht vorausbestimmen lässt, so würde es sich empfehlen, sie bei der erstmaligen Repartition gar nicht in Anschlag zu bringen, ihren sich nachträglich ergebenden Betrag aber dem Budget des folgenden Jahres zu Gut zu schreiben. Auf diese Weise würde man wol am bequemsten die für eine Repartitionssteuer so unbequemen Ertragsschwankungen der ausserordentlichen Waldsteuer eliminiren.

Ob dieses Ideal einer Waldsteuer sich wird durchführen lassen, oder ob ihr noch mannigfache hier übersehene Schwierigkeiten im Wege stehen, das werden die praktischen Land- und Forstwirthe zu beurtheilen haben. Jedenfalls ist so viel klar, dass es bei der unterschiedslos gleichen Besteuerung jeder Dessätine Wald, wo sie auch immer belegen und womit sie auch immer bestanden sein mag, nicht bleiben kann. Viel wäre schon gewonnen, wenn man ganz Kurland, je nach den ortsüblichen Holzpreisen und je nach den Absatzbequemlichkeiten auf Grundlage sorgfältiger statistischer Erhebungen in verschiedene Regionen eintheilen und in diesen die Steuersätze pro Dessätine entsprechend abstufen wollte. Aber auch das setzt viel und mühevolle Arbeit voraus und das zu erwartende Resultat ist doch nur von zweifelhaftem Werth.

Zum Schluss sei es noch gestattet auf die Landeswilligungen hinzuweisen. Das augenblickliche System, wonach die Steuer nach Maassgabe der zur Zeit der Frohne zu den einzelnen Gütern gehörenden Seelenzahl bemessen wird, ist durchaus unhaltbar. Früher, wo der Werth der Güter vorzugsweise durch die zur Verfügung stehende Arbeitskraft bestimmt wurde, mag dies eine brauchbare Repartitionsgrundlage gewesen sein, heute trifft das um so weniger zu, als seitdem Güter getheilt und Gesinde verkauft sind, kurz, sich die ehemaligen Verhältnisse von Grund aus geändert haben. Entschliesst man sich dazu ein rationelleres Grundsteuerkataster für die Prästanden zu entwerfen, so hat es keine Schwierigkeiten mehr auch die Landeswilligungen nach demselben Princip umzulegen. Es fragt sich nur, ob diese Reform unter den veränderten Umständen genügen wird, ob es nicht vielmehr erforderlich geworden ist, den Kreis der an den Landeswilligungen participirenden Steuerzahler

auszudehnen. — Früher mussten die Rittergutsbesitzer, von allen Reichssteuern befreit, es als Ehrenpflicht ansehen, durch freiwillige Beiträge gewisse Bedürfnisse der steuerpflichtigen Bevölkerung zu befriedigen. Seit durch Einführung der Grundsteuer die Lasten der Rittergutsbesitzer ganz besonders gewachsen sind, fällt diese Ehrenpflicht weg. Ausserdem ist es eine Anomalie, dass ein Stand für die Bedürfnisse eines anderen zu sorgen hat. Die Willigungen der Rittergutsbesitzer, die doch nicht das ganze Land repräsentiren, tragen in diesem Falle den Charakter von Gnadengeschenken. Es giebt aber Interessen der Gesammtheit oder einzelner Stände, die viel zu wichtig sind, um auf dem Wege des Almosens befriedigt zu werden.

A. Lieventhal.

Die Ahnen.

Roman von Gustav Freytag. Leipzig 1872.

Gustav Freytag liebt bekanntlich die Abwechselung und es dürfte nicht viele hervorragende Dichter geben, die sich in stetem Wechsel an so mannigfaltige Aufgaben gemacht haben wie er. Schauspiel und Roman, Lustspiel und historische Darstellung, Biographie und Erzählung, in allen diesen hat Freytag Bedeutendes und Bleibendes geleistet und das ist gerade in unserem Zeitalter der Arbeitstheilung und des Specialismus eine auffallende Erscheinung. Sein bestes Vermögen liegt aber unstreitig auf dem Gebiet der Erzählung, und was er auf diesem geleistet hat, wird so lange bestehen wie die deutsche Nation. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, dass seit Göthe kein Deutscher einen so bedeutenden Einfluss auf die deutsche Sprache und den deutschen Styl ausgeübt hat, wie Gustav Freytag. Wer ein für solche Dinge geübtes Gehör hat, der hört seinen Styl, erkennt seine Wortbildungen, seine Satzformen heraus, aus dichterischen und wissenschaftlichen Werken, wie aus den Kunstkritiken und Leitartikeln der Zeitungen. Das ist nur natürlich; denn Freytag hat, wie kein Anderer nach Göthe, liebevoll der deutschen Volksrede aller Zeiten gelauscht, versteht wie kein Anderer dem deutschen Sinn den geeignetsten Ausdruck zu finden. Darin liegt der unbeschreibliche Zauber seiner Rede, möge sie nun von unseren wilden und jähzornigen Vorfahren an der Grenze des Römerreiches oder von den Leiden und Freuden eines jungen Handlungsbeflissenen unserer Tage erzählen. Der Zauber liegt aber auch in der Färbung, die Freytag den Gestalten seiner Fantasie zu geben weiss. Der sanfte zarte Hauch des Gemüths ruht über ihnen allen und wir

erkennen, dass alle diese so verschiedenen Leute aus so verschiedenen Zeiten einer Familie, einer weichherzigen, gemüthvollen und edlen Familie Kinder sind. Der Deutsche hält nichts vom welschen „Elan". Innerlich, durch und durch wahr, wie er ist, erkennt er auch in dem Feinde die guten und edlen Seiten, verliert er nie oder doch nur auf wenige Augenblicke das Gefühl der Billigkeit. Der Geist der Billigkeit, der besonnen und gemässigt das „Soll" und „Haben" erwägt und daraus das Facit zieht, beherrscht nun die Freytagsche Muse durch und durch. Immer ist er gerecht und darum wird er Jedem gerecht. Mancher Einzelne mag ihn darum nicht, spricht: er sei kein Dichter, nirgends sei sein Gefühl hinreissend, überwältigend; das Volk aber erkannte in ihm mit Recht den deutschen Volksdichter und seine Bücher sind in aller Deutschen Händen. Fritz Reuter ist vielleicht populärer als Freytag, aber seine Beliebtheit verdankt er theilweise dem Umstand, dass er zur Masse des Volks herabgestiegen, dass er selbst burlesk geworden ist und darum verspricht seine Popularität wenig Dauer; Freytag steigt nie zu seinem Leser herab, aber er schreibt so klar, dass er Jedermann verständlich ist. Er bleibt stets vornehm, im schönsten Sinne des Wortes. Gemessen auch im Scherz, ernst auch im Frohsinn, gerecht auch im Streit, unter allen Umständen muthig und dauernd ist der Dichter ein Bild deutscher Männlichkeit. Will man es ihm allzusehr verdenken, dass er mitunter ein wenig pathetisch, ein wenig steif, dass er nicht gratiös oder leidenschaftlich, mit einem Worte, dass der deutsche Bürger mitunter ein wenig Spiessbürger ist? Es hat eben jede Medaille auch ihre Kehrseite.

Bekanntlich hat Freytag's letztes Werk lange vor seinem Erscheinen die Freunde der deutschen Dichtung in Aufregung versetzt. Was mag er nur vorhaben? fragte man gespannt. Was wird er uns diesmal bringen? Jetzt glaubte man es zu wissen: Hamburger Grosshändler, so wollte das Gerücht, sollten ihm gesagt haben, er habe in J. O. Schröter nicht einen Kaufmann, sondern nur einen Krämer geschildert und der Dichter sollte eben im Begriff sein, das Versäumte gut zu machen. Das neue Freytagsche Werk sollte den Namen „der Kaufmann" führen. Es wird nicht Viele unter den sachverständigeren Freunden Freytag's gegeben haben, die solche Kunde ohne Sorge vernahmen. Wird er uns wirklich ein mit Seewasser aufgewärmtes Soll und Haben geben? Das Leben eines bedeutenden Grosshändlers zur Anschauung zu bringen, dazu ist Freytag nicht der Mann, dazu ist er zu national. Der deutsche

Grosshändler verbringt seine Jünglingsjahre in der Fremde und der nationale Typus verblasst mehr oder weniger in ihm. Als Mensch wächst er mit seinen Zielen, als Deutscher wird er für die Dichtung unbrauchbar, von Freytag aber erwarten wir immer und allezeit die Schilderung des deutschen Menschen. Und dann, die poetische Darstellung des Kaufmanns ist an und für sich unsagbar schwierig, denn die Idee, die jeder kaufmännischen Thätigkeit zu Grunde liegt, ist am Ende doch der Erwerb und dafür kann man sich füglich nicht begeistern. Wir möchten nicht missverstanden werden: der einzelne Kaufmann kann gewiss auch hochpoetisch dargestellt werden, aber das kann nur geschehen, wenn andere Ideen, Ideen, die mit dem Erwerb an und für sich nichts zu thun haben, humane, religiöse oder politische Ideen, ihn nebenbei beherrschen; die Freude am Erwerb mag an sich ein recht schönes Gefühl sein und ist jedenfalls ein gutes Ding, aber poetisch ist sie nicht und kann sie nie werden.

Die Poesie bringt uns ja eben die Unabhängigkeit des Geistes von der Materie zum Bewusstsein und darum liegt sie eben ganz in der Welt des Geistes, und die Materie kann nur insoweit Gegenstand poetischer Darstellung werden, als sie von des Menschen Wollen und Empfinden durchgeistigt wird. Der Tod eines Marquis Posa ist tragisch, der Bankerott eines Kaufmanns ist traurig.

Das Freytagsche Werk erschien. Es hat es weder mit dem Grosshändler noch mit dem Kleinhändler zu thun, sondern es will in einer Reihe frei erfundener Geschichten, die Schicksale eines einzelnen Geschlechts erzählen. „Die Absicht ist nicht eine Culturgeschichte zu bieten. Wie die einzelnen Geschichten zu einem Ganzen verbunden werden sollen, das möchte der Verfasser gern im Anfang verschweigen."

Die erste Erzählung, die Erzählung „Ingo" spielt im Jahre 357. Du erschrickst, lieber Leser. Du fragst: Was ist mir Hekuba, dass ich um sie soll weinen. Du wirfst einen ängstlichen Blick nach Deinem Bücherschrank, in dem die Geschichtstabellen stehen, und unterwirfst Deine Kenntniss des Mittelalters nicht ohne Misstrauen einer Prüfung. 357! Das liegt ja gerade zwischen Marc Aurel und Atttila, also gerade in der Periode, von der du nie und niemals irgend etwas gewusst hast. Du denkst an Gallus und Charikles und an die aegyptische Königstochter und Du erklärst kurz und entschieden: Bücher mit einem Anhang voll Noten lese ich nicht!

Aber der Ingo enthält keine Noten!

Um so schlimmer. Ich bin seit so und soviel Jahren aus der Schule und ich bin kein Gelehrter, da kann ich unmöglich wissen, wie es um 357 in Deutschland aussah.

Das wird Dir ja eben der Dichter sagen!

Dann will ich ihn erst recht nicht lesen. Ich kenne das! Auf eine Seite Handlung kommen da drei Seiten Schilderung, und ehe ich erfahre, dass der Held auf's Pferd steigt, muss ich mich erst belehren lassen, von welcher Farbe und welchem Schnitt sein Rock ist, von welcher Form das Horn an seiner Hüfte und von welcher Länge sein Spiess. So etwas liest man als 14jähriger Junge mit Inbrunst und Genuss, aber Männern darf man das nicht zumuthen.

Verehrtester, Du sprichst als redetest Du von dem Buche eines Gelehrten oder eines Anfängers. Es ist von Gustav Freytag die Rede. Du wirst im Ingo nicht eine Note finden, Du wirst über die Tracht jener Zeit nicht drei Worte erfahren, und ich will Dein Exemplar aus meiner Tasche bezahlen, wenn Du mir darin eine einige raisonnirende Abhandlung zeigen kannst, ein einziges: „man pflegte damals“ oder „bei dem und dem Volk herrschte“ oder Aehnliches. Von allem diesem wirst Du nichts finden und doch wirst Du, wenn Du die Erzählung durchgelesen hast, die Zeit in der sie spielt besser kennen, als wenn Du alle Geschichtsquellen jener Tage durchforscht hättest, denn Du bist ja eben kein Dichter, dem Gott die Gabe in die Wiege gelegt hat, Menschen, die er nie gesehen, ganz so zu schildern, wie sie waren oder richtiger, wie sie hätten sein können.

Die Physiognomie der Zeit wird uns trefflich geschildert. Noch geht es verhältnissmässig ruhig her in den deutschen Gauen. Zwar, schon mehrte sich das Volk in bedrohlicher Weise, schon wollen die alten Sitze nicht mehr ausreichen, aber der grosse Anstoss aus Osten ist noch nicht gegeben, noch liegt die Eisfläche ruhig auf den Gewässern, ob auch schon einzelne Schollen sich loslösten und mit dem Strome nach Westen treiben. Zwischen ihren Hügeln und Wäldern, an ihren Bächen sitzen die Thüringe. Zwar auch bei ihnen bricht der Dämmerschein einer neuen Zeit schon herein. Nicht mehr baut jeder im Volk als freier Bauer sein Feld, schon ragt, aus Stein gefügt, die Königsburg und in ihr lagern kriegerische, dem Landbau entfremdete Gesellen am Heerde des Königs Bisino, dienen ihm, zu jedem Frevel bereit, um rothes Gold. Der König selbst ist kein offener, gradsinniger Held, der die Herrschaft erstrebt, weil das hohem Sinn geziemt, die Staatsklugheit hat ihm schon den

Gradsinn gebrochen, er folgt nicht mehr dem raschen Gebot des Herzens, sondern erwägt sorgfältig den eigenen Vortheil. Klüger und einsichtsvoller erscheint er sich als die Andern, die er als seine Werkzeuge gebrauchen will. Er ist nicht wie sie, er sieht über den Tag und seine Bedürfnisse hinaus in die fernere Zukunft. Sorglich sammelt er den Goldschatz in der Truhe, kann er doch mit rothem Golde der Begehrlichen rothes Blut erkaufen und mit ihrem rothen Blute, rothes Gold; vorsichtig hält er die Kräfte zu Rathe, dass sie ihm nicht fehlen, wo ihm etwa reicher Gewinn winkt, Gewinn an Land und Leuten, denn er will sich an dem ererbten Herrschersitz nicht genügen lassen, sein Blick schweift über die heimischen Grenzen hinaus. Zuerst aber muss er noch die Bauern unterwerfen, die dort in den Waldlauben an der Westmark noch unabhängig auf ihren Höfen sitzen, Fürst Answald nur gehorchend als dem Ersten unter den Gleichen.

Neben dem König waltet als Hausfrau das Burgundenkind, Frau Gisela. Einst leuchtete ihr ein freundlicherer Stern, war sie einem edleren Manne verlobt, dem Vandalenfürsten Ingo. Doch die Götter haben es anders gefügt, und finster und kalt sitzt sie nun an der Seite des verachteten Mannes und denkt des fernen Verlobten der Jugend, des jungen feurigen Helden, mit dem freien hohen Sinn und der offenen Hand, der nichts weiss von der Staatsklugheit, Schlichen und Ränken. Nicht ganz ohne Kunde ist sie von ihm: sie weiss, dass auch ihn ein hartes Geschick betroffen, dass er, der Verbannte, mit kleinem Gefolge die Lande durchstreift, ob es ihm gelinge, Ehre und Macht zu erringen.

Von den Genossen getrennt, allein und verlassen, kommt Ingo in die Waldlauben, in die Halle des Fürsten Answald. Er kommt von der blutigen Wahlstatt, wo er an der Seite der Allemannenfürsten den Imperator bekämpft hat. Sind auch die Eidgenossen, wenn auch nicht dem Schwert des erschlafften Römers, so doch der Keule der wilden Franken erlegen: nicht ruhmlos hat er gefochten, der Schwanensohn, der Vandalenfürst. Von der Seite des Cäsar hat er den Drachen, das blutrothe Siegeszeichen der Römer geraubt, es glücklich über den Strom in die Wälder gerettet. Ein weises Weib hat den Verwundeten gepflegt, sie hat ihm den Lohn der Götter verkündet. Frei darf er wählen: Ruhmloses Alter in friedlicher Stille wird ihm zu Theil, wenn er das Drachenbild wegwirft; herrlicher Ruhm, aber auch jähes Verderben ist sein, wenn er das Bild bewahrt. In einer Tasche trägt er das verhängnissvolle Bild mit

sich über die Berge, während der Hass der Römer ihm folgt, reichen Lohn für sein Haupt verheissend.

Im Fürsten Answald findet er seines Vaters Freund; und wagt dieser es auch nicht, den geächteten Mann offen willkommen zu heissen, so gewährt er ihm doch Herberge und Schutz.

Doch nicht lange bleibt solch ein Mann im Dunkel verborgen. Aus dem Königssprung über sechs Rosse weg, aus des Sängers Lied von der Allemannenschlacht wird der Held erkannt und nun vom Volke zum Gastfreund gewählt. Den einen zu Lieb, den andern zu Leid. Zu Lieb Irmgard, Herrn Answald schöner Tochter; zu Leid der verletzten Hausfrau und ihrem Verwandten, dem Theodulf, dem erkorenen Freier der Tochter.

Wol hat er Grund zu zürnen, der Theodulf: wenn die Sonne über den Bergen steht, giebt der Mond bleichen Schein! Dieselben Strahlen, die ihn blenden, erwärmen Irmgard's Herz. Nicht umsonst sitzt der berühmte Gast am Heerdfeuer ihres Vaters, dem Frauenherzen sich doppelt empfehlend: als herrlicher Held und als bemitleidenswerther landfremder Mann. Er selbst ist ganz der Held der alten, der heldenhaften Zeit: leicht und arglos ist der Sinn, ruhmbegierig das Herz, offen die Hand. Nicht ist es ihm gegeben, lange zu erwägen, was war und sein wird, sorgend in den Zügen der Gesellen nach ihren Gedanken zu forschen, zum Bau der Herrscherhalle sorgsam Stein auf Stein zu fügen. Er und Bisino — der Held und der Staatsmann, der Herzog und der König, zwei treffliche Bilder. Neben ihnen die Frauen: Irmengard, das deutsche Weib in glücklicher Liebe, weich, hingebend, bis in den Tod getreu; Gisela, die Frau, der das harte Geschick das Gemüth zerschlagen, unmilde, finster, zu jeder wilden That entschlossen. Wie kommt es, dass uns alle diese Gestalten so vertraut und bekannt sind? Sie sind uns längst entgegengetreten als Siegfried und Gunther, als Kriemhild und Brunhild in der Sage, als Autharis und Siegbert, als Theudelinde und Brunhilde in der Geschichte. Es sind eben Typen des deutschen Wesens und sprechen uns an wie Ahnenbilder.

Noch fehlt von Tronje Hagen, der grimme Getreue mit dem scharfen Blick in die Zukunft, mit dem unerschrockenen Sinn, dem schonungslosen Wort. Als Berthar tritt auch er auf den Schauplatz. Er führt das Häuflein Vandalen, das der blutigen Wahlstatt am Rheinstrom entgangen ist, dem endlich gefundenen Fürsten zu. Auch sie finden Herberge in den gastlichen Waldlauben, aber Niemand zur Freude: am Heerdfeuer hadern die Mannen des Gastes mit den

Leuten des Wirthes, misstrauisch heischt der König die Fremden an seinen Hof, denn den Römer verlangt nach dem Kopf des Feindes und gefährlich erscheint der Held unter den unzufriedenen Bauern. Lang ist der Winter, nur kurz die Freundschaft. Mit der Sippe der Fürstin bricht der Held, bringt im Nothkampf den Neidhard, den Theodulf, zu Fall und schenkt ihm dann, unweise, das verwirkte Leben. An den Königshof reiten die Fremden, wo nur des Königskindes unschuldiges Leben sie rettet vor des neidischen Königs Misstrauen, vor der verschmähten Königin Rache. Ungeschädigt reiten sie von dannen, aber böse Saat lassen sie zurück, und aus dem Giftkraut verbotener Liebe erblüht dem König die Todesblume.

Ueber die Berge zog der Held. Zum kleinen Stamme der Merwinge stiessen wanderlustige Söhne der Waldlauben und krönten sich Ingo zum Kriegsherrn. Mit ihnen zog er aus, neue Sitze zu suchen, holte sich das Weib seines Herzens in finsterer Nacht aus dem Kreis ihrer Sippe, baute sich am Idrisbach den neuen Königssitz. Zu ihm kommt Gisela, die nun verwittwete, finsterer als je, denn an der Hand, die sie ihm reicht, klebt rothes Blut. Ihr muss er sich ganz ergeben oder durch sie sterben. Unschwer wird ihm die Wahl. Er wählt den Tod und aus den in Flammen zusammenbrechenden Trümmern der Halle, rettet man nur den Sohn als Träger neuen Lebens.

Ist das nun die ganze Erzählung? Nicht doch, das sind eben nur die grossen Züge, die Säulen der Halle. Um sie reiht sich eine reiche Ornamentik. Trefflich ist die Stimmung in der Halle, da der Sänger von der Schlacht am Rheine singt, dargestellt, trefflich die Schilderung der Volksversammlung. Das ist es ja, was diese Erzählung zu einem Edelstein macht, dass sie die Typen der Sage einfugt in den Rahmen der Geschichte zu einem Ganzen, zu einem Ganzen in dem auch nicht im Geringsten die einende Nath zu erkennen ist. Ueberall athmen wir die rauhe aber reine Luft der germanischen Vorzeit, alle diese Gestalten sind Barbaren, aber Barbaren, aus deren ganzem ungebrochenen Wollen die Wiedergeburt Europas hervorging. Ihre Keulen werden die kunstvolle Bildsäule zerschmettern, Atrium und Vestibül werden vor ihnen in Flammen aufgehen, Frevel wird sich an Frevel reihen, aber aus den Trümmern wird neues Leben hervorgehen, reicheres, reineres, selbstloses Leben.

Wenden wir uns zum Ingraban. Wir sind im Jahre 724. Vorüber ist die wilde Sturmfluth der Völkerwanderung, weggeschwemmt,

zerstört ist das Alte, nur mühsam ringt sich das Neue empor. Die Völkerwanderung hat Deutschland seine besten Söhne gekostet. Verschwunden, gestorben, verdorben sind seine edelsten Stämme: die waghalsigen Vandalen, die unruhigen Sueven, die trotzigen Westgothen, das kulturliebende Volk der Ostgothen. Die anderen hat die Fluth weit weggetragen von der heimatlichen Scholle. Unter und über dem ränkeschmiedenden verwelschten Gallier sitzt der Franke, unter römischen Colonisten der Longobarde. Nicht zum Segen gereichte die Fremde und neben dem verkommenen Merowinger ringt sich die Kraft des austrasischen Hausmaier empor. Im Norden, zwischen Rhein und Elbe sitzen, noch ungebrochen, die wilden Sachsen, im Osten besetzten gar Blutsfremde, barbarische Sorben und Wenden, die von den Wanderern verlassenen Gaue. Ihre Streifzüge verheeren das Land und der fränkische Graf kann ihnen nicht wehren. Unrühmlich ist die Zeit, unlustig. Zu dem äusseren Kampf kommt noch der innere. Schon seit lange kamen fremde Männer ins Land mit fremder Lehre. Seltsam waren die Männer und seltsam war die Lehre. Die Männer waren in rauhes Gewand gehüllt und theilten mit dem wilden Waldthier Behausung und Nahrung; die Lehre verlangte Thörichtes, Unmännliches. Sie tadelte den Schwertkampf, sie beschränkte die Frauenliebe, sie verlangte, dass man den Feind liebe. Man hatte die Fremden staunend angehört, wol auch lachend, hin und wieder war ein Kriegsmann zu ihnen gegangen, dass sie ihm die Waffe besprächen — das war Alles. Jetzt wurde es anders. Aus dem Frankenreich, aus dem Westen kamen andere Männer, deutsche Männer, stattliche Gestalten in golddurchwirkten Gewändern und lehrten dieselbe Lehre. Sie führten reichen Goldschatz mit sich und der fränkische Graf beugte sich demüthig vor ihnen. Unleidlich war ihr Andringen, unerträglich ihr Frevelmuth. Sie, die kein Schwert führten, wagten es die Axt gegen die heilige Eiche der Götter zu erheben, diese Leute mit dem bartlosen, weibischen Antlitz traten furchtlos vor den erbittertsten Feind.

In solcher Zeit haust in der bedrohten Ostmark, Ingraban aus Ingo's Geschlecht. Er ist keiner der Gewaltigen, aber er sitzt auf eigenem freiem Erbe und sein Name hat bei Freund und Feind einen guten Klang. Als er dort unten am Main bei den Franken gewesen, hat man ihm zwei Fremde anvertraut, den grossen Winfried und seinen Neffen Gottfried. Während er mit ihnen durch die Thäler zieht, entdeckt er mit Schrecken, dass sein Freund, ein

fränkischer christlicher Bauer, von plündernden Sorben erschlagen, die Tochter Walburg und ihre Brüder aber geraubt sind. Sie zu lösen, schwingt er sich in den Sattel, als Winfried ihn aufhält, ihn bittet, Gottfried mit sich zu nehmen. Ungern nur willigt er ein und nur weil Winfried ihm den silbernen Becher reicht, den er hingeben will zur Lösung der Gefangenen, denn die weibischen Fremden sind ihm unlieb. Er kann sie nicht einfach verachten, das lässt ihre Art nicht zu und doch kann er sie auch nicht lieben, dazu ist ihr Wesen ihm zu fremd. So hasst er sie, weil sie ihn in Zwiespalt setzen mit sich selbst. In der Halle des Ratiz, des Sorbenfürsten, handelt der Priester mit dem Häuptling um die gefangenen Frauen und Kinder. Alle soll er um den Becher und um Fürsprache beim Frankenfürsten erhalten, nur Walburg behält sich der Slave vor. Ungeduldig drängt Ingraban zu rascher Entscheidung und erliegt der Arglist des Ratiz, verliert im Becherkampfe um das Weib sein Ross, im Kampfe mit Würfeln die eigene Freiheit, während Gottfried mit Walburg und den gelösten Frauen und Kindern von dannen zieht. Zu hartem Geschick liegt der Held gefangen, wider Sitte und Grenzbrauch soll sein Blut am Opferstein fliessen. Walram, sein treuer Knecht, rettet ihn aus dem in Brand gesteckten Sorbendorf, aber er selbst ist ein Anderer geworden. Der Priester Worte sind ohne sein Wissen und wider sein Wollen ihm tief ins Herz gedrungen, wie käme der wilde Krieger sonst dazu, dass er sich sorgt um das Leben des Sorbenkriegers, den er gefesselt zurückliess in seinem Gefängniss. Vergeblich sucht er Walburg einzuholen, er findet die Spur nicht und muss befürchten, dass des Ratiz Krieger an den Weibern Rache genommen für den entflohenen Mann. So kehrt er ins Dorf zurück: beschämt durch sein leichtsinniges Verfahren, verzweifelnd an dem Schicksal der geliebten Frau. Was hat ihn so verändert, ihm alle Ruhe geraubt, als die verfluchten Worte der christlichen Priester. Nun muss er gar noch ansehen, wie sie in offener Volksversammlung seine Volksgenossen bethören, muss sehen, wie die Zahl der Männer, die an den alten Göttern festhalten, täglich geringer wird — da entbrennt sein Herz in wildem Hass gegen die Fremden und als diese es nun gar wagen, sich in dem Augenblick, wo er das Weib seiner Liebe, das dem sicheren Tode nur durch ein Wunder entronnen ist, wiedersieht, ihm in den Weg zu stellen, da reisst er das Schwert aus der Scheide, und nur Walburg selbst rettet den Bischof vor dem Verderben.

Nicht ungerächt lässt der Frankengraf solchen Frevel. Für

friedlos wird Ingraban erklärt und für vogelfrei. Unstät schweift er nun durch die Wälder, von allen gemieden, der eigenen Sippe ein Aergerniss und ein Gräuel. Nicht alle wandten sich von ihm ab. Die Christin Walburg kommt zu ihm hinaus in die Wildniss, verlässt des Bischofs behaglichen Heerd, theilt mit dem Ausgestossenen das harte Loos. Grösser nur wird der Zwiespalt in Ingraban's Herzen, unruhiger noch sein Sinn. An die Macht der Heidengötter kann er nicht mehr glauben, dem Christengott sich noch nicht zuwenden. Da wird ihm die Kunde, dass Ratiz rüstet zu Ueberfall und Raub, während die Thüringe sich im tiefsten Frieden wähnen. Der wilde Bubbo kann gleichmüthig abwarten, wie die Würfel fallen werden, ob der Christengott die Seinigen schützen wird, Ingraban nicht mehr. Ihn, den Vogelfreien, den Ausgestossenen, drängt es, den Bischof und die Seinen zu warnen, zu retten. Er eilt mit Walburg ins Thal hinab, schlägt an die Thüren, die Schläfer zu wecken und eilt dann hinauf zum steilen Pfad, dort auf das Kommen der Sorben zu warten. In buntem Getümmel erliegen die Sorben, mit zerschmettertem Haupt fällt Ratiz, aber mit zerschmettertem Haupt fiel auch Gottfried. Jetzt endlich wird Ingraban frei. Frei von dem Banne der Volksgenossen, frei auch vom Zwiespalt im eigenen Herzen. Unter den Tönen der christlichen Glocken empfängt er die Taufe, empfängt er aus der Hand des Bischofs sein Weib, aus der Hand des Bischofs, der mit Ingraban's Einwilligung den Zauber der Väter, das verhängnissvolle Drachenbild in den Flammen verbrannte.

Hier schliesst die eigentliche Erzählung. Ein Nachtrag berichtet uns noch von Winfried's und Ingraban's gottseligem Ende. Wir müssen gestehen, wir hätten den Nachtrag nicht eben vermisst. Die Versöhnung Ingraban's mit der neuen Lehre, das ist der Geschichte wirklicher Abschluss; was darüber ist, ist vom Uebel, auch wenn es hübsch ist.

Als Kulturbild steht Ingo nicht höher als Ingraban, als Dichtung ist die erste Erzählung ungleich schöner als die zweite. Im Ingo haben wir deutsches Leben in jeder Zeile, kein Zug an dem Bilde stört und verwirrt. Darin ist eben der Ingo ein so glücklicher Griff, als er uns eine Zeit schildert, die uns allen bekannt, uns allen lieb ist und die doch so andere Lebensbedingungen erhält, unseren Tagen so fern liegt, dass unsere Reflexion, unsere Fantasie nirgends stört. Anders im Ingraban. Zu Winfried-Bonifacius, zu dem Manne, an dessen Grabe sich, nicht ohne Grund, die frondirenden Römlinge

aus den Bischofssitzen versammeln, von dort ihre Kriegsmanifeste als Hirtenbriefe in die Welt zu schleudern, steht heutzutage Niemand unbefangen. Auch wer sich mit dem Verstande sagt, dass Roms Herrschaft vielleicht eine Nothwendigkeit war, sollte anders es einmal in Europa eine Staatenfamilie geben, der wird doch schwerlich ebenso empfinden, wie er denkt. Der geisselnde Priester, der plündernde Sorbe, das sind Bilder, die uns den Gleichmuth, die Hingabe stören, weil sie uns aus der fernen Welt germanischer Volkspoesie in eine Zeit versetzen, deren Kämpfe vielfach an die Gegenwart mahnen. Die einzelnen Gestalten aber sind uns fremder und zugleich auch bekannter als die im Ingo. Ingo und Irmengard kennen wir alle, wie wir Achill kennen und Penelope, an Ingraban und Walburg können wir keine volle Freude haben. Auch die zweite Erzählung ist reich an Schönheiten, aber der ersten kommt sie nicht gleich, weder im Totaleindruck noch in den einzelnen Charakteren. Immerhin gebührt dem Meister auch für sie reichlicher Dank, denn auch aus ihr, wie aus Allem, was Freytag geschaffen, spricht laut und deutlich der deutsche Volksgeist, auch in ihr lässt uns der Dichter hinabschauen in die innersten Tiefen der deutschen Volksseele.

T. H. P.

Ein Blick auf die Agrargesetzgebung und den Bauerland-Verkauf in Kurland bis zum Jahre 1872.

Seit dem Erscheinen des Statistischen Jahrbuchs von 1869 waren von dem kurländischen statistischen Bureau keine weiteren Veröffentlichungen erfolgt. Mit dem Ausscheiden des um die Statistik Kurlands so hochverdienten Baron Alfons v. Heyking, der als Secretair des statistischen Comités durch seine unermüdliche Thätigkeit, durch zahlreiche Veröffentlichungen zur genaueren Kenntniss der Verhältnisse Kurlands so sehr viel beigetragen hat, war eine Erschlaffung, eine Zeit der Dürre eingetreten, die fast 4 Jahre anhielt und sich durch absolute Unfruchtbarkeit auszeichnete. Aus dieser ganzen Periode haben wir nicht eine, auch noch so kleine statistische Veröffentlichung zu registriren. Die üblen Folgen einer derartigen Lässigkeit und Trägheit bestanden aber nicht allein in dem *lucrum cessans*, dass uns eine Menge zur Beurtheilung der kurischen Zustände unerlässlicher Materialien vorenthalten wurde, sondern auch in dem *damnum positivum* der allmäligen Ertödtung des durch Heyking's periodische Veröffentlichungen immer wachgehaltenen und neubelebten Interesses an der einheimischen Statistik. Von welcher Bedeutung aber gerade das Interesse des Publikums für die Statistik ist, wird jeder ermessen, der bedenkt, dass gerade das Publikum es ist, von welchem die Materialien durch Ausfüllung der Fragebogen beschafft werden. Wer sich für die Resultate der Statistik interessirt, wird gewiss die grösste Sorgfalt bei Beantwortung der gestellten Fragen anwenden und nicht, wie es leider noch so häufig geschieht, blindlings drauf losschreiben, ohne sich vorher, wo erforderlich, instruirt zu haben. Die in den Jahren der Dürre

aufgespeicherten Materialien tragen denn auch deutliche Spuren dieses erlahmten Interesses. Sie sind lückenhaft und unzuverlässig, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man sich nur einige Stunden mit ihnen beschäftigt.

Unter so bewandten Umständen konnte es nicht Wunder nehmen, dass, nachdem eine neue Kraft für das Secretariat des statistischen Comités gewonnen war, die mit der nöthigen wissenschaftlichen Vorbildung auch den erforderlichen Eifer zu vereinigen scheint, noch einige Zeit verstrich, ehe es zu einer Veröffentlichung kam. Es galt nämlich gewisse, als unbrauchbar vorgefundene Daten neuzusammeln und für eine längere Reihe von Jahren zusammenzustellen. Jetzt endlich ist das Eis gebrochen und wir haben eine soeben erschienene statistische Studie des augenblicklichen Secretairs des kurländischen statistischen Comités Baron Campenhausen bereits mit Freuden begrüssen können. Diese Publication, die unter dem Titel „der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872", eine statistische Studie von Baron Gaston Campenhausen im Verlage des statistischen Comités erschienen ist, kommt einem schon lange gefühlten Bedürfniss entgegen, indem sie uns endlich zuverlässige und detaillirte Angaben über den Fortschritt des Bauerlandverkaufs in Kurland giebt. Zwar waren wir nicht ganz ohne Nachrichten über diesen Punkt. Das vortreffliche Jahrbuch von 1869, Heyking's letzte statistische Arbeit, bringt in seinem reichhaltigen Inhalt auch hierüber Mittheilungen. Doch sind diese nicht detaillirt genug und schliessen mit dem Jahre $18^{68}/_{69}$ ab, also mit einem Zeitpunkt, wo durch die vorhergegangenen beiden Missernten auch im Fortschritte des Bauerlandverkaufs nothwendiger Weise Störungen eintreten mussten. Auch sind daselbst nur die Generalsummen der Gesindeverkäufer für die Jahre 1864—1869 angegeben und zwar nur nach Kreisen, nicht nach Jahren geordnet, so dass sich die Bewegung des Gesiudeverkaufs daraus nicht wahrnehmen liess. Durch die uns nunmehr vorliegende Arbeit des Baron Campenhausen können wir auch hierin ganz klar sehen und somit eine ziffernmässige Antwort auf die Frage erhalten, ob die blosse gesetzliche Genehmigung zum Gesindeverkauf ausreichend ist, diese im Interesse eines lebensfähigen, prosperirenden Bauernstandes so wünschenswerthe Maassregel auch wirklich durchzuführen und ob wir in den Agrarregeln von 1863 wirklich die definitive Erledigung der einst so vielfach ventilirten Agrarfrage in Kurland gefunden haben.

Ehe wir an die Besprechung der uns vorliegenden Schrift

gehen, welche uns den statistischen Nachweis liefert, dass bereits ein beträchtlicher Theil der privaten Bauergesinde in bäuerliches Eigenthum übergegangen ist, wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die verschiedenen Entwickelungsphasen zu werfen, durch die der einstige Leibeigene hindurchgehen musste, ehe er zum freien wohlhabenden Grundbesitzer werden konnte.

Die agraren Verhältnisse Kurlands haben sich auf anderer Grundlage entwickelt, als diejenigen Livlands. Als Hauptursache dieser Erscheinung ist die Stellung des grundbesitzenden Adels gegenüber der Staatsgewalt anzusehen. Während der Bauernstand Livlands in den Königen Schwedens einen starken Schirmherrn gegen Missbräuche der gutsherrlichen Gewalt fand, vermochte die herzogliche Regierung Kurlands gegen den übermächtigen Adel nichts auszurichten. In Folge dessen finden wir in Livland schon in verhältnissmässig früher Zeit eine gesetzliche Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, während in Kurland nichts dergleichen geschah.

Trotzdem war die Lage der Bauern in Kurland bis zur Vereinigung mit Russland eine recht erträgliche. Die Frohnleistungen waren gering, denn die Felder der Höfe waren klein und betrugen $^1/_4$, höchstens $^1/_3$ der Aussaat, die die Wirthe in ihren Gesinden hatten.*) Der Adel missbrauchte seine discretionäre Gewalt selten und hatte zu einer Zeit, wo die Lebensbedürfnisse gering waren und sich vorzugsweise auf die Consumtion einheimischer Produkte beschränkten, auch keine Veranlassung eine Ertragssteigerung durch Erhöhung der bäuerlichen Lasten herbeizuführen. Dies änderte sich, als seit der Vereinigung Kurlands mit Russland, der Adel für seine Leibeigenen zur Steuer herangezogen wurde und gleichzeitig ein kostspieliger Luxus in den Haushaltungen der Höfe Eingang zu finden begann. Da vergrösserte man die Felder und spannte die Kräfte der Fröhner mehr an, um den Ertrag zu steigern.

Es wäre die Aufgabe der Staatsgewalt gewesen, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gesetzlich zu regeln, denn von dem Adel war um diese Zeit eine gesetzliche Selbstbeschränkung nicht zu erwarten. „Unter herzoglicher Zeit, sagt Rechenberg Linten l. c., würde jeder als ein Verräther des Vaterlandes bezeichnet worden sein, der es nur gewagt hätte, Propositionen zur Beschränkung

*) Rechenberg Linten: „Zustände Kurlands in diesem und im vorigen Jahrhundert."

solcher Willkür zu machen", und als zwei edle Männer, von der Nothwendigkeit von Reformen auf diesem Gebiete durchdrungen, im Jahre 1805 auf den Landtagen zu Mitau und Hasenpoth dahingehende Propositionen machten, fanden sie auch nicht einen Gesinnungsgenossen. *)

Das Jahr 1804, das Livland sein Wackenbuch brachte, ging an Kurland spurlos vorüber, und nicht dem Vorgehen einer liberalen Landtagspartei, sondern dem Einschreiten der Regierung ist die Emancipation der Bauern in Kurland zu verdanken. Erst im Jahre 1814 kam Alexander I. dazu, Schritte zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse zu thun. Der Kaiser ertheilte dem General-Gouverneur Marquis Paulucci den Befehl, einen Plan zur Feststellung der Pflichten der kurländischen Bauern und zur Begründung ihrer und der Gutsherrn Wohlfahrt entwerfen zu lassen. Da die Feststellung der bäuerlichen Pflichten besonders betont wird, so ist es augenscheinlich, dass der Kaiser in Kurland ähnliche Verhältnisse zu begründen suchte, wie sie in Livland durch die Agrarordnung von 1804 geschaffen waren. In diesem Sinne ward auch ein Entwurf angefertigt, der nur eine Feststellung der bäuerlichen Pflichten, keineswegs aber die Begründung der persönlichen Freiheit enthielt. Die Bauern sollten *glebae adscripti* bleiben, jedoch, mit bestimmten Frohnleistungen. Die Ritterschaft, mit diesem Plan unzufrieden, erbat sich vom Kaiser die Gnade, ihrerseits einen auf einer allgemeinen Conferenz zu vereinbarenden Plan zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse vorlegen zu dürfen. Als aber im Jahre 1816 die estländische Bauerverordnung erschien, die bei Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht an ihren Landgütern einräumte (auch an den bisher von den Bauern genutzten Theilen derselben) und die Regelung des Verhältnisses zwischen Herrn und Bauern auf das Princip der freien Vereinbarung stellte, da liess der Kaiser, ein Drittes ausschliessend, — dem kurländischen Landtage nur die Wahl, sich entweder für den Entwurf des General-Gouverneurs Paulucci, oder für die Principien der estländischen Bauerverordnung zu entscheiden.

Die beiden Vorlagen, unter denen dem kurländischen Landtage die Wahl gelassen war, waren nicht für jede der beiden Classen

*) Schlippenbach auf dem Piltenschen und Wolff auf dem Mitauschen Landtage.

der bäuerlichen Bevölkerung gleich günstig. Während der Entwurf des Marquis Paulucci durch Normiruug der Frohnen das Gedeihen der Bauerwirthe im Auge hatte, durch Bestehenlassen der Leibeigenschaft aber die Interessen der Arbeiter garnicht wahrnahm, kamen die Principien der estländischen Bauerverordnung, unter denen die Freierklärung obenanstand, vorzüglich dem Stande der Knechte zu Gute.

Der kurländische Landtag entschied sich fast einstimmig für die Principien der estländischen Bauerverordnung.

Zur Zeit der Leibeigenschaft hatte auf jedem Gute gewissermaassen nur eine Gesammtwirthschaft bestanden. Dem Herrn gehörten Land und Leute, er bestimmte die Frohnen und Leistungen der Bauern, war aber zugleich verpflichtet dieselben bei Missernten und andern Unglücksfällen zu unterstützen, ja nöthigenfalls zu ernähren. Ihm gehörte das ganze Betriebscapital auf den Guts- und Bauerhöfen; — darum war es erklärlich, dass er sich auch in die häusliche Wirthschaft der Bauern mischte, um sowol einer möglichen Deterioration seines Landes und seiner Capitalien vorzubeugen, als auch durch eine Regelung der Consumtion eventuelle Unterstützungen zu vermeiden. Jetzt galt es diese Gemeinwirthschaft aufzulösen und Jedem das Seine zuzuweisen. Dies geschah auf Grundlage obiger drei Principien: den Herren fiel das Land und Capital (Inventar) ohne die Bauern zu unbeschränktem Eigenthum zu, den Wirthen und Knechten dagegen mit der persönlichen Freiheit zugleich das Recht, mit den Guts- resp. Arbeitsherren die Bedingungen der Pacht- und Dienstverträge nach freier Vereinbarung abzuschliessen.

Die Freiheit wurde den Bauern während einer 14-jährigen Uebergangsperiode allmälig eingeräumt, aber auch nach Ablauf derselben bleiben mehrfache Beschränkungen übrig, die sie am vollen Genusse der Früchte der Freiheit verhinderten.

Was zunächst die Knechte betrifft, so wurden sie nicht nur durch die, jede Freizügigkeit beschränkende, solidarische Steuerhaft der Gemeinden, sondern auch durch die Landpflichtigkeit und den sich später ausbildenden sog. Dienstzwang und das Passverweigerungsrecht der Gemeinden, daran verhindert, den wahren Preis ihrer Arbeit zu erhalten. Sie durften ihre Gemeinde nicht verlassen, ehe sie Aufnahme in einer anderen gefunden. Das Institut der Kirch-

spielsmakler, welches dazu bestimmt war, Dienststellen zu vermitteln, hat, wie es scheint, immer nur auf dem Papier bestanden. Durch die Landpflichtigkeit war es den kurländischen Bauern untersagt, in andere Gouvernements oder in die Städte zu ziehen, ja sie sollten sich nur dem Ackerbau und den auf dem Lande unerlässlichen Handwerken zuwenden und einen anderen Beruf nicht eher ergreifen dürfen, als bis die Zahl der landpflichtigen männlichen Bauern 200,000 erreicht haben würde. Ferner wurde die Gemeindepolizei angewiesen, darauf zu sehen, „dass Individuen, die weder im Pacht- noch im Dienstverhältnisse stehen, nicht auf eigene Hand setzen.“ Durch das sich später entwickelnde Recht des Dienstzwanges endlich wurde den Gemeinden, in denen die Arbeitgeber das Wort führten, das Recht eingeräumt, jeden Knecht, der kein Engagement in der Gemeinde hatte, zur Uebernahme von Dienststellen zu zwingen.

Durch solche Bestimmungen wurde eine künstliche Steigerung des Arbeitsangebots auf dem Lande erzeugt, welche sowol auf die Prosperität der ländlichen Arbeiter, als auch auf die Entwickelung der Städte hemmend einwirken musste.

Von ungleich grösserer Wichtigkeit, als das Loos der Knechte war in culturlicher Hinsicht die durch die Gesetzgebung von 1817 den Wirthen bereitete Lage. Sollte die bäuerliche Bevölkerung Kurlands auf eine höhere Entwickelungsstufe geführt werden, so musste der Hebel dazu bei der Classe der Unternehmer angesetzt werden. Bei den Unternehmern ist eine einseitigere Entwickelung der moralischen und intellectuellen Kräfte am ehesten möglich. Der unmittelbare Selbstgenuss der Früchte der Production erzeugt Fleiss und Unternehmungslust, die ungetheilte Verantwortung dagegen macht besonnen; das Bewusstsein das Ganze zu leiten, führt zur Selbstachtung und damit macht sich das Bedürfniss nach intellectueller Entwickelung hier ungleich fühlbarer als bei den Arbeitern. Sollten aber alle diese Eigenschaften zur vollen Entwickelung kommen, so war es nöthig den Unternehmerstand so zu stellen, dass er wirklich eine ungetheilte Verantwortung trug und dabei ökonomisch vorwärts kommen konnte.

So lange die Frohne fortbestand, war an eine Prosperität der Bauernwirthe nicht zu denken. Die sog. freien Contracte, die trotz der klaren Gesetzesbestimmung weder schriftlich gemacht, noch bei den Gemeindegerichten protocollirt zu werden pflegten, halfen nicht viel, da mehrere Umstände zusammenwirkten in der Concurrenz

zwischen Bauern und Gutsherrn letzteren das Uebergewicht zu geben. Die Wirthe hätten nur dann Aussicht gehabt, von den Gutsherrn günstigere Pachtbedingungen zu erhalten, wenn ihre Anzahl im Verhältniss zum Angebot von Pachtstellen beschränkt gewesen wäre oder sich doch hätte beschränken lassen. Ersteres hätte der Fall sein können, wenn etwa die Pächter mit eigenem Inventar ihre Gesinde zu übernehmen gehabt hätten, wo also alle diejenigen, die nicht über ein hinreichendes Vermögen disponirten, von der Concurrenz ausgeschlossen gewesen wären. Bei der Auseinandersetzung aber zwischen den Gutsherrn und ihren bisher leibeigenen Wirthen wurde das Inventar den ersteren zuerkannt. Jeder noch so arme Knecht, dem der Gutsherr das Vertrauen schenkte, konnte Wirth werden. Ausserdem war der Wirth und sein ältester Sohn von der Recrutirung liberirt, ein Privilegium, das bei der 25jährigen, schweren Dienstzeit mit hohen wirthschaftlichen Opfern erkauft zu werden pflegte. Wie ungünstig muss demnach die Lage der Wirthe gewesen sein, wenn es den Gutsherrn trotzdem oft genug Mühe kostete, Wirthe für ihre Gesinde zu finden. Dabei war es den Bauern untersagt, auszuwandern und in die Städte zu ziehen und die einzige Möglichkeit, die Nachfrage von Seiten der Wirthe zu vermindern, bestand in dem Zurücktreten in den Knechtsstand, was denn auch vielfach geschah, theils freiwillig, theils durch Bankerott gezwungen.

Hieraus geht deutlich hervor, wie sich die materielle Lage der Wirthe von der der Knechte nicht wesentlich unterscheiden konnte, wie sie vielmehr oft riscanter und weniger günstig erschien. Da der Wirth für die Erhaltung des Inventars mit seinem Vermögen haftete, so ist es zu begreifen, wenn derjenige, der etwas zu verlieren hatte, nicht recht an eine Unternehmung wollte, die seine Ersparnisse bedrohte. Wenn die Winterfelder um den Georgitag nicht hoffnungsreich aussahen, so soll es gewöhnlich schwer gewesen sein, Wirthe für die Gesinde zu finden. Der Gutsherr hat ihnen dann immer gewisse Extravergütungen zukommen lassen müssen, um sie zur Uebernahme der Gesinde willig zu machen. In der Regel haben sie sich Korn zur Saat und zum Unterhalt bis zur nächsten Ernte ausbedungen, dazu noch Vieh und Pferde, Häringe, Salz und Eisen und dennoch hat in manchen Gesinden oft jährlicher Wechsel der Wirthe stattgehabt. Auch eine fortgesetzte Completirung des Inventars von Seiten der Gutsherren ist auf manchen Gütern Regel gewesen, weil die Bauern selbst nicht im

Stande waren, diese Verpflichtung zu erfüllen. Und doch verlangte das Interesse der Hofesfelder die Leistungsfähigkeit der Wirthe. Da wurden denn zuweilen, wenn Futtermangel eintrat, die Pferde der Wirthe in den Hof geführt, dort durchgewintert, oder wenn sie durch die schlechte Pflege schon zu sehr herabgekommen waren, einfach todtgeschlagen, um im nächsten Jahre auf Kosten des Gutsherrn durch neue ersetzt zu werden. Endlich pflegte der Gutsherr auch alle Staatssteuern für die Gemeinde zu zahlen. So sehen wir die Unterstützungspflicht der Gutsherrn, die mit Aufhebung der Leibeigenschaft fortgefallen war, und mit ihr die Gemeinwirthschaft, sammt ihren üblen Folgen, sich während der Frohne factisch forterhalten.

Die Entwickelung eines eigentlichen Bauernstandes, d. h. einer erblichen Classe von Unternehmern war unter so bewandten Umständen nicht möglich. Trotz der liberal klingenden Grundsätze der Bauerverordnung von freien Contracten, persönlicher Freiheit u. dgl., erhielten sich die Zustände der Leibeigenschaft. Man sollte glauben, dass ohne durchgreifende Umgestaltung der Agrargesetzgebung eine Wandelung zum Bessern nicht hätte eintreten können. Und doch ist es wunderbarer Weise in Kurland so gekommen. Lange ehe das Agrargesetz von 1863 neue Garantien für eine gedeihliche Entwickelung des Bauernstandes gewährte, hatte sich im grössten Theile Kurlands wirklich ein prosperirender Bauernstand gebildet.

Im Anfange der vierziger Jahre begann nämlich auf mehreren Gütern der Uebergang zum Geldpachtsystem. Herren und Bauern fanden ihre Rechnung dabei und das System bald allgemeinere Nachahmung. Zugleich erhoben sich namentlich in Folge der gleichzeitigen Vorgänge in Livland auf dem kurländischen Landtage selbst Stimmen, die eine Revision der Agrargesetzgebung oder wenigstens die Aufhebung der den Bauern ungünstigsten Bestimmungen forderten. Doch drangen sie damit nicht durch. Während Livland die 77 Zusatzbestimmungen zur Bauerverordnung erhielt, blieb das Agrargesetz Kurlands noch unverändert. Doch war das Vorgehen der liberalen Landtagspartei nicht ohne jeden Erfolg. Die im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung der Landpflichtigkeit ist wol zum grossen Theil den auf dem Landtage von 1848 gesprochenen beredten Worten eines Mannes zu verdanken, der später an der Spitze der Landesvertretung die Lösung der Agrarfrage so glücklich vollbrachte. Zwar ging die Proposition zunächst nicht unverändert durch; es

bedurfte der Missernten von 1845—1847, sowie einer Mahnung der Regierung, ehe die Landpflichtigkeit definitiv aufgehoben wurde.

Die Missernten von 1845—1847 hatten den Erfolg auch nach einer anderen Seite hin, die Lage der Bauernwirthe zu verbessern. Die Gutsherrn, gezwungen ihren Frohnenwirthen bedeutende Vorschüsse an Korn zu geben, gelangten mehr und mehr zu der Ueberzeugung, von der Nothwendigkeit den Bauern eine gesicherte wirthschaftliche Existenz zu gewähren. Dieses suchte man theils durch Uebergang zur Geldpacht, theils durch Gesetzesvorlagen im Landtage zu erzielen. Während in Livland die Bauerverordnung von 1849 ausgearbeitet, der rothe Strich wiederhergestellt, der Bauerlandverkauf gestattet und die Bauerrentenbank gegründet wurde, — verlangte eine Minorität auf dem kurländischen Landtage Niedersetzung einer Commission zur Beprüfung der bäuerlichen Zustände, um so eine allseitige Reform einzuleiten. Damit zurückgewiesen, trat sie für den Verkauf der Gesinde zu 99jährigem Erbpfandbesitz und für ein Verbot der Einziehungen von Gesindeland ein. Die Majorität wies, an dem Princip des uneingeschränkten Eigenthumsrechts und der sog. freien Contracte festhaltend, auch diese Vorschläge ab und erwartete die auch von ihr gewünschte Aufbesserung der bäuerlichen Zustände, ohne alles Zuthun der Gesetzgebung, bloss von der freiwilligen Umgestaltung der Frohne in Pacht und einem maassvollen Gebrauch der gutsherrlichen Rechte.

Da die Umwandlung der Frohne in Geldpacht immer beträchtlicher zunahm*), so wurde es nöthig, einige in der Bauerverordnung von 1817 nicht vorgesehene Gesetzesbestimmungen zu ergänzen. Dahin gehört, dass der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ auf dem Landtage von 1854 aufgehoben wurde. Die fünfziger Jahre waren grösseren Reformen nicht günstig und so sehen wir denn erst im Beginn der sechsziger Jahre, zur Zeit als die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland schon nahe bevorstand, die Agrarfrage in Kurland wieder auf der Tagesordnung erscheinen.

Unterdessen hatte sich die Lage des Bauernstandes nach einer Seite hin, durch Uebergang zur Geldpacht, zum Bessern geändert, während sie nach der anderen Seite durch die Gesindeeinziehungen

*) Es gingen auf den Privatgütern zum Geldpachtsystem über:
im Jahre 1849 489 Gesinde,
„ „ 1850 1300 „
„ „ 1851 1176 „

von zur Zeit der Frohne ungekannten Gefahren bedroht wurde. — Auf den Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern befanden sich im Jahre 1862 nur noch 19/4 % der Bauernhöfe im Frohnverhältniss. Die Domänenbauern waren fast alle, bis 1/2 % zur Geldpacht übergegangen, von den Richterwidmen dagegen noch 23 % und von den Pastoratswidmen gar 37 % im Frohnverhältniss. *)

Wenn man bedenkt, dass dieses ohne jedes Zuthun der Gesetzgebung geschehen ist, so ist das Resultat allerdings ein überraschendes. Noch auffallender wird es, wenn man den Illuxtschen Kreis ausscheidet, der durch seine abweichenden ökonomischen Verhältnisse, namentlich das Dorfsystem und die damit verknüpfte Gemengewirthschaft bei relativ kleinen Wirthschaftseinheiten dem Uebergang zur Geldpacht besondere Schwierigkeiten entgegensetzte. — Danach befanden sich in den übrigen Kreisen nur noch 7 % der Privatgesinde im Frohnverhältniss, während auf den Illuxtschen Kreis allein noch 55/2 % kamen. Und doch war der Uebergang von der Frohne zur Pacht nicht so einfach. Es bedurfte vieler neuer Baulichkeiten für die Knechte, der nöthige Bestand an Ackergeräthen und Pferden musste beschafft werden, Löhnung und Unterhalt der Knechte erforderten gleichfalls Capitalauslagen, während die bisherigen Fröhner, fast ausnahmslos verarmt und muthlos, anfänglich nur geringe Pachtsummen zu zahlen vermochten.

Erst unter dem Geldpachtsystem, wo wegen der nunmehr mit grösserer Intensität betriebenen Wirthschaft, die alten eisernen Inventarien der Gesinde nicht mehr ausreichten und wo nur die vermögenderen Wirthe, die selbst ein Betriebscapital mitbrachten, um Pachtstellen zu concurriren vermochten — wo ferner längere Pachtcontracte schon zur Vermeidung von Raubbau üblich werden mussten, konnte sich ein erblicher Stand von Bauernwirthen entwickeln. Doch waren die Verhältnisse jetzt bereits den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorausgeeilt. Je mehr das Pachtverhältniss zunahm, um so dringender war es geboten, die schon in volkswirthschaftlicher Hinsicht so sehr wünschenswerthe Continuität des Pachtbesitzes durch eine nicht zu niedrig gegriffene Minimalfrist der Pachtdauer zu sichern und den Uebergang zu intensiver Bewirthschaftung durch gesetzliche Bestimmungen über etwaige Melio-

*) cf. Heyking, Statistische Studien über die ländlichen Zustände Kurlands, 1862, pag. 16.

rationsentschädigungen zu ermöglichen. Die nach der Bauerverordnung von 1817 für diese Punkte geltenden Bestimmungen waren unhaltbar geworden. Bisher waren einjährige Pachtcontracte mit all den üblen Folgen einer *tenancy at will* nicht nur möglich, sondern sie kamen auch bei denen, die das sog. patriarchalische Band mit ihren Bauern nicht lösen wollten, als Regel vor. Wenn nun auch, wie Heyking l. c. pag. 21 sagt, die Pachtschillinge darum von den Gutsherren in der Regel nicht erhöht, oder gar willkürliche Kündigungen beliebt wurden, so musste die Unsicherheit doch vor jeder Melioration und intensiveren Wirthschaft zurückschrecken. Leider fehlt es aber auch nicht an Beispielen, wo das patriarchalische Verhältniss zu Pachterhöhungen und willkürlichen Exmissionen führte. Noch schlimmer stand es mit den Meliorationsentscheidungen. Der § 174 der Bauerverordnung sagt ausdrücklich, dass nach Ablauf der Pachtjahre dem Verpächter der Ersatz von verwandten Meliorationen durchaus nicht in Rechnung gebracht werden dürfe. Wenn die bäuerlichen Wirthschaften trotzdem vorwärts gingen, so beweist das nicht, dass sie bei gesicherter Meliorationsentscheidung und längeren Pachtfristen nicht einen noch höheren Aufschwung gewonnen hätten.

Wenn auch das Geldpachtsystem die Lage der einzelnen Bauernwirthe bedeutend verbesserte, so barg es andererseits für den Stand der Wirthe grosse Gefahren. Ich meine die erst in Folge der Frohnabolition ermöglichte Einziehung von Bauerhöfen. So lange die Frohne bestand, war eine Einziehung von Gesinden nicht gut möglich; man hätte damit zugleich die für die Gutshöfe erforderliche Arbeitskraft vermindert. Jetzt hing die Hofeswirthschaft nicht mehr von der Existenz bäuerlicher Wirthschaften ab und bei dem unbeschränkten Verfügungsrecht des Gutsherrn auch über das Bauerland, konnte es zuweilen vortheilhaft erscheinen, die Bauerhöfe entweder zum Hofeslande zu schlagen oder sie zu grösseren Wirthschaftseinheiten zusammenzulegen und diese theils als Beihöfe in Selbstbewirthschaftung zu nehmen, theils weiter zu verpachten.

Im ersten Falle geschah nicht allein dem exmittirten Bauern eine Unbill, sondern es entstand auch für den ganzen Stand der Wirthe die Gefahr, seiner Existenzbedingungen beraubt zu werden. Das verminderte Angebot von Pachtstellen musste dieselben übermässig vertheuern; und doch war es der Bauernstand, auf dem die ganze Geld- und Blutsteuerpflicht lastete.

Der andere Fall der Zusammenlegung von einzelnen Bauerngesinden zu grösseren Wirthschaftseinheiten behufs Wiederverpachtung war nicht nur weniger bedenklich, sondern unter Umständen sogar geboten. Es gab und giebt wol noch jetzt in einzelnen Gegenden Kurlands (namentlich im Illuxtschen) Gesinde, die zu klein sind, um ökonomisch gerechtfertigt zu sein. Die Generalkosten, als Baulichkeiten, Feuerung etc. stehen in einem zu grossen Missverhältniss zum Ertrage der Wirthschaft, als dass es nicht geboten erschiene, hier Zusammenlegungen vorzunehmen. In holzarmen Gegenden können solche Gesinde nicht bestehen, ohne durch mangelhafte Wohnung und Beheizung geradezu gesundheitsgefährlich zu wirken. Hier haben Zusammenlegungen, wenn durch sie grössere Bauerngesinde entstanden, ohne Frage gute Folgen gehabt.

Wurden aber durch Zusammenlegung an sich lebensfähiger Gesinde Wirthschaftseinheiten gebildet, die über die Grösse von Bauerhöfen hinausgingen, und wurden diese wiederum verpachtet, so ist allerdings eine Verminderung der selbstständigen bäuerlichen Wirthschaften zu beklagen. Doch geschah es nicht, ohne in anderer Beziehung dafür Ersatz zu gewähren. Es ist wünschenswerth eine Stufenleiter in den ökonomischen Verhältnissen herzustellen, auf welcher, wenn auch erst in Generationen, ein Aufsteigen von den tieferen in die höheren gesellschaftlichen Schichten ermöglicht wird. In diesem Sinne sind die grösseren Pachthöfe, die doch zum grossen Theil wieder von den intelligenteren und reicheren Bauern in Pacht genommen worden, als ein Zuwachs der bisher nur in geringem Maasse vorhandenen Mittelgüter anzusehen und es wäre nur zu wünschen, dass die Einziehungen in Kurland öfter zu diesem Zweck erfolgt wären.

Die Versuchung zu Einziehungen behufs Selbstbewirthschaftung war aber aus mehreren Gründen auf manchen Gütern eine grosse.

Die Höfe konnten bei rationellerer Wirthschaft grössere Reinerträge geben, als die verpachteten Bauerngesinde. In Kurland war zur Zeit der Frohne die Dreifelderwirthschaft fast ausschliesslich herrschend gewesen. Der Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft, zu Klee- und Kartoffelbau im Grossen, zu einer intensiveren Düngung und Bearbeitung des Bodens erfolgte, wie Heyking l. c. pag. 30 nachweist, in einem merkwürdigen Parallelismus mit dem Uebergange zum Geldpachtsystem.

Auf den Privatgütern 1861.	Von 100 Gesinden waren noch im Frohnverhältniss.	Von 100 Höfen hatten noch die Dreifelderwirthschaft.	Von 100 Bauergesinden hatten noch die Dreifelderwirthschaft.
Im Illuxtschen Kreise	55,1	72,5	99,9
Im Friedrichstädtschen Kreise und den angrenzenden Kirchspielen Baldohn und Neugut	37,3	50	88,1
In den Kirchspielen Sackenhausen, Allschwangen, Windau, Pilten, Dondangen	18,9	13,2	52,7
Im Doblenschen Kreise und den angrenzenden Kirchspielen Bauske und Eckau .	6	8,8	44,8
In Tuckum, Talsen, Goldingen und in den Kirchspielen Hasenpoth, Gramsden, Ambothen, Neuhausen und Durben .	2,4	6,8	29,6
Zusammen .	19,4	18,9	54,8

Die Ursache zu beiden Erscheinungen ist wol dieselbe, nämlich das sich hier dringend aussprechende Bedürfniss zu intensiverer Wirthschaft überzugehen, die sich aber weder mit dem Dreifeldernoch mit dem Frohnsystem verträgt. Zugleich aber giebt auch diese Tabelle an, dass der Uebergang zur Mehrfelderwirthschaft sich auf den Höfen viel früher vollzog, als in den Gesinden. Waren nun überhaupt intensivere Wirthschaftssysteme indicirt, und vermochten sich die Bauern nicht so schnell von den alten Gewohnheiten loszusagen, so ist es evident, dass die Höfe, die ausserdem über grössere Capitalien, Credite und Intelligenz zu verfügen hatten, bedeutendere Reinerträge zu erzielen vermochten. Wenn dem aber so war und es noch viele Güter gab, deren Ackerareal noch nicht den Umfang erreicht hatte, wo sie bei weiterer Ausdehnung für den besten, übrigens möglichen Betrieb der Landwirthschaft zu gross geworden wären *), so war eine Erweiterung des Ackerareals durch Einziehung von Gesinden eine ökonomisch richtige Rechnung. Nun war aber zur Zeit der Frohne die Grösse des Hofeslandes nicht allein von der Ausdehnung des sich auf dem Gute findenden culturfähigen Bodens, sondern vorzüglich durch die Zahl der frohnleisten-

*) cf. Roscher, Ackerbau § 52.

den Gesinde bedingt worden. Darum hatte die ökonomische Möglichkeit der Erweiterung des Ackerareals gerade auf den kleineren Gütern die weitesten Grenzen. Diese Grenzen mussten aber um so weiter sein, als durch die oben angeführten Gesetzesbestimmungen des Dienstzwanges und des Passverweigerungsrechtes, der Arbeitslohn künstlich niedrig gehalten werden konnte. *)

Die Vergrösserung des Hofesareales konnte entweder durch Einziehung von Gesinden oder durch Urbarungen erfolgen. Letzteres war offenbar kostspieliger, namentlich wo es Rodungen zu machen galt und auch nicht immer möglich. Da die Gesinde meistens auf dem kürzesten Wege zum Hofe, also ringförmig um denselben belegen sein mussten, so konnte der Hof seine Grenzen nicht erweitern, ohne überall auf Gesindeacker zu stossen.

Ausser diesen rein ökonomischen Erwägungen war das Moment der Rechtsunsicherheit hervorgerufen durch die Befürchtung, es könnten ähnliche Principien, wie sie bei der Aufhebung der Leibeigenschaft für die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Bauern in Russland angenommen waren, auch auf Kurland zur Anwendung kommen, der hauptsächlichste Beweggrund für die Einziehung von Gesinden. Man wollte vollendete Thatsachen schaffen und so viel als möglich Bauerland zum Hofeslande schlagen, weil man sich der Hoffnung hingab, dass letzteres der freien Disposition der Gutsherrn nicht entzogen werden würde. Die Folgen dieser Angst vor einer Regierungsmaassregel machten diese selbst von Tag zu Tage nothwendiger und je mehr man das einsah, desto mehr Einziehungen waren wiederum die Folgen dieser Panik.

Hier lag ein Missbrauch des uneingeschränkten Eigenthumsrechts vor, dem weder die Regierung noch der besonnenere Theil der Ritterschaft ruhig zusehen konnten. Die Regierung begann dringend zu einer Agrarreform zu mahnen und die Ritterschaft sah ein, dass nicht mehr gezögert werden durfte, wenn man sich noch die Initiative dabei wahren wollte.

Der Gedanke des Gesindeverkaufs wurde von der Regierung angeregt. Im Jahre 1859 äusserte sie die Absicht einzelne Stücke des Domaniallandes in Kurland zu veräussern und zwar sollten die

*) Sobald die Arbeitslöhne irgend bedeutender stiegen, so musste die kleinere Bauerwirthschaft die ihr eigene Ueberlegenheit in der gemeinen Arbeit den grossen Wirthschaften gegenüber geltend machen, ein Fall, der bereits bei einzelnen übermässig vergrösserten Wirthschaften eingetreten sein mag, nachdem die Arbeitslöhne in Kurland so bedeutend gestiegen sind.

Gesinde an die bisherigen Pächter, die Kronsfarmen an Personen aller Stände zu vollem Eigenthum veräussert werden, während die grösseren sog. angesiedelten Güter nur von Indigenen eigenthümlich, von *non indigenis* aber nur zu 99jährigem Erbpfandbesitz erworben werden durften. Die kurländische Ritterschaft glaubte hierin nicht nur eine Verletzung des bis dahin dem Adel zustehenden ausschliesslichen Güterbesitzrechtes, sondern auch eine für die Prosperität des Bauernstandes unerspriessliche Maassregel sehen zu müssen. Man argumentirte, dass der Verkauf der Kronsgesinde an die Pächter das wirthschaftliche Gedeihen derselben behindern würde. Die bäuerlichen Wirthschaften, schon jetzt capitalarm, würden durch die Nothwendigkeit den Kaufschilling zu erlegen noch capitalarmer, somit jeder Uebergang zu intensiverer Wirthschaft erschwert werden.

So dachten selbst Männer, die später die wärmsten Anhänger und Förderer des Bauerlandverkaufs wurden. *)

Heute ist diese Ansicht durch die Thatsachen widerlegt. Die Bauereigenthümer prosperiren überall aufs Beste. Das psychologische Moment der durch das Eigenthumsrecht gewährten Sicherheit des Besitzes, hat sich durchweg als wichtiger erwiesen, als die blosse Capitalfrage.

Die Regierung ging nun einen Schritt weiter und liess in einer Rückäusserung auf eine Vorstellung des Landtages an diesen die Aufforderung ergehen, seinerseits Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie den kurländischen Bauern der eigenthümliche Erwerb ihrer Pachtgesinde auch auf den Privatgütern erleichtert werden könne.

Daraufhin wurde von der Ritterschaft eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem durch 10 Oberhauptmannschaftscommissarien verstärkten Ritterschaftscomité, welche einen Entwurf zu einem neuen Agrargesetz anfertigen sollte. — In der Commission kam es nicht zur Einigung; vielmehr wurden dem Landtage von $18^{62}/_{63}$ 3 Entwürfe vorgelegt, von denen der eine das ausschliessliche Güterbesitzrecht aufgeben und alles überhaupt veräusserliche Grundeigenthum für frei veräusserlich an Personen aller Stände erklären wollte. (Alles für Alle). Der zweite Entwurf wollte dagegen für einen bestimmten Theil jedes Ritterguts (Stammland) als Träger der politischen Rechte nach wie vor das ausschliessliche Besitzrecht des Adels in Anspruch nehmen. Der Dritte endlich wollte das

*) cf. Baltische Monatsschrift, October 1860.

Bauerland ausscheiden, welches nur von Personen bäuerlichen Standes erworben werden sollte.

Auf dem Landtage kam es nicht zur Verständigung; das gelang erst auf der im Jahre 1863 einberufenen allgemeinen Conferenz. Hier wurde das Agrargesetz beschlossen, das gleich darauf die Bestätigung der Regierung erhielt.

Das Agrargesetz von 1863 zerfällt in zwei Theile. Der erste handelt von der Grundeigenthumserwerbung der Bauern, der zweite von den Arrendecontracten.

Hiernach werden abgesonderte Pachtstellen (Gesinde) für verkäuflich erklärt und zwar an Personen aller Stände; jedoch wird den bisherigen Pächtern ein vorzugsweises Recht auf den Kauf ihrer Gesinde eingeräumt. Dieses besteht darin, dass wenn der Pächter Willens ist das Gesinde auf Grundlage der Bedingungen zu kaufen, welche von fremden Leuten geboten worden, es ihm verkauft werden muss. Will er aber nicht unter diesen Bedingungen kaufen, so erhält er als pauschale Meliorationsentschädigung den Betrag einer Jahresarrende ausgezahlt (§ 1).

Auf Verkauf kann nur der Gutsherr provociren. Innerhalb sechs Wochen nach gemachter Anzeige hat sich der Pächter darüber zu entscheiden, ob er kaufen will oder nicht, widrigenfalls er sein Vorzugsrecht verliert (§ 2).

Um der Gemengewirthschaft, wo sie sich noch findet, ein Ende zu machen und alle Gesammtnutzungen zu vermeiden, ist die Bestimmung getroffen, dass das verkaufte Gesinde mit den zu ihm gehörenden Feldern und Wiesen in einer zusammenhängenden Fläche liegen muss. Streubelegene Ländereien können nur dann mit Gesinden verkauft werden, wenn dieselben an Felder und Wiesen anderer Gesinde grenzen. Bei der dem Verkauf vorausgehenden Arrondirung werden die in Hofs- oder Waldgrenze streubelegenen Stücke vom Gesinde abgetrennt. Jedoch darf dabei nie mehr als $^1/_4$ des gesammten Gesindeareals wegregulirt werden. Betragen die Streuländereien mehr als $^1/_4$, so ist dem Gesinde anderes angrenzendes Land zuzutheilen (§ 9).

Das Recht, zu Gunsten des verkauften Gesindes Servitute auf anderen Ländereien desselben Gutes zu begründen, ist nach Möglichkeit beschränkt (§ 8).

Das verkaufte Gesinde bildet eine vom Hauptgute ausgeschiedene selbstständige Hypothek, auf welche den Käufern vom kurländischen Credit-Verein ein Credit eröffnet wird (§ 5).

Der zweite Theil des Agrargesetzes handelt von den Arrendecontracten. Auch hier blieb der Grundsatz der freien Vereinbarung im Allgemeinen aufrecht erhalten und erlitt nur dadurch eine Einschränkung, dass die Frohne innerhalb 4 Jahren aufgehört haben musste und als Minimalfrist der Pachtdauer 12 Jahre festgesetzt wurden.

Durch diese beiden Bestimmungen gewann der Bauernstand schon ungemein, mehr aber noch durch das vorzugsweise Recht, das auch hier den alten Pächtern gesetzlich eingeräumt wird. Der alte Pächter hat nach Ablauf des Contractes vor allen, gleiche Bedingungen offerirenden Concurrenten den Vorzug. Geht er aber auf die vom Gutsherrn gestellte Mehrforderung nicht ein oder wird er überboten, so erhält er als pauschale Meliorationsentschädigung das Triplum des vom Verpächter geforderten Mehrbetrages.

Die für die Existenz des Bauernstandes so äusserst wichtige Frage über die Gesindeeinziehungen wird von dem Agrargesetz nur insofern berührt, als eine Bestimmung getroffen ist, wonach den Behufs Einziehung des Gesindes exmittirten Pächtern das Duplum der Jahresarrende zu entrichten ist. Erst eine Verfügung der Commission in Sachen der Bauerverordnung vom Jahre 1867 untersagt das Einziehen von Gesinden bis auf Weiteres gänzlich. Eine fernere Ergänzung hat das Agrargesetz durch den Senatsukas vom 15. März 1866 erhalten. Darin wird vorgeschrieben, dass die Pachtzahlungen in festen, nicht wechselnden Jahressätzen bestehen sollen und dass im Contract genau zu bestimmen ist, welche Meliorationsarbeiten vom Pächter gemacht werden müssen und welche Entschädigung ihm dafür zukommen soll. Nachdem noch durch eine Verfügung der Commission in Sachen der Bauerverordnung vom Jahre 1867 die Bestimmung getroffen worden, dass ein vacant gewordenes Gesinde nicht länger als drei Jahre durch den Gutsbesitzer direct bewirthschaftet werden darf*), hat das Agrargesetz sich so ausgezeichnet bewährt, dass nunmehr alle Klagen agraren Characters definitiv aufgehört haben. Schliesslich wurde im Jahre 1870 der Verkauf der Fideicommissgesinde freigegeben.

Der glücklichste Gedanke dieses Gesetzes ist wol das den alten Pächtern sowohl beim Kauf, als bei der Contractserneuerung eingeräumte Vorzugsrecht. Dadurch ist die Continuität des Pachtbesitzes sicher gestellt und der Stand der Bauerwirthe sesshaft

*) cf. Statistisches Jahrbuch von 1869 pag. 62.

geworden, während früher Wanderungen der Wirthe nach Ablauf der Contracte von einem Gut ins andere nur zu häufig vorkamen.

Dieser Umstand ist namentlich seit Einführung der neuen Gemeindeordnung von der grössten Wichtigkeit. Das darin den Gemeinden eingeräumte Selbstverwaltungsrecht macht ihnen zur Pflicht auch ihre dauernden Interessen wahrzunehmen, wobei die Wirthe die ausschlaggebende Stimme haben. Je geringer nun aber die Continuität des Pachtbesitzes ist, je öfter das Uebersiedeln von einer Gemeinde in die andere, desto weniger werden die Gemeindevertretungen gewillt sein, die dauernden Interessen zu berücksichtigen. Grosse Opfer, etwa zum Aufbau von Schulgebäuden, wird kein Wirth bringen wollen, wenn er nicht sicher ist, dass dieselben auch seinen Kindern zu Gute kommen werden, oder wenn er fürchten muss, nach Ablauf seines Pachtcontractes in einer anderen Gemeinde zu ähnlichen Lasten herbeigezogen zu werden.

Wie sehr die Continuität des Pachtbesitzes zugenommen hat, mögen nachstehende Zahlen beweisen.

	Es haben Besitzwechsel der Gesinde stattgefunden wegen*):						
	Verkauf.	Pachterhöhung.	Einziehung.	Concurs.	Aus anderen Gründen.	Im Ganzen.	Wie viel Procente aller Gesinde.
Am Georgstage 1865	80	47	98	72	321	618	5,79 %
„ „ 1866	77	102	64	61	272	576	4,83 „
„ „ 1867	26	32	34	33	82	207	1,74 „
„ „ 1868	52	1	—	52	57	162	1,36 „
„ „ 1869	15	15	—	78	65	173	1,44 „
„ „ 1870	21	2	—	20	46	89	0,75 „

Setzt man die Zahlen des Jahres 1865 = 100, so sieht man noch deutlicher, wie die Besitzwechsel abgenommen haben.

Am Georgstage 1865	100	100	100	100	100	100	—
„ „ 1866	96	217	65	85	85	92	—
„ „ 1867	32	68	35	46	25	34	—
„ „ 1868	65	2	—	72	18	26	—
„ „ 1869	19	32	—	108	20	28	—
„ „ 1870	26	4	—	28	14	14	—

*) Diese Tabelle ist nach den noch nicht veröffentlichten Materialien des Statistischen Bureaus zusammengestellt.

Freilich ist die Abnahme nicht in allen Rubriken stetig; die Missjahre von 1867 und 1868 machen sich in den darauffolgenden Jahren besonders bei den Concursen bemerklich. In der Summe aber ist ein stetiges Abnehmen des Pachtbesitzwechsels bemerkbar.

Betrachtet man die einzelnen Kreise gesondert, so ergiebt sich allerdings eine grosse Verschiedenheit. Während in den Jahren 1865—1870 in ganz Kurland nur $1_{,6}$% Besitzwechsel der Gesinde wegen Pachterhöhung und $2_{,7}$% wegen Concurs stattgefunden haben *), kommen auf Grobin $7_{,4}$% wegen Pachterhöhung und auf Goldingen ($7_{,5}$%), Hasenpoth ($5_{,3}$%) und Grobin ($4_{,1}$%), die relativ grössten Concurszahlen. — Es sind dies dieselben Kreise, die im Vergleich zum Hofeslande das geringste Verhältniss Bauerland aufweisen.

Derjenige Theil des Agrargesetzes, der von den Gesindeverkäufen handelt, hat freilich nur die Möglichkeit solcher Verkäufe hergestellt, ohne den Gutsbesitzern irgend welchen Zwang dazu aufzuerlegen. Die blosse Möglichkeit hat aber hingereicht, schon jetzt in beachtenswerthem Umfange zur Zufriedenheit beider Theile dasjenige zu bewirken, was etwa eine Zwangsablösung mit „möglichst niedrigem Kaufschilling nach festen Normen“ **) zum grossen Schaden der Gutsbesitzer und zum zweifelhaften Nutzen der Bauern vielleicht nur etwas schneller erzielt hätte. Jedenfalls ist durch den Gesindeverkauf auf Grundlage freier Vereinbarung eine Verwirrung des Rechtsbewusstseins vermieden worden, die namentlich in Kurland die unheilvollsten Folgen hätten haben können. Die Bauerwirthe in Kurland hatten kein irgendwie, sei es durch Gesetz oder Gewohnheit begründetes Recht auf ihre Pachtstellen ***). Hätte man trotzdem eine Zwangsablösung mittelst billigen, möglichst niedrigen Kaufschillings nach festen Normen eintreten lassen, wobei den Wirthen zum Theil ein Geschenk gemacht worden wäre, so würden die Knechte, denen es doch schwer eingeleuchtet hätte, wie der zufällige Besitz einer Pachtstelle solche Vortheile gewähren könne, gewiss auch ihrerseits nach Landvertheilungen gerufen haben und es ist nicht abzusehen, wie man sich den Consequenzen des

*) Bei der Procentberechnung ist die Zahl sämmtlicher Privatgesinde, mit Einschluss der verkauften, zu Grunde gelegt.

**) Ein derartiger Vorschlag findet sich in der Baltischen Monatsschrift vom Juni 1860, pag. 133.

***) In Livland hatte wenigstens das Agrargesetz von 1804 den Bauern ein örtliches Recht auf ihre Pachtstellen eingeräumt.

ersten Schrittes hätte entziehen können. Consequenter Weise hätte man aber entweder zum russischen Gemeindebesitz nach Zerschlagung aller Gesindeländereien oder gar zur Parcellirung der Gutshöfe gelangen müssen, einer Maassregel, wie sie auf mehreren Kronsgütern auch wirklich durchgeführt worden.

Jetzt bezahlt der Käufer nach vorhergehender Einigung mit dem Verkäufer den vollen Preis des Gesindes, ohne dass ihm Jemand sein Eigenthum missgönnen oder daraus ungegründete Ansprüche an fremde Aecker ableiten könnte, und wenn nicht jene Landvertheilungen auf den Kronsgütern erfolgt und nicht auch hierher Gerüchte über den Ablösungsmodus in Russland und das dort herrschende allgemeine Recht auf Seelenland gedrungen wären, so wäre weder in die Knechtsbevölkerung der Saame der Begehrlichkeit gestreut, noch hätte der Gesindeverkauf hie und da ins Stocken gerathen können, weil die Wirthe lieber die Zeit abwarten wollten, wo ihnen das als Geschenk zufiele, was sie jetzt mit theurem Gelde bezahlen sollten.

Ueberhaupt hat man bei Beginn des Gesindeverkaufes erst ein Vorurtheil von Seiten der Bauern zu überwinden gehabt. Zuerst wollten die wenigsten daran und entschlossen sich schwer dazu, von dem bereits gewohnten Pachtverhältnisse zu lassen. Es hat nicht nur vielfacher Ueberredung, sondern auch einzelner Verkäufe an Fremde bedurft, ehe sich die übrigen Pächter zum Kauf verstehen wollten. Jetzt aber werden Gesinde eifrig zu Kauf gesucht, während Wiederverkäufe nur selten vorkommen.

Es ist freilich nicht zu verkennen, dass der Gesindeverkauf vom Standpunkte der Gutsbesitzer aus als Opfer erscheinen kann. Die Grundrente wird in Kurland muthmaasslich noch bedeutend steigen. Durch den Verkauf der Gesinde versagt sich der Gutsbesitzer, von diesem Steigen der Grundrente zu profitiren, während der Kaufpreis, der in den weitaus meisten Fällen auf eine lange Reihe von Jahren gestundet zu werden pflegt, durchweg in den, unberechenbaren Werthschwankungen ausgesetzten Papierrubeln stipulirt ist.

Andererseits aber liegt es im Interesse der Gutsbesitzer, als eines politischen Standes, ihre Position dadurch zu stärken, dass sie den einflussreichsten Theil der Bauerbevölkerung den schädlichen Einflüssen einer gewissenlosen Agitation entziehen, indem sie die Pächter zu Eigenthümern der Gesinde machen.

Bisher hat die Agitation gegen den Herrenstand gerade am wirksamsten bei dem Misstrauen der Gesindepächter gegen die Gutsbesitzer eingesetzt, deren Interessen in einem Punkte, nämlich in der Bestimmung der Pachthöfe diametral auseinandergehen. Misstrauen und Feindseligkeit müssen aber aufhören, sobald der Pächter zum Eigenthümer geworden; denn nun kann der Bauer in dem Gutsbesitzer nicht mehr den harten Herrn, der auf alle Weise die Pacht zu steigern versucht, sondern nur seinen natürlichen Rathgeber und Führer sehen, der die gemeinsamen Interessen des Grundbesitzes am besten zu vertreten vermag.

Nimmt man noch dazu, dass das den alten Pächtern eingeräumte Vorzugsrecht auf Wiederpachtung und Kauf, sowie die langjährige Dauer der Pachtcontracte die Pächter dem Gutsherrn gegenüber unabhängiger und im geschäftlichen und persönlichen Verkehr vielfach schwieriger und unbequemer gemacht hat, dass das patriarchalische Band, wo es bestand, somit bedeutend gelockert worden ist, so lässt sich annehmen, dass diese Gründe ausreichen werden, die Gutsbesitzer mehr und mehr zum Gesindeverkauf zu veranlassen.

Erscheint nun auch die Annahme gerechtfertigt, dass Gutsbesitzer und Bauern zum Verkauf, resp. Kauf der Gesinde gleich geneigt sind, so fragt es sich, ob die Käufer auch wohlhabend genug sind, ihre Gesinde zu kaufen. Wenn es sich um sofortige, baare Auszahlung der Kaufsumme handelte, so würden wol die wenigsten dazu im Stande sein. Fast alle Gesindeverkäufe haben darum auch nur gegen ganz geringe baare Anzahlung (im Durchschnitte für ganz Kurland $11_{/8}$ %) unter Stundung des Kaufschillingsrestes zu einem niedrigen (in vielen Fällen nur 4 %) Zinsfuss stattgefunden. Die Tilgung derselben ist entweder ganz in das Belieben der Käufer gestellt, oder nach einem gewissen Tilgungsplan im Kaufcontract vorgezeichnet. Zum sehr grossen Theil sind die Gesinde dem Creditverein zugetreten, entweder gleich beim Verkauf oder auch wol nachträglich. Der Creditverein beleiht die Gesinde, wie alle übrigen Grundstücke, bis zur Hälfte des Taxwerthes. Für das Darlehen, das dem Verkäufer in der Regel sofort ausgekehrt wird, sind jährlich 5 % an Zinsen und 2 % an Amortisationsrenten zu zahlen. Für die bäuerlichen Hypotheken hat die Bank ein ganz besonderes Papier geschaffen, den 5procentigen in Papiervaluta verzinslichen unkündbaren Pfandbrief, während für die übrigen Grundstücke theils noch die alten, bereits zur Convertirung bestimmten 4procentigen, kündbaren Pfandbriefe, theils die erst neuerdings

creirten 4½procentigen unkündbaren Metalliques bestehen. Da die Berechnung der Zinsen für die Metalliques, die nach dem jeweiligen Course variiren, den Bauern schwer begreiflich zu machen wäre, und man daher fürchten musste, dass sie gegen den Creditverein überhaupt misstrauisch werden könnten, so wählte man wol mit Recht für die Bauern einen in Papiervaluta verzinslichen Pfandbrief, dessen Zinsenberechnung ihnen leichter verständlich war.

An Credit fehlt es also den Bauern zum Kauf ihrer Gesinde nicht. Dagegen besteht aber der Uebelstand, dass beim Verkauf von Gesinden, sowie auch von kleineren Landparcellen unverhältmässig hohe Corroborationsgebühren zu entrichten sind. Die Taxe für diese Gebühren ist zu einer Zeit festgestellt worden, wo man noch nicht an Gesindeverkäufe, geschweige denn an den Verkauf kleiner Landparcellen dachte. Damals handelte es sich nur um den Verkauf grösserer Landgüter inclusive der Gesinde. In Ermangelung einer den veränderten Verhältnissen angepassten Taxe, hat man sich bis ganz vor Kurzem bei Gesindeverkäufen der alten, unverhältnissmässig hohen Taxe bedient. Jetzt soll eine Ermässigung auf die Hälfte eingetreten sein, was aber noch keinenfalls genügend erscheint. Namentlich wird die gewiss äusserst wünschenswerthe Vergrösserung der bereits verkauften Gesinde vermittelst allmäligen Zukaufs noch nicht geurbarter Ländereien durch die noch immer hohe Corroborationstaxe sehr beeinträchtigt. *)

Nachdem wir nun einen flüchtigen Blick auf die Entwickelung der Agrargesetzgebung und der bäuerlichen Zustände Kurlands geworfen, bliebe nur noch übrig die Resultate des Bauerlandverkaufs, wie sie in der Eingangs erwähnten statistischen Studie des Baron Campenhausen niedergelegt sind, mitzutheilen. Wir wollen uns aber damit begnügen, nur die Hauptresultate kurz anzuführen. Die Statistik des Bauerlandverkaufes in Kurland ist in der erwähnten Broschüre nach allen Seiten hin einer gründlichen Bearbeitung

*) Im kurländischen statistischen Jahrbuch für 1869 sagt Heyking pag. 71: „die für den Wirthschaftsbetrieb erforderlichen nothwendigsten Gebäude repräsentiren, zumal bei unserem nördlichen Klima, einen Werth, der oft vielmehr beträgt, als der Werth des Landes ohne Gebäude". Daraus geht hervor, dass Urbarungen von Wald und Weide von bereits vorhandenen Wirthschaftscentren aus ökonomisch am ehesten möglich sind. Durch eine Vergrösserung des Areals der bereits vorhandenen Gesinde kommt man am leichtesten zu der namentlich in waldreichen Gegenden so äusserst wünschenswerthen Vermehrung der Ackerfläche. — Durch die hohen Corroborationsgebühren der Kaufcontracte wird die Veräusserung kleinerer Parcellen aber sehr erschwert.

unterzogen worden, wesshalb wir auf diese selbst verweisen zu müssen glauben. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, das trockene Zahlenmaterial in für Laien meist langweiligen Tabellen zu geben; er hat dasselbe in einem einleitenden und erläuternden Text geschickt zusammenzustellen und durch Aufführung der relativen Zahlen leicht übersichtlich und interessant zu machen verstanden. Endlich hat er auch in drei graphischen Darstellungen die Hauptresultate seiner Arbeit der unmittelbaren Anschauung zugänglich gemacht. Nimmt man noch dazu, dass der Verfasser nicht bei Kurland stehen geblieben ist, sondern nach Möglichkeit die analogen Verhältnisse Liv- und Estlands in Vergleich gezogen hat, so erscheint diese, nach so langer Unterbrechung zuerst erfolgte Veröffentlichung ganz besonders geeignet, das bereits hinsiechende Interesse des Publikums an der kurländischen Statistik wiederzubeleben. Wenn wir auch nicht in der Lage sind, allen vom Verfasser aus den Zahlenreihen gezogenen Schlüssen zuzustimmen, wenn hin und wieder ein noch nicht genügendes Vertrautsein mit den kurländischen Verhältnissen zu erkennen ist, wenn wir endlich an dem nationalökonomischen Raisonnement gelegentlich Ausstellungen zu machen haben, so können wir die mit grossem Fleiss und grosser Sorgfalt ausgeführte statistische Studie als ein nützliches und sehr interessantes Buch einem Jeden, dem um die Kenntniss der einheimischen Zustände zu thun ist, nicht warm genug empfehlen. Es sei gestattet, hier daran zu erinnern, dass dem kurländischen statistischen Bureau keine besonderen Fonds zur Bestreitung der Druckkosten zur Verfügung gestellt sind; — sollen daher periodische Veröffentlichungen nicht unmöglich gemacht werden, so müssen die Kosten durch den Erlös der Publicationen wieder eingebracht werden. Wem es um die Beförderung der statistischen Veröffentlichungen zu thun ist, der sollte schon aus diesem Grunde sich dieses Werk anschaffen.

Wenden wir uns zum Inhalte des Buches, so finden wir in 11 Tabellen *) nach Kreisen und Jahren geordnete Angaben über die Zahl der verkauften Gesinde, über die Grösse ihres Gesammt- und ihres Ackerareals, ferner über den Kaufpreis und die darauf geleistete baare Anzahlung und endlich darüber, wieviele Gesinde an die bisherigen Pächter, wieviele an andere Personen verkauft worden und wieviele der letzteren dem Bauern- resp. einem anderen Stande angehört haben.

*) Je eine Tabelle für jeden der 10 Kreise und zum Schluss eine Generaltabelle für ganz Kurland.

Aus diesen Tabellen ergiebt sich, dass in ganz Kurland 2392 Gesinde mit einem Gesammtareal von 288271,51 Lofstellen, wovon 151920,23 Lofstellen Ackerland für den Preis von 8,442,215 Rubel 85 Kop. mit einer baaren Anzahlung von 996,771 Rubel 65 Kop. verkauft worden sind, und zwar sind 1837 Gesinde (77 %) an die früheren Pächter, 555 (23 %) dagegen an andere Personen übergegangen, von welchen 113 (4 %) nicht bäuerlichen Standes waren.

Die 2392 verkauften Gesinde betragen 20,08 % aller Privatgesinde. Es erscheint aber richtiger, die Privatgesinde nicht unterschiedslos zu betrachten, vielmehr die Fideicommissgesinde auszusondern. Der Verkauf derselben ist erst seit dem Sommer 1870 freigegeben worden, wesshalb bis zum Jahre 1872 erst 15 Gesinde dieser Kategorie verkauft werden konnten. *)

Campenhausen führt auf pag. 5 die Gründe an, aus welchen sich auf den Fideicommissen eine minder schnelle Entwickelung des Gesindeverkaufs erwarten lässt, als auf den Privatgütern, und rechtfertigt damit die getrennte Betrachtung dieser Güter in Bezug auf den Gesindeverkauf auch für die Zukunft. Auf den nicht fideicommissarisch gebundenen Gütern sind von den 8579 überhaupt vorhandenen Gesinden 2377 oder 27,7 % verkauft. Doch participiren die einzelnen Kreise in höchst ungleicher Weise daran. Während in Bauske 73,1 % verkauft sind, figurirt Goldingen nur mit 3,9 %. Bauske schliesst sich zunächst Doblen an mit 68,2 %, dann Tackum mit 32,7 %, darauf folgt Friedrichstadt mit 24,6 %, Hasenpoth mit 24 %, Illuxt mit 19,8 %, Talsen mit 16 %, Windau mit 12,5 % und endlich Grobin mit 6,6 %.

Auch auf die einzelnen Jahre vertheilen sich die Zahlen der Gesindeverkäufe höchst ungleich. Namentlich die Missjahre von 1867 und 1868 haben auf den Gesindekauf störend eingewirkt. — Campenhausen stellt die Mortalitätsziffern der einzelnen Jahre mit den Gesindeverkaufszahlen zusammen und sucht einen Parallelismus zwischen beiden nachzuweisen. Wenn dieser Parallelismus auch kein durchgehender ist, so ist er doch im Allgemeinen nicht zu verkennen. Sobald die Sterblichkeitsziffer, wie z. B. in den Hungerjahren bedeutend steigt, sehen wir die Zahl der Gesindeverkäufe beträchtlich sinken. Campenhausen zieht hieraus folgende Schlüsse:

*) Campenhausen hat irrthümlicher Weise angegeben, dass jene 15 Gesinde im Bauskeschen Kreise verkauft worden, während Adsirn, wo jene Verkäufe stattgehabt, im Talsenschen liegt. — Danach modificiren sich auch die Procentzahlen der verkauften Gesinde für Bauske und Talsen.

Je höher die Zahl der Gestorbenen, desto geringer die Zahl der verkauften Gesinde. Die gemeinsame Ursache beider Erscheinungen sind schlechte Ernten. Die schlechte Ernte kann aber das Angebot von Gesinden nicht verringeren, muss es sogar erhöhen. Wenn trotzdem weniger Gesinde in Jahren mit grösserer Mortalität, also schlechteren Ernten gekauft worden, so kann das nur in Folge zu geringer Nachfrage geschehen. *Ergo* ist das Angebot überhaupt, d. h. auch in Jahren mit guter Ernte grösser als die Nachfrage.*)

„Ist nun aber", fährt Campenhausen weiter fort, „das Angebot einer Waare dauernd stark, ohne die entsprechende Nachfrage zu finden, so kann man *a priori* annehmen, dass der Preis sich auf die Dauer nicht wird höher halten können, als der wirckliche Werth ist, ja dass derselbe leicht selbst unter diesen Werth sinken kann".

Ohne behaupten zu wollen, dass der Preis der Gesinde in Kurland ein zu hoher sei, müssen wir doch die Richtigkeit obiger Schlussfolgerungen bestreiten. Fangen wir bei der letzten an. So richtig der Satz ist, dass ein die Nachfrage übersteigendes Angebot den Preis einer jeden Waare drücken muss, so falsch ist es, die Gesetze des Waarenverkehrs auf den Bauerlandverkauf anzuwenden. Das Bauerngut ist eben keine Waare im Sinne eines zum Vertauschen bestimmten Gutes**) der Gutsbesitzer ist ja nicht wie der Kaufmann, zum Verkauf seiner Gesinde um jeden Preis genöthigt; er hat nicht den Zinsenverlust seines Capitals zu befürchten, wenn er sie nicht in kürzester Zeit losschlägt, denn durch die Verpachtung ist er von derartigen Einbussen gesichert. Dass also ein vermeintliches Zurückbleiben der Nachfrage hinter dem Angebot den Preis der Gesinde unter ihren wahren Werth herabdrücken könne, steht durchaus nicht zu befürchten.

Aber auch die Prämisse zu diesem Schluss, dass das Angebot der Gesinde permanent grösser sei, als die Nachfrage nach denselben, hat nur durch einen Trugschluss gewonnen werden können. Aus der Thatsache, dass in Jahren mit schlechteren Ernten weniger Gesinde verkauft zu werden pflegen, liesse sich logischer Weise höchstens der Schluss ziehen, dass in solchen Jahren das Angebot von der Nachfrage nicht erreicht werde, keinenfalls aber der allgemeinere Schluss, dass die Nachfrage nach Gesinden überhaupt geringer ist, als das Angebot.

*) Dies ist nicht der Wortlaut, wol aber der Sinn der Campenhausenschen Schlussfolgerung, pag. 10.

**) cf. Roscher, Nationalökonomie Th. I., § 95.

Auf dieses kleine Versehen glaubten wir aufmerksam machen zu müssen, weil wir unsererseits davon überzeugt sind, dass die Zahl der Gesindeverkäufe vorzugsweise von dem Angebot der Gutsbesitzer abhängt, und dass die Bauern fast ausnahmslos zum Kauf bereit sein werden, falls der geforderte Preis den wahren Werth des Gesindes nicht zu sehr übersteigt und die geforderte Anzahlungssumme nicht zu hoch normirt wird. Ist nun eine Beschleunigung des Gesindeverkaufs überhaupt wünschenswerth, so lässt sich das einzig dadurch erreichen, dass mehr Gesinde zum Verkauf angeboten werden. Wie eben nachgewiesen worden, hat man, wenn nur die Anzahlung, die bisher in Kurland übliche Höhe nicht übersteigt, dabei durchaus nicht zu fürchten, dass der Preis der Gesinde gedrückt oder gar Nothpreise erzeugt werden könnten. Diese Befürchtuug spricht Campenhausen pag. 14 wirklich aus und weist daselbst auf Jung-Stilling's „Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerverhältnisse" pag. 23—26 hin, um sich selbst eine Schilderung der übeln Folgen solcher Nothpreise zu ersparen.

Dass es mit den Nothpreisen nichts auf sich hat, glauben wir schon nachgewiesen zu haben. Es bleibt uns daher nur übrig, unser Bedauern darüber auszusprechen, dass ein Nationalökonom von Fach, wie Baron Campenhausen, die Reihe von Trugschlüssen, die sich auf pag. 23—26 der citirten Jung-Stillingschen Broschüre finden, ohne weitere Kritik sich hat zu eigen machen können.

Da wir nun einmal dabei sind, diejenigen Stellen der Campenhausenschen Studie zu besprechen, an denen wir etwas auszusetzen haben, so wollen wir hier gleich bemerken, dass der Illuxtsche Kreis trotz seiner relativ dichten Bevölkerung und trotz des relativ hohen Procentsatzes Ackerland ($50_{,49}$ % des Gesammtareals der verkauften Gesinde) keineswegs, wie es der Verfasser nach pag. 13 und 31 anzunehmen scheint, zu den intensiv bewirthschafteten Kreisen und seine Bauern gleichfalls nicht zu den wohlhabendsten in Kurland gehören. Eine solche Annahme erklärt sich nur aus dem Umstande, dass Baron Campenhausen mit den kurländischen Zuständen noch nicht genügend vertraut ist. In Illuxt herrschte trotz der relativ grossen Ausdehnung des Ackerareals 1861 nach Heyking noch auf $99_{,9}$ % der Gesinde die Dreifelderwirthschaft, während im Jahre 1872 erst $2_{,92}$ % zur Mehrfelderwirthschaft übergegangen waren. Ebenso hat hier die Frohne am längsten gedauert, wie wir bereits früher gesehen haben. Das sind ausser dem, meist

dürftigen Boden, was uns den niedrigen Taxpreis der Güter erklärt und dem äusserst geringen Umfang der Wirthschaftseinheiten, die Ursachen, warum die Bauern des Illuxtschen Kreises zu den ärmsten und rohesten von ganz Kurland gehören.

Wie wir schon früher bemerkten, ist der Gesindeverkauf in den einzelnen Kreisen Kurlands durchaus nicht in gleicher Weise vorgeschritten. Während in Bauske bereits $73_{,1}$ % verkauft sind, hat Goldingen kaum damit begonnen. Um diese auffallende Erscheinung zu erklären, stellt Campenhausen die Procentzahlen des Ackerlandes mit den absoluten Zahlen der verkauften Gesinde zusammen. Wir stellen noch die relativen Zahlen der Gesindeverkäufe daneben und danach zeigt sich Folgendes:

	Auf 100 Lofstellen Gesammtareal kommen an Ackerland:	Absolute Zahl der verkauften Gesinde:	Von 100 nicht fideicommissarisch gebundenen Gesinden sind verkauft:
In Doblen	$68_{,76}$	495	$63_{,2}$
„ Bauske	$58_{,07}$	487	$73_{,1}$
„ Illuxt	$50_{,49}$	486	$19_{,8}$
„ Tuckum	$47_{,24}$	294	$32_{,7}$
„ Hasenpoth . . .	$46_{,50}$	238	29
„ Talsen	$39_{,50}$	131	16
„ Friedrichstadt . .	$32_{,85}$	163	$24_{,6}$

Die beiden ersten Reihen dieser Tabelle zeigen allerdings einen überraschenden Parallelismus. Je grösser die Procentzahl des Ackerlandes, desto grösser die absolute Zahl der verkauften Gesinde. Doch scheint uns ein solcher Vergleich unzulässig. Es wäre richtiger gewesen, anstatt der absoluten, die relativen Zahlen der verkauften Gesinde mit den Procentzahlen des Ackerlandes zusammenzustellen. Auch da zeigt sich im Allgemeinen derselben Parallelismus, nur ist er weniger auffallend und namentlich wird Illuxt sein gebührender Platz angewiesen.

Campenhausen glaubt in den Kreisen mit relativ grösserem Ackerareal auch einen intelligenteren und wohlhabenderen Bauernstand vermuthen zu müssen, der am ehesten gewillt sei, seine Gesinde eigenthümlich zu erwerben. Das Angebot der Gutsbesitzer habe hier am frühesten die entsprechende Nachfrage von Seiten der Bauern finden können. Wenn also in den andern weniger gekauft worden, so sei die Ursache davon einzig und allein in der geringeren Entwicklung der bäuerlichen Wirthschaften und in der grösseren Armuth der Pächter zu suchen.

Dies scheint nicht ganz richtig. Wir glauben vielmehr diese Erscheinung daraus erklären zu müssen, dass in den Kreisen mit grösserem Ackerareal die Ausscheidung der Gesinde aus dem Gutscomplex und damit der Verkauf derselben am ehesten möglich war. Wo sich relativ wenig Ackerland findet, da ist die Auseinandersetzung zwischen Hof und Gesinden meist schwierig. Die Gesinde können der sehr häufig in den Gutswäldern streubelegenen Wiesen ebensowenig entbehren, als der Waldweide. Hier müssen also Regulirungen und Arrondirungen vorgenommen werden, was oft mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist. Diese Schwierigkeiten fallen aber ganz weg oder lassen sich doch leichter überwinden, wo die Gesinde wegen der grösseren Ausdehnung des Ackerlandes schon an sich lebensfähig sind.

Auch über die durchschnittliche Grösse der Gesinde finden sich Angaben. Danach hat ein verkauftes Gesinde in Kurland durchschnittlich $120_{,5}$ Lofstellen Gesammtareal und $63_{,5}$ Lofstellen Ackerland. Die grössten Gesinde kommen in Tuckum mit $148_{,4}$ Lofstellen, die kleinsten in Illuxt mit nur $92_{,5}$ Lofstellen vor. In Doblen haben die Gesinde das grösste Ackerland $89_{,6}$ Lofstellen, in Windau dagegen nur $45_{,1}$ Lofstellen.

Der Preis einer Lofstelle ist im Durchschnitt für Kurland 29 Rbl. 28 Kop. Am höchsten ist sie in Doblen bezahlt mit 38 Rbl. 16 Kop. und am niedrigsten in Friedrichstadt mit 22 Rbl. 51 Kop.

Ein Vergleich der Kauf- mit den Pachtpreisen der Gesinde ist schwierig anzustellen und kann nur unbefriedigende und ungenaue Resultate liefern, so lange man die Kauf- und Pachtpreise nicht Gesinde für Gesinde vergleicht. Es sind in den meisten Kreisen noch zu wenig Gesinde verkauft, um die Durchschnitte der Pachten und Kaufpreise der ganzen Kreise gegenüberstellen zu können. Ausserdem muss man berücksichtigen, dass selbst die Kaufpreise nicht ohne weiteres mit einander verglichen werden können, denn ihre Höhe muss sich modificiren, je nachdem die Grösse der geforderten Anzahlungssumme grösser oder kleiner ist und namentlich je nach der Höhe des Zinsfusses, zu dem der Kaufschillingsrest zu verzinsen ist.

Dass die Preise der Gesinde nicht hoch zu nennen sind, geht daraus hervor, dass bei allen Wiederverkäufen nur 6 Gesinde unter dem ursprünglichen Kaufpreise veräussert worden sind, 37 dagegen im Durchschnitt einen 18 % höheren Kaufpreis erlangt haben.

Die Gesindeverkäufe in Kurland tragen grossentheils den Charakter einer Ablösung und nicht von Speculationsverkäufen. Man hat sich bemüht, den bisherigen Pächtern den Kauf zu ermöglichen. Dafür spricht der Umstand, dass 77 % aller Gesinde an die bisherigen Pächter übergegangen sind und dass die Anzahlungssumme im Durchschnitt einen äusserst niedrigen Betrag hat. Während in Livland die Anzahlung $25_{/2}$ % des Kaufpreises beträgt, beläuft sie sich in Kurland nur auf $11_{/8}$ %. Im Friedrichstädtschen Kreise sind gar nur $5_{/8}$ %, im Doblenschen $7_{/4}$ % des Kaufpreises angezahlt worden, während in Grobin, wo freilich nur 28 Gesinde verkauft sind, die durchschnittliche Anzahlung 37 % beträgt. Besonders tritt der Charakter der Ablösung im Friedrichstädtschen hervor, wo nicht nur die geringste Anzahlung gefordert worden, sondern auch die meisten Gesinde (95 %) an die bisherigen Pächter verkauft sind. Am wenigsten ist dies um Grobin, Goldingen und Illuxt der Fall.

Hiermit haben wir die Hauptresultate der statistischen Studie Campenhausen's mitgetheilt, müssen aber gestehen, absichtlich an der Oberfläche stehen geblieben zu sein, ohne uns auf die höchst interessanten Zusammenstellungen und Gruppirungen der Zahlen und auf die daraus gezogenen Schlüsse weiter einzulassen. Wir haben bloss eine Anzeige dieser neuesten Veröffentlichung des kurländischen statistischen Bureaus bringen wollen und würden unseren Zweck für erreicht halten, wenn wir durch unser Referat etwas dazu beitragen sollten, jener statistischen Arbeit diejenige Verbreitung zu schaffen, die sie verdient.

Zum Schluss noch ein Wort an den Verfasser jener Studie. So sehr wir es für wichtig halten, dass das einschlummernde Interesse an der Statistik Kurlands durch eine eingehendere Arbeit über einen allgemein interessirenden Gegenstand geweckt werden müsste, so können wir doch nicht mit Herrn von Campenhausen darin übereinstimmen, dass es die Aufgabe der statistischen Bureaux sei, die Statistik populär zu machen. Das kann nur durch so gründliche Bearbeitung des Materials und so eingehende Commentirung der Zahlen geschehen, wie in der oben besprochenen Studie. Wollte man aber das ganze von den statistischen Bureaux zu erhebende Material in ähnlicher Weise behandeln, so würden eben die Kräfte des Bureaus nicht ausreichen, oder man müsste ungebührlich lange warten, ehe einzelne Materien an die Reihe kämen.

Da nun die Mittel des kurländischen statistischen Bureaus zu gering sind, um die Beschäftigung vieler Hülfsarbeiter zu ermög-

lichen, so empfiehlt es sich bei einer periodischen Veröffentlichung der Materialien stehen zu bleiben und höchstens ab und zu besonders interessante Fragen monographisch zu behandeln. Die Tagespresse und die Baltische Monatsschrift werden das ihre dazu thun, um die Statistik durch Verarbeitung der veröffentlichten Materialien populär und interessant zu machen.

A. Lieventhal.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 379. Versammlung am 11. April 1873.

(Schluss.)

Der schon im vorigen Hefte erwähnte Vortrag des Herrn Oberlehrer Diederichs enthielt die beiden folgenden Mittheilungen:

I.

Im 2. Bande der von Döllinger herausgegebenen Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der 6 letzten Jahrhunderte, 1863, findet sich eine römische Annaten-Taxrolle aus dem 15. Jahrhundert, die auch einiges auf Livland Bezughabende enthält. Ueber die unter dem Namen der Annaten bekannte Abgabe an den päpstlichen Stuhl geben alle Lehrbücher des Kirchenrechts, z. B. Richter § 236 mehr oder weniger ausführliche Auskunft. Annaten ist übrigens nur die in Deutschland übliche Bezeichnung, der eigentliche Name ist servitia communia. Es war nämlich im 14. Jahrhundert aufgekommen und 1392 von Bonifacius IX. zum Gesetz erhoben worden, dass jeder Bischof beim Empfang des Palliums, sowie jeder Abt bei seinem Amtsantritt die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres, an die päpstliche Kasse zu zahlen habe. Diese Einnahme wurde unter den Papst und die Cardinäle getheilt. Zum Zwecke der Annatenvertheilung wurde nun bei der Curie eine Aufzählung und Taxation sämmtlicher Bisthümer und Stifter angelegt, um nach dieser Festsetzung dann von dem Neuerwählten die Annaten zu fordern. Wie Döllinger pag. IX bemerkt, beruhte die Taxation in vielen Fällen auf einem willkürlichen Uebereinkommen und wechselte daher auch. Nach der Annahme eines erfahrenen Canonisten (ibid.) betrugen die Annaten durchschnittlich nur den dritten Theil des wirklichen Einkommens der Bischöfe und Aebte. Das Original der von Döllinger zum Abdruck gebrachten ältesten bisher bekannt

gewordenen Taxrolle befindet sich auf der Stadtbibliothek zu Bologna und hat ehemals dem gelehrten Papst Benedict XIV. gehört. Es ist eine Pergamenthandschrift, ca. 1460 geschrieben. Zur Vergleichung wird im Nachfolgenden herangezogen die von L. Banck herausgegebene, von Döllinger merkwürdiger Weise ganz mit Stillschweigen übergangene Taxa S. Cancellariae Romanae, Franekerae. 1651. 8. Es ist das eine Zusammenstellung der Annaten-Taxe aus einer römischen Handschrift, einer Kölner Ausgabe von 1523, einer Wittenberger Ausgabe von 1538 und einem Abdruck im Tractatus Tractatuum siue Oceanus juris, Venetiis 1584. Fast durchweg stimmen die Angaben bei Banck mit denen der Bologneser Handschrift überein. Auf die Kölner oder Wittenberger Ausgabe ist wol zurückzuführen, soweit sich nach Banck's Compilation urtheilen lässt, das „Verzeichnuss von etlicher Teutscher Bisthumb und Eptey Annaten, die sie gern kann geben" bei Hortleder, Handlungen und Aussschreiben etc. des schmalkaldischen Krieges 1645, pag. 23. Ueber die Quelle desselben sagt Hortleder Folgendes: „Nun ist vor viel Jahren ein Büchlein gemacht, darinnen angezeiget, was damals der mehrenteil Ertzbisthumb etc. Teutscher Lande für Annata gen Rom geben haben. — Seyndt gemeldte Annata wie die in gedachtem alten Büchlein funden, durch Etliche guter Meynung verdeutscht und zuletzt gerechnet und summiret worden, wie hernach folget." Dass dieses Büchlein eine der oben angegebenen Annaten-Taxen gewesen, das folgt mit ziemlicher Sicherheit aus der Gemeinsamkeit falscher Angaben und verkehrter Anordnung in Banck's Taxa und dem Verzeichnuss. Die gemeinsamen Fehler zeigen sich besonders in dem Livland betreffenden Abschnitt, wie weiter unten nachgewiesen werden wird.

Unter dem Florenus, der der Annaten-Taxe zu Grunde liegt, ist, wie Döllinger bemerkt, immer der Goldgulden zu verstehen, der an Werth 50 rheinischen Gulden gleichsteht.

Die auf Livland bezüglichen Ansätze sind nun folgende:

Rigensis Metropol. CLX march. argent. i. e. fl. DCCC (ebenso Banck: Rigensis Metropolitana in Germania 160 marc. arg., und ebenso auch das Verzeichnuss.)

Revaliensis fl. CCC (anders bei Banck: Revaliensis in Livonia fl. 700, gewiss irrthümlich, da auch bei Hortleder 300 fl.)

Osiliensis fl. MCCC (Banck: Osiliensis in Germania 1200 fl., Verzeichnuss bei Hortleder 1300 fl.)

Tarbatensis fl. D. (ebenso Banck).

Curomensis (sic) fl. L. in antiquis C (Banck: Curonensis in antiquis 150 fl. Verzeichnuss 500 fl.)

Zur Vergleichung mögen die Annaten anderer Bisthümer Deutschlands hier stehen: Bremen 2600 fl., Magdeburg 2500 fl., Lund 4000 fl., später 2000 fl., Gnesen 5000 fl., Mainz, Trier, Cöln 10,000 fl., Plozk 2000 fl. Eben so viel wie Riga zahlt das kleine Bisthum Samland, 800 fl. Ungefähr so viel wie Reval, Ermland und Posen, 400 fl. So viel wie Dorpat, Speier und Chur, 500 fl. Regensburg 1400 fl., etwas mehr als Oesel. Sehr auffällig ist, dass das Suffraganbisthum Oesel mehr Annaten zahlt als die Metropole Riga, eine Erscheinung, von der sich, so viel ich sehe, sonst kein Beispiel findet. Vielleicht erklärt sich diese hohe Annaten-Taxe aus dem Umstande, dass namentlich im 15. Jahrhundert die Ordensprocuratoren zu Rom als Lohn für ihre Dienste vom Orden meist das Bisthum Oesel erhielten und deswegen der Curie ungewöhnlich hohe Annaten zahlen mussten.

Unter Rigensis Metrop. finden sich bei Banck und im Verzeichnuss ausser den bekannten Bisthümern zwei ganz unerhörte Abteien. Bei Banck heisst es: „Apollinii ordin. S. Benedict. ut s. taxa ad f. 5 pro marc. Pancracii de Sillo, ord. S. Blasii non taxat" — und im Verzeichnuss, offenbar nach derselben Quelle: „Abtey Appollinii genannt sanct Benedicten Ordens in gemeldtem Bisthumb gelegen wird auch auff 160 Marck Silbers taxirt und dafür 800 fl. — Abtey zu Sanct Pangratzen Silo genannt Sanct Blasien-Ordens gehört auch zu diesem Bisthumb und wird von ihrer Taxa nichts gemeldt."

Wo in Livland sollen diese Abteien gelegen haben? Wer hat je von ihnen gehört?

Die ganze Nachricht beruht einfach auf einem Missverständniss. Das lässt sich wenigstens von der ersten Abtei beweisen. Sie gehört nicht unter Rigensis Metrop., sondern unter Regiensis oder Reginensis, Reggio in Oberitalien. Dort findet sich in der Taxrolle bei Döllinger „Apollinii O. S. B. fl. LXX" d. h. die Benedictiner-Abtei S. Apollonio. Durch das Versehen oder die Unwissenheit eines Abschreibers ist dann die Abtei an eine falsche Stelle gekommen und durch die Unkunde der Herausgeber darin erhalten worden. Hinsichtlich der zweiten Abtei kann ich dasselbe allerdings nicht nachweisen, doch spricht wol die grösste Wahrscheinlichkeit für dieselbe Erklärung.

Am Schlusse der Bologneser Handschrift findet sich ein Verzeichniss sämmtlicher Metropolitane und ihrer Suffragane. Der uns angehende Abschnitt lautet:

„In Livonia:
Archiepiscopus Rigensis hos habet Suffraganeos:
Osiliensem,
Trabatensem tenent catholici,
Curoniensem,
De insula S. Mariae in Prucia (Marienwerder),
Litoniensem tenent infideles,
Zimaliensem (d. h. Revaliensem),
Warmiensem,
Pomezaniensem, Sambiensem } tenent Christiani,
Culmensem alias Curlandensem."

Das „alias Curlandensem" ist an eine unrichtige Stelle gekommen; offenbar muss es heissen: Curoniensem alias Curlandensem.

Dass Littauen — doch wol unter Litoniensem zu verstehen — noch als heidnisch bezeichnet wird, möchte dafür sprechen, dass dies Verzeichniss noch vom Ende des 14. Jahrhunderts herrührt.

II.

In Gudenus Codex diplomaticus IV finden sich einige Urkunden, die das frühere Leben und den Namen desjenigen Rigaschen Erzbischofs angehen, der bisher Johannes Habundi genannnt wurde.

№ 45 pag. 111 zeigt Johannes Ambundii, Capellanus Electus Curiensis, dem Erzbischof von Mainz, Johann von Nassau, die auf ihn gefallene Wahl des Capitels der Kirche zu Chur an. Einen Monat lang hat er im Bewusstsein seiner schwachen Kräfte geschwankt, ob er die Wahl annehmen soll, sich endlich doch entschlossen. Er bittet nun den Erzbischof das übliche Proclamationsschreiben seinem Procurator, Conrad Egghardi, Canonicus der Kirche zu Chur, zu übergeben: Constanz, 16. Januar 1417. Zu dieser Urkunde macht Gudenus die Anmerkung, Johannes Ambundii komme 1415 als Canonicus eccl. cathed. Eichstadiensis und Praepositus collegiatae ad S. Vitum in Herrenried 1415 vor, leider ohne die Urkunden mitzutheilen, auf die seine Angabe sich stützt. In Falkenstein's Codex Nordgaviensis findet sich keine Erwähnung des Johannes, andere Urkundensammlungen und Regesten der Bischöfe von Eichstädt sind mir nicht zugänglich.

№ 46 pag. 113, Johann II. von Mainz wünscht ihm Glück und bemerkt: Utinam placeret Domino altissimo, quod pluribus de nostris Ecclesiis suffraganeis et de personis vobis similibus sic provisum

foret. (Ein Wunsch, der im Munde dieses wilden blutbefleckten Kirchenfürsten sich sonderbar ausnimmt und nicht viel zu bedeuten haben möchte.) Er übergiebt dem Conrad das Proclamationsschreiben, verlangt aber, dass Johannes von Chur sich an einem näher zu bestimmenden Orte bei ihm einfinde, um sich mit ihm zu besprechen: Aschaffenburg, Februar 1417.

№ 47 pag. 114, Bestätigung der Wahl im Namen des Erzbischofs durch den Generalvicar Magister Conrad Celnmore und Suffraganeid des Johannes Ambundii: Acta fuerunt et sunt hec in opido Heppenheim, 1417, 13. März.

Der Eid beginnt mit den Worten: Ego Johannes Ambundii S.S. Theologiae et Juris Canonici Professor. Ecclesie Curiensis Electus juro. Wir erhalten dadurch eine bisher unbekannte Notiz über des Erzbischofs gelehrte Bildung.

Wie man sieht, lautet sein Zuname in den Urkunden nie Habundi, sondern stets Ambundii. Dass diese Form in der That die einzig richtige ist, das beweist entscheidend eine Notiz in einem einst der Domkirche zu Riga gehörigen, jetzt auf der dortigen Stadtbibliothek aufbewahrten handschriftlichen Missale. Auf dieselbe hat mich mein Freund G. Berkholz aufmerksam gemacht, der sich genauere Mittheilung über das ganze Buch vorbehält. Von gleichzeitiger Hand eingetragen steht darin: XVI. Kal. Jul. obiit P. Ambundii. Die Form Habundi ist offenbar nur eine Corruption. Sie findet sich zuerst in der sog. Chronik des Rufus bei Grautoff II, pag. 532: „bischop Johan Habundi". In der Chronica episcoporum Rigensium" die bis 1529 geht, in Bunge's Archiv V, pag. 177, heisst der Name noch mit leichterer Verderbung Abundi; bei Eucaedius 1564 schon ganz entstellt Habundus, ebenso bei Russow. Chytraeus hat Habundi, so auch D. Fabricius im Catalogus episcoporum et archipiscoporum Rigensium, während er in der Geschichtserzählung selbst den Bischof Habundus nennt. Aus Chytraeus ist die Form Habundi wol auch in Hiärn's Geschichte übergegangen und durch Arndt und Gadebusch feststehend geworden. Fortan aber wird dieser Erzbischof Johannes Ambundii zu heissen haben.

Bericht über die 380. Versammlung am 9. Mai 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von der kaiserl. geogr. Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія IX, 1, 2. — Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Отчетъ о тринадцатомъ присужденіи наградъ графа Уварова. С.-Пбгъ. 1872; ibid. о четырнадцатомъ присужденіи. ibid. 1872; Mémoires XVII, 12, XVIII, 1—10, XIX, 1—2; Beiträge zur Kenntniss des russischen Reichs von Baer und Helmersen, 16. Bändchen. — Von der kaiserl. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1872 № 4. — Von dem Directorium der Universität Dorpat: alle daselbst seit dem 1. October des vergangenen Jahres erschienenen akademischen Gelegenheitsschriften. — Von dem historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt: Archiv XIII, 1. — Von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterändische Alterthümer zu Kiel: Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein, 2. Heft. Kiel 1873. — Von unserem Correspondenten Dr. Konst. Höhlbaum: Beiträge zur Quellenkunde Altlivlands. Dorpat 1873. — Aus dem Buchladen: Correspondenzblatt des Gesammtvereins etc. 1873, № 1—2; Altpreussische Monatsschrift 1873, 1. Heft.

Von Herrn Staatsrath Dr. Gehewe war eine Denkmünze aus Bronze zur Erinnerung an die erste deutsche Naturforscherversammlung, Heidelberg 1829, dargebracht worden. Der Präsident aber übergab der Gesellschaft einen auf drei Seiten beschriebenen Pergamentbogen, der sich bei ihm unter verschiedenen Papieren aus dem Nachlasse K. G. Sonntag's gefunden hat und im vorigen Jahrhundert dem bekannten Rigaschen Sammler D. F. Fehre angehört zu haben scheint. Herr Stadtbibliothekar Berkholz, der

dieses Schriftstück schon vorher einer genaueren Betrachtung unterzogen hatte, gab darüber folgende Auskünfte.

Die hier vorliegenden grossen und deutlichen Schriftzüge gehörten etwa dem Anfange des 17. Jahrhunderts an; den Inhalt aber bildeten zwei weit ältere Urkunden: nämlich 1) auf der dritten Seite des Bogens die in Bunge's Urkundenbuch unter № LXXXVIII abgedruckte Uebertragung des Schlosses Dolen an die Stadt Riga durch den Legaten Wilhelm von Modena vom 23. Mai 1226, deren Original im innern Rigaschen Rathsarchiv aufbewahrt wird; 2) auf den beiden ersten Seiten eine bisher unbekannte Klagschrift der Stadt Riga gegen den Orden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Sie beginnt mit der Erwähnung der vertragswidrigen Besetzung Dünamünde's durch die Ordensbrüder (1305) und zählt dann eine Menge Schädigungen auf, die dieselben von dort aus der Stadt zugefügt hätten. Darauf folgt noch eine Reihe anderweitig — in Kurland sowie von Mitau, Ascheraden und Neuermühlen aus — von Ordensangehörigen an rigaschen Bürgern verübter Unthaten. Jeder grössere Absatz fängt einfach mit einem Notandum oder Sciendum oder Notum sit an. Eine Angabe, für wen oder zu welchem Zweck diese Klagepunkte aufgesetzt seien, ist nicht vorhanden. Mehrere der vorkommenden Namen aus Riga sind solche, die sich auch in dem von Dr. Hildebrand herausgegebenen Rigaschen Schuldbuch wiederfinden; darunter der eines im Schuldbuch bis 1310 Geschäfte machenden, nach unserer Urkunde aber von den Ordensbrüdern umgebrachten Ludolphus Crudener. Hieraus folgt, dass letztere nicht vor dem genannten Jahre abgefasst sein kann. Doch lässt sich andererseits auch nachweisen, dass sie nur um ein Geringes jünger zu sein brauche. Da nämlich in dem grossen Zeugenverhör gegen den Orden, welches auf päpstliche Anordnung vom März bis Juli 1312 in Riga abgehalten wurde (Bunge's Urkundenbuch Reg. 737), ebenfalls der Ermordung dieses Ludolphus Crudener gedacht wird, so hindert nichts, auch die vorliegenden städtischen Klageartikel schon demselben Jahre 1312 zuzuweisen, so dass sie gerade bei Gelegenheit des von Seiten der Kirche dem Orden gemachten Processes und in Veranlassung der Anwesenheit des päpstlichen Inquisitors aufgesetzt sein dürften.

Der Vortragende theilte ferner den Inhalt einiger der merkwürdigsten Stellen dieser neuentdeckten Urkunde mit und fand insbesondere über eine derselben das Folgende zu bemerken:

Gegen Ende des Rigaschen Schuldbuchs (Hildebrand's Ausgabe

S. 117) steht unter verschiedenen Ausgaben für Rechnung des Königs der Littauer notirt, dass die Stadtkämmerer für Plikke und Surkante eine gewisse Summe Geldes ausgelegt haben. Was war bei diesen sonst ganz unbekannten Namen littauischen Klanges zu denken? Doch schon Hildebrand selbst konnte wenigstens noch nachträglich (Einleitung S. XLIII) auf die unterdessen von Zeissberg in Lemberg entdeckten livländischen Annalen verweisen, die bei aller ihrer Kürze es doch für wichtig genug gehalten haben zu berichten, dass Plikke und Surkante im Jahre 1310 in Riga getödtet worden. Aus der Combination dieser Notiz mit der des Schuldbuchs folgerte er, dass sie wahrscheinlich als littauische Gesandte nach Riga gekommen und dort auf Anstiften des Ordens umgebracht seien. Einem weiteren Beitrag zur Sache begegnen wir nun in der uns vorliegenden Urkunde: „Item praedicti Dunemundenses (d. h. die in Dünamünde postirten Ordensbrüder) occiderunt quinque cives nostros cum Plikke et Surkante in balneo." Wie man sieht, eine directe Bestätigung wenigstens der einen Hälfte der angeführten Vermuthung Hildebrand's.

Räthselhaft bleibt an dieser späten Urkundenabschrift, dass sie auf Pergament und mit sichtlicher Beibehaltung der alten Schreibabkürzungen angefertigt ist. Wer von unseren Archivaren oder Chronisten des 17. Jahrhunderts konnte wol Grund oder Liebhaberei zu einer solchen Bemühung haben? Wie dem aber auch sei, so ist doch keinenfalls an der Aechtheit seiner verlorenen Vorlage zu zweifeln.

Hiernach hielt noch Herr Redacteur Pezold den folgenden Vortrag:

Die in Stein gehauene Ornamentik, welche einst das Grabmal Bischof Meinhard's in der hiesigen Domkirche umgab, ist bekanntlich im Jahr 1786 auf Anordnung eines damaligen Kirchenvorstehers weggemeisselt oder abgebrochen worden. Im ersten Bande seiner Monumenta hat uns jedoch Brotze eine Abbildung derselben aufbewahrt, die dann von G. Bergmann in seiner 1776 erschienenen livländischen Geschichte, in Kupfer gestochen, veröffentlicht worden ist. Eine Vergleichung dieses Blattes mit der Zeichnung Brotze's ergiebt, dass der Kupferstecher die Einzelheiten seiner Vorlage nicht überall richtig verstanden hat. Eine dritte, lithographische Abbildung, welche einem betreffenden Aufsatze Napiersky's im sechsten Bande der Mittheilungen aus der Gesichte Liv-, Est- und Kurlands beigegeben ist, hat sich offenbar nur an den Kupferstich Bergmann's gehalten, wiederholt alle Fehler desselben und fügt sogar einen, für die Orientirung über den Grabstein höchst wichtigen hinzu.

Während auf Brotze's Zeichnung und auf Bergmann's Kupferstich das Denkmal hinter die Ornamentik zurücktritt, lässt die Lithographie Napiersky's dasselbe so weit wie die Ornamentik hervortreten, wodurch ihm ganz andere Tiefendimensionen gegeben werden. Der Zeichner Napierky's hat den durch perspectivische Verkürzung angedeuteten Fussboden für den Sockel des Grabmals gehalten. Für Napiersky's Zweck konnte diese Zeichnung genügen, da sie wohl nur andeuten sollte, wie die Inschrift, auf die es ihm ankam, angebracht sei. Diese Inschrift ist denn auch bei ihm eine selbstständige Copie nach dem Denkmalstein.

Nach der Lithographie der „Mittheilungen" gewinnt man den Eindruck, ein Sarkophag sei in eine flach gewölbte Mauernische bis etwa auf die Hälfte seiner Länge hineingeschoben, die andre Hälfte rage aus der Nische hervor und der Vorsprung der herumgesetzten plastischen Ornamentik trete gleichfalls soweit heraus. In Wirklichkeit werden die Dimensionen dieser Ornamentik andere gewesen sein, wie die Dimensionen des noch vorhandenen Denkmals andere sind, als sie uns die Zeichnung zeigt.

Eine Betrachtung des Grabsteins ergiebt Folgendes:

Auf unregelmässigen, rohgearbeiteten kleinen Consolen ist in der linken Wand des Chors (vom Portal gerechnet) in der Höhe von einigen Fussen ein 4—5 Fuss langer Stein flach eingemauert. Er trägt die bekannte Inschrift, welche ihn als Grabstein Meinhard's bezeichnet. Nach dem Wortlaut derselben, wie nach der Form des Steins, müsste man diesen für die Seitenwand eines Sarkophags halten. Und zwar nothwendig für eine Kurzseite eines Sarkophags: für eine Langseite wäre er um Vieles zu kurz. Demgemäss müsste dieser Sarkophag in seiner ganzen Länge in die Mauer hineingeschoben worden sein.

So scheint der Lithograph Napiersky's den ihm vorliegenden Kupferstich Bergmann's gedeutet zu haben. Hierauf scheint auch die Nische über dem Stein zu deuten.

Wurde nach vollendetem Kirchenbau eine Nische in die etwa 10 Fuss dicke Wand gebrochen, um einen Sarkophag von mindestens 8 Fuss Länge hineinzuschieben, so wäre sicher dieser Raum um der auf ihm ruhenden Mauerlast willen ganz überwölbt oder ganz wieder vermauert worden, in welchem letzteren Falle also der Sarkophag selbst als ein tragender Stein fungirt hätte. Im andern Falle hätte die Nische ein festes, sicher ein Tonnen- oder nach den übrigen Bauformen des Chors ein Spitzbogengewölbe von 8 Fuss

Tiefe erhalten. Anstatt dessen ist das Gewölbe der Nische nach der Zeichnung Brotze's flach und ohne constructive Bedeutung; sie ist überdies nur etwa $2\frac{1}{2}$ Fuss tief. Offenbar wurde sie über dem Stein nur zu decorativem Zweck angebracht, was mit der jetzt verschwundenen plastischen Ornamentik übereinstimmen dürfte, deren Stylgefühl sie auch nicht widerspricht. Erst nachdem Brotze seine Zeichnung gemacht, vielleicht zu derselben Zeit, als die plastische Ornamentik abgebrochen wurde, ist aus der flachen Nische eine rundgewölbte geworden.

In dieser Nische aber befindet sich ein anderer Stein, welcher nach den Zeichnungen eine Grabplatte zu sein scheint. Derselbe trägt in rohen Conturen die Gestalt eines Bischofs, neben ihm den Bischofsstab.

Auffallend ist die Lage des Steines in zweifacher Beziehung. Zuerst liegt der Bischof in der Längenaxe des Inschriftsteines: ist dieser die Kurzseite des Sarkophags, so liegt das Bild also quer über dem Sarge. Ein Deckel des Grabmals kann er nicht sein, da er bei einem wirklichen vollständigen Sarkophage nur etwa ein Drittheil desselben bedecken würde. Dass er kein Bruchstück ist, beweist die Zeichnung auf ihm. Dieser Stein, der nach Farbe und Korn ein ganz anderer ist als der untere Inschriftstein, ist nach den Bedingungen des Raumes entstanden, in welchen er eingefügt werden sollte, also nicht nach den Bedingungen des ursprünglichen Grabmals, das in Uexküll errichtet wurde.

Diese Bedingungen des hiesigen Raumes waren nicht blos durch die Schmalheit des Inschriftsteins und durch die Flachheit der Nische besonders ungünstig und beengend; auch die Dunkelheit der letzteren, die wohl durch die vorspringende Ornamentik noch vermehrt wurde, machte eine Decoration auf dem hineingeschobenen Steine unansehnlich und im Grunde überflüssig. In der Bemühung, dem Grabmal den Anschein zu geben, als lägen in der That Meinhard's Gebeine in demselben, suchte man den Bildnisstein auffälliger zu machen. So kam denn der zweite auffallende Umstand in der Lage dieses Steines zu Stande: man setzte ihn schräg, nach hinten aufsteigend in die Nische, so dass die rechte Schulter des Bischofsbildes tiefer liegt als die linke.

Nicht blos in dem Aeussern des Steins, sondern auch in seiner Bearbeitung zeigt sich ein wesentlicher Unterschied von dem Inschriftstein. Es ist kaum anzunehmen, dass man die Herstellung des Bischofsbildes ungeschickteren Steinmetzen überantwortet hätte als

die der Inschrift, zumal wenn diese an der Seitenwand, das Bild aber oben auf dem Sarkophag angebracht sein sollte. Ist nun doch ein viel geschickterer Meissel an der Inschrift als an dem Bilde zu erkennen, so scheint daraus hervorzugehn, dass beide zu verschiedenen Zeiten gemacht sind, und dieses Merkmal der Arbeit bestätigt wiederum, dass nicht beide Steine zu dem ursprünglichen Sarkophag Meinhard's bearbeitet sind. Was die Hauptsache bei einem solchen Sarkophag sein müsste, die Grabplatte, ist vielmehr in Anlehnung an ein vorhandenes Bruchstück eines ältern Denkmals und nach Bedingungen des neuen Raumes entstanden, der diesem Bruchstück im Laufe der Zeit angewiesen wurde. Dieser Bildstein gehört ebenso zu einer in Riga hergestellten Decoration des von Uexküll hieher transportirten Inschriftsteines, wie die verschwundene plastische und die jetzt vorhandene gemalte Ornamentik über demselben. Für die Entstehungszeit der Inschrift bietet er durchaus keinen Aufschluss. Ebenso wenig Anhaltspunkte habe ich für die Zeit seiner eigenen Entstehung finden können. Die Merkmale, die besonders auffallen, sind: Rohheit und Styllosigkeit der Arbeit und ein seltsamer Ungeschmack in den kleinlichen Dimensionen, wie in der schiefen und quergerichteten Anbringung des Bildes: Merkmale, die nicht gerade nur auf eine besondere Periode der Kunstgeschichte hinweisen.

Auch die jetzt abgebrochene Ornamentik lässt nach Brotze's Zeichnung nicht gerade auf eine Zeit künstlerisch stylvollen Geschmacks schliessen. Ihre Details gehören der spätern, oder besser der todten Gothik an und zeigen nur schablonenhafte Benutzung äusserer gothischer Figuren. Die Gruppe endlich über der Nische kann nach Brotze's Zeichnung durchaus in keine bestimmte Zeit, schwerlich aber in die vor dem 15. Jahrhundert versetzt werden.

Auch das Alter des Inschriftsteines reicht vielleicht nicht so hoch hinauf, als angenommen ist. Die Form der Schriftzeichen scheint dem 13. Jahrhundert nicht anzugehören. Der Sarkophag, von dem dieser Stein ein Theil gewesen ist, mag ebenfalls spät nach Meinhard's Tode hergerichtet sein oder auch die Inschrift erhalten haben. Für seine Echtheit müssten erst Beweise geschafft werden, und seine Angabe, Meinhard hätte 4 Jahr als Bischof gewaltet, fällt gegen die des Arnold von Lübeck nicht ins Gewicht, welcher dem Meinhard eine Regierungsdauer von 10 Jahren giebt.

Zur Begründung dieser Behauptungen oder zu ihrer Widerlegung wären weitere Untersuchungen nöthig. Anhaltspunkte für

die Entstehungsgeschichte des Denkmals, wie Brotze es noch gesehn, gäben: eine Prüfung der Inschrift, eine Untersuchung, ob zu dem Inschriftstein, als Kurzseite, eingemauerte Langseiten eines Sarkophags gehören; eine geognostische Untersuchung des obern und des untern Steines; eine Prüfung der dargestellten Bischofsmütze und des Bischofsstabes, die mir bei aller Rohheit der Form doch ihre Vorbilder erst im spätesten Mittelalter zu haben scheinen, endlich Prüfung des Mauerwerks umher, ob hier je ein tiefgehender Einbruch stattgefunden. Dann erst wird sich weiter aufrechterhalten oder sicher verneinen lassen, dass Meinhard's Gebeine in Riga ruhen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. October 1873.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsorganisation.

Zu Anfang dieses Jahres wurde dem deutschen Bundesrathe vom Reichskanzler der Entwurf einer deutschen Strafprocessordnung vorgelegt, in welchem für die Aburtheilung sämmtlicher Vergehen und Verbrechen die Mitwirkung von Laien in der Form des Schöffengerichts, demnach auch der Ersatz des Schwurgerichts durch dieses letztere in Aussicht genommen ist. Mit diesem Acte ist die seit einer Reihe von Jahren aufs lebhafteste ventilirte Frage über die beiden Institutionen in ein neues Stadium getreten. Die Thatsache, dass die mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut gewesene Commission, an ihrer Spitze die wuchtige Autorität des ehemals hannöverschen, jetzt preussischen Justizministers Leonhardt, unbedingt und rückhaltslos dem Schöffengericht den Vorzug vor dem Schwurgerichte gab, fiel schwerer ins Gewicht, als alle Erfahrungen und Gründe, welche bisher von Theoretikern und Praktikern zu Gunsten des ersteren ins Gefecht geführt worden waren. Aus der untergeordneten Sphäre der Straffälle niederer und mittlerer Art soll das Schöffengericht erhoben werden zu einer Institution, welche die Bestimmung hat, die Strafrechtspflege im deutschen Reiche auf neue Grundlagen einheitlicher Art mit durchaus eigenartigem Gepräge zu stellen. Was Wunder, dass auf der ganzen Linie der Kampf heftiger entbrennt, dass die Zahl der Streiter für und wider sich mehrt und das der Sache innewohnende politische Element die Gegensätze vielfach in verschärfter Gestalt hervortreten lässt. In der That knüpfen sich an die Lösung der Frage praktische Consequenzen von so weittragender Bedeutung, sie greift so tief ein in das Leben der zur Mitwirkung an der Rechtspflege

berufenen Staatsbürger, dass das Interesse daran die weitesten Kreise in Anspruch nehmen muss. Unter diesen Umständen wird der Versuch eines orientirenden Wortes auch an dieser Stelle dem Vorwurf, er sei nicht zeitgemäss, kaum verfallen. Bietet doch die Gerichtsorganisation in den baltischen Landen so mancherlei dem Schöffengerichte, selbst in seiner modernen Gestalt, Verwandtes dar, dass dem allgemeinen noch ein locales Interesse sich beigesellt. Eine fachlich erschöpfende Behandlung des Gegenstandes ist durch die räumlich gesteckten Grenzen und durch den Charakter dieser Zeitschrift ausgeschlossen. Es hat deshalb auch in der Ausnutzung des überreichen literärischen Materials eine gewisse Beschränkung obwalten müssen. Die Erörterung der Beziehungen der Frage zu den einheimischen Zuständen wird vorwiegend an die Gerichtsorganisation Estlands anknüpfen, nicht nur aus Rücksichten gebotener Oekonomie, sondern auch, um die wünschenswerthe Klarheit der Darstellung nicht durch zu weit ausgedehnte Analogieen zu trüben.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, dass in Deutschland die Schwurgerichte neueren Datums sind. Mit Ausnahme der Rheinlande, wo sie zu Anfang des Jahrhunderts von den Franzosen mit ihrer Strafprocessgesetzgebung vom Jahre 1808 eingeführt wurden und den Sturz der französischen Herrschaft überdauerten, hat kein deutscher Staat vor dem Jahre 1848 der Jury Eingang verstattet. Und als sie in jener bewegten Zeit den Regierungen neben anderen Concessionen in liberaler Richtung abgetrotzt wurde, konnte sie eher als eine Errungenschaft in rein politischem Sinne, denn als eine Reform der Rechtspflege in technischem Sinne gelten. Es galt den heimlichen schriftlichen Inquisitionsprocess durch ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Anklageverfahren mit ausgedehnten Vertheidigungsrechten für den Angeschuldigten zu ersetzen, die gelehrten Richter sollten ein Strafurtheil nicht eher sprechen dürfen, als bis Männer aus dem Volke sich von der Schuld des Angeklagten überzeugt und ihn dem rächenden Arm der Justiz überantwortet hätten. Das Schwurgericht galt als ein Merkmal und nothwendiges Requisit politischer Freiheit, und einmal zum Stich- und Schlagwort geworden, übte es nicht allein im Drange seiner bewegten Erstlingszeit, sondern auch in der Folge jenen zauberischen Eindruck auf die Menge aus, welcher Begriffen eigen zu sein pflegt, deren Autorität scheinbar so fest steht, dass der

Einzelne sich der Mühe überhoben dünkt, durch eigenes Nachdenken vom Werthe oder Unwerthe derselben sich zu überzeugen. Wenn aber gegenwärtig im Kampfe um Schwur- oder Schöffengericht noch dieser Schlachtruf auf Seiten der Vertheidiger der Jury ertönt, so gilt er zumeist wol nur den Anbetern der liberalen Schablone. Dass im Jahre 1848 der liberale Heisshunger sich aufs Schwurgericht warf, ja werfen musste, wenn es die Abstellung nicht mehr zu ertragender Uebelstände in der Rechtspflege galt, ist erklärlich. Selten paart sich mit den aufwühlenden und zerstörenden Kräften der Revolution jener schöpferische Geist, dem lebensfähige Gestaltungen des Staatslebens entspringen, ein Glücksfall nur ist es, wenn dem mit der Pflugschaar der Volkserhebung durchfurchten Staatsorganismus sogleich die richtige Saat zur Erzeugung edlerer Früchte nicht mangelt. In solchen Zeiten entspricht das Vermögen nicht der Begier. Nachdenken wird als Pedanterie, Prüfen und Wägen als Zopfigkeit verhöhnt. Was geschehen soll, muss rasch geschehen, und so greift die suchende Hand nach dem nächsten, besten, — nur fertig muss es sein, sofort anwendbar und von der liberalen Aureole umgeben. So erklärt es sich leicht, wie man nach dem Muster der französischen, dazu vollends in einem Theile Deutschlands bereits eingebürgerten Jury die Reform des deutschen Strafverfahrens vollzog. Jetzt, nach 25jähriger Erfahrung, welche die Mängel des französischen Geschworenengerichts in volles Licht gerückt hat, liegt die Sache wesentlich anders. Selbst die eifrigsten Anhänger des Schwurgerichts leugnen nicht, dass seine Organisation und das Verfahren vor ihm einer durchgreifenden Reform unterzogen werden muss, soll anders es fortfahren dürfen die Volksjustiz im Staate zu repräsentiren. Dennoch klammern an dieses reformbedürftige Schwurgericht seine Vertheidiger sich als an ein Bollwerk politischer Freiheit im Gegensatze zum Schöffengericht, dem ganz unrechtmässiger Weise der Stempel eines reactionären Instituts aufgedrückt wird.

Die politisch in Betracht kommenden Merkmale des Schwurgerichts reduciren sich, wie oben schon angedeutet worden, einfach auf den dem Anklageverfahren verstatteten Raum, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Männer aus dem Volke. Finden sich nun aber diese Eigenschaften beim Schöffengerichte etwa nicht? Ganz zu geschweigen von den in durchaus gleichem Maasse berücksichtigten Principien der Anklage, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sollen auch

im Schöffengerichte Männer aus dem Volke in überwiegender Anzahl gegen die gelehrten Glieder des Schöffenstuhls theilnehmen nicht nur an der Ermittelung und Feststellung der Schuld, sondern auch — was in vielen Fällen weit wichtiger sein kann, — an der Zuerkennung der Strafe, ja noch mehr: während das Schwurgericht mit seinem umständlichen, feierlichen, auf pompöse Haupt- und Staatsactionen berechneten Apparate nur bei schwereren Verbrechen in Scene gesetzt wird, sollen Schöffen bei der Aburtheilung aller Straffälle vom leichtesten bis zum schwersten mitwirken und so der Gedanke, dem Volke in seinen Vertretern die Theilnahme an der Strafrechtspflege zu sichern, in seinem vollen Umfange zur Verwirklichung gelangen. Dass die an das Zusammenwirken von Richtern und Schöffen sich knüpfenden Bedenken übermässiger Beeinflussung und Herabdrückung der letzteren zu völliger Unselbstständigkeit, zu einem unwürdigen Abhängigkeitsverhältniss von den Fachjuristen jemals so schwer wiegen könnten, dass dadurch die eben hervorgehobenen Vorzüge in politischer Beziehung ganz in Schatten gestellt würden, muss entschieden verneint werden. Die eingehende Begründung, soweit jenes perhorrescirte Zusammenwirken in Betracht kommt, folgt unten.

Es schien zweckmässig, die Frage zunächst der politischen Ornamentik, mit welcher guter und böser Wille sie verbrämt, ja überladen hat, zu entkleiden, um den technisch-juristischen Kern derselben besser fassen zu können. Bevor an die Prüfung der sich darbietenden Gegensätze gegangen wird, sei es gestattet in kurzen Worten nach Brunner, Zachariae, Seuffert und Wellmann *) den

---

*) H. Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin, 1872. — H. A. Zachariae, Das moderne Schöffengericht. Heft 12 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin, 1872. — Dr. H. Seuffert, Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte. München, 1872. — Th. Wellmann, Geschworene od. Schöffen? Berlin, 1873.

Ausserdem sind bei dieser Darstellung von mir benutzt worden: Osenbrüggen, Jury oder Schöffengericht. Baltische Monatsschrift XV, 2. pag. 90. — Schwarze, Das Schöffengericht. Leipzig, 1873. — Denkschrift über die Schöffengerichte. Ausgearbeitet im preussischen Justizministerium. Berlin, 1873. — Ueber Schwur- uud Schöffengerichte in der Zeitschrift: „Im neuen Reich“ (1871, № 43). — Dr. R. C. John, Ueber Geschwonrengerichte und Schöffengerichte. Berlin, 1872. — Dr. Hugo Meyer, Die Frage des Schöffengerichts, geprüft an der Aufgabe der Geschworenen. Erlangen, 1873. — Die Mitwirkung der Laien im Strafprocesse, in der „Köln. Ztg.“, 1873. №№ 25 und 30. — Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze. Erlangen, 1856.

historischen Entwickelungsgang des Strafgerichtswesens in Deutschland von der Karolingischen Gerichtsverfassung an flüchtig zu skizziren.

In den altdeutschen Schöffengerichten hatte der Vertreter der regierenden Gewalt (Graf) als Richter nur das Gericht zu hegen, die Verhandlungen zu leiten, das Urtheil zu erfragen und das gefundene Urtheil zu vollstrecken. Die Urtheilsfällung dagegen lag nicht ihm ob, sondern den Schöffen. Es waren das ausgewählte, weise und des Rechtes kundige Leute aus der Gemeinde, welche in Civilsachen nach eigener Anschauung und Erfahrung sowie nach dem durch Tradition sich fortpflanzenden und durch die Thätigkeit der Schöffen selbst zu einem wirklichen Volksrechte sich ausbildenden Herkommen urtheilten *), in peinlichen Sachen, so lange der Angeklagte sich durch ein Ordale reinigen konnte, nur darüber zu entscheiden hatten, ob der Beweis in gehöriger Form geführt war. Galt er als misslungen, so wurde der Angeklagte rechtlos. Dass während der Dauer der ausschliesslichen Herrschaft der einheimischen Volksrechte die Schöffen sich in ihrer Stellung erhielten, ist natürlich. Waren sie doch im Besitze der dazu nothwendigen Kenntnisse und Erfahrungen und konnten demnach selbstständig das Recht finden. Ebenso begreiflich aber ist, dass mit dem Eindringen der fremden Rechte, zumal des römischen Rechts, mit der wissenschaftlichen Bearbeitung desselben und der damit zusammenhängenden Ausbildung einer Classe berufsmässiger Juristen die Stellung der Schöffen immer unsicherer und unfreier und endlich ganz und gar herabgedrückt werden musste. Die Schöffen verstanden das fremdartige, überaus verfeinerte Recht nicht mehr, wussten es daher auch nicht zu weisen und waren gezwungen bei den Fachgelehrten, mochten es Sachwalter, Rechtslehrer oder die an Stelle der Grafen getretenen

*) Treffend schildert R. v. Stinzing („Zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland" in Sybel's histor. Zeitschr. 1873, Bd. XV, Heft 2, enthaltend eine Besprechung von A. Stölzel's Werk: „Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien") die rechterzeugende Thätigkeit der Schöffen, wenn er sagt: „Der principielle Gegensatz ist dieser, dass der Schöffe ein Recht zur Anwendung bringt, welches er aus eigenem Bewusstsein und eigener Erfahrung schöpft, — der Andere (der gelehrte Richter) dagegen ein Recht, welches ausser ihm da ist, dessen Kenntniss er sich von aussen angeeignet hat. Das Urtheilen des Schöffen ist daher zugleich Rechtsproduction: er bildet das Recht nach seiner Ueberzeugung; das Urtheilen des gelehrten Richters ist reine Anwendung gegebener Normen: er bildet seine Ueberzeugung nach dem Rechte."

richterlichen Beamten des Landesherrn sein, sich Raths zu erholen. Eine gesetzliche Regelung und Sanction fand dieses Abhängigkeitsverhältniss durch die peinliche Gerichtsordnung (Carolina) von 1532, und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal befiehlt sie dem Richter, er solle in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, und verlangt, dass vor dem endlichen Rechtstag Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen sollen, was sie zu Recht sprechen wollen, sodann fordert sie die Schöffen auf, „bei ihren Oberhöfen, bei der Obrigkeit, bei den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen oder anderen Rechtsverständigen Rath zu suchen". Hier begegnen wir zuerst einer Annäherung an das moderne Schöffengericht, indem Richter und Schöffen zu einer gemeinsamen Thätigkeit bei der Fällung des Strafurtheils ohne Trennung der Schuld- von der Straffrage berufen werden, mit dem Unterschiede jedoch, dass der Richter noch nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Im Uebrigen tritt sowohl in der dem Richter bei der Urtheilsfällung eingeräumten Mitwirkung, als auch in der Verweisung der Schöffen an rechtskundige Collegien oder Personen behufs ihrer Rechtsbelehrung das Misstrauen in die Fähigkeit der Schöffen bereits hervor, gleichwie das Bestreben, den Schöffen von einer Seite Hülfe zu gewähren, von welcher nur zu bald ihre völlige Unterdrückung ausgehen sollte. Mit dem weitern Vordringen der Fachjuristen in die richterlichen Aemter hält ein allmäliges Sinken des Ansehens des durch die Schöffen vertretenen Laienelementes gleichen Schritt, bis mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Strafrechtspflege allmälig völlig in die Hände rechtsgelehrter Richter überging und von der ganzen Schöffenherrlichkeit nichts übrig blieb, als die Besetzung des peinlichen Gerichts mit zwei Schöffen beim endlichen Rechtstag, d. h. einer Art Schlussverhandlung vor Fällung und Verkündigung des Urtheils, wo die Schöffen ohne jegliche Betheiligung an der Findung und Abfassung des Rechtsspruches lediglich als Gerichtszeugen fungirten. So blieb im Wesentlichen — mit geringen particularrechtlichen Ausnahmen — die Gerichtsverfassung bis in die Mitte unseres Jahrhunderts beschaffen. Die Entwickelung des Staatslebens im absolutistischen Sinne war dieser Gestaltung und der Ausbildung des damit in Verbindung stehenden schriftlichen geheimen Inquisitionsprocesses durchaus günstig, trug aber auch andererseits dazu bei, der Frage nach der Reform der Gerichtsorganisation und des Processes insofern einen wesentlich politischen Charakter zu

geben, als jede Bewegung auf diesem Gebiete alsbald zu einem Eingriff in die Befugnisse des Polizeistaates und der in ihm allmächtigen Büreaukratie sich gestalten musste (Zachariae, S. 9 u. 10).

Wie wir gesehen, war es diese politische Seite der Sache, welche im Jahre 1848 den Schwurgerichten zur Einführung verhalf, obgleich die Reformbestrebungen, wie sie bis in die vierziger Jahre sowohl in der Wissenschaft, wie in den Volksvertretungen verschiedener deutscher Staaten — so Sachsen, Hannover, Baden — hervortraten, keineswegs die Jury zum Ziele hatten, sondern hauptsächlich nur auf die Einführung eines öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Gestaltung desselben nach den Forderungen des accusatorischen Princips gerichtet waren (Zachariae, S. 10).

Das Schwurgericht bei der Beschränkung seiner Competenz auf einige schwerere Straffälle konnte in Deutschland richtiger Weise nur als eine Abschlagszahlung auf die Forderung der Betheiligung des volksthümlichen Elements an der Strafrechtspflege angesehen werden. Dennoch beruhigte man sich dabei, war doch — und dies blieb immer die Hauptsache — mit ihrer Einführung ein politischer Sieg errungen. Hierin mochte der Grund liegen, dass es fast unbemerkt vorüberging, als durch die Hannöverschen Gesetze über die Gerichtsverfassung und die Strafprocessordnung vom 8. November 1850 dem Laienelement in Polizeistrafsachen eine Mitwirkung gewährt wurde nach Grundsätzen, in welchen das Wesen des modernen Schöffengerichts sich bereits vollständig ausgeprägt findet. Diese Gesetze übertrugen die Aburtheilung der Polizeistrafsachen einem Collegium von einem Amtsrichter und zwei von den Gemeindevertretungen zu erwählenden Gerichtsschöffen. Die Leitung der Verhandlung gebührt dem Amtsrichter, doch können auch die Schöffen Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten. Das Urtheil wird ohne Unterscheidung zwischen Schuldfrage und Straf- oder Strafzumessungsfrage von allen Dreien mit gleichem Stimmrecht gemeinschaftlich gefällt, wobei der Amtsrichter zuerst seine Stimme abgiebt und den Schöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen hat (Zachariae, S. 17).

Von hohem Interesse ist es, aus den Regierungsmotiven zu dem betreffenden Gesetze zu ersehen, wie der damals in Hannover thätige Leonhardt, welcher jetzt die Einführung der Schöffengerichte in weitester Ausdehnung befürwortet, über das demselben zu Grunde

liegende Princip dachte. Es heisst in diesen Motiven*): „Das dem Gesetze zu Grunde liegende Princip ist die Theilnahme des Volks an der Rechtspflege. Das Recht soll im Bewusstsein des Volkes leben und sich von dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht loslösen. Je treuer und lebendiger es der Ausdruck dieses Letzteren ist, desto grösseres Vertrauen gewinnt die Rechtspflege, desto heiliger wird die Scheu vor dem Rechte selbst. Dieses Ziel wird aber nicht sicherer erreicht, als durch die Zugänglichkeit der Rechtspflege für Jedermann (Oeffentlichkeit des Verfahrens) und durch Theilnahme des Volks an der Rechtspflege selbst. Der Uebergang von dem bisherigen Systeme, welches die Rechtspflege als ein Geheimniss betrachtete, zu dem neuen Grundsatze, der sie als ein Gemeingut auffasst, muss jedoch vermittelt werden. Es sind zunächst, abgesehen von den Geschwornengerichten, nur einfache Verhältnisse, bei denen eine solche Theilnahme stattfinden kann. Deshalb eignet sich besonders die Polizeistrafrechtspflege zu derselben. Die Bedenken, welche man gegen ihre Ueberlassung an Einzelrichter hegen kann, die Zweifel, ob die Zuständigkeit der Amtsgerichte in diesen Sachen nicht zu grossen Umfanges ist, und das Misstrauen in die Gerechtigkeit der Polizeistrafurtheile müssen sich mindern, wenn zu dem Erkenntnisse Männer mitwirken, denen das Vertrauen ihrer Gemeindegenossen die Einsicht und den guten Willen zutraut, das Richteramt selbst zu übernehmen. Nicht allein, dass dadurch eine genauere Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften gewonnen wird, es wird vielmehr das Interesse an der lebendigen Anwendung derselben erweckt und dadurch bei einem Jeden, der zu diesem Amte berufen ist, der Sinn für Gesetzlichkeit reger und thätiger. Deshalb stellt der Entwurf diese Gerichtsschöffen nicht in ein Verhältniss der Unterordnung zu dem Amtsrichter, sondern giebt ihnen ein gleiches Stimmrecht mit diesem; er verpflichtet den Amtsrichter, jenen die etwa erforderliche Rechtsbelehrung zu geben und gesteht dem Amtsrichter nur die Leitung des Verfahrens in der Sitzung zu.“ In den Hauptzügen finden wir hier schon die Gründe vorgeführt, auf welche sich die Anhänger des Schöffengerichts, von der Polemik gegen die Jury abgesehen, auch heute noch stützen. Die Vorsicht, die Competenz der Schöffengerichte zunächst nur auf

*) Leonhardt, die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover, Band I, 3. Auflage. Hannover, 1859. S. 313.

Polizeivergehen zu beschränken, hat sich bewährt. Dank der überaus günstigen Erfahrungen mit dem neuen Institut, sehen wir den berühmten Gesetzgeber jetzt mit consequenter und sicherer Hand, das Gebäude krönen, zu welchem im Jahre 1851 in bescheidenster Weise der Grundstein gelegt wurde.

Die Hannöverschen Gesetzgeber sind es somit, welche dem modernen Schöffengericht das Leben gegeben haben. Wenn der bekannte sächsische General-Staatsanwalt Dr. O. Schwarze gemeiniglich als Vater desselben bezeichnet wird, so liegt das wol daran, dass er seit Beginn der sechsziger Jahre in Wort und Schrift unermüdlich für das neue Institut thätig gewesen ist, dass unter der Aegide seines Namens es die Bekanntschaft der weitesten Kreise, ja eine gewisse Popularität gewonnen hat. Auch das Zustandekommen des sächsischen Gesetzes vom 1. October 1868, wodurch insofern eine Fortentwickelung des Schöffengerichts stattfand, als ihm die Strafsachen mittlerer Ordnung übertragen wurden, ist sein Werk. Freilich weicht es von den consequenten Bestimmungen des hannöverschen Gesetzes darin unvortheilhaft ab, dass es die Betheiligung der Schöffen an der Beschlussfassung über das Urtheil auf das den Geschworenen zugestandene Maass, d. h. die Schuldfrage beschränkt. Nach dem Vorgange Hannovers eigneten sich verschiedene deutsche Staaten das Schöffengericht an, so Oldenburg 1857, Bremen im Jahre 1863, Kurhessen im Jahre 1863, jedoch mit Beschränkung der Mitwirkung der Schöffen auf die Feststellung der blossen Thatsachen, entsprechend der frühern kurhessischen keineswegs berechtigten Eigenthümlichkeit, dass auch die Geschworenen nur über nackte Thatsachen entscheiden sollten, Baden im J. 1864. Durch die nach dem Kriege 1866 für die neuen Provinzen erlassene Preussische Strafprocessordnung v. 25. Juli 1867 wurden die Schöffengerichte nicht nur in den Hannöverschen Landestheilen beibehalten, sondern auch in Schleswig-Holstein, Nassau und Frankfurt a./M. eingeführt und erhielten in Kurhessen eine veränderte Einrichtung. Eine besondere Gestalt und Competenz gewannen die Schöffengerichte in Würtemberg und Hamburg. In beiden Staaten war die Besetzung der Strafgerichte mit nicht gelehrten oder wie es in Hamburg heisst, „nichtgraduirten“ Gerichtsbeisitzern niemals ganz ausser Gebrauch gerathen, sondern hatte sich, wenngleich in Würtemberg in sehr verkümmerter Form, bis auf die neueste Zeit erhalten. Daselbst kamen bis zum Jahre 1818 die Schöffen als Urkundspersonen vor, in dem IV. Edict dieses Jahres

aber wurde angeordnet, dass bei den für geringere Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten an der Urtheilsfällung nächst dem rechtsgelehrten Richter aus der Gemeinde gewählte Gerichtsbeisitzer sich zu betheiligen hätten (Zachariae, S. 23). Innerhalb des einengenden Rahmens des heimlichen schriftlichen Inquisitionsprocesses konnte allerdings die Mitwirkung dieser Beisitzer zu voller Bedeutung sich nicht entwickeln. Immerhin aber bezeichnete ihre Beibehaltung ein continuirliches Festhalten an dem Princip, welches Leben verleihenden Ausdruck in der Strafprocessordnung vom Jahre 1868 erhielt. Durch dieses Gesetz wurde das Laienelement in den Strafgerichten unterer und mittlerer Ordnung in der Form von Schöffen eingeführt, für die Aburtheilung schwerer Verbrecher blieb das Schwurgericht erhalten. Hamburg bietet, wie überhaupt die norddeutschen Städte, soweit sie die Selbstständigkeit ihrer Verfassung ganz oder zum Theil conservirten, mancherlei Analogieen mit den einheimischen Zuständen dar. Als Obergericht erkannte der Rath in seiner vollen Versammlung. Seit 1663 musste er „halb graduirt" sein, seit 1710 bestand er aus drei graduirten und einem nicht graduirten Bürgermeister und aus eilf graduirten und dreizehn nicht graduirten Rathsherren. Das Niedergericht war nach der Hamburger Gerichtsordnung von 1622 mit 2 Gliedern des Raths und 8 Personen aus der Bürgerschaft besetzt. Diese Organisation bestand bis zur französischen Herrschaft und wurde nach Beseitigung derselben im Jahre 1815 zwar nicht wiederhergestellt, dennoch aber principiell in der Form einer Mischung des beruflichen mit dem Laienelement bei Besetzung der Gerichte beibehalten. Das Niedergericht bestand fortan aus einem graduirten Präses, zwei graduirten und vier nicht graduirten Richtern, das Obergericht, als Delegation des ganzen Raths, aus einem graduirten Bürgermeister als Präses, fünf graduirten und fünf nicht graduirten Gliedern des Raths, wobei jedoch in Criminalsachen nach wie vor der Rath in seiner vollen Versammlung erkannte. Auch in den neueren Gesetzen vom Jahre 1860 und 1869 finden wir dieses Princip des Zusammenwirkens des gelehrten mit dem volksthümlichen Element, abgesehen von den erst vor Kurzem eingeführten Schwurgerichten, festgehalten (Zachariae, S. 29 ff.).

Das Bestreben, die Schöffen in die Gerichtsverfassung einzuführen, gepaart mit einer gewissen Aengstlichkeit in der Anwendung der neuen Idee bei der Legislative, hat nun das etwas befremdliche Resultat gehabt, dass die Justizorganisation in denjenigen deutschen

Staaten, wo wir die neue Institution in Wirksamkeit sehen, ein sehr buntscheckiges Gewand trägt, welches nicht gerade für die Consequenz der bezüglichen Gesetzgebungen spricht. Das Hännöversche Muster zieht bei Aburtheilung von Vergehungen niedrigster Art Schöffen hinzu, in Straffällen mittlerer Gattung erkennt ein Collegium rechtsgelehrter Richter, bei schweren Verbrechen tritt die Jury in Function. In Sachsen entscheidet in gleicher Reihenfolge der Einzelrichter, ein gemischtes Collegium mit Beschränkung der Thätigkeit der Laien auf die Schuldfrage, und das Geschworengericht. In Würtemberg endlich hat das Schöffengericht sich die beiden ersten Gebiete der Strafrechtspflege bereits erobert und muss nur noch bei schweren Verbrechen hinter der Jury zurückstehen. Es konnte nicht fehlen, dass mit der weitern Verbreitung des Schöffengerichts und den fort und fort sich mehrenden Zeugnissen für die günstigen Resultate seiner Thätigkeit auch die Zahl seiner Anhänger merklich heranwuchs. Bereits auf dem im Jahre 1871 in Stuttgart abgehaltenen deutschen Juristentage wurde über das Schöffengericht verhandelt, wobei folgende Resolution in der 3. Abtheilung die Majorität gewann und auch vom Plenum stillschweigend adoptirt wurde: 1) „Eine Verbesserung der Strafrechtspflege ist von einer möglichst ausgedehnten Mitwirkung des Laienelements bei der Aburtheilung aller Strafrechtsfälle zu erwarten, und ist für diese Mitwirkung bei den Strafgerichten mittlerer und unterster Ordnung die Form des Schöffengerichts zu empfehlen; 2) den Schöffen ist das Richteramt in seinem vollen Umfange zu übertragen.“ Weiter aber gingen die Juristen Deutschlands nicht in ihrer Anerkennung der Erspriesslichkeit des Schöffengerichts, für die Beseitigung des Geschworengerichts hat sich eine Mehrheit noch nicht finden wollen. Auf dem nächsten Juristentage 1872 in Frankfurt a./M. war zwar die Frage zur Berathung gestellt: „Soll in den Strafgerichten höchster Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Collegium von Juristen und Laien treten?, und in welchem Zahlenverhältniss sollen beide Elemente vertreten sein?“ — aber sie fand eine durchaus ablehnende Beantwortung in der Annahme des Antrages: „dass kein Bedürfniss vorhanden sei, die Schwurgerichte aufzuheben und an ihre Stelle Schöffengerichte einzuführen.“ Unbeirrt durch dieses Votum, welches von vielen angesehenen Juristen, darunter Gneist, aufs wärmste befürwortet war, hat indessen der Entwurf der neuen Strafprocessordnung den Gerichten aller Ordnungen eine Organisation im Sinne des Schöffengerichts gegeben. Der

Grundsatz, dass die Strafurtheile in erster Instanz nicht mehr von rechtsgelehrten Richtern allein, sondern überall unter Mitwirkung von Laien gefällt werden sollen, ist in diesem Entwurfe streng durchgeführt. Die Schöffengerichte zerfallen in die grossen, mittleren und kleinen, die grossen treten an Stelle der seitherigen Geschworengerichte. Die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfange aus. Bei der Urtheilsfällung ist zum Ausspruch des Schuldig überall eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmenden erforderlich. Gegen die Urtheile der Schöffengerichte findet — eine nothwendige Consequenz der Mündlichkeit des Strafverfahrens — keine Berufung statt, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde, oder, wie der Entwurf es nennt, das Rechtsmittel der Revision. Die Rechte der Vertheidigung sind insofern bedeutend ausgedehnt, als der Beschuldigte sich schon im Vorverfahren des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann und er und sein Vertheidiger befugt sind, den Beweiserhebungen in der Voruntersuchung beizuwohnen. Fügen wir noch hinzu, dass vom Bundesrathe der Entwurf der Strafprocessordnung einer besondern aus 11 angesehenen Juristen des deutschen Reichs bestehenden Commission zur Vorberathung übergeben worden ist und diese Commission in ihrem Schoosse zwei ausgesprochene Anhänger des Schöffengerichts (Zachariae und Schwarze) berufen, ihre Thätigkeit bereits geschlossen und den Würtembergischen Justizminister Mittnacht zu ihrem Referenten bestellt hat, so ist damit sowohl die historische Entwickelung, als auch äusserlich der Stand der Frage im gegenwärtigen Augenblick, freilich nur in leichten Umrissen und gedrängtester Kürze, angedeutet.

Zweierlei ist es, was gleich beim ersten Anschauen für diesen Entwurf einnehmen muss. Alle Schwankungen und Halbheiten sind abgethan, er bildet ein Ganzes und zwar ein wohlgefügtes Ganzes nach einheitlichem Plane aus gleichartigem Material aufgebaut. Kann der derzeitige Zustand der deutschen Gerichtsverfassung etwa einem Hause verglichen werden, das in seinen 3 Stockwerken 3 verschiedene Stylarten aufweist, so haben wir jetzt einen durchaus harmonischen Bau vor Augen, dessen erster Eindruck schon um dieser Eigenschaft willen wohlthuend wirken muss. Nächstdem empfiehlt sich der Entwurf allen Freunden einer humanen Richtung in der Strafrechtspflege durch die ausgedehnten Rechte, welche darin der Vertheidigung eingeräumt sind. Die Mitwirkung derselben in dem wichtigen Stadium der Voruntersuchung gewährt

dem Angeschuldigten nicht allein die besten Garantieen dafür, dass kein zu seinen Gunsten sprechender Umstand, dessen Aufklärung in der Hauptverhandlung vielleicht gar nicht mehr möglich, unberücksichtigt bleibe, sondern kann und wird ohne Zweifel auch in manchen Fällen dazu führen, dass eine Gerichtsübergabe überhaupt nicht erfolgt. Ohne Kenntniss der Motive lässt sich zwar nicht behaupten, dass damit ein Surrogat für das Verfahren vor der grossen oder sogenannten Anklagejury Englands — dort mit Recht als Hauptbollwerk der persönlichen Freiheit des Bürgers geltend — habe hergestellt werden sollen. Doch will es scheinen, als sei diese Institution in der Theorie in sofern nicht ganz ohne Einwirkung auf die Erweiterung der Defensionsrechte in der Art, wie sie projectirt wird, gewesen, als die Erweiterung sich auf das Vorverfahren bezieht und demnach dem Acte der Gerichtsübergabe selbst und der Verhütung seines Eintritts indirect ein grösseres Gewicht, als bisher, beilegt.

Der erste günstige Eindruck soll uns indess von einer vorurtheilsfreien Prüfung dessen nicht abhalten, ob die Aufgabe des Strafprocesses: die Entscheidung der Frage nämlich, ob der Angeklagte schuldig ist und welche Strafe er dafür verdient hat, — von den Schöffengerichten besser als bisher gelöst zu werden Aussicht hat und demnach die Einführung derselben wirklich eine Reform bedeutet. Zu diesem Behufe haben wir uns zunächst die Mängel des Verfahrens und der Urtheilsfällung mit Geschworenen zu vergegenwärtigen. Denn, dass es solche Mängel giebt, wird selbst von den eifrigsten Vertheidigern der Jury nicht in Abrede gestellt. Hiebei sehen wir von der nur noch sporadisch unter Zunftjuristen vorkommenden Meinung füglich ganz ab, dass das Strafverfahren und Strafrecht ausschliesslich in den Händen rechtsgelehrter Richter am besten gewahrt sei und das Heranziehen des volksthümlichen Elements zu der Rechtssprechung, in welcher Form es auch geschehe, niemals nützen, sondern nur hinderlich sein könne. Diese Richtung ist im Hinsterben begriffen und verdient daher bei Zukunftsprojecten ernste Berücksichtigung nicht mehr *). Die in dem Gesetzesentwurf zum Ausdruck gelangte Ansicht, dass überall in den Gerichten unterer und mittlerer Ordnung Männer aus dem

*) Ein eifriger Vertreter in dieser Richtung ist der Ober-Staatsanwalt von Lauhn. In einem Schriftchen: „Von Einführung der Schöffengerichte ist für die Criminal-Rechtspflege kein Gewinn su hoffen“ (Köln, 1873) wendet er sich, gestützt auf eigene Erfahrungen überhaupt gegen die Mitwirkung des Laien-

Volke den rechtsgelehrten Richtern mit völliger Gleichberechtigung in der Ausübung der richterlichen Functionen an die Seite treten sollen, hat die Majorität, wenn auch nicht aller Mitglieder des gesammten Juristenstandes, so doch des letzten Juristentages für sich. Demnach lässt der *status controversiae* sich dahin kurz zusammenfassen, dass vor Allem um die Beibehaltung der Geschworenen, resp. ihre Ersetzung durch Schöffen gekämpft wird und dass in zweiter Reihe die Anhänger des Schwurgerichts sich wiederum in solche theilen, welche dasselbe nur in Strafsachen höchster Ordnung beibehalten wissen wollen, und solche, die seine Wirksamkeit mit den erforderlichen Modificationen auf alle Strafsachen ohne Ausnahme auszudehnen trachten.

Als Hauptmangel der Jury und als hervorragendste Ursache ihrer als unbefriedigt erkannten Leistungen gilt nach der üblichen, wenngleich nicht erschöpfenden Bezeichnung die Trennung der That- von der Rechtsfrage oder richtiger noch der Schuld- von der Straffrage. Eine solche Trennung setzt voraus, dass die Operation der Urtheilsfällung zweitheilig gedacht wird und erscheint unter dieser Voraussetzung natürlich. Allein in Wahrheit verhält die Sache sich anders. Die Urtheilsfällung bildet eine einheitliche Aufgabe und kann daher, ohne tiefen Schaden an ihrem Wesen zu leiden, an zwei selbstständig neben einander handelnde Organe nicht vertheilt werden. Als bester Beweis dafür kann das Auskunftsmittel gelten, zu welchem die Gesetzgebung freilich mit sehr zweifelhaftem Erfolge, gegriffen hat, um die beiden getrennten Organe in den unentbehrlichen Zusammenhang mit einander zu bringen: das Auskunftsmittel der Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen. Die Fragestellung ist französischen Ursprungs. Die englische Jury, ein von der festländischen grundverschiedenes und bei weitem mehr dem altgermanischen Schöffengerichte ähnelndes Institut, kennt sie nicht. In England empfangen nach Schluss der Verhandlungen die Geschworenen vom Richter die nöthige Rechtsbelehrung und antworten dann in ihrem Wahrspruche auf die erhobene Anklage, d. h. entscheiden, ob dieselbe dem objectiven und subjectiven Thatbestande nach begründet ist oder nicht. Auch haben sie im Zweifel das Recht ein Specialverdict abzugeben,

---

elements bei der Strafrechtspflege und vertheidigt insbesondere den Satz, dass die Schöffen keinerlei Nutzen bringen, sondern vielmehr ein „Hemmschuh" für die Richter sein werden. — Auch Prof. Dr. Schütze spricht sich in einem neuerlich erschienenen Schriftchen: „Laien in den Strafgerichten?" Leipzig 1873 gegen die Mitwirkung von Laienrichtern aus.

d. h. das ihnen als bewiesen scheinende thatsächliche Material anzugeben und können die Beantwortung der Frage, ob auf dieses Material der Rechtsbegriff der Anklage anwendbar sei, dem Richter überlassen. Auf dem Festlande dagegen trägt das Gericht seine Ansicht von der Sache in die von ihm festzustellenden Fragen schon hinein, und angethan mit der Zwangsjacke dieser Fragen, begeben sich die Geschworenen in ihr Zimmer, um abgeschnitten von der Möglichkeit eine ihnen zur Abgabe eines Verdicts vielleicht unerlässlich erscheinende Veränderung der ihnen vorgelegten Fragen zu erwirken, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Fürwahr, eine überaus peinliche Lage, die in vielen Fällen zur Freisprechung eines Schuldigen, in manchen aber auch zur Verurtheilung eines Unschuldigen führen kann. Es ist dies aber nur eine der üblen Seiten der Fragestellung. Wie oft muss es sich ereignen und ereignet es sich, dass in der Wortfassung der Fragen Rechtsmerkmale vorkommen, über deren Begriff die Geschworenen sich ebenso wenig klar sind, wie über die daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen. Selbst gebildete, aber juristisch nicht geschulte Geschworene werden oft im Zweifel darüber sein müssen, ob ein Diebstahl mit Einbruch begangen ist, ob ein rechtswidriger Vorsatz dem Angeklagten zur Last fällt, ob eine Zueignung rechtswidrig ist, ob der Angeklagte sich im Stande der Nothwehr oder des Irrthums befunden u. s. w. Abgesehen davon, dass es oft unmöglich ist, Rechtsbegriffe auf das entsprechende thatsächliche Verhältniss zurückzuführen, würde selbst die pedantischste Fragestellung mit der Tendenz, alle schwierigen oder bestrittenen Rechtsbegriffe in den Fragen aufzulösen, oft nicht sowohl zu dem gewünschten Ziele, als vielmehr zu einem entsetzlich weitläufigen, schwerfälligen, die Geschworenen geradezu verwirrenden Verfahren führen. „Es ist eben einfach unmöglich die Geschworenen auf die Feststellung nackter Thatsachen zu beschränken“ (Meyer, S. 25). Da ihnen die Constatirung der Schuld übertragen ist, haben sie über zahlreiche rechtliche Momente mit zu entscheiden, welche davon untrennbar sind, und zur Sichtung, Klärung und richtigen Auffassung dieser Rechtsbegriffe ist denn doch der natürliche Menschenverstand, und mag er noch so gesund sein, oft nicht hinreichend. Die Rechtsbelehrung im Schlussresümé des Gerichtspräsidenten hat, wie gesagt wird, in solchen Fällen ergänzend einzutreten. Diejenigen aber, welche diese Rechtsbelehrung anrufen, bedenken nicht, dass sie damit eine Concession an ihre Gegner machen. Kann der Laie

ohne Unterstützung des Richters mit der Sache nicht fertig werden, ist es da nicht zweckentsprechender, ihm dieselbe in der Form eines freien Meinungsaustausches zu Theil werden zu lassen, als in der Form der Rechtsbelehrung, die, so erschöpfend sie auch nach Meinung des Richters gegeben werden mag, doch unmöglich alle der Aufklärung bedürftigen Punkte in den Seelen von 12 Geschworenen treffen kann.

Ein weiterer Nachtheil der unnatürlichen Trennung der an der Urtheilsfällung betheiligten Organe offenbart sich bei der Entscheidung darüber, was als thatsächlich geschehen, d. h. als bewiesen anzuerkennen ist. In der Beantwortung dieser Frage gipfelt wol in den meisten Fällen die Thätigkeit der Geschworenen, und mag auch der Laie meinen: nichts leichter als das, so wird er, selbst vor die Entscheidung gestellt, doch bei jedem nur einigermaassen complicirten Falle in ein die Rechtspflege ebenso gefährdendes, wie für ihn selbst peinliches Schwanken gerathen. Die gesetzlichen Beweisregeln sind abgeschafft und gewiss mit Recht, denn die individuelle Ueberzeugung ist als Facit eines Rechenexempels nicht denkbar. Der Urtheilende steht in der Beweisfrage völlig frei und ungebunden da, er ist des einengenden Zwanges der Beweisregeln ledig, hat aber mit ihnen zugleich auch einen sichern Halt verloren. Man irrt, wenn man die subjective Ueberzeugung, welche doch maassgebend sein soll für die Schuld, beziehungsweise Unschuld des Angeklagten, auf mehr oder minder starke Gefühle und Empfindungen, auf mehr oder minder unklare Instinkte als genügende Entstehungsgrundlage verweisen will. Ueberzeugung kann immer nur auf Erkenntniss beruhen und die Erkenntniss muss sich auf einen Beweis stützen, die Frage aber nach dem Beweise ist auf dem Wege einer Denkoperation zu entscheiden, ihre Lösung ist ein Produkt der Logik, der reinen Verstandesthätigkeit. Je weniger damit untermischt Gefühle zur Geltung kommen, desto klarer und richtiger wird die Werthschätzung des gelieferten Beweismaterials sein. Rechtsprechen und Romantik sind eben unvereinbare Dinge, und deshalb sollten auch die Formen der Rechtsprechung nicht dazu angethan sein, empfängliche oder weiche Gemüther aufzuregen und zu verwirren. Leider ist es beim Schwurgerichte anders. Die theatralische Feierlichkeit der Verhandlung, der bei der Seltenheit der Function und der relativen Schwere der abzuurtheilenden Vergehen in Beziehung auf die Geschworenen noch immer wirksame Duft der Criminalpoesie, jenes pharisäisch behag-

liche Gruseln beim Aufrollen der Bilder ungeheuerlicher Verirrungen der Menschenseele, die oratorischen, gerade auf die Erregung der Gefühle berechneten Leistungen des Anklägers und Vertheidigers — Alles muss zusammenwirken, um bei den Geschworenen die Thätigkeit des Gefühls auf Kosten der Thätigkeit des Verstandes zu erhöhen. Um solcher Eindrücke ganz sich zu entschlagen, erfordert es Gewöhnung, Erfahrung und Uebung in denjenigen Operationen des Denkens, welche das Wägen des Beweismaterials begleiten müssen, um ein richtiges Resultat zu sichern. Sonst gerathen die Geschworenen in Gefahr, eine Gattenmörderin um ihrer Jugend und reizenden Bestialität willen trotz klärlicher Beweise loszusprechen, oder einem Postbeamten, weil er eine geringe Gage bezieht, zu gestatten, sie aus Geldbriefen nach Bedürfniss und Gefallen zu completiren oder aber die Messer und Gabeln in den Restaurationen für vogelfrei zu erklären, — wie Alles das bereits vorgekommen ist. Diesen Ungeheuerlichkeiten gegenüber möchte jenes anspruchslose Geschworenen-Collegium seine Aufgabe und Leistungsfähigkeit doch noch viel richtiger erfasst haben, welches nach Anhörung des eingehenden Resümés des Gerichtspräsidenten, in rührender Bescheidenheit durch den Mund des Obmanns erklärte: „Was bedarf es noch unseres Spruches, nachdem Ew. Excellenz Alles schon so vortrefflich auseinandergesetzt haben."

Aus der Trennung der Schuld- von der Straffrage ergiebt sich endlich mit Nothwendigkeit, dass die Strafzumessung dem Richter allein gebührt. Aber auch hier haben nach dem Vorgange Frankreichs die Gesetzgebungen des Festlandes eine Concession der weitgreifendsten Art gemacht, indem sie den Geschworenen gestatten, durch einen Zusatz zum bejahenden Verdict das Vorhandensein mildernder Umstände zu constatiren und dem Gericht zur Pflicht machen, bei Bemessung der Strafe auf einen derartigen Zusatz Rücksicht zu nehmen. Die Feststellung mildernder Umstände hat nicht allein eine Herabsetzung des Grades der Strafe, z. B. von 9 Monaten auf 6 Monate, sondern in vielen Fällen einen Wechsel der Strafart, z. B. nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche Gefängniss oder Festung statt Zuchthaus zur Folge. Die Betheiligung der Geschworenen an der Lösung der Straffrage ist also eine sehr hervorragende und die Gesetzgebung erkennt diese Betheiligung als natürlich und angemessen, selbst auf Kosten der strengen Durchführung des von ihr aufgestellten Trennungsprincips, an. Warum

aber dann die höchst unvollkommene und dem Wesen der Sache durchaus nicht entsprechende Methode der mildernden Umstände? Anstatt, dass den Geschworenen dergestalt das Begnadigungsrecht des Landesherrn übertragen wird, mag ihnen lieber in der Form des Schöffengerichts das uneingeschränkte Mitbefinden über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten eingeräumt werden.

Ein zweiter Hauptmangel des Schwurgerichts, der: dass der Gedanke einer aus dem Volke selbst hervorgehenden Justiz in ihm seine rechte Realisirung insofern nicht findet, als das volksthümliche Element zur Ausübung der Rechtspflege nur in seltenen Fällen hervorgezogen wird, ist schon oben berührt worden und bedarf der nähern Beleuchtung nicht. Wird eine Durchdringung, eine gegenseitige Ergänzung und Belebung des juristischen und des Laienelementes angestrebt, so kann sie auf diesem Wege nicht erreicht werden. Dazu gehören häufigere Berührungen, ein innigeres Zusammenwirken.

Manche der eifrigsten Anhänger des Schwurgerichts erkennen nun nicht bloss die gerügten Mängel an, sondern gestehen auch eine Reihe anderer Gebrechen zu, welche bis jetzt aufzuführen wir unterlassen haben, weil sie nicht gerade characteristische Merkmale des Schwurgerichts bilden, sondern, sofern sie überhaupt Fehler darstellen, auch beim Schöffengericht vorkommen können (Seuffert, S. 48 ff.).

Diese Gebrechen sollen darin bestehen, dass die Vertheidigung bei der Voruntersuchung nicht zur Geltung kommen könne, dass die Versetzung in förmlichen Anklagezustand auf einseitiges gerichtliches Decret erfolge, dass dem Gerichtspräsidenten bei der Hauptverhandlung eine zu grosse inquisitorische Macht eingeräumt sei, während es der Parteistellung des Angeklagten besser entspräche, wenn das Beweismaterial von den Parteien selbst ganz ohne oder doch nur unter beschränkter Mitwirkung des Richters vorgelegt würde, endlich, dass für den Wahrspruch der Geschworenen nicht Einstimmigkeit verlangt werde. Die Erörterung dieser Punkte würde uns hier zu weit führen. Sofern sie eine Verstärkung der Rechtsgarantieen für die Angeschuldigten bezwecken, verdienen sie gewiss volle Rücksicht und haben diese, was die Ausdehnung der Vertheidigung auf das Vorverfahren betrifft, in dem neuen Strafprocessentwurf auch schon gefunden. Ob im Uebrigen eine Annäherung an die englischen Einrichtungen, denn darauf ist es hierbei offenbar abgesehen, heilsam wäre, mag einstweilen dahingestellt bleiben, ob-

gleich nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Beschaffung des Beweismaterials nach der Verhandlungsmaxime im englischen Strafprocess der Wahrheitserforschung geradezu hinderlich ist, und jahrhundertelange Gewöhnung eines Volkes dazu gehört, um ein solches dem regen Polizeisinn des festländischen Europa durchaus widersprechendes Verfahren überhaupt erträglich zu finden. Den gerügten Mängeln nun soll auch ohne Aufgabe des dem Geschworenengerichte zu Grunde liegenden Princips abgeholfen werden können (Seuffert, S. 65 ff.), indem bei Uebertretungen ein Mahnverfahren vorgeschlagen wird, wornach der Beschuldigte auf Grund einer Anzeige ohne Verhandlung in eine Strafe verfällt, die aber erst dann als rechtskräftig erkannt angesehen wird, wenn der Beschuldigte innerhalb einer gewissen Frist nicht auf ein gerichtliches Verfahren provocirt. Erfolgt eine solche Provocation, so müssten Polizeigerichte, mit 1 Richter und 2 Geschworenen besetzt, ohne Trennung der Urtheilsfunctionen entscheiden. Bei Verbrechen und Vergehen soll, wenn ein Geständniss vorliegt, das Urtheil vom Gerichte gefällt, sobald der Angeklagte die Beschuldigung in Abrede stellt, die Sache vor das Schwurgericht verwiesen werden, welches in leichteren Fällen mit 7, in schwereren mit 12 Geschworenen zu besetzen wäre. Diese Vorschläge indessen sind weder dazu angethan, eine harmonische Gestaltung der Strafrechtspflege herbeizuführen, denn für die leichteren Fälle laufen sie doch auf das Schöffengericht hinaus, noch geeignet, die gerügten Mängel der Trennung der Urtheilsfunctionen zu beseitigen. Diese würden vielmehr im Verhältniss zu der grössern Anzahl der zur Verhandlung gelangenden Sachen sich nur noch fühlbarer machen. Ein innigerer Contakt des laienhaften mit dem juristischen Element wäre allerdings erreicht, jedoch immer bloss in unvollkommener und geschraubter Weise. Sollten denn in der That die Gefahren des Schöffengerichts so überaus gross sein, dass man es nicht wagen dürfte, durch ihre Einführung die offenbaren Mängel der Geschworenengerichte zu beseitigen? Dass dieses Resultat erreichbar ist, unterliegt nach dem neuen Strafprocessentwurfe keinem Zweifel. Die einheitliche Organisation der Gerichte durch alle Ordnungen wäre gesichert, nicht nur Capitalverbrechen, sondern alle Straffälle ohne Ausnahme von dem leichtesten bis zum schwersten unterlägen der Beurtheilung der vom Volke selbst aus seiner Mitte gewählten Richter; unter dem sachverständigen Beirath von Fachmännern endlich wäre die Sache nicht mit dem apodictischen unmotivirten „Ja“ oder „Nein“ der

Geschworenen von heute abgemacht, sondern den Erkenntnissen müssten Entscheidungsgründe beigegeben werden. Wer jemals in richterlicher Thätigkeit gestanden, wird zugeben, dass das „Warum? beim Urtheilen das Bewusstsein der Verantwortlichkeit ungemein erhöht. Die Pflicht der Motivirung bedingt erhöhte Vorsicht beim Urtheilsspruche, eine Hingabe an dunkle Empfindungen ist dabei garnicht denkbar, das strenge Wägen auf der Wage der Logik gelangt wieder in das ihm gebührende Recht. Je leichter das Urtheilen gemacht wird, desto leichtfertiger wird es in der Regel auch betrieben. Für den Durchschnittsmenschen, — und über diesem Niveau stehen weder Geschworene noch Schöffen — ist das eigene Gewissen ein ausreichender Regulator nicht, sondern das Hinzutreten einer treibenden Kraft von aussen immer heilsam. Die Verpflichtung, vor aller Welt Rechenschaft ablegen zu müssen von seinem amtlichen Thun und Lassen, muss eine sorgfältigere Wahrnehmung der richterlichen Functionen zur Folge haben, als das Privilegium der Infallibilität, welches den Geschworenen zur Seite steht. Und sicherlich wird andererseits das Verständniss für die Grundlagen und Zwecke der Strafrechtspflege und folgerichtig auch das Vertrauen zu ihr selbst bessere Förderung durch offene Darlegung der Entscheidungsgründe finden, als durch die Verdicte der Geschworenen, vor welchen Betheiligte und Unbetheiligte nur zu oft kopfschüttelnd, wie vor einem pythischen Orakelspruche stehen. Die Begründung der Straferkenntnisse hat auch noch den Vortheil, dass im Fall der Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden der oberste Gerichtshof nicht im Unklaren über die thatsächlichen und rechtlichen Motive des Richterspruchs bleibt und daher in der Lage ist, denselben so zu würdigen, wie es sich gehört (Meyer, S. 41 ff.).

Allen diesen unverkennbaren Vorzügen des Schöffengerichts wird zunächst das technisch-juristische Bedenken entgegengehalten: die Mitwirkung der Laien im Schöffengericht ist nichts als eitel Blendwerk, der gesunde Menschenverstand, die Anschauungsweise der aus dem praktischen Leben auf die Gerichtsbank berufenen Männer, mag sie noch so frisch und unbefangen sein und den realen Verhältnissen des Lebens jede mögliche Rechnung tragen, kann es mit dem fachlich geschulten Geiste, den überlegenen Kenntnissen, der gewandten Dialektik des Berufsjuristen in der Regel nicht aufzunehmen, die Folgen des Contactes der beiden in gewissem Sinne gegensätzlichen Elemente werden demnach, weil sie sich einander die Wage nicht zu halten vermögen, keine glücklichen sein.

Nicht die gehoffte gegenseitige Ergänzung, nicht die stetig sich erneuernde Wiederbelebung starrer Rechtsanschauungen durch Ströme frischen Lebens, nicht die erwünschte Correctur einseitiger juristischer Auffassungen durch unmittelbar im Leben des Volkes wurzelnde Anschauungen wird eintreten, sondern das Laienelement wird von dem juristischen vollständig zurückgedrängt und überwuchert, zu einer ganz unwürdigen Stellung herabgedrückt werden und am Ende nur eine Statistenrolle spielen. In diesem Sinne bezeichnet das Schöffengericht allerdings in der Form einen Fortschritt zu ausgedehnterer Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege, dem Wesen nach dagegen die Rückkehr der Alleinherrschaft des rechtsgelehrten Richters und des in ihm verkörperten, als volksfeindlich verschrieenen büreaukratischen Elements. Den Laien günstige Zahlverhältnisse können hierin nichts ändern. Würde, wie es in der That im Plane liegt, auch in den Gerichten aller 3 Ordnungen die Anzahl der Schöffen doppelt so gross sein, wie diejenigen der rechtsgelehrten Richter, die Uebermacht dieser Letzteren muss doch als nothwendige Folge der Schule, der Routine und Kenntnisse eintreten, eine Auflehnung der Schöffen gegen die Richter ist ebenso undenkbar, wie ein Sieg der Unkultur über höhere Bildung. So die Gegner der neuen Institution.

Im Lichte dieser Bedenken steht das Schöffengericht allerdings als blosses Trugbild da, als eine Scheinconcession an die mehr und mehr nach Bethätigung ringende Idee der Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege, mit einem Wort als eine — Unwahrheit, die weder des Vertrauens würdig ist, noch es finden würde. Eine nähere Prüfung des Sachverhaltes aber lehrt, dass die erhobenen Bedenken, mögen sie auch ein Körnlein Wahrheit bergen, doch keineswegs das Misstrauen gegen die Institution als solche rechtfertigen. Wenn die neuere Zeit in ihrem Drange nach freiheitlicher Entwickelung der Volkskraft und des Volksgeistes sich überhaupt gegen alle Gebilde und Schöpfungen staatlicher und socialer Art abweisend verhält, deren Wurzeln nicht in diesem Boden ruhen und aus ihm ihren Lebenssaft ziehen, so musste sie sich folgerichtig auch gegen das überaus verfeinerte Recht und die Formen seiner Handhabung richten. Das Recht, wie es in den Culturstaaten Europas herrscht, ist seinen Hauptbestandtheilen nach das Ergebniss der Doctrin und einer Gesetzgebung, welche bis vor nicht langer Zeit, d. h. bis zur Einführung der Repräsentativverfassungen auf dem Continente gleichfalls fast ausschliesslich in den Händen von Juristen

lag. Insbesondere ist die ausgebreitete Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland das Werk der Fachjuristen und wenn auch gewisse Gebiete des bürgerlichen Rechts, so namentlich das Familien- und Erbrecht, noch von alten volksthümlichen Satzungen und Einrichtungen beherrscht werden, so lässt sich doch in der systematischen Gestaltung auch dieser Elemente die bildende Hand des Juristen nicht verkennen. Die Reaction gegen eine derartige Suprematie liegt im Zuge der Zeit und hat gewiss ihre Berechtigung. Aber auch hier gilt es nicht über das Ziel hinauszuschiessen. Man hat freilich in letzter Zeit den Juristen viel Böses nachgesagt, ja der Abgeordnete Braun, selbst Jurist und Rechtsanwalt beim Obertribunal in Berlin, hat sogar herausgefunden, dass die Juristen es sind, welche die deutsche Einheit zerstört haben. In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 2. April d. J. bei Berathung des Lasker'schen Antrages wegen Herstellung der Rechtseinheit im deutschen Reiche äusserte er Folgendes: „In der Kaiserzeit lag die Gesetzgebung in der Hand des Volks und wir haben eine wirksame Reichsgesetzgebung bis zur factischen Auflösung des deutschen Reichs durch den westphälischen Frieden gehabt; die Schöffen sprachen Recht als Vertrauensmänner des Volks und erst später, als rechtsgelehrte Juristen in Folge des Verfalles der Nationalkraft eintraten, bemächtigten sie sich der particulairen Rechtsprechung und zerstörten damit die Integrität und Einheit des deutschen Reiches.“ In der That ein für den Juristen wenig schmeichelhaftes Aperçu! Sollen die Juristen durchaus die Reichszerstörer sein, so trifft sie aber mindestens der Vorwurf des *dolus malus* nicht. Sie handelten *bona fide* und gingen vor an der Hand der Wissenschaft, deren Leitung der Deutsche sich kaum jemals ohne Nutzen anvertraut, deren Einfluss auf ihn im Staatsleben zwar spät, aber um so wuchtiger in den glänzenden Erfolgen der letzten Jahre nie erlebte Triumphe gefeiert hat. Und die juristische Wissenschaft, die Jurisprudenz eben ist es, welche wir, trotz aller verdienten Werthschätzung des Laienelements, nicht entbehren können. Das Recht ist ein Culturprodukt und die Lehre von demselben greift so tief und mannigfach in die Beziehungen der Menschen unter einander ein, wie kaum eine andere Disciplin. Deshalb gebührt seinen Vertretern ein angemessener und einflussreicher Platz auf der Schaubühne des Lebens, und sollen sie auch nicht zur Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Rechtspflege berufen werden, ihres Beistandes werden die Laien als Richter doch nimmer entrathen können. Zu weites Zurück-

drängen des juristischen Elementes in der Rechtsprechung käme dem Versinken in einen Zustand der Barbarei gleich. — Die Präponderanz der Juristen, einer doppelten Anzahl von Laien gegenüber, ist keineswegs in dem Maasse zu befürchten, wie es geschieht. Bei einem Kampfe freilich sind die Waffen nicht ganz gleich vertheilt. Mit den Juristen streitet Wissen, Erfahrung, Uebung, auf der Laienseite besten Falles nur heller, rascher Verstand und ein gesunder, vorurtheilsfreier Sinn. Aber müssen wir uns denn die beiden Elemente als feindliche, stets in zwei Heerlager getrennt und damit beschäftigt denken, — wie eines dem andern den Rang ablaufe? Auch nur ein geringes Maass von gutem Wollen, in redlicher Weise der Sache zu dienen und die Idee des Gesetzes nach Möglichkeit zu verwirklichen, muss auf beiden Seiten, wenn es nun einmal zwei sein sollen, zu dem Bestreben gegenseitiger Ergänzung, Belehrung und Förderung führen, deren Endergebniss nur ein gedeihliches sein kann. Warum sollte dieser gute Wille in der Regel nicht vorhanden sein? Zudem beruht es auf Vorurtheil, ganz allgemein das Uebergewicht des juristischen Elementes statuiren zu wollen. Wenn in einem gemischten Collegium der Jurist die dominirende Stellung einnimmt, so thut er es oft nicht als Jurist, sondern als Mensch. Dann sind Sonne und Wind ganz gleich vertheilt und nur der Zufall entscheidet, auf welcher Seite die bestimmende Kraft zu suchen ist. Ist bei Richtern und Schöffen der richtige Begriff von der Aufgabe der Rechtspflege mit dem ernsten Bestreben, sie zu erfüllen, verbunden — und das Gegentheil anzunehmen, liegt garkein Grund vor — so wird der Stellung der Laien ihre Würde, der Auffassung derselben der berechtigte Einfluss gewahrt bleiben. Diese Requisite sich zu bewahren, wird für die Schöffen, einzeln wie in der Gesammtheit, ein Ehrenpunkt sein, eifersüchtig werden sie, schon um ihrer eigenen Ehre willen darüber wachen, dass ihnen von ihren Wählern nicht Mangel an selbstständigem Urtheil, an eigenem Nachdenken, zu grosse Gefügigkeit den richterlichen Meinungen gegenüber zum gerechten Vorwurf gemacht wird. Die Zeiten der gestrengen Herren Amtsrichter sind eben vorüber. Wer das Volk berufen glaubt zur Uebernahme der Rechtspflege, der muss ihm auch die entsprechende Fähigkeit zutrauen. Sonst verfällt er in den Fehler der gröbsten Inconsequenz. Was liegt für ein Sinn darin, 12 Männern aus dem Volke als Geschworenen Leben und Freiheit der Angeschuldigten allein in die Hand zu geben, wenn man sie doch für zu schwach hält, bei der

collegialischen Berührung mit einer Minderzahl von Juristen ihre Ueberzeugung selbstständig zu bilden und die einmal gewonnene auch aufrecht zu erhalten? — Den Ausführungen der Freunde des Schöffengerichts wird entgegengehalten, dass sie nur eine theoretische Bedeutung haben, die Praxis in ihren Resultaten aber den Voraussetzungen eines theoretisirenden Doctrinarismus oftmals nicht entspreche. Diesem Einwande ist Berechtigung nicht zuzugestehen, weil es sich hier nicht um ein organisatorisches Experiment im grössten Maassstabe handelt, welches ohne vorbereitende Uebergänge, ohne Versuche im Kleinen der Gesetzgeber in hohem Fluge zu wagen bereit wäre, sondern weil vielmehr die Erfahrungen mit den Schöffen in den Gerichten unterer und mittlerer Ordnung durch eine Reihe von Jahren die günstigsten gewesen sind. Angesichts dieser Erfahrungen erweisen die gehegten Befürchtungen sich als unbegründet und rechtfertigt sich die Annahme, dass, was im Kleinen sich bewährt hat, auf durchweg gleichartiger Grundlage auch in grösseren Verhältnissen den Dienst nicht versagen werde. Ohne das Fundament praktischer Erfahrungen hätte das preussische Justizministerium die Initiative zu einer so radicalen Umgestaltung wol schwerlich ergriffen. Ermuthigung dazu musste es in der nicht zu leugnenden Thatsache finden, dass unter den Juristen das Schöffengericht die Anzahl seiner Anhänger stetig wachsen sieht, dass selbst in den Rheinlanden, wo das Schwurgericht am festesten Wurzel gefasst hat, mit dem Bewusstsein und den Vorstellungen des Volkes am innigsten verwachsen ist, Stimmen laut werden, welche rückhaltlos Zeugniss für die Vorzüge der neuen Institution ablegen*), dass das Geschworengericht durch die Misserfolge seiner Thätigkeit gerechte Zweifel an seinem Werthe wach ruft. Abgesehen von sachlich nicht zu rechtfertigenden Wahrsprüchen, hat man die Erfahrung machen müssen, dass in Ländern, wo der Rechtssinn bei der Bevölkerung nicht kräftig genug entwickelt ist, bei den Verdicten der Geschworenen nationale und religiöse Sympathieen nur zu häufig den Ausschlag geben. Erfahrungen dieser Art haben in Oesterreich die Regierung veranlasst, die einstweilige Einstellung der Thätigkeit der Geschworenen vorzuschlagen, ein Vorschlag, der am 29. März vom Verfassungsausschusse angenommen worden und um so bedeutsamer ist, als das Schwurgericht erst im Jahre 1868 dort eingeführt wurde und der gegenwärtige Justizminister Glaser zu den eifrigsten Vorkämpfern desselben

*) Kölnische Zeitung a. a. O.

gehört. Auch in Italien macht sich in Folge der Machtlosigkeit der Gerichte gegen das Brigantenthum eine Reaction wider das Geschworenengericht geltend, und selbst in Frankreich hat es die republikanische Regierung für nöthig befunden, zu älteren Gesetzen über die Bildung der Geschworenenlisten zurückzukehren, um einen grösseren Einfluss auf diese wichtige Procedur und somit verstärkte Gewähr für die zweckentsprechende Erfüllung der Aufgaben der Strafjustiz zu gewinnen. So sehen wir denn das Ansehen der einstmals gepriesenen Institution verschiedentlich im Sinken begriffen, während am Himmel Deutschlands ein neues Gestirn in der Gestalt der Schöffengerichte emporsteigt. Um hier noch mit einem Worte der rechtspolitischen Seite der Frage zu gedenken, wollen wir in Kürze darauf hinweisen, wie in der Aufrechterhaltung des Anklageverfahrens, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, in der Erweiterung der Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten, in der Ausdehnung der Mitwirkung der Laien auf alle Straffälle und der Verpflichtung, den Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizufügen, die Grundbedingungen einer volksthümlichen, unabhängigen, unter der unbeschränkten Controle der öffentlichen Meinung stehenden Strafrechtspflege gegeben zu sein scheinen, und wie diesen Garantieen gegenüber die etwaige Beeinflussung der Schöffen durch die Richter doch keinenfalls so schwer ins Gewicht fällt, dass dadurch das Volk in seiner politischen Freiheit sich für gefährdet halten dürfte.

Dass wir, die wir die Ostseeprovinzen unsere Heimath nennen, uns im Hinblick auf die einheimischen Zustände durch die Entwickelung, welche die Angelegenheit genommen, in eigenthümlicher Weise berührt fühlen müssen, liegt auf der Hand. Sehen wir doch durch die neue Strömung eine Einrichtung wieder zu Ehren gebracht, die neben dem übrigen Apparat unserer Verfassung und Verwaltung schon vor Jahren mit dem ächtenden Prädicat „mittelalterlich“ belegt und zu den abgethanen, der Ausgestaltung im modernen Sinne nicht mehr für fähig erachteten Dingen gezählt wurde. Fern sei es von mir, unserer Gerichtsorganisation alle Requisite oder gar die Leistungsfähigkeit des modernen Schöffengerichts vindiciren zu wollen. Allein die Grundlagen und Ansätze zur Entwickelung nach dieser Richtung hin blieben uns bis auf den heutigen Tag in der Einrichtung unserer Gerichtsbehörden in bemerkenswerther Reinheit und Ungetrübtheit, wie vielleicht in kaum einem deutschen Rechts-

gebiete, erhalten. *) Ein flüchtiger Blick auf die Geschichte der Behördenverfassung unter den verschiedenen Landesherren wird uns die ausreichende Erklärung für diese Erscheinung bieten. Aus den obenangeführten Gründen wird dabei nur auf Estland Bezug genommen werden.

Wenn das Wesen des modernen Schöffengerichts darin besteht, dass Laien und Juristen zu einem Gerichte vereinigt werden, in welchem keine Vertheilung der Schuld- und Straffrage an zwei verschiedene Organe stattfindet, sondern Richter und Schöffen zusammen über den ganzen Straffall entscheiden, so finden wir dieses Wesen in der Mehrzahl unserer einheimischen Gerichte, abgesehen von den Bauer- und Polizeibehörden, factisch wieder. Obligatorisch ist die Mitwirkung von Fachjuristen allerdings bloss im Revaler Rathe. In den Landesbehörden braucht nur der Secretair der Rechte kundig zu sein; er vertritt überall dort, wo nicht im Richtercollegium zufällig Rechtsgelehrte sitzen, wie es im Estländischen Oberlandgerichte schon seit einer längeren Reihe von Jahren der Fall ist, das specifisch-juristische Element, erfahrungsmässig meist nicht ohne Einfluss und Gewicht. Im Revaler Rathe verhält sich, wenn alle Stellen besetzt sind, die Zahl der Juristen zu den Laien, wie 7 zu 12. Ueberall sehen wir demnach das Laienelement in bedeutendem Uebergewicht, was ganz im Sinne der modernen Schöffengerichtsidee liegt. Alle Richter gehen aus ständischer Wahl hervor, der Einfluss des Staates auf die Strafrechtspflege beschränkt sich auf die Durchsicht resp. Bestätigung der Strafurtheile durch den Procureur resp. Gouverneur und die gesetzlich vorgeschriebene Revision derselben in ganz bestimmten Fällen durch das oberste Dicasterium des Reichs, den Senat. Eine Appellation von den Strafurtheilen des Oberlandgerichts findet gar nicht, von den Urtheilen des Raths in Folge einer eigenthümlichen Bestimmung der bezüglichen russischen Gesetzgebung **) nur in geringfügigen Sachen statt. Die strafrechtlichen Befugnisse unserer Richter sind mithin sehr ausgedehnter Art, und wenn sie in der That das volksthümliche Element respräsentirten, so würde eine Umbildung der vorhandenen Gerichte zu Schöffengerichten im modernen Sinne nur wenig Umstände

*) Ueber die dem altdeutschen Schöffengerichte nahe verwandten Einrichtungen, wie sie bis zum Jahre 1866 in den Landgemeinden Holsteins bestanden, giebt Stölzel a. a. O. interessante Nachweise.

**) Swod der Gesetze Bd. XV, 2. Art. 462 und 463.

machen. Dem ist nun aber nicht so, die Laienrichter können als Vertreter des Volks nicht gelten, weil sie nicht aus der Gesammtheit der Bevölkerung, sondern aus einem bestimmten Kreise ständisch privilegirter Männer hervorgehen. Die Richter in den Landesbehörden werden von der Ritterschaft aus ihren grundbesitzlichen Mitgliedern erwählt, der Rath ergänzt sich durch Cooptation aus Fachjuristen und aus der Corporation der grossen Gilde. Die Beschränkung der Richterwahl auf die engsten ständischen Grenzen verleiht den Gewählten einen specifisch ständischen Charakter, der jeden Gedanken an Volksthümlichkeit von vorneherein ausschliesst. Zudem drückt den Sitzen im Landrathstuhle und Rathe die Eigenschaft der Lebenslänglichkeit den Stempel des Beamtenhaften auf, der mit dem Schöffenbegriffe ganz und gar unverträglich ist. In früherer Zeit allerdings lagen die Sachen ganz anders.

Verfolgen wir die Entwickelung des Gerichtswesens in Estland von seinen ersten Anfängen an *), so sehen wir, dass im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht, dessen Redaction bekanntlich aus dem Jahre 1252 stammt, der königliche Hauptmann zugleich zum obersten Richter des Landes ernannt wird, mit dem Rechte, seine Richtergewalt einem Vasallen oder Mannen des Königs zu übertragen. Was von dem Mannrichter und den von ihm zugezogenen zwei Vasallen verhandelt wurde, galt als entschieden, sobald diese drei die Verhandlung und Entscheidung eidlich als wahr bezeugten. Die unzufriedene Partei konnte die Sache jedoch vor den Rath bringen, den der König in Estland eingesetzt hatte und dessen Sentenzen endgültige Kraft hatten. Ueber den Ursprung dieses Rathes, ob er vom König Waldemar II. oder einem seiner Söhne eingesetzt worden, aus wie vielen Mitgliedern er anfänglich bestanden, herrscht Dunkel. Jedoch schon in einer Urkunde vom 22. Juli 1282 werden dem Hauptmanne und den zwölf Geschworenen des Reichs gerichtlich-executivische Maassregeln übertragen und in einer Urkunde vom 9. April 1284 werden sie ausdrücklich „Räthe des Königs von Dänemark" genannt. Die Räthe des Landes waren es auch wiederum, welche zu Wesenberg am 26. März 1308 einen förmlichen Landtag hielten, um neue Ordnungen und „gute Einrichtungen zum Wohle des Landes" zu beschliessen. Unter den

*) Der nachfolgenden Darstellung liegen die Ausführungen Paucker's in seiner Schrift: „Das estländische Landraths-Collegium und Oberlandgericht". Reval, 1855, zu Grunde.

von ihnen beschworenen Punkten ist für unsere Zwecke Folgendes zu bemerken: „den Landrath bildeten — den königlichen Hauptmann mit eingerechnet — dreizehn Geschworene, unter denen die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gab. Alle Vasallen des Königs, ihre Brüder, Kinder und Gesinde standen in peinlichen Fällen unter gleichem Urtheil und Recht des königlichen Landraths. Esten dagegen wurden von ihren Herren gerichtet nach dem Urtheil der Rechtsfinder, wozu die ältesten und verständigsten, gemeiniglich sechs ihrer Standesgenossen erwählt wurden. Wenn ein schwerer Verbrechen angeschuldigter Este die That leugnete, der Ankläger aber beschwor, dass er nicht anders wisse, als dass der Beschuldigte wirklich die That verübt habe, so konnte sich dieser zur Behauptung seiner Unschuld nur mit dem Tragen glühenden Eisens von Schuld und Strafe befreien“ (Paucker, S. 13.)

Nachdem wahrscheinlich schon früher der Bestand des Landraths auf 6 Räthe aus Harrien und ebenso viele aus Wierland festgesetzt worden war, welche ihre Versammlungen abgesondert hielten, und wol nur in Angelegenheiten gemeinsamer Art unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmannes in Reval zusammentraten, wurde den Räthen des Landes vom Könige Christian II. mittelst Urkunde vom 21. September 1329 das Recht verliehen, ihre Erkenntnisse wie früher allendlich und ohne weitere Berufung an eine höhere Autorität zu fällen und vollstrecken zu lassen. Beim Verkauf Estlands an den deutschen Orden im Jahre 1346 wurde letzteres Privilegium vom Ordensmeister Goswin von Hericke bestätigt und zugleich trat der Ordenscomthur auf dem Schloss zu Reval an die Spitze des Landesraths in Wierland. In peinlichen und anderen wichtigen Fällen aber pflegten die Räthe sich zu vereinigen. Fortan war die Thätigkeit des Harrisch-Wierischen Raths als obersten Rechts oder Gerichts für das gerichtliche Verfahren und überhaupt die ganze innere Rechtsentwickelung von entschiedener Bedeutung (Paucker, S. 20). Das Gericht in erster Instanz stand, wie in der dänischen, so auch in der Ordens-Periode, dem Mannrichter zu. Die Mannrichter, deren es 2, einen in Harrien und einen in Wierland gab, wurden vom Landrathe auf 3 Jahre ernannt und jeder von ihnen ernannte sich zu Beisitzern wiederum zwei besitzliche Ritter oder Knechte seiner Landschaft. Dem Gerichte wohnte der Urtheilsmann *„prolocutor et ductor juratorum“* mit den Schöffen oder Geschworenen bei. Nachdem Kläger und Beklagter ihre Klage und Antwort mit allen Beweisen vorgebracht, hiess der Mannrichter den Urtheilsmann

mit den Schöffen abtreten, um nach Erwägung der Sache zu finden, was Rechtens sei. Den ihm von dem Urtheilsmanne überbrachten Spruch der Schöffen verkündigte der Mannrichter darauf als Urtheil. Von den Urtheilen des Mannrichters ging die Appellation an den Landrath. *) Daselbst begegnen wir dem Urtheilsmanne mit den Schöffen nicht, wol aber bei der Execution von gerichtlichen Urtheilen, welche gleichfalls dem Mannrichter oblag, indem, wenn der Verurtheilte im Executionstermine ausgeblieben war, das Urtheil verlesen wurde und sodann die Schöffen abzutreten hatten, um sich bei ihrer Ehre über die Sache zu berathen und das Recht nach ihren Eiden einzubringen (Paucker, S. 25). Unter schwedischer Herrschaft einigten sich im Jahre 1584 die Ritterschaften der Lande Harrien, Jerwen, Wierland und der Wieck unter königlicher Bestätigung dergestalt, dass fortan alle vier Landschaften zu einem Herzogthum Estland unter der Krone Schweden verbunden, von einem gemeinsamen Gouverneur verwaltet und alle Rechte und Freiheiten der Lande Harrien und Wierland auch auf Jerwen und die Wieck ausgedehnt werden sollten ohne allen Unterschied, wann sie ursprünglich ertheilt worden. Somit wurde der Harrisch-Wierische Landesrath zu einem königlich-schwedischen Landgerichte mit dem Statthalter oder Gouverneur als Vorsitzer. Der Mannrichter gab es, wie auch jetzt noch, drei. Das Rechtsverfahren blieb das frühere, sogar der Urtheilsmann mit den Geschworenen oder Schöffen blieb den Manngerichten bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten, wo er einem geschworenen Notar Platz machte (Paucker, S. 34 ff.). Eine interessante Notiz findet sich im Protocolle des Landgerichts — erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wird es zuerst Obergericht, dann Oberlandgericht genannt — vom Jahre 1614, wo es in einem „Berichte, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehsten- und Liefland bestellt und angeordnet wurden“ **) im 12. Punkt heisst: „Mit dem Halsgerichte wird es also gehalten, dass wenn eine Missethat in dem Gebiete und unter dem Gute eines von Adel sich zuträgt, der Besitzer den Thäter einziehen und es dem königlichen Statthalter anzeigen muss, mit der Bitte, von wegen Königlicher Majestät einen Deputirten zur Gerichtshegung an den Ort des be-

*) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. St. Petersburg, 1845, II. S 23 ff. Fabri, formulare procuratorum, pag. 6—9,

**) Veröffentlicht in v. Bunge's Archiv IV, 3. S 329—331 von F. Samson von Himmelstiern.

gangenen Verbrechens zu senden. Darauf er zu Richtern etliche besitzliche Geschworene vom Adel erbitten und eine Anzahl alter und unparteiischer Bauern, die des Landes Gebräuche kennen und in dergleichen peinlichen Fällen gute Erfahrung des Rechts haben, hinkommen lassen muss. Alsdann wird der angeschuldigte durch den beeidigten Theil angeklagt und muss mit offenbarer That, eigenem Bekenntniss oder glaubwürdigem Zeugniss überführt werden. Sobald die Bauern solches alles verständlich eingenommen haben, werden sie vom Gerichte abgewiesen, um sich ausserhalb darüber zu berathschlagen und das alte Recht einzubringen. Wofern sie aber die Sache nicht recht eingenommen hätten, und wider des Landes Gebrauch und Recht etwas einführen wollten, werden sie ermahnet, die Missethat wohl zu erwägen und das alte Recht nach Landesgebrauch einzubringen. Auf solch rechtmässiges Einbringen wird der Thäter von den Richtern, nachdem die That ist, zur Strafe verurtheilt, und kann, sobald das Urtheil gefällt und ihm eröffnet ist, nicht wieder losgesprochen werden" (Paucker, S. 39).

Die spätere Entwickelung des Verfahrens in peinlichen wie bürgerlichen Sachen vollzog sich unter dem Einflusse des in Deutschland sich bildenden gemeinen Rechts, es bietet daher weder in seinem Formationsprocesse, noch in seiner gegenwärtigen Gestalt besonders Bemerkenswerthes für unsere nächstliegenden Zwecke dar. Beiläufig sei nur erwähnt, dass das römische Recht in unser Landesdicasterium verhältnissmässig spät Eingang gefunden hat, indem zuerst in einem Urtheile des Landgerichts vom Jahre 1585 unter Voranstellung des Grundsatzes, dass, „wenn Fälle fürfallen, die in denen Privilegien nicht enthalten, der Richter nach den kaiserlichen Rechten sprechen solle", eine Rechtssache nach diesen Rechten entschieden wird (Paucker, S. 35.). Bei der Redaction der Ritter- und Landrechte im Jahre 1650 sehen wir dann das römische Recht als Hülfsrecht schon einen einflussreichen Platz einnehmen. Seine wachsende Bedeutung verdankt es, wie in Deutschland, so auch hier, dem allmälig sich steigernden Bedürfniss entwickelterer Lebensbeziehungen, deren Träger nach einem fertigen Rechte sich umzusehen genöthigt waren. Mit dem Eindringen des römischen Rechts musste nothwendig der Einfluss der Rechtsgelehrten, zumal der Secretaire, sich erhöhen, diese aber waren mehr oder weniger wiederum eifrige Beförderer der neuen Disciplin, aus welcher Wechselwirkung im Laufe der Jahrhunderte die dominirende Stellung des römischen Rechts mit Nothwendigkeit sich ergeben musste. Die Gerichtsorganisation —

immer abgesehen von den Polizei- und Bauerbehörden — ist seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen dieselbe geblieben.

In der Stadt Reval hat die peinliche Gerichtsbarkeit von jeher dem Rathe in seinem vollen Personale zugestanden. Welche Wichtigkeit der Verhandlung und Entwickelung peinlicher Sachen beigemessen wurde, geht aus der etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts festgestellten Rechtsordnung hervor, worin es heisst: „peinliche Sachen müssen zu vollem Rathe und besetzten Gerichte gehandelt und dessen, der Leibesschwachheit halber dem Rathe nicht beiwohnen könnte, Meinung und Votum durch den Secretarium erforscht werden.“ Unter dem Gerichtsvogt, an welchen später das Niedergericht heranwuchs, haben wir uns ursprünglich einen Polizeiherrn zu denken, mit einer gewissen Strafcompetenz in geringfügigen Sachen und der Verpflichtung für die Vollstreckung der Erkenntnisse des Raths zu sorgen. Er war diejenige Person, welche das Polizei-Departement in der Stadt unter Aufsicht und Direction des Raths hauptsächlich verwaltete, nahm bei geringen Vergehungen auf seiner Diele, d. h. bei sich zu Hause, mündliche Verhöre und Untersuchungen „*de simplici et plano*“ vor, ordnete Verhaftungen an, hob Geldbussen ein und liess die von ihm selbst dictirten Leibesstrafen gleich vollstrecken mit der „Hauskarbatsche“, wie es in einem Actenstücke heisst. Dieser Gerichtsvogt brauchte kein Jurist zu sein. Noch im Jahre 1751 wurde die Beschlussfassung über einen Antrag des verfassungsmässig mit der Besetzung der Aemter betrauten Bürgermeister-Collegiums „dass künftig ein *Literatus* zum perpetuellen Gerichtsvogt bestellt werde“, ausgesetzt „maassen die damaligen *Senatores litterati* sich weigerten, solches Amt zu untergehen.“ Bei Einführung der Staatspolizei zu Anfang dieses Jahrhunderts ging die Competenz des Gerichtsvogts theils auf diese, theils auf das mündliche Gericht über und er blieb nur Vorsitzer des Niedergerichts, bestehend aus ihm, einem zweiten Rathsherrn und dem Secretair. Als Gerichtszeugen kommen Bürger beim Niedergerichte noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor, vollberechtigte Glieder des Gerichts aber waren sie nicht. Der Wunsch darnach ist zwar laut geworden, jedoch hat sich die Bürgerschaft, wie aus den Concordaten zwischen dem Rathe und der grossen Gilde vom 27. Januar 1672 hervorgeht „dieses *postulati* von sich selbst begeben“. Das Niedergericht hatte die Untersuchung in peinlichen Sachen, eine selbstständige Strafcompetenz aber, wie auch noch heute, nur in geringfügigen Sachen, denn es konnte, wie es im Raths-

protocolle vom 8. Juni 1677 heisst, ohne Erkenntniss des Rathes keine Leibesstrafe vollziehen lassen und sollte nach einem Beschlusse des Raths vom 5. Juli 1782 auf öffentliche Bestrafung nicht erkennen, ohne vorher die Sache dem Rathe vorgetragen zu haben.

Der Rath selbst bietet uns seit Jahrhunderten in seiner Zusammensetzung das Bild eines grossen Schöffengerichts dar.

Der vorwiegend ständische Zug in unserm gesammten provinciellen Verfassungs-.und Rechtsleben äussert sich auch darin, dass die Gerichtsbarkeit einen wesentlich ständischen Character stets gehabt und bis in die Gegenwart bewahrt hat. Der Landesrath, aus dem sich das Oberlandgericht entwickelt hat, der Mannrichter mit seinen Assessoren gehörten dem Ritterstande an und sprachen Recht in den Angelegenheiten der Angehörigen dieses Standes. Der Bürgerstand in den Städten erfreute sich der eigenen durch seine Standesgenossen ausgeübten Gerichtsbarkeit, die nur dort an die landesherrlichen oder ritterschaftlichen Organe überging, wo das bürgerliche Element sich nicht kräftig genug zur Erlangung resp. Erhaltung eigenen Gerichts erwies. Alle geistlichen Personen hatten ihren Gerichtsstand vor dem Bischof von Reval, als ihrem gesetzlichen Richter; im Falle von Streitsachen wegen Landgüter oder Bauern zwischen der Ritterschaft und dem Bischofe wurden solche von einem besondern Gerichte aus acht Mitgliedern inappellabel entschieden, von denen der Bischof vier aus seinem Capitel oder der Geistlichkeit, die Ritterschaft vier, zu zwei aus dem Rathe von Harrien und dem von Wierland ernannte. *) Die Bauern endlich, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts in peinlichen Sachen mit Leib und Leben ihren Herren anheimgegeben, — traten, wie es nach Lage der Umstände nicht anders geschehen konnte, da sie einen selbstständigen Stand im Sinne der übrigen Stände nicht bildeten, unter die Gerichtsbarkeit des Adels und verblieben in derselben, bis mit ihrer Befreiung und der gesetzlichen Feststellung eines eigenen Bauerrechtes auch ihnen die Theilnahme in der niedern und mittlern Instanz mit Ausnahme freilich der Criminalgerichtsbarkeit gewährt wurde. Letztere gehört seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich seit dem Erlass der Interimsordnung der Manngerichte vom 9. Mai 1653 ausschliesslich dem Oberlandgerichte, indem durch dieselbe die Manngerichte angewiesen wurden, ihre Erkenntnisse sammt den Acten und Protocollen dem Ober-

*) Geschichtliche Uebersicht a a. O. S. 25.

landgerichte zur Leuteration vorzustellen, diese Erkenntnisse somit nur den Werth von Gutachten behielten. In der Form des processualischen Verfahrens macht sich der ständische Unterschied ebenfalls geltend. Das alte Anklageverfahren mit seinen mancherlei Vortheilen und Rechtsbehelfen für die Angeschuldigten blieb den Angehörigen des Adels und den höheren städtischen Beamten als ein Standesprivilegium bis auf den heutigen Tag erhalten, die niederen Stände mussten sich mit dem mehr und mehr Platz greifenden Untersuchungsverfahren genügen lassen. Auch die ständische Selbstständigkeit gelangt in den Gerichtsinstitutionen Estlands zu prägnantem Ausdruck. Der Einfluss der Landesherren auf die Justiz ist immer ein sehr beschränkter geblieben. Bis in die Gegenwart wählen die estländischen Stände ihre Richter ohne Bestätigung der Regierung. Selbst der Vorsitz des General-Gouverneurs im Oberlandgerichte hat sich in Folge unterlassener Ausübung aus einer unmittelbaren Mitwirkung des höchsten örtlichen Vertreters des Landesherrn bei der Rechtspflege zu einem blossen Ehrenrecht des genannten Tribunals umgewandelt. Auch das fiscalische Element, welches schon zu schwedischer Zeit durch Creirung der Stellungen des *commissarius fisci* und des Stadtofficials in das Justizwesen des Landes hineingetragen wurde, ist in Estland nie zu rechter Blüthe gelangt.

Dieser flüchtige Excurs auf das Gebiet der inländischen Rechtsgeschichte — so lückenhaft und unvollständig seine Ergebnisse auch sein mögen — wird vielleicht dazu beitragen, das Verständniss für die verwandtschaftlichen Beziehungen unserer Gerichte zum modernen Schöffengericht zu erleichtern.

Zur Zeit der Herrschaft der Volksrechte bedurfte es in Deutschland ebensowenig wie hier Rechtsgelehrter. Ihre Stelle vertraten Männer aus dem Volke. In Deutschland gelangten die fremden Rechte früher zu Einfluss und Bedeutung, als hier zu Lande. Dort sehen wir daher den Laienrichter zu einer Zeit schon zurückgedrängt, wo er hier, unter bescheidenem juristischen Beirathe noch die Herrschaft ausübte. Der Untergang der kaiserlichen Macht, die Zersplitterung des Landes in zahlreiche kleine Territorien, die allmälige Ausdehnung der Machtbefugnisse der einzelnen Landesherren bis zum unbeschränkten Absolutismus, der Niedergang ständischer Selbstständigkeit erleichterte die vollständige Beseitigung des volksthümlichen Elementes aus der Rechtspflege und die allörtliche Installation rechtsgelehrter Richter. Nach analogen Vorgängen sehen wir uns

in der Geschichte unserer Provinzen, zumal Estlands, vergeblich um. Dem livländischen Landtage ist, trotz seiner Abhängigkeit von fremden Regierungen stets ein Maass von Autonomie geblieben, dessen Bewusstsein und Werthschätzung ihn gewissermaassen instinctiv zu der Erhaltung von Institutionen getrieben hat, welche anderwärts von den Fluthen der Weltgeschichte weggespült wurden und deren Trümmer jetzt, wo es gilt, Neues zu schaffen, als Hülfsmaterial wieder hervorgesucht werden. So sehen wir denn auch in der provinciellen Rechtspflege das Laienelement seinen Platz behaupten und zwar so fest und unverrückt, dass die Rechtsgelehrsamkeit nur mühsam und unter grosser Beschränkung Eingang in die Dicasterien fand und in manchen derselben überhaupt nur zu einem sehr bescheidenen Plätzchen gelangt ist. Ich lasse dahingestellt sein, ob die Rechtspflege daraus einen besonderen Gewinn gezogen hat und räume selbst ein, dass zumal auf dem Gebiete civiler Rechtsstreitigkeiten ein jeweiliges markirteres Hervortreten der Jurisprudenz nicht am Uebel wäre. Andererseits jedoch darf der Vortheil nicht verkannt werden, welcher in der bisherigen Conservirung der alten Gerichtsorganisation für den Fall liegt, dass durch Veränderungen in der Gesetzgebung, das Laienelement zu erweiterter Mitwirkung an der Handhabung der Justiz berufen wird. Es ist eine allbekannte Wahrheit, dass in Verfassungsfragen die Form, Werth und Bedeutung lediglich durch den Geist erhält, der ihr eingehaucht wird. Dennoch kann sie nicht oft genug wiederholt werden, weil sie gemeinhin nur von denen richtig und ganz gewürdigt wird, welche in der Arbeit mit und in diesen Formen Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt haben. Ein Justiz-Reformgesetz ist ebenso leicht gemacht, wie schwer ausgeführt. Deshalb ist bei seinem Entwurfe so genau und sorgsam darauf zu achten, ob der vorhandene Geist mächtig genug ist, die neue Form zu erfüllen bis zur Möglichkeit lebendigen Wirkens. Dieser Geist lässt sich weder entlehnen, noch machen. Es ist die Frucht jahrhundertelanger Uebung, Erfahrung, Erziehung in hingebender und selbstloser Arbeit. Er entsteht langsam, besitzt aber Dauerbarkeit und jenes Vermögen der Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht, welches altbewährten Einrichtungen eigen zu sein pflegt. Er ist nicht immer modern, wird aber häufig wieder modern. Der Geist der Selbstverwaltung und Autonomie, welcher eine seiner höchsten Aufgaben in der Ausübung richterlichen Amtes findet, gehörte er in dem weitaus grössten Theile Deutschlands nicht fast

2 Jahrhunderte zu den überwundenen Standpunkten und ist er nicht erst wieder in neuerer Zeit hervorgesucht und in seine Rechte eingesetzt worden? Dieser Geist nun ist es, den, so meine ich, unsere Provinzen einer Justizreform im Sinne des modernen Schöffengerichts nicht als schlechteste Gewähr für ihr Gelingen entgegenbringen würden. Gezeigtermaassen lehrt uns die Geschichte, dass an der Rechtspflege in unseren Landen das Schöffenelement d. h. Laienrichter in hervorragender Weise betheiligt gewesen und bis auf den heutigen Tag betheiligt ist. Die Verfassung unserer judiciären Institutionen hat insofern eine eigenthümliche Entwickelung genommen, als das gelehrte Richterthum hier niemals zu der völligen Alleinherrschaft gelangte, welche ihm in den meisten deutschen Territorien, Dank der stark ausgeprägten landesherrlichen Justizhoheit, zufiel, sondern nur allmälig Eingang in die Gerichte fand, ohne die Laien aus denselben zu verdrängen. Der Verschmelzungsprocess zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Leben, wie er in der Idee des modernen Schöffengerichts liegt, hat sich hier zu Lande vielmehr historisch vollzogen und es ist daher die neue Institution, von der wir die Fortbildung unseres Gerichtswesens in organischem Sinne erwarten dürften, unserer Aufmerksamkeit wol werth.

Gegen die Behauptung, der traditionelle Geist richterlichen Wirkens unter den Laien hier zu Lande begünstige die Ausgestaltung unserer Justizbehörden im schöffengerichtlichen Sinne, könnte der Einwand erhoben werden, es sei in Folge des exclusiven ständischen Regimentes in der Provinz die praktische Bethätigung in der richterlichen Sphäre auf so kleine Kreise beschränkt, dass seine Wirkungen in den ständisch nicht privilegirten Classen der Bevölkerung, deren Heranziehung zum Schöffendienste ja eine der Hauptaufgaben der in Deutschland gegenwärtig geplanten Reform, kaum merkbar geworden sein könnten. Diesem Einwande indessen kann eine Berechtigung, wenn überhaupt, so doch nur in sehr beschränktem Maasse zugestanden werden. Mit Ernst, Verständniss und Hingabe geübte Selbstverwaltung und Autonomie schaffen eine Atmosphäre, deren befruchtende Einwirkungen sich kaum Jemand, der in ihr zu leben berufen ist, ganz entzieht, unabhängig davon, ob er selbstthätig in das Räderwerk des Apparates eingereift oder seine Arbeit bloss ein mehr oder minder theilnehmender Zuschauer ist. Zudem sind die Kreise der in den verschiedenen Standesgruppen an der Rechtspflege Betheiligten gar nicht so eng. Die Criminalgerichtsbarkeit freilich gehört der Ritterschaft, in den Bauergerichten mit

civiler Competenz dagegen, nicht minder in den mit Strafbefugniss für Polizei-Uebertretungen ausgestatteten Gemeindegerichten ist den Angehörigen des Bauernstandes ein Versuchsfeld für die Ausübung richterlicher Functionen geboten, dessen Benutzung nicht spurlos an ihnen vorüber gegangen sein kann. In der Stadt Reval ist das Richteramt allerdings auf eine geringe Anzahl von Männern beschränkt. Ausser den Fachjuristen können überhaupt nur Angehörige der grossen Gilde auf die Richterbank berufen werden. Aber die engherzigen Schranken, welche das spätere Mittelalter um diese Corporation zog, fallen faktisch keineswegs zusammen mit der Grenze für die Befähigung zur Mitwirkung an den Aufgaben der Rechtspflege. Gerade in unseren Städten, wo die Schranken der Verfassung so viele tüchtige Kräfte von der Bethätigung im communalen Leben fern halten, wo so viel überschüssige Kraft in blühendem Vereinsleben zur erwünschten Geltung kommt, würde es an dem geeigneten Material für die Versehung des Schöffendienstes nicht fehlen.

Wie nahe auch die Frage, wie sich etwa eine Justizreform in der angedeuteten Richtung vollbringen liesse, liegen mag, — die Zeit für eine detaillirte Beantwortung derselben ist noch nicht gekommen. Die letzten acht Jahre sind reich, überreich gewesen an Arbeiten zum Ausbau unserer Verfassung im modernen, den veränderten Zeitverhältnissen, den berechtigten Anforderungen der ausserhalb der ständischen Gliederung stehenden Elemente unserer Bevölkerung entsprechenden Style, an Sachkenntniss, gutem Willen und wahrer Hingebung hat es diesen Arbeiten nicht gefehlt, und doch gehören ihre Ergebnisse vorerst noch zur Kategorie der Luftschlösser, angefüllt mit „schätzbarem Material“. Wem sollte es da nicht an Muth und Lust gebrechen, wieder Pläne zu neuen Luftschlössern zu entwerfen. Die Grundzüge für dieselben resultiren ohnehin von selbst aus der obigen Darstellung: Vor Allem Einfügung aller durch Mittragen der gemeinsamen Lasten zur Theilnahme am öffentlichen Leben berechtigten und durch ein gewisses Maass von Bildung dazu befähigten Individuen in den Organismus der Selbstverwaltung mit Einschluss der richterlichen Thätigkeit, möglichste Hinwegräumung der ständischen Schranken, Trennung der Verwaltung von der Justiz und volles, uneingeschränktes Zusammenwirken der Juristen und Laien bei Ausübung der letztern — an diese Gedanken hätten sich die der Verwirklichung der anzustrebenden Reformen dienlichen Details zu heften.

Zum Schluss sei es anlässlich eines noch unerörtert gebliebenen Punktes gestattet zu dem allgemeinen Theile unseres Themas zurückzukehren, und zwar zu einem der hauptsächlichsten Bedenken gegen das Schöffengericht: dass in dem gemischten Collegio das Laienelement dem juristischen nicht werde die Spitze zu bieten vermögen. Die in den einheimischen Gerichten gemachten Erfahrungen müssten Aufklärung über diesen streitigen Punkt bieten, wenn nicht die meist lange Dauer der Amtsperiode unserer Laienrichter ein Maass von Routine verliehe, welches sie ihren juristischen Collegen gegenüber eigentlich nicht mehr als Laien, wenigstens nicht als vollkommene, erscheinen lässt. Immerhin, nach den persönlichen Erfahrungen des Verfassers, kann constatirt werden, dass, wo Mangel an Interesse oder Unfähigkeit nicht hindernd in den Weg treten, die Laien hier keineswegs zu dem unwürdigen Zustande völliger Meinungslosigkeit herabgesunken sind, welcher ihnen von den Gegnern der neuen Institution vorausgesagt wird, sondern oft mit Lebhaftigkeit und Erfolg ihre Auffassung von der Sache der streng juristischen Ansicht gegenüber verfechten, auch bei der Discussion über die Strafanträge und das Maass der zu verhängenden Strafen.

Ich bin am Ende, meine Herren, und wünsche, indem ich Ihnen für die bewiesene Geduld danke, dass die flüchtige Skizze, die ich Ihnen heute bieten durfte, dazu beitragen möge, das Interesse für eine Institution zu erregen, welche die Fortbildung unseres Gerichtswesens in organischem Sinne zu ermöglichen so ganz geeignet erscheint.

O. Riesemann.

Das deutsche Kontor zu Polozk.

Seit unvordenklicher Zeit ist die Düna ein Hauptverkehrsweg der Völker gewesen. Früh gelangten auf ihr die Russen ans Meer und nach Gotland und Skandinavier in den slavischen Osten. Die warägischen Gaben, mit denen ein Fürst von Smolensk den von Kiew im Jahre 1147 beschenkt, erscheinen als Früchte jenes Verkehrs.

Wie bei der Fahrt in die Newa haben die Normänner auch hier den Deutschen die Wege gewiesen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts sind Niedersachsen in der Dünamündung erschienen, um in friedlichem Wettkampf bald ihre Lehrmeister aus dem Felde zu schlagen. Der russische Handel bildete recht eigentlich den Lebensnerv der neu aufblühenden Colonie. Kaum haben sich Rigas Mauern soweit erhoben, um den Angriffen der Heiden trotzen zu können, kaum die umwohnenden Liven deutscher Herrschaft und christlichem Glauben den Nacken gebeugt, da wird 1210 der Ordensbruder Arnold mit seinen Genossen an den Fürsten von Polozk abgesandt, um festen Frieden und für die Kaufleute Freigebung des Weges in sein Land zu erwirken. Unter Vermittlung des fürstlichen Boten Ludolf, „des klugen und reichen Mannes von Smalencike", kam jene erste Einigung in Riga zu Stande*). Zwei Jahr später mussten die gewährten Freiheiten dem widerwilligen und wetterwendischen Fürsten nochmals abgerungen werden **) und abermals nach siebzehn Jahren gelangte man zu jenem vielberufenen Vertrage, der für Jahrhunderte dem Handelsverkehr des mittleren Russlands mit dem Westen als feste Grundlage gedient hat. Es war im Jahre

*) Heinrich von Lettland XIV, 7 und 9.
**) l. c. XVI, 2.

1229 als Mstislaw Dawydowitsch von Smolensk durch seinen „besten Popen“ Jeremei und den Hundertmann Pantelei im eigenen Namen und dem der Fürsten von Polozk und Witebsk mit den rigischen Kaufleuten und denen auf Gotland jene Vereinbarung traf, welche den Handel beider Theile nach den Grundsätzen vollkommener Gegenseitigkeit und grösstmöglicher Freiheit zu regeln sucht. Jedes Recht, dessen der Lateiner sich in russischen Landen erfreut, wird dem Russen in Riga und „am gotischen Ufer“ gewährt. „Der rigische Bischof aber, der Meister der Gottesritter (Schwertbrüder) und alle Landesherrn geben den Lateinern und Russen die Düna frei von ihrem Ursprung bis hinab ans Meer.“ Und wie von dem Strome aus dem Russen die Fahrt nach Gotland und in die Trave offen stand, so dem Westländer der Weg ins russische Land, um überall jedes Kaufmannsgut Jedermann feilzubieten oder von Jedermann zu erwerben. *)

Die Vorbedingungen für die Entwicklung eines grossartigen Verkehrs waren damit gegeben. Rohgezimmerte Flösse haben seitdem ohn' Unterlass den Ueberschuss an Rohproducten, den der Osten hervorbrachte, stromabwärts getragen und Fahrzeuge, beladen mit den Erzeugnissen des gewerbfleissigen Westens, sind wiederum stromaufwärts gezogen. Der vielgeschäftige russische Händler ging nun in Riga ein und aus und eine ständige russische Bevölkerung hat die Stadt in ihren schützenden Mauern seitdem beherbergt. Dass man die Wichtigkeit der vermittelnden Stellung, welche diese Zuwanderer in den Beziehungen zum Hinterlande einzunehmen berufen waren, früh richtig erkannt hat, dafür legt die Verleihung des Bürgerrechts an sie schon im 13. Jahrhundert vollgültiges Zeugniss ab. **) In gleicher Weise verkehrte der deutsche Kaufmann in den Städten des russischen Landes. Zu Anfang hat offenbar Smolensk die grösste Anziehungskraft auf ihn geübt; hier hat er sich schon vor dem Jahre 1229 eine eigene Kirche gegründet. Dann aber ist die handelspolitische Bedeutung der Dneprstadt gegen die des für den Verkehr mit dem Westen von Natur mehr begünstigten Polozk zurückgetreten.

Diese Stadt, deren Namen jetzt nur gelegentlich einer gewissen Combination von Zeit zu Zeit auftaucht, erfreute sich einst weitverbreiteten Rufes; sie, die heutzutage wüst und öde liegt, war

*) Bunge, Livländisches Urkundenbuch I, Nr. 101.

**) Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, Einleitung S. LXXVII ff.

Jahrhunderte lang der Schauplatz eines vielbewegten rüstigen Treibens. Ein der Erinnerung nicht unwerthes und doch ziemlich vergessenes Stück mittelalterlichen Handelslebens hat dort einst gespielt. Der Glanz des deutschen Hofes von St. Peter zu Nowgorod hat den allerdings bescheideneren des Kontors von Polozk im Gedächtniss der Nachlebenden nur zu lange fast völlig verdunkelt. Erst in neuerer Zeit sind durch Napiersky aus den rigischen Archiven Aufzeichnungen zu Tage gefördert, die beredtes Zeugniss ablegen von dem frischen Leben, das dort einst pulsirte. Wir selbst haben die staubige Bergmannsarbeit dann abermals aufgenommen, um aus den übrig gebliebenen Schlacken noch manches Korn gediegenen Erzes zu gewinnen. Mit Hilfe dieser freilich noch immer lückenhaften Ueberlieferung versuchen wir es, ein Bild aus vergangenen Tagen wieder hervorzurufen.

Auf den grossen Factoreien „des gemeinen deutschen Kaufmanns“ im Auslande hatten sich bereits mehr oder minder feste Gewohnheiten entwickelt, als die Niederlassung zu Polozk ins Leben trat. Nothwendig mussten dieselben hier als Vorbild dienen, wenn man sie auch in freierer Weise sich aneignete — in einer den localen Verhältnissen entsprechenden Umbildung. Während der Handel in London und Bergen ausschliesslich von Jahr aus Jahr ein dort verweilenden bevollmächtigten Factoren (Liegern) betrieben wurde, fand in Nowgorod ein steter Wechsel, ein ununterbrochenes Ab- und Zuströmen der Bewohner des Hofes statt. Wie der im Frühling hier Anlangende die Niederlassung zum Herbste verlassen musste, so war auch dem Wintergaste der Aufenthalt nur bis zum Aufgange der Gewässer gestattet. Nur ausnahmsweise durfte von diesem Gebote abgewichen werden und ein Verweilen über Jahr und Tag hinaus zog den Verlust des Hofrechts nach sich. Durch solchen, moderner Auffassung durchaus widerstrebenden Zwang sollte möglichst Vielen die Theilnahme an dem Verkehre gesichert und ihnen der Vortheil desselben möglichst gleichmässig zugewandt werden. In Polozk nun hätte eine solche Verordnung sich wenig wirksam erwiesen, da auch der in Riga verweilende deutsche Kaufmann in Folge des von den Russen dorthin betriebenen lebhaften Activhandels von dem polozker Markte sich keineswegs abgeschnitten sah. So finden wir denn hier sowol deutsche Kaufleute, die unter den Russen ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben, wie solche, die nur vorübergehend verweilen und nach Abschluss ihrer jeweiligen Geschäfte das Kontor wieder räumen. Freilich scheint

die Zahl der letzteren weit überwogen zu haben; wenigstens ist in dem Schragen von 1393 nur von ihnen die Rede.

Auch in anderer Beziehung begegnet eine gewisse Mannigfaltigkeit, welche sich in keine einseitige schroffe Ordnung hat zwängen lassen. Neben den Handelsherren, die unterstützt von Kaufgesellen selbständig ihr Geschäft betreiben, werden auch jene Lieger genannt, die im Auftrage einzelner rigischer oder überseeischer Firmen, zuweilen auch als Bevollmächtigte ganzer Handelsgesellschaften, hier verweilen. Im Jahre 1413 erscheint beispielsweise der Factor Tydeke Bensberg als Vertreter dreier rigischer Häuser.*)

Obgleich Jedem, der das Recht des gemeinen deutschen Kaufmanns genoss, alle Factoreien desselben, also auch die dortige, offen standen, erklärt es doch die geographische Lage, dass der Markt von Polozk fast ausschliesslich von Rigensern besucht und nahezu beherrscht ward. Nur die preussischen Städte, und namentlich Danzig, haben den Livländern hier späterhin eine gewisse Concurrenz gemacht, indem sie von Kowno aus durch besondere Factoren den Verkauf ihrer Waaren durch ganz Litauen und besonders auch hier betreiben liessen.**) Die danziger und königsberger Kaufleute, die ein mal zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus der litauischen Gefangenschaft den Rath von Riga um seine Fürsprache beim Ordensmeister angehen,***) müssen doch wol in Polozk oder mindestens der Dünagegend der Freiheit beraubt worden sein.

Eine weit gefährlichere und unliebsamere Concurrenz war aber die, welche der deutsche Orden hier den eigenen Unterthanen machte. Allbekannt sind die grossartigen kaufmännischen Unternehmungen der preussischen und livländischen Ritter — jene Unternehmungen, die von der einheimischen Handelswelt um so drückender empfunden wurden, als die Ordensglieder Theilnahme an allen Handelsfreiheiten der Städte, namentlich auf den ausländischen Kontoren, beanspruchten, ohne sich doch gleichzeitig an die dort herrschenden Satzungen gebunden zu halten. Das preussische „Herrengut“ ist dem Hofe von Nowgorod oft eine Quelle tiefer Verstimmung geworden; in Polozk hat die Betheiligung des livländischen Ordens unsers Wissens mindestens zu keinen grösseren Zwistigkeiten Veranlassung gegeben. Namentlich ist es der Comthur von Dünaburg, der seine Speculationen hierher richtet: ein mal

*) Napiersky, Russisch-Livländische Urkunden Nr. 184.

**) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 164.

***) Napiersky, Nr. 200.

wird ihm von den Russen eine grössere Quantität Salz mit Beschlag belegt; *) dann wieder, im Jahre 1553, hat er Waaren hierhergesandt, die zum Theil weiter nach Smolensk und Moskau gehen sollen. **) Selbst der Comthur von Goldingen hat sich durch die grössere Entfernung von der Betheiligung nicht abhalten lassen: er verwahrt sich einstmals zu Anfang des 15. Jahrhunderts, zu der für das Kontor ausgeschriebenen Steuer herangezogen zu werden, „da er zu der Zeit kein Gut in Polozk hatte". ***)

Wenn über die äussern Verhältnisse der dortigen deutschen Niederlassung unsere Quellen auch nur sehr ungenügenden Aufschluss gewähren, so steht doch fest, dass dieselbe nicht wie in Nowgorod aus einem einzigen grösseren, mit Wohnhäusern und Speichern besetzten Hofe bestand, der mit Wall und Graben umgeben, von der russischen Stadt streng geschieden war. Vielmehr wohnten hier die Deutschen von einander getrennt in verschiedenen Häusern oder Höfen, die ihnen von den Einwohnern wol nur miethweise überlassen waren. Bei einer von russischer Seite verhängten Arrestation ward daher ihr Verkehr unter einander beinahe völlig aufgehoben. So heisst's in einem zu solcher Zeit an Riga erlassenen Briefe: Wir sitzen hier getrennt von Haus zu Haus; stirbt Einer von uns, der Andere weiss davon nichts. †) Einen selbständigen Haushalt zu führen war den Bewohnern der einzelnen Höfe gestattet; nur das Krügen in denselben wurde ihnen untersagt. Den äussern Mittelpunkt für Leben und Verkehr der Colonie bildete die lateinische Kirche, zu deren Bau der Grossfürst Witowt — offenbar aber nicht unentgeltlich, da späterhin von einer Erhöhung der zu entrichtenden Kirchenabgabe die Rede ist — im Jahre 1406 einen Platz anwies. ††) Bei dem Mangel an grösseren, besonders der Feuersgefahr weniger ausgesetzten Lagerräumen musste dieselbe wie in Nowgorod neben dem gottesdienstlichen Zwecke auch noch als Hauptwaarendepôt dienen. Ein mal giebt ein deutscher Kaufmann die Weisung, das für ihn aufgekaufte Wachs „in die Kirche zu stellen"; †††) ein anderes mal scheinen während einer Besetzung die gesammten Waarenvorräthe dort untergebracht zu sein.

*) l. c. Nr. 195.

**) l. c. Nr. 384.

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben an den Rath.

†) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben an Cort Visch und Lubbert Wittenborch.

††) Bunge, Livländisches Urkundenbuch IV, Nr. 1688.

†††) Napiersky, Nr. 198.

Bei der Selbständigkeit der einzelnen Haushaltungen konnte von einer strengen, zunftmässigen Lebensweise hier weniger die Rede sein als auf den anderen Kontoren. Dass aber der rigische Rath hier auch auf die Erhaltung äusserer Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit, der Ruhe und des Friedens im geselligen Verkehr sein Augenmerk richtete, geht daraus hervor, dass er die deutschen Kaufleute in Dünaburg — und dies dürfen wir unbedingt auch auf die in Polozk anwenden — wiederholt dringend ermahnte, von dem Würfelspiel abzulassen. *)

Weniger in jenen Aeusserlichkeiten als in der innern Organisation tritt der corporative Charakter der Niederlassung hervor. Das Streben nach erhöhter Sicherheit für sich und ihre Habe, nach Ausübung ihres heimischen Rechts und bestmöglicher Ausbeutung der gewährten Handelsfreiheiten musste auch hier den engen Aneinanderschluss der Landsleute sehr bald zur Folge haben. Nur die Lückenhaftigkeit der nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts reichlicher fliessenden Quellen ist anzuklagen, wenn wir erst aus verhältnissmässig später Zeit von einer polozker Kontorordnung berichten können. Ein im Jahre 1393 vom rigischen Rathe erlassener Schragen, **) der durchgehend die auf dem Hofe von Nowgorod geltenden Bestimmungen nachzubilden sucht, ist als das Grundgesetz der Colonie in der Folgezeit zu betrachten. Allen hier neu anlangenden Kaufleuten ward derselbe verlesen und wiederum bei ihrer Ausfahrt hatten sie dem Oldermann an Eidesstatt die Versicherung zu geben, jenen Satzungen nachgekommen zu sein. Entzog sich Jemand dieser Verpflichtung oder hatte er die Uebertretung eines Punctes eingestehen müssen, so sollte dies dem rigischen Rathe zu weiterer Ahndung mitgetheilt werden. Auch die von Witebsk herabkommenden Deutschen hatten in Polozk derselben Anforderung genug zu thun.

Alle gerade anwesende Kaufleute, sowol die, welche ein eigenes, als die, welche selbständig ein fremdes Geschäft leiten, bilden die allgemeine Versammlung, den „gemeinen Steven". Diesem stand es zu, die verschiedensten das Kontor betreffenden Beschlüsse zu fassen, die dann freilich regelmässig noch der Begutachtung des rigischen Raths unterlagen. Eine Ausübung der richterlichen Gewalt war ihm durch die Gesetze nicht zugewiesen, vielmehr sollte die-

*) l. c. Nr. 128.
**) l. c. Nr. 117.

selbe ausschliesslich der Rathsversammlung des Vororts vorbehalten bleiben. Gleichwol gestaltete sich das Verhältniss in der Praxis derart, dass zunächst der Steven alle Ueberschreitungen des Schragens richtete, alle Klagen der Deutschen unter einander entschied und der rigische Rath in diesen Fällen nur als Appellationsinstanz angerufen wurde. Vielfache Beweise liessen sich dafür beibringen, dass Uebertreter der Ordinanz vor die Versammlung geladen und von ihr zu einer Busse verurtheilt worden sind. *)

Auch der Oldermann, der das Haupt der ganzen Niederlassung bildete, ward von der Versammlung nach freiem Ermessen aus ihrer Mitte erwählt. Wie der Neugekorene selbst den Schragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beobachten geloben musste, so bestand eine seiner hauptsächlichsten Verpflichtungen in der Sorge für allseitige Befolgung desselben. Gelangte eine Uebertretung des Gesetzes zu seiner Kenntniss, so hatte er den Steven zu berufen, der unter seinem Vorsitz die Sache untersuchte; ihm lag es ob, die Verbindung mit dem Vororte aufrechtzuerhalten, alle Mittheilungen und Wünsche der Compagnie an den rigischen Rath gelangen zu lassen; in gleicher Weise war er der gesetzliche Vertreter gegenüber der russischen Gemeinde und den polozker Stadtherrn. Regelmässige Gehilfen haben ihm bei Erledigung aller dieser Obliegenheiten anfangs nicht zur Seite gestanden, doch waren alle Mitglieder der Niederlassung bei Vermeidung der Strafe eines Stückes Silber verpflichtet, ihn auf seine Aufforderung bei jedem Amtsgeschäfte zu unterstützen. In der Ehre des Amtes lag offenbar die Hauptentschädigung für seine Mühwaltung, da die gelegentlichen Einnahmen aus gewissen Bussen, z. B. die eines halben Ferdings von denjenigen, welche es versäumt hatten bei Verlesung der Gesetze zugegen zu sein, nur unbedeutend gewesen sein können. Die Amtsdauer war eine unbestimmte: sie währte bis zur Abreise des Oldermanns. Wollte er ausfahren, so hatte ihm der Kaufmann auf seine bezügliche Anzeige sofort den Nachfolger zu erwählen.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hat sich dann eine wichtige Umgestaltung der Verfassung vollzogen, von der wir freilich nur sehr gelegentlich Kenntniss erhalten. In einigen Briefen des Kontors aus den Jahren 1408 und 1409 lautet nämlich die Unterschrift: Olderleute und Weiseste des gemeinen deutschen Kauf-

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kaufmanns zu Polozk an Riga vom 2. Sonntag nach Ostern 1409.

manns zu Polozk. *) Bei dem damaligen Aufschwung des dortigen Handels, der auch die deutsche Niederlassung ihre Blüthezeit erleben liess, hat die Fülle der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kräfte des Einen Oldermanns überstiegen; man schritt zu einer Verfassungsänderung, bei der die Zustände des Nowgoroder Hofes ersichtlich zum Vorbild genommen wurden. Wie dort um diese Zeit die Leitung der gesammten Geschäfte an die beiden Oldermänner von St. Peter und ihre zwei „Weisesten" übergegangen war, so hat man von nun an auch in Polozk zwei Oldermänner erwählt, denen man in der gleichen Zahl von Weisesten ebenfalls ständige Gehilfen gab. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Gerichtsbarkeit, welche der Oldermann in Ermangelung von regelmässigen Beisitzern bisher nur in Verbindung mit dem Steven hatte ausüben können, seitdem — wie in Nowgorod — den Vorstehern und ihren Gehilfen vorbehalten blieb.

Die laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Kontors wurden aus den Strafgeldern gedeckt. Verlangten die kostspieligen von Riga abgefertigten Gesandtschaften an die Statthalter von Polozk oder die Grossfürsten von Litauen ausserordentliche Mittel, so wurden dieselben zunächst von dem Vororte herbeigeschafft und durch die zeitweilige Erhebung einer Abgabe von allen aus Polozk, Witebsk und Smolensk nach Riga und ebenso von hier nach den obern Dünagegenden versandten Waaren wieder aufgebracht. Regelmässig scheint dieser Schoss ¼ % vom Werthe aller Güter — einen grossen Ferding von hundert Stück Silber — betragen zu haben. Uebrigens durfte Riga denselben nicht eigenmächtig von sich aus ansetzen, sondern hatte Höhe und Dauer der Zahlung mit dem Kontore zu vereinbaren. Ein mal meldet letzteres, dass es in Betreff des Schosses noch zu keiner Entscheidung gekommen sei, da die Lieger sich nicht für vollmächtig hielten, von den Gütern ihrer Herrn zu steuern; ein anderes mal weigert es sich entschieden, denselben weiter zu entrichten, da er bereits zwei Jahr lang erhoben worden und Riga auf seine Auslagen gekommen sein müsse. **)

Die Freiheit der Bewegung, die hier dem deutschen Kaufmanne durch die internationalen Verträge gewährt war, erscheint ausserordentlich gross. Auf keiner andern seiner östlichen Factoreien hat er sich derartiger Vorrechte erfreut. Werfen wir freilich einen

*) Ebendaselbst, Schreiben an Riga vom 31. December 1408 und vom 2. Sonntag nach Ostern 1409.

**) Ebendaselbst, zwei undatirte Briefe an Riga aus der Mitte des 15. Jahrh.

Blick in die Briefschaften, die das Kontor an Riga richtete, so möchte angesichts der stets wiederkehrenden Klagen über Bedrückung und Vergewaltigung die Ansicht sich geltend machen, dass alle jene Kreuzküssungen nur vollzogen wurden, um eben wieder gebrochen zu werden. Weder auf der einen noch der andern Seite ist immer der rechte Wille und die rechte Kraft vorhanden gewesen, ihnen gerecht zu werden.

Der Vertrag von 1229 und alle späterhin zwischen den Livländern und den polozker Stadtherrn abgeschlossenen hatten die Düna für einen gefriedeten Handelsweg erklärt und den beiderseitigen Kaufleuten alle Wege im Lande und über dasselbe hinaus eröffnet. Wenn diese Abmachung fortwährend verletzt worden und zu ununterbrochenen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, so ist die Schuld wol wesentlich auf deutscher Seite zu suchen. Es war im Verkehr mit Nowgorod zur Gewohnheit geworden, vertragsmässig gewisse Zugeständnisse zu machen, die als reine Form betrachtet wurden, welche auszuführen man keineswegs gewillt war. Beispielsweise haben sich die Nowgoroder den freien Verkehr zur See immer wieder ausbedungen und doch hat man sie durch mancherlei Gewaltthat mehr und mehr von demselben abzudrängen gewusst. Von den russischen Schiffen, welche sich auf den finnischen Meerbusen hinauswagten, sind wenige wohlbehalten heimgekehrt. In ähnlicher Weise gedachte man den Polozkern jenes Recht zu verkümmern, während sie mit aller Entschiedenheit an demselben festhielten. Bereits um 1400 schreiben Tidemann Nyenbrugge und Lubbert Wittenborch, die als rigische Abgesandte in Litauen verweilen, an den Rath: „Theilt uns Eure Ansicht über den Smolensker Vertrag mit. In demselben steht, wie ihr wisst, dass die Russen von Gotland in die Trave segeln dürfen und hieran nehmen wir grossen Anstoss“ (und dar stoete wii uns sere an).*) Die Folge war, dass man auf der andern Seite entsprechende Beschränkungen den Deutschen aufzuerlegen, ihnen den Zug über Polozk hinaus zu verwehren strebte. In den russischerseits angefertigten Vertragsentwurf von 1405 ward die Bestimmung aufgenommen: An der Stadt Polozk soll der deutsche Kaufmann nicht vorbeigehen; der Deutsche muss in Polozk handeln.**) Freilich fand dieselbe in dem Jahres darauf

*) Napiersky, Nr. 126.

**) l. c. Nr. 154: А мимо города Полтескъ Немецькому купцю не ходити, торговати Немьцемъ у Полотьсце.

unter Vermittlung des Grossfürsten Witowt abgeschlossenen Frieden von Kopussa keine Berücksichtigung. Man einigte sich nochmals auf die alten Bedingungen, den Kaufleuten alle Wege zu Lande und zu Wasser freizugeben.*) Wie lange man hierbei verharrte, ist unbekannt; in den vierziger Jahren war aber den Russen wiederum der Seeweg, den Deutschen die Strasse nach Witebsk und Smolensk gesperrt. Viele mit Salz beladene Schlitten, die das Kontor damals nach letzterem Orte abfertigt, lässt der polozker Unterhauptmann unterwegs aufgreifen und jedem Russen bei Strafe von zehn Rubeln untersagen, deutsche Güter dorthin zu befördern. Bei den Unterhandlungen mit König Kasimir, gelegentlich deren man die Privilegien verliest, äussert jener: So lange man den Seinen den Wasserweg verlege — und auch das Meer sei Wasser — solle jeder Deutsche, der über Polozk hinausfahre, sein Gut verlieren und ertränkt werden.**) Endlich sagt der rigische Bote Hermann von Sundern den Polozkern die freie Fahrt zu, worauf diese sich sofort bereit erklären, den Verkehr nach Witebsk und Smolensk zu eröffnen. Freilich fügen sie zweifelnd hinzu: Aber wird auch Euer Herr, der Fürstmeister, den polozker Kaufleuten einen reinen Weg auf dem Meere geben?***) Dass diese Bedenken nur zu begründete waren, Riga es mit jenen Zusagen keineswegs ernst meinte, zeigt seine nachfolgende Correspondenz mit Danzig. Seit langer Zeit, so meldet es letzterem im Jahre 1470, habe es mit den Polozkern viel Zwist und Mühe, da sie mit ihren Gütern von Riga aus stets seewärts segeln wollten, was man ihnen aber nie habe gestatten können. Jetzt hätten dieselben die Hilfe ihres Königs angerufen. Auf Rigas Befragen, wie Danzig sich in diesem Falle verhalte, erwiedert letzteres, dass bei ihm zwar seit alters sowol Russen, wie Litauer, Armenier, tatarische Bessermenen und Podolier verkehrten, ihm aber nie bekannt geworden sei, dass die-

*) l. c. Nr. 160: Eciam possunt Ploskovienses ante Rigam in terram et econverso Rigenses ante Ploskoviam in nostram terram, ubicunque voluerint, secure ab utrisque partibus per aquam aut per terram ambulare etc. Ebenso in den Recognitionen, welche Riga und Polozk 1407 auswechselten (l. c. Nr. 164): Такжѣ могутъ Полочанѣ мимо Ригу у землю, а Рижанѣ мимо Полтѣскъ у землю, кудѣ хочютъ, то на обѣ сторонѣ мѣжи насъ волно, водою и землѣю.

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Briefe des Kaufmanns an Riga vom Jahre 1448 und 1451.

***) Napiersky, Nr. 266: А дасть ли панъ князь вашь мештерь купцомъ Полочаномъ за море путь чистъ?

selben nach Lübeck und andern Seestädten gesegelt wären. *) Durch den Hinweis auf derartige Analogien haben sich die Polozker nicht bewegen lassen, ihr zugesichertes Recht aufzugeben und so bildete diese Frage auch noch in der Folgezeit den Gegenstand ewigen Streits und gleichzeitig den Vorwand zu mancherlei Bedrückungen des Kaufmanns.

Während die Deutschen in Nowgorod nur mit den Bürgern handeln, selbst mit dem Fürsten nur durch die Hand dieser in Verbindung treten durften, herrschte in den Kontoren an der Düna auch darin von jeher völlige Freiheit. Ohne jede Vermittlung verkehrten sie hier wie mit den Einheimischen, so mit den Gästen. Riga konnte zu Ende des 13. Jahrhunderts es dem Fürsten von Witebsk als groben Vertragsbruch vorhalten, dass er in den Markt habe rufen lassen: Gast, handle nicht mit Gaste.**) Ungestört hat man sich freilich auch in der Folge dieses Vorrechts nicht erfreut. Bei den Verhandlungen, welche rigische Boten um 1400 mit den Polozkern pflogen, äusserten letztere, dass man zuerst in Riga Unklarheit in jenes Verhältniss gebracht habe, machten aber doch schliesslich das Zugeständniss, dass man handeln möge, mit wem man wolle. ***) Trotzdem suchten sie bald darauf es durchzusetzen, dass die Deutschen zwar mit den Gästen aus dem litauischen Lande unmittelbar, mit Nowgorodern und Moskowitern aber nur durch Vermittlung Einheimischer anknüpfen dürften. Weniger gegen jene, so führten sie aus, richte sich das Verbot als gegen die Nowgoroder, durch welche sie — die Polozker — am Verkehr auf dem Hofe von St. Peter ebenfalls gehindert würden, und die Moskowiter, die ihnen einen Zoll auferlegt hätten. †) Zwar ward die Neuerung in das Friedensinstrument von Kopussa nicht aufgenommen, doch ist auch späterhin die Klage der Deutschen nie verstummt: „Sie lassen uns bei keinem Rechte und verbieten den Gästen mit uns zu handeln. Und hier sind Moskowiter und andere Fremde, die müssen mit ihrem Gute wieder wegziehen".

Die Bewohner der deutschen Factoreien theilten sich mit den Bürgern der Städte in der Regel derart in den Verkehr, dass jene den Grossvertrieb hatten, während diesen der Detailhandel vorbe-

*) l. c. Nr. 258.

**) l. c. Nr. 49.

***) l. c. Nr. 127: ... dat men copen mach wat men wil unde mit weme, dat men wil.

†) l. c. Nr. 154.

halten blieb. In Polozk waren anfänglich auch in dieser Beziehung dem Fremden keinerlei Schranken gesetzt. Die Bürger, hierdurch in der That aufs schwerste in ihrer Nahrung bedroht, suchen zunächst gewaltsam jenes Privilegium zu beseitigen, indem sie den Deutschen bei Verlust von Leben und Gut untersagen, in kleineren Quantitäten zu verkaufen und weniger als ein halbes Schiffpfund Wachs oder fünfhundert Stück Pelzwerk einzukaufen. *) Im Jahre 1405 sollten jene Beschränkungen dann vertragsmässig vereinbart werden, **) doch erst der Friede von Kopussa stellte einen gesetzlichen Zustand her, indem er die Deutschen zwar in Betreff des Einkaufs bei ihrer alten Freiheit beliess, ihnen aber den Kleinverkauf (die pluckinghe) entzog. ***) Nur den „jungen Leuten" scheint es auch weiterhin vergönnt worden zu sein, allerlei Spezereien und Kleinigkeiten auf dem Markte feilzubieten.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu diesen dem deutschen Kaufmann durch die Verträge zuertheilten, wenn auch häufig genug verletzten Freiheiten bilden die vielerlei Beschränkungen, die ihm der eigene Schragen und die ganze Gesetzgebung des Bundes auferlegte. Um privaten Streitigkeiten, die so häufig der Ausgangspunkt grösserer Verwicklungen wurden, thunlichst zuvorzukommen, hatte er sich den Russen nach Möglichkeit fern zu halten, alle engere Gemeinschaft mit denselben zu meiden. Weder war es ihm gestattet, mit ihnen in ein Compagnieverhältniss zu treten, noch auch von ihnen Waaren in Commission zu übernehmen. †) Die Uebertretung jedes dieser Gebote zog eine Strafe von zehn Mark Silbers nach sich.

Im Verkehr mit Russen und Litauern sollte er sich grösster Vorsicht befleissigen, vor Allem ihnen keinen Credit bewilligen. Bekanntlich ist dies Verbot des Borgkaufs von der Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns und später von den Hansetagen unzählige mal wiederholt, aber bei seiner innern Unausführbarkeit kaum jemals streng beobachtet worden. Seit den ältesten Zeiten beruhte der Handel Rigas mit seinem Hinterlande fast ausschliesslich auf dem

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kaufmanns an Riga vom Ende des 14. Jahrhunderts.

**) Napiersky, Nr. 154.

***) l. c. Nr. 160.

†) Die bei Napiersky, Nr. 117, durch Auslassung einer Zeile entstellte Bestimmung lautet im Original: Ok ne schal neen Dudessche mit den Russen selschap hebben ofte maken; ok ne schal neen Dudessche den Russen sendeve vuren

Credit. Bei der Capitalarmuth des russischen Landes war es zur Regel geworden, dass der rigische Kaufherr auf die ihm zu liefernden Waaren dem russischen Händler theilweise oder vollständige Vorauszahlung leistete, für das von ihm jenem anvertraute Gut aber erst später Zahlung empfing. Da sich der deutsche Handel zu Polozk nun ganz unter denselben Bedingungen entwickelte, musste auch hier, allen hansischen Verboten zum Trotz, der Borgkauf eine ausserordentliche Ausdehnung gewinnen. Es fehlt nicht an zahlreichen Beweisen, dass das Kontor denselben offenkundig betrieben und der rigische Rath, den Verhältnissen Rechnung tragend, dies Verfahren unumwunden gebilligt hat. Einstmals berichtet jenes letzterem: „Ihr wisst, dass wir mit Eurer Zustimmung hier geblieben sind, um unsere Schulden einzumahnen"; oder ein anderes mal erklärt es den schleunigen Abzug der Deutschen von dort für unausführbar, „denn unsere Schuldner sind grossen Theils noch auswärts und wir merken wol, dass sie fortbleiben, damit wir inzwischen abziehen und sie das Gut behalten mögen". *) Sehr zur Unzeit hat man sich jenes Gebotes wieder ein mal erinnert. Als nämlich der Grossfürst Witowt im Herbste des Jahres 1400 einen Credit in Tuch beanspruchte, der nach zwei bis drei Wochen in Wilna getilgt werden sollte, ward ihm derselbe unter Hinweis auf die Ordinanz, dass kein Deutscher mit Russen oder Litauern auf Borg handeln dürfe, abgeschlagen! Der übel angebrachte Männerstolz vor Fürstenthronen erregte den höchsten Zorn des Gekränkten: nie sei ihm solche Schmach von den Deutschen widerfahren; sie thäten, als ob er nicht Einen zuverlässigen Mann in all' seinen Landen hätte. Mehrere dem Handel nachtheilige Verordnungen waren die unmittelbare Folge. Dem rigischen Rathe aber schrieb er, jenes Gesetz sei vielleicht gut und bequem, ihm aber sei es schmählich und Leid, gleich seinen Unterthanen und Bauern unter dasselbe gestellt zu werden, indem man ihm kleines Gut auf so kurze Zeit nicht anvertraue. Auch er würde jetzt zu Nutz der Seinen ein Gesetz ergehen lassen, dass die Deutschen nicht über Polozk hinaus ziehen dürften. Durch ein entschuldigendes Schreiben des Raths, der jenes Vorgehen entschieden missbilligte und jede Mitwissenschaft an demselben ablehnte, ward er jedoch versöhnt. Alles Geschehene sollte „vergessen und hingelegt" sein und auch in Zukunft wollte er

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, und Napiersky, Nr. 198.

freundliches Eingehen auf die Wünsche Rigas sich nicht verdriessen lassen. *)

Eine ganze Reihe weiterer Verordnungen verpflichtete den Kaufmann zur Beobachtung gewisser Vorsichtsmassregeln beim Ankauf russischer Waaren. In der Verfälschung der gangbaren Handelsartikel hatte man es bekanntlich schon im 13. Jahrhundert zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht und die am meisten begehrten Artikel waren natürlich den zahlreichsten Anfechtungen ausgesetzt. Das Wachs versetzte man beispielsweise mit Harz und Fett, auch Sand, Erbsen- und Eichelmehl, oder vermengte es mit Steinen und altem Eisen; beim Pelzwerk wurden in die grösseren Ballen einzelne schlechte Felle geschoben, die zusammengenäht oder gefärbt oder aus denen die Haare theilweise ausgezogen (gheplucket) waren. Um nicht das Opfer derartigen Betrugs zu werden, sollte der Deutsche das ihm angebotene Wachs mit auf seinen Hof nehmen, um durch Beklopfen oder Bestechen die Güte zu erproben, und ebenso das Pelzwerk bei einem Ankauf von mehr als 250 Fellen einer genauen Besichtigung zu Hause unterziehen. Handelte es sich um mehr als 1000 Felle, so war er überdies verpflichtet, einen Begleiter mitzunehmen. **)

Bei dem regelmässigen Mangel jeder Concurrenz war man sehr wol im Stande, durch einmüthiges Zusammenhalten die Russen zu zwingen, auf die ihnen höchst missliebigen Massregeln einzugehen. Und noch mancher andern, ihnen nachtheiligen Handelsgewohnheit haben sie sich widerwillig fügen müssen: so dem von den Deutschen beim Wachskauf seit Alters beobachteten Gebrauche, die beim Beklopfen abgeschlagenen Stücke ohne Entgelt zu behalten. Erschienen dann ein mal polnische oder oberdeutsche Händler, die sich an jene Satzungen der Hanse nicht hielten, so stand es freilich um den Verkehr des Kontors gar übel. So meldet letzteres im Jahre 1437 an Riga, dass die Verordnung, das Pelzwerk zur Besichtigung nach Hause zu nehmen, ihm grossen Schaden thue. „Wir hätten unsere Güter längst verkauft, dürften wir gleich jenen fremden Leuten handeln, welche von Wilna und aus Polen hierher kommen. Die Russen verlachen uns, wenn wir jene Forderung stellen, und sie meinen sich wol andere Absatzquellen in Danzig, Breslau, Warschau

*) Napiersky, Nr. 135–136 und Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben Witowts an Riga vom Sonnabend nach den Elftausend Jungfrauen (1400).

**) Napiersky, Nr. 117.

und andern Städten zu eröffnen, wo man das Pelzwerk ohne so genaue Prüfung annimmt". *)

Hatte man durch solche Massnahmen auch den eigenen Kaufmann vor den Betrügereien der Russen nach Möglichkeit geschützt, so galt es doch noch den Unredlichkeiten ein Ziel zu setzen, die er seinerseits auf den Märkten des Westens bei dem Vertrieb schlechter russischer Waaren oft genug bewusst beging. Die englischen und flandrischen Factoreien der Hanse hatten in Folge dessen die schwersten Verwicklungen zu bestehen. Man griff das Uebel an der Wurzel an, indem man 1346 bei hoher Strafe festsetzte, dass in Zukunft überhaupt kein gekünsteltes Pelzwerk in den russischen Kontoren und den livländischen Städten gekauft werden dürfe. **) Der polozker Schragen von 1393, der diese Bestimmung wiederholt, fügt noch hinzu, dass gefälschtes Wachs in gleicher Weise vom Verkehr ausgeschlossen bleiben solle. ***)

Und noch weit engere Fesseln mussten von Seiten der Hanse dem Verkehr angelegt werden, um andererseits den russischen Kaufmann vor zahlreichen im Schwange gehenden Uebervortheilungen zu bewahren. Immer wieder hat letzterer die Klage erhoben, dass die eingeführten Tuchballen die gesetzliche Länge nicht hätten, dass aus der Mitte ganze Stücke herausgeschnitten und die Umschlagetücher betrüglicher Weise feiner als ihr Inhalt seien, oder dass die Heringstonnen verkleinert und ihre obersten Lagen besser als die der Mitte seien. Man sah sich schliesslich genöthigt, nur solche Tuche auf dem russischen Markte zuzulassen, deren Fabrikation auf das strengste überwacht ward, und alle übrigen Einfuhrartikel einer sorgfältigen, oft lästigen Controlle zu unterwerfen.

Die Hanse kämpfte einen fortwährenden, im Ganzen doch erfolglosen Kampf mit gewissenloser Unredlichkeit. Der Gewinn, der den Betrug lohnte, war ein so grosser, so lockender, dass selbst die höchsten Strafen diesem keine Schranken zu setzen vermochten. Nach der um's Jahr 1338 von Riga erlassenen Handelsordnung sollte jeder Deutsche, der in den Kontoren an der obern Düna mit verfälschter Waare ergriffen worden, nach Riga gesandt und dort gerichtet werden und ebenso der in Riga auf solchem Betrug ertappte Russe nach Polozk. †) An Strenge hat man es dann auf beiden

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben des Kontors vom Jahre 1437.
**) Napiersky, Nr. 88.
***) l. c. Nr. 117.
†) l. c. Nr. 74.

Seiten nicht fehlen lassen: dort verfiel der Betrüger schwerer Geldbusse, hier ist man mit ihm oft noch härter verfahren. Der Grossfürst Witowt, der sich überhaupt die Herstellung eines geordneten Verkehrs hat angelegen sein lassen, meldete einstmals dem rigischen Rathe: Wisset, lieben Freunde, dass wir Alle, die mit falschem Gute ergriffen sind, hart an ihrer Habe gezüchtigt und nur aus Barmherzigkeit ihnen das Leben gelassen haben. Doch ordneten wir an, dass, wer ferner mit gefälschter Waare betroffen wird, ohne alle Gnade Leben und Gut verlieren soll. *)

In späterer Zeit, etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, hat man, dem von der Hanse gegebenen Beispiele folgend, auch auf russischer Seite den Versuch gemacht, durch Präventivmassregeln dem Betruge einigermassen den Boden zu entziehen. Man richtete in Polozk, in der Weise des zu Wilna bereits bestehenden, ein öffentliches Schmelzhaus ein, in welchem alles Wachs zubereitet und mit einem seine Reinheit garantirenden Stempel versehen wurde. Die Deutschen aber setzten dieser Einrichtung einen unberechtigten Widerstand entgegen, indem sie das Wachs nach alter Weise auf den Hof zu nehmen und zu beklopfen beanspruchten. Hätten sie erst dieses Recht aufgegeben, so war ihre Folgerung, dann würde man ihnen demnächst auch nicht mehr gestatten, das Pelzwerk zu Hause zu besichtigen. **) So sehen wir sie öfter in allzu starrem Festhalten an den alten Gewohnheiten das wohlberechtigte Neue zurückweisen. „Et is dat olde nich" lautet der am häufigsten gegen die verschiedenartigsten Vorschläge ins Feld geführte Einwand und eine Sache konnte nicht härter verurtheilt werden, als mit den Worten „dat sin nye funde".

Die vertragschliessenden Regierungen und Communen haben hier von jeher richtig erkannt, dass auch ihr eigenes Interesse bei einer in gewisser Weise schrankenlosen Entwicklung des Verkehrs am besten gewahrt sei und sich directe Vortheile, etwa durch Erhebung eines Zolles, daher nie ausbedungen. Alle Vereinbarungen wiederholen die Bestimmung, dass weder von livländischer noch russisch-litauischer Seite eine Zollgrenze aufgerichtet werden solle. ***)

---

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Schreiben vom Sonnabend nach den Elftausend Jungfrauen (1400).

**) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben des Kaufmanns an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

***) Vgl. z. B. Napiersky, Nr. 122: А рубежя не чинити промежи себе на обе стороне, ни Нѣмьцемъ, ни Полочяномъ.

Zu allen Zeiten ist dieselbe treu beobachtet worden. Nur zu Anfang des 16. Jahrhunderts haben sich die Litauer ein mal darüber beschwert, dass der Comthur von Dünaburg widerrechtlich die Waaren ihrer Kaufleute durch den Cumpan besichtigen lasse und mit einer Abgabe belege. *)

Die einzige unmittelbare Einnahme, welche den Communen aus dem Handel erwuchs, waren die Gefälle der öffentlichen Wage. In Riga flossen dieselben in den Stadtsäckel, während sie in Polozk lange Zeit zu gleichen Theilen Bojaren und Bürgern, dann unter dem Grossfürsten Alexander dem Staatsschatze zufielen, bis endlich durch Sigismund I im Jahre 1511 der frühere Zustand wieder hergestellt ward. **)

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Verträge war eben die Regelung der Verhältnisse von Gewicht und Wage. Sie beansprucht in ihnen den bei Weitem meisten Raum. Durchgehend wird zunächst das Verhältniss des rigischen zum polozker Gewichte festgestellt, sodann, dass in Polozk das Salz — welches die Deutschen den Russen verkaufen — auf derselben Wage und mit denselben Gewichten gewogen werde wie das Wachs, welches jene von diesen beziehen, endlich bestimmt, dass in beiden Städten der Wägelohn der gleiche sei. Die Wäger sollten bei ihrem Amtsantritt und so oft es später erforderlich würde, das Kreuz darauf küssen, beiden Theilen gleich zuzumessen, beim Wägen zurücktreten und die Hände von den Schalen thun. Im Kopussaer Frieden von 1406 ward überdies die in seinen späteren Bestätigungen stets wiederholte Abmachung getroffen, dass Riga zunächst auf eigene Kosten Wage und Gewichte nach Polozk zu senden habe, falls diese aber später durch Abnutzung oder Beschädigung unbrauchbar würden, die Polozker sie auf ihre Rechnung in Riga erneuern lassen sollten. ***)

Dem rigischen Rathe war somit in gewisser Beziehung die Aufsicht über die Wage in Polozk eingeräumt. Gleichwol scheint er seinen Einfluss hierbei nicht genügend zur Geltung gebracht zu haben, da von deutscher, wie russischer Seite ununterbrochene Klagen einlaufen. Bereits 1408 meldet das Kontor, dass drei

*) l. c. Nr. 123, wo die Urkunde irrig in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt ist.

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Privileg Sigismund I für Polozk vom 20. Juli 1511.

***) Napiersky, Nr. 160.

Gewichte nicht voll hielten; das vierte sollte nach Ansicht der Russen richtig sein, „doch da ist unten ein Loch hineingeschlagen, so gross, dass man eine ganze Faust hineinstecken kann. Da haben die Russen ein Stück Blei hineingethan, welches zwei Marktpfund wiegt, und das nehmen sie heraus oder stecken es hinein, wie sie wollen und wie es ihnen behagt.“ Auch die Schnellwage selbst „ist zumal schnöde“ und man ist „gar übel dabei berathen, Salz auf ihr zu verkaufen.“ *) Da Riga nicht sogleich Abhilfe schafft, werden die Klagen dringender: „Wir haben Euch schon öfter“, so lautet ein späterer Brief, „wegen der Wage geschrieben, dass sie schlecht und böse sei und sie ist jetzt schlechter als jemals und wird noch von Tage zu Tage schlechter. Wir nehmen so grossen Schaden daran, dass wir unser Gut lieber ein Jahr lang unverkauft liegen lassen, als dass wir es leiden, dass die Russen uns so jammervoll vor unsern eigenen Augen das Unsrige stehlen.“ **) Als dann endlich die ersehnte neue Wage anlangt, nimmt der Streit doch keineswegs ein Ende, denn die Polozker wollen zwar die neuen Schalen und Gewichte annehmen, nicht aber den neuen Wagebalken, worauf die Deutschen wiederum mit grösster Entschiedenheit bestehen. Vergebens versucht der Hauptmann die Hadernden zu versöhnen.***) Auch späterhin ist es Riga nicht gelungen, sein Aufsichtsamt zur Zufriedenheit der Parteien zu verwalten. Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder ein mal neue Gewichte in Gebrauch kommen, findet man bald heraus, dass das eine drei Marktpfund leichter ist als die andern. „Verkaufen nun die Russen etwas, so wollen sie das leichte Gewicht aufsetzen, die Deutschen aber das schwere. Und so fehlt es selten an Streit.“ †) Dies kann freilich um so weniger Wunder nehmen, als man hierbei nicht allein von Billigkeit, sondern zuweilen auch von Ehrlichkeit völlig absah: das Kontor weigert sich einmal, den Russen die neue Wage zum Vergleiche mit der alten zu übergeben, weil sich hierbei der grosse Unterschied zwischen beiden allzu deutlich herausstellen würde!

*) Unde de punder, de is tomale snode; dar sint wy quatliken an vorwaret, solt uppe to vorkopende.

**) ... de punder, de quaet is ende bose, ende is nu quader dan he je was, ende quadet van daghen to daghen etc.

***) Sämmtliches aus drei Schreiben des Kontors an Riga vom Jahre 1408, im Aeussern rigischen Rathsarchive.

†) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben des Kaufmanns an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: ... Aldus unbreckt uns selden kives.

Eine ungelöste principielle Frage ist es dabei stets geblieben, ob die Benutzung eine obligatorische sei, oder nicht. Die Polozker behaupteten Ersteres und verlangten daher, dass namentlich kein Salz verkauft werde, das nicht über die Wage gegangen, oder man mindestens auch von diesem das Wägegeld entrichte. Die Deutschen bekannten sich natürlich zur entgegenstehenden Ansicht und haben da zuweilen ihr Salz lange unverkauft liegen lassen oder sich jener Forderung unmittelbar widersetzt. Dies rief dann Gewaltmassregeln hervor: „Sie haben uns — so lautet eine Klage des Kontors — unsere Mäntel vom Halse gerissen und ihren Bütteln angethan. Die tragen sie alle Tage vor unsern Augen.“ *)

Naturverhältnisse bedingten es, dass auch in dem Verkehre zwischen Riga und Polozk sich im Allgemeinen eine Sommer- und Winterfahrt unterscheiden lassen, von denen jene zu Wasser, diese auf dem Landwege stattfand. Alljährlich um die Zeit des Frühlinghochwassers kamen Strusen und Flachböte schwerbeladen den Strom herab, um dann im Laufe des Sommers aufs Neue befrachtet die Heimreise anzutreten. Mit dem Beginn der Schneebahn setzten sich wiederum lange Schlittenkaravanen von beiden Endpunkten zugleich in Bewegung; mit dem Anbruch des Märzthauwetters haben sie den Weg zum zweiten mal zurückgelegt.

Bei grösserer Billigkeit und Bequemlichkeit behauptete der Wassertransport den Vorrang, um so mehr, da er, wie uns zahlreiche Zeugnisse beweisen, damals nicht allein stromabwärts, sondern ebenso stromaufwärts ging. Es ist öfter davon die Rede, dass dieselben Strusen und Böte (Lodjen), welche von Polozk herabgekommen, in Riga wiederum dorthin beladen werden. **) Freilich können es keine Strusen von heutigem Umfang und jetziger Schwerfälligkeit gewesen sein. Wir müssen uns kleinere und leichter gebaute Fahrzeuge vorstellen, die theils mit dem Ruder

*) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben an Riga aus der Mitte des 15. Jahrh.

**) Die Polozker beklagen sich, dass die Rigischen „ere strusen nicht wedder upp ken Ploszkow geladen hadden“ etc. (Napiersky, Nr. 257, S. 215); ferner beschwert sich ein polozker Bote beim Erzbischof Silvester, „dat men nicht mach solt uppforen mit den strusen“ (Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Erzbischof Silvester an den rigischen Rath im Jahre 1466); oder das Kontor schreibt an Riga: ... als unse lodegen opp komen und alle unse guder etc. (Ebendaselbst, undatirtes Schreiben aus dem 15. Jahrhundert); oder endlich der polozker Hauptmann an Riga: der Meister hindere die Russen in Riga, „а ето и товаръ у нихъ пограбилъ и суды отоималъ ... что пѣши пришли к Полоцку“ (Napiersky, Nr. 266).

fortbewegt, theils von Menschen und Pferden aufwärts gezogen wurden. Auch der Waarentransport von Polozk weiter nach Witebsk und Smolensk ging mehr auf dem Wasserwege vor sich. Nur mussten die für letztern Ort bestimmten Güter an jener Stelle, wo Düna und Dnepr sich am meisten nähern, auf Wagen geladen, um über das Zwischenland — den Wolok — an das Ufer des andern Stromes befördert zu werden.

Weder der deutsche noch der russische Kaufmann besass eigene Fahrzeuge: er heuerte sie sammt der Mannschaft von polozker Botsleuten, welche die Flussschifffahrt gewerbmässig betrieben. Regelmässig begleitete er seine Waaren selbst oder sandte doch bevollmächtigte Gehilfen mit. Dass aber russische und deutsche Händler auf demselben Schiffe die Fahrt gemeinsam machten, ward wegen der häufig dabei vorfallenden Streitigkeiten ungern gesehen. In Riga war den Strusen der Rising als Ankerplatz angewiesen. Als die Stadt denselben im Jahre 1529 nicht hatte reinigen lassen, so dass einige russische Fahrzeuge darüber zu Grunde gegangen waren, führte Polozk beim Ordensmeister Beschwerde. *)

Durch eigens bestellte russische Träger wurden in Polozk den Deutschen ihre Güter vom Ufer auf die Höfe oder in die Kirche gebracht. Den ersten Platz unter denselben behauptete das Salz, das Allen gleich unentbehrlich, doch nur in ganz geringer Menge im Lande selbst gewonnen ward. Ihm folgen die Producte der flandrischen und englischen Wollindustrie — die „Laken“ von Ypern, Valenciennes, London —, das Leinen der Niederlande und Westfalens, die Erzeugnisse des Bergbaus — Eisen, Kupfer, Zinn und Blei —, verarbeitet und roh, der wichtige Hering, Wein, Bier, Gewürze u. A. Als Gegengabe boten die Russen zahlreiche Rohproducte des Ostens, so das Wachs, das beim katholischen Cultus so ausgedehnte Verwendung fand, die verschiedensten Pelzwaaren, vom bescheidenen Grauwerk, mit dem der Bürger sein Gewand schmückte, bis zum fürstlichen Zobel und Hermelin, die Ergebnisse der Viehzucht — Felle, Leder und Talg — und die Producte der Waldwirthschaft — Asche und Theer. Bei dem unentwickelten Zustande des Ackerbaus spielen seine Erzeugnisse lange Zeit eine nur untergeordnete Rolle. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts werden Flachs und Hanf in grösserer Menge auf den Markt gebracht,

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Copie der Klageschrift von 1529.

während das Getreide noch gar keinen Ausfuhrartikel bildet, vielmehr zur Zeit von Misswachs sogar von Livland eingeführt wird.

Da es an Edelmetallen mangelte und die Münzprägung bis in's 15. Jahrhundert eine ganz unzulängliche blieb, ward der innere Handel Russlands durch einfachen Tausch betrieben — eine Form, auf welche der deutsche Kaufmann um so lieber einging, als er hiermit seinen westlichen Kontoren ein grossartiges Absatzgebiet eröffnete. Hatte das Silber somit nicht die Bedeutung von Geld, so war es doch eine von den Russen vielbegehrte Waare, welche trotz der späteren entgegenstehenden Verbote der Hanse immer in grossen Mengen eingeführt ist. *)

Die gesammte Leitung dieses Polozker Verkehrs lag — wie gelegentlich bereits hervorgetreten ist — in der Hand Rigas. Der Vertrag von 1229 war freilich zugleich im Namen der Gesellschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns auf Gotland abgeschlossen worden und die polozker Niederlassung hat nie aufgehört, den Kontoren derselben und späterhin denen ihrer Erbin, der Hanse, zugezählt zu werden. Allen, die im Recht des gemeinen deutschen Kaufmanns besessen waren, hat der Zutritt hier stets offen gestanden; die Grundgesetze des Bundes haben auch hier Geltung gehabt — war ein Deutscher z. B. ausgefahren, ohne vor dem Oldermann die bekannte Versicherung abgelegt zu haben, so richtete dies der rigische Rath „na utwisinghe der ordinancien des meynen copmannes" —; **) die allgemeinen, den russischen Handel betreffenden Anordnungen, so das Verbot von 1346, dass in Zukunft keinerlei gefälschtes Pelzwerk mehr gekauft werden dürfe, ***) oder die angesetzten Handelssperren, †) mussten auch hier beobachtet werden. Ein das polozker Kontor speciell betreffendes Gesetz ist aber weder vom gemeinen Kaufmann noch von der Hanse je erlassen worden; der unmittelbaren Führerschaft haben sie sich hier stets enthalten. Dieselbe ist von jeher Riga zugefallen, das durch die aus seiner Lage sich ergebende enge Verbindung und seine Kenntniss der dortigen Verhältnisse hierzu am meisten berufen und in Folge

*) Vgl. Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 118 ff.

**) Napiersky, Nr. 117.

***) l. c. Nr. 88.

†) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, undatirtes Schreiben Rigas an das Kontor aus dem Anfange des 15. Jahrh.: wetet, dat de stede mit vulbord des mesters gantziliken eens gheworden sin, dat de Dutschen to Ploscow unde in Ruslande na dem daghe winachten ... mit den Russen nenerleye handelinge scholen hebben etc.

seiner dort fast ausschliesslich auf dem Spiel stehenden Interessen auch allein berechtigt war. Während in Nowgorod erst im 15. Jahrhundert die Leitung der Angelegenheiten des Hofes den livländischen Städten und im Besondern Dorpat zugefallen ist, erscheint Riga hier von vornherein in dominirender Stellung.

Vor Allem vertritt es das Kontor gegenüber der polozker Gemeinde und deren Herrn, den russischen Theilfürsten und späterhin den Grossfürsten von Litauen. Nie sind Steven und Oldermann von russisch-litauischer Seite als gleichberechtigte Macht, mit der sich verhandeln liesse, anerkannt worden. Sie müssen es gar häufig selbst bekennen, wie gering dort ihr Einfluss sei, wie man ihnen zu verstehen gegeben habe, dass sie von sich aus zu keinerlei Beschwerdeführung berechtigt seien, da man mit ihnen niemals Vereinbarungen getroffen oder Verträge abgeschlossen habe. Die geringfügigste Abmachung, die das Kontor vorläufig mit den Polozkern beredet, bedarf der Zustimmung Rigas; handelt es sich aber um eine von weitergehender Bedeutung, so sendet letzteres sofort seine Boten und tritt in unmittelbare Verhandlungen ein. Die ganze Reihe der aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert erhaltenen, die Verhältnisse des deutsch-russischen Handels im Dünagebiet regelnden Verträge führt den Namen Rigas an der Spitze. In gleicher Weise ward die freilich sehr lose Verbindung der Niederlassung mit dem Bunde des Kaufmanns und später dem der Städte durch den Vorort vermittelt: die Massnahmen jenes, welche auch von den polozker Deutschen beobachtet werden sollten, wurden diesen nicht direct, sondern durch die Zwischenhand Rigas mitgetheilt.

Ferner hat letzteres die gesetzgebende Thätigkeit des Kontors in innern Angelegenheiten zu überwachen; in höherem Masse besitzt es hier aber selbst die gesetzgebende Gewalt. Die grundlegenden Verordnungen über die Organisation der deutschen Gemeinde und den Betrieb des Handels sind alle von ihm ausgegangen: so der Schragen von 1393, so die etwa aus dem Jahre 1338 stammende Gewichtsordnung. Endlich hatte der rigische Rath hier die Befugnisse des Richteramtes auszuüben. Gesetzlich stand es ihm zu, die Vergehen gegen die Ordinanz zu ahnden, die Klagen der Deutschen unter einander zu entscheiden und späterhin auch alle von ihnen in Polozk begangenen Criminalverbrechen zu richten. Wurden nun auch, wie wir sahen, die erstgenannten Fälle regelmässig zuerst an den Steven gebracht, so hat die Rathsversammlung von Riga doch zu allen Zeiten die Stellung einer Appellations-

instanz für die Urtheilssprüche des Kontors behauptet. Ein Blick in die Correspondenz der Deutschen zu Polozk mit Riga zeigt am besten, wie sehr letzteres hier die Rolle des Allgewaltigen spielte. Wie die wichtigsten Angelegenheiten seiner Entscheidung unterliegen, so wird es auch bei den unbedeutendsten Vorkommnissen in Kenntniss gesetzt, um Rath gefragt, um Hilfe angegangen. Ohne seinen Willen fällt in Sachen des polozker Hofs kein Sperling vom Dache.

Der einzige Machthaber, mit dem es seine vorörtlichen Befugnisse in gewisser Weise theilt, ist der Meister von Livland. Das durch die gleichen Interessen gegenüber den russischen Nachbarn bedingte enge Zusammenhalten des Ritterordens und der Gesellschaft der Kaufleute ist allbekannt. Jahrhunderte lang hat jener in Kriegs- und Friedenszeiten letzteren kräftigen Schutz und einen auf seine Heeresmacht gestützten gewaltigen Rückhalt geboten; sie wiederum sind stets bestrebt gewesen, hier seine Pläne, wo sie nur konnten, zu fördern. So begegnen sie uns auch in Polozk öfter als Verbündete. Die Verträge, die ja nicht allein Gegenstände des Handels betreffen, sondern auch politische Verhältnisse regeln, wurden meist unter Betheiligung des Ordens abgeschlossen. Aber auch in rein mercantilen Fragen ist diesem anfangs die Mitwirkung nicht versagt worden. So weist die älteste Handelsordnung für das Kontor neben dem Namen Rigas auch den des Meisters in ihrer Ueberschrift auf: Dit is de wille des mesters van Liflande unde des stades van der Righe. *) Leider reichen unsere Quellen nicht aus, dies Verhältniss weiterhin zu verfolgen.

Es ist ausgesprochen worden, dass wie das deutsche Kontor zu London denen zu Boston und Lynn Befehle vorschrieb, so auch der Hof zu Nowgorod den kleineren Factoreien des deutschen Kaufmanns in Russland übergeordnet gewesen sei. **) Nur in Bezug auf Pleskau scheint diese Ansicht eine gewisse Berechtigung zu haben, soweit sie dagegen die Niederlassungen an der obern Düna betrifft, müssen wir ihr entschieden widersprechen. Die einzige Grundlage, auf welcher dieselbe entwickelt werden konnte, besteht in der bekannten Verordnung des nowgoroder Hofes vom 22. Februar 1346. ***) In dieser wird nun allerdings unter Anderm der Beschluss

*) Napiersky, Nr. 74.

**) Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 100 ff.

***) Napiersky, Nr. 88.

veröffentlicht, dass vom künftigen Michaelistage an weder zu Nowgorod, noch zu Pleskau, Polozk, Riga, Dorpat, Reval, Fellin, Gotland, noch irgendwo gekünsteltes Pelzwerk von den Russen gekauft werden dürfe. Folgerte man aus dieser Urkunde eine Ueberordnung des Hofes von St. Peter rücksichtlich des Kontors von Polozk, so musste auch zugegeben werden, dass jener in den livländischen Städten den russischen Verkehr leitete,*) ja man käme zu der Ansicht, dass der nowgoroder Hof befugt war, in Sachen des russischen Handels selbst der Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns auf Gotland Befehle vorzuschreiben. Das Irrthümliche jener Auffassung tritt hier in ganzer Schärfe zu Tage: sie stellt die Verhältnisse, wie sie nachweislich bestanden haben, völlig auf den Kopf. Der deutsche Kaufmann auf Gotland, die Stadtgemeinde zu Wisby und der Städtebund haben den nowgoroder Hof, nicht dieser sie regiert. Eine andere, den Thatsachen mehr entsprechende Deutung der Verordnung von 1346 liegt denn auch nicht fern. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieselbe als nicht sowol von Nowgorod, wie vielmehr von den verbündeten Städten selbst ausgegangen. Gleich zu Anfang heisst es: Die Versammlung der Deutschen zu Nowgorod hat beschlossen in Folge der Briefe und Gebote der deutschen und der livländischen Städte u. s. w.;**) sodann ist dem oben angeführten, hier für uns im Besondern in Betracht kommenden Beschlusse nochmals der Satz vorangestellt: Ferner, wie die Städte in Betreff des falschen, gemachten Pelzwerks hierher befohlen haben u. s. w.***) Der Städtebund war also bereits über gewisse im russischen Handel einzuführende Neuerungen schlüssig geworden und hatte dieselben dem Hofe nur zu nochmaliger Durchberathung und Begutachtung, sowie zur Mittheilung an die Livländer in definitiv festgestellter Form übersandt. Nicht aus eigener Machtvollkommenheit, nur im Auftrage der Städte handelt das Kontor hier überall. Von der behaupteten Unterordnung der livländischen Communen und der Niederlassung zu Polozk unter dasselbe wird nicht ferner die Rede sein dürfen. Es lässt sich in jenem Fall auch noch weiter verfolgen, wie zwischen dem Hofe zu

*) Riesenkampff, l. c. S. 101.

**) ... dat wi sint to rade worde mit ener vullenkomen endracht na den breven unde na den boden der stede buten landes unde binnen landes bi der zee etc.

***) Vortmer van deme walschen makeden werke alse de stede hir enboden hebben etc.

Nowgorod und denen des Dünagebiets überhaupt kein officieller Verkehr bestand. Nicht von dort, sondern von Riga aus, ward den deutschen Kaufleuten zu Dünaburg — und somit jedenfalls auch denen zu Polozk — jener den Pelzhandel betreffende Beschluss eröffnet.*)

Gestützt auf die Macht des wehrhaften Ordens, gehoben durch den Einfluss des nahen und angesehenen Riga, hat der deutsche Kaufmann zu Polozk sich den Russen gegenüber eine ungewöhnlich selbständige Stellung errungen. Dies zeigt sich auch in den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit. In den älteren Verträgen, ebenso in dem 1338 mit Gedemin abgeschlossenen, wird der Nachdruck noch durchaus auf den localen Character des Rechts gelegt. Der Ort, an dem ein Streit beginnt oder ein Verbrechen vollführt wird, entscheidet regelmässig darüber, nach welchem Recht und vor welchem Forum dieselben gerichtet werden sollen. Zwar werden alle Händel der Deutschen unter einander der Entscheidung des rigischen Raths überlassen **), aber ihre Klagen über Russen und Litauer sollen, ebenso wie die der letzteren über sie, dort anhängig gemacht werden, wo der Streit sich erhoben. ***) Wie also der Deutsche zu Polozk seinen russischen Gegner vor dem dortigen Richter belangte, so konnte er auch seinerseits von jenem vor demselben verfolgt werden. Derselbe Grundsatz wird dann nochmals mit Rücksicht auf Criminalfälle ausgesprochen: der von einem Deutschen in Russland an einem Russen oder Litauer begangene Diebstahl soll ebenfalls an Ort und Stelle gerichtet werden. †)

Aber schon unmittelbar darauf sehen wir eine Wandlung in der Auffassung sich vollziehen: es wird der persönliche Character des Rechts betont. Der allgemeinen Vorstellung des Mittelalters folgend, dass Jedermann, mochte er auch in der Fremde verweilen, sein heimisches Recht gewissermassen mit sich führe und Anspruch habe, überall nach demselben beurtheilt zu werden, bestimmte man auch hier, dass mindestens bei Criminalvergehen nicht mehr der Ort des Verbrechens, sondern das Volksthum des Angeklagten für

*) Napiersky, Nr. 128.

**) l. c. Nr. 83: Weret ok, dat de Dudesche copman schelende worde under sik to Lettowen efte tho Ruscelande, dat scholen se thogheren wante to Righe unde dar scal men dat righten.

***) Vortmer worde de Dudesche copman schelende wedder Lettowen efte Rutscen, efte Ruscen efte Lettowen wedder den Dudeschen, dat scal men righten, dar dat schut.

†) Weret ok, dat de Dudesche eme Ruscen efte eme Lettowen wat vorstele, desghelik scal men dat righten, dar dat schut.

den zu erwählenden Gerichtsstand massgebend sein sollte. Bereits in der um 1338 verfassten polozker Handelsordnung begegnete die vereinzelte Bestimmung, dass der in Russland mit gefälschter Waare ergriffene Deutsche zur Aburtheilung nach Riga geschickt werden solle. *) Durch den 1405 verhandelten und Jahrs darauf abgeschlossenen Vertrag ward dieser Grundsatz dann sehr verallgemeinert. Der Entwurf stellt die Forderung, dass der Deutsche wie der Russe für jedes von ihm in der Fremde begangene Criminalverbrechen in der Heimath nach heimischem Rechte gerichtet werden solle **), und der Friede von Kopussa erhob dieselbe zum Gesetz für alle Folgezeit. ***)

In der Civilgerichtsbarkeit musste es aus zwingenden practischen Gründen beim Alten bleiben. Wie früher vor dem Richterstuhle des Fürsten, hatte der polozker Deutsche jetzt vor dem des grossfürstlichen Statthalters oder Hauptmanns seine Beschwerden gegen Russen anzubringen und in gleicher Weise letzteren ebendaselbst zu Recht zu stehen. Da hierin eben nichts Neues vereinbart war, schweigt das Friedensinstrument von Kopussa darüber; doch wird der herrschende Zustand durch einen in den Entwurf von 1405 aufgenommenen Satz characterisirt: Ferner sollen die Polozker die deutschen Kaufleute hüten wie ihre Brüder und ihnen (als Beklagten) Recht sprechen und (als Klägern) Recht thun in jeder Sache, ohne alle Arglist. †)

Wie die Rechtspflege practisch ausgeübt wurde, darüber liegen uns im Ganzen nur wenige Beispiele vor, aber auch diese lassen erkennen, wie sehr die Bewohner des Kontors, namentlich seitdem die grossfürstlichen Hauptleute und Unterhauptleute zu Gericht sassen, durch mangelnden Rechtssinn und schleppenden Processgang gelitten haben.

Mit der Gerechtigkeit und den Verträgen vielleicht noch weniger vereinbar war es aber, dass der Deutsche fortwährend in ihm völlig

*) Napiersky, Nr. 74.

**) l. c. Nr. 153: Потомь, аще которы Немьчинъ извиниться у Полочьсце, того Немьчина оттослати у Ригу; ратьмане его судять по своеи правде. Ebenso im umgekehrten Falle.

***) l. c. Nr. 160: Si eciam quis mercatorum Teutunicorum in Ploskovia deliquerit, ille versus Rigam mitti debet et ibi secundum jura Rigensium judicari. Ebenso umgekehrt.

†) l. c. Nr. 153: Потомь Полочаномъ стеречи Немечьскихъ купьцевъ какъ своя братя и право судити ему и право деяти во всякомъ дѣле, безъ всякоя хитрости.

fremden Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde, dass er die Sünden seiner Landsleute und seiner Obrigkeit büssen musste. Kaum irgend eine allgemeine Vereinbarung möchte zwischen Riga und Polozk abgeschlossen sein, in die nicht der bekannte Grundsatz aufgenommen wäre „sakewolde sal sik an synen sakewolden holden", d. h. bei einer zwischen Deutschen und Russen ausbrechenden Streitigkeit soll sich Partei an Partei halten und keine weitere unbetheiligte Person hineingezogen und verantwortlich gemacht werden.*) Und doch ist keine Abmachung so häufig verletzt worden, wie diese stets wiederholte, an sich so billige! Hat sich etwa ein Deutscher entfernt, ohne den Forderungen seiner russischen Gläubiger gerecht geworden zu sein, so halten sie sich an den ersten besten seiner Landsleute; ist in Riga ein Russe zu Schaden gekommen, so wird von den Deutschen zu Polozk Ersatz verlangt; hat sich ein Ordensgebietiger an der Grenze einen Uebergriff erlaubt, so haben es wiederum jene zu büssen. Solche Gewaltthat wird nicht nur von Einzelnen, nein, von der ganzen Gemeinde und den Statthaltern selbst begangen. Als einem Russen in Livland zwei Pferde abgenommen worden, verlangt man dort vom Kontor Schadenersatz. „Das will über mich oder einen Andern hergehen", schreibt der Oldermann an Riga. Weil der Comthur zu Dünaburg einen Russen, der auf dem Ordenslande Schaden angerichtet, festgesetzt hatte, hält man einen der Kaufleute so lange gefangen, bis jener befreit ist.**) Freilich nahm man es auch in Riga mit jenem Gebote nicht immer genau und erntete Sturm für den Wind, den man gesäet. „Ein Deutscher Namens Wikbolt", so meldete der polozker Hauptmann Olechno Sudymontowicz um 1450 dem Rathe, „hat wegen der Schuld eines der Unsrigen unsere Leute bei Euch beraubt, gefesselt und an unehrlichen Orten gefangen gehalten. Wir haben ihm — so fährt er höhnisch fort — nun wieder dieselbe Ehre erwiesen, die er den Unsrigen erzeigt hat. Ihr aber werdet uns das nicht verargen, denn Ihr seid kluge Leute und Gelehrte und seht wol ein, dass man die Gebote eines so hohen Herrn — des Grossfürsten

*) Vgl. z. B. den Frieden von Kopussa (Napiersky, Nr. 160): Eciam si quecunque jurgia vel controversie inter aliquos ab utrisque partibus de quacunque re surrexerint, tunc causidicus quicunque in suum causidicum tenere se debet. Et sic nullus aliter se intromittet ac propter hoc a quocunque valeat inpediri.

**) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Claus Ryman an den Rath, undatirtes Schreiben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Witowt, der den Frieden von Kopussa abgeschlossen — nicht übertreten darf." *)

Dies Schicksal, völlig unverschuldet der Freiheit und des Eigenthums beraubt zu werden, hat aber nicht bloss Einzelne ereilt, sondern öfters die ganze deutsche Niederlassung betroffen. Gewährte ihr das benachbarte Livland auch starken Rückhalt, war ihr Bestehen eigentlich nur in engstem Anschluss an dasselbe denkbar, so ist ihr diese Verbindung andererseits häufig zum Unheil ausgeschlagen, hat sie nicht selten mit völligem Untergang bedroht. Nach den Verträgen sollte die Sache des deutschen Kaufmanns und die Politik Livlands gegen Polozk und Litauen streng gesondert bleiben, beim Ausbruch von Streit oder Krieg zwischen jenen der Bewohner des Kontors Leibes und Gutes sicher, unaufgehalten und ungehindert mit seinen Waaren abziehen dürfen. **) In Friedenszeiten war wol zu Polozk in Aller Munde das Wort: Welch' Gut in sicherem Frieden von Riga heraufgekommen, das soll in sicherem Frieden auch wieder hinabgehen. ***) Schwer aber war es, unter Kriegsgeschrei und Waffengetöse jene Grundsätze ehrlich auszuführen. Im Drange feindseliger Erregung gegen Livland vergass man bald des Friedens, dessen Schutz der Kaufmann genoss; man sah in ihm nur den Volksgenossen und Verbündeten des Ordens, gegen den man in Waffen stand, und rächte an ihm die Wunden, die jener schlug.

Nicht häufig hat man in Erwartung eines ausbrechenden Kriegs durch vorhergehende Meldung an Riga, den Comthur von Dünaburg †) oder das Kontor selbst den Handelsfrieden förmlich aufgesagt. That man es, so liess man den Kaufmann mindestens in der Form den Hass gegen den Orden mitempfinden. Als Witowt ihm einstmals binnen vier Wochen Polozk zu verlassen gebietet, fügt er hinzu: Geschähe es nicht, so würde man sie mit Knütteln aus der Stadt jagen oder sie sollten ins Gefängniss gehen.††) Regelmässig hatte man sich eines weit Schlimmeren zu versehen. Die Folge war, dass jedes auftauchende Kriegsgerücht, mochte es noch

*) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

**) Napiersky, Nr. 160.

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Johannes Plighe an den Rath, undatirtes Schreiben aus dem 15. Jahrhundert: So wat gudes in enem guden vrede op komt, dat sol ok in enem guden vrede weder neder ghan.

†) Napiersky, Nr. 192.

††) l. c. Nr. 193.

so unbegründet sein, den Kaufmann mit Schrecken erfüllte und den Verkehr völlig lähmte. So sprengt einstmals „der Schalk Ostaffeke“ die Sage aus, man gehe in Riga damit um, die Russen zu arrestiren und habe ihm dort den Salzeinkauf verboten. Zwar wird er alsbald durch den Oldermann gezwungen, in Gegenwart der russischen Gemeindeältesten zu gestehen, es seien Lügen, die er in trunkenem Muthe vorgebracht, doch ist der Handel bereits in's Stocken gerathen und viele russische Kaufleute, die im Begriff waren nach Riga zu ziehen, haben sich mit ihren Gütern nach Litauen gewandt. *) Schon bei fern aufsteigendem Kriegsgewölk hört die Bereitwilligkeit, dem Kontore Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, völlig auf. Dem rigischen Rathe, der sich über vielerlei Beeinträchtigungen im Handel beschwert hat, erwiedert Witowt: „Wisst, dass Ihr das früher an uns hättet bringen müssen, so lange es zwischen uns und dem Orden noch friedlich stand.“ Falls es nicht zum Kriege käme, wolle er sich die Klagen angelegen sein lassen. **)

Natürlich war man in Riga bemüht, sobald die Lage sich drohend zu gestalten schien, dem Kaufmann die Warnung zukommen zu lassen, sein Gut möglichst rasch unter der Hand zu verkaufen und sich selbst ohne Aufsehn zu erregen aus Polozk zurückzuziehen. In tiefster Verschwiegenheit ward die Weisung ertheilt und bewahrt. „Wenn dieser Brief vor Euch gelesen ist“, so schliesst eine derselben, „soll jeder Deutsche zu Polozk dem Oldermann auf das Sacrament schwören, die Sache geheim zu halten, auf dass sie den Russen nicht kund werde.“ ***) Trotzdem schlägt der Plan oft fehl; man kommt seiner Ausführung auf russischer Seite zuvor, indem man den Kaufmann besetzt und auf seine Güter Beschlag legt. An den Gefangenen hat man Geiseln für die Sicherheit der eigenen Landsleute gewonnen, die inzwischen vielleicht in Riga demselben Schicksal verfallen sind; an den Gütern will man Ersatz für den zu erleidenden Kriegsschaden und die Verluste der russischen Händler suchen. Als Riga einst den Grossfürsten Witowt um Freigebung der Deutschen und ihrer Habe angeht, verlangt er zuvor Vergütung für die vom Meister im Gebiete von Polozk unentsagten Friedens

*) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, Claus Ryman in dem oben angeführten Briefe an den Rath.

**) Ebendaselbst, undatirtes Schreiben.

***) Ebendaselbst, Riga an das Kontor, undatirter Brief aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

angerichteten Verheerungen und schliesst mit der Drohung: Wir aber thun Euch zu wissen, sollte den Polozkern ihr Schade nicht binnen Kurzem ausgerichtet werden, so möchte es wol geschehen, dass Ihr Euren Kaufmann und sein Gut nimmer heimkriegt. *) Während des 1410 ausgebrochenen grossen Kampfes ist ebenfalls viel rigisches Gut in Polozk genommen worden. Von Auslieferung will man auch späterhin auf litauischer Seite nichts wissen, da nach dem thorner Frieden alle derartigen Ansprüche abgethan sein sollten. „Könne aber der rigische Rath beim Orden durchsetzen, dass das litauischen Kaufleuten zu Ragnit angehaltene Gut wiedererstattet würde, so solle auch ihm das Seinige werden", lautet der endliche Bescheid. **)

In den uns besser bekannten Zeiträumen scheint selten ein Jahrzehnt verflossen zu sein, ohne dass der Kaufmann zu Polozk mehrfach Besetzung erlitten hätte. Die Zahl der Briefe im Rathsarchiv, welche die Unterschrift tragen „By uns armen ghevangen to Ploscow", ist sehr gross. Ihr Ton ist ein gar eindringlicher und beweglicher; immer flehentlicher wird dem Rathe und den an den arrestirten Waaren betheiligten Kaufherrn die Bitte an's Herz gelegt, für baldige Befreiung Alles aufzubieten. Sie selbst sitzen da in grosser Trübsal, des Trosts mit einander zu verkehren öfters beraubt, durch immer härtere Drohungen der Russen erschreckt; die Güter sind der steten Gefahr ausgesetzt, durch Feuer zu Grunde zu gehen oder von den Polozkern geraubt und unter sie vertheilt zu werden. „Kommen wir nicht bald von hinnen, so könnt Ihr Eurer Habe gute Nacht sagen und uns dazu" heisst es in einem dieser Briefe. „Ihr glaubt nicht an die Grösse der Gefahr; Ihr sollt noch durch Euren eigenen Schaden gläubig werden. Der Grossfürst und die Obersten sind entschlossen, das Gut zu behalten, und bricht ein Feuer aus, so ist es auch dahin. Verbrennt es nicht in der Kirche, so wird es doch während des Feuerlärms gestohlen. Uns schlügen sie dann todt und sagten, wir hätten die Stadt angezündet. Ihr aber dürftet nicht daran denken, auch nur einen Pfennig wiederzubekommen so lange die Stadt Riga steht".***) Oft erst nach monatelangen Leiden sind die Gefangenen entlassen worden; das Gut war häufig für

*) Napiersky, Nr. 196.

**) l. c. Nr. 183. Vgl. auch Nr. 180 und 184

***) Aeusseres rigisches Rathsarchiv, das Kontor an Lubbert Wittenborch und Engelbert Witte zu Riga in zwei undatirten Briefen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

immer verloren. Viel Zeit vergeht, ehe das Vertrauen wieder zurückkehrt, bis neue Verträge mit dem Kreuzkuss besiegelt sind. Dann ist der Kaufmann mit seinen Waaren wieder hinaufgezogen, um reichen Gewinn zu erlangen oder abermals seine Habe einzubüssen. Die Unsicherheit und das Gefahrvolle der Lage ist in einem schlichten Worte des Oldermanns Claus Ryman folgendermassen ausgedrückt: „Es steht hier in Polozk zumal übel um des Kaufmanns Sache, denn man übt hier keine Redlichkeit. Auf abschüssiger Bahn geht es vorwärts, so dass ich wol wollte, ich wäre zu Riga". *)

Wie vielen Unterbrechungen und Wandlungen der polozker Handel im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen, wird eine kurze historische Uebersicht am deutlichsten zeigen. Zwar lässt uns die Ueberlieferung oft während langer Zeiträume beinahe völlig im Stich, aber eine grössere Anzahl von Verträgen, welche die Marksteine in der Entwicklung bilden, hat sich erhalten. Jeder derselben leitet eine neue Periode ein und ist ein Beweis, dass vorher gewaltsame Störungen des Verkehrs stattgefunden hatten. Bezeichnend für den allein massgebenden Einfluss Rigas ist es nun, dass, so oft Krieg und andere ernstere Verwicklungen Handelssperren herbeiführten, letztere hier doch nie — wie das gegenüber Nowgorod so häufig geschah — als Mittel angewandt sind, um während schwebender Verhandlungen einen Druck auf die Russen auszuüben. Riga zögerte billig, von jener zweischneidigen Waffe Gebrauch zu machen, die nicht allein den Gegner verletzte, sondern ihm selbst ebenso schwere Wunden schlagen musste.

Fünf und dreissig Jahre nach Abschluss des grundlegenden Smolensker Vertrages von 1229 sehen wir den litauischen Fürsten Gerden zwischen Livland und den ihm unterworfenen russischen Herrschaften an der obern Düna einen neuen Frieden vermitteln, der auch dem Handel die früheren Freiheiten gewährt. Wol auf ihn gestützt, erliess Fürst Isäslaw von Polozk an die livländischen Machthaber und die Stadt Riga eine Aufforderung, mit ihm das Kreuz zu küssen und den Verkehr zu eröffnen. **) Das Jahrhundert war aber wahrscheinlich noch nicht abgelaufen, als der polozker Bischof Jacob mit Berufung auf einen zwischen Riga und dem Litauer Witen neuerdings getroffenen Vergleich Gegenseitigkeit im Handel forderte und namentlich um Freigebung der Kornzufuhr

*) Ebendaselbst, in seinem oben angeführten Briefe.

**) Napiersky, Nr. 25a und 25b.

bat. *) Um einen näheren Einblick in die älteren russischen Briefschaften zu geben, die bei aller Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit der Form doch durch das Gemüthvolle und Naive des Tons überaus ansprechen, lassen wir jenes Schreiben hier in wörtlicher Uebersetzung folgen:

„Gruss und Segen von Jacob, dem Bischof von Polozk, an den Propst als bischöflichen Statthalter und meine Kinder, die Rathmannen. Ich war nicht zu Hause, sondern bei meinem Vater, dem Metropoliten. Jetzt aber bin ich an meinem Platze bei der heiligen Sophie und erfuhr Eure vertragsmässige Freundschaft mit meinem Sohne Witen. Ebenso, Kinder, war Euer erster Vertrag mit den Polozkern, meinen Kindern. Was Ihr nöthig hattet, das war das Eure; so verwehrt denn nun auch meinen Kindern nicht, was ihnen nöthig ist. Möget Ihr jetzt Korn nach Polozk senden. Ich aber grüsse und segne Euch und bete zu Gott für Euch, meine Kinder.

Wenn nun ein Polozker sich worin gegen einen Rigischen vergeht, so stehe ich ihm mit meinen Kindern darin nicht bei, sondern werde Recht geben. Wenn aber ein Rigischer sich worin gegen einen Polozker vergeht, so gebt Ihr ihm gleichfalls Recht. Ich aber grüsse Euch, meine Kinder, und segne Euch und bete zu Gott für Euch."

Dass der Handel, der freilich mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen hatte, doch im Ganzen lebhaft von deutscher Seite betrieben sei, dafür liefert die wol noch dem 13. Jahrhundert angehörige, an den Fürsten Michael von Witebsk gerichtete Klageschrift des rigischen Raths die mannigfachsten Anhaltspunkte. **) Das in russischer Sprache verfasste Actenstück ermöglicht eine so unmittelbare Anschauung der Zeitverhältnisse und ist zugleich in der Form so überaus characteristisch, dass wir einzelne Abschnitte etwas verkürzt, doch sonst in getreuer Wiedergabe des Originals hier anschliessen:

„Gruss von den rigischen Rathmannen und der ganzen Gemeinde an Michael, Fürsten von Witebsk. Kürzlich kamen unsere Bürger vor uns, die im Winter bei Dir in Witebsk waren, und brachten bei uns mit grosser Klage an, dass Du ihnen Waaren mit Gewalt und Unrecht genommen. Folgendes war das Erste: Ein junger Mann, unser Bürger, der noch nie bei Euch gewesen, war bei Dir während ein litauisches Heer vor der Stadt stand. Er nun

*) l. c. Nr. 38.

**) l. c. Nr. 49.

wollte in's Heer gehen, um Mägde zu kaufen, und nahm ein Schwert mit sich nach unserem Brauch. Da verirrte er sich unterwegs zu einem Kloster. Aus dem sprangen drei Schwarze (Mönche) hervor und mit ihnen ein Vierter, der kein Schwarzer war. Diese ergriffen, schlugen, zerrten ihn und entrissen ihm sein Schwert mit Gewalt. Am folgenden Tage aber nahmst Du ihn, Fürst, fesseltest und hieltest ihn gefangen und nahmst ihm an Waaren gegen drei Schiffpfund Wachs. Fürst, daran hast Du Unrecht gethan und Deinen Kreuzkuss vergessen, denn Du weisst selbst, dass der Friede nicht also geschlossen ist. — — — Und nun theilen wir Dir eine zweite Unbill mit; unsere Sünden sind wol schuld, dass es so geschah. Als Freunde (Deutsche) beim Mahle trinkend beisammen sassen, verwundete einer den andern zu Tode. Jener, für sein Leben fürchtend, floh zu Dir. Als nun die Deutschen vor Dich kamen und baten, ihnen den Mörder herauszugeben, liefertest Du ihn aus, gingst aber in seine Klete und nahmst seine Waaren. Es waren auch anderer Leute Güter dort, die nahmst Du ebenfalls. Fürst, daran hast Du Unrecht gethan, denn Du weisst, dass der Friede nicht also geschlossen ist. Wenn Jemand den Andern erschlägt, so strafe man ihn nach seinem Vergehen, aber sein Gut bleibt seinem Geschlecht. — — — Nun theilen wir Dir, Fürst, noch eine vierte Unbill mit, wo Du nicht recht gehandelt hast. Du führst ein neues Recht ein, von dem wir weder von unsern Vätern, noch Grossvätern, noch Voreltern hörten, indem Du auf dem Markte ausrufen lässest: Gast, handle nicht mit Gaste. Fürst, daran hast Du nicht recht gethan. Wenn Du so gesinnet bist in Deinem Herzen, so hast Du nicht richtig gedacht, wenn aber fremde Leute Dir diesen Rath gaben, so meinten sie es nicht ehrlich und Du solltest sie strafen, damit Andere sich fürchten, Dir einen bösen Gedanken einzugeben. Unser Bürger Friedrich wollte einem Manne einen Sack Salz verkaufen und da er hörte, dass Du verboten, mit den Gästen zu handeln, bat er Dich darum und Du gestattetest es ihm. Als er nun hinging, das Salz zu wägen, nahmen Deine Hofleute ihm mit Gewalt den Schlüssel zur Klete. Darauf kam Dein Leibwächter Ploss und sprach: Komm zum Fürsten. Und er ging zu Dir nach Deinem Worte. Jener führte ihn aber nicht zu Dir, sondern in seine Stube, nahm ihm die Kleider, fesselte ihn an Nacken, Händen und Füssen und quälte ihn so, dass es Gott erbarme. Darauf schicktest Du Deine Leibwächter in seinen Hof und liessest seine Waaren rauben, gegen vier Kap (32 Liespfund)

Wachs. Jetzt bitten wir Dich, Fürst, jene Waaren zurückzugeben, denn Du weisst selbst, dass Du mit Unrecht Deinen Kreuzkuss vergessen hast. Nun theilen wir Dir die fünfte Unbill mit. Als die Deutschen ihre Rosse von Smolensk nach Witebsk schickten, sahst Du dieselben und es gefiel Dir eins, das dem Gerlach gehörte. Du wolltest es durchaus haben, doch die Leute sagten: Weder geben, noch verkaufen wir Dir das Ross, wir dürfen es nicht. Und Du botest für dasselbe 10 Isroi, aber sie nahmen sie nicht. Da Du aber sprachst: „Gebt mir das Ross, ich will Euch mit Reitern geleiten lassen von Smolensk über die Kasplia und die Kähne bis nach Polozk", überliessen sie es Dir nach Deinem Wort. Und Du gabst ihnen Deinen Mann Procop mit; dem schenkten sie, als sie in Smolensk ankamen, ein Scharlachkleid. Da sie sich aber wieder zum Aufbruch rüsteten, sagte jener: „Ich kann nicht aus dem Lichte in die Finsterniss reiten", setzte sich auf sein Ross, verliess unsere Brüder und ritt nach Witebsk zurück. Fürst, damit hast Du jenes Ross nicht verdient. Hättest Du Dein Versprechen gehalten, so würden wir desselben nicht erwähnen, nun aber bitten wir Dich, gieb dem Gerlach das Ross oder die 10 Isroi. Wenn Du aber keins von Beidem thust, so will er sein Ross suchen, wie er kann. Und nun theilen wir Dir noch eine sechste Unbill mit, in Betreff des Hildebrand. Dein Bruder handelte mit ihm auf 30 Isroi, von denen er 17 bezahlte und die übrigen schuldig blieb. Nun bitten wir Dich, Fürst, gieb ihm die Waaren zurück und rette Deines Bruders Seele. Und jetzt theilen wir Dir die siebente Unbill mit. Als unsere Brüder von Witebsk nach Smolensk fuhren, wurden sie unterwegs bei Deiner Stadt von Litauern ergriffen, die sie banden, peinigten und ihnen die Waaren raubten. Das geschah in Deinem Gebiete. Fürst, solche Unbill musstest Du verhüten; unter Deinem Vater Konstantin wäre dieselbe den Unsrigen nie widerfahren. Und jetzt bitten wir Dich, bezahle jenen Leuten ihre Waaren. Und darauf kamen vor uns Schachmat und Friedrich und brachten klagend vor, dass Du mit ihnen gehandelt, aber nicht bezahlt habest. Es wäre Deiner würdig gewesen, Fürst, die zu bezahlen, bei denen Du kaufst. — — — Und nun bitten wir Dich von ganzem Herzen: Wie der Friede geschlossen ist auf den alten Frieden, so stehe jetzt ab, o Fürst, von Ungebühr und allem Unrecht. Thust Du es nicht, so wollen wir es Gott klagen und denen, die das Recht lieben und das Unrecht hassen. Wir wollen unsere Unbill nicht ruhen lassen und können sie nicht länger tragen".

Die Befestigung der litauischen Staatsgewalt unter Gedemin, die hierdurch herbeigeführten gesicherteren Zustände kamen auch dem deutschen Handel zu Gute. Jener Fürst hat der Stadt Riga stets in hohem Masse Gunst erwiesen und sie, vornämlich durch das materielle Interesse geleitet, ihm treuer angehangen, als patriotisch-livländische Politik es zuliess. Schon der 1323 abgeschlossene allgemeine Friede gab den Handel frei und durch den fünfzehn Jahr später unter ausdrücklicher Betheiligung von Polozk und Witebsk vereinbarten Stillstand ward den beiderseitigen Kaufleuten abermals der Verkehr in altem Umfang ausbedungen. *) Auch Olgerds Regierungszeit war der Entwicklung desselben im Ganzen noch günstig, wenn auch die Heidenfahrten des Ordens und die wiederum von litauischer Seite nach Livland gerichteten Rachezüge öfters Stockung veranlassen mussten. Die nach 1377 ausbrechenden Thronstreitigkeiten, deren Schauplatz auch die Gebiete an der obern Düna waren, haben ihn aber lange völlig gelähmt. Das Jahr 1381 sah vor Polozk ein livländisches Heer, das den durch die Einwohner schimpflich vertriebenen Skirgail auf den dortigen Fürstenstuhl zurückführen sollte. Wol dem Meister, nicht aber ihrem alten Tyrannen wollte sich die Stadt ergeben. Vier Jahr darauf hat dann der Fürst Andreas dem Orden hier in der That die Lehnsherrlichkeit übertragen, doch sich selbst nur kurze Zeit im Regimente zu halten vermocht.

Einen entschiedenen Umschwung zum Bessern nehmen die Verhältnisse erst, nachdem Witowt seine Macht über ganz Litauen befestigt und die grossfürstliche Würde erlangt hatte. Trotz häufiger Unterbrechungen hat der Handel des Kontors unter seiner Regierung die höchste Blüthe erreicht, ungeachtet der auch jetzt erduldeten Anfechtungen sich jene Periode als eine goldene im Gedächtniss der Nachlebenden erhalten. Wenn durch nichts Anderes, würde Ersteres allein durch die damalige Reichhaltigkeit der Correspondenz des Kaufmanns mit dem rigischen Rathe erwiesen. Schon 1399 hatte Witowt Riga eine Versicherungsschrift ausgestellt, dass zur Begründung eines geordneten Verkehrs von Seiten der Polozker das Kreuz geküsst werden würde, und dabei an jenes die gleiche Forderung gerichtet. **) Nachdem dann 1405 von beiden Theilen

*) l. c. Nr. 83.
**) l. c. Nr. 122.

Vertragsentwürfe ausgearbeitet waren, *) ward der deutscherseits eingereichte, an den hergebrachten Freiheiten festhaltende dem Jahres darauf vermittelten Kopussaer Frieden durchgehend zu Grunde gelegt. **) Dieser, 1407 durch ausgewechselte Recognitionen von Riga und Polozk in allen Punkten angenommen,***) hat den deutsch-russisch-litauischen Handel auf lange Zeit hinaus geregelt. Keiner der Nachfolger Witowts in den nächsten hundert Jahren schuf hierin Neues, sie Alle haben stets wieder jenen Vertrag bestätigt.

Freilich hat die Friedensruhe zunächst nicht lange gewährt. Schon 1409 sind die deutschen Kaufleute zu Polozk und die russischen in Riga gefangen gesetzt und erst nach weitläufigen Unterhandlungen wieder entlassen worden. †) Der unmittelbar darauf ausbrechende gewaltige Krieg führt wiederum grosse Erschütterungen im Gefolge: das damals arrestirte deutsche Gut scheint nie zurückerstattet zu sein. Die Lage blieb auch weiterhin so gefahrdrohend, dass man den Kaufleuten keinen dauernden Frieden, nur mehrfach erneuerte Stillstände zusagte. Zu Ende 1414 und zu Anfang 1415 ward ein solcher vom Meister und vom Grossfürsten gewährt; ††) der fünf Jahr später abermals bewilligte †††) scheint dann freilich erst mit dem Tode Witowts im October 1430 seine Endschaft er-

*) l. c. Nr. 153 und 154. — Wir haben die angeführten Urkunden hier und in der ganzen vorhergehenden Darstellung nur als Vertragsentwürfe aufgefasst, nicht mit Napiersky als rechtskräftig gewordene Handelsverträge. Wären sie letzteres — und dagegen spräche schon in gewisser Weise der Umstand, dass Witowt doch erst 1406 den Frieden vermittelt und dessen beiderseitige Anerkennung erst 1407 erfolgt — so liessen sie sich doch nur als ein mal von rigischer, dann von Seiten der Polozker ausgestellte Ausfertigungen desselben Vertrages betrachten und es wäre zu erwarten, dass ihre Festsetzungen in allen Punkten übereinstimmen. Dem ist aber keineswegs so. Vielmehr wiederholt, wie wir gelegentlich bereits ausführten, die in Riga entstandene Nr. 153 alle früheren Freiheiten des Kontors, während Nr. 154 dasselbe mannigfach beschränkt — so im Zuge über Polozk hinaus, im Handel mit den Gästen, im Ein- und Verkauf in beliebiger Quantität. Hieraus ergiebt sich der Charakter dieser Urkunden als blosser Vertragsentwürfe, als von beiden Seiten eingereichter Vorarbeiten für den abzuschliessenden und 1406 wirklich zu Stande gekommenen Frieden. Letzterem sind in der That beide Entwürfe zu Grunde gelegt worden: folgt er auch in der Hauptsache dem deutschen, so hat er doch dem russischen das Verbot des Detailverkaufs für das Kontor entlehnt.

**) l. c. Nr. 160.

***) l. c. Nr. 164a und 164b.

†) l. c. Nr. 171, 172.

††) l. c. Nr. 189, 190.

†††) l. c. Nr. 209.

reicht zu haben. Der darauf anhebende zehnjährige Kampf Switrigails und Sigismunds um die Herrschaft schädigte die Interessen des Handels wieder um so schwerer, als auch der Orden, bald zu Gunsten des einen, bald des andern Prätendenten, an demselben theilnahm. Erst im Januar 1439 setzte man beim Grossfürsten Sigismund die Bestätigung des kopussaer Vertrages durch. *) Mit der Thronbesteigung Kasimirs im Jahre 1440 ward dann eine Zeit langen äusseren Friedens eingeleitet; durch livländisch-litauische Kriege ist das Kontor seitdem nicht mehr beunruhigt worden. Im Jahre 1447 ertheilte der König dem Abkommen von 1406 seine Sanction. **)

Der Verkehr, nur vorübergehend durch in Riga herrschende Seuchen gehemmt, hatte sich bereits zu früherer Höhe emporgearbeitet, als durch plötzlich auftauchenden Hader beider Städte ein unerwarteter Rückschlag eintrat. Es war im Frühjahr 1466, als Bojaren und Bürger von Polozk durch den hinabfahrenden deutschen Kaufmann der Stadt Riga „schwere, unerhörte Botschaft und furchtbare Drohungen" entbieten liessen. Man wollte den Gerüchten keinen Glauben schenken, doch ward durch den darauf anlangenden Rathmann Hermann von Sundern bestätigt, dass die Polozker, falls nochmals Einer der Ihrigen in Riga geschlagen oder an den Haaren gerissen würde, sich an den Deutschen rächen wollten. Jene Klagen über Misshandlung sind nur zu wohlbegründet gewesen, doch erscheinen sie in der Darstellung, welche späterhin der Erzbischof Silvester dem Könige Kasimir gab, freilich in ganz anderem Lichte. „Es gäbe in Riga," so meldet jener Brief, „allerlei loses Volk von Schiffern, Botsleuten und Schiffskindern aus deutschen Landen und den nordischen Königreichen, die Tag und Nacht in Krügen und Weinhäusern lägen." Wenn nun solche trunkene lose Leute einen trunkenen losen Mann von Polozk rauften und schlügen, habe

*) l. c. Nr. 242.

**) l. c. Nr. 246. — Als Nr. 255 ist daselbst noch eine zweite Bestätigung des kopussaer Friedens durch König Kasimir — vom Jahre 1467 — abgedruckt. Nur dem Irrthum eines Abschreibers scheint letztere ihre Existenz zu danken. An sich ist nicht verständlich, weshalb der König die ein mal geschehene Sanction erneuern sollte, besonders damals, wo die zwischen Riga und Polozk ausgebrochenen Streitigkeiten bereits ein Jahr währten und noch kein Ende für sie abzusehen war. Vor Allem beweisend ist aber das Datum der Ausstellung. Das der Bestätigung von 1447 lautet: 1447 zcu Wylle in die invencionis sancte crucis; das der von 1467: 1467 zu Wille in die invencionis sancte crucis. Offenbar hat ein späterer Copist LXVII statt XLVII gelesen.

weder der Stadtherr noch der Rath Schuld daran. Vielmehr sei man stets bereit gewesen, allen Geschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Die Drohung der Polozker ward in Riga als eine Aufsage der Verträge aufgefasst: die Kaufleute beschlossen, bis dass man Weiteres erführe, mit ihren Gütern nicht hinaufzuziehen, die gemietheten Strusen nicht zu befrachten und die am Orte vorhandenen russischen Waaren anzuhalten, um den noch im Kontore verweilenden Deutschen Sicherheit zu schaffen. Sobald der Erzbischof Kunde von den ausgebrochenen Irrungen erhielt, erbot er sich zur Vermittlung und schlug eine von bevollmächtigten Boten beider Theile su besuchende Tagfahrt auf seinem Schlosse Kokenhusen vor. In Gegenwart des Herrn von Riga, des Propstes, Dekans und Mehrerer von der erzstiftischen Mannschaft ward von den Russen dort die Klage erhoben, dass, während ihre Drohungen nur Worte gewesen wären, denen man die Werke nicht habe nachfolgen lassen, die Ihrigen in Riga ohn' Unterlass geschlagen und gestossen, ja ihnen die Bärte abgeschnitten würden. Sodann stellten sie eine Forderung auf Schadenersatz, da man ihre Güter arrestirt und die von ihnen geheuerten Strusen unbeladen wieder stromaufwärts gesandt habe. Die Rigischen erwiederten, die Entschädigung sollten sie bei denen suchen, welche jene Drohungen ausgestossen und damit die Ursache des ganzen Zwists geworden wären. Da man indess auch hier allerlei Forderungen auf Grund erlittenen Verlusts erhob, stellte der Erzbischof den Antrag, dass von einer gemischten Commission, bestehend aus seinen Abgesandten und denen des Königs, alle Schadenansprüche geprüft und nach Möglichkeit gegen einander ausgeglichen würden. Das Ansinnen der Polozker, dass allein ihr König entscheiden solle, veranlasste den Abbruch der Verhandlungen und auch die in Riga mit dem Rathe und einigen Ordensherrn ihrerseits fortgesetzten Unterredungen verliefen unter diesen Umständen erfolglos. Vor ihrem Aufbruch machten sie jedoch den Vorschlag, dass der Verkehr gleichwol inzwischen wieder aufgenommen werden sollte; für die Sicherheit des hinaufziehenden Kaufmanns bürgten sie mit ihrem Haupte. Zwar verhielt man sich auf rigischer Seite zunächst ablehnend, verlangte nach grösserer Sicherheit; dennoch trat der Kaufmann die Fahrt nach Polozk an — und wurde daselbst sofort arrestirt! *)

*) l. c. Nr. 253, 256, 257.

Für seine Befreiung ward Alles in Bewegung gesetzt — man besandte den König in Smolensk, Wilna und Troki — doch zeigte sich letzterer, sowie der Rath des Grossfürstenthums diesen Angelegenheiten gegenüber so lässig, dass erst im März 1471 die Waaren der Rigischen freigegeben und die Vereinbarung getroffen ward, es sollten im nächsten September Boten beider Theile auf der Grenze zusammentreffen, um alle Klagen zu untersuchen. Der Tag kam gleichwol nicht zu Stande und erst 1478 ward der zwölfjährige Streit allendlich dadurch entschieden, dass Riga seine Schadenansprüche aufgab, der Stadt Polozk für die ihrigen eine Zahlung von hundert Rubeln leistete und man sich gegenseitig verpflichtete, die früheren Verträge aufrechtzuerhalten. *)

Das Kontor ist dann wieder eröffnet, aber seine Tage waren bereits gezählt. Es hat zwar noch das 15. Jahrhundert überdauert, auch noch den Anfang des 16. erlebt, doch immer grössere Vereinsamung trat an Stelle des früheren geschäftigen Treibens, mehr und mehr wandte sich der Verkehr von hier ab. Die russisch-litauischen Kriege, die das Land zu Beginn des neuen Jahrhunderts heimsuchten und auch die Stadt Polozk schwerer Bedrängniss aussetzten, verscheuchten den deutschen Händler und seine Waarenzüge. Die Abneigung der einheimischen Bevölkerung gegen den gewinnsüchtigen, mit reichen Privilegien ausgestatteten und ihren Erwerb arg schmälernden Fremdling war in stetem Wachsen begriffen; auch die litauische Gesetzgebung hat dieser Strömung endlich Rechnung tragen müssen. Am 20. Juli 1511 ertheilte König Sigismund der Stadt Polozk ein Privileg, das der deutschen Niederlassung ihre wesentlichsten Vorrechte nahm, die Grundlagen ihrer Existenz aufs schwerste erschütterte, kurz für sie nahezu dieselbe Bedeutung hatte, wie für den Hof zu Nowgorod die Schliessung im Jahre 1494. Alle Beschränkungen, welche 1405 russischerseits vergeblich erstrebt waren, wurden jetzt den Deutschen auferlegt: der Zug nach Witebsk und Smolensk ward ihnen verschlossen, ihr Verkehr auf die Stadt Polozk beschränkt; allein mit den Bürgern, nicht mehr mit Gästen und Landleuten sollten sie handeln und nur in sehr grossen Quantitäten verkaufen und einkaufen dürfen.

Den eigentlich tödtlichen Stoss hat aber der Niederlassung vielleicht erst die seit dem Anfang des 16. Jahrh. von den Livländern befolgte neue Handelspolitik versetzt. Seit Aufhebung des Hofes

*) l. c. Nr. 260, 261, 265.

zu Nowgorod waren sie zur Erkenntniss gekommen, wie das Fortbestehen jener Kontore ihrem Sonderinteresse völlig zuwiderlaufe. Der nordrussische Verkehr hatte sich seitdem ganz in ihre Städte gezogen, ausschliesslicher als früher waren ihnen seine Vortheile zugefallen und durch Erlass des Gebots, dass in Livland Gast mit Gaste nicht handeln dürfe, konnte der Versuch gemacht werden, die übrigen Hansen völlig aus jenem Handel zu verdrängen. Dieser Umschwung in den Anschauungen musste auch dem Polozker Kontore den Untergang bereiten. Beim Anbruch einer neuen Zeit, die den Verkehr bis dahin unbekannte Wege lehrte und die ihm angelegten Fesseln gewaltsam zerbrach, ist dasselbe nach Jahrhunderte langen wechselvollen Schicksalen dem von allen Seiten andringenden Ungemach erlegen.

Hermann Hildebrand.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 381. Versammlung am 13. Sept. 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Sachen an:

Von dem hiesigen Naturforscherverein: Correspondenzblatt XX, 6. — Von dem hiesigen technischen Verein: Notizblatt XI, 7—10. — Von der estländischen literärischen Gesellschaft zu Reval: Pabst, Beiträge zur Kunde etc. I, 4. — Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin VIII, 4. — Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія IX, 4, 5. — Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeige für die Kunde der deutschen Vorzeit 1872 № 1, 2. — Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover: Zeitschrift, Jahrg. 1871 und 34. Nachricht. — Von dem historischen Verein für Steiermark: Mittheilungen 20. Heft und Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 9. Jahrgang. — Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften zu Pesth: Akademiai Almanach csillagászati és közönséges naptarral 1872. Pesten 1872, und Archaeologiai közlemények, VIII kötet. Pest 1871. — Von einem verdienstvollen Mitgliede der Gesellschaft: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearbeitet von K. Janicke. Erste Abth. Halle 1873. — Vom Gymnasiasten Georg Voigt: eine grössere Anzahl alter geographischer Karten. — Bibliothek des Stuttgarter literärischen Vereins, 110—113. Publication. — Correspondenzblatt des Gesammtvereins etc. 1872 № 3. — Altpreussische Monatsschrift 1873 Febr. und März. — Baltische Monatsschrift 1873 Januar u. Februar. — Baltische Wochenschrift vom laufenden Jahre. — Moniteur des dates, tome premier du supplément. 1873. — Verschiedene Druckschriften von Herrn Collegien-Assessor Klingenberg, Herrn Magister Joh. Keussler, und den Herren Buchdruckern Müller, Plates, Weyde.

Darnach ward ein Brief von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat d. d. 11. Juni d. J. verlesen, der eine Aufforderung an unsere Gesellschaft enthielt, sich an der Entgegennahme von Resten des vor einigen Jahren in der Aa bei Treyden aufgefundenen alten Schiffes zu betheiligen. Die Versammlung beschloss, dankend aber ablehnend zu antworten, weil unsere Gesellschaft schon seit November 1872 durch die Güte des Herrn Dr. Felsko Stücke davon besitze.

Ein Stein mit einer Reliefdarstellung, den der Herr Kaufmann Petri beim Abbruch seiner Hausthürtreppe (gr. Sandstrasse № 8) gefunden und der Gesellschaft übermacht hatte, wurde einer Betrachtung unterzogen. Nach dem Urtheil Herrn Redacteurs Pezold gehört das Relief wahrscheinlich dem 14. Jahrhundert an. Es stellt einen Mann und eine Frau dar, welche einen Baum zwischen sich haben, nebst einer Hausmarke (d. h. einem aus verschiedenen geraden oder krummen Linien zusammengesetzten Zeichen, welches bei den Bürgerlichen die Stelle des Wappens vertrat).

Hierauf hielt Herr Dr. W. v. Gutzeit den folgenden Vortrag über die Verdienste des Generalsuperintendenten Jakob Lange um das lettische Wörterbuch.

Im Jahre 1872 ist der lettisch-deutsche oder erste Theil des Ulmann'schen lettischen Wörterbuchs erschienen. Die seinem Erscheinen vorausgehenden Mittheilungen liessen viel erwarten und nicht daran zweifeln, dass etwas allseitig Befriedigendes und sehr Vollständiges an die Oeffentlichkeit treten würde. Befinden sich doch im Besitze der lettisch-literärischen Gesellschaft zwei handschriftliche Nachlässe, der eine von Depkin, in 5 Bänden, der andre von Gustav Bergmann in 3 Bogenbänden; und stellen nicht die Statuten der 1826 gegründeten eben genannten Gesellschaft im § 2 als Hauptzweck der Gesellschaftsbestrebungen hin: die lettische Sprache sowol grammatisch als lexikographisch zu bearbeiten?

Das erste, was bei der äusseren Ansicht der Ulmann'schen Arbeit auffällt, ist der geringe Umfang, — im Ganzen 364 Octavseiten; bei der Durchsicht aber erkennt man zwar einen grösseren Wörterschatz, als Lange und Stender lieferten, vermisst aber doch Manches, was den Gebrauch der Lange- und Stenderschen Wörterbücher nicht entrathen lässt, vermisst sogar einige lettische Wörter, welche in der Lange- und Stenderschen Arbeit sich vorfinden und übersehen wurden.

Doch ist nicht eine Anzeige oder die Herausholung des Fehlenden in dem Ulmannschen, so verdienstvollen Werke der Zweck meiner Bemerkungen: es liegt mir vielmehr im Auge, hinzuweisen auf die vergessenen oder stets übersehenen Verdienste des Generalsuperintendenten Jakob Lange um Förderung des lettischen Wörterbuchs; Verdienste die durch die stets und überall hervorgehobenen Verdienste Stender's so sehr in den Hintergrund gedrängt worden sind, dass sie, wie von Stender selbst nicht angedeutet, so von allen Späteren unerwähnt oder ungekannt geblieben sind.

Das Langesche Wörterbuch erschien in seinem lettisch-deutschen Theil zu Oberpahlen im Jahre 1773, in seinem deutsch-lettischen zu Mitau 1777, — im Todesjahre des Verfassers. In der Vorrede bemerkt Lange, dass die neue lettische Bibelauflage, welche der Generalsuperintendent Jakob Benjamin Fischer in den 30. Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstaltete, in ihm den Trieb, einem Beruf gleich, erweckte, an ein soviel möglich vollständiges und geprüftes Wörterbuch über die lettische Sprache zu denken. „Ich war, äussert er, von dieser Zeit ab in meinen Nebenstunden auf die Lippen des Letten geheftet." Im Jahre 1739 und 40 war es, als Lange die analytische Arbeit der lettischen Sprache aufnahm; doch erst nach mehr als 30 Jahren trat er hervor mit seiner Arbeit, welche die seiner Vorgänger, als welche er Mancelius und Elvers nennt, unendlich übertraf; er hat aber auch die eigentliche Vorarbeit für alle seine Nacharbeiter geliefert. Dies gilt namentlich und zuerst für Stender.

"Ehe ich von dem Schauplatz dieser Welt abtrete, sagt Stender in der seinem Wörterbuche vorausgeschickten Vorrede, war mein Wunsch, einem der grössten Bedürfnisse der lettischen Literatur, sowol für den Theologen, Juristen und Arzt, als für den Oekonomen und Naturforscher abzuhelfen, und denselben mit einem zuverlässigen Lexikon, daran es bisher gefehlet, beförderlich zu sein. Wie froh ist meine Seele, dass mein Wunsch erreichet ist."

Diese so zuversichtliche Behauptung hat sich zu einer allgemeinen Ueberzeugung gestaltet. Wie konnte diese erstehen, wenn man die kurz vor Stender's Leistung an die Oeffentlichkeit getretene Langesche Arbeit vorurtheilsfrei berücksichtigte oder auch nur kannte? Wie konnte jene ausgesprochen werden, wenn Stender nicht in Verblendung befangen war für seine eigene Schöpfung?

Doch nicht genug! Stender bemerkt in seiner Vorrede, dass er, „um die richtige Bestimmung der lettischen Wörter und Redens-

arten zu treffen, er selbige sorgfältig geprüft und nach seiner besten Kenntniss ausgedruckt habe. Nur diejenigen Wörter verantworte er nicht, wo E oder L dabey stehe; diese seyen auf die Autorität des Elversschen lettischen Wörterbuchs und des Langeschen Lexikons hingesetzt, und müssten mit einer behutsamen Prüfung gebraucht werden; die in Klammern eingeschlossenen halte er aber für unächte Wörter."

Hiernach könnte die Ansicht entstehen, als habe Stender selbst das Meiste geliefert und nur hier und da einige Ausdrücke dem Elvers- oder Langeschen Wörterbuche entnommen, und diese noch dazu mit E oder L bezeichnen müssen, da er sie nicht verantworten, oder selbst nicht für gut-lettisch ansehen könne.

Eine ganz andre Anschauung erhält man aber, sobald man, welche Seite es auch sei, im Lange- und Stenderschen Wörterbuche, hinsichtlich der verzeichneten Wörter mit einander vergleicht. Da findet sich denn, dass Stender seinen Vorgänger, den er nur erwähnt, um Ausdrücke in dessen Wörterbuche nicht verantworten zu können, so gründlich ausgenutzt, so ausgeschrieben hat, dass man sich zu der Behauptung verleitet fühlen dürfte: die Stendersche Arbeit ist eine mehr weniger vollständige Wiedergabe der Langeschen, mit einigen Vorzügen versehen, welche ein selbstständiger Arbeiter und Kenner einer Sprache hinzufügen kann: Ergänzung und Sichtung.

Diese meine Behauptung, dass das Stendersche lettisch-deutsche Wörterbuch nichts als eine kritisch bearbeitete, doch nicht sehr bereicherte Neu-Auflage des Langeschen ist, wird mehr oder weniger von Jedem getheilt werden, der Seite für Seite beide Werke mit einander vergleicht.

Bei einer solchen Zusammenhaltung findet sich, dass

a) die Zahl der verzeichneten Wörter und Ausdrucksweisen in Stenders Wörterbuch nur unbedeutend grösser ist, als in Langes; dass
2) Stender den grössten Theil der Wörter und Ausdrucksweisen, und ihre Verdeutschung mehr oder weniger wörtlich dem Langeschen Wörterbuche entnommen hat; dass
3) Stender eine grosse Anzahl von Wörtern mit L bezeichnen musste, weil sie ihm unbekannt waren.

Trotzdem kann keineswegs gesagt werden, dass Stender seinen Vorgänger erschöpft hat. Um diese, vielleicht ebenfalls auffallende, Angabe zu bestätigen, bedarf man nur, die beiden Wörterbücher, Seite für Seite, gegenüberzuhalten. Man vergleiche beispielsweise jede erste Seite der Buchstaben A, B, D des Langeschen Wörter-

buchs mit den entsprechenden Stender's. Man findet dann in Stender fehlend:

A) Abbule, ein Bach, der bei Wolmar sich in die Aa ergiesst.
abuls, f. Ahboles, Apfel.
Abse, Fluss im Sissegalschen.
addatas gredsens, Nähring.
addite, Stricknadel.
au oder auh, Ausruf der Verwunderung.
ahbolains, mit Klee bewachsen.
ahbolu dahrs, Obstgarten.

B) ba st. pats.
badditees, sich stossen und rammeln wie die Böcke, auch: fehlen.
badduiis, stössiges Stück Rindvieh.
badda dsegguse, Wiedehopf.
kalkas raggas, Domesneess.

D) die Bemerkungen zu dem Vorsatzwörtchen da.
da-nahkt, ankommen.
da-nest, zutragen.
Die Bemerkungen zu dabbaht, dass es nur in Compositis vorkommt.
kas warr to isdabbaht, wer kann es dem recht machen?
dagga, Kienruss.
daglis, erklärt Lange: Schwammzunder, wird aus einem Baumschwamm verfertigt; Stender: Schwamm, Zunder.
dahbole, Kleegras. Lange sagt: soll heissen ta Ahbole; bei Stender ohne diese Erklärung.
dahks, st. Ahksts, kik in die Welt.

Doch selbst in Ulmann's Wörterbuch fehlt ein Theil dieser Wörter, und wo findet sich soviel an Bezeichnungen für Flüssen und Flüsschen Livlands, als in Lange? Selbst die lettische Götterlehre scheint mir, was Benennungen und Erklärungen anbetrifft, nirgends reicher als in Lange. Zudem stützt sich das von ihm Gegebene sicherlich nur auf Thatsächliches, auf eingehende Nachforschung, nicht auf Vermeintliches, wie der Gott der Freude und Fröhlichkeit Lihgo, den Stender, wie behauptet wurde (Rigasche Zeitung 1873 № 191), in die Welt gesetzt hat. So ist denn, nach Lange, Lihgo nicht eine Gottheit, sondern „der Freudengesang des unter den hiesigen nordischen Nationen am 24. Juni gefeierten Freudenfestes, das sie ihrem heidnischen Cupido feierten. Inde: Lihgo Jahnis."

Ueberall zeigt sich Lange als ein ungewöhnlicher, umfassender und denkender Kenner der lettischen Sprache und lettischen Seins, der zugleich mit seltenem Blick das eine oder andere herausgreift, was ihm verzeichnenswerth erschien. Er kennt die Sprache des gewöhnlichen Lebens in den verschiedensten Gegenden; er kennt die Ausdrücke des Feldbaus und der Landwirthschaft, die Ausdrücke des bäuerlichen Handwerks, des Thier- Pflanzen- und Erdreichs, der Oertlichkeiten, des Aberglaubens und der Kinderstube. Und wie viele sprachlich, etymologisch und ethnographisch lehrreiche Fingerzeige, wie beispielsweise bei ais (in der Vorrede zu dem Wörterbuch), da, dabuht (quasi: dà buht, während Ulmann's Wörterbuch auf russisch добыть hinweist), dahbole, dahks, tahma, und im deutsch-lettischen Theil unter dreschen, Flachs, Talkus, u. s. w.

Lange's Vorzug vor Stender besteht aber noch darin, dass er nicht blos in umfänglichster Weise das Lettische Livlands kannte, „durch häufige Amtsreisen in verschiedene Kreise unseres Landes“ (Vorrede VI), sondern auch dasjenige Kurlands, „durch eine mit Fleiss unterhaltene Correspondenz in alle Gegenden von Kur- und Lettland, sonderlich wo man eine Abweichung in der Sprache vermuthete“. Die Kenntniss des livländischen Lettisch und Livlands scheint Stender'n abzugehen, und das erklärt denn, wie es ihm, Lange'n gegenüber hinsichtlich dem livländischen Lettisch, ebenso erging wie Hupel'n, demselben Lange gegenüber, hinsichtlich des livländischen Deutsch. Wie Hupel in Lange's Wörterbuch Ausdrücke zu finden glaubte, „welche weder ihm noch wol irgend sonst Jemanden vorgekommen sein mögten,“ — aus dem alleinigen Grunde, weil er nur das mundartliche Deutsch des estnischen Livlands kannte; ebenso hielt Stender so manche lettische Ausdrücke nicht für lettisch, weil sie ihm nicht vorgekommen waren. Eine Menge von diesen bezweifelten Ausdrücken haben in Ulmann's Arbeit ihre Bestätigung erhalten.

Sowie Lange, meiner Ueberzeugung nach, eine umfassendere Kenntniss der lettischen Sprache besass als Stender, so besass er auch eine vielseitigere Kenntniss der deutschen Sprache, und — eine gelehrtere Kenntniss von Sprachen überhaupt. Man lese die Vorrede des Einen und des Anderen zu ihren Wörterbüchern, und wer wird nicht den bedeutenderen Geist, den grösseren Sprachkenner und Denker erkennen?

Doch wie sollte ich den hier behandelten Gegenstand erschöpfen wollen? Möge Jeder selbst prüfen, hingeleitet durch meine Bemer-

kungen, und möge dann allendlich festgestellt werden, wieviel Lange, wieviel seine Nachfolger geleistet haben!

Zu diesem Vortrage des Herrn Dr. Gutzeit machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz die Bemerkung, dass die Werthschätzung der lettischen Götterlehre Lange's bei näherer Betrachtung doch gar sehr einschrumpfe. Das Wenigste davon beruhe auf eigener Erhebung aus der zur Zeit noch lebendigen Volksüberlieferung. Im Ganzen habe man es auch hier wieder nur mit der unseren Chronisten (Hiärn, Kelch etc.) geläufigen synkretistischen Bücherweisheit zu thun, die Lange nicht einmal direct aus den ursprünglichsten Quellen (Meletius, Lasicius, Einhorn), sondern vielmehr nur aus der im Jahre 1767 erschienenen kurländischen Kirchengeschichte von Tetsch sich angeeignet zu haben scheine. Denn nichts dieser Art sei bei Lange (ausser der „nordische Ceres" Disa oder Dischа, mit der es seine eigene Bewandtniss habe), das sich nicht auch schon bei Tetsch vorfinde. Nur die Etymologien, die Lange den aus Meletius und Lasicius stammenden Götternamen (Gardehdis, Pilnihts, Puschkeitis, Auskuhts, Weizgants) hinzufüge, seien ein ihm Eigenthümliches, aber auch ein schon im Princip Verfehltes, da es sich hier nicht um lettische, sondern um preussische und littauische Namen handle. Stender's Abhängigkeit von Lange bewähre sich freilich auch in diesem Punkte.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. November 1873.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Die Bedeutung der Kenntniss des Handels- See- und Wechselrechts für den Kaufmann.

Antrittsvorlesung, gehalten im Polytechnicum.

Hochgeehrte Versammelte!

Zum Thema meiner Antrittsvorlesung habe ich mir die Frage gewählt: „Welchen Nutzen bringt die Kenntniss des Handels- See- und Wechselrechts dem Kaufmann"?

Sie sehen, es ist eine *oratio pro domo,* welche ich Ihnen halte. Ich gestehe dies offen ein, werde mich aber bemühen, im Verlaufe meiner Rede durch möglichste Unparteilichkeit den Verdacht rein subjectiven Empfindens von mir abzuwälzen.

Nicht ohne Grund habe ich mich zu diesem Thema entschlossen, die ziemlich verbreitete entgegengesetzte Ansicht reizte mich zum Widerspruch, um so mehr als ich das gute Recht auf meiner Seite fühlte.

Meine Gegner, d. h. diejenigen, welche die Berechtigung meines Lehrstuhles nicht anerkennen wollen, sind, soweit sie als Sachverständige gelten können, in zwei wesentlich von einander verschiedenen Berufsclassen zu suchen, — sie gehören entweder dem Handels- oder dem Juristenstande an. Hören wir zuerst die Gründe der ersteren.

Verschiedene Kaufleute haben mich gefragt, welchen Nutzen ich von meiner Lehrthätigkeit für diejenigen, welche einst an ihre Stelle treten sollen, erwarte. Der Kaufmann brauche für seine Thätigkeit vorzugsweise practische Kenntnisse, wie z. B. Buchführung, Handelsgeographie, neue Sprachen u. s. w. Was er von rechtlichen Institutionen kennen lernen müsse, eigne er sich schon im practischen Verkehre an; er lerne mit Wechseln umgehen, die

Handelsverordnungen beobachten und bezüglich des rechtlichen Massstabs für die Behandlung der Ausländer sei durch die Börsenusançen das Erforderliche an die Hand gegeben. Das genüge für den gewöhnlichen Rechtsverkehr. Komme einmal ein ausserordentlicher Fall vor, so sei der Kaufmann doch genöthigt, sich an den Advocaten zu wenden und sich dessen juristischen Anschauungen zu unterwerfen. „Mache Dich mir als Advocaten unnöthig, so will ich Dich gern als Lehrer acceptiren", heisst es zum Schluss.

Weit wichtiger sind die Einwände der Juristen. Ich muss gestehen, dass ich selbst lange Zeit sie für triftig gehalten habe. Der Jurist hebt im Gegensatz zum Kaufmann weniger die subjective Seite der Frage hervor, sondern hält sich mehr an das Object, an den Gegenstand, der gelehrt werden soll. Er argumentirt also: Das Handels- See- und Wechselrecht ist keine abgetrennte Disciplin, etwa in der Art, wie die Handelsgeschichte, sondern es ist nur ein Glied in der Kette sämmtlicher juristischer Disciplinen. Es sei unmöglich, das Wesen des Handelsrechts zu verstehen, wenn man nicht das Wesen des gemeinen Privatrechts kennt, d. h. desjenigen Rechtes, welches die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen unter einander in den Fällen regelt, in welchen das Handelsrecht nicht Platz greift. Ohne den Massstab der Vergleichung gebe es keine klare Erkenntniss weder der Begriffe überhaupt noch auch der Rechtsbegriffe.

Gehen wir zunächst auf die Einwände unseres kaufmännischen Gegners ein, sie sind leichter zu bekämpfen, und die Uebung des Kampfes stählt vielleicht unsere Kräfte, um auch dem gefährlicheren Gegner Stich zu halten. — Wenn es heisst, durch die Kenntniss des Handels- See- und Wechselrechts werde der Kaufmann noch nicht in die Lage versetzt, den Rath eines sachverständigen Juristen entbehren zu können, so muss ich dem vollständig beistimmen. Der daraus gezogene Schluss ist aber ein unrichtiger. Einerseits ist es nämlich durchaus nicht einerlei, ob der consultirende Client den juristischen Kern einer Rechtsfrage zu erfassen weiss, oder nicht. Nehmen wir zwei Repräsentanten des sogenannten vierten Standes, um sie mit einander zu vergleichen: den einfachen Landmann und den, dem handeltreibenden Proletariat angehörenden Ebräer. Beide sind für den Advocaten die schlimmsten Gäste, denn sie machen die grössten Ansprüche an seine Sprechstunde, ohne ihn durch practische Anerkennung des *„thime is monney"* zu entschädigen. Die Beharrlichkeit des Einen ist

ebenso ermüdend, wie die Klebrigkeit des Anderen. Und doch ziehe ich die Consultation durch den Ebräer vor. Warum weil er ein intelligenter Mensch ist. Es ist wahr, ich kann ihm zehnmal meine Gründe auseinandergesetzt haben, aus welchen ich eine Sache für undurchführbar halte, und er wird jedesmal immer wieder mit nueen Einwänden hervorkommen, aber ich werde doch wenigstens durch ihn nicht so in Verzweiflung gebracht, wie durch den Bauern, dem die Sache hundertmal anseinandergesetzt werden kann, damit er zum Schluss zwar „ja" sage und doch wieder das früher Gesagte mit denselben Worten wiederhole! Der Jude ist immer zu überzeugen wenn er anders sich überzeugen lassen will — der Bauer fast nie. So ist denn die Fähigkeit, juristische Auseinandersetzungen zu fassen keineswegs ohne denjenigen practischen Nutzen, welchen ihm unsere Gegner absprechen wollen. — Doch dies ist nur die materielle Seite der Frage. Viel wichtiger ist es, zu untersuchen, ob die höhere wissenschaftliche Bildung, deren Nothwendigkeit für den Kaufmann im Allgemeinen wohl Niemand bestreiten wird, nur des practischen Nutzens wegen angestrebt werden solle. Wir werden die Frage verneinen müssen. Die Wissenschaft darf nicht zur melkenden Kuh herabgewürdigt werden. Wer nur die practischen Handgriffe lernen will, bleibe der Hochschule fern. In der Erkenntniss dessen, dass, welches auch der spätere Beruf des Mannes sein mag, eine harmonische Entwickelung seiner selbst, eine idealere Auffassung der Zwecke seines Berufes nur erreichbar ist, wenn ihm ein wissenschaftlicher Geist eingeprägt wird, in der klaren Erkenntniss, dass die Zahl der Vorkämpfer baltischer Intelligenz sich nicht blos auf die sogen. Literaten beschränken dürfe, sondern einen Zuschuss erhalten müsse durch die Männer des rein practischen Lebens, in dieser Erkenntniss wurde das baltische Polytechnicum gegründet und sie ist auch massgebend gewesen für den Entwurf der Lehrplane dieser Handels-Abtheilung. Auch der Kaufmann soll dasjenige, was ihm bei seiner Thätigkeit aufstösst, mit anderen Augen ansehen lernen, als es bei denen der Fall ist, die den Blick nur auf das Materielle richten. Eine höhere Auffassung von seinem Berufe soll er erhalten, und wie soll sie ihm anders zugänglich werden, als durch das Medium höherer wissenschaftlicher Bildung? Die Entwickelung des Geistes, m. H., ist der Massstab, nach welchem der Mensch zu bemessen ist. Wissenschaftliche Bildung muss der Kaufmann sich aneignen, damit die Zeit komme, in welchem die Kaufleute es als eine Beleidigung empfinden, wenn von der

Geldaristokratie, im Gegensatze zur Aristokratie des Geistes gesprochen wird. Dass das Handelsrecht dabei nicht ausser Augen gelassen wurde, ist, wenn man einmal die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Bildung erkannt, mehr als gerechtfertigt dadurch, dass dasselbe, nächst der Nationalökonomie, mehr als jede andere Wissenschaft in engster Beziehung zur Berufsthätigkeit des Kaufmanns steht. Täglich und stündlich hat er mit Rechtssätzen zu operiren und die juristische Tragweite seiner Handlungen zu prüfen, wenn er z. B. einen Wechsel indossirt, oder ein Connoissement entgegennimmt. In diesen Fällen hilft sich der nicht juristisch gebildete Kaufmann durch sein Rechtsgefühl. Jedoch wie unsicher muss ein solcher Massstab sein! Damit nun aber dieses Rechtsgefühl geläutert, geklärt werde, ein einheitlicher Ueberblick über das Recht als Ganzes geschaffen werde, mit einem Worte damit das Rechtsgefühl in das Rechtsbewusstsein übergehe, zu diesem Zwecke wird den Kaufleuten die Rechtswissenschaft gelehrt. Nicht unerwähnt kann ich hier lassen, wie wichtig speciell bei uns, wo die Justiz von der Administration noch nicht getrennt ist, die Rechtskenntniss des Kaufmanns sein muss, welcher, wenn er anders tüchtig ist, sich stets dessen zu gewärtigen hat, dass er dereinst mit einem Richterposten bekleidet wird. Die Entwickelung des Rechtsbewusstseins der Kaufleute ist also das Ziel, welches der Docent des Handelsrechts in den hiesigen zu fördern bestrebt sein muss, und dieses Ziel ist es, meine Herren, dem ich bei meinen Vorlesungen meine ganze Aufmerksamkeit zuwenden will.

Meine Herren, wir gehen jetzt zu der objectiven Seite unseres Themas über. Ich erwähnte vorhin, dass die Juristen das Lehren des Handels- See- und Wechselrechts an dieser Hochschule aus dem Grunde für wenig erspriesslich halten, weil es nur ein einzelner Bestandtheil eines ganzen wissenschaftlichen Gebäudes ist, und weil sie darin eine Vergewaltigung an ihrer Wissenschaft sehen, deren Einheit dadurch gestört werde. Ueber diese „Einheit“ wollen wir später reden, aber — wenn nun auch die Zusammengehörigkeit unseres Handelsrechts mit den anderen juristischen Disciplinen nicht in Abrede gestellt werden kann, ist damit auch schon die Frage entschieden, ob es als ein so integrirender Bestandtheil des gesammten Rechtsgebäudes anzusehen ist, dass seine Wegnahme nicht nur seine eigene Existenz unmöglich, sondern auch das Gebäude selbst zusammenstürzen macht, — oder ob nicht unser hier behandeltes Recht nur mehr einem Flügel des Gebäudes gleicht, der

sehr wohl von dem Hauptgebäude abgelöst werden kann, wenn man nur das Material findet, die durch die Trennung entstandenen Lücken auszufüllen. Es wird sich, wie bereits angedeutet, auch noch untersuchen lassen, wie es mit der vielgerühmten „Einheit" des Rechtes steht und ob die gegenwärtigen Rechtszustände nicht blos bei uns, sondern z. B. auch in Deutschland, nicht vielmehr ein trostloses Bild wirr durcheinandergeworfener Rechtsnormen darbieten.

Um bei dem früher gebrauchten Bilde zu bleiben, wie würde es Ihnen gefallen, meine Herren, ein Gebäude zu sehen, dass theils im römischen, theils im mittelalterlich gothischen Style gebaut, mit den Rococoschnörkeleien der Zopfzeit verziert ist, und von einer Kuppel in — byzantinischer — Zwiebelform gekrönt wird! Meine Herren, dieser Vergleich klingt lächerlich, und er wäre es auch, wenn er unwahr wäre, — so aber hat die Sache denn doch ihre ernsten Seiten.

Das harte Urtheil, welches ich soeben wagte, muss freilich von mir noch erst begründet werden. Sie werden entschuldigen, wenn ich mir zu diesem Zwecke eine scheinbare Abschweifung erlaube.

Bekanntlich war es die im Mittelalter erfolgte Reception des Römischen Rechtes, welche für die ganze spätere Rechtsentwickelung den Ausschlag gab.

Wenn ich die meisten Calamitäten unserer heutigen Rechtszustände hierauf zurückführe, so will ich damit den Werth und inneren Gehalt des Römischen Rechts keineswegs herabsetzen. — Im Gegentheil, mit immer neuer Bewunderung müssen wir die Gedankentiefe, den durchdringenden Scharfsinn der Römer anerkennen, wenn wir uns mit ihrer juristischen Nachlassenschaft eingehender beschäftigen. Kein Wunder daher, dass im Mittelalter, wo das vorhandene nationale Recht noch auf einer unendlich niederen Stufe stand, alle diejenigen, welche sich überhaupt ein gediegenes juristisches Wissen aneignen wollten, mit aller Energie sich auf das Römische Recht warfen. Selbstverständlich suchte man das, was man auf der Hochschule gelernt hatte, dann später in der practischen Laufbahn zur Anwendung zu bringen, und damit ist die Ursache der Reception des Römischen Rechts hinreichend erklärt. Zwei grosse Fehler wurden aber dabei gemacht, einerseits, dass das Römische Recht in seiner corrumpirten Form, wie wir es im *Corpus juris* finden, kritiklos entgegengenommen wurde. Die Menschen waren damals nicht gebildet genug, um die Spreu vom Waizen zu unterscheiden, und nahmen das von den Epigonen verfälschte Metall für reines Edel-

metall, das sie hernach selbst in kleine Münze umprägten und in Cours brachten. Jedes Wort der Pandekten war ihnen so heilig, wie die Sätze der Bibel, und gleich dieser wurde der Codex Justinianeus citirt und weitläufig commentirt. Die sogen. Glossen des Accursius und Cujacius z. B. haben eine so grosse Anzahl von Bänden, dass man nicht weiss, worüber man mehr staunen soll, — über den Fleiss der Lehrer, oder über den Straussenmagen der Schüler. Ueber dem Jagen nach geistreichen Spitzfindigkeiten in der Auslegung der einzelnen Gesetzesstellen übersahen aber die damaligen Juristen das Wesentlichste, — den wahren Geist des Rechtes selbst, und die Entstehungsgeschichte der einzelnen Rechtssätze. Dieser Mangel an Urtheilskraft darüber, welche Sätze speciell den römischen wirthschaftlichen Zuständen ihren Ursprung verdankten und welche dagegen auch auf die zur Zeit der Reception bestehenden Verhältnisse passten, ist der zweite Grund, wesswegen die Reception des Römischen Rechts auf den Gang der Rechtsentwickelung so verderblich einwirkte.

Meine Herren, Sie müssen entschuldigen, wenn ich mich hier in rein juristische Materien vertieft habe. Es ist mir nicht anders möglich, das nachzuweisen, was ich will, nämlich dass das Handels-, See- und Wechselrecht sehr wohl von dem gesammten Rechtsgebäude losgelöst werden und selbstständig gelehrt werden kann, weil es auf einem ganz selbstständigen Fundamente aufgebaut worden ist.

Ich habe soeben behauptet, dass das Römische Recht nicht in der Gestalt recipirt werden durfte, wie es geschehen ist. Um diese Behauptung zu begründen, muss ich mir leider noch eine kleine Abschweifung erlauben.

Wie entsteht überhaupt das Recht, und welche Factoren sind es, denen es seine Entwickelung verdankt? Zur Lösung dieser Frage ist es nöthig, sich den Menschen in seinem unentwickeltsten Culturzustande zu vergegenwärtigen. Das Grundprincip der menschlichen Existenz ist die Freiheit. Vermöge derselben vermag der Mensch seiner Persönlichkeit Geltung zn verschaffen, und die Bedingungen seiner Existenz zu erfüllen. Will er dies thun, ohne sich an die ihm im Wege liegenden Hindernisse zu kehren, und ohne ihnen ausweichen zu wollen, so muss er sie besiegen. Sind diese Hindernisse Menschen, so muss er sie bekämpfen, und zu seiner Parole wird dann das *bellum omnium contra omnes,* an welches die Philosophen des Mittelalters glaubten. Allein selbst das Thier weicht dem Kampfe aus, sobald es sich nicht als den Stärkeren fühlt. Der

Mensch geht weiter. Er sieht ein, dass er nicht gut daran thut, den Schwächern vollständig zu vernichten, sondern dass er seine eigenen Zwecke besser erfüllen kann, wenn er den Schwächeren gebraucht resp. missbraucht. Er ist also geneigt, mit ihm zu pactiren. Der Schwächere zieht es vor, den Frieden, wenn auch noch so theuer, zu erkaufen, denn es ist besser, unter Opfern in Frieden zu leben, als gar nicht zu leben. Sind beide einander begegnenden Individuen gleich stark, so haben sie umsomehr Ursache, sich friedlich zu einigen. So entstehen die Verträge, und durch ein fortgesetztes Schliessen der Verträge, welche nothwendig unter einander eine gewisse Gleichartigkeit haben müssen, sobald die Voraussetzungen, die realen Verhältnisse dieselben sind, entsteht das Gewohnheitsrecht, die Grundlage jeden Rechtes überhaupt. Durch solche Verträge entsteht auch das Staatsrecht. Es ist nicht ein einzelner Vertrag, wie Fichte meint, dem der Staat seine Entstehung verdankt, sondern eine ganze Reihe von Verträgen, denen oft genug der Kampf vorausgegangen ist, und denen er eben so oft nachfolgt. Aber der Kampf wird nicht begonnen, und die Verträge werden nicht geschlossen, blos zum Zwecke der Selbsterhaltung. Es sind nicht blos die wirthschaftlichen Bedürfnisse, welche die Motive des Menschen zu seinen Handlungen abgeben. Selbst die Nationalökonomie ist davon zurückgekommen, als einzige Triebfeder des Handelns den Eigennutz des Menschen anzuerkennen. Der Mensch unterscheidet sich eben vom Thiere, welches nur seinem Instinkte nachgeht, dadurch, dass er ein sittliches Wesen ist. Als solches wird der Mensch bestrebt sein, die Persönlichkeit des Andern zu achten, und auch dessen Recht seinerseits anzuerkennen. Je höher die Culturstufe eines Volkes ist, um so lebhafter wird daher sein Gerechtigkeitsgefühl, welches also heineswegs unwandelbar ist, sondern sich je nach dem Entwickelungsstadium des Volkes ändert.

Da nun das Recht jedesmal nothwendig einerseits den vorhandenen realen Verhältnissen und andererseits dem Entwickelungsstadium der Sittlichkeit des Volkes entsprechen muss, wenn es ein normales Recht sein soll, wenn es nicht zum Unrecht werden soll, so werden Sie es, meine Herren, erklärlich finden, wenn ich sage, das Recht eines anderen, fremden Volkes, und sei es auch noch so sehr ausgebildet, darf nie als Ganzes kritiklos auf einen fremden Stamm gepfropft werden und wenn es doch geschieht, wie in Deutschland mit dem Römischen Recht, so versündigt man sich dabei an dem lebendigen Rechte, welches im Volksbewusstsein fort-

lebt, und sich trotz aller Vergewaltigung für die Dauer doch nicht unterdrücken lässt.

So ist es auch hier gegangen. Der Baum wurde in seinem Wachsthum gehemmt, die besten Säfte wurden ihm durch die Operation geraubt, aber das Aufpfropfen des fremden Rechtes konnte doch nicht verhindern, dass aus den Wurzeln neue kräftige Schösslinge entsprossten.

Wenn ich die Bedeutung des Handelsrechts in einen Satz zusammenfassen soll, so möchte ich es bezeichnen, als die Reaction des gesunden Menschenverstandes gegen das sclavische Nachbeten scholastischer Rechtsgelehrsamkeit. Das Handelsrecht ist ein Protest des lebendigen Rechts gegen das todte!

Das Römische Recht, so bewundernswürdig es sich aus dem Volksbewusstsein der Römer heraus entwickelt hat, so unendlich hoch es für alle Zeiten steht, wenn wir uns die logische Schärfe vergegenwärtigen, mit welcher aus dem einzelnen Rechtsbegriffe und seiner Definition der Stoff zur Entscheidung der subtilsten Fragen hergeleitet wird, — dieses Recht war doch immer nur ein nationales Römisches Recht, während die gemeinrechtliche Doctrin es zum Universalrecht machen wollte, es nicht als „ein“ Recht, sondern schlechtweg als „das“ Recht zu bezeichnen versucht war. Rechtsinstitute, welche in Rom ganz am Platz waren, und segensreich wirkten, wurden hier, wo die Voraussetzungen fehlten, zum Fluche. Immer mehr schwand den Juristen, namentlich des vorigen Jahrhunderts das Bewusstsein des Zusammenhangs des Rechts mit dem Volke, immer erdrückender wurde der Formalismus. Wohl berechtigt war Goethe auszurufen:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh' dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.

Aehnlich spricht sich noch in unserem Jahrhundert ein Dichter der neuesten Zeit, Victor Scheffel, aus, freilich entsprechend der Person, welcher er die Worte in den Mund legt, in etwas naiverer, drastischerer Weise:

Römisch Recht, gedenk ich deiner
Liegts wie Alpdruck auf dem Herzen,
Liegts wie Mühlstein mir im Magen,
Ist der Kopf wie brettvernagelt!
Ein Geflunker musst ich hören,
Wie sie einst auf röm'schem Forum
Kläffend miteinander zankten,
Wie Herr Gajus dies behauptet
Und Herr Ulpianus Jenes,
Wie dann Spätere drin gepfuschet
Bis der Kaiser Justinianus,
Er, der Pfuscher allergrösster,
All' mit einem Fusstritt heimschickt,
Und ich wollt oft thöricht fragen:
„Sind verdammt wir immerdar, den
„Grossen Knochen zu benagen,
„Den als Abfall ihres Mahles
„Uns die Römer hingeworfen?
„Soll nicht auch der deutschen Erde
„Eig'nen Rechtes Blum' entsprossen
„Waldesduftig, schlicht, kein üppig
„Wuchernd Schlinggewächs des Südens?
„Traurig Loos der Epigonen!
„Müssen sitzen, müssen schwitzen,
„Hin und her die Fäden zerren
„Eines wüstverschlungnen Knäuels,
„Gibt's kein Schwert und andre Lösung?"

Wenn wir fragen, was den ersten Anstoss gegeben hat, in diesen Zuständen eine Veränderung eintreten zu lassen, so erhalten wir zur Antwort: Das practische pulsirende Leben mit der ihm innewohnenden, alle Hindernisse bewältigenden Kraft. Nicht die Männer der Wissenschaft haben das Handelsrecht geschaffen, sondern die Männer practischen Schaffens und Wirkens, die Kaufleute, welche wohl einsahen, dass ihre Existenz davon abhing, ob sie sich loszumachen wussten von dem lähmenden Drucke der damaligen Rechtszustände.

Zwei Seiten des Rechtes sind es, ohne welche ein derartiger Handelsverkehr wie der heutige gar nicht denkbar wäre: die vollständige Freiheit bei Abschliessung eines Geschäftes bezüglich des inneren Charakters desselben, und die unbedingte und schleunige Realisirbarkeit einer bestehendeu Forderung.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so hatte das Handelsrecht ganz bedeutende Hindernisse zu bekämpfen, ehe es zum Ziel gelangte, Die Theoretiker des Gemeinen Rechts waren wenig geneigt,

ausser den ihnen von den Römern überkommenen Arten der Verträge, Rechtsgeschäfte, welche nicht in ihr System passten, als dennoch zu Recht bestehend anzuerkennen. Sehr hinderlich war der Klagbarkeit der Handelsgeschäfte auch das Wucherverbot des canonischen Rechts, denn, wie Endemann mit Recht bemerkt, der ganze Handel ist eigentlich ein fortwährendes Uebertreten dieses Verbots. Es existirte auch unter Anderem nach Römischem Recht nicht die Möglichkeit, aus einem einfachen Zahlungsversprechen, wenn man nicht den Schuldgrund nachweisen konnte, zu klagen. Stelle ich z. B. einen Schein aus, in welchem ich verspreche 100 dem B. zu zahlen, so kann ich nach der herrschendẽn gemeinrechtlichen Theorie in die Schuld nicht verurtheilt werden, so lange mir nicht nachgewiesen wird, warum ich die 100 schulde. B. muss beweisen, dass ich das Geld z. B. entweder von ihm geliehen habe, oder ihm als Kaufpreis für eine Waare zahlen muss u. s. w. Diese Krankheit nennen wir Juristen *cautio indiscreta.* Solche Beschränkungen, wie die eben berührten waren für den Handel unerträglich — es war dies mit ein Entstehungsgrund für den Wechsel, welcher dem Schuldner die Möglichkeit des Gebrauchs der gewöhnlichen Einreden abschneidet, und überdies dem Gläubiger in dem Wechselprocesse eine Handhabe zum beschleunigten Vorgehen des Schuldners auf executivischem Wege bietet.

Aus der Thatsache, dass das Handels- See- und Wechselrecht seine Entstehung hauptsächlich den Kaufleuten, also Nichtjuristen verdankt, ergiebt sich die Ursache, weswegen dieses Recht eine relativ selbstständige Stellung in der Architectonik der Rechtswissenschaften einnimmt. Aber sowie die Geburt jedes Dinges auch die erste Ursache seines Todes enthält, so auch hier. Ich kann es mir nicht versagen, an diesem Orte auch der Zukunft des Handelsrechts zu gedenken, selbst wenn ich mir dadurch den Vorwurf zuziehen sollte, dass ich über das Gebiet meines Themas hinausgehe. Das Handelsrecht hat nur so lange Anspruch auf einen isolirten Wirkungskreis, als sich dieser Wirkungskreis abgrenzen lässt. Anfangs war dies leicht, so lange die schroffe Gliederung der Bevölkerung in Stände alle diejenigen vom Betriebe des Handels ausschloss, welche nicht speciell dem Kaufmannsstande angehörten. Allmählich musste mit der Auflösung der Stände dieses Merkzeichen wegfallen, und man suchte die Grenzen nicht mehr nach den Subjecten, sondern nach den Objecten des Handelsrechts zu bestimmen. Nur Handelsgeschäfte sollten dem Handelsrecht unterworfen sein

und vor die Handelsgerichte competiren. Auch diese Grenze ist für die Dauer nicht haltbar, denn es giebt jetzt kaum ein Geschäft, bei dessen Abschliessung nicht der Gesichtspunkt des Handels, d. h. des Austausches der Güter zu Geltung gelangt. Immer mehr muss die Ueberzeugung sich Bahn brechen, dass das Handelsrecht als selbstständiges Recht neben dem Privatrechte aufhören muss. Selbst die eingefleischtesten Romanisten werden nicht in Abrede stellen können, dass dieser Dualismus unnatürlich ist, — denn die Römer hatten kein besonderes Handelsrecht. Ein Recht muss also dort, wo sich ein Widerspruch zwischen den Rechtsnormen auf der einen und denen auf der anderen Seite vorfindet, obsiegen: entweder das dem Verkehrsbedürfnisse entsprungene, dem Rechtsbewusstsein des Volkes entstammte, oder das theilweise überlebte, todte, fremde Recht.

Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, dass ich mich für's Erstere entscheide, — aber es darf nicht übersehen werden, dass ein Jahrhunderte hindurch eingebürgertes in so mancher Beziehung unübertroffenes und unübertreffbares Recht nicht plötzlich abgeschafft werden kann, dass das Gute desselben auch für die Folgezeit uns erhalten bleiben muss, und dass nicht Alles im Widerspruche steht mit dem Handelsrecht, dem Recht der neuen Zeit. Lange wird es dauern, bis die aufeinanderplatzenden Geister Frieden mit einander geschlossen haben, bis die brandenden Wogen sich gelegt haben werden, und die Zeit ist noch fern, wo die gesammte Rechtswissenschaft ein einheitliches, durchgängig gleichartig gebildetes Ganzes bildet, klar und durchsichtig wie ein See, dessen ruhiges ungetrübtes Wasser uns, so tief er sein mag, bis auf den Grund zu blicken gestattet.

Meine Herren! habe ich bisher die Berechtigung dessen, dass das Handelsrecht selbstständig an der hiesigen Hochschule gelehrt wird, zu begründen gesucht, so bleibt mir jetzt nur noch eine Aufgabe zu lösen übrig, nehmlich eine Erörterung dessen, wie das Handelsrecht meinen Zuhörern zu lehren ist.

Die Vorschrift, welche ich in dem damals bei der Gründung der Polytechnischen Schule entworfenen Programm derselben für meine Lehrthätigkeit finde, muthet mir ziemlich viel zu. Seite 53 der diesjährigen Ausgabe heisst es: Es soll eine vergleichende Darstellung der russischen und deutschen Handelsgesetzgebung, sowie der einschlagenden Rechtspraxis, mit besonderer Berücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse und mit Hinweisung auf das

öffentliche Recht der europäischen Staaten und Amerika's gegeben werden. Das ist das Recht aus allen seinen Chören! Wenn ich meinen Dörptschen Studienplan übersehe und die einzelnen Fächer desselben aufzähle, so finde ich sie beinahe alle in diesem einen Satze wieder, es fehlt kaum ein theures Haupt! Die Aufgabe erscheint als eine gewaltige, Handelsrecht und Privatrecht, öffentliches Recht, d. h. also Staatsrecht und Völkerrecht und zwar provinzielles und russisches, ja überhaupt europäisches und gar amerikanisches! Es wäre aber dennoch Unrecht, denjenigen, welche diesen Plan entworfen, den Vorwurf übertriebener Anforderungen zu machen. Es kann nicht ihre Absicht gewesen sein, dem Docenten zuzumuthen, dass er sein Material sich aus allen möglichen Bestandtheilen zusammenflicken soll, sondern sie haben ihm damit einen Wink geben wollen, dass es nicht genüge, wenn er seinen Vortrag nach Art der vorhandenen Handbücher des Handels- See- und Wechselrechts einrichte, sondern dass er seinen Zuhörern immer das Verhältniss zu vergegenwärtigen hat, in welchem sein Fach zu der gesammten Rechtswissenschaft steht. Dies kann sehr wohl geschehen, ohne dass gegenseitig eine Zersplitterung des Gegenstandes nöthig wäre, es handelt sich dabei nicht um ein vollständiges Lehren aller übrigen Fächer, sondern nur um eine das Wesen derselben in möglichst prägnanter Kürze darstellende Charakterisirung. Der Zweck, den Studirenden vor Einseitigkeit zu bewahren, wird dadurch genügend erreicht werden.

In diesem Sinne will ich meine Aufgabe zu lösen suchen.

Meine Herren! Es ist wohl kaum nöthig, Sie daran zu erinnern, dass der Lehrer nur dann auf seine Leistungen mit einiger Befriedigung blicken kann, wenn die Lernenden ihm bei seiner Arbeit getreulich zu helfen bestrebt sind. Was von jedem Lehrer gilt, findet seine Anwendung in erhöhtem Grade bei dem Wirken an einer Hochschule. Das Studium ist nun einmal kein blosses Hinunterschlucken unverdaubaren Materials, sondern wer es recht betreiben will, nehmlich so, dass es ihm nützt und er noch ausserdem einen Genuss davon hat, der muss selbstthätig arbeiten, und mit den Mitteln, die ihm von der Natur verliehen sind, nach besten Kräften des Materials Herr zu werden suchen. Nur wenn Lehrer und Zuhörer Hand in Hand arbeiten und sich gegenseitig unterstützen, ist ein erfreuliches Resultat zu erhoffen, und mit vollem Rechte nennt der Lehrer an der Hochschule die Studirenden seine Mitkämpfer, Commilitonen.

Commilitonen, ich fordere Euch auf, auch mir bei meinem Wirken treu zur Seite zu stehen und mich nicht im Stich zu lassen bei meinem Bestreben, die Wissenschaft, und die wissenschaftliche Arbeit zu fördern!

Ich glaube keinen besseren Schluss für diesen Vortrag finden zu können als mit den goldenen Worten Feuerbach's, welche sich der grosse Staatsrechtslehrer Stein zum Wahlspruch genommen hat:

„Das Beste, was der Mensch zu leisten vermag, besteht nicht „in dem, was er thut, sondern in dem, was er in edlen und „tüchtigen Geistern anregt!"

E. Thilo.

Ernst Hofmann.

Nekrolog.

Von Gregor von Helmersen.

Am 23. Mai 1871 starb in Dorpat der Generallieutenant, Dr. philosophiae Ernst Hofmann, einer der bekanntesten Mineralogen Russlands, im vollendeten 70. Jahre seines bewegten, arbeitsvollen Lebens.

Nicht nur seine Verdienste um die Erforschung Russlands und um die Wissenschaft, sondern auch das ehrenwerthe Andenken, das er als edler und liebenswürdiger Mensch in den weiten Kreisen seiner Freunde hinterlassen hat, fordern dazu auf, ihm einen dankbaren Nachruf zu widmen.

Hofmanns Eltern stammten aus dem Königreiche Sachsen her: der Vater aus dem Dorfe Gersdorff, unweit des Städtchens Lauban, die Mutter, eine geborne Hilbig, aus Leipzig, wo ihre Verwandten noch jetzt leben. Der Vater hatte Theologie studirt und trat 1791 zuerst als Lehrer in das Haus des Herrn von Freytagh-Loringhoven, Besitzer des Rittergutes Overlack in Livland. Nachdem er sich hier verehelicht hatte, ward er als Prediger an die lutherische Gemeinde zu Paistel, unweit Fellin, berufen.

Ernst Hofmann war der zweite Sohn aus dieser Ehe und am 8. Januar alt. St. 1801 geboren. Mit seinem älteren Bruder Carl, der später in den Militairdienst *) trat und in dem besten Mannesalter starb, erhielt er den ersten Unterricht im elterlichen Hause, zum Theil von dem Vater, zum Theil von zwei Lehrern Namens William und Ludwig. Hofmanns Eltern standen mit dem, in der

*) In das Olviopolsche Husarenregiment.

Nachbarschaft lebenden Probst Berg und dessen Familie in freundschaftlichem Umgange und aus dieser Zeit stammt die intime Bekanntschaft der Kinder aus beiden Häusern.

Die vom Unterrichte freien Stunden genoss das fröhliche, gesunde Brüderpaar Hofmann in jener ungebundenen Weise, die man in Livland „losbändig“ zu nennen pflegt. Oft sich selbst überlassen, schweiften sie in leichtester Kleidung durch Feld und Wald und kamen mit Menschen der verschiedensten Stände und jeden Alters, bisweilen in sehr abenteuerliche Berührung und wurden dem ganzen Kirchspiele wohlbekannt. Jeden gesellschaftlichen Zwang hassend, entzogen sie sich, insonderheit der sorgsamen Mutter zum Schmerze, gern dem angekündigten Besuche und mussten oft in verwildertem Aufzuge von einem Heuboden oder von einer Wiese und aus dem Walde für die Gesellschaft herbeiescortirt werden. Offenbar haben diese Umstände, weil sie gerade in den empfänglichsten Jahren walteten, Hofmann zu dem naturwüchsigen Menschen gemacht, der sich in späteren Jahren und bis an sein Ende, bei der liebenswürdigsten und aufopferndsten Rücksicht für seine Nebenmenschen, doch von den conventionellen Fesseln der Etikette frei zu erhalten verstand.

Im Jahre 1815 wurden beide Brüder nach Dorpat geschickt, wo ein Freund ihres Vaters, der Oberlehrer der Geschichte am dortigen Gymnasium, Hachfeld, sie zum Eintritte in die Tertia vorbereitete. Sie wurden in Dorpat von der Familie des demittirten Majors von Anrep-Lauenhof aufgenommen und theilten bis zum Austritt aus dem Gymnasium den Aufenthalt in diesem gastlichen Hause und den Unterricht mit den älteren Söhnen desselben, Alexander und Konrad. Hofmann wurde wie ein Kind des Hauses behandelt; die Söhne waren ihm Brüder, die Töchter, deren jüngste, Emilie, später seine Frau wurde, waren ihm treue liebevolle Schwestern. Als ich drei Jahre später in die Tertia eintrat, lernte ich Hofmann als Primaner kennen. Im Jahre 1819 trat er nach absolvirtem Abiturientenexamen in die medicinische Facultät der Dorpater Universität. Wenn Hofmann schon auf dem Gymnasium neben den Studien ein heiteres, sorgenloses Leben geführt und manchen lustigen Streich hatte ausgehen lassen, so trat dieses Leben auf der Universität vollends in den Vordergrund. Er besuchte die Vorlesungen fast garnicht, arbeitete zu Hause mit vieler Unterbrechung. Zu jeder Zeit und in jeder Gesellschaft war er gern gesehen. Sei es an der fröhlichen Tafelrunde, sei es auf dem

Fechtboden oder im Philisterio, überall ragte er hervor durch unerschöpflichen Humor uud sprudelnden, ausgelassenen Witz, aber ebenso durch die liebenswürdige Weise, mit der er auch ernste Dinge zu behandeln wusste und durch die ungezwungene, warme Theilnahme an den Schicksalen seiner Nebenmenschen. Hofmann hatte ein reiches Herz, war fröhlich mit den Fröhlichen und hatte eine Freude daran, die Traurigen und Bekümmerten zu trösten und den Nothleidenden zu helfen. Wo er eintrat, wurde er mit herzlichem Zuruf begrüsst. Seine Gegenwart wirkte belebend, erfrischend wie Sonnenschein nach trüben Regentagen. Die Extravaganzen, die er sich bisweilen in Wort und Geberde erlaubte, wurden freundlich geduldet, weil auch sie erheiternd, geistvoll und nie verletzend waren.

Zu seinen intimsten Freunden hatte schon auf dem Gymnasio Herr Friedrich von Oettingen aus dem Hause Böklershof gehört. Als Student gehörte Herr von Oettingen einem kleinen Kreise an, der am Markte in dem Hause Zacharias wohnte und zu dem ausser ihm die Herren Otto von Grünewaldt-Koik, Moritz von Engelhardt und Alexander von Below-Perst gehörten. In diesen Kreis, in dem sich auch der Maler Ludwig von Maydell und Georg von zur Mühlen bewegten, wurde Hofmann aufgenommen und erschien in demselben täglich. Nach dem eigenen Zeugniss seiner Mitglieder wurde in der Zachariarei, wie man ihn nannte, auch wenig gearbeitet. Die Zeit verging unter allerlei Kurzweil, zu der unter Anderem auch die häufige Lectüre der berühmten Romantiker jener Zeit und namentlich der Novellen Tieck's gehörte, die ein älterer, von seinen Bildungsreisen in Deutschland und Italien heimgekehrter Dorpater Student den Serapionsbrüdern der Zachariarei mit vielem Talent und grosser Begeisterung vortrug. Der ganze Kreis fing an für Tieck zu schwärmen, dessen Phantasus ihm ein Ideal der Dichtung zu sein schien. Dass bei dieser Richtung das ernste, von der *alma mater* geforderte Arbeiten, noch mehr in den Hintergrund trat, versteht sich von selbst. Für Hofmann, der nicht wie seine adeligen Freunde unabhängig war, sondern ein Brodstudinm betreiben musste, um seine Zukunft zu sichern, ward diese Richtung besonders bedrohlich und das um so mehr, als er selbst kein geringes Dichtertalent und Auffassungsgabe besass. *)

*) Hofmann hat mehreren seiner Freunde bei verschiedenen Gelegenheiten Sendschreiben höchst humoristischen Inhalts in poetischer Form geschrieben. Die meisten derselben waren auf seinen Reisen abgefasst. Wir haben einst die

Nach dem Urtheile eines jener Freunde würde Hofmann auf dieser Bahn wahrscheinlich zu einer verfehlten Existenz hinabgeglitten sein, wenn nicht ein väterlicher Freund seinem Leben eine andere Richtung gegeben hätte.

Moritz von Engelhardt, ein Onkel des vorhin genannten und Vater des jetzt in Dorpat fungirenden Professors der Theologie, Moritz von Engelhardt, war aus Freiberg, wo er Werners Schüler gewesen war, nach Dorpat zurückgekehrt und hatte den Lehrstuhl für Mineralogie und Geognosie eingenommen. Der Kreis zu dem Hofmann damals gehörte, fühlte sich von Engelhardt's einnehmendem, edlem, von tiefster Sittlichkeit getragenem Wesen und von seinen geistvollen, belehrenden Vorträgen so angezogen, dass mehrere seiner Mitglieder, insonderheit aber Hofmann und Herr von Oettingen, Engelhardt's fleissige Schüler wurden. Dem würdigen Lehrer aber entging es nicht, dass seine Schüler der Elite der akademischen Jugend angehörten und durch ihre Begabung und Vorbereitung ausgezeichnet waren.

Herr von Oettingen erlag leider in Paris, wohin er sich aus Dorpat zu weiterer Ausbildung in den mineralogischen Wissenschaften begeben hatte, einer Krankheit. Hofmann verlor einen seiner intimsten Freunde und die Wissenschaft einen begabten und eifrigen Jünger.

Herr von Grünewaldt bildete sich zum rationellen Landwirth aus und erlangte als solcher einen grossen Ruf. Auch diente er später seinem Vaterlande als Landrath und gehörte zu den ausgezeichneten Persönlichkeiten, welche die Grossfürstin Helene Pawlowna in den engeren Kreis ihrer befreundeten Umgebung zog. — Herr von Below siedelte später auf ein Erbgut nach Pommern über und ist noch gegenwärtig Mitglied des Herrenhauses in Preussen. Herr von Engelhardt ist vor einigen Jahren als Landrath gestorben. Zu den angenehmsten Erinnerungen Hofmann's aus jener Zeit gehörte eine von Herrn von Below im Jahre 1821 angeregte Reise nach Schweden. Herrn von Below's Schwester war die Gemahlin des Besitzers der Grossenhofschen Güter auf der Insel Dagö, Baron Ungern-Sternberg. Ein Bruder des Barons, Eduard Ungern-Sternberg, besass das Strandgut Hohenholm am Nordufer derselben Insel und disponirte über eine Handelsflotille. Auf

Sammlung dieser Gedichte bei dem Verfasser selbst gesehen. Bisher haben sie, nach seinem Tode, leider nicht aufgefunden werden können H.

Herrn von Below's Vorschlag ward ein einmastiges Fahrzeug in aller Eile zur Aufnahme der Zachariasbrüder eingerichtet.

Nachdem man einen anhaltenden contrairen Wind abgewartet und nach einem Gewitter einen günstigen erhalten hatte, schiffte man sich über Hals und Kopf ein, wobei es, wie man später gewahr ward, geschehen war, dass man das Logg nnd die Seekarten vergessen und von allen nautischen Requisiten nur den, an sein Häuschen befestigten Kompass an Bord hatte. Der günstige Wind schlug aber bald in einen Gegenwind um, und diesem folgte eine mehrtägige Windstille, deren Langeweile zu ertragen Hofmann's unerschöpflicher Vorrath an Frohsinn am meisten beitrug. Hofmann war ein leidenschaftlicher Liebhaber des kalten Bades und ein vortrefflicher Schwimmer. Auch hat ihn seine Kunst mehrmals aus grosser Gefahr errettet. Mit einer gewissen Genugthuung erzählte er in späteren Jahren, dass er in allen Meeren der Welt gebadet habe: in seiner Jugend im Baltischen Meere und dessen Finnländischem, Botnischem und Rigaschem Busen. Auf seiner 1823 angetretenen Reise um die Welt in der Nordsee, im Atlantischen, im Stillen und im Indischen Ocean, 1829 im Kaspischen, 1831 im Adriatischen und später im Schwarzen Meere, im Baikalsee und im nördlichen Eismeere, als er es auf der Uralexpedition im Jahre 1858 erreichte.

An einem windstillen Tage auf der schwedischen Reise bestand Hofmann, unerachtet der warnenden Stimme des alten estnischen Steuermanns, darauf, im Meere zu baden und nur auf dringendes Verlangen der Freunde liess er es sich gefallen, dass man ihm ein Halteseil um den Leib wand. Kaum war er in die spiegelglatte Fluth gesprungen, als die bis dahin unbemerkte Strömung das Schiff bereits um dessen ganze Länge von dem Schwimmer entfernt hatte. Dieser rief nun selbst nach Hülfe und ward nicht ohne Mühe und über die Gebühr abgekühlt, an Bord gezogen.

Nach einem zweiwöchentlichen Aufenthalte in Schweden, wo Stockholm, Upsala und Dannemora besucht wurden, kehrte man bei günstigem, aber sehr heftigem Winde heim. Die Reisenden verliessen Sandhamm in den Stockholmer Schären um 6 Uhr Abends und erreichten bereits am nächsten Morgen Hohenholm.

Von seiner Reise um die Welt schrieb er einmal Herrn von Grünewaldt, wie ihn die Badelust an der Küste von Otaheiti in die Brandung gelockt und ihm beinahe den Untergang gebracht hatte. Die Wellen rissen den verzweifelten Schwimmer immer

wieder in's Meer zurück. In äusserster Erschöpfung gelang es ihm endlich eine vorspringende Felszacke zu erfassen und so sein bedrohtes Leben zu retten.

Nachdem Hofmann Engelhardt's Schüler geworden war, entsagte er dem Studium der Medicin und wandte sich den mineralogischen Wissenschaften mit solcher Vorliebe und mit solchem Erfolge zu, dass Herr von Engelhardt ihn 1823 als Geologen zur Theilnahme an der Expedition empfehlen konnte, welche unter der Leitung des Flottenkapitains Otto von Kotzebue die Erde umsegeln und an verschiedenen Küsten so wie im offenen Meere wissenschaftliche Forschungen anstellen sollte. Der damalige Minister der Volksaufklärung, Fürst Carl Lieven, war von der Regierung aufgefordert worden, der Expedition das erforderliche Contingent von Gelehrten zu liefern und erbat sich dasselbe durch den Rector Evers und Herrn von Engelhardt aus Dorpat. Die Wahl fiel auf folgende Personen: Professor der Zoologie Eschholtz, Hofmann für Geologie, Emil Lenz*) für physikalische Beobachtungen, Professor Preuss für astronomische, und Dr. Siewald als Arzt der Expedition.

Es wurde zunächst England berührt (1823), und dann nach Rio de Janeiro gesteuert. Nach einem kurzen Aufenthalte daselbst ward das Cap Horn erreicht und umsegelt. Man landete in Concepcion in Chili, sodann in Monterey und Bodega in Californien, von wo aus Hofmann eine Excursion ins Innere ausführte, die ihn jedoch nicht bis an den goldreichen District am Rio Sacramento führte. Später verweilte die Expedition längere Zeit in Sitkha und im Peter-Paulshafen in Kamtschatka. Auf der Rückreise wurden die Sandwich-Inseln und die auf einer früheren Reise von Kotzebue entdeckte Radack-Gruppe und Manilla besucht. Durch den Indischen Ocean steuerte man dann nach dem Cap der guten Hoffnung, fuhr St. Helena an und im Herbst 1826 lief die „Predpriatije" wieder in den Hafen von Kronstadt ein. Hofmann hat auf dieser denkwürdigen Reise, deren, von Frau von Reimers geb. von Krusenstern nach dem von Herrn von Kotzebue gelieferten Material verfasste Beschreibung — in zwei Bänden im Drucke erschienen ist, leider kein regelmässiges Tagebuch geführt, sondern beschränkte sich darauf, einigen Freunden briefliche Nachrichten zu senden. Die

*) Emil Lenz, nachmals Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Professor und Rector an der Universität zu St. Petersburg.

Resultate seiner geologischen Beobachtungen legte er in einer besonderen im Drucke erschienenen Schrift nieder.

Zu Hofmann's Eigenthümlichkeiten gehörte es, dass er leichtgläubigen Personen gern etwas auf die Nase band und er war in diesen Dingen sehr erfinderisch. So erhielt denn ein alter Freund in Dorpat einst einen Brief aus Manilla, in welchem Hofmann sein Zusammentreffen mit einem Esten von dem Gute Kolk, Namens John Silk, schilderte. Dieser Mann, der als Matrose auf einem englischen Schiffe angekommen war, spielt angeblich mit einer dritten Person im Gasthofe Billard. Nach einem misslungenen Stosse hört ihn Hofmann zu seinem Erstaunen in estnischer Sprache eine Verwünschung ausstossen. Er redet ihn sofort in seiner Muttersprache an und erfährt in einer langen, höchst spannenden und unterhaltenden Erzählung, dass John Silk einst in Kolk auf der Seehundsjagd auf einer Eisscholle nach Schweden getrieben worden sei, zuerst hier und später auf englischen Schiffen in Dienst getreten sei und die interessantesten Seereisen gemacht habe.

Diese Erzählung war so lebhaft, originell und anziehend, dass der Empfänger des Briefes sie in weiten Kreisen und sogar in einer inländischen Zeitschrift bekannt machte, ehe er erfuhr, dass sie eine heitere Dichtung des geistvollen Weltumseglers war.

Wir erinnern uns noch mit Vergnügen der mündlichen, von den lebhaftesten Gesticulationen begleiteten Berichte, welche Hofmann seinen Freunden nach der Rückkehr erstattete.

Gedruckt und von Illustrationen begleitet, würden sie auch heute noch eine werthvolle, unterhaltende Lectüre gewähren. Leider sind sie aber nie aufgezeichnet worden. Hofmann hatte die Reise um die Welt, auf der er sich mit Emil Lenz innig für das ganze Leben befreundete, als Student gemacht. Jetzt trat die Forderung an ihn heran, sich einen gelehrten Grad zu erwerben und mit ihm das Recht in den Staatsdienst zu treten. Er absolvirte das Candidatenexamen in der physiko-mathematischen oder wie man sie damals nannte in der philosophischen Facultät im Jahre 1827 und ward, nachdem er die obligatorische schriftliche Arbeit eingereicht hatte, im December desselben Jahres in dem entsprechenden Range bestätigt. Zum Gegenstande dieser, im Drucke erschienenen Abhandlung hatte er die Resultate einer von Dorpat über die Inseln Hochland und Tütters nach Helsingfors und Äbo ausgeführten geologischen Untersuchungsreise gewählt. Dieser Arbeit ist eine geo-

logische Karte von Hochland beigegeben, die einzige, die wir bis jetzt besitzen.

Im Jahre 1826 hatte ich als Begleiter meines hochgeehrten Lehrers M. von Engelhardt eine geologische Reise an den Ural gemacht und wurde, nach abgelegter Prüfung ebenfalls im Jahre 1827 in Dorpat zum Candidaten promovirt. Der Wunsch unseres Lehrers war, dass Hofmann und ich zur Erforschung der Geologie Russlands verwandt würden, und es erschien am geeignetsten zu diesem Zwecke sich um eine Anstellung in dem, vom Finanzministerium ressortirenden Bergwesen zu bewerben. Mit einem kurzen Empfehlungsschreiben des Herrn von Engelhardt an den damaligen Finanzminister, Graf Georg Cancrin, versehn, den Engelhardt nicht einmal persönlich kannte, reisten wir nach St. Petersburg und betraten eines Tages mit vielen anderen Petenten, die Antichambre des Grafen. Als er bei dem Umgange bis zu uns gekommen war, fragte er uns in russischer Sprache nach unseren Wünschen. Wir überreichten ihm den Brief. Er las ihn und sagte: „Warten Sie etwas, ich werde später mit Ihnen sprechen". Nachdem alle Bittsteller sich entfernt hatten, befahl der grosse, stattliche Herr mit dem ernsten, wohlwollenden Gesichte, uns in sein Cabinet, stellte sich, aus einer grossen Pfeife rauchend, dicht vor uns hin und fragte: „Was haben Sie denn gelernt?" Wir nannten die verschiedenen Fächer aus denen wir examinirt worden waren, antworteten dann noch auf manche an uns gerichtete Fragen, aus denen wir erkannten, dass der Graf in montanistischen Dingen bewandert war. Er hatte sie im Umgange mit seinem Vater, einem bekannten Bergmann, erlernt, der als solcher in russischem Dienste stand. Er war erst Director der Saline zu Staraja-Russa und später des Salzwerkes in Ilezkaia Saschtschita bei Orenburg gewesen. An beiden Orten hatte der Sohn Georg ihn auf längere Zeit besucht. Graf Cancrin entliess uns mit folgenden Worten: „Sehen Sie zu, dass Sie das Russische lernen, Sie haben's im Dienste nöthig. Wegen Ihrer Anstellung will ich einmal mit dem Knäshewitsch*) sprechen, kommen Sie nach 14 Tagen wieder." Wir waren höchst erfreut über diesen gütigen Empfang. Die 14 Wartetage vergingen schnell und als wir uns wieder bei dem Grafen meldeten, rief er uns abermals in sein Cabinet, stellte sich wieder, aus der grossen Pfeife

*) A. M. Knäshewitsch, damals Kanzleidirector des Grafen Cancrin, später selbst Finanzminister.

rauchend, vor uns hin und sagte: „Ich werde Sie als Beamte für besondere Aufträge bei meiner Kanzlei und Person anstellen und Sie mit der geologischen Untersuchung des südlichen Ural beauftragen. Gehen Sie zum Knäshewitsch, der wird Ihnen die nöthigen Papiere ausfertigen lassen. Sie können Ihre Berichte in deutscher Sprache direct an mich schreiben."

Freudigen Herzens gingen wir nach Hause, die Anstellung erfolgte sehr bald und im Mai 1826 waren wir bereits auf dem Wege nach Orenburg. Hier fanden wir bei dem damaligen Generalgouverneur Graf Essen und bei dem Präsidenten der Grenzcommission, General Gregor v. Gens, einem ehemaligen Dorpater Studenten, die freundlichste Aufnahme und Unterstützung zur Ausführung unserer Aufgabe.

Wir bereisten im Sommer 1828 den südlichen Ural von der Orenburger Militairlinie bis in die Gegend von Slatoust und Jekaterinburg, entdeckten ein reiches Goldsandlager am Schartym, das später von einer Gesellschaft in Orenburg exploitirt wurde, und führten im September ein barometrisches Stationennivellement aus von Orenburg bis zur Mündung des Uralstromes. Zum Winter kehrten wir nach Orenburg zurück, und setzten im Sommer 1829 die Untersuchungen im südlichen Ural fort.

Alexander von Humboldt hatte unterdessen seine Reise an den Altai beendet und kehrte mit seinen Begleitern Ehrenbérg und Gustav Rose an den Ural zurück, wo er im September in dem goldreichen Miask eintraf. Da er von hieraus den südlichen Ural bis Orenburg bereisen wollte und wir diesen genau untersucht hatten, so erhielten wir von dem Grafen Cancrin den Befehl, uns Herrn von Humboldt als Wegweiser zur Disposition zu stellen. Wir meldeten uns bei ihm am 1. September alt. St. Am 2. wurde in Miask sein sechszigster Geburtstag gefeiert und bald nachher die Reise über die Eisenhütte Kyschtym nach Slatoust gemacht und von hier über Werchne Uralsk und an der Orenburger Militairlinie hin nach Orenburg.

Diese Reise, die etwas über drei Wochen dauerte, blieb nicht ohne Einfluss auf unser ganzes Leben. Nicht nur bot uns die tägliche Unterhaltung mit diesen Männern eine Fülle neuer wissenschaftlicher Erkenntniss, sondern wir wurden nach unserer Rückkehr von Herrn von Humboldt einer besonderen Fürsprache bei dem Finanzminister gewürdigt und erhielten auf dessen Verwendung die Mittel zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung in Deutschland.

Und ich will hier nicht unerwähnt lassen, dass zu diesem Zwecke die Summe angewiesen wurde, welche Herr von Humboldt dem Finanzministerio nach der Deckung aller von letzterem übernommenen Reisekosten zurückerstattet hatte.

Im Mai 1830 reisten wir nach Berlin und besuchten daselbst anderthalb Jahre lang die Vorlesungen der bedeutendsten Lehrer der Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik und Geographie: Weiss, Gustav Rose, Heinrich Rose, Mitscherlich, Erman, der Vater, und Carl Ritter. Herr von Humboldt und seine Reisegefährten führten uns aber auch in die persönliche Bekanntschaft nicht nur dieser Koryphäen der Wissenschaft, sondern auch bei Herrn Leopold von Buch, Herrn Poggendorff, bei dem Geheimrath Ferick, dem kenntnissreichen Director der Königlichen Porzellanfabrik und bei dem Leibarzt des Königs, Geheimrath Rust ein, wo sich allwöchentlich eine ausgezeichnete Gesellschaft versammelte. — Hofmann arbeitete mit grosser Vorliebe in dem chemischen Laboratorio Heinrich Roses, und befreundete sich mit seinem Lehrer in herzlichster Weise. Zu den angenehmsten Erinnerungen aus der Berliner Zeit gehörte auch der Verkehr mit den Familien Baudvin und Geiss, in denen Hofmanns heiteres, frisches Wesen sich ungehindert äussern konnte und wohlwollend und beifällig aufgenommen wurde.

In den Herbstferien 1830 besuchten wir Dresden, die sächsische Schweiz, Prag, das Erzgebirge, Freiberg und den Harz. Hofmann hatte die Freude, in Berlin einen Freund wiederzusehen, von dem er uns oft mit grosser Wärme erzählt und dessen meisterhafte Zeichnungen er uns öfter vorgewiesen hatte. Es war dies der bekannte, vor einigen Jahren zu Augsburg verstorbene Maler Moritz Rugendas. Er hatte ihn 1823 in Rio kennen gelernt und sehr lieb gewonnen. Rugendas war ein hervorragender Mensch. Seine einnehmenden Züge verriethen neben einer gemässigten Sinnlichkeit viel Geist und einen feinen Humor, sein Benehmen war gewandt und würdig, seine Rede wohlklingend und geistvoll. Sein langjähriger Aufenthalt in Südamerika, wo er, nachdem er sich gewaltsam von der Expedition des Herrn von Langsdorff getrennt hatte, das ruhelose und abenteuerliche Leben eines wandernden Malers führte, hatte ihn eine entschiedene Vorliebe für das Leben unter den Spaniern der neuen Welt gewinnen lassen. Humboldt hatte in Paris seine schönen Ansichten von Brasilien und Mexiko gesehen und ihn aufgefordert, nach Berlin zu kommen, wo er beauftragt wurde, für die Gemäldegallerie des Königs Friedrich Wilhelm des

Dritten mehrere brasilianische Vegetationsansichten in Oel zu malen. Diese mit Geist und Talent ausgeführten Blätter des hochbegabten Künstlers, sind später auch lithographirt und dem Publicum zugänglich geworden. Hofmann sass oft stundenlang in dem Atelier des Freundes, folgte den Zügen seines Pinsels mit vielem Genusse und beide liessen in heiterer Rede die bunten Erlebnisse in Rio an sich vorübergehen.

Im Jahre 1831 besuchten wir Wien, die Oesterreichischen und die Tyroler Alpen, Oberitalien, die Schweiz und den Rhein, von Basel bis Cöln, mit einem Ausfluge nach Trier. — Den Winter von 1831 auf 32 verbrachte Hofmann in Heidelberg, wo er besonders mit dem Zoologen Leuckart in ein freundschaftliches Verhältniss trat. Nach dem neuen Jahre kehrte er aus Heidelberg und ich aus Bonn nach Berlin und nachdem wir von hieraus nochmals Dresden, den Rhein und die Schweiz besucht hatten, im Spätherbst 1832 nach Dorpat und St. Petersburg zurück. Wir wurden dieses Mal während unseres dreiwöchentlichen Aufenthaltes in Dresden durch einen Freund, den Director des historischen Museums, Dr. Kraukling, in das Haus Ludwig Tieck's eingeführt, und einer sehr freundlichen Aufnahme gewürdigt. Die Stunden, die wir in diesem Kreise zubringen durften, dem damals noch die Gräfin Finkenstein und Tieck's hochgebildete, liebenswürdige Tochter angehörten, haben wir immer zu den genussreichsten der ganzen Reise gezählt.

Bis dahin waren unsere Wege zusammen gegangen, aber bald nach der Heimkehr sollten sie sich trennen. Hofmann, der in Jena die Doctorwürde erlangt hatte, wurde der Vorschlag gemacht, den damals bereits erkrankten Professor Engelhardt, auf dem Lehrstuhle der Mineralogie zu vertreten. Er nahm diesen Vorschlag mit Genehmigung des Finanzministers an. Nachdem dieses Verhältniss fast drei Jahre gedauert hatte, trat er aus dem Finanzministerium in das der Volksaufklärung über und verwaltete das Mineraliencabinet der Universität bis zum Jahre 1837, wo er, nach Erlangung der Magisterwürde, als ausserordentlicher Professor der Mineralogie an die Kijewer Universität berufen wurde. In Dorpat hatte er sich mit der jüngsten Tochter des Majors von Anrep, Emilie, verheirathet und zog nun mit seiner Frau und einem Söhnchen, das er zum Andenken an den in Paris verstorbenen Freund Oettingen, Friedrich benannt hatte — dem neuen Aufenthaltsorte am Dnepr zu. Er schied ungern aus seiner Heimat, die ihm über Alles lieb und theuer war und der er, bis an sein Ende ein treues Herz

bewahrt hat. Dem damaligen Rector der Kijewer Universität, Geheimrath Trautvetter verdanken wir die folgenden Mittheilungen über Hofmann's Wirksamkeit in Kijew, die vom April 1837 bis zum April 1842 währte. Hofmann hielt in deutscher Sprache Vorlesungen über Mineralogie und Geognosie und legte denselben die Schriften Naumann's, Dechen's, Lyell's und nachdem er im Jahre 1840 ein Lehrbuch der Oryctognosie in russischer Sprache herausgegeben, auch dieses zum Grunde. Ausser diesen obligatorischen Vorlesungen hielt er noch im Auftrage des Ministers, für eine besondere Remuneration in den Jahren 1839, 1840 und 1841 öffentliche Vorträge über technische Chemie und in denselben Jahren auch über anorganische Chemie, da der Lehrstuhl derselben damals vacant war. Die meiste Zeit und Arbeit verwandte er jedoch auf das Mineralien-Cabinet der Universität, das er als einen Wust unwissenschaftlich zusammengeraffter Objecte übernahm. Bei der Durchmusterung erwiesen sich von 19,250 vorgefundenen Stücken nur 3242 als mehr oder weniger brauchbar. Durch den 1838 erfolgten Ankauf einer, an russischen Mineralien besonders reichen Sammlung von dem Staatsrathe Kaemmerer wurde das Kijewer Mineralien-Cabinet wesentlich vergrössert und belehrend gemacht. Ein zweiter, sehr bedeutender Zuwachs erfolgte im Jahre 1841, als Hofmann im Auftrage der Regierung nach Wilna reiste, um nach der Aufhebung der dortigen Universität aus der Mineraliensammlung derselben für Kijew eine Auswahl zu treffen. Als er 1842 Kijew verliess, bestand die Mineraliensammlung dieser Universität aus 7523 wohlgewählten Stücken. Im Jahre 1838 unternahm Hofmann eine geologische Untersuchungsreise in die Gouvernements Kijew. Podolien, Cherson und Taurien, und 1842 begab er sich mit dem Professor der Astronomie Fedorow nach Tschernigow zur Beobachtung der am 26. Juni erwarteten Sonnenfinsterniss, während welcher er die physikalischen Beobachtungen ausführte. Die Resultate beider Reisen hat er der Akademie der Wissenschaften vorgelegt.

Es versteht sich von selbst, so schliesst Herr von Trautvetter seine Mittheilungen, dass Hofmann auch in Kijew in und ausserhalb der Universität allgemein geliebt und geachtet und das belebende und erheiternde Element jeder Gesellschaft war. Bei dem Curator Bradke und dem Ingenieur-General Freymann, dem Erbauer der Kijewer Festung, war er ein gern gesehener fast täglicher Gast. Sonst erfreuten sich seines Umganges vorzugsweise seine Collegen, von denen ihm Trautvetter, Middendorf, Neukirch, Döllen und

Fedorow besonders nahe standen. Einen Nachfolger in seinem Amte erhielt Hofmann erst einige Jahre später in dem Professor Feofilaktow. Unerachtet der freundlichen Verhältnisse, unter denen er in Kijew lebte und von denen er mit Dankbarkeit sprach, blickte in Hofmann's Briefen an die Freunde in Dorpat und Petersburg das Gefühl des Heimwehs und des Unbehagens und der Wunsch durch, sich an ausgedehnteren geologischen Untersuchungen unseres Landes zu betheiligen. Dieses Unbehagen schien sich noch zu steigern, nachdem Hofmann sein Söhnchen von 4 Jahren *) verloren hatte, welchem das ganze Herz der Eltern gehörte und als ich ihm bald darauf den Vorschlag machte, mich bei dem Grafen Cancrin für seine Wiederaufnahme in das Finanzministerium zu verwenden, ging er sofort auf denselben ein. Der Graf, der es Hofmann nicht mit Unrecht übel genommen hatte, dass er, nach seiner Bildungsreise in Deutschland in einen anderen Dienst trat, statt seine Kräfte da zu verwenden, wohin der Finanzminister sie zu richten beabsichtigte, nahm ihn gern wieder in die Zahl seiner Untergebenen auf und fand in dem Umgange mit ihm ein solches Gefallen, dass Hofmann zu den wenigen Personen gehörte, die der Graf noch kurz vor seinem Tode an sein Sterbebette einladen liess. Hofmanns lebhafte und geistvolle Beschreibungen des auf den Reisen Erlebten und Beobachteten interessirten den Grafen in hohem Grade. Im April 1842 nahm Hofmann seine Entlassung von dem Amte eines Professors an der Kijewer Universität, trat im Juni desselben Jahres mit dem Range eines Hofraths bei der Oberbehörde in Dienst, und ward sofort von dem Grafen Cancrin mit der geologischen Untersuchung der Goldwäschen-Districte Ostsibiriens beauftragt, von denen man damals nur sehr spärliche und ungenaue Nachrichten hatte. Hofmann reiste im Jahre 1843 nach jenen Gegenden ab und machte die in ihnen ausgeführten, lehrreichen und anziehenden Untersuchungen im 17. Bande der von Baer und Helmersen herausgegebenen „Beiträge zur Kenntniss des Russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens" bekannt. Es zeigte sich, dass die Goldseifen Ostsibiriens bei aller Aehnlichkeit mit den Uralschen, in ihrer geologischen Beschaffenheit doch von den letzteren sich in einigen Dingen unterscheiden. So z. B. wies Hofmann durch Verpochen und Waschen der, den Boden der Goldsände

*) Hofmann adoptirte später einen Pflegesohn, Adolph Blumenstengel, den Sohn eines in Tiflis verstorbenen Beamten. Adolph Hofmann ist Agronom und lebt gegenwärtig in Dorpat.

bildenden Gesteine nach, dass der daselbst herrschende Thonschiefer auch goldhaltig ist und dass die Seifen einen namhaften Theil ihres feinzertheilten Goldes der Zerstörung dieses Gesteins verdanken, ein Umstand, der unseres Wissens am Ural nicht beobachtet worden ist. Hofmann stellte auf dieser denkwürdigen Reise. deren Beschreibung ein grosses Interesse erregte, auch Beobachtungen über Bodentemperatur an. Als er in Tobolsk zu diesem Zwecke dicht am Gottesacker eine Vertiefung graben liess, entdeckte er einen reichgeschmückten Sarg, von dem es nach sorgfältigster Untersuchung constatirt werden konnte, dass er die irdischen Reste des hier im Exil gestorbenen Grafen Ostermann umschloss. Die Grube ward sofort geschlossen und Hofmann setzte dem Todten ein aus einem grossen hölzernen Kreuze bestehendes mit einer deutschen Aufschrift versehenes Denkmal. Mögen spätere Besucher dieser Grabstätte das einem unglücklichen Ehrenmanne mit Pietät errichtete Denkmal erneuern.

Hofmann erhielt für die Ausführung dieser Reise eine namhafte Belohnung und ward noch in demselben Jahre, 1843, zum Range eines Collegienraths befördert und im März 1844, zur Anerkennung seiner, dem Bergwesen geleisteten wissenschaftlichen Dienste, mit dem Range eines Oberst in das Corps der Kaiserlichen Bergingenieure aufgenommen. 1844 ward er beauftragt, die Gegend von Kemi in Nordfinnland zu untersuchen.

Man hatte daselbst Bruchstücke von Dolomit gefunden mit eingesprengtem Golde und vermuthete das Vorhandensein ergiebiger Goldseifen. Die unter Hofmann's Leitung angestellten und von Uralschen Goldwäschern ausgeführten Untersuchungen gaben jedoch kein günstiges Resultat. Bald darauf, im Beginn des Jahres 1845 ward er, nachdem der Bergingenieur, General-Major Sokolow, seine Entlassung als Professor der Mineralogie an der St. Petersburger Universität genommen, an dessen Stelle zu diesem Amte berufen und in demselben Allerhöchst bestätigt. Hofmann's Stellung hatte sich durch diese Berufung nicht nur finanziell bedeutend verbessert, sondern es war durch dieselbe auch der Wunsch erfüllt, ein zum Studium geeignetes Mineralien-Cabinet zn verwalten. Auch hinderte ihn sein Lehramt nicht die grossen Untersuchungsreisen auszuführen, mit denen ihn das Finanzministerium und die Kaiserliche Geographische Gesellschaft betrauten. Zu den bedeutendsten Aufgaben, welche die letztere im europäischen Russland zu lösen hatte, gehörte die Erforschung des nördlichen Ural. Die Schurfexpeditionen

hatten das Gebirge nur wenig über den 62. Breitegrad hinauf verfolgt und Alexander Schrenk und Graf Keyserling hatten dasselbe nur an ein Paar Punkten berührt. Es waren daher in der Kenntniss desselben grosse Lücken vorhanden. Auch lag keine sichere Nachricht darüber vor, ob der Ural am Eismeer endige oder ob die Gebirgszüge auf Waigatsch und Novaia Semlä als seine maritime Fortsetzung zu betrachten seien. Die letztere dieser Anschauungen war seit langer Zeit verbreitet und schien noch mehr an Boden gewonnen zu haben, nachdem Herrn von Baer's Untersuchungen auf Novaia Semlä die Gegenwart von gewissen Schichten der Silurperiode und von krystallinischen Gesteinen nachgewiesen hatten, die mit denen des nördlichen Ural übereinstimmten. Hofmann führte diese wichtige Untersuchungsreise mit Genehmigung des Finanzministers, im Auftrage der Geographischen Gesellschaft in den Jahren 1847 und 1848 aus. Seine Begleiter auf derselben waren der Astronom Kowalsky, der die Ortsbestimmungen, der Topograph Bragin, der die Aufnahme der Reiserouten machte, der dänische Forstmann Brandt, ein Botaniker, und der Bergingenieur Strashewsky. Wenn wir die Hauptresultate dieser, mit grosser Selbstverleugnung und unter mancher Gefahr ausgeführten und dabei so erfolgreichen Reise bezeichnen wollen, so wären es folgende:

1) Zum ersten Male war die Richtung, die Gliederung, die absolute Erhebung und der geologische Bau des Ural von dem 60° N. B. bis an das Eismeer erkannt worden.

2) Es erwies sich, dass der Ural sich nicht nach Waigatsch und Novaia Semlä verlängert, sondern, etwa 50 Werst südlich vom Ufer des Karischen Meeres plötzlich in dem aus Diorit bestehenden Berge Konstantinow Kamen abfällt, dessen steiler Nordabhang nach dem Meere gerichtet und an seinem Fusse von einer niederen Tundra begrenzt ist.

3) Es wurde gezeigt, dass das bisher für eine Fortsetzung des Ural gehaltene nach der Waigatsch-Strasse streichende niedere Paëchoi-Gebirge von dem Ural durch eine 40 Werst breite, niedere Tundra vollständig abgeschnitten, und dass sein innerer Bau von dem des Ural verschieden ist; da auch die Richtung des Paë-choi um volle 90° von der des Ural abweicht, so war Grund genug vorhanden, ihn orographisch und geologisch vom Ural zu trennen.

4) Wir erhielten zum ersten Male eine, mittelst astronomisch bestimmter Punkte orientirte und von einem Geodäten angefertigte Karte des nördlichen Ural.

Man kann also mit vollem Rechte sagen, dass diese Reise wie auch die von Hofmann ausgeführte Reise nach den Goldgegenden Ostsibiriens, wahre Entdeckungsreisen waren.

Beide haben die geographischen Kenntnisse Russlands sehr wesentlich gefördert.

Aber mit dieser Reise waren Hofmanns Arbeiten am Ural noch nicht geschlossen, es standen ihm noch umfassendere bevor.

Die Verwaltung der Demidowschen Berg- und Hüttenwerke am Ural hatte durch zwei sehr ausgezeichnete französische Ingénieurs-géographes, Namens Bergier und Alori, von denen ersterer ein Schüler von Laplace war, topographische, geologische und Wald-Karten von den betreffenden Revieren anfertigen lassen. Zur Anfertigung der geologischen Karten wurden die von diesen Herren bei der Aufnahme gesammelten und sorgfältig etikettirten Gesteinsproben in Paris näher bestimmt. Diese gut ausgeführten Karten hatten die Aufmerksamkeit des damaligen Oberberghauptmanns der Uralschen, der hohen Krone gehörenden Berg- und Hütten-Reviere, General Glinka erregt, und ihn veranlasst, um die Erlaubniss zu bitten, von denselben französischen Geodäten Karten von diesen Revieren anfertigen zu lassen. Diesen Karten wurde von unserem verdienstvollen Astronomen Herrn Döllen ein auf astronomisch bestimmten Punkten beruhendes Dreiecksnetz zu Grunde gelegt, und Hofmann übernahm die Krons-Reviere am Ural geologisch zu untersuchen und die Resultate auf die von Bergier und Alori angefertigten Karten einzutragen. Diese Arbeit nahm 8 Sommer in Anspruch und ward zum Theil von Hofmann allein, zu Zeiten aber unter dem Beistande der Herren Moritz von Grünewaldt, Barbot de Marny und Koschkull ausgeführt. Seit zwei Jahren liegen die werthvollen Resultate dieser grossen Arbeit in einem, in russischer und deutscher Sprache, auf Kosten des Finanzministeriums herausgegebenen Werke vor, das jeder Reisende am Ural, wie die Werke eines Pallas wird befragen müssen.

Pallas, G. Rose, Graf Keyserling, Hofmann und Schrenck sind diejenigen, denen wir die Aufschlüsse über den hohen Nordosten des Europäischen Russlands vorzugsweise verdanken. Wenn diese beschwerlichen und gefahrvollen Reisen, bei Hofmann's vorgerücktem Alter schon nicht leicht auszuführen waren, so geschah die Bearbeitung des gesammelten, sehr reichen Materials unter noch schwierigeren Umständen, da Hofmann's Gesundheit erschüttert war. Hofmann war von mittlerer Körpergrösse, von untersetzter, kräftiger

Gestalt. Seine Vollblütigkeit und der kurze Hals erweckten nicht nur bei Aerzten, sondern bei ihm selber die Besorgniss, es könnten ihn bei vorschreitendem Alter Schlaganfälle treffen, und wir wussten, dass er bereits während seiner Uralreisen stets eine Lanzette bei sich trug, um sich nöthigenfalls eine Ader zu öffnen. Und in der That kam sie leider bald in den Gebrauch. Es war auf einer der letzten Uralreisen, wo Hofmann zu Pferde und in Begleitung eines Führers und Reitknechts von einer Excursion nach Hause kehrend, von einem heftigen Schwindel überfallen wurde, und nachdem er seine Begleiter instruirt hatte, sich selbst eine Ader öffnete und dadurch vor grösserer Gefahr bewahrte. Dieser Anfall scheint auf Hofmanns Allgemeinbefinden ohne besonderen Einfluss geblieben zu sein. Seine Stimmung, seine Körperhaltung hatten sich nicht geändert. Die einnehmenden Züge des runden, rothwangigen Gesichtes hatten nach wie vor den Ausdruck des Wohlwollens und der natürlichsten Heiterkeit; Bewegung und Sprache waren lebhaft. Aber bald sollte es anders werden.

Während einer Vorlesung in der Universität wiederholte sich der Schlaganfall in dem Momente, wo Hofmann eine mit Mineralien gefüllte Schublade auf den Tisch stellen wollte. Er behielt dabei zwar den Gebrauch seiner Sinne, konnte aber nicht mehr zusammenhängend sprechen, und allen Beistand seiner Zuhörer ablehnend, wankte er, unter grosser Anstrengung, allein nach Hause. Von diesem Tage an war eine auffallende Veränderung zu bemerken. Wenn auch die Sprache wiederkehrte, so war der Ausdruck oft ungeläufig, das Gedächtniss war geschwächt, die lebhaften Bewegungen machten trägeren Platz, und es traten an die Stelle der gewohnten Heiterkeit oft Verstimmung und Reizbarkeit und mit ihnen der entsprechende Gesichtsausdruck ein. Immer seltener leuchteten die erheiternden Flammen des früher so unerschöpflichen Humors.

Wiederholter Besuch deutscher Kurorte vermochte den Zustand zwar noch einige Jahre lang vor Verschlimmerung zu bewahren, brachte aber leider keine Genesung. Nach dem Tode des Professors Stephan Kutorga hatte die Kaiserliche Mineralogische Gesellschaft Hofmann zu ihrem Director gewählt. Er versah auch dieses Amt mit gewohntem Eifer und die Gesellschaft, in der sein Andenken stets bewahrt und geehrt bleiben wird, verdankt ihm manchen Dienst, unter anderen auch die Wiederaufnahme ihrer Publicationen, deren Herausgabe eine lange Unterbrechung erfahren

hatte. Hofmann fühlte sich durch die Wahl geehrt, musste aber sein Amt wegen zunehmender Kränklichkeit niederlegen. Nachdem er seine häusliche Einrichtung im Sommer 1870 nach Dorpat hinüber gebracht hatte, wo er sich später ganz niederzulassen beabsichtigte, brachte er den Winter von 1870 auf 1871 allein in St. Petersburg mit der Herausgabe seiner Arbeiten über den Ural zu, und reiste im Frühling 1871 zu seiner in Dorpat lebenden Frau. Sein Zustand verschlimmerte sich allmälig. Eine gewisse Unruhe, so berichtet ein Arzt, der ihn fast täglich sah *), peinigte ihn und seine Umgebung, der gute Humor früherer Tage war geschwunden, dagegen eine freundliche Theilnahme an den Interessen alter Freunde und Bekannten geblieben.

Ab und zu traten Schwindelanfälle mit nachfolgender Schwäche, offenbar Wiederholungen schwacher Schlagflüsse, ein.

Ein solcher Anfall ereilte Hofmann in der Mitte des Mai, auf einem Gange durch die Stadt, er fiel und wurde in ziemlich besinnungslosem Zustande von einem Studenten in seine Wohnung zurückgeleitet. Die erhaltene Gehirnerschütterung wirkte auf Hofmann's ohnehin schon geschwächten Körper so nachtheilig ein, dass eine Blutzersetzung unaufhaltsam über ihn einbrach und seinem Leben am 23. Mai ein Ende machte.

So starb Hofmann in seiner geliebten Heimat, der er ein so treues Herz bewahrt hatte, herzlich beweint von seinen zahlreichen Freunden und Gönnern, Jungen und Alten. Fast alljährlich hatte Hofmann von Petersburg aus die Freunde in Livland besucht, wo seine Gemahlin den Sommer zuzubringen pflegte. Am nächsten standen ihm hier seine Schwäger, Herr Robert von Anrep, der jüngste Bruder seiner Frau, und Herr Friedrich von Sivers Erbherr zu Euseküll, der eine ältere Schwester von Frau von Hofmann zur Frau hatte und die Söhne des verstorbenen Landmarschalls Alexander von Oettingen, mit dem Hofmann sehr befreundet gewesen war. Auch den Kindern seines verehrten Lehrers und namentlich dessen Sohne Moritz, Professor der Theologie in Dorpat, blieb er von Herzen zugethan. Seinen Schwestern blieb er ein treuer, hülfreicher Bruder. Hofmann gehörte zu den Stiftern der Livonia in Dorpat, und er lebte, wenn er in Dorpat war, auch mit ihren jüngeren Mitgliedern brüderlich in alter Burschenweise. Da sah man ihn mit dem rothgrünweissen Bande, ein fröhlicher Zecher mitten unter den jungen Brüdern. In Petersburg gestaltete sich Hofmann's Leben freundlich und behaglich. Zu der Zahl seiner

intimeren Freunde gehörten der Akademiker Lenz, Dr. Rambach, Herr Heimbürger und dessen Schwestern. In dem gastfreien Hause des Baron Stieglitz (des Vaters), wo sich eine ausgezeichnete Gesellschaft versammelte, war Hofmann ein gern gesehener Gast und um so mehr, als er in Dorpat mit dem daselbst studierenden älteren Sohne des Barons, Nicolai, sehr befreundet gewesen war.

Hofmann, der ein gläubiger Christ und guter Lutheraner war, betheiligte sich lebhaft an den kirchlichen Angelegenheiten nicht nur unserer städtischen Gemeinde, sondern der evangelischen Gemeinden des ganzen Landes. Bei der St. Katharinengemeinde, die ihn nach dem Tode des Pastors Jahn, mit einigen anderen Dorpatensern zum Wahlmann bei der Wahl eines neuen Predigers erwählte, die auf den Pastor zu Salisburg, Baeckmann, fiel, war er später viele Jahre hindurch als Mitglied des Kirchenrathes thätig. Weniger bekannt dürfte es aber sein, dass man die Wahl unseres nunmehr auch verstorbenen, hochverehrten Dr. Ulmann zum lutherischen Bischof des Russischen Reiches hauptsächlich Hofmann zu verdanken hatte. Als wir einst im December 1857 in St. Petersburg bei einem der alten Freunde aus Dorpat, dem Doctor med. Johann Rambach zur Feier seines Geburtstages versammelt waren, erschien in unserem Kreise der damalige Secretair des St. Petersburger General-Consistoriums, Gronicka, und theilte uns unter Anderem auch mit, dass man nach dem damals erfolgten Tode des lutherischen Bischofs Paufler um einen tüchtigen und würdigen Nachfolger für denselben in Verlegenheit sei. Hofmann fasste diese Aeusserung lebhaft auf und sagte, ohne sich zu bedenken: „Es ist meines Erachtens kein würdigerer Träger dieses Amtes da, als Ulmann, und diesen und keinen anderen mögt Ihr dazu vorschlagen.“ Als man ihm darauf die Einwendung machte, dass man wohl an Ulmann gedacht habe, dass aber Ulmann's, uns Allen wohlbekannte Präcedenzen in Dorpat, seiner Ernennung zum Bischof hinderlich werden könnten, erwiderte Hofmann kurz und gut: „Versucht es nur, die Zeiten haben sich geändert.“ Mit diesem Vorschlage kehrte Gronika in die kirchliche Oberbehörde zurück, Ulmann wurde zum Bischof designirt und Seine Majestät der Kaiser Alexander II., dem die ganze Geschichte von Ulmann's Entlassung von dem Amte eines Rectors der Dorpater Universität ohne Rückhalt mitgetheilt worden war, bestätigte den hochverehrten Mann in dem hohen Amte, das er viele Jahre lang zum Segen unserer evangelischen Kirche so unverdrossen und treu verwaltet hat.

An einem schönen Maitage ertönte die Sterbeglocke auf dem Thurme der Johanniskirche in Dorpat. Junge Livonen trugen den alten treuen Bruder zur letzten Ruhestätte. Der Sarg war mit dem Zeichen des Friedens, einem Palmenzweige und mit rothgrünweissen Bändern geschmückt, die Fahnen der Corporation schwarz verhüllt. Als man auf dem Friedhofe angelangt war, ertönte der Donner eines herannahenden Gewitters und begleitete den Grabgesang der trauernden Brüder.

Reval, 20. September 1873.

Confirmations-Verhandlungen der Revalschen Delegirten zu Stockholm im Jahre 1607.

In dem mittleren Archive des Revalschen Raths befinden sich vier in Schweinsleder gebundene Folianten mit dem auf dem Rücken ihres Einbandes geschriebenen Titel „*Instructiones*". Im Grossen und Ganzen trifft diese Bezeichnung zu. Denn in der That enthalten sie zum grösseren Theile Instructionen und zwar meist solche, welche den häufig nach Stockholm abgefertigten Delegirten des Raths und der Gemeinde der Stadt mitgegeben wurden. Allein sie umfassen auch andere Dinge, die entweder mit den erwähnten Delegationen nichts zu thun haben und wahrscheinlich nur zufällig in den Instructionen ihren Platz gefunden haben, oder aber solche, die zwar auf die Delegationen Bezug haben, aber eben keine Instructionen sind. So finden wir in dem ersten Bande eine Resolution und Antwort König Erich XIV. auf Gotthard Kettler's Beschuldigung wegen seines Verhaltens in den liefländischen Angelegenheiten vom 16. November 1561, eine Instruction des schwedischen Herzogs Magnus von Oestergothland an seine Bevollmächtigten bei seinem Bruder, dem König Erich, vom 15. Juni 1562, ferner ein Manifest Johann's III. an die Estländischen Ritterschaften und die Stadt Reval über „die unchristliche und unerhörte" Tyrannei seines Bruders Erich vom 25. October 1568; einen Bestallungsbrief desselben Königs an seinen Statthalter Gustav Banner vom 1. October 1588; ein Schreiben Sigismund's an die Estländischen Stände, in welchem er sie für die polnische Krone zu gewinnen sucht, vom 28. Februar 1599 und die Antwort des Raths auf dasselbe vom 3. Mai dess. J. Zwei Instructionen des Raths für seine Vertreter

auf dem Lübecker Hansetage vom 22. Mai 1570 und 19. Juni 1576 sind hier auch zu erwähnen, weil sie ausserhalb der Beziehungen zum schwedischen Hofe stehen. Der zweite Band enthält ferner eine Aufzeichnung über die (bekanntlich erfolglos gebliebenen) am 18. und 19. Mai 1621 zwischen schwedischen und polnischen Commissarien zu Kardina, oder wie Richter sagt, zu Oberpahlen gepflogenen Friedensunterhandlungen, endlich Mandate Gustav Adolph's an seine zu diesen Friedensunterhandlungen delegirten Commissarien vom 20. März dess. J. Anderentheils nehmen einen grossen, wenn nicht den grössten Theil unserer Folianten die Schreiben und Berichte ein, welche die Revalschen Delegirten über den Hergang und den Erfolg ihrer Missionen an den Rath richten. Viele von ihnen sind in die Form von Diarien gekleidet oder von solchen begleitet. Die vier Folianten umfassen einen Zeitraum von 120 Jahren und zwar, da sie mit 1560 beginnen und mit 1682 schliessen, nur 28 Jahre weniger als die schwedische Herrschaft überhaupt gedauert hat.

Ein auch nur flüchtiger Blick in die „*Instructiones*" muss jeden, der sich mit unserer vaterländischen Geschichte beschäftigt hat, alsbald davon überzeugen, dass sie ein höchst werthvolles Material für dieselbe enthalten. Mag auch die Geschichtsschreibung in ihren grösseren Zügen und Umrissen durch sie weniger gewinnen, für die speciellen Beziehungen Reval's und Estland's zu Schweden, namentlich aber für den Beginn der schwedischen Herrschaft und für die Stellung, welche unsere Vorfahren zu den Thronstreitigkeiten Erich's und seiner Brüder einnahmen, sind sie sicherlich neben allem dem, was sich in Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts schon edirt findet, manche empfindliche Lücke auszufüllen berufen. Dass unsere provinziellen Geschichtsschreiber, welche auch die schwedische Periode in den Bereich ihrer Darstellung gezogen haben, von der Existenz der Instructionen nichts gewusst, unterliegt keinem Zweifel; dass aber auch Bunge ihrer nirgends erwähnt, lässt fast vermuthen, dass sie sich auch seinem Auge entzogen haben.

Für diesmal wollen wir ein Stück der Instructionen behandeln, das neben der Abgeschlossenheit des Stoffes und der Anschaulichkeit der Darstellung vor den übrigen noch zweierlei voraus hat. Die Zeit der an sich schwierigen und verwickelten Jahre der schwedisch-polnischen Kron- und Regierungswirren ist vorüber, Carl IX. ist unbestrittener Herrscher seines Landes. Der Blick des Beschauers

wird mithin bei dem Bilde, das ihm vorgeführt wird, ruhig verweilen können, ohne sich stets von neuem darauf besinnen zu müssen, wo und wie die einzelnen Fäden anknüpfen und verlaufen. Andererseits gehört der den Gegenstand unserer Arbeit bildende Gesandtschaftsbericht noch einer Zeit an, in der es den Beziehungen Revals zu der Krone Schweden noch keineswegs an einem eigentlich politischen Hintergrunde fehlte, im Gegensatz zu einer spätern Zeit, wo die Verhandlungen der hiesigen Vertreter mehr und mehr auf's Niveau kleiner und kleinlicher Communal- und Corporationsinteressen herabsinken.

Drei Personen sind es, welche in unserem des dramatischen Colorits keineswegs entbehrenden Gesandtschaftsberichte im Vordergrunde stehen: es sind der König, seine Gemahlin Christine und der Revalsche Syndicus Johann Derenthal. Sehen wir uns diese drei ein wenig näher an, bevor wir zu den Aufzeichnungen selbst kommen.

Ich beginne mit Carl IX. Geijer erzählt, die Alten im Lande hätten ihn noch 100 Jahre nach seinem Tode den grossen Carl genannt. Vergleicht man das, was derselbe Geijer über das Wesen und die Regentenwirksamkeit dieses einzigen bedeutenden Sohnes Gustav Wasa's berichtet, mit dem Bilde, welches Fryxell von ihm entwirft, so wird ein Urtheil, wie wir es so eben aus dem Munde des Volks vernommen haben, allerdings begreiflich. Carl war in der That ein Regent von eminenter Bedeutung. Von den Schwierigkeiten ganz abgesehen, die sich ihm auf dem Wege zu einem Throne, für den er nicht geboren schien, entgegenstellten und die er, freilich von einer ihm überall entgegenkommenden Volksgunst getragen, mit Klugheit und Energie zu beseitigen verstand, waren es die grossen Aufgaben auf dem Gebiete der Kirchenlehre und Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung, bei deren Lösung er ein festes politisches Programm und ein ungewöhnliches organisatorisches Talent bewährte. „Von Gustav's gelehrten Söhnen hatte er, der jüngste, die gründlichsten Studien gemacht. An Schärfe des Verstandes übertraf er sie alle und die Menge seiner Zeitgenossen", sagt Geijer. Dazu kam, dass er ein unermüdlicher Arbeiter war und überall persönlich eingriff, ohne dabei zu vergessen, dass er an die Meinung und Wünsche der Reichsstände gebunden war. Und so konnte es ihm trotz seiner kurzen Regierungszeit gelingen, fast auf jedem Gebiete der Volkswohlfahrt, hier grundlegend, dort wesentlich verbessernd, sich einen Gedächtnissstein zu errichten und so den Boden für das glorreiche Herantreten seines Sohnes Gustav Adolph vor-

zubereiten, von dem er prophetisch vorauszusagen pflegte: „*ille faciet.*“ Ueber das Aeussere seiner Persönlichkeit erfahren wir aus Fryxell, dass er, wie alle Söhne Gustav's von starkem und riesigem Körperbau war. Die an sich hohe Stirn schien es in späteren Jahren, wo er eine Glatze bekam, noch mehr zu sein. Von dem sparsamen Haupthaar pflegte er (und ein Bild im Schwarzhäupterhause zu Reval bestätigt das) drei Streifen so zu kämmen, dass sie auf der Stirn zusammentreffend eine regelmässige Figur bildeten. Seine Augen waren blau und scharfblickend, die Nase stark hervortretend; statt des Vollbarts, wie er zur Zeit Johann's nnd Sigismund's modern war, trug er Lippen- und Kinnbart im Schnitte, wie er aus den Bildern seines Sohnes Gustav Adolph bekannt ist.

Seine Gemahlin zweiter Ehe, die Königin Christine, eine geborene Prinzessin von Holstein, war nach Fryxell's Ausspruch eine dem Könige äusserlich und innerlich ebenbürtige Frau. Auch sie war von hoher Gestalt und kräftigem Gliederbau. Aus ihren grossen blauen Augen unter hoher und breiter Stirn blickte ein gebieterischer Sinn. Dem entsprach auch ihr Wesen und Walten. Alles in guter Zucht und Ordnung haltend, herrschte sie im königlichen Hause. An Ehrgeiz stand sie ihrem Gemahl nicht nach. Sie sei die Eva gewesen, sagte man zu ihrer Zeit, welche zuerst ihren Mann verlockt habe, in den Reichsapfel zu beissen. Das Einvernehmen des königlichen Paares war namentlich zu Anfang der Ehe das beste. Christine folgte ihrem Gemahl auf den meisten seiner Reisen und Kriegszügen, und wenn sie ihn nicht begleiten konnte, vermochte sie es, den abwesenden König in der Regierung zu vertreten.

Mannigfache Beziehungen knüpften das königliche Paar an Estland und Reval. Wie das Finnland nahe gelegene Estland der erste Bruchtheil des auseinandergehenden liefländischen Ordensstaates war, der Schweden zufiel, so blieb es für die nächsten 40—50 Jahre das Pivot der schwedischen Eroberungen in Liefland und der Kriegszüge gegen Russland und Polen. Während dieses Zeitraums nahmen schwedische Könige wiederholt und auf längere Zeit ihren Aufenthalt in Reval. Namentlich hatten Johann III. und Sigismund im Jahre 1589 hier eine wichtige Zusammenkunft und es fand damals in der Domkirche eine Berathung der höchsten Reichsautoritäten statt, die auf den Gang der polnisch-schwedischen Wirren von bedeutendem Einfluss war. Karl IX. machte als Herzog von Südermannland und Reichsverweser Reval zur Operationsbasis seines Krieges wider Sigismund. Seine Gemahlin begleitete ihn auf diesem

Zuge und ward von ihr auf dem Schlosse im Jahre 1601 der zweite Sohn derselben Carl Philipp, nach der Krönung seines Vaters Herzog von Südermannland, geboren und in der Domkirche getauft. *) Während dieses ohne Zweifel längeren Aufenthalts in Reval wird das damals herzogliche Paar sicherlich Gelegenheit genommen haben, mit den Vertretern der Stadt in Beziehungen zu treten und mag von den Personen, die damals und später als Delegirte nach Stockholm gingen, der eine oder der andere dem Könige und seiner Gemahlin schon von Reval her persönlich bekannt gewesen sein. Von Derenthal kann dies allerdings nicht gelten, da er erst im Jahre 1606 nach Reval kam. Er war also erst ein Jahr im Amte, und schon Glied einer so wichtigen Botschaft, wie es die nach Stockholm waren. Das allein genügt, um auf ihn aufmerksam zu machen. In der That werden wir aber aus den Verhandlungen bald gewahr, dass sie zumeist in seiner Hand lagen, dass er die hervorragendste Persönlichkeit, wenn auch nicht die *gratissima persona* der mit der Erwirkung der Confirmation der Stadtprivilegien betrauten Deputation war. Es kann daher nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, welchem Bildungsgange man zu damaliger Zeit die juristischen und politischen Qualificationen verdankte, welche die Vertretung der Stadt nach innen und aussen erforderte.

Im zwölften Jahre wurde er auf die Schule von Lemgo geschickt, welche er später mit der von Dortmund vertauschte. Hier erreichte er *in disciplinis logicis et stylo* eine solche Ausbildung, „dass seine Eltern und Lehrer seinethalben eine sonderliche Hoffnung geschöpft, ja desshalben er von männiglich, auch selbst den Jesuiten, welche er zwei Jahre lang zu Münster in Westphalen besucht, sehr geliebt worden". 1594, also in seinem 19 Jahre, bezog er die Universität Rostock, die er jedoch wegen Ablebens seines Vaters schon nach 2 Jahren verlassen musste. Hierauf begab er sich nach Leipzig, „daselbsten er stracks *collegia privata juridica* zu halten angefangen und solches hernacher auf unterschiedlichen Academien mit grossem Ruhm und Zulauf der Studenten fortgesetzt, wie solches die annoch vorhandenen *disputationes per universum jus* augenscheinlich ausweisen." Auf Leipzig folgten Jena, Wittenberg, Marburg, Würzburg und Ingolstadt, und als damals der grosse Zug wider den Erbfeind der Christenheit, den Türken, in Ungarn unter-

*) Ich folge darin Geijer gegenüber Richter, der ihn in Anzen in Livland geboren werden lässt.

nommen wurde, hat sich auch Derenthal an demselben unter dem Reiter-Commando des Grafen von Schwarzburg betheiligt. Nach Beendigung des Feldzuges und einem kurzen Aufenthalte beim Kaiserlichen Hoflager zu Wien und Prag, kehrte Derenthal zuerst nach Leipzig, dann nach Rostock zurück. Hier verlobte er sich mit der Patriciertochter Anna Dobbin, hielt sich aber nach diesem Verlöbnisse noch drei Jahre auf den Universitäten von Leipzig, Jena und Marburg, so wie in Cöln und Speier auf, „um sein *studium juridicum* und *politicum* ferner mit öffentlichen und privaten Disputir-Uebungen“ zu ergänzen. Der Tod seines Schwiegervaters rief ihn im Jahre 1604 nach Rostock wieder zurück, wo er nach 10jährigen Studien heirathete und in's practische Leben trat. „Anno 1606 ist er auf ergangene gebührliche Vocation Eines Ehrbaren Rathes zu Reval hier angelangt und hat nach deferirter Condition den Syndicat angenommen, worauf er 1608 mit einhelliger Bewilligung zum Bürgermeister erwählt ist“. Während seiner 24jährigen Amtsthätigkeit hat er 9 Legationen beim schwedischen Hofe, und in Deutschland in Stadtangelegenheiten verrichtet, daher er von Gustav Adolph „sonderlich geliebt und respectiret, auch von demselben zweimal als Commissair den Friedens-Tractaten mit Polen beizuwohnen gnädigst verordnet und gewürdigt worden.“ Das Geschlecht der Derenthal scheint bei uns bald ausgestorben zu sein.

Wir gehen jetzt zum Gesandtschaftsbericht selbst über. Er umfasst in dem II. Bande der Instructionen über 100 Folioseiten, ist also schon um dieses Umfangs willen zu einer wörtlichen Wiedergabe nicht geeignet. Abgesehen davon, erfordert auch die Weitschweifigkeit der Darstellung grosse Kürzungen. Wo es irgend angeht, lasse ich übrigens, wenn auch mit einigen Abänderungen der schon sehr barocken Ausdrucksweise um der grossen Frische des Eindrucks willen den Bericht selbst reden.

Er beginnt mit folgendem Eingange:

„Nachdem durch sonderliche Schickung und Zuthat Gottes des Allmächtigen, auch nach freier Wahl und Beliebung der allgemeinen Reichsstände des Reiches Schweden und in der Linköpinger Zusammenkunft am 19. März 1600 der durchlauchtigste hochgeborene Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog von Südermannland, Nerike und Wermeland zum ordentlichen Haupt, Regenten und Könige der Reiche Schweden und zugehörigen Länder erwählet und darauf am 18. März 1607 nach altem löblichem Gebrauche durch die königliche Krönung, Inauguration und Ueberreichung der Reichs-Regalien con-

firmirt und bestätigt worden und dann auch I. K. M. durch ihr gnädigstes Schreiben Einen Ehrbaren Rath der Stadt Reval zu vorgedachter Krönung gnädigst begehren und einladen lassen, ist zwar Ein Ehrbarer Rath wegen Kürze der Zeit und sonster Mänglung allerhand Nothdurft, die Ihrigen gegen bestimmte Zeit abzufertigen verhindert und sich dessen bei I. K. M. unterthänigst zu entschuldigen verursacht worden. Womit aber gedachter Rath durch die Ihrigen I. M. wegen hoher Ehrenerhöhung gratuliren und zugleich die Confirmation ihrer wohlhergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten in Unterthänigkeit erbeten. Als hat E. E. Rath und Gemeinde einhelliglich beschlossen, die Ihrigen vorgedachter Ursachen halber an die hohe königliche Majestät in Schweden abzufertigen. Inmaassen zu vollem Rathe d. 1. Mai 1607 nachbenannte Personen hierzu deputirt und ernannt worden sind: Herr Heinrich von Löhn, Bürgermeister, Herr Johannes Derenthal, Syndicus, Herr Johann Hünerjäger und Herr Joh. Müller, Rathsverwandte, welche nach empfangener Instruction Eines Ehrbaren Raths Creditiv und anderer Schreiben d. 16. Mai begleitet durch den Herrn Bürgermeister Joh. Korfmacher, Herrn Peter von Sprekelsen und Casparum Dellingshausen bei den Aelterleuten und vielen anderen Bürgern zu Schiffe gegangen und folgenden Tages früh in die finnischen Scheeren gekommen sind."

In wenig Tagen erreichten die Reisenden die Aland's Inseln und bald darauf Wexholm, eine kleine schwedische Festung, mit der Salutschüsse gewechselt wurden. Am Abend des 23. Mai war man nach siebentägiger Seefahrt in Stockholm. Zunächst mussten die vorbereitenden Schritte zur Erlangung einer Audienz beim Könige gethan und zu dem Zweck die Empfehlungsschreiben an den königlichen Kanzler und den Grafen Moritz Brahe überreicht werden. Die freundlichst zugesagte Audienz liess sich nicht gleich bewerkstelligen, weil der König nach Wexholm zur Truppenmusterung gereist war, von welcher er erst am 1. Juni nach Stockholm zurückkehrte. „Den 2. Juni früh um 8 Uhr haben I. K. M. durch einen Kanzleiverwandten zur Audienz gnädigst uns fordern lassen; seind derenhalben selbiges Tages sämmtlich zu Schlosse gegangen, von I. K. M. Hof- und Kanzleiräthen und Dienern wie denn auch zween Grafen unserer glücklichen Ankunft halber gegrüsset und durch Michel Olfson zu I. M. ins Gemach geführet nnd seindt I. M. sobald sie unser ansichtig worden, auf drei Schritt uns entgegengetreten, haben uns allergnädigst die Hand gereichet und unsere

Anwerbungen wegen gemeiner Stadt Sachen sowie unserer Instruction gemäss in aller Unterthänigkeit proponirt, gnädigst angehöret, auch nach ganz vollendeter Proposition selbst in Person nachfolgendermassen geantwortet: „Wir thun uns wegen geschehener Glückwünschung der königlichen Krönung gnädig bedanken, haben auch Einen E. Rath, dass derselbige wegen angezogener Ursachen durch die Ihrige aufgemelte Krönung nicht erschienen, entschuldigt und nehmen das überreichte Geschenk in Gnaden auf und an. Was auch wegen Confirmation der Stadt Privilegien, Freiheiten und sonstigem gebeten, seind wir, sobald wir dieselben *in originali* sehen werden, gnädigst zu befördern, und wie solches dem Reiche Schweden und der Stadt Reval erspriesslich, fortzusetzen geneigt. Werdet demnach Eure Sachen in die Kanzelei überreichen und alda eines Bescheides erholen." Worauf wir uns in Unterthänigkeit bedankten und haben I. M. den Herrn Bürgermeister stehend weiter gefragt nach dem Syndico, ob er ein Revalsches Kind wäre? Der Herr Bürgermeister geantwortet, dass er vom Rathe zu Reval zum Syndico angenommen und bestellt, wäre aus Westphalen gebürtig, hätte sich aber bisher zu Rostock aufgehalten, nach welchem I. M. uns wiederum die Hand gnädigst gereichet und demittiret. — Nach genommenem unterthänigsten Abschied seind wir durch Jacob Hiller zu I. M. der Königin hinnach geführt und haben durch eine Kammerjungfrau uns einwerben lassen, worauf I. M. Hofmeister, welchen der Herr Bürgermeister selbigen Tages um gnädige Audienz bei I. M. zu erhalten, angelangt, herausgekommen und gegrüsset und zu I. M. uns ins Gemach geführet. Und seind I. M. bei unserem Eintritt mehr denn das halbe Gemach uns entgegen gegangen, haben allergnädigst mit Handbietung uns empfangen und unsere Werbungen angehört. Haben demnach I. M. im Namen E. E. R. und sämmtlicher Gemeine der Stadt Reval nebst dero unterthänigste Dienst- und Grussvermeldung ihrer hohen Ehrenerhebung halber eingratulirt und die beihabende Verehrung zum Zeichen unserer Subjection und unterthänig wohlmeinenden treuherzigen Gemüths in Gnaden auf- und anzunehmen und E. E. R. und sämmtlicher Gemeine der Stadt Reval erspriessliche Wohlfahrt, Confirmation ihrer wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten bei I. K. M. ihrem herzlieben Herrn Gemahl allergnädigst zu befürworten gebeten. I. M. haben darauf gedachtes Schreiben dem Hofmeister zu erbrechen überreicht und was er uns zur Antwort geben sollte, ingeheim angemeldet, auch auf unsere Proposition nachfolgendermassen respondiret: I. M. thäten

wegen der unterthänigsten Dienst- und Grussvermeldung, wie denn auch der Glückwünschung halber gnädig danken, nähmen die überreichten Geschenke in allen Gnaden auf und an und wollten die gebetene Befürwortung wegen begehrter Confirmation der Privilegien bei I. M. ihrem herzlieben Gemahl fortsetzen. Auch haben I. M. deren Verehrung halber sich bedanket und vermeldet, dass solches nicht nöthig gewesen wäre, da ihr noch wohl eingedenk, welche Wohlthaten ihr hei uns in Liefland widerfahren. Der Herr Bürgermeister autwortete darauf: „Gnädigste Königin und Frau! Ein E. R. und Gemeine der Stadt Reval getrösten sich E. M. gnädigster Befürwortung und haben E. M. auch noch jetzo die Leute an ihnen, die E. M. mit aller Unterthänigkeit zugethan sind", worauf I. M. geantwortet: „Da zweifeln wir auch nicht an und uns mit gnädiger Handreichung demittirt.""

Es folgen jetzt weitläufige Verhandlungen zwischen den Delegirten und der Reichs-Kanzelei über den Inhalt der städtischen Privilegien und Rechte. Die Delegirten unterlassen es nicht, hei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass die Privilegien-Bestätigung Johann III. nicht als Richtschnur dienen könne, dass wider sie seitens der Stadt protestirt worden, und dass Sigismund diesen Protest für begründet erachtet habe. Die Abwesenheit eines Rathgebers der Krone verzögerte den königlichen Bescheid wieder um 1 Woche. Als nach seiner Rückkunft die Confirmation noch immer nicht erfolgte, werden unsere Landsleute, offenbar nicht ahnend, wie sehr sich die Verhandlungen in die Länge ziehen würden, ungeduldig. Drei Tage nach einander passen sie dem Könige auf. Wir lesen darüber im Berichte: Den 11. Juni Morgens sind wir sämmtlich wieder zu Schloss gegangen und weil man uns gesagt, dass I. K. M. sammt der königlichen Gemahlin, jungen Herrschaft und Fräulein in einem Lustgarten spazieren gegangen, haben wir im Schlosse derselben Wiederkunft abgewartet. Wie sie denn um 11 Uhr wieder zum Schlosse kommen und I. K. M. unser ansichtig geworden, haben dieselben nur mit der Hand gewinkt und uns gnädigst zu sich berufen und gefragt, ob nicht der Secretarius Joh. Meyer mit uns geredet, darauf der Herr Bürgermeister geantwortet: „Nein, bäten um gnädigste Antwort und Demission, denn solches I. M. zur Beförderung ihrer Kriegssachen gereichete." I. K. M. hinwiederum gnädigst sich erklärt, dass sie solches wüssten, sollten vom Secretario Joh. Meyer Bescheids gewärtig sein. Als sie am 12. Juni, Morgens um 9 Uhr das königl-

liche Hoflager wieder aufgesucht und erfahren, dass der König verreist sei, sind sie fortgegangen und Tags darauf wieder hingegangen, da denn I. K. M., wie sie uns in dem Platze ansichtig worden, zu den umstehenden Trabanten gesagt: „Weichet weg, ihr Schelme" und uns gnädigst mit der Hand winkend zu sich gefordert und gefragt, ob wir noch keinen Bescheid empfangen hätten. Auf ihre Erwiderung, dass solches noch nicht geschehen, erfuhren sie, dass der Bescheid schon ertheilt und sie sich auf denselben bis zur Rückkunft des Königs von einer kleinen Reise erklären möchten. Der endlich in die Hände der Delegirten gelangte Bescheid entsprach nicht ihren Erwartungen und zwar namentlich nicht in den Punkten, welche die Zugehörigkeit zur Hansa, die Grösse des Antheils der Stadt an den Zollgefällen, die Gültigkeit des schwedischen Rechts und die Disposition der Stadt über die Schlüssel zur Dompforte betrafen. Derenthal fällt jetzt die Aufgabe zu, mit dem Reichskanzler die einzelnen Gegenstände, wider welche die städtische Deputation nach ihrer Instruction Einspruch erhob, eingehender zu verhandeln und in ein Memorial zu bringen. Nach der Rückkehr des Königs gelangte alsbald seine Rückäusserung, „Declaration" genannt, in die Hände der Deputirten; auch sie enthielt wenig erbauliches; der König behauptete seinen Standpunkt, liess aber eine weitere Deduction der städtischer Seits beanspruchten Rechte vor der Instanz des Reichsraths zu. Derenthal musste nun, zunächst in vertraulichen Besprechungen mit dem Kanzler, dann in der Versammlung der Reichsräthe den instructionsmässigen Standpunkt vertreten. Der Bericht lässt sich folgendermassen darüber aus: „Am 25. Juni ist uns vom Vice-Kanzler der Bescheid geworden, dass die Herren Reichsräthe auf Befehl I. M. Nachmittags mit uns reden würden; wir sind demnach um die bestimmte Zeit wiederum zu Schloss gegangen, und vom Herzog Joachim von Braunschweig mit einem grossen Glase Wein, so I. Fürstl. Gnaden nebst Graf Magnus Brahe und Axel Ryning uns zugetrunken, empfangen und nochmals vom Herrn Vice-Kanzler an die Reichskammern verwiesen, wohin wir uns verfügt, und sind kurz nachher der Herr Graf Magnus, der Herr Reichskanzler Axel Ryning und der Vice-Kanzler Dr. Nielson gefolgt. Der Herr Axel Ryning hat uns zunächst vermeldet, dass I. M. vom Herrn Hofkanzler unseres Gegenberichts auf die überreichte königliche Declaration verständigt worden, und sich nicht wenig verwundert hätten, dass die Deputirten Abgesandten sich nicht anders resolviren können; beruhten aber nochmals I. M. bei voriger

ihrer Meinung und wollten zum ersten durchaus die Stadt Reval in dem Verbündnisse der Hansa nicht wissen, zum anderen begehrten I. M. einen Schlüssel zur Dompforte, weil solches zu mehrem Vertrauen der Schlössischen und Städtischen gereiche und hätten zwar dieselbe mit dem Stapel und Niederlage, wie denn auch dem halben Zoll die Stadt bis auf ewige Zeiten begnadet, aber begehrte hinwieder zu wissen, was die Stadt Reval zu dem jetzigen Kriege ordinarie contribuiren wollte. Wegen der schwedischen Rechte blieben I. M. bei voriger Meinung, insonderheit aber wollte I. M. verständigt sein, weil die Krone Schweden bis nun übermässige grosse Unkosten auf Liefland verwandt, was die Stadt Reval, wenn ein Krieg im Reiche Schweden entstehen würde, der Krone zu thun willens sei. Der Syndicus hat darauf *nomine Deputatorum* geantwortet: Was die Herren Reichsräthe auf Befehl I. M. vorgebracht, hätten die Deputirten mit betrübten Herzen angehört und vernähmen schmerzlich, dass I. M. in sie als Deputirte, die ihrer Instruction billig nachlebten, weiter drängen. Weil auch alle und jede I. M. Puncte der Stadt wohlhergebrachte Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten ganz zuwider wären, I. M. aber *jure successionis, jure contractus* und *jure proprii promissi* gedachte Stadt bei ihren Privilegien nnd löblichen Freiheiten zu schützen verobligiret, könnten sie sich keines andern ihrer Instruction nach erklären. Und obwohl die Deputirten mit genugsamen *rationibus* auf alle proponirten Punkte *in specie* antworten könnten, so liessen sie es dennoch nochmals bei der vorigen General-Beantwortung beruhen. Was wegen grosse Unkosten, so die hochlöbliche Krone Schweden in vorfallenden Kriegsbeschwerungen von der Stadt zu gewärtigen haben sollte, so müssten die Deputirten bekennen, dass die Krone Schweden und insonderheit I. M. mit grosser Gefahr ihrer selbsteigenen Person mehr an Liefland gewandt, als sie zu vielen Zeiten dessen zu geniessen gehabt und thäten sie sich in Unterthänigkeit im Namen E. E. R. und Gemeine wegen hohen Schutzes und Justion gegen die Krone Schweden und I. K. M. bedanken, mit der Erklärung, dass, falls hochgedachte Krone Schweden mit innerlichen Kriegen, welche Gott gnädig verhüten wolle, beschweret würde, die Stadt Reval sich, wie es getreuen und standhaften Unterthanen wohl anstehe, billig verhalten werde, und sie nebst ihrer Gemeine erbötig wäre, Leib, Gut und Leben zu opfern. — Die Herren Reichsräthe haben darauf erwidert, dass sie von I. M. keine andere Frklärung hätten, wollten aber für ihre Person der Deputirten Antwort I. M. referiren, in der Hoff-

nung, derselbe würden sich eines anderen erklären. Nach der Verabschiedung hat der Herr Kanzler mit dem Herrn Syndicus insgeheim geredet, sich entschuldigt, dass er für diesmal in unserer Sache nicht mehr habe verrichten können und den Zustand der Regierung beklagt, dass nämlich diejenigen, welche billig bei I. M. reden sollten, das Maul nicht aufthäten, daneben auch gerathen, uns an die Königin zu wenden und sie um ihren Beistand zu ersuchen." Diesem Rathe folgten die Delegirten. Am 26. Juni überreichten sie dem Hofmeister Mörner eine Supplication, welche alsbald in die Hände der Königin gelangte und den guten Erfolg hatte, dass letztere am selben Tage den Delegirten sagen liess, sie habe sofort bei der Tafel mit dem Könige über die Revalsche Angelegenheit gesprochen und sie ihm dringend an's Herz gelegt.

Eine wesentliche Förderung, wenn auch noch keineswegs eine Erledigung erfuhr diese Angelegenheit durch die Audienz, welche unseren Delegirten am 27. Juni gewährt wurde. Der Bericht meldet uns Folgendes darüber: „Auf unsere unterthänigste Reverenz und Gruss haben I. M. ihr Haupt entblösset und nachfolgendermassen uns zugeredet: „Wir vernehmen, dass ihr mit unserer Erklärung nicht zufrieden seid, sondern vermeint, dieselbe sei Euren Gerechtigkeiten ganz zuwider, so sollen wir auch nicht verhalten, dass wir von dem, wessen wir uns erklärt, keineswegs abstehen können, und was den Bund der Hansa belangt, wollen wir durchaus nicht, dass ihr dessen zu geniessen haben sollt; denn was derselbe wider die Obrigkeit gewirket, hat man unlängst am Fürsten von Braunschweig gesehen, und weil wir jetzt nicht wissen, wie wir mit den Hansen stehen, auch künftiger Zeit mit ihnen in offenen Krieg gerathen können, ihr aber der Krone Schweden Unterthanen seid, können wir Euch keineswegs ein Bündniss mit den Hansen gestatten."

Der Syndicus hat *nomine Deputatorum,* nachdem er unterthänigst für die Audienz gedankt, weiter entgegnet: „Belangend des Mitbundes der hansischen Societät würden I. M. gnädigst aus der vorigen Königen Confirmationibus befinden, dass es der Stadt zugestanden worden, in ihr zu verbleiben, woraus denn der Krone Schweden kein Präjudiz erwachsen könne, weil die öffentliche Clausel mit inserirt, dass im Falle eines Krieges mit den Hansen die Stadt Reval sich alsdann, wie andere Untersassen verhalten sollte. So hätten die Deputirten auch keine Vollmacht, sich dessen zu begeben, sondern lebten der unterthänigsten Hoffnung, I. M. würden ihnen wider ihre Instruction nichts zumuthen. Was nun

den Herzog von Braunschweig betreffe, so sei der nicht *ex causa foederis hanseatici,* sondern *ex auctoritate Constitutionis Imperii subtit.* ‚Erklärung des Landfriedensbruchs' von den Städten erregt". Da nun durch den ersten Artikel des Hansischen Bundes das obrigkeitliche Verhältniss, in welchem die Bundesglieder ständen, nicht alterirt werde, sondern alles nur auf Handelszwecke abgesehen sei, so könne aus der Zugehörigkeit der Stadt Reval zu diesem Bunde der Krone Schweden kein Nachtheil erwachsen. Der König gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern bestand darauf, dass Reval aus der hansischen Verbrüderung ausscheide, es sei denn, dass ihm ein besonderer der Stadt daraus erwachsender Vortheil nachgewiesen werde. Dieses geschah seitens der Delegirten, indem sie hervorhoben, dass sie aller besonderen Freiheiten in Kaufhandlungen, Niederlagen und Stapel, welche in dem Hansabündnisse enthalten seien, verlustig gehen würden, falls ihnen dieses nicht gestattet werde. „Und haben endlich — heisst es dann im Berichte — I. M. gnädigst gewilligt, dass die Stadt in der Hansa bleiben sollte, jedoch dass das Wort „Verbündnisse" in der Confirmation nicht gedacht, sondern dieser Punkt folgendermassen gesetzt würde: „Weil sie der deutschen Hansa bisher einverleibt, haben wir ihnen nachgegeben, derselbigen hinfüro sich zu gebrauchen, mit den Hansestädten in guter Correspondenz zu leben und ihren Handel und Nahrung wie vor zu betreiben".

„Wegen der Stadt-Statuten und kaiserl. Rechte haben I. M. inducirt, dass die schwedischen Rechte nunmehr ins Deutsche übersetzt, in Druck verfertigt und uns zur Nachachtung zugestellt würden und würden Rath und Gemeine wie Reichsunterthanen sich daran nicht verweigern können, sondern gehorsamlich annehmen und soweit sie ihnen zukurz kämen, aus den kaiserlichen Rechten ergänzen. Deputirte erwiderten, dass hierdurch ihre *respublica* und Gemeine ganz invertirt und umgewandelt würde. Denn, da die Stadt Reval von ihren alten Gebräuchen, Burspraken und Statuten sich begeben würde und fremde Rechte gebrauchen, würde alles zu grösster Verwirrung gereichen. Es seien solche Veränderungen auch sehr gefährlich, und sei die Stadt Reval speciell durch die Confirmation der hochlöblichen Könige in Schweden im Genusse ihrer eigenen Rechte gesichert. I. M. entgegnete: Was die Statuten und Gebräuche anlange, so könnten sie wohl leiden, dass Rath und Bürgerschaften sie sich daran in Richt und Recht gebrauchten, aber ihr Recht von den von Lübeck, ihren guten Freunden, zu holen,

könnte keineswegs zugelassen werden. Der Syndicus *nomine Deputatorum* inducirt, dass zwar *respublica* der Stadt Reval anfänglich auf lübisch Recht fundirt und dessen von vielen Königen confirmirt wäre, es könnte aber solches nicht dahin verstanden werden, dass Rath und Bürgerschaft alles das, was später die Stadt Lübeck *pro jure suo* inducirt oder künftig induciren werde, als ihr Recht anzunehmen verpflichtet wären, sondern habe ihre *respublica* ihre besondere Statuten, Gebräuche und Burspraken, welche *vigore proprio* und *autoritate Reipublicae Lubecensis* zu Recht beständen. Der Herr Bürgermeister fügte noch hinzu, es habe die Stadt Reval ihre eigenen Stadtbücher für liegende Gründe und letztwillige Verfügungen. Der Lübeckschen Freundschaft, fuhr Derenthal fort, habe sich Reval nicht hoch zu berechnen, denn ihr habe man es zu verdanken, dass der russische Handel sich mehr nach Narva gezogen habe, worauf I. M. gnädigst gestattet, dass die Stadt sich ihrer eigenen Rechte, *eisque deficientibus* der kaiserlichen Rechte bediene, daneben uns vermahnend, unsere Statuten und Gebräuche fleissig zu colligiren und der Reichskanzellei zuzuschicken, damit *in appellatorio* nach ihnen gesprochen werden könnte. Appellations-Sachen unter 500 Thlr., oder wenn Rath und Bürgerschaft es begehrten, unter 1000 Thlr. sollten nicht angenommen werden.“ Ein weiterer Gegenstand der Unterredung zwischen dem Könige und den Gesandten betraf die Erhöhung des Zolls. Diese müssten sich Rath und Bürgerschaft gefallen lassen, nachdem der Narvasche Handel nur den Schweden und Dänen geöffnet worden. Das sei schon durch den Stettiner Vertrag geschehen. erwiderten die Gesandten; ausserdem werde in Narva grosser Unterschleif getrieben; die schwedische und dänische Flagge werde von anderen Völkern, namentlich von Deutschen vielfach missbraucht; am besten erhelle das aus der sehr bedenklichen Abnahme des Handels in Reval, wo bei ihrer Abreise noch kein einziges Schiff angekommen sei. Eine Erhöhung des Zolles wäre unter diesen Umständen ein wahrer Verderb für die Bürgerschaft. Es könnte auch E. E. R. nicht erreichen, dass der hoch angesetzte Zoll zur Narva richtig erhoben würde; er müsse sonst jährlich mehr betragen. Das bestritt der König, der Vermuthung Raum gebend, dass solcher Unterschleif mehr in Reval vorkäme, wo es Kaufherren gebe, die jährlich mehr als 50,000 Thlr. verhandelten. Worauf der Herr Bürgermeister geantwortet, dass keiner in Reval im Stande sei, einen solchen Handel zu führen; er bäte sich in Unterthänigkeit eine Copie der verzollten Güter aus,

welches I. M. verheissen und ferner, dass solches in der Wahrheit also sei, bei ihrer Seele und Seligkeit betheuerte. — Der König ging darauf zu der Beschwerde der Stadt über ihr auferlegte Kriegscontribution über. Diese Beschwerde könne er nicht gelten lassen, da die Contribution in Reval zum ersten Mal erhoben worden sei, während die übrigen Reichstheile immer von ihr betroffen worden; er wisse sich nicht zu erinnern, dass Reval auch nur 2 Pferde jemals gestellt habe, was von den Gesandten allerdings nicht in Abrede gestellt, wogegen aber geltend gemacht wurde, dass Liefland der gewöhnliche Kriegsschauplatz sei und von den Kriegs-Drangsalen direct betroffen werde, was bei den anderen Reichstheilen nicht der Fall sei. Der König berührte diesen Punkt nicht weiter, sondern ging zu der Münzgerechtigkeit Revals über. Sie wurde zugestanden, jedoch ausdrücklich verlangt, dass auf der einen Seite 3 Löwen, auf der anderen 3 Kronen, nach einer in der Reichskanzelei zu fertigenden Zeichnung, abgebildet würden. — Schliesslich kam die Frage über die Schlüssel zur Dompforte zur Sprache. „Diese haben“ — vermeldet der Bericht — „I. M. nicht allein der Stadt nicht lassen wollen, sondern wegen unfleissiger Wache uud anderer Nachlässigkeit haben zu allen Thoren der Stadt einen Nebenschlüssel begehrt. Wie aber Deputirte angedeutete Nachlässigkeit entschuldigt und daneben sich darüber beklagt haben, dass so viele in der Stadt seien, welche weder der städtischen Jurisdiction, noch den Abgaben unterlägen, hat I. M. diesen Punkt beim Alten beruhen lassen und gnädig bewilligt, dass keine Einwohner der Stadt, so eigene Häuser besässen oder bürgerliche Nahrung trieben, von den Stadtauflagen eximirt sein sollten, so wie letzlich auf Induction der Deputirten, dass alle und jede adlige Häuser, so in der Stadt gelegen, des Rathes Jurisdiction unterworfen seien.“

Damit endigte die lange Audienz, mit ihr aber noch keineswegs der Gang der Verhandlungen. Am 29. Juni wurde den Deputirten zwar der Entwurf der Confirmation zugebracht und derselbe von ihnen in einigen Punkten corrigirt und mit Zusätzen versehen, auch getrösteten sie sich der Hoffnung, dass der Tag ihrer Abreise in naher Aussicht stehe, sie mussten aber sehr bald inne werden, dass sie sich einer trügerischen Hoffnung hingegeben. Der König, wie es scheint, durch seinen Rath Lubbert Cafer beeinflusst, liess es an Aenderungen des Confirmations-Projectes nicht fehlen. Sie betrafen zunächst den Antheil der Stadt an den Zolleinkünften. König

Johann's Confirmation habe diesen Antheil ohne eine Zeitbestimmung zugesichert und da es sich um eine Begnadigung handle, diese aber strict zu interpretiren sei, so stünde es bei dem Könige als Nachfolger Johann's, wie lange Zeit das von letzterem eingeräumte Privilegium dauern solle; in keinem Falle sei er, Karl IX., geneigt, den Zusatz ‚auf ewige Zeiten' zu bestätigen. Derenthal, dem trotz seiner kurzen Anwesenheit im Lande in dessen Geschichte wohlbewanderten Vertreter der Stadt und geschulten Juristen und Dialektiker, gebrach es nicht an Argumenten, um die gegnerische Auffassung zu entkräften. Namentlich berief er sich auf das römische Recht, nach welchem *beneficia principum* nicht *stricte,* sondern *late* zu interpretiren seien. Auch neu hinzugekommene Clauseln, durch welche das Patronatsrecht der Stadt und die Jurisdiction in Fällen *criminis laesae majestatis* annullirt worden wären, müssten städtischerseits bekämpft werden. Der König gab in allen diesen Punkten allerdings schliesslich nach, aber nur unter der Bedingung, dass der Zoll von aus- und eingehenden Waaren auf 12 pCt. erhöht und der Rath und Bürgerschaft darin willigten, dass im Rath ein königlicher Burggraf, welcher dem Könige mit Special-Eid und Pflicht zugethan sei, angestellt werde. Beide Punkte wurden Gegenstand neuer Unterhandlungen. Die Deputirten erklärten kategorisch, dass, wenn sich auch über das Mass der Zollerhöhung unterhandeln liesse, der Burggraf, als eine Neuerung im „Stadtregimente, so zu merklichem Nachdenken und grossem Misstrauen gereichen thäte", unter keiner Bedingung von ihnen acceptirt werden könne. Offenbar traute Karl der politischen Gesinnung des Raths nicht ganz und befürchtete zwar noch immer Sympathien für Sigismund. Denn nachdem die Clausel wegen des Burggrafen vorläufig fallen gelassen wurde und eine neue Redaction der Confirmation dem Könige vorgelegt worden war, hat derselbe den Eingang derselben gestrichen und verlangt, dass der Rath dem Homagialeide noch ein besonderes Reversale hinzuzufügen hätte und dabei geäussert, „an dem Bürgermeister Heinrich v. Loehn wüssten Sie gewiss einen treuen und beständigen Mann, wessen Sie sich aber zu den Andern zu versehen hätten, könnten Sie nicht sagen". Daneben machte der Anspruch der Stadt auf den halben Zoll immer wieder neue Schwierigkeiten. Der König wollte denselben nach wie vor nur unter besonderen Bedingungen gewähren. In einer deshalb gewährten Audienz machten die städtischen Deputirten geltend, dass dieser Antheil zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Mauern und Wälle verwandt werde

und so auch der Krone Schweden zu gute komme, was den König zu der Aeusserung veranlasste: „Zu den Gebäuden wollen wir sonsten Hülfe thun, aber Eure Stadt ist an der einen Seite nicht gar feste und muss daselbst gebauet werden. Doch wird Euch der Polacke wohl sitzen lassen, es möchte denn der Russe wieder kommen.“ Auf die Bemerkung des Bürgermeisters, „dass wir uns niemals vor den Polacken gefürchtet und so lange wir unter I. M. Schutz befanden, auch des Russen nicht achteten“, entschlüpfte dem Könige das prophetische Wort: „Aber 100 Jahr sind nicht wie ein Jahr!“ Auch des Hafens und seiner Befestigungen wurde von ihm gedacht; einen Dolch aus der Scheide ziehend, zeichnete er auf der Erde die Linien der von ihm beabsichtigten Befestigungen, die Mahnung hinzufügend: „Sorgt nur für Euren Antheil, auf meinem Grund und Boden bei St. Brigitten werde ich schon die nöthigen Befestigungen anlegen lassen.“

Am 29. Juli wurde den Revalschen Deputirten gemeldet, dass die Confirmations-Urkunde allendlich redigirt und auf Pergament geschrieben sei. Sie begaben sich in die Kanzellei und überzeugten sich davon, dass dem so sei, aber auch gleichzeitig davon, dass in dem Passus „Wir Carl IX. thun hiemit kund, dass für uns und unsere regierenden Erben“ — das Wort „regierenden“ ausgelassen war, nachdem es in dem früher mitgetheilten Concepte gestanden hatte. Dieser Umstand verzögerte auf's neue den Abschluss der Verhandlungen, ja drohte ihnen gänzlichen Abbruch. Die Delegirten wurden, nachdem sie sich sofort gegen das begangene Omissum erklärt hatten, in die Reichs-Kanzellei eingeladen und waren es Derenthal und Hünerjäger, welche die bezügliche Unterredung mit dem Reichs-Kanzler pflogen. Dieser eröffnete ihnen, dass der König, welchem die Erklärung der Delegirten mitgetheilt worden, sich nicht dazu habe bestimmen lassen wollen, gedachtes Wort aufzunehmen. Der Bericht fährt dann weiter fort: „Worauf der Syndicus vermeldete, dass Deputirte in Unterthänigkeit verhofft hätten, I. M. würden allergnädigst in ihr unterthänigstes Begehren gewilligt haben, insonderheit weil den vorigen *confirmationibus* das Wort „Regierenden“ einverleibt und auch in den unterschiedlichen Concepten enthalten wäre. Wenn wir als Deputirte nach unseren Instructionen davon nicht abstehen könnten, wären wir genöthigt, unverrichteter Sache wieder unseren Abschied zu nehmen. Der Herr Reichs-Kanzler geantwortet, dass sich I. M. wie denn auch sämmtliche Reichsstände höchlich verwunderten, was Ursach das

Wort von uns so emsig requiriret würde, da doch hierdurch der Erbeid, welcher auf dem Linköpingschen Reichstage gewilligt worden, aufgehoben würde. Wenn wir aber als Reichs-Untersassen gedachtes Erbeides und aller Reichsconstitutionen uns nicht zu weigern hätten, so könnten wir auch auf das Wort „Regierenden" weiter nicht dringen. Der Syndicus geantwortet, dass vielgedachtes Wort billig von uns verlangt werde, weil solches in den früheren Confirmationen enthalten sei. Den Linköpingschen Vertrag und andere Reichsinstitutionen anlangend, so liessen Deputirte sie in ihren hohen Würden beruhen, erhofften aber nicht, dass dieselben, da die Stadt Reval sich *salvis suis piivilegiis* der Krone Schweden unterworfen habe, ihren Frei- und Gerechtigkeiten präjudicirlich sein könnten. Und hätten E. E. R. und Gemeine ein Formular ihres Eides, wie sie ihn seit undenkbaren Jahren geleistet und wie es treuen Leuten zustände, unverbrüchlich gehalten. Sie wären auch deshalb anno 1552 vom Hochmeister sonderlich privilegirt und hofften, dass I. M. sie allergnädigst dabei belassen würde. Der Herr Reichs-Kanzler hat mit etwas harten Worten und fast zornig geantwortet, dass nicht weniger die Reichsstände *salvis privilegiis suis* unseren gnädigsten König zur Regierung vocirt und gleichwohl vorgedachten Erbeid gerne geleistet. Deshalb würden wir uns, die wir von ihnen mit dem Schwerte vertheidigt würden, hierin nicht weigern, müssten auch als eines Herrn Untersassen gleichmässige *privilegia* haben." Der Syndicus wollte diese Gleichmacherei nicht gelten lassen, wies vielmehr darauf hin, dass wenn die Reichsstände den Erbeid leisteten, dies meistentheils mit Rücksicht auf das Testament Gustav Wasa's, durch welches Schweden aus einem Wahl- ein Erbreich geworden, geschehe. Reval stehe ausserhalb der Wirkung dieses Testamentes, nehme überhaupt eine andere staatsrechtliche Stellung zur Krone und zum Regenten ein, wie es denn überhaupt nicht neu sei, dass *unius imperii subditi diversis privilegiis* sich bedienten. Sie könnten in jedem Falle ihrer Instruction und Vermittelung nach auf das Wort „Regierenden" nicht verzichten. Und wollte er — Derenthal — für seine Person, er hätte lieber niemals Reval gesehen, ehe er sich dazu verstände, in eine präjudicirliche Clausel zu willigen."

Die beiderseits etwas erhitzte Debatte über ein Wort, das Carl IX. wohl anstössig sein mochte, weil unter dem „Regierenden" auch sein nebenbuhlerischer Neffe Sigismund verstanden werden konnte, dessen zähes Festhalten seitens der Revalschen Deputirten

aber befremdet — diese Debatte nahm unvermuthet und in einer Form und bei einer Gelegenheit, wie sie die Deputirten wohl nicht erwartet hatten, eine für sie günstige Wendung. „Am 8. August Abends um 6 Uhr" — wird weiter berichtet — „ist der Herr Unterstatthalter zu uns kommen und nächst Vermeldung I. M. Gnade und Grusses angezeiget, wessmassen I. M. gnädigst begehrten, dass Deputirte folgendes Tages um 10 Uhr Vormittags sich zu Schlosse anstelleten und an Küche und Keller, was Gott bescheeren würde, vorlieb nehmen." Also eine Einladung zu einem königlichen Banquette — und das war nach endlosen Verhandlungen und Debatten gewiss keine unwillkommene Botschaft. Die ausführliche Relation über das Banquett hat des Anziehenden so viel, dass sich eine Kürzung derselben nicht empfiehlt. Sie lautet: „Am 9. August um 11 Uhr sind wir Bürgermeister, Syndicus und Joh. Hünerjäger zu Schlosse und in den Saal gegangen, von vielen Freiherren und Adelspersonen empfangen, auch nachmals von dem Herrn Kanzler und Secretario mit fröhlicher Botschaft, dass nämlich nunmehr I. M. in's Wort „Regierenden" gewilligt und dass Wittenstein vom Grafen Mansfeld nach einer aus Danzig angelangten Zeitung erobert worden, erfreut; sind darauf in den russischen Saal geführt und von I. M. mit gnädigster Handbietung empfangen und haben I. M. nachdem auch den Herren von Stockholm, Narva und Pernau ebenmässig die Hand gereicht. Und wie I. K. M,. deren königl. Gemahlin nebst 7 fürstlichen Personen, zweien Grafen und etlichen Reichsräthen zu Tische gesessen, ist erstlich der Bürgermeister von Stockholm, nachmals der Bürgermeister von Reval, der Bürgermeister von Narva, der Bürgermeister der Stadt Pernau, der Syndicus der Stadt Reval, der zweite Bürgermeister der Stadt Stockholm, Herr Johann Hünerjäger und der Syndicus von Stockholm durch den Herrn Reichsmarschalk zur königlichen Tafel geführt. Ueber Mahlzeit haben I. M. mit dem Herrn Bürgermeister Heinrich v. Löhn wegen Handlunge und insonderheit wegen des Muscoviters geredet und der Stadt Reval den Handel zu Naugarten angeboten. Es haben auch I. M. den Credenz, so wir wegen E. E. R. olferirt, fordern und uns voll hitzig Wein denselben überreichen lassen und hierdurch Ursache gesucht, wegen des Revalschen Wappens, warum solches nicht in gelbem, sondern in weissem Felde geführt werde, zu disputiren, worauf der Herr Bürgermeister geantwortet, dass E. E. R. der Stadt Reval unterschiedliche Wappen von Alters her sich gebrauchet und wäre dieses, als nämlich drei blaue Löwen im

weissen Felde*) vom Könige Waldemar zugeeignet, I. M. gesagt, dass man die alten *monumenta* und Gebräuche nicht solle abkommen, und ihm auch förderlichst die Nachrichten über unser Wappen zuschicken lassen. Nach gehaltener Mahlzeit haben I. M. mitten im Saale die Revalschen, Stockholmisehen, Narvschen und Pernauschen Deputirten zu sich gefordert und nachfolgendermassen angeredet: „„Liebe, Getreue, dass wir euch zu dieser Mahlzeit berufen lassen, ist zur Anzeigung unserer königlichen Gnade und Gewogenheit gegen Euch und Eurer Bürgerschaft geschehen und versehen uns hinwieder, dass ihr unserem Gemahl und junge Herrschaft treu und hold sein werdet.““ Der Syndicus *nomine deput.* geantwortet, dass I. M. der königlichen hohen Tafel nnd anderer hohen Wohlthaten gnädigst uns gewürdigt, dess thäten sich Deputirte unterthänigst bedanken; wollten solches Rath und Bürgerschaft rühmen und nebst ihnen mit beständiger Treu und unwandelbarer Subjection, wie solches getreuen Unterthanen eignet und gebühret und sie *rationi homogli prästandi* verpflichtet wären, unterthänigst verschulden. I. M. gesagt: Da wollen wir nicht von disputiren. Darauf ist der Tanz angegangen und sind I. M. zum öfteren zu uns gekommen und zur Freude ermahnet und vielmal uns zugetrunken. Insonderheit haben I. M. mit dem Herrn Bürgermeister, ihm die Hand auf die Schulter legend, viel Unterredung gehalten und oft zur Treu und Beständigkeit, wie wir bisher geleistet, ermahnt. Der Herr Bürgermeister geantwortet, dass Deputirte wegen Confirmation ihrer Privilegien unterthänigst dankten, zweifelten auch nicht, würden die Stadt Reval gnädigst dabei schützen und erhalten. Worauf I. M. geantwortet, dass sie an der Stadt Reval Treu nicht zweifelten, hätten daher auch gern ihre *privilegia* confirmiret, denn es heisse: Treu Herr, treu Knecht! Was die Nahrung anbelange, so sollte die Stadt Reval darüber nicht zu klagen haben, aber wir müssten auch uns selber nicht zuwider sein. Wollten wir den Narvaschen Handel haben, so müssten wir auch den grossen Zoll bewilligen. Der Herr Bürgermeister gesaget: Wenn der Handel wirklich und in der That nach Reval verlegt werde, würden Rath und Gemeine in dem, was ihr eigener Nutzen sei, nicht zuwider sein. Es haben auch I. M. den Herrn Bürgermeister und Syndicus bei der Hand haltend wegen

*) Offenbar der Ursprung der Revalschen Stadtfarben: weiss und blau; aus Connivenz gegen Schweden ist dann wohl aus dessen Reichsfarben das weiss dem gelb geopfert worden.

Treu, grosses Kaufhandels und anderer Sachen langen Discurs gehalten und vermahnet. Wenn sie nur Reval zu ihrer Seiten hätten, fragten sie nichts nach den anderen Ständen. Es soll auch I. M. zu der Landschaft gesagt haben, dass sie nicht sollten nach Liefland wiederum verstattet werden, es sollten denn vorher Bürgermeister und Rath zu Reval über das Verhalten der Ritterschaft befragt werden.

Letztlichen haben I. M. den Herrn Bürgermeister selbst zum Tanze geführt und sind nachgetanzt. Und wie wir nun zu unterschiedlichen Malen unsern Abschied nehmen wollten, sind wir vom Herrn Reichsmarschalk so vermeldet worden, dass er Specialbefehl habe, auf uns Achtung zu geben. Endlich sind wir mit einem starken Rausche beladen vom Herrn Reichsmarschalk his zur Unterstiegen und ferner von zweien vom Adel zu unserer Behausung begleitet."

Von dem Rausche der Banquetts gab es aber für unsere Deputirten ein Erwachen zu der nüchternen Wirklichkeit politischer Auseinandersetzungen, die keineswegs einen so raschen und zufriedenstellenden Abschluss fanden, als sich's jene nach dem leutseligen Gebahren Carl IX. in den gastlichen Räumen seines Schlosses gedacht haben möchten. Schon am 11. August erschienen Beamte der Reichs-Kanzellei in der Behausung der Delegirten, um das heikle Thema über den Antheil der Stadt an dem Zolle wieder aufzunehmen. Daraus geht denn städtischer Seits ein Memorial hervor, an das sich wieder Unterredungen mit den Räthen des Königs, ja sogar noch zwei Audienzen bei letzterem selbst knüpften. Beide transigirenden Theile zeigen wenig Geneigtheit zum Nachgeben, der König daneben die Gabe des Feilschens. Bald wird der halbe Zoll unter schweren Bedingungen — sogar der verhasste „Burggraf" taucht unter ihnen wieder auf — und zwar nur auf bestimmte Jahre, bald der dritte Theil auf ewig versprochen, von den Deputirten aber weder das eine, noch das andere angenommen; am 18. August wird endlich erklärt, der König beabsichtige, die Verhandlung wegen des Zolls mit den Commissarien ganz abzubrechen und sich mit dem Rath deshalb direct in Relation zu setzen. Dem Ueberbringer dieser Nachricht ward vom Syndicus zur Antwort gegeben, „dass Deputirte gedachte Conditiones Einem E. R. zu proponiren nicht gebühren wollte, wüssten vorhin, dass Rath und Bürgerschaft in Ewigkeit auf dieselben nicht eingehen würden; wäre demnach besser, dass deren von I. M. gegen den Rath nicht gedacht

werde". Aus der schliesslichen Privilegien-Confirmation ist übrigens ersichtlich, dass der halbe Zollantheil noch 6 Jahre ohne besondere daran geknüpfte Bedingungen bewilligt wurde, eine Zeit, die der König nicht erlebte, da er im Jahre 1611 gestorben ist.

Die Deputirten hatten — da alle übrigen Confirmationspuncte beglichen resp. ihrer Instruction gemäss zugestanden worden waren — ihre Mission erfüllt. Von beiden Majestäten wurden sie in Abschiedsaudienzen huldvoll empfangen und entlassen, ja ihnen vom Könige als Zeichen besonderer Gnade ein Kriegsschiff zur Verfügung gestellt, auf dem sie am 24. August — also nach mehr als dreimonatlicher Abwesenheit — in ihrer Heimat wieder anlangten.

Ihr Empfang Seitens des Raths und der Bürgerschaft konnte nur ein guter, ja musste ein ehrenvoller sein. Hatten sie doch — und vor allem Derenthal — ihre Aufgabe vollauf erfüllt, d. h. waren sie doch getreue Dolmetscher der Wünsche ihrer Committenten und die unerschrockenen Vertreter der Rechte ihrer Vaterstadt gewesen.

W. Greiffenhagen.

Nachrichten über das adeliche und freiherrliche Geschlecht Stael von Holstein, Estländischer Linie.

Herausgegeben von C. Russwurm. II. Theil. I. Urkunden und Regesten. Reval 1873. S. 283.

Der grössere oder geringere Grad der Berechtigung, mit dem die Geschichte einer Familie in die Oeffentlichkeit tritt, wird im Allgemeinen von dem Masse abhängen, in welchem dies Geschlecht sein Sonderleben zu einem Pulsschlag der Menschengemeinde, in die es gestellt worden, erweitert hat. Nur wenn seine Glieder dem Boden, dem sie entsprossen, soweit angehören, dass sie das Fühlen, Denken und Thun ihrer Zeitgenossen repräsentiren und doch so viel Eigenart haben, sich aus der Masse herauszuheben; wenn ihr Wirken oder Leiden mit einer Epoche der Vergangenheit sich berührt, oder wenn sie derart an den Geschicken ihres Landes theilgenommen oder gar in sie eingegriffen haben, dass dessen Geschichte zu ihrer eigenen sich gestaltet: wird die Erzählung von ihnen als ein Beitrag zur Heimat-, zur Volks-, zur Menschheitsgeschichte willkommen und verdienstlich sein.

In unseren Landen, so jung im Vergleich zur Culturwelt des Südens und Westens, zählen wir noch einige Geschlechter, die den Beginn unseres Lebens geschaut, die selbst es hierher getragen. In unseren Landen, in denen so früh die Gemeinwesen zu aristokratischen Republiken sich formten, leben nicht wenige Familien, welche, die autonome Thätigkeit des Kreises, dem sie gliedlich angehörten, leitend und bestimmend, längere oder kürzere Zeit gewichtigen Einfluss auf den Gang der Ereignisse ausübten und jetzt ihren Vorfahren schwere Verantwortung zuweisen oder Segenswünsche spen-

den mögen. Doch nicht auf Lob und Tadel kommt es an; das Verstehen der Zeiten, der Begebenheiten, der Menschen ist das Ziel jeder geschichtlichen Betrachtung, und zur Erkenntniss der Motive, aus denen diese gehandelt, der persönlichen Verhältnisse, in denen sie standen und die auf sie influirten, bringen gute Geschlechterhistorien der Erforschung der politischen Geschichte ein Material entgegen, das sich sonst leicht dem Blick entzieht, und verleihen durch ihren kulturgeschichtlichen Stoff die Möglichkeit, der darstellenden Erzählung den Reiz lebensvoller Kleinmalerei beizulegen.

Aber dabei hat es doch nicht sein Bewenden und aus diesem Gesichtspunkt zunächst dürfte kaum Eine Familiengeschichte geschrieben sein. Der historische Sinn, durch die Pietät für das Nächstliegende, Verwandte erzeugt, sucht zu erforschen, wie dieses geartet und beschaffen gewesen und strebt darnach, die gewonnene Kenntniss zum Gemeingut der Nachgeborenen zu machen, um in ihnen ein Verständniss für das geschichtliche Werden der Familie und folgends für das des Landes, in dem dieselbe ihre sociale Stellung gefunden, zu erwecken und ihnen die Pflicht zum Bewusstsein zu bringen, dem verdienten Namen, den sie führen, die Ehre zu erhalten, den befleckten durch angestrengte Thätigkeit im Dienste des Gemeinwohls wieder zu hellerem Glanze zu verhelfen. Ein intellectuelles Interesse vorzüglich ist es, das die allgemeine Geschichtsschreibung gebiert; ein ethisches, so zu sagen, das die Familiengeschichte in's Leben ruft. Dass dieses so würdige Interesse bei uns sich findet, dass es über das Sammeln von genealogischen Notizen, der ersten grundlegenden Arbeit, hinausgeht zum Versuch einer zusammenhängenden, ein inneres Leben darlegenden Geschichtserzählung, beweisen mehrere Zeugnisse in neuester Zeit. Vor fünf Jahren erschien in beschränkter Oeffentlichkeit die Geschichte des Geschlechts Maydell; seit längerer Zeit ist der reiche Urkundenschatz des Schloss-Fickelschen Archivs wissenschaftlicher Bearbeitung unterzogen; von einer Geschichte der Familie Ungern wurde so eben das zweite Heft der Prolegomena ausgegeben und einige Wochen schon liegt der stattliche Band vor uns, dessen Titel diesen Zeilen vorangestellt ist.

Das ursprünglich rheinische Geschlecht der Stael von Holstein hat für seine ältere Geschichte, die seit dem 12. Jahrh. datirt, wie für seine in Deutschland verbliebenen Zweige bis zu deren Erlöschen im Jahre 1807 einen fleissigen Sammler und Bearbeiter in dem

bekannten Genealogen und Historiker A. Fahne gefunden. *) Um auch in Beziehung auf die estländische Linie der Familie jene Arbeit gleichmässig fortzusetzen, hat der Generalmajor Berend Fabian gen. Boris Baron Stael v. Holstein in jahrelangen Bemühungen ein Archiv gebildet, das die Grundlage der folgenden Geschichte zu werden bestimmt ist und in seinen wichtigsten Stücken, theils vollständig in diplomatischer Treue, theils auszüglich mitgetheilt und mit einer Fülle höchst schätzbarer Erläuterungen durch den Herausgeber versehen, den Inhalt des in Rede stehenden ersten „Heftes" des zweiten Bandes bildet. Dieser, dessen in kurzem nachfolgendes zweites Heft die Stammtafeln, Nachrichten über Siegel und Namen u. s. w. enthalten soll, musste vorausgeschickt werden, um in dem „ersten" Bande, der die ausführlichen biographischen Nachrichten bringen wird, auf die zum ganzen Werk sich doch nur als Beilage verhaltenden Urkunden verweisen zu können.

Für diese Veröffentlichung überhaupt, wie für die Auswahl des Gegebenen und dessen sorgfältige Bearbeitung wird man beiden Herren sich verpflichtet fühlen, wenn man bei der Durchsicht des Diplomatariums die engen Wechselbeziehungen der Familie und des Landes, in welches sie in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts einwanderte, sich vergegenwärtigt. Nach Johann Stael v. Holstein, dem Ordensvogt zu Wesenberg, dann in Jerven (von 1487—1509 beglaubigt) der zwei- bis dreimal in wichtigen politischen Geschäften verwandt wird, (Nr. 1, 7, 10) tritt der durch G. v. Brewerns Publication **) der Landtags-Verhandlungen zu Rujen und Wolmar im Jahre 1526 bekannte Robert St. v. H. auf Sonorm in den Vordergrund. Als getreuer Rath Plettenberg's und Deputirter der harrisch-wirischen Ritterschaft hatte er die Führung der Ordensstände dem erzstiftischen Adel gegenüber in der Anklage gegen den des Landesverraths bezichtigten Erzbischof Blankenfeld übernommen. Die von Brevern s. Z. nur angeführten Instructionen der estländischen Deputirten zu diesem Landtage wie zu dem vorhergehenden zu Lemsal, nebst den auf dieselben erfolgten Antworten der stiftischen Ritterschaften, finden wir hier in ausführlichem hoch-

*) A. Fahne, Geschichte der Herren Stael von Holstein. 2 Bde. Köln, 1869, 71.

**) cf. Bunge's Archiv II, 74, Note 1—5. — Hierbei sei bemerkt, dass die sub Nr. 25 der „Nachrichten etc." angeführte Klageschrift der Stadt Reval gegen die Dominicanermönche vom 28. Mai 1524 soeben in G. v. Hansen's „Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals." Reval, 1873. S. 128. 8. publicirt worden ist.

deutschem Auszuge, dem die bemerkenswertheren Stellen des Originaltextes in zahlreichen Noten beigefügt sind (Nr. 29—34). Natürlich werfen sie ein helleres Licht auf jene Katastrophe, zu der sich der alte Widerstreit der um die Oberhand ringenden Gewalten zugespitzt hatte und die dem Ordensmeister die Alleinherrschaft zu verheissen schien. Nicht dieser selbst brauchte sie zu fordern, nicht erst die Boten Lübecks brachten die Stände auf diesen Ausweg — den Gesandten Harriens und Wirlands war schon die Werbung an Plettenberg mitgegeben, die stiftischen Ritterschaften zu ermahnen, wenn, wie zu erwarten, ihr schuldiger Herr, der Erzbischof, abgesetzt werde und sie einen anderen wählen wollten, dass sie die armen Lande aus ihrer Bedrängniss retten und einherrig machen sollten. In diesen Blättern *) ist ja einst klar dargelegt, warum es nicht dazu kommen konnte, warum Plettenberg sich mit der Schirmherrschaft über ganz Livland begnügte.

Nur ein Jahr, nachdem er seinen Herrn als Oberhaupt anerkannt gesehen, hat Robert St. noch gelebt. Nach seinem Tode im August 1527 wird seine Wittwe, Elsebe v. Gilsen, noch bis 1548 in mannigfachen Urkunden, Besitzverhältnisse betreffend, genannt; dann tritt eine grosse Lücke ein, nur durch die gelegentliche Erwähnung eines Stael, vermuthlich Hildebrand's, Besitzers von Pebalg, im russisch-livländischen Kriege 1558 unterbrochen, bis mit des letzteren Sohn Matthias von 1602 ab die gerade Descendenz in fortlaufender Reihe durch das Urkundenbuch sich verfolgen lässt. Nach Angabe der Renovationsurkunde des Adels der Familie durch die Königin Christine vom J. 1652 (Nr. 78) hat das Schicksal, das in jenen unseligen Jahrzehnten so manches Haus heruntergebracht, auch die Staels betroffen.

Der obgenannte Hildebrand musste sieben Jahre in Russland als Gefangener zubringen; heimgekehrt, sah er sein Gut in anderen Händen und hinterliess seine Söhne Matthias und Johann arm und unmündig. Sie wurden in Pernau zu „bürgerlicher Handtirung" angehalten. Wir finden beide dort als Kaufleute. Matthias wird 1618 als Aeltermann der grossen Gilde in den Rath, 1645 zum Bürgermeister gewählt. Zu Ansehen und Vermögen gelangt, war er bedacht, seinen Söhnen den Eintritt in die ritterliche Laufbahn wieder zu eröffnen und erzog sie alle acht also, „dass selbige vorzugsweise capabel würden, sich in der Königin und der Krone

*) B. M. III, 5.

Diensten gebrauchen zu lassen", wie sie denn sämmtlich in das schwedische Heer traten. Ueber den Bürgermeister, den Stammvater des baltischen und schwedischen Zweiges des Geschlechts, berichten die pernauer Rathspartikeln mancherlei; die Händel, in die er verflochten wird oder die er einmal mit dem Pastor loci beginnt, weil dessen Bock ihn auf der Strasse gestossen, sind recht charakteristisch für die Anschauung der Zeit, zuweilen auch ergötzlich. Selbst nach seinem Tode gewinnt er keine Ruhe: ein jüngster Sohn erster Ehe, „Monsieur" Jacob, der als Haupt der Familie auftritt, processirt mit Erfolg gegen einen Verläumder seines sel. Vaters. Dann setzt er sich mit der Stiefmutter und den Geschwistern über das Erbe auseinander, und fortan nehmen seine eigenen Angelegenheiten c. 90 Nummern des Diplomatariums ein.

Jacob St. vor allen gelang es, die Hoffnungen seines Vaters auf „Redressirung ihrer zerfallnen *Fortun*" zu verwirklichen. Zunächst liess er sich seinen Adel nebst Wappen und Schild erneuern und bekräftigen; schon 1660 wurde er, im Alter von 32 Jahren, zum Obersten der Artillerie in Liv-, Est- und Ingermannland und auf Oesel ernannt; 1661 erhielt er auf dringende Vorstellung seiner Bedürftigkeit das Gut Kujen zum Geschenk und die Zusicherung des Gutes Lavoja in Ingermannland, nach zwei Jahren noch Moisekatz und Heidenfeld, wie Kujen im Wendenschen District belegen, und einen Hausplatz in Riga, so dass er um dieselbe Zeit sich schon einige Gesinde von Neuhof im Kirchsp. Neuermühlen kaufen und aus ihnen das Gut Hintzenburg bilden konnte. Unter seinen Standesgenossen erwarb der neue Kreiseingesessene sich rasch solches Ansehen, dass er 1667 livländischer Landmarschall wurde; 1673 erscheint er als Landrath. Im Herbst desselben Jahres zum Statthalter in Reval befördert, steht er diesem Amte doch nur wenige Monate vor; leitet dann wie zuvor, jetzt als königl. Kriegsrath, das Fortificationswesen in den Provinzen, indem ihn namentlich der Festungsbau zu Reval und Nyenschanz beschäftigt. Der Grund seiner so baldigen Entlassung als Statthalter dürfte in den Machinationen seines Vorgängers, des Baron Scheding, den Posten wieder zu erlangen, zu suchen sein, dessen Bemühungen um so mehr von Erfolg gewesen sein mochten, als die Rüstungen Schwedens zum Kriege gegen den grossen Kurfürsten die Mitwirkung des erfahrenen Ingenieurs erheischten. Im September 1674 wird Jacob St., als Generalmajor, zur Theilnahme am Feldzuge einberufen, im October zu schleuniger Abreise gemahnt, und im October brachen auch die

schwedischen Schaaren in die brandenburgischen Länder, die Schrecken des dreissigjährigen Krieges in der Mark zu erneuern, deren kräftiger Beschützer zur Zeit jenseit des Rheins Turenne gegenüberstand, bis dem grausamen Uebermuthe der wilden Soldateska bei Fehrbellin (1675, 15. Juni) so gründlich heimgezahlt wurde, dass sie erst hinter den Mauern der festen Städte Pommerns zur kurzen Ruhe kam. Ein Denkmal der trüben Stimmung, die damals auch im Hauptquartier des demoralisirten Heeres waltete, ist das *testamentum militare,* das Jacob Stael ein paar Monate nach der grossen Niederlage, während die dänischen Truppen zur Vereinigung mit denen des Kurfürsten heranrückten, zu Tribbesees aufsetzte: „Alss Ein jeder Mensch, seiner sterblichkeit sich erinnernd, billich undt woll thuet, dass Er sein Hauss beschicke; So hab auch Ich zu solcher erinnerung itzo grosse uhrsach; alss da wir den Feindt taglich und stundlich erwarten etc." (Nr. 134). Wie lange er noch zur freilich fruchtlosen Vertheidigung Pommerns mitgewirkt hat, ist aus den Urkunden nicht recht ersichtlich; wohl aber, dass er für das Misslingen derselben in den ersten Kriegsjahren verantwortlich gemacht, jedoch durchaus gerechtfertigt und durch offenen Brief vom 13. Sept. 1677 der vollen königlichen Huld versichert wurde, worauf er im Frühjahr das Artillerie- u. Ingenieurcommando in seinem früheren Wirkungskreise wieder übernahm.

Kann es als ein Kennzeichen seines praktisch tüchtigen Wesens, welches er nicht zum geringsten Theil der im Vaterhause ihm vertraut gewordenen „bürgerlichen Handtirung" verdankt haben mag, angesehen werden, dass er dem wissenschaftlichen Zweige des Militairfachs sich zugewandt, so spricht auch für seinen rührigen Sinn das ihm seinem Ersuchen gemäss auf dreissig Jahre (1677) ertheilte Privileg „auf seinen Gütern in Est-*) und Livland einige Pulver- und Oelmühlen anzulegen, um durch solche Manufacturen das Gedeihen des Landes zu fördern" (Nr. 141). Wie fern Jacob St. von adelichen Vorurtheilen war, wie tief er den Werth wissenschaftlicher Bildung zu schätzen verstand, lehrt der gerade für jene Zeit und nicht nur für sie besonders anziehende Passus seines erwähnten Testaments: „Welcher von meinen Söhnen mit ernst studiren und die Zeit woll anlegen will, der soll zu dem ende Eintausendt Rdhr. vorauss haben, welche Er in dreyen iahren ausser-

*) J. St. hatte 1671 auch Hannijöggi (jetzt Annia) und Jegelecht gekauft die bis 1840 im Besitze der Famllie geblieben sind.

halb Landes verzehren mag; welcher aber nur die Adeliche Exercitia lernen will, der soll fünffhundert Rdhr. vorauss haben, welche Er in Zweyen iahren ausserhalb Landes verzehren mag."

Ueber den Tod dieses Mannes ist in neuerer Zeit von W. v. Bock in der „Balt. Mon. VIII. 3 und darnach in den „Choräle — Gustav v. Mengden", ferner von C. A. Berkholz in den „Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger Rigas, 1867", p. 95 flg. Einiges mitgetheilt worden. Er wurde am 1. (starb erst am 2.) October 1679 bei der Kobrunschanze vor Riga in einer Zusammenkunft mit einem der verdientesten livländischen Patrioten, dem Landrath Gustav v. Mengden, und dessen Sohne, dem Obristlieutenant Otto Reinhold v. M., von letzterem unter Mitwirkung des Vaters erschossen. Wenn v. Bock 1863 über Anlass und Hergang des ganzen Handels nichts Näheres erfahren konnte, so stand doch vier Jahre später Berkholz das letzte Bekenntniss des so plötzlich Verstorbenen, das derselbe dem schwedischen Pastor an der St. Jacobikirche, Notmann, abgelegt und dieser niedergeschrieben, vermuthlich nach der gekürzten und fehlerhaften Copie Brotze's in der rigaschen Stadtbibliothek, zu Gebote. In unserem Buche finden wir an neuem Material das Original Notmann's, die Bittschrift der Wittwe Stael's an die Braut König Karl's XI. um ihre Fürsprache im Process gegen die Mengden's und das kriegsgerichtliche Urtheil gegen den Hauptschuldigen *) (Nr. 149, 151, 152). Aus den ersten beiden Schriftstücken in Verbindung mit einem früheren Vergleich von 1673 (Nr. 114) zwischen dem Landrath Otto von Mengden, dem Vater Gustav's, und seiner dritten Gattin Helene v. Ungern-Sternberg, einer Schwester der Gemahlin Jacob Staël's, ist zur Genüge zu ersehen, dass vornehmlich das übele Verhältniss zwischen jenen Ehegatten, in das Jacob St. vermittelnd und seine Sehwägerin schützend hineingetreten, den Grund zum Zerwürfniss des letzteren mit den Mengden's gegeben hat. Dass sich dieses dann immer weiter zu äusserstem Groll und Hass gesteigert haben muss, geht aus dem Benehmen der Mengden's, wie aus der von Bitterkeit überschäumenden Supplik der Wittwe doch wohl deutlich hervor. Trotz

*) Der Obristlieutenant wurde vom Kriegsgericht zum Tode durch das Schwert verurtheilt, entging jedoch der Execution durch die Flucht. Der Landrath ward vom livl. Hofgericht mit 3000 Rth. Schwed. oder 1500 Rth. Alb. gebüsst, von denen wie Russwurm nach Sonntag berichtet, ein Theil der Druckkosten der ersten lettischen Bibelübersetzung bestritten wurde.

seines subjectiven Standpunkts bietet dieses Dokument immer einen sehr bemerkenswerthen Beitrag zur Kenntniss jener bedeutenden Persönlichkeit und der Stellung, die sie im Lande einnahm.

Von den sechs Kindern Jacob Stael's, während deren Minderjährigkeit neben anderen ihr Mutterbruder, der berüchtigte ehemalige livl. Landmarschall Georg Conrad v. Ungern-Sternberg, die Vormundschaft führte, ist nur der Jüngste, Fabian Ernst, für die Heimat von Bedeutung geworden, während sein Bruder Otto Wilhelm nach vielen Kriegsfahrten ganz nach Schweden übersiedelte, wohin sein Geschlecht bereits durch einen Sohn des pernauer Bürgermeisters aus dessen zweiter Ehe verpflanzt war. Fabian Ernst sehen wir von 1692 — 99 in Deutschland, 20jährig macht er unter Ludwig von Baden den Feldzug am Oberrhein gegen den Marschall Luxemburg mit. 1699 ist er noch Lieutenant, aber schon 1703 im Januar erscheint er als Generaladjutant in Estland und macht dem General-Gouverneur Axel de la Gardie den Vorschlag eine Bauernmiliz in's Leben zu rufen, was auch alsbald geschieht. 17 Tage nach Uebergabe der Proposition quittirt Staël bereits über den Empfang von 1000 Musketen nebst Zubehör. Im Septbr. wird er als Chef der gesammten Miliz bezeichnet, die zusammen zu treiben und zu halten ihm übrigens viel Mühe kostete (Nr. 185, 187, 189). Wie die Vertheidigung gegen die Plünderungen des Landesfeindes, wurde ihm zwei Jahre später die Vertretung des Landes und der Schutz desselben gegen die eigene Regierung als Ritterschaftshauptmann übertragen. Die Nrn. 190 — 201, den Papieren und Protokollen des Estl. Ritterschaftsarchivs entnommen, weisen die schweren und ungerechten Lasten auf, die in jenen Kriegsjahren die Provinz drückten, und sie zeigen die Schwierigkeiten, mit denen der Ritterschaftshauptmann, ohne von seinen Commitenten mit Geldmitteln versehen zu sein, in Stockholm zu kämpfen hatte. — Auch die Jahre, die zwischen der Niederlegung des obersten Landesamts (wie es scheint, spätestens Anfang 1706) und dem Eintritt in das Landrathscollegium (erst 1713) verflossen, lassen den von seinen Standesgenossen so hoch gehaltenen Mann nicht unbezeugt in der Geschichte; gerade als Privater hat Fabian Ernst seinen Namen unvergänglich mit dem öffentlichen Recht Estlands verbunden: steht derselbe doch verzeichnet unter der Capitulation von Hark vom 29. September 1710, als der ihres Vollziehers von Seiten der gesammten Ritterschaft, wie Renauld v. Ungern-Sternberg sie im Namen der Landräthe unterschrieben. Ein eigenthümlich

schweres Verhängniss war es, das beiden Männern versagt zu haben schien, an dem Genuss des gesicherten Rechtszustandes, zu dem sie ihrem Lande verholfen, auch ihre eigenen Nachkommen theilnehmen zu sehen; es ist ein grossartiger, an die Antike mahnender Zug, wie beide Männer den allgemeinen Interessen auf's Neue Bahn zu neuer Wohlfahrt eröffnen, während so eben ihr eigenes Glück zerstört, ihr Haus zu Grabe getragen ist. Staël hatte seine beiden Knaben durch die Pest verloren, er erhielt ferner kein Kind. Ungern hatte seinen ältesten Sohn auf dem Schlachtfelde von Pultawa eingebüsst, ein zweiter und dazu sein Weib waren durch die Seuche dahingerafft. — Und doch erblühte beiden eine zahlreiche Nachkommenschaft; dem ersten aus seiner Tochter, dem anderen, mochte er auch als der Letzte seines Geschlechts aus der Welt gehen, aus dem nachgeborenen Sohn seiner zweiten kurzen Ehe.

Fabian Ernst's Wunsche, sich (1715) in's Stillleben zurückzuziehen, wurde nicht gewillfahrt; unser Auge trifft auf seine Unterschrift in allen Jahrgängen der Protokolle des Oberlandgerichts bis zum Jahr des Nystädter Friedens, in welchem er (im März) als Deputirter mit dem Landrath v. Bistram und dem Obristlieutenant v. Uexküll zur Abstellung mancher Beschwerde in die neue Hauptstadt reisen musste. Nach der Rückkehr hat er denn seinen Abschied „wegen bekannter leibesschwachheit" genommen, wurde aber doch noch im Juni von den Landräthen gebeten, die Kaiserin, welche in Reval erwartet wurde, durch die Provinz bis Narva zu geleiten, und auf seine entschiedene Weigerung „die Commission als ein kränklicher und mangelhafter Mann, wie ich leider bin, zu unternehmen," ersucht, wenigstens „gegen die Zeit der Tractirung I. M. versprochener Maassen mit gegenwärtig zu sein" (Nr. 221, 222). Den Schluss seines Lebens der Ordnung seines Vermögens widmend, starb er 1730. Seinen Enkel, der seinen vollen Namen führte, hat er noch gesehen.

In Fabian Ernst dem Jüngeren, dem Sprossen der Verbindung eines der schwedischen Staels, welcher nach Estland herübergekommen, und der einzigen Tochter des alten Landraths, setzte sich der hiesige Zweig weiter fort. In der Stellung des Ritterschaftshauptmanns wurde er im kräftigsten Mannesalter einem reichen Wirken durch raschen Tod entrissen (1772). Die Ausgestaltung der alten Domschule zu Reval zu einer „Ritterakademie" ist zum grössten Theile sein Werk, ein Werk, das jetzt eben um ein Jahrhundert seinen Tod segensreich überdauert hat. Wie thätig

er, seit 1766 Mitglied des neugegründeten Curatoriums dieser Anstalt, für sie gewesen, lehren die im Familienarchiv vorhandenen und zum grösseren Theil erst durch das vorliegende Buch bekannt gewordenen Originalconcepte (Nr. 267—269) der Pläne für den Etat der Schule, der auch nach dem Entwurf angenommen wurde, wie für das mit der Schule verbundene Alumnat, und sein Memorial für den ritterschaftlichen Ausschuss über die Rechtsstellung der Anstalt und den Modus ihrer Verwaltung, dem in allem Wesentlichen bis auf Einen Punkt noch heute nachgelebt wird. Die Beobachtung dieses einen Artikels, welcher vermuthlich schon damals keine Billigung erfahren hat, hätte manchmal die Schule vor erlittenen Widerwärtigkeiten, wie im Jahre 1859, bewahrt (Nr. 269, g).

In den noch folgenden c. 70 Urkunden und Regesten begegnen wir nicht mehr Familiengliedern von geschichtlicher Wichtigkeit. Wol aber heben wir eine Reihe von Briefen und Brieffragmenten aus den Jahren 1789—91 hervor, die nicht nur mannigfachen Bezug auf die Weltbegebenheiten nehmen und eine grosse Zahl von Zeitgenossen nennen, deren Identität in den Noten sorgfältig festgestellt ist, sondern auch an sich von kulturhistorischem Interesse sind. Höchst ergötzlich liest sich darunter der Brief einer jungen Frau, einer Tochter Fabian Ernst des Jüngeren, der Mutter des durch seine Selbstbiographie bekannten Generals Woldemar v. Löwenstern, an ihren Bruder in Lausanne, z. Th. als ob er *mutatis mutandis* jetzt nach der Märzzeit von zarter Hand geschrieben wäre, z. Th. schlägt in ihm ein Ton aus Russow's Schilderungen an:

„Den letzten Brief, lieber Bruder, habe ich aus Lübeck erhalten, und bitte um Nachricht über Dein Leben in Lausanne. Drutchen ist nach Rabbifer gezogen, hat Fabijan zum Gesellschaftscavalier mir abspenstig gemacht... Carl *) ist der glücklichste Bräutigam, den man sich vorstellen kann. Johanni waren beide in der Stadt, und wir gaben einen general-Fraas, bei welcher Gelegenheit die Heirath mit Boukale declarirt wurde, den andern Tag ging der Zuch zu Anlischen und den dritten zu Grosspapa, der so aufgehen liess, als wenn es schon die Hochzeit gewesen wehre. Die Braut hat sich so wohl betragen und ist Carl seiner Blödigkeit so artig zuvorgekommen, dass Du eine Freude würdest an ihr gehabt haben. Zu all den Gastmählern hat sie Carl mit seinem Wagen (von Drutchen vors erste geliehen) nebst Paradoys abgeholt, — auf die

*) Der älteste Bruder.

Clubben viel mit ihr getanzt und auch für sie gesorgt. — Die Hochzeit soll im December sein. (Folgt eine Hochzeit und einige Todesfälle.) Unsere Flotte hat einen eklatanten Sieg über die Schweden erhalten *), alle Ofisers sind gut durchgekommen, nur Anlieschen Derfeld musste das Unglück haben, ihren treuen Molafskie, der sich sehr tapfer gehalten hat, durch eine Canonenkugel zu verlieren. (Folgen drei Verlobungen). Ganz unvermuthet hat uns Gotthart Budberg besucht und hat sich so zu seiner avantage geendert, dass wir uns alle von Drutchen an in ihn verliebt haben. Er war 4 Wochen bey uns und jeden Tag wurde er liebenswürdiger. Wenn er nicht die Ide hätte, beym Rechts Koleio sich zu angaschiren, so würde wohl aus ihm und Catterinchen ein paar werden, denn er hatte sich hertzlich in ihr verschammerirt.

Sihest Du, lieber Bruder, wie es hier geheirasselt wird, das hatt kein Ende. Noch zur Zeit bitte ich mir einen für Madlenchen aus Lausanne aus. Angnetchen ist mit Salza nach Petersburg gereist, um sich zu divertieren in Gesellschaft von Friedr. von Kursel von Heinrichshof und seiner Frau.“ Ein Postscriptum des Gemahls macht der harmlosen Plauderei ein Ende (Nr. 293).

Ferner sind die durch das ganze Buch sich ziehenden ausführlichen Rechnungen, Inventare, Verschläge, Kaufbriefe, Pachtverträge von grossem Werth zur Geschichte der Preise und des wirthschaftlichen Lebens, wie der Sitten und Zustände im 17. und 18. Jahrhundert; so ein Promemoria des Pastors zu Pebalg über Ramkau c. 1670 (Nr. 103), eine Taxation der Pebalgschen Güter von 1672 (Nr. 111), Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Gutes Lavoja von 1644—71 (Nr. 112), die Vormünderrechnungen für die Erben Jacob Staël's von 1684 — 88 (Nr. 184, 188) und für die Fabian Ernst's des J. von 1782 (Nr. 287), mit vielen einzelnen Posten für Kleider aller Art, Bücher, Hausgeräth, Honorare, Beerdigungskosten u. s. w. Aus diesem Memorial sei hier nur ein Blättchen mitgetheilt, auf welches, wie es scheint, Fabian Ernst der J. die zur Aussteuer einer Tochter erforderlichen Ausgaben niedergeschrieben. Von den 4000 Rbln., die er jeder seiner verheiratheten Töchter ausgesetzt hat, findet sich die Hälfte folgendermassen verrechnet (Nr. 275, Note 1.):

*) Wol das Treffen bei Karlskrona am 15. Juli 1789 gemeint.

Aussteuer für eine Tochter:

Zur Hochzeit an Geld und Brauts-Kleid	Rbl.	500
Vor Silber 1000 Loth mit Macherlohn	„	650
Das Bett 132, Altagsbett 50, seidene Decken 45 . .	„	227
Zwei altags Decken 20, Breutigams Schlafrock 46, 50	„	66½
Breutigams Hemde 20, übrige Kleider (der Braut) 219	„	239
Stühle, Kanape, Komoden 67, drey Spiegeln 73 . . .	„	140
Kupfer 50, Zinn 50, Eysen-Zeug 20	„	120
Portzelain 25, Kastens 15, Wachslichte 18.	„	58
	Rbl.	2000½

Einen Mangel jedoch, der uns am Buche aufgefallen, vermögen wir nicht zu verbergen; es ist das tiefe Schweigen über den livländischen Zweig der Familie, der doch auch, wenn wir uns nicht täuschen, vom pernauer Bürgermeister abstammen muss. Beim Durchforschen des Diplomatars wie beim Lesen der dem I. Bande der Fahne'schen Geschichte angefügten Stammtafel der estländischen Linie sucht man vergeblich eine Spur des Verhältnisses zu finden, in welchem diese zur livländischen Linie steht, während doch die schwedische in ihren Hauptpersönlichkeiten vertreten ist, sodass wir uns sogleich den Nachweis schaffen hönnen, wohin die berühmte Tochter Neckers zu bringen sei. Wenn auch aus uns unbekannten Gründen die Familiengeschichte und die Veröffentlichung aus dem Hausarchiv die einmal gesteckten Grenzen nicht erweitern kann oder mag, so wäre es, damit das Werk keinen Torso bilde, doch höchst wünschenswerth, dass wenigstens in den angekündigten Stammtafeln der gesammte livländische Zweig Aufnahme fände.

Fällt unser Blick zum Schluss theilnehmend auf die heranwachsenden Glieder des Geschlechts, mit welchem diese Zeilen sich beschäftigt, so rufen wir in Erwägung der nur zweimal unterbrochenen hundertjährigen Ruhe, die die Familie sich nun dem Landesdienste gegenüber gegönnt hat, ihnen mahnend das Wort Ranke's zu, dass nur in fortwährender Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten der Mann reifen kann, der eine Stelle in dem Andenken der Nachwelt verdient.

F. B.

Die Ahnen.

Roman von Gustav Freytag. Leipzig, 1873.

Die Fortsetzung der Ahnen, deren ersten Theil wir im Mai-Juniheft der „Balt. Monatsschrift“ besprachen, ist mitlerweile erschienen und hat in wenigen Monaten nicht weniger als drei Auflagen erlebt. Obgleich unser lesebegieriges Publicum mit nicht geringer Spannung dem bereits Ende November angezeigten „Nest der Zaunkönige“ entgegensah und obgleich unsere Buchhändler darnach ihre Dispositionen trafen, so ist, unseres Wissens wenigstens, doch nicht ein einziges Exemplar von der ersten Auflage hierher gelangt. Aber wir sind nicht empfindlich gewesen. Fast auf keinem Familientisch, auf dem überhaupt Platz ist für die Gaben der Dichter, fehlte das schöne Weihnachts-Geschenk, das Freytag seinem Volke dargebracht hat und überall vertiefte man sich liebevoll in die Gestalten, die Freytag für uns aus ferner Vergangenheit zurückgerufen hat. Drei Auflagen in kaum drei Monaten, — das ist in der That ein wahrhaft beispielloser Erfolg! Und was noch schöner ist, es ist ein wohlverdienter Erfolg. Wie ihrerzeit die Werke des grossen schottischen Unbekannten von jedermann mit Sehnsucht erwartet und, wenn sie erschienen waren, mit Entzücken wieder und wieder gelesen wurden, so ist in Freytag auch uns ein Dichter erstanden, der es versteht, die ferne Vergangenheit dem jetzt lebenden Geschlecht an's Herz zu legen, die grosse, reiche Geschichte der Deutschen gleichsam zu illustriren, so dass ihr Bild sich auch denen eingräbt in Herz und Gedächtniss, denen Zeit oder Neigung es nicht möglich machen, sich selbst in Giesebrecht oder gar in Thietmar oder Lambert zu versenken. Möge es uns der Dichter verzeihen,

wenn wir der nationalen Bedeutung seines Buches zuerst gedenken. Wenn wir alle, wir mögen angehören welcher Nation wir wollen, sofern wir nur Gebildete sind, in Schottland und seiner Geschichte so wohl zu Hause sind; wenn uns allen die Natur dieses Landes und der Geist seiner Bewohner so recht vertraut ist, wem anders verdanken wir das als jenem grossen Dichtergenie, das es verstand, indem es rein menschliche Charaktere schuf, dieselben in so historischem und localem Gewande vorzuführen, dass wir zugleich mit ihnen auch Kenntniss gewinnen von Land und Leuten und zwar die tiefinnerlichste Kenntniss, die überhaupt ausser durch eigene Anschauung gegeben werden kann? Wer hat die Briten nicht darum beneidet, dass ihre grossen Dichter, von Shakespeare bis auf Boz, indem sie Menschen zeichneten, auch immer zugleich Briten zeichneten? Wenn der Engländer so stolz auf sein Volk ist, wenn jene wüste scheinbare Objectivität gegenüber der Grösse des eigenen Volkes, der wir in Deutschland, wenigstens vor 1870, noch so oft begegneten, in englischen Herzen nie Wurzel fasste; wenn der Engländer immer mit gerechtem Selbstbewusstsein sich zuerst als Engländer fühlt, so ist das zum guten Theil Verdienst seiner grossen wahrhaft nationalen Dichter. Wir wollen den unsrigen gegenüber nicht ungerecht sein. Das „griechische Ideal" hat herrliche, ewige Werke geschaffen und weil diese in den Herzen der deutschen Jugend, der deutschen Frauen den Sinn für das Grosse und Herrliche als solches erweckten und erhielten, darum sind auch sie für den Sieg der nationalen Idee unter den Deutschen unendlich fruchtbringend gewesen, allein es war doch immerhin unnatürlich, dass Epimenides Erwachen erst so spät erfolgte und dass Schiller in seinen grossen Dramen so sehr Kosmopolit war. Man hat das auch in Deutschland gefühlt und mehr als Einer hat es versucht, uns die Tage der grossen Hohenstaufen vorzuführen, wie der unsterbliche Engländer die Kämpfe der beiden Rosen oder wie der grosse Schotte die Wirren unter den Stuarts, allein es ist dabei doch nichts Rechtes herausgekommen. Das war auch natürlich genug. In Britanien trieb der Dichter einher auf dem Strome eines grossen, historischen Lebens und sein Blick streifte ungehindert hinauf und hinab, den Strom entlang, während in Deutschland die spärlichen, stockenden Wasser des öffentlichen und nationalen Lebens in tausend Arme zerspalten, von allen Seiten eingeengt und gehemmt, den Nachen des Dichters träge genug dahin trugen, so dass er froh war, wenn er endlich dem geräuschvollen und doch im höheren

Sinne inhaltslosen Treiben der Städte entflohen, im grünen Walde ein lyrisches Lied anstimmen konnte. Man vergleiche die Umgebung eines Shakespeare, Milton, Byron, Scott, Boz, mit denen unserer grossen Dichter! Die einen leben in London, in Edingburgh, mitten im Treiben einer grossen, selbstbewussten und mächtigen Nation, an deren Bestrebungen sie theilnehmen, deren Erfolge ihr Herz schwellen machen, deren Niederlagen sie treffen wie persönliche Unglücksfälle. Das Publicum, an das sie denken, während sie dichten, ist das ganze grosse Volk, zwischen ihnen und ihrem Volke besteht der innigste Zusammenhang, die regste Wechselwirkung und die Ruhestätte dereinst in der Westminster-Abtei ist der höchsten Anstrengung werth. Anders die grossen Deutschen. In Weimar leben die einen, in Jena die andern. Wohin ihr Auge fällt, überall die wankenden morschen Mauern des heiligen römischen Reichs, überall statt des wallenden Purpurmantels das bunte Gewand Jung-Rolands. „Ein garstig Lied! Pfui! ein politisch Lied!“ wer will ihnen das arge Wort verdenken. Ein Zusammenhang zwischen Volk und Dichter besteht ja nicht, denn es giebt kein Volk, es existirt kein lebendiger thätiger Volksorganismus! Es giebt eine Anzahl deutsch redender Menschen, in denen eine dunkele Ahnung lebt, dass ihre Ahnen einmal Glieder eines gewaltigen Volkskörpers waren, aber es giebt kein deutsches Volk. So dichtet denn auch der Dichter nicht für sein Volk, sondern für seine Freunde, wenn er ein sehr weites Herz hat, für alle gebildeten Deutschredenden, an sein Volk denkt er nicht, sein Volk versteht ihn nicht. Die erste Gesammt-Ausgabe von Göthe's Werken kann nur mühsam abgesetzt werden und in die unteren Volksclassen dringt sie garnicht. Es soll ja nicht geleugnet werden, dass diese Umstände das ihrige dazu thaten, dass das Allgemeinmenschliche in den Werken der deutschen Dichterfürsten so wunderbar hell und klar hervortritt, aber bedauern müssen wir es doch, um der Dichter willen und um des Volkes willen. Wie viel gewaltiger wäre doch Schiller's Lied erklungen, wenn er 1870, ja wenn er nur 1813 erlebt hätte! Früher, tiefer, allgemeiner hätte sich dann der nationale Gedanke verbreitet, hingebender noch hätte die deutsche Jugend, hätten dann die deutschen Männer ihm gelebt.

Auch jetzt noch ist der nationale Gedanke der Deutschen nicht ganz verwirklicht, auch jetzt noch erheben sich unholde Gewalten gegen ihn, auch jetzt noch giebt es Deutsche, die so elend und

ruchlos sind, dass sie. wenn sie es irgend könnten, nicht davor zurückbeben würden, ihr eigenes Vaterland wieder hinabzustossen in das Chaos, aus welchem seiner Dichter und Denker Geist und Preussens Kraft es gerissen. Wahrlich, da ist es hoch erfreulich, wenn nun die neubelebte Dichtung zur Hilfe herbeieilt und die Vergangenheit heranzieht zum Kampfe der Gegenwart. Nicht in tendenzieuser Weise, denn es ist nicht die Sache des Dichters, sich in das Gewühl der streitenden Parteien zu stürzen, und doch sehr, sehr wirksam. Sind doch alle seine Helden echte, rechte Deutsche, überall Blut von deutschem Blut, Bein von deutschem Bein. Predigt doch schon ihr blosser Anblick die grosse Lehre: Die Deutschen sind nicht ein zufällig zusammengelaufener Haufen Menschen, sondern Glieder eines Organismus, eines Organismus, der lange Zeit an schwerer Krankheit siech darniederlag, der Pulsschlag matt, die einzelnen Glieder wie gelähmt, aber eben doch eines Organismus und zwar eines solchen, der eben im Begriff ist, sich in alter Kraft und alter Herrlichkeit vom Krankenlager zu erheben. Er ist ein selbstständiges Ganzes, er ist ein Volk, das als solches eine Vergangenheit hat, eine Gegenwart und eine Zukunft, das als solches Freude erfährt und Leid, Zuneigung hat und Abneigung, das als solches eine Volksseele hat. Der Zusammenhang zwischen Ingo und Ingraban und Immo wird ja nicht hergestellt dadurch, dass sie auf ein und derselben Scholle sitzen, sondern dadurch, dass wir in ihnen die Glieder eines Volkes erkennen; dass sie uns die verschiedenen Entwickelungsstufen eines Volkes vorführen, dass sie uns typisch zeigen, wie die Generation eines Volkes steht auf den Schultern der Ahnen.

Fürwahr, wir glauben, dass man die Bedeutung der Freytag'schen Dichtung in nationaler Beziehung kaum hoch genug anschlagen kann. Wie die Aelteren durch die Schule Walter Scott's gingen, so werden die Jüngeren durch Freytag's Schule gehen und sie werden ihr Herz diesmal nicht an die Scenen des schottischen Hochlandes und die Helden Schottlands hängen, sondern an die lieblichen Gauen Thüringens und an seine warmherzigen, heissblütigen und hochgesinnten Söhne. Sie werden dann nicht mehr nach dem zweifelhaften Ruhme trachten, sich durch möglichstes Verständniss für fremde Art und Kunst auszuzeichnen, sondern sie werden darnach streben vor Allem ihrer grossen Väter würdig zu sein. Die längst ersehnte Wechselwirkung wird sich herstellen: Der Dichter schafft, getragen von den hochgehenden Wogen des nationalen Lebens

und seine Werke sind es wiederum, welche die Herzen zu immer neuem, immer kühnerem Fluge schwellen.

Soviel von der nationalen Bedeutung Freytag's. Wir kommen nun zu dem Dichter als solchem. Das „Nest der Zaunkönige" ist als Dichtung nicht weniger schön als seine Schwestern, Jmmo ist seiner Ahnen würdig.

Der Dichter führt uns zunächst in das Kloster Herolfsfeld. Wir sehen die Thürme und hohen Kirchgiebel ragen, wir treten ein durch das hohe Thor und schauen uns um in den weitläufigen Höfen und zahlreichen Gelassen des h. Wigbert. Es dürfte unseren Lesern nicht uninteressant sein, zu erfahren, was in der Schilderung des Klosters und seiner Verhältnisse der Geschichte, was der Dichtung angehört. Ist auch eine solche Dichtung, wie ein Mosaik, zu dem alle möglichen Steinbrüche die einzelnen Steinchen hergaben, so lassen sich doch die hauptsächlichsten Fundgruben für dieselben nachweisen. In Wolfher's Leben des Bischof Godehard von Hildesheim (nämlich in der *vita posterior*) wird der damalige Zustand des Klosters im siebenten Kapitel folgendermassen geschildert:

„Es war zu jener Zeit in dem Kloster des h. Wigbert Bernhari Abt, ein Mann aus ansehnlichem Geschlecht und von hervorragender Würde. Er nun trachtete, im Guten sei es gesagt, mehr als sein Gelübde es zuliess, nach menschlicher Art, nach allgemeiner Beliebtheit und behandelte die Brüder des Klosters vielleicht ein wenig nachsichtiger als das mönchische Leben es erlaubte, so dass sie, nach Art der Domherren, sich Eigenthum an privaten Behausungen wie an Pferden und an feinerer und mannigfaltigerer Kleidung und den übrigen weltlichen Luxus anmassten, auch die Freiheit, zu geben und zu empfangen, zugleich mit unerlaubten und üppigen Gastmählern in Anspruch nahmen. Als nun dieser Abt zwei Jahre vor seinem Ende zu kränkeln begann und jenseit des Fulda-Flusses auf einem Berge, auf dem er selbst zur Ehre des h. Apostel Petrus ein Kloster erbaut hatte, mit seinen Dienstmännern und seinem übrigen Gesinde in behaglichem Nichtsthun verweilte, richteten die Brüder voll Entrüstung, da sie gleichsam von ihrem Vater verachtet wurden, sowohl persönlich als brieflich und durch Abgesandte öfters verschiedene Klagen an den König, darüber dass, während ihnen der nothwendige Lebensunterhalt und die Kleidung versagt werde und sie mit den übrigen Armen hungerten, das Vermögen der Kirche auf eitele und unnütze Weise vollständig ver-

schleudert werde. Der weise König verstand besser als sie selbst gemeint hatten, ihre Klage, da er aber auch ihren Lebenswandel sehr wohl kannte, überging er die Klage mit Stillschweigen und schob die Entscheidung hinaus. Endlich aber, durch ihre Zudringlichkeit entwaffnet, änderte er sein Verfahren und erwiderte: „gern würde er ihrem Vater, wenn derselbe durch die Gnade Gottes genese, die Beschwerden in Erinnerung bringen; sterbe derselbe aber, so würde er für sie und für sich bei der Wahl eines Hirten in geistlichen und weltlichen Dingen nach dem Rathe seiner Weisen und nach der Furcht Gottes verfahren". Als aber der genannte Abt kurz darauf gestorben war, setzte er ihnen Godehard als Vater und Leiter, nach dem Rathe der Bischöfe vor, und ermahnte ihn eifrig, für jene (die Mönche) in allen Dingen nach der Furcht Gottes und der Klosterregel zu sorgen. Er wurde durch den Erzbischof Willigis dorthin geleitet und auch durch diesen, wie letzterer es Gott sein Dank vortrefflich verstand, fortwährend zu richtigem Handeln ermahnt. Indem er gleich bei seiner Ankunft Gott seinen Dank darbrachte, und nach Gottes Leitung in vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Dingen eifrig trachtete, legte er zunächst den Mönchen, nach der Ordensregel, härtere und schärfere Uebungen auf, gab ihnen aber zunächst auf die Bitten des Erzbischofs die Freiheit, sie mit ihm auszuführen, oder, wenn sie wollten, zu entweichen. Sie verschworen sich nun einmüthig, und während nur einige Greise und Knäblein zurückblieben, verliessen sie das Kloster und zerstreueten sich nach verschiedenen Richtungen hin. Fast alle aber hat Godehard später, nachdem sie zu weiseren Entschlüssen gekommen waren, mit Hilfe der Zurückgebliebenen, die ohne Zweifel seinen Eifer und seine Sanftmuth erkannten, die Einen früher, die Anderen später in die Hürde zurückgebracht und unter dem leichten Joche Christi, unter Gottes Leitung wohl vereinigt."

Hier haben wir offenbar die Quelle, aus der Freytag schöpfte. Dem Freunde und Kenner des deutschen Mittelalters bereitet es bei der Lectüre der Ahnen ein ganz besonderes Vergnügen, zu beobachten, wie geschickt Freytag es verstanden hat, einzelne kleine Züge, die uns in den Chroniken begegnen, in seiner Dichtung zu verwenden. Der Raum erlaubt es uns leider nicht, das im Einzelnen nachzuweisen, und wir müssen uns darauf beschränken, beispielsweise darauf hinzuweisen, dass jener ergötzliche Bescheidenheitsanfall des Abtes, frei nach Thietmar gearbeitet ist.

Freytag hat in dem Erscheinen des Bruder Reinhard, der aus Altaich herbeigerufen ist, um der verwahrlosten Klosterschule vorzustehen, auf die Richtung hingewiesen, die eben damals sich in den schwäbischen Klöstern regte, sich dann von dort aus durch Erkanbert nach Altaich und durch Godehard nach Norddeutschland verbreitete, überall eine gewaltige Umwälzung in den Klöstern und damit in den hauptsächlichsten Bildungsanstalten der Zeit bewirkend, bis sie dann endlich durch die Anstrengungen Clugny's und Gregor's VII., vorläufig ihr Ziel erreichte. Freytag hat sich darauf beschränkt, auf diese Bestrebungen gleichsam nur hinzuweisen, aber aus der ganzen Haltung des Mannes, von dem Tutilo meint, „dass er die Becher der Brüder zählen und um einen gekochten Kalbskopf die Geissel schwingen wird," und aus dem Verlangen nach gewaffneten Dienern und festen Burgen des Klosters weht uns doch schon der Geist „der neuen Zucht, welcher die Füsse küsst und Faustschläge in den Nacken giebt" entgegen.

Die ganze Schilderung des Klosters ist vom Standpunkt der Kulturgeschichte vortrefflich, der Kritiker der Dichtung aber kommt nicht ohne einige Bedenken darüber hinweg. Warum, fragt er, wird uns das Leben in dem Kloster so ausführlich geschildert, wenn es doch auf die Seele des Helden fast ganz ohne Einfluss bleibt? Dass er im Kloster Manches gelernt, was den Brüdern daheim fremd blieb, wird ja allerdings hervorgehoben, denn leichter findet er die Sprache für seine Gedanken, milder ist sein Sinn gegenüber dem vogelfreien Manne, aber diesen Einfluss übte das Klosterleben an sich, keineswegs aber die doch so ausführlich behandelten Verhältnisse gerade dieses Klosters. Doch das ist ja nur ein „zu viel", und das lässt man sich gern gefallen, eben weil es zugleich ein kulturhistorisches Meisterstück ist, das uns das Leben in den Klöstern jener Tage, wenn auch theilweise nur in leichten Umrissen in allen seinen Richtungen und Bestrebungen vorführt, und uns mit einem Mal mitten in die geschilderte Zeit versetzt.

In dem Kloster nun haust unter den anderen Scholaren Immo, (Freytag nennt ihn merkwürdiger Weise immer Scholasticus, worunter man unseres Wissens nicht einen Schüler, sondern den Lehrer verstand). Immo ist schon im Mutterleibe dem Dienste des Himmelskönigs geweiht worden. Die Mutter, Frau Edith, hat ihn dem Dienste des Herrn gelobt, als Sühne gleichsam für eine jähe That, denn sie selbst, Frau Edith, ward als Jungfrau von zwei Brüdern begehrt und um ihretwillen floss Bruderblut. Aber dem

Vater wurde der Vorsatz leid und er lehrte den künftigen Geistlichen das Schwert schwingen und das Ross tummeln und erst als der Vater im Gefolge Otto's in die Hände der Griechen fiel, und dann in der Fremde starb, schickt die Mutter den Sohn in's Kloster. Sie meint es gut mit ihm, und will dadurch sein Bestes bewirken, aber der Enkel Ingo's ist nicht dazu angethan „auf den Knieen über den glatten Stein zu fahren." Das Geschlecht ist nicht von gemeiner Art und trägt den Kopf hoch, denn es empfing sein Erbe nicht aus des Königs oder Herzogs Hand als Lehn, sondern als freies Gut des freien Mannes. Als Graf Gerhard den Brüdern vorwirft, dass sie doch eigentlich nur Bauernadel seien, antwortet Odo: „Wenn der König unsere entlaufenen Knechte mit Lehen und mit einem Banner begabt, so rühmen sich die Knechte, grosse Herren zu sein. Wir Bauern aber meinen, der König kann zum Grafen und Markgrafen ernennen, wen er will, aber Niemanden zu einem Edlen." Freilich geben diese Worte nicht mehr der allgemeinen öffentlichen Meinung Ausdruck, denn der Lehnsmann sieht bereits stolz auf den Freien herab, und man nennt die Burg der Enkel Ingo's eben deshalb spöttisch das Nest der Zaunkönige, aber immerhin giebt das Bewustsein auf freiem Allod zu sitzen, ihnen den höheren, besseren Sinn. Eins nun müssen wir hier tadeln: warum hat Freytag es verschmäht, das Schwergewicht seiner Erzählung eben auf diesen Punkt, auf den Uebergang des Allod in das Feod zu verlegen? Die Sache selbst war von der grössten, historischen, der grössten gemüthlichen Bedeutung. Mit dem Siege der letzteren Besitzform ist der Sieg der Feudalzeit über den Volksstaat entschieden und mancher Mann fühlte instinctiv die ungeheure Bedeutung des sich vollziehenden Umschwungs. Der alte Welf fährt in Jammer in die Grube, als der Erbe das stolze Knie beugt, um dem Kaiser den Lehnseid zu leisten, in Tausenden mag in gleichem Falle der gleiche Schmerz gewühlt haben. Es werden auch mitunter Versuche gemacht, diesen Conflict in den Vordergrund treten zu lassen, und Immo handelt nach dem Rathschlage des alten Mönches: „Birg niemals in die Hand eines Herrn, was Du allein behaupten kannst," aber der Kern der Erzählung ist diesmal nicht die Umwälzung, die sich in der Anschauungsweise und den Lebensgewohnheiten des Volkes vollzieht, sondern die mehr äusserlichen Erlebnisse des Helden. Ebendarum steht unsere Erzählung an Bedeutung, nicht an poetischem Werth, hinter ihren älteren Schwestern zurück.

Ungern also trägt Immo die Kutte und als sich ihm die Gelegenheit bietet, sie abzustreifen, thut er es um so williger, als die schöne Hildegard, des Grafen Gerhard Tochter, mittlerweile sein junges Herz gewonnen. Hildegard ist eine nahe Geistesverwandte Irmengard's, es ist Krimhild, in ihrer ersten Periode, eine jener echt deutschen Frauengestalten, die in ihrer holden Weiblichkeit und keuschen Zartheit zwar das Entzücken ihrer Geliebten und Gatten sind, deren Liebreiz sich aber in der Poesie, eben weil er grossentheils negativer Natur ist, weil er grossentheils in dem Fehlen alles Männischen, Leidenschaftlichen liegt, poetisch nur ungemein schwer zur Anschauung bringen lässt. Das Wesen dieser Frauen ist Musik, sie lassen sich nicht in Worten schildern und wird doch der Versuch gemacht, so erscheinen sie leicht, wie Schemen und Schattenbilder, ein Schicksal, das Hildegard bei vielen Lesern haben dürfte.

Um so gelungener ist der Vater, ein echter Sohn der eisernen Zeit. Er ist wie der Wolf in den Wäldern um sein Schloss: gierig, tückisch und in der Ueberzahl keck, aber des wahren Muthes entbehrend und eben deshalb in der Gefahr feige und verzagt.

Aus dem Kloster kehrt Immo nach Hause zurück, wo ihn die sechs Brüder nur ungern in ihren Kreis aufnehmen, denn sie haben sich daran gewöhnt in Odo ihr Familienhaupt zu erblicken. Bald scheidet Immo aus ihrem Kreise und stösst zum Heere des Königs, der damals eben im Begriff steht, sich die angefochtene Krone neu zu erringen. Die Charakteristik des Königs muss als eine höchst gelungene bezeichnet werden. Freytag hat sich der durch Gfrörer begründeten, durch Giesebrecht populair gemachten Anschauung angeschlossen, nach welcher Heinrich II. keineswegs als der Pfaffenknecht erscheint, als der er früher dargestellt wurde, sondern wie der Begründer einer Politik, die sich der Kirche als Werkzeug bediente, um durch sie dem Kaiserthum nur noch eine neue Stütze zu verleihen. Wie sein zweiter Nachfolger, der schwarze Heinrich, ist auch er innerlich wirklich fromm, ein treuer Sohn der Mutter Kirche, aber wie jener ist auch er sich immer dessen bewusst, dass im Grunde er doch immer der Hausherr ist und auch die Mutter sich ihm als solchem zu fügen hat. Hier nun wieder eine Frage an Freytag: warum hat er, der sich doch sonst so treu an die Geschichte hält und so gerecht, Heinrich zu einem ehemaligen Empörer gegen seinen kaiserlichen Herrn gestempelt? Soweit unsere Geschichtskenntniss reicht, ist Heinrich Otto dem Dritten immer

und allezeit unwandelbar treu geblieben. Irgend wie muss Freytag zu seiner Annahme verleitet worden sein, aber wir haben vergeblich nach seiner Quelle gesucht.

Für die Kämpfe mit dem Markgrafen Heinrich, (Hezilo) dem Babenberger, setzen wir nun wieder die Hauptquelle hieher. Es ist offenbar Thietmar V, 21, der über die uns interessirenden Vorgänge (in der Laurent'schen Uebersetzung) folgendermassen berichtet:

Als darnach der König an einen Ort, Namens Herspruch kam, raubte Magan, ein Ritter des Markgrafen, mit seinen Knappen ihm seinen ganzen Schatz, der vor ihm hergeführt wurde, diesen theilten sie dann untereinander und kehrten frohlockend nach Ammerthal zurück. Der König aber setzte ihnen nach, belagerte sie und brachte sie, indem er die Sturmwerkzeuge in Bereitschaft setzen liess, durch treue Vermittler dahin, gegen Uebergabe der Stadt und der Leute nur ihr Leben auszubedingen. Darauf zerstörte er die Stadt von Grund aus, vertheilte die Menge der gefangenen Polen unter die Seinen, und begab sich nach der Stadt Creussen hin, wo ein Bruder des Grafen Heinrich, Namens Bucco, dessen Gemahlin Gerberge sammt ihren Kindern bewachen sollte. Das rings im Kreise herumlagernde königliche Heer griff darauf Graf Heinrich mit den Seinen an, jedoch nur an der äussersten Seite, und verwundete einige Königliche, auch erschlug er andere, die sorglos Pferdefutter sammelten. Der König suchte nun sogleich sorgfältig weiteres Unheil zu verhüten, indem er 400 Krieger ausstellte. Er zwang den Feind, sich in den verborgensten Theil eines Thales zurückzuziehen. Die Stelle aber, an der er dort lagerte, wurde den königlichen Wachtposten durch die schwatzhafte Zunge eines Bauern verrathen. Die Königlichen zogen nun in der Hitze des Mittags auf versteckten Pfaden heimlich heran und erhoben, so wie sie des Lagers ansichtig wurden, die Ihrigen zusammenrufend, mit lauter Stimme das Kyrie eleison; die Feinde aber flohen, alles zurücklassend. Gefangen ward indess nur Ernast (es ist der Babenberger Ernst, der zweite Gemahl der grossen Gisela, der Vater des viel besungenen Ernst von Schwaben gemeint). Darob grösstentheils missgestimmt heimkehrend, verbreiteten die Königlichen doch unter ihren Waffengefährten grosse Freude. Den vor den König geführten Gefangenen aber ward von den Richtern das Todesurtheil gesprochen, welches jedoch auf dringende Verwendung des Erzbischofs Willigis von Mainz nach des Königs Ver-

fügung in eine Geldbusse umgewandelt wurde. Graf Bucco aber ward, als er von der Flucht seines Lehnsherrn und Bruders Kunde bekam, schmerzlich ergriffen, und berieth sich mit seinen Gefährten, was er nun zu thun habe. Von diesen bekam er verschiedene Antworten. Einige sagten, wegen der ihrem Herrn gelobten Treue und der ihnen sonst zeitlebens vorzuwerfenden Feigheit wollten sie lieber sterben, als jemals die Stadt mit solchen Unterpfändern dem König überliefern, und da ja auch noch ihr Herr am Leben war, so hofften sie noch immer auf Entsatz. Andere aber, die umsichtiger waren, erklärten, reissendem Wasser und mächtiger Hand sei schwer zu widerstehen, Besiegte erhielten selten oder nie Verzeihung und behaupteten, sie würden jetzt, wo sie noch von keiner Wunde beschwert und unversehrt seien, vom Könige die Erlaubniss erwirken, sammt ihrer Herrin und aller Habe und Mannschaft frei abzuziehen. Diesem letzteren Rathe gemäss sprach Bucco, der Befehlshaber der Stadt, mit Otto, dem Bruder seiner Gebieterin und übergab, mit dessen Bewilligung, die Stadt in die Gewalt des Königs; er selbst zog mit allen ihm Anvertrauten ungefährdet ab. Sofort befahl der König, die Stadt von Grund aus zu vertilgen; weil aber die Vollstrecker dieses Auftrags derselben schonten, so wurden die Stadt und die Gebäude zum grossen Theile erhalten.

So Thietmar. Man vergleiche diesen doch recht dürren Bericht mit dem lebensvollen Bilde bei Freytag!

Immo findet am Hofe des Königs kein Glück. Der Vater seiner Geliebten hat, da es mit der Macht des Königs bergab zu gehen schien, sich dem Markgrafen angeschlossen, und liegt nun hart gefangen. Immo rettet ihn durch seine Fürsprache, aber er erwirkt dadurch nicht des Grafen Zuneigung und verscherzt die Gunst des Königs. Da das Heer entlassen wird, bleibt er unbelohnt. Zornig scheidet er und schliesst sich dem Herzog von Sachsen an, den er auf einem Zuge gegen die Normännischen Seeräuber begleitet.

Als Immo aus Sachsen zurückkehrt, da hat ihm der erworbene Kriegsruhm die Herzen der Brüder geöffnet und willig erkennen sie in ihm nun den Aeltesten an. Allein anderes nicht minder schweres Leid erwartet ihn. Der König wünscht, dass Hildegard zu Erfurt in's Kloster träte und da neue Fehde Immo und ihren Vater auseinander hält, so kann er sie sich nur gewinnen, wenn er sie sich raubt. Die Brüder vollführen mit ihm die kühne That

und sind entschlossen, mit ihm ihre Folgen auf sich zu nehmen. Später gelingt es den Zaunkönigen, des Königs Gnade wieder zu gewinnen und Immo wird Hildegard's Gatte.

Zumal das letzte Drittel des Buches ist von ungemeiner Schönheit. Frau Edith, ihr Schwager Gundomar, ihr jüngster Sohn Gottfried, der König, Immo selbst, sie alle erscheinen noch einmal in der klarsten Zeichnung. Wunderbar schön sind die grösseren Scenen, vor allen anderen das Gericht des Königs.

Dass Freytag schliesslich auf Herzog Ernst von Koburg und damit auf das Geschlecht, dem die Kronprincessin des deutschen Reiches entstammt ist, kommen wird, erscheint nun als ziemlich gewiss. Vielen wird der letztere Umstand eine grosse Freude sein.

Zum Schluss noch ein paar Worte über die Sprache. Sie ist im Allgemeinen so schön, wie wir es bei Freytag gewohnt sind, aber, aber —. Die Redeweise, deren sich der Dichter bedient, ist eine durchaus ungewöhnliche, d. h. man hat nie und nirgends je so gesprochen. Beim Jngo liessen wir uns ihre seltsamen Wendungen wohl gefallen, denn die ganze Atmosphäre war eine durchaus ungewöhnliche, sagenhafte und es ist gewiss niemand eingefallen, sich zu fragen: „sprach man denn damals so?“ Auch beim Ingraban liess man sie allenfalls hingehen, wenn nun aber auch im Nest der Zaunkönige mit den Sätzen so wunderlich umgegangen wird, so wird unser Gefühl dadurch verletzt und wir laufen Gefahr, aus dem Erhabenen in das Lächerliche überzugleiten. Wenn z. B. jemand fragen will, ob Andere ebenfalls thätig sind, Heu zu machen und sich dabei so ausdrückt: „Schwingen auch sie heute das gedörrte Gras?“ so kann diese Redeweise einen sehr unbeabsichtigten komischen Eindruck machen. Dasselbe gilt von dem ungewöhnlichen und übertrieben häufigen Gebrauch, der von den Worten: „ganz“, „sehr“, „übel“ u. a. m. gemacht wird, wie z. B.: „Ganz thöricht geberdest Du Dich, Immo“, „Uebel gedeihe Dir Deine Frechheit“, „Sehr gröblich hat dieser das Kloster geschädigt“.

Wer kann sich einer komischen Empfindung erwehren, wenn Graf Gerhard einmal bemerkt: „Mich wundert, dass diese hier so sanft sind und sich ganz ohne Messer ergötzen?“ Hierher gehört auch der seltsame Gebrauch, der von dem Worte „Knaben“ gemacht wird, z. B.: „Den ganzen Rand der Lichtung hielten schnellfüssige Knaben umstellt.“ Die Dienenden werden jedesmal „Knaben“ genannt, und man fragt vergeblich nach dem „warum?“

Wenn uns die Menschen ferner Vergangenheit auf Stelzen vorgeführt werden, so lassen wir es uns gefallen, denn es verlangt uns nach riesenhaften Erscheinungen und wir erwarten nicht, dass sie sind, wie wir, jemehr wir aber die Gestalten unserer Dichtung als gewöhnliche, einer bestimmten Zeit angehörige Menschenkinder erkennen, um so störender wirken die Stelzen. Würde sich Freytag doch entschliessen, sie wegzuwerfen! Er bedarf solcher problematischer Reizmittel doch wahrlich nicht!

T. H. P.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 382. Versammlung am 17. Oct. 1873.

Der Secretär berichtete über den Empfang folgender Sachen:

Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt Nr. 8 und 9. — Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія IX, 8. — Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin XIX, X. — Von der kaiserl. Naturforschergesellschaft zu Moskau: Bulletin 1873, Nr. 2. — Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde: Annalen, Bd. XII. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: mehrere inländische Druckschriften. — Als Fortsetzungen und neue Anschaffungen: Russische Revue II, 8 und 9. Altpreussische Monatsschrift, I, 5 und 6. Bremisches Urkundenbuch I, 7 und II, 1. Katalog der Bibliothek des Gewerbevereins, Riga 1873. Koskinen, Finnische Geschichte, Leipzig 1874. Bestuschew-Rjumin, Geschichte Russlands, übers. von Th. Schiemann, I, 1, Mitau 1873. Schiemann, Regesten verlorener Urkunden, Mitau 1873. Campenhausen, der Bauerlandverkauf in Kurland, Mitau 1873.

Durch Vermittelung des Herrn Oberlehrers G. Schweder war noch eingegangen ein auf dem Gute Festen in Livland bei dem Bau eines Mühlendammes gefundenes Kelt. Von dem Herrn Präsidenten Dr. Buchholtz aber erhielt die Gesellschaft zwei für die Geschichte der livländischen Historiographie wichtige Blätter geschenkt, über die Herr Stadtbibliothekar Berkholz die folgende Auskunft gab.

Das erste, ein Folioblatt, enthalte den Anfang des sogenannten rothen Buches *inter archiepiscopalia*, genau wie derselbe im zweiten

Bande der Scriptores rerum Liv. p. 731 bis zur 15. Zeile der folgenden Seite abgedruckt ist. Wie die vielfältigen, sämmtlich n den Text der Ausgabe übergegangenen Correcturen dieses Blattes zeigen, sei dasselbe ohne Zweifel für ein Bruchstück der Urschrift des Verfassers anzusehen. Nun aber seien die Schriftzüge die wohlbekannten des rigaschen Rathsherrn Johann Witte († 1657) und man gewinne also die ganz unerwartete Aufklärung, dass dieser und nicht, wie bisher angenommen aber freilich auch schon bezweifelt wurde, Melchior Fuchs der Verfasser des rothen Buches sei. — Das andere ebenfalls von dem Herrn Präsidenten in seinen Sammlungen gefundene und der Gesellschaft geschenkte Blatt enthalte ein vereinzeltes aber an sich vollständiges Excerpt von der Hand desselben Johann Witte, und zwar, wie die Vergleichung mit einer entsprechenden Stelle des rothen Buches lehre, ohne Zweifel ein Excerpt aus der verlorenen Grundschrift des letzteren. Besonders werthvoll sei es nnn, hier wenigstens einige Zeilen des echten niederdeutschen Textes dieser zeitgenössischen Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert gerettet zu sehen.

Herr Professor J. v. Sivers referirte über einen auf seinem Gute Raudenhof gefundenen Stein von der Art, die Kruse für Weberschiffchen, der Vortragende aber, wie schon früher Herr Döring in Mitau, vielmehr für Schleifsteine erkannt hat, welche vermittelst eines Riemens umgehängt wurden.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz verlas eine an die schon erwähnten Bruchstücke von Witte's Hand anknüpfende Abhandlung über die Quellen uud die Zusammensetzung des rothen Buches *inter archiepiscopalia,* die aber, weil unterdessen noch ein betreffender Handschriftenfund hinzugekommen ist, schon einer Ergänzung und Umarbeitung bedarf und erst bei späterer Gelegenheit zum Abdruck kommen wird.

Derselbe machte auch noch die folgende Mittheilung:

Ich habe einen Irrthum meines Vortrages über die Schriften Heinrichs v. Tiesenhausen (Januarsitzung d. J.) zu berichtigen. Wenn ich nämlich damals glaubte, die Originalhandschrift der in den Neuen Nord. Misc. herausgegebenen Tiesenhausenschen Geschlechtsdeduction befinde sich in der Sammlung des Herrn Landraths Baron v. Toll auf Kuckers, so hat sich jetzt, in Folge einer gefälligen Mittheilung des Herrn Candidaten Th. Schiemann, vielmehr ergeben, dass sie im kurländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahrt wird. Die dem Herrn Baron v. Toll gehörende und für

den Artikel „Tisenhusen“ im Registerbande seiner Brieflade benutzte Handschrift, die ich neuerdings auch einzusehen Gelegenheit hatte, ist kein Autograph des Verfassers, sondern eine dem 17. Jahrhundert angehörende Abschrift, aber sie ist merkwürdig als eine von dem Verfasser selbst veranstaltete Umarbeitung seines Werkes. Sie ist mit einem der Mitauer Originalhandschrift fehlenden Epilog: „Datum Mytaw den 4. Augusti Anno 1581“, versehen, also eine im Vergleich zu der letzteren um sechs Jahre jüngere Redaction. Demgemäss ist auch die Geschlechtsfolge in ihr etwas tiefer herabgeführt, dafür aber die Erzählung hie und da abgekürzt. Uebrigens ergab sich auch, dass der diesem Werke in den „Neuen Nord. Misc.“ gegebene Titel: „Deduction des Tiesenhausenschen Geschlechts“ nur von dem Herausgeber willkürlich angesetzt ist und der wahre in der jetzt wiedergefundenen Originalhandschrift vielmehr lautet: „Gewisse vnd warhafftige Beschreibung des Geslechtes vnd nhamenss dher von Tyssenhaussen, wie dieselbigen anfenklich vnd in Erster Bekrefftigung der Lande Lyfflandt in dieselben Lande kommen, sich dar inne nidder gessetzett, wie shie nach einander gelebett, mit nhamen geheissen, auch ihre habende slösser, houe vnd gütter, an sich gebracht vnd auff ihre kynder vnd kintskinder bys auff diésse itzige Zeitt geerbett haben. Durch Henrich von Tyssenhaussen seligen Reinolds Shon, zur Bersson vnd Kaltznow Erbgessessenen, aus vielen alten Briefen vnd siglen glaubhafften vorzeichnussen vnd andern schrifftlichen orkunden mith vleisse zussammen gebracht“, — welchen langathmigen Titel auszuschreiben nicht verdriessen durfte, weil seine Aehnlichkeit mit dem der Chronik Heinrichs v. Tiesenhausen ein Beweis mehr dafür ist, dass diese nur anonym überlieferte Chronik in der That ein Werk dessen sei, dem ich sie zugeschrieben habe.

Bericht über die 383. Versammlung am 14. November 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 50 Heft 1. Görlitz 1873. — Von dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung: Schriften 4. Heft, Lindau 1873. — Vom Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau: Das Römercastell und das Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen, Hanau 1873. — Von dem Württembergischen Alterthums-Verein: Jahreshefte. 2. Bd. 1. Heft. Stuttg. 1878. — Von der lettisch-literärischen Gesellschaft Protocoll der 44. Jahres-Versammlung und Magazin Bd. 15. Stück 2. — Von der Kais. Russ. Geographischen Gesellschaft: Извѣстія IX, 9. — Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- uud Alterthumsvereine 1873, Nr. 7. — Russische Revue 2. Jahrg. 10. Heft. — Balt. Monatsschrift 1873, Mai-Juniheft.

Ferner noch als geschenkt von Hrn. Collegienrath F. J. Klüver in Pernau: 267 Werke in 447 Bänden, grösstentheils aus der inländischen Literatur, sowie 4 pernausche und 1 revalsche Geldmarken. — Von Hrn. Buchdrucker Borm in Pernau: Pernausche Zeitung Jahrg. 1870—1872 und Perno Postimees Jahrg. 1870—1872. — Von Hrn. Mag. Hausmann in Dorpat: dessen Zeitgenössischer Bericht über die Grenzen des russischen Staates in der Mitte des 16. Jahrh. (Sonderabzug aus der Russ. Revue). — Von Hrn. wirkl. Staatsrath Baron B. v. Köhne in Petersburg: dessen Armoiries des familles russes descendant de Rurik. Berlin 1872. — Von Hrn. Dr. K. Höhlbaum in Göttingen: dessen Gründung der deutschen Colonie an der Düna (Sonderabzug aus den Hansischen Geschichtsblättern).

Herr Stadtbibliothekar Berkholz erinnerte an die schon vor Jahresfrist von dem Herrn Präsidenten gegebene Anregung wegen des Einbandes der Bücher in der Gesellschaftsbibliothek. Da eine überwiegende Masse derselben des Einbandes entbehre und diesem Uebelstande nicht wohl aus den gewöhnlichen Mitteln der Gesellschaft abgeholfen werden könne, so schlage er vor, dafür eine besondere Kasse aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zu bilden. Zugleich verpflichtete er sich für seine Person zu einem gewissen jährlichen Beitrage.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden aufgenommen die Herren Cand. juris August und Anton Buchholtz.

Hierauf hielt Herr Dr. Hildebrand den folgenden Vortrag:

Die verheerenden Kriege, von denen unsere Provinzen im 16. und 17. Jahrh. heimgesucht wurden, haben nicht nur deren Bevölkerung decimirt und ihren Wohlstand auf lange Zeit hinaus untergraben, sondern, was der Geschichtsforscher kaum weniger zu beklagen hat, auch den grössten Theil der Schriftdenkmäler, welche Zeugniss ablegten von der Vergangenheit dieser Lande, zerstört oder letzteren wenigstens entfremdet. In den Hauptstädten der Reiche, welche um die Herrschaft im alten Livland stritten, haben wir jetzt den Resten der Urkundensammlungen des Ordens und unserer Bischöfe nachzugehen. Besonders wechselvollen Schicksalen ist das alte herrmeisterliche Archiv von Wenden ausgesetzt gewesen. In Folge der Auflösung des Ordensstaates zunächst von Kettler nach Mitau geschafft, ist dasselbe im Jahre 1621 ein Raub der plündernden Schweden geworden und nach Stockholm entführt. Ist die Zahl der dort augenblicklich noch vorhandenen Stücke, wie die Nachforschungen Schirrens lehrten, auch sehr bedeutend, so scheint doch die Menge des durch Feuer und sonstige Unfälle dort zu Grunde Gegangenen kaum geringer zu sein. Ein gewisser, immerhin höchst schätzbarer Ersatz für das Verlorene ward uns in dem von Schirren herausgegebenen „Verzeichniss der Schriften und Documente, welche im Jahre 1621 aus Mitau weggeführt worden“ geboten — einem Archivregister, welches nahezu 1100 Urkundenregesten enthält, die für die Forschung sehr wohl zu verwerthen sind, da die Urkunden selbst mit einigen Ausnahmen sich eben nicht erhalten haben.

Eine weitere Entschädigung wurde uns neuerdings zu Theil. Als erste Frucht der auf Veranlassung der kurländ. Gesellschaft für

Literatur und Kunst im herzoglichen Archiv zu Mitau von ihm angestellten Forschungen veröffentlicht Theodor Schiemann „Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordensarchiv (Mitau, bei E. Behre, 1873, VI und 45 Seiten 8°). Dieselben sind einem Originalverzeichniss entnommen, das die Ueberschrift führt „Register oder Inventarium der Siegel und Briefe, so im fürstl. Archyvio zur Mitaw in denen Repositoriis und sonsten vorhanden, angefangen den 2. Aug. Anno 1596", und von dem sich eine unvollständige, aus dem Besitz von Sonntag stammende Abschrift auch in Riga erhalten hat. Von den 259 Urkundenauszügen, welche dies Verzeichniss umfasste, wurden 125 als bereits bekannt ausgeschieden, während die übrigen 134 uns hier zugänglich gemacht werden, da unter letzteren dem Herausgeber 96 Nummern völlig neu und 38 bisher nur in kürzerer Form in dem Schirrenschen Verzeichniss und anderweitig veröffentlicht zu sein schienen.

In der Einleitung sucht Schiemann etwas Näheres über den Verbleib derjenigen Urkunden festzustellen, welche nach dem Verzeichniss von 1596 damals in Mitau vorhanden waren, jetzt dort verschwunden sind und gleichwol unter den 1621 nach Schweden gebrachten Stücken nicht aufgeführt werden. Aus einem späteren, gleichfalls in Mitau erhaltenen Register von 1696 ergab sich nun seiner Ansicht nach — und zwar zum ersten mal — die Thatsache, dass Urkunden des kurländischen Archivs nach Schweden gelangt seien, die in dem Verzeichniss von 1621 fehlen. Es kämen nämlich in ersterem 15 „aus dem schwedischen Kasten" genommene, d. h. also von Schweden wieder ausgelieferte Nummern vor, die man in der Aufzählung von 1621 vermisse. Wir finden dagegen, dass letztere sehr wohl auch jene 15 Stücke in sich schliessen kann: wahrscheinlich verbergen sie sich nur unter den zum Schluss aufgeführten Nummern (bei Schirren 2005, 966 ff.), in denen nicht mehr einzelne Schreiben, sondern ganze Convolute von Papieren von und an Herzog Gotthard aufgeführt werden. Der auf diesem Wege verfehlte Beweis ist aber auf einem andern vielfach zu liefern; längst liess sich mit völliger Sicherheit feststellen, dass das alte Ordensarchiv weit mehr enthielt und die Schweden weit mehr geraubt, als das Verzeichniss von 1621 angiebt. Ein Blick in die von Schirren nach gegenwärtig im schwedischen Reichsarchiv noch befindlichen Urkunden angefertigten Regesten genügt: wir finden da hunderte von Documenten, welche ihrem Inhalt nach nur dem alten Ordensarchiv entstammen können, doch in dem Verzeichnisse

von 1621 sich vermissen lassen, und unter ihnen einige, deren Schicksal Schiemann eben zu ergründen sucht! Wir werden weiterhin in anderem Zusammenhang letztere namhaft machen.

Hiernach vor die Alternative gestellt, entweder das Register von 1621 für unvollständig zu erklären oder noch eine zweite Beraubung des mitauschen Archivs durch die Schweden, die dann ohne Zweifel im Jahre 1658 stattgefunden hätte, vorauszusetzen, entscheidet sich Schiemann für Letzteres als das Wahrscheinlichere. Uns dünkt es misslich, diese Thatsache zu construiren, für die man unsers Wissens in den Berichten keinen Anhaltspunkt findet, während andererseits nichts an der Annahme hindert, dass das Verzeichniss von 1621 nur eine Auswahl der damals nach Schweden gebrachten Archivalien biete. Scheint dasselbe ja vornämlich nur Pergamenturkunden zu registriren. So neigen wir der Annahme zu, dass die in dem Katalog von 1596 namhaft gemachten, in dem von 1621 aber übergangenen Stücke — ebenso wie alles übrige im schwedischen Reichsarchive Befindliche, aus dem Ordensarchive Stammende — dennoch in letzterem Jahre, und nicht erst 1658, dorthin gelangt sind. Der Stockholmer Schlossbrand von 1697 mag dann hauptsächlichste Ursache der sich jetzt ergebenden Verluste geworden sein.

Vorher, wahrscheinlich im Frieden von Oliva, hatte eine theilweise Rückgabe des Geraubten an Kurland stattgefunden. Schlecht genug aber ist das Wiedererlangte gehütet worden: aus der Zahl der im Register von 1621 genannten Originalurkunden, von denen doch 92 wieder ausgeliefert zu sein scheinen, findet sich gegenwärtig nur noch eine im Mitauschen Archiv und 10 im dortigen Provinzialmuseum *) Wenn Schiemann hier aber weiter angiebt, dass von den 1621 entführten Originalen jetzt ausserdem 4 in Königsberg und 2 im Rigischen Rathsarchiv aufbewahrt werden, so übersieht er, dass diese sich doch keineswegs als geraubte und von Schweden zurückerstattete Stücke betrachten lassen, sondern als zweite Originalausfertigungen der auch nach Schweden gelangten Urkunden **).

*) Unter letzteren freilich nicht, wie Schiemann anführt, die Nrn. (2005) 156 und 227, sondern dafür (2005) 682 und 751.

**) Nach unserer Rechnung ist die Zahl dieser in Königsberg vorhandenen Doubletten übrigens nicht 4, sondern 8, nämlich die Nrn. (2005) 251, 272, 293, 332, 366, 371, 463, 607; der im Rigischen Rathsarchiv nicht 2, sondern 5, nämlich die Nrn. (2005) 42, 166, 242, 408, 729.

Gehen wir zu den gelieferten Regesten selbst über, so finden wir in der That mehrere, welche Interesse erregen, da sie bisher Unbekanntes enthalten. Beispielsweise bietet Nr. 4 einen Beitrag zur ältesten rigischen Topographie: wir sehen, dass am Ufer der Rige Grundstücke der Kirche, der Stadt und des Ordens lagen; Nr. 7 scheint für die Untersuchung über die Lage des ältesten Rathhauses von Werth*); aus Nr. 46 erfahren wir, dass der Papst dem Bischof von Kurland im Jahre 1431 unter gewissen Bedingungen eine richterliche Gewalt über die Geistlichen der rigischen Kirche einräumte und letzteren für die nächsten 20 Jahre gestattete, ihre Streitigkeiten mit einander unter sich oder durch Schiedsrichter auszutragen, wodurch der weitläufige und kostspielige Process vor der Curie zeitweilig aufgehoben ward; 83, 84 und 85 legen Zeugniss ab von den Bemühungen Karl V. im Jahre 1527, dem livländischen Orden bei den Staaten und Städten Hollands und Seelands Unterstützungen an Geld und Kriegsmunition auszuwirken; in 89 lehnt Riga den Erzbischof Thomas als geistlichen Herrn ab und protestirt insbesondere gegen dessen Ansprüche auf die Domkirche. Letztere muss, wie sich hierbei ergiebt, bereits 1525 in die Hand der Evangelischen übergegangen sein; 123 enthält verschiedenartige Beschwerden, welche 1558 von Aelterleuten und Gemeinde Rigas beim Erzbischof und Meister gegen den Rath angebracht wurden, namentlich auch darüber, dass dieser sich weigere, über Einnahmen und Ausgaben der Stadt Rechenschaft abzulegen.

Andere Regesten führen dann zwar auch auf unbekannte Urkunden und bringen Neues, ohne dass wir aber ihren Werth sehr hoch anschlagen könnten. Sie halten sich so allgemein, die Form der Mittheilung ist eine so abgeblasste, die Datirung ungenau oder fehlt ganz, dass dieselben uns kaum verwendbar scheinen. Vergleichen wir sie mit den bezüglichen des Verzeichnisses von 1621, so ergiebt sich nicht selten wörtliche Uebereinstimmung auch in Worten und Wendungen, die nicht den Urkunden selbst entlehnt werden konnten; wir finden gemeinsame Irrthümer, die ebenso wenig aus der Vorlage stammen. So begegnet in unserer Nr. 18 und ebenso bei Schirren (2005) 147 der *imperator* Rudolphus, wäh-

*) „der burgermeistern haus“ ist eine schlechte Uebersetzung vom lateinischen „domus consulum“, d. h. Rathhaus.

rend die Urkunde ihn billig nur *rex* nennt. Wir müssen daraus den Schluss ziehen, dass die Anfertiger beider Register nicht immer die Archivalien selbst eingesehen, sondern sich mit Wiedergabe der in der Regel kurzen und flüchtigen Dorsualaufschriften begnügt haben. Es musste dies unsere Erwartungen von vornherein einigermassen herabstimmen und es bestätigt sich denn auch im Einzelnen zur Genüge, dass der Verfasser des Verzeichnisses von 1596 seiner Aufgabe überhaupt nicht gewachsen war, zwischen Wesentlichem und Nebensächlichem nicht immer zu unterscheiden wüsste. Bei der Weitschweifigkeit und dem vielen Formelhaften mancher mittelalterlichen Urkunden lässt sich eben ihr materieller Kern oft in wenige Zeilen zusammendrängen, während seitenlange Excerpte uns häufig nur die Schalen bieten. In vielen unserer Regesten ist offenbar Bedeutsames übergangen, der sachliche Inhalt der Urkunden kaum berührt, in andere mindestens völlig Gleichgültiges aufgenommen. Als Beispiele ersterer Art dienen die Nrn. 47, 88, 90, 96, 97, 109, 113, 116, 120, 124, 128 und 132; in zweiter Beziehung verweisen wir u. A. auf Nr. 2, wo aus einem Privilegium Friedrich II. auch die Bestimmung wiederholt wird, dass Zuwiderhandelnde in eine Busse von 100 Pfd. reinen Goldes verfallen sollen. Diese Strafandrohung kehrt nun aber in allen kaiserlichen Befehlen jener Zeit wieder und ist ebenso formelhaft wie in gewissen päpstlichen Bullen die Herabrufung des Zorns „des allmächtigen Gottes und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus“ auf die Uebertreter.

Es ergiebt sich ferner eine dritte Kategorie von Regesten, deren Vorlagen allerdings unbekannt sind, deren Inhalt aber auch andern, bereits veröffentlichten Documenten vollständig oder theilweise zu entnehmen ist. Hier wären Hinweise auf letztere zu wünschen gewesen, um so mehr, als sich aus ihnen das Mitgetheilte meist ergänzen oder berichtigen lässt. Endlich begegnete uns eine ziemliche Anzahl von Nummern, die insofern werthlos sind, als — was dem Herausgeber leider entgangen ist — die bezüglichen Urkunden schon vollständig gedruckt sind oder doch in den Archiven sich erhalten haben. In den beiden letzten Richtungen suchen wir die Arbeit Schiemanns im Folgenden einigermassen zu ergänzen.

Nr. 2, das Privilegium Friedrich II. für den Deutschen Orden von 1221, ist gedruckt im Livländischen Urkundenbuche II, Nr. 951. — Bei Nr. 8 hat sich zwar nicht die päpstliche Bestätigung, wol aber der Vertrag des Ordens mit dem Bischof von Reval über den

Zehnten in Jerwen selbst erhalten und ist gedruckt im L. U.-B. I, Nr. 258 und III, Nr. 258a. — Bei Nr. 11 ist auf L. U.-B. I, Nr. 338 zu verweisen, weil der Erzbischof von Cöln dort offenbar auf vorstehenden päpstlichen Erlass Rücksicht nimmt und sich das Datum desselben mit Hilfe jener Urkunde genauer etwa auf das J. 1259 fixiren lässt. — Nr. 12 datirt vom 11. Juli 1257 und ist gedruckt im L. U.-B. I, Nr. 307. Hiernach ist nicht sowol Schirren, Verzeichniss von 1621, Nr. (2005) 98, als 94 zu citiren, wo ebenfalls die angesetzte Datirung nach obiger Urkunde zu ändern ist. — Nr. 13 ist gedruckt im L. U.-B. VI, Nr. 3184; ferner wäre nicht das Regest 329c des L. U.-B., sondern Schirren (2005) 97 anzuführen gewesen. — Nr. 14 ist gedruckt im L. U.-B. I, Nr. 313 und zwar unter dem 8. August 1257, demselben Datum, das auch das Regest aufweist. — Die Nr. 15 ist so allgemein gehalten, dass sie allenfalls auf L. U.-B. I, Nr. 375 zu beziehen wäre. Der Hinweis auf L. U.-B. Reg. 407a — oder besser auf Schirren (2005) 129 — passt jedenfalls nicht, da es sich dort um einen päpstlichen Befehl an die *universitas clericorum,* in vorstehendem Regest aber um einen speciellen an die Minoriten handelt. — Von der Belehnung des Wizlaw von Rügen durch König Rudolf im J. 1283, auf welche Nr. 17 geht, ist auch im L. U.-B. III, Nr. 487a, die Rede. — Nr. 18 ist unter dem 23. November 1275 gedruckt im L. U.-B. I, Nr. 445 und auch bei Schirren (2005) 147 aufgeführt. — Nr. 19a geht offenbar auf einen Erlass Honorius III. vom 1. October 1218, der gedruckt ist im L. U.-B. VI, Nr. 3120. Ebenso bezieht sich Nr. 19b auf ein Privilegium desselben Papstes vom 18. Jan. 1221, das gleichfalls im L. U.-B. VI, Nr. 3131 vollständig wiedergegeben ist. — Zu Nr. 20 bemerkt der Herausgeber, dass die bezügliche Urkunde in einem jüngeren Copialbuche sich erhalten habe und liefert sie nach demselben im Anhang. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber sofort, dass das Regest 20 und jenes Document keineswegs zusammenfallen, vielmehr von ganz verschiedenen Dingen handeln. In ersterem finden wir einen Waffenstillstand zwischen dem Orden und der Stadt Riga, in welchem diese den ernannten Schiedsrichtern, ihrem Erzbischof und dem Bischof von Dorpat, die den Gegenstand des Streits bildende, von ihr erbaute Brücke zu zerstören verspricht, wogegen der Meister die Belagerung der Stadt aufheben will. Ferner geloben die streitenden Theile, bis zum Michaelistage die Waffen ruhen zu lassen u. s. w. Die mitgetheilte Urkunde dagegen ist jünger und

enthält einen Rechtsspruch jener Schiedsrichter, dahin lautend, dass auf Grund der Festsetzungen Wilhelms von Modena die Bürger allerdings befugt seien, derartige Bauten wie die Brücke in der Stadtmark auszuführen und nur die Anlage neuer Mühlen und Fischwehren der Genehmigung des Ordens und des Capitels bedürfe. Es wird daher entschieden, dass die Stadt berechtigt sei, jene Brücke, welche um des lieben Friedens willen mit ihrer Zustimmung, doch vorbehaltlich ihres Rechts, abgebrochen worden, wiederum aufzubauen. Ausserdem ist anzuführen, dass dieser Schiedsspruch nach dem im Rigischen Rathsarchiv befindlichen, allerdings defecten Original sich bereits im L. U.-B. I, Nr. 568 gedruckt findet. — Der Vertrag des Meisters Anno mit der Stadt Riga vom J. 1255 in Nr. 22 ist gedruckt im L. U.-B. VI, Nr. 3026; ferner ist wiederum nicht auf das Regest des L. U.-B., sondern auf Schirren (2005) 104 zu verweisen, um so mehr als jenes die Jahreszahl 1309 irrig auf eine Erneuerung des Abkommens von 1255 deutet, während es sich gerade um einen Widerruf desselben handelt. — Nr. 23 ist auch bei Schirren (2005) 189 vorhanden und zwar in weit ausführlicherer Fassung. — Zu Nr. 27 ist zu bemerken, dass jene von Kaiser Friedrich III. dem Bischof von Heilsberg im Jahre 1443 gegebene Befugniss, die Urkunden des Deutschen Ordens zu transsumiren, auch schon aus dem Index Nr. 1488 bekannt war. — Bei Nr. 30 ist in Betreff der Constituirung der Erzbischöfe von Cöln und Magdeburg und des Bischofs von Utrecht zu Conservatoren des Deutschen Ordens auch auf L. U.-B. II, Regest 782 zu verweisen. — Die päpstliche Bulle, auf welche Nr. 31 geht, ist gedruckt im L. U.-B. IV, Nr. 1350 und zwar rührt dieselbe in der That von Bonifaz IX. und aus dessen fünftem Pontificatsjahr her; nur das Jahr Christi ist in dem Regest irrig als 1346, statt 1394, angegeben. Vergl. auch noch Schirren (2005) 346. — Zu Nr. 32 ist noch L. U.-B. II, Reg. 1164 ff. anzuführen, wo eine hierher gehörige Notiz aus dem Register des erzbischöflich-rigischen Archivs mitgetheilt wird. — Nr. 33 ist offenbar nur ein ungenaues Excerpt aus der im L. U.-B. III, Nr. 1081 gedruckten Urkunde. Aus letzterer ergiebt sich, dass jener Process nicht 1362, sondern 1370 und 1371 spielte, es sich nicht um eine (eventuelle) Citation des Ordens nach Rom, sondern nach Avignon handelte, unter dem Cardinal Nemause der *Cardinalis Nemausensis* (d. h. der Erzbischof von Nimes) zu verstehen ist, die geraubten Güter nicht in Seeland, sondern Selonien lagen u. s. w. — Nr. 37 ist in

derselben Vollständigkeit, doch mit der Jahreszahl 1372, bei Schirren (2005) 297 vorhanden. Schiemanns Hinweis auf das L. U.-B. ist uns unverständlich geblieben. — Nr. 40 geht wol auf das im L. U.-B. III, Nr. 1199 gedruckte Stück. Weicht auch das Datum des Regests von dem der Urkunde ein wenig — nämlich um fünf Tage — ab und lässt jenes das Notariatsinstrument auf Antrag des Capitels aufgesetzt werden, so dürfen wir dies wol auf die Flüchtigkeit des Verfassers des Registers zurückführen. — Nr. 41 scheint nur ein schlechter Auszug aus der im L. U.-B. III, Nr. 1239 vorhandenen Urkunde vom 25. Februar 1387 zu sein. — Bei Nr. 44 verweisen wir auf L. U.-B. IV, Nr. 1353, wo eine beinahe gleichlautende Bestimmung Bonifaz IX. mitgetheilt wird: die rigischen Domherrn sollen durch den Ordensmeister postulirt und bestätigt werden; nur von den Visitationen durch diesen ist hier nicht die Rede. Ferner ist in Betreff der Suspension dieser Bulle durch Martin V. der Index Nr. 1110 zu vergleichen, wo Erzbischof und Capitel den Papst bitten, dieselbe in gänzliche Aufhebung zu verwandeln. — Zu Nr. 48 bemerken wir, dass ein Erlass des Concils von Basel vom Jahre 1434, der sich inhaltlich diesem Regest fast überall genau anschliesst, bei Dogiel, Codex diplom. regni Poloniae etc. V, Nr. 78 sich findet. — In Nr. 50 wird ein Schreiben reproducirt, in welchem das Concil von Basel mit Verweisung auf die Bemühungen des Cardinals Ludwig und des Bischofs von Lübeck, den Frieden zwischen Erzbischof und Orden herzustellen, letzteren zur Eintracht ermahnt. Die entsprechende, an die Adresse des Erzbischofs gerichtete Bulle ist bei Dogiel V, Nr. 80, bereits gedruckt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass beide wörtlich übereinstimmten, denn auch bei Dogiel finden sich die in dem Regest begegnenden Worte: *Ludoviçus tit. sanctae Ecclesiae* (lies *Ceciliae*) *presbyter cardinalis et venerabilis Joannes episcopus Lubicensis ... certa media conceperant;* und: (*discordiae*) *super diversis dominiis aliisque possessionibus et rebus nec non tam mobilibus quam immobilibus bonis ac etiam super delatione habitus.* Eine dritte, an Rath und Gemeinde von Riga, Dorpat und Reval gerichtete Ausfertigung dieses Schreibens, welche wieder mit der bei Dogiel wörtlich übereinstimmt, ist ausserdem im Innern Rigisch. Rathsarchiv vorhanden und gedruckt in den Neuen Nord. Miscellaneen I—II, S. 399 ff. — Zu Nr. 52 ist zu bemerken, dass jene Bulle Clemens IV., durch welche er dem Deutschen Orden Alles, was dieser den Ungläubigen entreissen würde, vorbehaltlich der Abgaben an die Kirche, be-

stätigt, vom 31. Mai 1265 herrührt (L. U.-B. I, Reg. 439). Dieselbe ist im U.-B. nur deshalb nicht vollständig wiedergegeben, weil sie mit einem Erlass Alexander IV. (gedr. daselbst I, Nr. 346) genau übereinkommt. — Zu Nr. 56 führen wir an, dass in einer vom Elect Silvester der Ritterschaft und dem Capitel gegebenen Verschreibung vom Jahre 1449, welche im Archiv der Livl. Ritterschaft, Documentenkasten, Nr. 1, im Original vorhanden ist (vergl. auch Index Nr. 1682), die Namen der drei Abgesandten „Theodericus Nagel, Carll von Vytinghoff, Eynwaldt Patkul" lauten — die bei Schiemann demnach, gegenüber den bei Schirren (2005) 456 aufgeführten, sich als richtig erweisen. — Das Nr. 58 erwähnte Privileg des Meisters Johann von Mengede für die Stadt Riga vom J. 1454 ist im Innern Rig. Rathsarchive, Caps. c, im Original vorhanden und in den N. N. Miscellaneen III—IV, S. 597 ff. gedruckt; der von Riga dem Meister darauf ausgestellte, von Dorpat und Reval mituntersiegelte Revers aber ist — allerdings mit der falschen Jahreszahl 1464 — in den Monumenta Livon. antiq. IV, Nr. 105, vollständig wiedergegeben. — Der Nr. 59 aufgeführte Wolmarsche Vertrag von 1454 ist gedruckt in den Monum. Livon. antiq. IV, Nr. 103. — Schon der bekannte allgemeine Verlauf der Fehde zwischen dem Meister Bernt von der Borch und dem Erzbischof Silvester zeigt, dass die der Nr. 61 beigefügte Jahreszahl 1474 falsch ist. Diese Urkunde der erzstiftischen Ritterschaft gehört vielmehr dem Jahre 1479 an und ist in Grefenthals Chronik (Mon. Liv. antiq. V, S. 38—41) abgedruckt. Ausserdem verweisen wir auf Schirren (2005) 532. — Der in Nr. 62 nambaft gemachte zehnjährige Stillstand zwischen Erzbischof und Orden wurde vermittelt zu Wolmar am Sonntag nach Bartholomaei 1476 und der Inhalt des mitgetheilten Regests war aus einer Anführung in der eben genannten Urkunde der erzstiftischen Ritterschaft vom Jahre 1479 beinahe vollständig bekannt. In dieser letzteren (Mon. Liv. antiq. V, S. 38 — 39) heisst es nämlich: *(Wy satten) enen vrede uth to teyn jaren und enen landesdach to holdende dar negest to Woldemar upp den sondach Invocavit. Und so denn in dussem vrede sunderlikes en artikel is uthgedrucket, dat in dussen teyn jaren nemant den andern mith weldiger hant anferdige edder overvalle, nodige, dringe, krich noch veide anstelle, ok nen vramt vòlk van buten landes, dussen landen to vorderflicheit, inkamen late etc.; und dat eyn juwelick syne schelhaftigen saken, wo de nw gewant syn edder in dusser tit mochten gewant werden, sal vordern und soken in dussen landen upp gewonliken landesdagen edder*

andern dagen, de men na notruftiger irkentnisse begrepen wurde, und de dar mith fruntschopp edder rechte uthdragen. Und wes men dar, upp sodanen fruntliken dagen, nicht henleggen und entscheden kunde, dat dat eyn juwelick part vorder, so hoch he kan, vor synem geborliken richtere etc. — Zu Nr. 63 ist zu bemerken, dass die Anführung von Schirren (2005) 534 nicht sowol auf dieses Regest, als — wie der genauere Vergleich des Wortlauts beweist — das folgende passt. — Nr. 64 datirt vom 21. Februar 1479 und ist zwar ungedruckt, doch im schwedischen Reichsarchiv im Original (Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen etc. S. 17, Nr. 150) und abschriftlich in Hiärns Collectaneen (Index Nr. 3447) vorhanden. — Von Nr. 65 befindet sich das Original ebenfalls im schwedischen Reichsarchiv (Schirren, l. c. S. 17, Nr. 151) und ausserdem ist die Urkunde gedruckt in den N. N. Miscellaneen III—IV, S. 638 ff. — Nr. 66 wird in einem Transsumpt im Geh. Archiv zu Königsberg aufbewahrt (Auct. Indic. II in den Mitthlg. II, 497). — Nr. 67 hat sich ebenfalls vollständig in Königsberg erhalten (Index Nr. 2214). Wenn in letzterem von Danzig, statt von Wismar, die Rede ist, so beruht dies wol nur auf einer ungenauen Wiedergabe, denn in Brotzes Sylloge I, 242 findet sich hier auch der Name Wismar. — Nr. 68 datirt vom 28. Juli 1487 (nach dem Index Nr. 2238). — Das Nr. 75 aufgeführte, vom Erzbischof Michael ausgestellte Instrument ist im Original im Innern Rigisch. Rathsarchiv vorhanden (Index Nr. 3458), die darin transsumirten Compromisse des Meisters und der Stadt Riga aber sind bereits gedruckt in den N. N. Miscellaneen XVII, S. 53-59. — Das Nr. 76 und 77 genannte Zollprivilegium Kaiser Maximilians für den Deutschen Orden in Livland datirt vom 13. Septbr. 1505 und ist in Transsumpten sowol im schwedischen Reichsarchiv (Schirren, Verz. livl. Gesch.-Q. S. 18, Spalte 2), wie in Königsberg (Index Nr. 2518) erhalten. — Bei der Nr. 90, die inhaltlich freilich gar nichts bietet, wäre auf Monum. Liv. antiq. V, S. 325—328 (Nr. 92) und S. 371 ff. (Nr. 111) zu verweisen. — Nr. 91 a datirt vom 5. August 1530, wie sich aus Arndt, Liefländ. Chronik II, S. 196 ergiebt, wo auch jenes Privileg zum Theil abgedruckt ist; ausserdem ist zu vergleichen Schirren (2005) 661. — Nr. 91 b, das kaiserliche Privileg vom 10. October 1540, ist in einem Transsumpt des schwedischen Reichsarchivs erhalten (Schirren, Verz. livl. Gesch.-Q. S. 20, Spalte 1). — Die Nrn. 92 und 93 gehören wahrscheinlich erst dem J. 1532 an (vergl. Index Nr. 3045 und 3048). — Nr. 95 findet sich zum Theil ausführlicher im Index Nr. 3507 und bei Arndt

II, S. 202, ferner ein Auszug der Urkunde in Hiärns Collectaneen S. 71. — Bei Nr. 98 weist schon der Name des Ordensmeisters Heinrich von Galen auf den Fehler in der Datirung hin: das Regest gehört ins Jahr 1553 (vergl. Schirren, Verz. livl. Gesch.-Q. S. 20, Nr. 195 und Nr. (2005) 756, sowie Index Nr. 3547). — Die Nr. 99 aufgeführte Urkunde König Ferdinands datirt vom 26. April 1536 (Schirren (2005) 686), das Transsumpt des Bischofs von Curland vom 4. April 1541 (l. c. (2005) 706). — Nr. 101 datirt vom 28. Februar 1538, wie sich aus Arndt II, S. 208 ergiebt, wo der Inhalt des vorstehenden Regests bereits mitgetheilt ist. — Nr. 108 ist vollständig erhalten im Revalschen Rathsarchive (vergl. meinen „Bericht über die im Revalschen R.-A. ausgeführten Untersuchungen" im Bulletin der Petersb. Akademie d. Wissensch. Bd. XVII, Reg. Nr. 633) und theilweise gedruckt in Grefenthals Chronik (Mon. Liv. antiq. V, S. 114 ff). — Nr. 116 und 117 lassen sich chronologisch bedeutend genauer bestimmen, als geschehen ist. Da sie erst nach dem Abfall des Landmarschalls Jasper von Münster abgefasst sind, wol aber auch bald darauf, so wären sie etwa in den Juni 1556 zu setzen. Nr. 117 scheint uns ausserdem mit Nr. 119 identisch. — Nr. 125 ist im schwedischen Reichsarchiv vollständig erhalten (Schirren, Verz. livl. Gesch.-Q. S. 72, Nr. 1124). — Nr. 126, Kaiser Ferdinands Ermahnung an die Rigischen zur Treue vom J. 1561, möchte mit einem Schreiben gleichen Inhalts, das der Kaiser am 5. April 1561 an die von Reval erliess und das im schwedischen Reichsarchiv noch vorhanden ist (vergl. Schirren, l. c. S. 77, Nr. 1239), wol genau übereinstimmen. — Nr. 129 wird im Original im schwedischen Reichsarchiv aufbewahrt (Schirren, l. c. S. 82, Nr. 1350).

Ueber sein Verfahren bei Behandlung des Textes spricht der Herausgeber sich nicht aus, doch hat er es offenbar für angemessen gehalten, das Manuscript ohne jede Abänderung wiederzugeben. Wir meinen dagegen, dass es keinerlei Nachtheile mit sich gebracht, wol aber die Lectüre um ein Bedeutendes erleichtert hätte, wenn die Schreibweise mindestens in den grossen und kleinen Buchstaben einheitlich umgestaltet und vor Allem eine dem Sinn entsprechende Interpunction an Stelle der jetzigen völlig verwirrenden getreten wäre. Dieser Wunsch scheint um so berechtigter, als sich ohnehin der Text an sehr vielen Stellen in einem Zustande grösster Verwahrlosung befindet, der das richtige Verständniss theils sehr erschwert, theils fast unmöglich macht. Fortwährend stösst der

Leser auf Lücken, entstellte Worte, falsche Casus, Fehler und Widersprüche in der Datirung u. s. w. Es wäre Sache des Herausgebers gewesen, hier überall Verbesserungsvorschläge zu machen oder, wo sich keine sicheren ergaben, doch regelmässig anzuführen, dass die Verderbniss bereits in der Vorlage vorhanden sei. Höchst spärlich sind aber die Zurechtstellungen, sehr selten ist auf die Corruption des Textes aufmerksam gemacht, regelmässig wird letztere mit Stillschweigen übergangen. Einige Bemerkungen werden hier dem Benutzer der Regesten nicht unerwünscht sein:

In Nr. 2 ist für *patribus* zu lesen: *fratribus in Romano imperio;* in 4 statt *arae*: *areae;* in 5 besteht ein Widerspruch zwischen dem Namen des Bischofs Albert und der Jahreszahl 1245; in 6 ist entweder das Pontificatsjahr des Papstes oder das Jahr Christi falsch angegeben; in 12 ist für *ipsorum* zu lesen: *ipsius etiam ordinis;* in 18 statt *promittit*: *permittit;* in 20 für *permittitur*: *promittitur* und gegen Ende für *sive*: *si vero ante tempus illud;* 21 ist folgendermassen zu ändern: *1000 mark silvers, de de meister her Gotfridus ... hern Jsarno ... tho einer verlikinge;* in 22 für *hof*: *haf und strand,* und zu Ende ist nach *„von zuvor gesetzten puncten“* zu ergänzen: *frei;* in 28 ist für *1324* zu lesen: *am tage Marcelli anno 1314;* in 29 scheint der Name *Idove* verderbt; in 30 lies: *hisce literis significavit,* und weiterhin: *transumi curavit;* in 31: *intra praefati anni spacium,* und für *Dato*: *Data* oder *Datum;* in 32 sind in der dritten und vierten Zeile Worte ausgefallen und weiterhin ist zu lesen: *dimittat neque ulterius usurpet... deliberaturum se dicit... a syndico eorum deliberatione*; in 36 lies: *edificare incipientibus molendinum;* in 37: *electioni in priorem;* in 38 ist für *gerichtsfelle* zu lesen: *gerichtsgefelle* und weiterhin findet sich ein Widerspruch, indem zunächst von einem Ordensgliede, dann wiederholt von zweien die Rede ist, welche in gewissen Fällen bei den Urtheilssprüchen des Raths zugezogen werden sollen; in 41 ist nach *„a sententia excommunicationis“* zu ergänzen: *in quam erat (innodatus);* in 42 lies: *sit devoluta, ipse eadem personis ... conferre possit,... eligit et de praebendis illos investit;* in 44 lies: *regulares observantiae dicti ordinis ... Id tanquam munus honorificum,* und weiterhin ist das *suspendit* falsch bezogen, indem folgendermassen gelesen werden muss: *in hac bulla retractat. Quam suspendit Martinus papa V. statuens;* in 45 scheint die Lesart „5000 fl.“ weniger empfehlenswerth als die bei

Schirren „3000 fl.“, ferner lies für *gemeltem hern*: *gemelten hern;* in 46 für *schedinge*: *schelinge,* für *uterkorter*: *uterkorner;* 47 ist an falscher Stelle untergebracht, weil der Regierungsantritt Papst Nicolaus V. ins Jahr 1437, statt 1447, gesetzt ist; zu 48 ergeben sich aus Schirren (2005) 399 und Dogiel V, Nr. 78, folgende Verbesserungen: ... *commendatoribus ordinis, ne, quemadmodum delati essent, bonis et juribus quaerelantium inhiarent ... prosequerentur ... patriarchae Antiochaeno ... Cuntzoni Olomucensi episcopis;* in 49 b. ist zu lesen: *nomine suffraganeorum ... episcoporum;* in 50: *Ludovicus tit.* (d. h. *tituli*) *sanctae Ceciliae* etc., und weiterhin für *habita*: *habitu*; in 53: *ut quae in talliis;* in 54 ist die Schirrensche Lesart *Wolter* wol der bei Schiemann „*Bolt*“ vorzuziehen; in 60 ist statt „*raub, nahm, brandt*“ nach der gewöhnlichen Zusammenstellung dieser Worte wol zu lesen: *raub, mord, brandt;* der Anfang von 61 muss folgendermassen ergänzt werden: *Ein transumpt Simons, Bischofs zu Revel und Postulirten des Ertzstifts* etc.; in 62 ist entweder der Name „*Simon*“ oder das Prädicat „*Bischof zu Curland*“ fälschlich gebraucht und wahrscheinlich sollte es heissen: *hern Simonis, Bischofs zu Revel;* Mitte 63 ist zu lesen: *in civitate cum suis pertinentiis;* 67 Schluss ist nach „*1000 Mark lottiges*“ zu ergänzen: *Goldes;* in 68 ist zu lesen: *ordini Teutonico illato arcem Rigensem et Dunemunde diruisse*; in 76: *nach ausgange desselben auf Irer Kays. Maj.* etc.; in 79 statt *Christof*: *hern Christian zu Darbt;* in 84: *Kaiser Carll hat auf undertheniges suchen;* in 88: *umb sonst geubter Verfolgung;* in 92 und 93 ist für *Carolum* zu lesen: *Johannem, ducem Munsterbergensem;* in 99 lies: *auf sein erfordern*; in 101 ist nach Arndt II, S. 208 zu lesen: *Duces Juliacenses, Brunswicenses et Luneburgenses, Megalopolenses* etc.; 102 datirt nach Schirren (2005) 709 vom 6. October 1541; in 110 lies: *auch desselben Respons darauf;* da 112 doch wol nur nach der Regierungszeit Heinrichs von Galen chronologisch bestimmt werden sollte, ist es zwischen 1551—1557 zu setzen und gehört dem Inhalt nach an das Ende dieser Periode; in 113 lies: *Jurgen Padel;* in 116: *Wilhelms, etwan Ertzbischoffs;* in 118 ist nach „*juramenti et fidei*“ zu ergänzen: *oblita*; in 120 nach „*was deshalben furgelauffen*“ einzufügen: *unterrichtet wird;* 121 datirt nicht vom 25. Juni, sondern vom 27. Juli; in 129 ist nach „*Mathis Dithmars seine*“ ausgefallen: *Besoldung*; in 134 passt die Jahreszahl 1582 in keiner Weise zu dem Inhalt.

Auch in Zukunft hoffen wir den Ergebnissen der archivalischen Untersuchungen Schiemanns zu begegnen. Sehr wünschenswerth scheint es nur, dass er seine Grundsätze in Bezug auf die Herausgabe noch einer kleinen Revision in den von uns angedeuteten Richtungen unterziehe.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28. Januar 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Diplomatische Velleitäten und Fahrnisse im 16. Jahrhundert.

Unter den nicht eben sparsam veröffentlichten Diarien, Reiseberichten und Autobiographien aus dem 16. Jahrhundert scheint das „Tagebuch des Erich Lassota von Steblau, nach einer Handschrift der v. Gersdorff-Weicha'schen Bibliothek zu Bautzen herausgegeben und mit Einleitung und Bemerkungen begleitet von Dr. Reinhold Schottin, Halle, 1866. 230 S. 8°“, während der mehr als sieben Jahre seiner Publicität wol die geringste Verbreitung und Würdigung gefunden zu haben. Die ungenügende Edition mag das Ihrige zum Dunkel beigetragen haben, in dem das nach mehrfachen Seiten hin auch uns besonders anziehende Material verblieben ist. Die Handschrift, dem Herausgeber zufolge die eines Abschreibers mit Correcturen muthmasslich vom Verfasser, soll zwar urkundlich getreu wiedergegeben sein, doch sind die Anmerkungen wie die Einleitung sehr dürftig; erstere stellen meist nur die Identität weniger österreichischer Persönlichkeiten fest, letztere fasst in kurzen dem Tagebuch und einigen anderen Quellen entnommenen Zügen den Lebenslauf des Verfassers zusammen und giebt den Inhalt seiner Aufzeichnungen an. Das beigefügte Orts- und Personenregister ist mit unglaublicher Flüchtigkeit angefertigt.

Erich Lassota von Steblau gehört einer der ältesten Adelsfamilien Schlesiens an; er besuchte um 1567 mit seinem Bruder die „fürnehme Particularschuel“ zu Görlitz, später die Universität Leipzig und zog mit demselben am 10. December 1573 von Schlesien nach Padua. Mit diesem Datum beginnt sein Tagebuch, das er nun ausschliesslich auf Reisen geführt hat, die Tag für Tag, Station für Station mit Angabe der Entfernung einer jeden bis in den September 1594 verzeichnet werden. Offenen Auges zieht er in den

zwanzig Jahren in der Welt umher und notirt bald in kurzer Bemerkung, bald in ausgeführter Erzählung neben seinen eigenen Erlebnissen über Natur und Kunst, Sage und Geschichte, Statistik und Geographie was ihm aufgefallen und des Gedenkens werth scheint. Liegt er ruhig, ruht auch seine Feder. So kommt er am 27. Jan. 1574 Morgens früh in Padua an; am 26. Januur 1576 macht er über Venedig einen Ausflug nach Aquileja bis zum 8. Februar und meldet dann erst am 14. Juni seine Abreise von Padua in die Heimat. Die Zwischenzeit können wir uns mit nützlichen Studien ausgefüllt denken. Selten einmal unterbricht eine Note über ein wichtiges gleichzeitiges Ereigniss, dem er fremd gestanden, die strenge Ordnung des Itinerars; so über den Tod des Königs Sebastian von Portugal 1578, der für ihn von Bedeutung wurde. Denn schon im folgenden Jahre liess er sich als Doppelsöldner dem Regiment einreihen, das Philipp II. von Spanien in Deutschland zur Eroberung Portugals werben liess, half treulich dazu mit, wurde zu wiederholten Expeditionen gegen die Azoren verwendet und nach fünfjährigem Dienst 1584 im Juli abgelohnt. Sein Bericht über diesen Feldzug, der erste der vier grossen Abschnitte des Tagebuchs,ist als der eines Augenzeugen für den betr. Historiker gewiss von Wichtigkeit und zudem durch eingehende landschaftliche Schilderungen der besuchten Orte ausgezeichnet.

Im nächsten Frühjahre trat unser Held in Beziehungen zum Kaiserhause, die sich, soweit wir sehen können, als für sein Leben dauernde gestalteten. Er wurde kaiserlicher „Hofdiener“ und muss als solcher das besondere Vertrauen des vorletzten Bruders Kaiser Rudolfs, des Erzherzogs Maximilian gewonnen haben, von dem Ranke ein so liebenswürdiges Portrait gezeichnet, *) so dass er allmälig als politischer Agent, als vertrauter Bote verwendet wurde. In dieser Eigenschaft nahm er wichtigen Antheil an den Bestrebungen seines Herrn, die Krone Polens nach dem Hingange Stephan Bathory's zu erwerben, auf die der Verlauf dieser Darstellung uns zurückbringt. Die Notizen dehnen sich hier fast nirgend zu ausführlicher Erzählung aus, doch begleiten sie die Ereignisse von der Königswahl, für welche ausdrücklich auf die beigefügten, doch der Abschrift nicht einverleibten „Diarien“ verwiesen wird, durch die Kämpfe, die Maximilian gegen seinen erfolgreicheren Nebenbuhler

*) In: Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum dreissigjährigen Kriege, p. 245 flg.

Sigismund III. bestand und in denen Lassota einige Fähnlein des deutschen Kriegsvolks befehligte, bis zur Capitulation des Erzherzogs, dessen Gefangenschaft vom Januar 1588 bis zum September 1589 der treue Diener, obwol persönlich frei, theilte und während derselben viele Aufträge besorgte, „so Feder und Tinten nicht zu vertrauen". Auch diese wenngleich aphoristischen Bemerkungen wird der Geschichtschreiber der damaligen Thronhändel nicht übersehen dürfen, da sie die urkundliche Prüfung, soweit wir sie anstellen konnten, vollkommen ertragen und doch wol das vorhandene Material bereichern mögen.

Als durch des Kaisers Vermittelung Maximilian, seiner Haft entledigt, nach Prag zurückgekehrt war, ernannte er Erich Lassota zu seinem königlichen Truchsess, (denn den Königstitel führte er noch bis ins Jahr 1598, in dem er sich erst zum Verzicht auf die polnische Krone verstand); und während er, der auch die Würde des Hoch- und Deutschmeisters inne hatte, sich nach Mergentheim begab, besuchte Lassota sein Heimatland und weilte meist in Breslau, z. Th., wie es scheint, in dienstlichen Geschäften, bis ihn der Befehl sich zu einer Botschaft nach Moskau gerüstet zu halten wieder auf die Wanderschaft trieb. Er hat darüber berichtet: *) „Den 25. Juny (1590) hat Herr Johann Dürker mir von Ihrer Kön. Mt. Erzherzog Maximiliano ein Schreiben de dato Mergenthaimb 6. Juny gebracht, darinnen vermeldet, dass höchstgedachte Ihre Kön. Mt. gnädigst gesonnen mich in dero Geschäften zum Grossfürsten in Moschkaw abzufertigen, dass derowegen ich mich von Presslaw erheben, nach Prag begeben und allda weitern Bescheid erwarten sollte. Dieweil aber ich in dem Fürstenthumb Oppeln (wo seine Güter lagen) noch etwas zu verrichten gehabt, hab ich meinen Weg erstlich dahin nehmen wollen. Bin also ... den 11. July gen Prag kommen. Den 3. Augusti hab ich von Ihrer Kön. Mt. ein Schreiben sub dato Mergenthaimb den 23. July sammt einer Instruction und Briefen an den Grossfürsten in Moschkaw und Boris Fedrowitz Godenaw empfangen. Dieweil aber Ihre Kön. Mt. zu mehrer Beförderung der mir anbefohlenen Verrichtung bei der Kays. Mt. um

*) Bei Anführung des Textes schien es für diese Blätter geboten, die Orthographie wie z Th. auch den Satzbau der gebräuchlichen Schreibweise zu accomodiren. Nur in den Namen und Titeln, wie ferner in einzelnen für den Ton des Tagebuchs charakteristischen Ausdrücken ist die Rechtschreibung desselben unverändert geblieben.

ein Commendationschreiben an den Grossfürsten in Moschkaw schriftlich angehalten und dero Rath und Abgesandten am Kays. Hof Herrn Carln von Serntein solches zu sollicitiren auferlegt, aber höchstgedachte Kays. Mt. sich hinaus gen Przerow begeben und allda bis in die 14 Tage verharret, hat es sich Beides mit der kayserlichen Resolution und Bewilligung, auch hernacher mit der Expedition in der Kanzlei auf vier Wochen oder etwas mehreres verzogen, dann mir die kayserlichen Schreiben erst den 4. Septembris zugestellt worden. Wie ich nun dieselben empfangen, bin ich alsbald des andern Tags von Prag sammt dreien Dienern, als nämlich Ernst Lindeinern von Schleywiz, Salomon Pühlern von Pühlberg und Hans Förstern von Annaberg verreiset." So zieht er denn über Görlitz in die Mark. Am 11. September nächtigt er in „Köpenik, ein ziemlich Städtl mit einem schönen Schloss, an einem lustigen See gelegen, über welchen eine Prugken in das Städtl gehet. Den 12. Sept. wieder zurück aus dem Städtl über die Prugken durch eine schöne Wildbahn bis gen Berlin, 2 Ml. Berlin ist die Hauptstadt in der Mark, gelegen an der Spree, so die Stadt in zwei Theile oder zwei Städte abtheilet, welche mit zwo oder drei Prucken an einander gehenkt sein. Das grosse Theil jenseit der Spree behält den Namen Berlin, das kleiner Theil (in welchem des Churfürsten von Brandenburgk Schloss gelegen und darbei eine schöne Kirchen mit Kupfer gedeckt, darin man aus dem Schloss durch einen bedeckten Gang in der Höhe kommen kann) wird Cöln genannt. Ob aber diese zwo Städte einen Rath zusammen oder zween unterschiedliche Räth haben, ist mir unbewusst. *) Nach gehaltener Mahlzeit von Berlin verreiset gen Spandaw, welches eine ziemliche Stadt, darbei ein sehr starkes und festes Schloss mit schönen Basteyen und ausgefütterten Gräben, 2 Ml. Den 13. Sept. Bellin (Markt, darbei ein Fähr über das Wasser Rhin genannt, über welches wir auch gefahren. Dieser Ort wird ingemein Fähr Bellin genannt.) 3 Ml." u. s. w. Am 16. ist er in Rostock, von wo er den Diener Lindeiner voraus gen Lübeck zu einem gewissen Kaspar Kron schickt, um ihm dort Herberge zu bestellen. Nach zwei Tagen kommt er selbst in die Stadt und findet, wie er es erwartet, sein „Losament" in Kron's eigenem Hause in der Burgstrasse.

*) Beide Städte waren schon seit 1307 unter Einen Rath vereinigt.

Während seines fast dreiwöchentlichen, wol zur Ausrüstung auf die weite Reise benutzten Aufenthaltes ist uns Musse gegeben, nach dem Inhalt der Botschaft, die Lassota anvertraut war, zu forschen und in den Beziehungen, die zwischen dem habsburgischen Hause und dem Zarenhofe damals obwalteten, uns zu orientiren.

Aus dem Tagebuch erfahren wir darüber Nichts: Lassota ist ein verschwiegener Bote. Wir müssen uns nach anderen Quellen umsehen, die uns, freilich nur für den zweiten Theil der Frage, in dankenswerther Vollständigkeit zu Gebote stehen. *)

Ein Austausch zwischen dem heiligen römischen Reich und dem rechtgläubigen Zarthum war eben nicht erst kürzlich ins Leben getreten.

Die russische Diplomatie datirt von dem Gründer des russischen Staates, von Iwan III. Wassiljewitsch. Auf seine Initiative gehen auch, bedingt durch die naturgemäss feindliche Stellung des unter kräftigem Despotismus geeinten Reiches zu seinen Nachbaren, die freundschaftlichen Beziehungen Russlands zum Deutschen Reiche zurück. Deutschland vor Allem dankte der Zar jene Künstler, Handwerker, Bergleute, jene Pulvermacher und Büchsenmeister, durch deren Hilfe er die Schätze seines Landes zu heben und dessen Grenzen in das Gebiet westlicher Cultur zu erweitern hoffte. In Deutschland überhaupt, wie am Hofe seines Kaisers fehlte Verständniss und Wille die Gefahr zu begreifen, welche dem deutschen Ordensstaat an der Düna durch die Stärkung des Zaren erwuchs. Friedrich III., stets in Bedrängniss, jahrelang von seinen Erblanden ausgeschlossen, griff hierhin und dorthin nach Rettung und mochte wol sein Auge auf den russischen Grossfürsten werfen. Er hat den ersten Versuch zur Anknüpfung eines persönlichen Verhältnisses gemacht, der zunächst doch mit Kühle aufgenommen wurde. Dann waren es dynastische Interessen, die nach dem Tode des Ungarnkönigs Matthias Corvinus, der mit Russland befreundet, mit Oesterreich im Kriege gewesen, im Jahre 1490 dem Verkehr zwischen Moskau und Wien einen politischen Charakter nnd wärmere Temperatur gaben. In dem Streite des römischen Königs Maximilian mit dem polnischen Prinzen Wladislaw über die Krone

*) In den von der zweiten Abtheilung der höchsteigenen Kanzlei herausgegebenen Памятники дипломатическихъ сношеній древней Россіи съ державами иностранными. Томъ I. С.-Пет. 1851. cf. zudem: Adelung, Kritisch-historische Uebersicht der Reisenden in Russland bis 1700. St. Petersb. 1846.

Ungarns sicherte Iwan Ersterem seine Hilfe zu. Die Zuverlässigkeit seines Bundesgenossen konnte Max nicht erproben, da er schon nach Jahresfrist sich mit dem Gegner verglich. Vielleicht deswegen wurde der Bund um so enger. Seltsam genug accompagniren die Freundschaftsschwüre Iwans seine Einfälle in Livland und traurig ist der Contrast der Kämpfe Plettenbergs gegen den Verbündeten seines Kaisers zu dem Erbieten dieses dem Zaren wider seine Feinde zu helfen und zu seiner Bitte um weisse Falken. Doch gilt wenigstens die letzte Botschaft, die er Iwan, und die erste, die er Wassili sandte, den in Russland zurück gehaltenen Gefangenen aus dem livländischen Kriege.

Auch mit Wassili, Iwans Sohne, hielt ihn wie Karl den Fünften der Blick auf Polen und die Hoffnung den Zaren gegen die Türken ins Feld zu bringen in dauernder Verbindung. Vorzüglich bekannt sind ja die wiederholten Sendungen des Freiherrn von Herberstein an den Hof von Moskau, die dem Abendlande die erste zuverlässige Kenntniss des ihm so fremdartigen moskowitischen Wesens übermittelten.

So viele Reisende auch unter der Regierung Iwans des Schrecklichen nach Russland kamen, so viele Boten seine eigene sprunghafte, sich zersplitternde Thätigkeit in alle Welt sandte, so hat er doch mehr zu England, seit der Auffindung des Seewegs nach Archangelsk, zu Italien und Dänemark in Beziehungen gestanden, als zum Deutschen Reiche, dem er sich durch den Krieg gegen Livland denn doch entfremdete. Erst im letzten Jahrzehnt seines Lebens trat eine Annäherung hervor. Wieder war es Polen, über das hinweg schon damals die beiden Mächte sich die Hand reichten; und die Königswahlen boten die Veranlassung. —

An der Wahl Heinrich's von Anjou (1573) waren die Entwürfe beider Herrscher gescheitert und Maximilian II. benutzte die günstige, Polen grollende Stimmung Iwans, ihm ein Bündniss anzutragen, auf das dieser mit Lebhaftigkeit einging. Die unerwartete Flucht des Valois liess sie ihre Pläne vereint wieder aufnehmen. So sehr flossen trotz mannigfacher Differenzen der Eventualität gegenüber, Stephan Bathory, den Empfohlenen des Sultans, auf dem polnischen Thron zu sehen, ihre Interessen zusammen, dass der Zar des Kaisers zweiten Sohn, den Erzherzog Ernst, als seinen Candidaten adoptirte, zugleich aber die Vereinigung Litauens mit Russland forderte — also die erste Idee einer Theilung Polens —, falls die Litauer darein willigten. Auch blieb er auf seinen An-

sprüchen auf Livland bestehen, wegen dessen die kaiserlichen Gesandten den sehr bezeichnenden Auftrag hatten, seiner nur zu erwähnen, doch nicht viel davon zu sprechen *). Aber während diese Gesandten, Cobenzl und Prinz von Buchau, noch in Moskau unterhandelten, hatte Polen sich schon (im December 1575) für Bathory und den Kaiser selbst entschieden. Ehe neun Monate verstrichen, befreite der Tod Ersteren von seinem Nebenbuhler. Das Bündniss zwischen Russland und dem Deutschen Reich war aber schon geschlossen; und blieb es gleich so fruchtlos wie alle früheren, so war doch in den nächsten Jahren der Verkehr sehr lebhaft und häufig sah Prag, wo Kaiser Rudolf sein zurückgezogenes Junggesellenleben führte, die Boten des stammverwandten Volks auf den Hradschin ziehen.

Als Feodor Iwanowitsch den Sitz seines Vaters eingenommen, hielt die so imponirende wie Gefahr drohende Stellung des Polenkönigs vorzugsweise das gute Vernehmen der betreffenden Höfe dauernd aufrecht. Wurde doch dem Luka Nowossilzow, dem ausserordentlichen Gesandten, der Rudolf die Thronbesteigung des neuen Zaren anzuzeigen hatte (1585), von zwei vertrauten kaiserlichen Räthen ausdrücklich der Vorschlag einer gemeinschaftlichen Action gegen Stephan Bathory zum Zweck seiner Vertreibung und der Theilung des Reichs gemacht, und diese wieder hervorgeholte Idee Iwans IV. höchst legitimistisch (oder historisch, je nachdem die Worte gedeutet werden) dadurch begründet, dass der König nicht in seiner (eigenen) Herrschaft sässe, der Zar und der Kaiser aber geborene Herrscher seien. Wie innig man sich die Beziehungen zwischen Moskau und Habsburg dachte und selbst die Sympathien der russischen Grossen dem Kaiserhause geneigt glaubte, zeigt doch wol der Umstand, dass in Polen und Litauen das Gerücht und zwar sehr kräftig sich verbreiten konnte, mochte es auch noch so grundlos sein, dass die österreichischen Erzherzöge dafür agitirten ihren

*) Nachdem die Bojaren, die zur Verhandlung mit den Gesandten beordert sind, die Bitte derselben, der Zar möge Livland in Ruhe lassen, mit der Behauptung zurückgewiesen haben, er nehme nur sein Erbe (отчина) zurück, repliciren diese gleichsam sich entschuldigend: „А что есте намъ ознаменили о Ливонской землѣ, и Государю нашему Максимиліяну Цесарю били челомъ Ливонскіе Нѣмцы, и Государь нашъ велѣлъ о томъ толко помянуть, а много про Ливонскую землю говорить намъ не велѣно: толко бъ Государь вашъ Ливонскіе земли до тѣхъ мѣстъ воевать не велѣлъ, покамѣста послы цесаревы болшіе будутъ у Государя вашего.“ Памятники и. т. д., стр. 535.

Bruder Maximilian an Stelle des unfähigen Feodor auf den Thron zu heben, und dass die moskauschen Bojaren sogar schon den Kaiser darum gebeten hätten. Aus Danzig wurde Bathory zu wissen gegeben, dass auch die Kurfürsten in Regensburg zur Berathung über die Mittel zur Ausführung des Planes versammelt wären. Und so wenig hielt man ihn für eine Chimäre, dass der König und sein Kanzler Zamoisky dieser gemuthmassten Gefahr entgegenzuwirken eine Gesandtschaft nach Moskau an den Metropoliten und den Bojarenrath abfertigten mit dem Vorschlag, eine Erbvereinigung zwischen den beiden Reichen aufzurichten, so dass der Herrscher, welcher den anderen überlebe, beide Reiche unter seine Hand bringe und Krakau mit Moskau, Wilno mit Nowgorod auf gleicher Stufe ständen. Haraburda, der Gesandte, erlangte aber Nichts, und als er auf die Erklärung der Bojaren, dass es überhaupt unanständig sei bei Lebzeiten ihres geborenen Herrschers von seinem Tode zu reden, den letzten Trumpf ausspielen zu können meinte und ihnen das Gerücht von ihrer Besendung des Erzherzogs vorhielt, da antworteten sie nicht nur ihm gebührend, sondern schrieben noch besonders den Panen, dass solch eine verrätherische Verläumdung sie sehr geärgert habe. *)

Mit dem Tode Stephan Bathorys am 2. (12.) December 1586 wurde die *entente* thatsächlich eine *cordiale*. Die Wahl des schwedischen Erbprinzen Sigismund drohte; für Russland besonders, das ja mit Schweden auf feindlichem Fusse stand, doch auch für Oesterreich war es eine Nothwendigkeit sie zu hintertreiben. Erzherzog Maximilian schickte alsbald einen Gesandten nach Moskau: der Zar möge sich um die polnische Krone bemühen, für sich selbst oder für ihn; er schrieb deshalb an Godunow, den allmächtigen Schwager Feodors, und an Schtschelkalow, der die Hand in den auswärtigen Angelegenheiten hatte, und ersuchte sie um ihre Mithilfe. Die zarischen Gesandten zum Wahltag erhielten auch die Instruction, in erster Linie für ihren Herrn, wenn dieses misslinge, für den Erzherzog zu wirken. Am 4. August 1587 begannen die Wahlverhandlungen; um die Banner der Candidaten sammelten sich deren Anhänger: um die moskausche Mütze vor Allen die Litauer und viele Polen, um den österreichischen Hut die Sborowkys mit ihrer Partei; für den schwedischen Häring kämpfte

*) Hierüber: Соловьевъ, Исторія Россіи, VII, 271—275.

Zamoisky. Auf die polnischen Forderungen konnten die russischen Gesandten nicht eingehen, so unterstützten sie den Habsburger. Doch durch den Abfall des Primas Karnkowsky von des Letzteren Seite gestärkt, schritt Zamoisky rasch zur Proclamirung Sigismunds am 19. August*); die Sborowskys fügten sich nicht und riefen am 22. d. M. den Erzherzog aus. Die Litauer widerstanden beiden und verhandelten weiter mit dem Zaren selbst über die Trennung des Grossfürstenthums von Polen. Inzwischen wichen die Prätendenten nicht, ohne das Waffenglück zu versuchen. Max wandte sich gegen Krakau, vergeblich suchte er (im October) die von Zamoisky tapfer vertheidigte Stadt im Sturm zu nehmen; nach erneutem Vorgehen gegen dieselbe zog er sich nach Schlesien zurück, wo er vom nachfolgenden Kanzler am 24. Januar geschlagen ward und in die Gefangenschaft fiel, derer wir gedacht.

Davon war in Moskau noch nichts bekannt, als in demselben Januar (1588) der Zar die österreichischen Brüder auffordern wollte, mit ihm gemeinschaftlich Sorge zu tragen, dass in Polen und Litauen kein Herrscher ohne ihren Willen sich festsetze. Resanow reiste über die litauische Grenze. Von Smolensk meldete er zurück, dass Sigismund in Krakau sei, aber keinen rechten Boden im Lande gewönne; der Erzherzog aber stände in Polen und mit ihm seien Viele. Der Gesandte bekam Weisung, seinen Weg zu verfolgen; doch in der Besorgniss, dass er etwa Litauen nicht passiren könne, wurden noch drei Briefe an den Kaiser geschickt, einer von ihnen über Riga durch einen Deutschen, Lukas Pauli, auch Magnus genannt, gleich seinem Vater einem erprobten Geschäftsträger im russischen Dienst. Nur ihm glückte es sein Schreiben abzuliefern. Auf die Kunde vom Umschwung in Polen kehrten zwei Boten an der Grenze um, den Dritten verhaftete man in Riga. —

Der Kaiser antwortete durch seinen Gesandten Niklas Warkotsch, dessen Reiseerlebnisse durch den ihn wieder begleitenden Pauli von Pleskau aus dem Zaren beschrieben sind und ein deutliches Bild der Schwierigkeiten geben, die bei der damaligen politischen Lage dem diplomatischen Verkehr zwischen Moskau und Deutschland entgegentraten. Es heisst da**): Als wir (von Prag aus) nach Pommern in die Stadt Stettin kamen, fanden wir dort einen lübecker Kaufmann, Kaspar Kron, und wurden mit ihm insgeheim einig, dass

*) Von hier ab sind alle Daten nach neuem Stil gerechnet.

**) Памятники, стр. 1103 сл.

er uns durch deutsches Land (d. i. Livland, nicht durch Litauen(geleite. Und desselben Tages reisten wir einzeln ab, damit man uns nicht erkenne. Der kaiserliche Gesandte reiste im Gewande eines Handelsmannes mit einem einzigen Diener, mit mir und Kron durch Preussen. Aber die anderen Glieder der Gesandtschaft, acht an der Zahl, blieben mit allem Geräth, mit den Wagen und Pferden in Preussen, und sie sollten eine Woche uns Zeit lassen (d. i. Vorsprung gönnen) und dann selbst auch einzeln folgen wie Kaufleute. Als wir nun schon nahe der Gränze Deiner Hoheit in Neuhausen waren, sagte man uns, dass wir signalisirt seien (что про насъ заказъ есть) und man auf allen Wegen auf uns fahnde. Da kam grosse Furcht über uns. Wir wussten nicht, wie reisen, — nicht zurück, nicht vorwärts wagten wir. Aber unser Vertrauen auf Gott setzend, unser Leben vergessend, gingen wir in den Tod. Bewaffnet mit Büchsen, Armbrüsten und Messern, schlugen wir uns durch das Thor. Hinter uns gab es grosse Verfolgung, Geschrei, ungewöhnlichen Lärm; die Sturmglocke erscholl, man wollte uns fangen. Aber Gott erbarmte sich, wir entkamen. Hinter uns jagte der Castellan von Neuhausen mit 15 Pferden bis auf drei Werst von Petschory. Doch Gott trug uns davon mit grosser Macht nach Pskow."

Warkotsch überbrachte dem Zar den Ausdruck der Dankbarkeit des Kaisers und des ganzen Erzhauses für sein Verhalten bei der polnischen Wahl und fragte nach der Hilfe, die Feodor im Kriege gegen Polen und die Türken gewähren könne. Auch Boris Godunow erhielt den besonderen kaiserlichen Dank, über den der Zar sich so geehrt fühlte, dass er einen speciellen Beschluss des Bojarenraths zuwege brachte, demzufolge es dem Günstling gestattet ward, die Antwortschreiben jetzt und in Zukunft in der Gesandtschaftskammer (dem посольскій приказъ) zugleich mit den zarischen Briefen verfassen zu lassen. Auch Maximilian hatte Godunow eine Uhr mit einem Schreiben geschickt. Warkotsch erhielt für ihn als Gegengabe 40 Zobelfelle. — Die Antwort, die er mitbekam, war das Programm einer umfassenden Coalition gegen die Türkei, zu der der Papst, der König von Spanien und alle überseeischen christlichen Fürsten zusammentreten sollten. Die Mitwirkung des Schachs von Persien wurde in Aussicht gestellt. Rücksichtlich Maximilians wies der Zar darauf hin, dass seine Gesandten einen ewigen Frieden mit Polen deswegen nicht geschlossen hätten, damit die Pane vorher zur Erwählung der Erzherzogs gedrungen würden. Mit solcher Botschaft und angeblich auch mit einer Ladung Wachs,

in welches gutes russisches Silbergeld im Werthe von drei Mill. Gulden, zu Platten zusammengeschmolzen, verhüllt war, als Subsidie für den Krieg, wurde Warkotsch am 3. Juli entlassen und sollte zu mehrer Sicherheit über Archangelsk auf russischen Schiffen nach Hamburg befördert werden. Aus seiner Relation *) erfahren wir, dass er jedoch in Amsterdam landete, und aus unserem Tagebuch, dass er erst am 29. October 1589 in Prag eintraf.

Sehr befremdend ist es, dass jener bedeutenden Geldsendung nur in Warkotschs Gesandtschaftsbericht Erwähnung geschieht, die Briefe aber des Zaren und Godunows an den Kaiser und Maximilian wie die sehr detaillirte Instruction für die zarischen Beamten, denen das Geleit des Gesandten bis Archangelsk anvertraut war, ein völliges Schweigen darüber beobachten. Auch Lassota hätte der silberschwangeren Wachsmasse wohl gedacht, da er doch die Ankunft Warkotschs verzeichnete. Am auffälligsten erscheint, dass der Erzherzog in seinen Antworten vom December desselben Jahres **) an Feodor und Godunow des grossartigen Geschenkes nicht gedenkt, sondern nach Bezeigung seiner Erkenntlichkeit für die freundliche Aufnahme seines Boten und für die Zusicherung der zarischen Hilfe einen ausführlichen höchst interessanten Bericht über die Geschichte und die Bedingungen seiner Befreiung, wie die ohne sein Vorherwissen und gegen seinen Willen erfolgt sei, und wie die Polen ihre Zusagen gebrochen und ihn dadurch aller Verpflichtung entbunden hätten, mit dem Verlangen nach einem Rachekriege schliesst und mit der Bitte, ihn mit vielem Gelde zur Vermehrung seines Heeres zu unterstützen. Ein solches Gesuch unmittelbar nach Empfang einer Summe, mit welcher nach Warkotschs Berechnung ***) 50,000 Mann Truppen sechs Monate lang unterhalten werden konnten, macht sich doch seltsam! Auch Karamsin, der den Eifer des Zarenhofs für den Krieg der Unthätigkeit der kaiserlichen Politik gegenüber besonders hervorzuheben sucht, und Solowjew in seiner so eingehenden Darstellung der diplomatischen Beziehungen Russ-

*) Bei Adelung, p. 402—414 im Auszuge.

**) Памятники, стр. 1222—1233. Der Brief an den Zar ist vom 22. Decbr. 1589 aus „Areртхеймъ", der an Godunow vom 20. December 1589 (im Text 1590, jedenfalls ein Versehen des Copisten für die Edition) aus „Барратгеймъ" datirt. Beides dürften wol nur Entstellungen des Uebersetzers aus „Mergentheim" sein, wohin Maximilian sich nach seiner Befreiung begab und wenigstens bis in den Sommer geblieben ist. cf. p. 489 dieses Heftes.

***) Adelung a. a. O., p. 412.

lands wissen von dem Gelde nichts. Endlich ist noch ein Schreiben von Warkotsch an Godunow vom 1. April 1590, das jene beiden des Erzherzogs begleitete, vorhanden: schon zweimal habe er geschrieben und schreibe er ihm jetzt zum dritten Male, dass die Reise furchtbar gewesen. „Wirklich weiss ich nicht, ob die früheren Briefe in Deine Hände gelangt sind, und mir bleibt nur übrig Deiner Durchlaucht davon zu schreiben, was schon in den früheren Briefen geschrieben ist". Der Brief dient also als erste Meldung seiner Ankunft — und doch im Folgenden kein Wort von seiner kostbaren Fracht, zumal die Reise furchtbar (страшенъ) gewesen. — In Erwägung all dieser Umstände muss die Thatsächlichkeit der Subsidienzahlung doch wol noch fraglich bleiben.

Im eben erwähnten Briefe erzählt Warkotsch, dass Maximilian im Februar einen chiffrirten Brief abgeschickt, aber er zweifle an dessen glücklicher Ankunft. Auch die beiden Schreiben vom December seien schon auf dem Wege gewesen; aber da man sie durch Polen nicht bringen konnte, hätte man sie Kaspar Kron abgegeben. Der sandte sie durch einen Kaufmann Hans Werbes nach Pleskau, von wo sie dann glücklich ans Ziel geriethen.

Die nächste Botschaft, die bisher bekannt war, ist die des Andreas Hartroft 1591 mit Briefen von Warkotsch an den Zaren und Godunow in privaten Angelegenheiten vom März d. J. Dazwischen also fällt die Mission Lassotas. Es ist merkwürdig, dass nicht Eine Notiz über sie sich erhalten, dass auch bei Gelegenheit der zweiten Reise des Warkotsch nach Russland 1593 ihrer nicht gedacht wird.

Was er ausrichten sollte, lässt sich schwer vermuthen. Der vom Erzherzog versprochene „grosse Gesandte", nach denen das Selbstgefühl der Zaren ein geradezu krankhaftes Verlangen zu haben pflegte, konnte er, nach seiner einfachen Ausrüstung zu schliessen, doch kaum sein, wenn er auch die persönliche Befähigung zu diplomatischen Geschäften in erprobter Weise besass. Für einen schlichten Briefträger war wieder des Aufwandes zu viel; einem Handelsmann konnte diese Aufgabe sogar leichter gelingen, weil er weniger Aufsehen erregte. — Wir müssen uns in dieser Frage bescheiden und sehen nun zu, wie es Erich Lassota auf seiner Reise erging.

Warum er sich für den Seeweg entschieden und in Lübeck an Kaspar Kron gewandt, ist aus dem Vorstehenden ersichtlich. Aber auch der Seeweg hatte seine Bedenken und die Fahrt in den finnischen Busen war wegen des unsicheren Verhältnisses zwischen

Schweden und Russland gefährdet. Hierdurch erklärt es sich, dass Lassota nicht einen gelegentlichen Kauffahrer nach Narva fand, sondern ein eigenes Schiff miethen musste, das ihn auf der russischen Seite ans Land setzen sollte, wofür er bei eigener Beköstigung den ungeheuerlichen Preis von 246 Thlrn. zusagte, von denen er 200 in Lübeck niederlegte, den Rest aber dem Schiffer sogleich auf die Hand gab.

Am 6. October verfügte sich Lassota mit seinen drei Dienern, einem Dollmetscher, Hermann Sternemann aus Westfalen, den Kron empfohlen, und einem holsteinischen Adelichen, Benedict v. Hagen, der ihm als „Junge" folgte, nach Travemünde. Noch einmal wurde auf festem Lande zu Nacht gespeist, dann ging's aufs Schiff. Der Wind war günstig, die Anker wurden gelichtet. Am 9. Morgens hatten sie schon Gothland zur linken. Da liess der Wind nach, sie mussten den ganzen Tag an der Insel laviren; am 11. war ihnen einige Stunden hindurch Oesel und Dagö zur rechten (doch kennt L. den Namen Oesels nicht und verwechselt Dagö mit Dagerort). „Darnach bis vor Reval, eine vornehme Stadt in Lifland, dem Könige von Schweden gehörend, so wir etwan auf zwo Meil zur rechten Hand am festen Land liegen lassen und gesehen, und eine unbewohnte Insel, Närgö genannt, so gerad gegen Reval über liegt, kommen, ist 20 Wege Sees. Des Abends unter dem Liflandischen Haken *), welchen der Steuermann verkennet und ein umbflossen Ländlein oder Insel, Eckholm genannt, vor welchem wir schon vorüber kommen, zu sein vermeinet, Anker geworfen . . . Den 12. October, wie wir des Morgens in aller Frühe die Anker gehoben und der Schiffer auf des Steuermanns Bericht vermeint, dass wir unter Eckholm und nicht am festen Land des Nachts über gelegen, und derwegen sich auf die rechte Hand gegen Lifland, allda es ein tief und rein Fahrwasser hat, begeben und halten wollen, wir aber eher gar nahe an demselben Land gewesen: hat es wenig gemangelt,

*) Unter der noch nie angetroffenen Bezeichnung: livländischer, reussischer Haken, dürften vielleicht die beiden Landspitzen zu verstehen sein, welche die narvasche Bucht begränzen. Den livl. Haken halten wir in Ermangelung begründeteren Wissens für die Spitze Loppeneem am östlichen Eingange in die Kasperwiek; denn der Ostvorsprung an der Bucht von Tolsburg kann wegen der zu grossen Entfernung von Eckholm, mit welchem der Steuermann den livl. Haken verwechselt, nicht gemeint sein. Der reussische Haken wäre dann der westlichste Vorsprung des von der Narvamündung ab nordwärts ziehenden Ufers, etwa im Breitengrad der Lugamündung gelegen.

dass wir mit dem Schiff nicht gescheitert. Desselben Tags im Fortfahren ist uns abermals fast ein dergleichen Unglück begegnet. Denn als der Steuermann auf die Kalkgründ, so daselbst gegen der linken Hand in der See sein, kein Acht gegeben, hat es aber an einem Schlechten (d. h. Geringen) gemangelt, dass er uns nicht darauf aufgeführt; und da es Gott nicht sonderlich geschickt, dass der Schiffer dieselben wahrgenommen, wäre es um uns geschehen gewesen. Um Vesperzeit haben wir unter den drei hohen Bergen, so drei Meilen von der Münde bei Narva liegen *), Anker geworfen; allda der Schiffer alsbald das Boot vom Schiff in die See setzen lassen und darauf sammt meinem Diener Ernst Lindeimer und dem Dollmetsch in das nächste Dörflein am Strand liegend gefahren, darinnen von etzlichen schwedischen Knechten, so daselbst ihr Quartier gehabt, die Nachrichtung bekommen, dass der Anstand zwischen ihnen und den Reussen noch nicht ausgangen, aber so viel sie merken könnten, in die Länge nicht bestehen würde." Recht zur Unzeit lagen sie nun zwei Tage vor Anker", dieweil der Wind sich nicht fügen wollen.

Den 15. Oct. Montags, ohngefähr 5 oder 6 Stunden vor dem Tag, die Anker gehoben und vor der Narvaschen Münde ziemlich hoch in der See vorüber gelaufen. Und wie wir soweit gekommen, dass es noch zwo grosser Weg Sees bis an den Reussischen Haken (s. die Note auf S. 499) gewesen und der Schiffer das Loth geworfen und nicht mehr denn drei Faden in der Tiefe befunden, hat er alsbald die Segel gestrichen und mir gerathen, dass ich mich von daselbst aus auf dem Boot sollte ans Land setzen lassen, dieweil es wegen Abgang der Tiefe, auch wegen der Steine und blinden Klippen sorglich mit dem grossen Schiff sich näher ans Land zu wagen. Derwegen ich alsbald meinen Zeug in das Boot gebracht, auch daselbst neben meinen Dienern darein gestiegen und sammt dem Schiffer und dreien Bootsknechten dem Land zugefahren. Auf dem Schiff ist Niemand blieben, denn der Steuermann allein, dann der Schiffer sammt dem Steuermann und Bootsleuten nur selbfünft auf dem Schiff gewesen. Dieweil aber die See ungestüm und grosse Wellen gegeben, auch das Wasser oft in das Boot geschlagen, ist uns nicht allzeit gleich wohl zu Muthe gewesen; seind aber ohngefähr innerhalb drei Stunden, eben wie der Tag anzubrechen beginnt, glücklich zu Land kommen. Wie wir nun abgestiegen, hab

*) Die drei Blauberge bei Waiwara.

ich den Bootsleuten, so gerudert, einen Ducaten verehrt und einen Thaler geben, so sie in ein Spital, wenn sie wieder anheim kommen, verehren sollten; auch dem Schiffer einen schriftlichen Beweis seiner verrichteten Reise, unter meinem Siegel verfertigt, zugestellt, damit er den Ausstand der 200 Thlr., so ich zu Lübeck niedergelegt, möchte abfordern und bekommen. Darauf er ungesäumt dem Schiff wieder zugefahren. Ich aber hab mich in einen dicken Wald, so zunächst darbei, an einen sumpfigten nnd brüchigten Ort begeben und alsbald Ernst Lindeinern neben dem Dollmetsch, so desselben Orts kundig zu sein angegeben, ausgeschickt und ihnen ein Schreiben an Iwan Andräowiz *), damals Statthalter zu Iwanograd, so mir Kaspar Kron mitgegeben, zugestellt und befohlen, dass sie sich daselbst hin verfügen und ihm das Schreiben überantworten und meine Ankunft anmelden sollten. Darauf sie fortgegangen, aber folgenden Tags den 16. October ungefähr um Mittag wiederum zurückkommen und angezeigt, dass sie bei zweien Dörfern und wol auf drei Meilen von dannen gewesen, aber keinen Menschen angetroffen, wiewohl sie in den Dörfern glühende Kohlen und warme Stuben, auch Hunde gefunden, welches eine Anzeigung, dass kurz zuvor Leute daselbst herum gewesen.

Auf solches ich den Dollmetsch, welchem ich eine stattliche Verehrung zugesagt, wenn er die Sachen wohl verrichtet, neben Johann Förstern eilends wiederum fortgeschickt und ihnen befohlen alle mögliche Gelegenheit zu suchen, entweder auf Iwanograd oder Jama **) zu kommen, die Statthalter daselbst meiner Ankunft zu berichten; aber des Kaspar Kron Schreiben an Iwan Andräowiz hab ich ihnen nicht mitgegeben. Dann wie ich gehört, dass kein Volk in Dörfern zu finden, ist mir nichts guts vorgangen und derwegen des gewissen spielen wollen. Demnach aber zu sonderlichem meinem Unglück eben des Tags, wie ich an Land kommen, nämlich den 15. Oct., der Anstand zwischen Reussen und Schweden ausgangen und die Friedenstractation ohne Frucht abgelaufen und die Reussen, welche ausserhalb des Kriegsvolks, so in Besatzungen gelegen, kein Volk im Feld gehabt, sich wiederum in die Festungen begeben und die Schweden, so ziemlich stark im Feld, ihnen in

*) Nach Karamsin, X, 2, war es Iwan Ssaburow.

**) Im Tagebuch wol durch einen Druckfehler: Lama. Jama ist der ursprüngliche Name des Fleckens, der später nach dem Schloss Jamburg, Jamagorod genannt wurde.

das Land gefallen und dasselbe auf etzliche Meilen durchstreift: haben obgedachte meine Diener, wie sie solches von den Schweden, so sie unterwegs antroffen, erfahren, sich in die Teutsche Narva zu begeben entschlossen, daselbst rechten und gründlichen Bericht, wie alle Sachen geschaffen, in der Stille einzuziehen. Wie sie nun allda ankommen und vermerkt, dass es bei der Gelegenheit unmöglich auf ein reussisch Haus zu kommen, ist der Dollmetsch verursacht worden um andere Gelegenheit sich umzusehen und zu bewerben und hat endlich ein ander Partit vor die Hand genommen, welche, wenn das Glück nur ein wenig hätte dienen wollen, nicht so gar ungelegen gewesen wäre. Denn er sich bei dem Ammiral angemeldet und vorgegeben, dass er mit einem teutschen Schiff, so mit Bier, Aepfeln und anderem Proviant geladen und in der See ungefähr ein paar Meilen ausserhalb der Münde auf den Sand aufgelaufen, ankommen wäre und derwegen gebeten ihnen eine Skuten zu vergönnen, damit er von dem Schiff etwas abladen und, wenn dasselbe leichter gemacht, in den Hafen einfahren könnte. Welches der Ammiral ohne einiges Widerreden bewilligt. Es ist aber des Dollmetschen Intention gewesen, mit der Skuten an das Ort, da ich mich verhalten, zu kommen, damit ich selbst mit dem Schiffer hätte handeln und schliessen können, dass er mich sammt meinen Dienern und Zeug von demselben Ort wieder zurück hinter Reval auf des Königs in Polen Gebiet etwa gen Hapsal *) oder Pernaw geführt und abgesetzt hätte. Als sie nun die Skuten bekommen und der Wind zum Auslaufen sich nicht fügen wollen, haben sie vor rathsam angesehen, Hans Förster sollte sich auf die reussische Seite absetzen lassen und über Land zu mir begeben, mir wie es allenthalben geschaffen Zeitung zubringen und den Anschlag wegen der Skuten anmelden.

Mittler Zeit hab ich sammt den andern dreien, so bei mir im Wald verblieben, Proviant halben grossen Mangel empfunden, dass wir auch vom Erichtage (d. i. Dienstag) bis auf den Sambstag kein Brod in unsern Mund bracht. Denn wie wir vom Schiff abstiegen, haben meine Diener auf falsch und ungründlich Vorgeben des Dollmetschen ohne mein Wissen allen Vorrath von Proviant, mit dem wir uns gar reichlich drei Wochen noch hätten erhalten können, auf dem Schiff gelassen. Und da nicht Ernst Lindeiner zu sonderem

*) Hapsal war 1581 den Russen abgenommen und gehörte seitdem ununterbrochen den Schweden.

Glück etwa auf einer Meilen von unserm Lager auf einen Rübenacker ausgangen und darinnen noch etzliche Rüben, mit denen wir uns unterweilen reficirt und gelabet, gefunden und ausgegraben hätte, wären wir noch übler bestanden und hätten ganz und gar fasten und Hunger leiden müssen. Trinkens halber hätten wir keine Noth gehabt, denn aus demselben Wald gar schöne klare Bächlein der See zufliessen. So haben auch wir noch eine halbe Flaschen mit gebranntem Wein und eine Flaschen Lawendelessig gehabt, welche uns wol zu statten kommen. Demnach aber ich gross und stetigs Verlangen nach den zweien, so ich ausgeschickt, getragen und wegen ihres langen Aussenbleibens nicht anders schliessen können, denn dass sie etwa gefangen und ich dadurch möchte verkundschaft werden, habe ich, damit wir nicht plötzlich möchten überfallen werden, fleissig Wacht halten lassen. Wie denn allezeit sowol bei Tag als bei Nacht einer von meinen Dienern auf der Schildwach stehen müssen; letzlichen auch für rathsam angesehen, meine Kisten und Felleisen in die Erden zu vergraben. Und dieweil es wegen des grossen wässerigten Gesümpfs an dem Ort, da ich die Zeit über gelegen, nicht sein können, haben wir uns den 19. October ungefähr auf eine Viertelmeile den Weg nach, so meine Diener kommen müssten, weiter hinauf begeben und in einen frischen Sand alle unsere Sachen vergraben und nicht mehr herausbehalten als die Briefe, Seiten- und Oberwehren, item was ich an Gold und Silber vermünzt und unvermünzt gehabt, auch etzlich Leinengeräth, so wir zu täglichem Gebrauch bedurft. Damit man aber nicht kennen sollte, wo es eingegraben, hab ich ein gross Feuer über derselben Stelle machen lassen, wie dann sonst hin und wider des Orts am Seestrand viel dergleichen Oerter zu sehen, da etwan die Fischer und Schiffvolk Feuer gehalten haben. Wie es Nacht worden und das Feuer ausgebrannt, hab ich nicht länger allda verharren wollen; dann dieweil derselbe Ort fast von allen Orten mit Wald umgeben und einen festen und trockenen Boden hat, hab ich mich besorget etwan unversehens überschlichen und angefallen zu werden und derhalben viel lieber auf der Blösse, da wir uns etwas weiter umsehen konnten, sein wollen. Bin also ungefähr auf vier oder fünfhundert Schritt weiter fortgangen bis zu einem Heuschober auf einer schönen grossen Wiesen, an welche von zwo Seiten der Wald und von einer die See stösst, daselbst wir die Nacht über verblieben.

Folgendes Tags, welches der 20. Oct., demnach ich wegen des langen Verzugs und Ausbleibens der zween Diener so ich ausgeschickt, gänzlich den Gedanken gefasst, dass sie gefangen worden und ich vergebens auf sie warten thu, bin ich des Morgens gar früh aufgewesen und mich sammt den andern, so ich noch bei mir gehabt, auf den Weg in den Wald hinein gemacht, verhoffend etwa Leut anzutreffen, von denen ich wie alle Sachen geschaffen, Kundschaft einziehen möchte. Wie wir ungefähr eine halbe Meile gegangen, hat sich der Weg auf einer Höhe getheilet, derhalben wir uns auf den einen Weg, so sich auf die linke Hand gezogen und am meisten gebahnet, begeben. Wie aber wir denselben fast auf eine Meil gefolget, haben wir einen frischen Hufschlag und andere Merkzeichen antroffen, darbei wir gespürt, dass erst neulich ein oder zwei Pferd daselbst vorüber passirt, dessen wir erfreuet, vermeinend bald zu Leuten zu kommen. Demnach aber im Fortgehen der Weg sich allgemach verloren, dass wir auch fast letzlich keine Bahn kennen können, hab ich Ernst Lindeinern befohlen auf einen hohen Baum zu steigen, ob er etwa ein Schloss, Stadt oder Dorf ersehen möchte. Als er hinaufkommen, hat er von dreien Seiten nichts denn lauter Wald und von der einen Seiten gegen der rechten Hand nichts denn die See und die drei Berge so vor der Narva liegen gesehen. Da haben wir den ersten Weg verlassen und uns auf die rechte Hand gehalten und etwa in anderthalb Stunden zu einem kleinen Dörflein, darinnen drei oder vier geringe Bauernhöfe, kommen, aber keine Menschen, sondern allein einen Hund sammt vier oder fünf jungen kleinen Hündlein gefunden, welches uns ein Nachdenken gemacht, dass sich die Bauern daselbst herum im Wald des Tags über verborgen halten und des Nachts wieder in die Häuser finden. Als wir nun dieselben Häuser fleissig durchsucht, ob irgend etwas von Proviant vorhanden, aber nichts mit dem geringsten finden können und gleich wieder fortgehen und die Bauern, so in das Dörflein gehörig im Wald suchen wollen, ersehen wir von fern meinen Diener Johann Förstern auf uns zugehen, derhalben wir allda seiner gewartet. Wie er zu uns gelanget, hat er ausführlichen Bericht gethan, wie alle Sachen zwischen den Reussen und Schweden geschaffen, auch was er und der Dollmetsch *rebus sic stantibus* für einen Anschlag wegen der Skuten gemacht, derwegen ich zu Rath worden von Nachsetzung der Bauern abzulassen und uns wiederum zurück in unser Lager zu begeben, damit wir nicht etwa den Dollmetsch sammt der Skuten versäumten.

Weil er aber etwas von Brod und abgesottenem Rindfleisch von dem Schiffer gekauft und mit sich bracht, damit er uns sehr wohl kommen, haben wir uns allda niedergelassen und zuvor Mahlzeit gehalten. Hernacher unserm vorigen Nachtlager bei dem Heuschober, so richtigen Wegs eine grosse Meil davon, zugeeilt und daselbst die Nacht über verblieben.

Des andern Tags, so der 21. Oct., als wir noch des Orts verharret und dieweil es ziemlich kalt, auch bisweilen regnet und schneiet, bei einem Feuer, so wir aufgemacht, lagen und auf des Dollmetschen und der Skuten Ankunft mit grossem Verlangen warteten, erhört Johann Förster ungefähr um Mittagszeit etwas im Wald rauschen und zeigt mir solches an. Darauf ich ihm befohlen, dass er ein lang Rohr (d. i. Büchse) in die Hand nehmen und hingehen sollt, zu sehen was es sein möchte. Dieweil aber wir andern vermeinten, dass es ein Stück Wild, haben wir uns nicht irren lassen, sondern bei dem Feuer liegen blieben. Da er nun zu dem Wald kommen, ruft er Ernst Lindeinern zum zweiten Mal mit Namen zu sich; derwegen ich denselben auch alsbald mit einem anderen langen Rohr ihm nachgeschickt, einen andern Gedanken fassend, dass er vielleicht einen russischen Bauern im Wald ersehen und also denselben sammt Lindeinern nachsetzen und versuchen wollte, ob sie ihn ertappen und mir zubringen könnten. Wie sie nun beide unter dem Wald zusammen kommen, ersehe ich, dass sie sich plötzlich wenden und dem Heuschober wiederum zueilen, welches mir, nachdem ich noch niemand bemerkt, fremd vorkommen und also ihnen von weitem zugeschrieen und gefragt, was doch vorhanden wäre. Darauf sie mir geantwortet, dass sie etzliche Schützen, ihres Erachtens zehn oder zwölf Mann, ersehen, aber in der Eil an der Kleidung nicht erkennen können, ob es Reussen, Schweden oder liflandische unteutsche Bauern. Unterdes begeben sich die Schützen in einen Haufen, aller Ding zum Schuss fertig, aus dem Wald hervor, derwegen ich, nachdem ich zuvor meinen Dienern befohlen, dass sie den Heuschober, so uns für eine gute Schanz gestanden, einnehmen und ihre Rohr und Seitenwehren in guter Acht halten sollten, ihnen durch meinen Jungen, so der dänischen Sprach wol kundig, zuschreien lassen, dass sie zurückstehen oder, wofern sie etwas an uns begehrten, einen aus ihrer Mitte zu uns schicken sollten, so wollten wir ihnen Rede und Antwort geben. Sie aber stellten sich, als ob sie den Jungen nicht verstünden, und drangen mit ihren fertigen Rohren auf uns zu; darum ich mich auch in das

Vortheil hinter den Heuschober begeben, der Meinung wenn sie ja nicht ablassen, sondern an uns setzen würden, uns zur Gegenwehr zu stellen. Und also meine Diener ermahnet, dass sie sich mit Schiessen nicht übereilen, sondern einer auf den anderen gute Acht geben und sie zuvor wol an uns kommen lassen sollten. Dieweil wir dann mit Kraut und Loth, sonderlich mit fertigen Patronen wol versehen, auch ein gut Vortheil inne hatten, sind wir desto getroster zum Handel gewesen. Als aber die Schützen vermerkt, dass es uns Ernst und wir nicht so leicht, wie sie etwa vermeint, zu schrecken, oder aber dass sie wegen des Vortheils, den wir an dem Heuschober gegen ihnen, die auf der Blösse waren, gehabt, sich an uns nicht wagen durften, haben sie sich gewendet und sind wiederum des Wegs, da sie herkommen, zurück in den Wald gewichen und im Fortgehen einen Schuss in die Luft, welchen wir wol hören können, gethan.

Demnach ich nun gesehen, dass wir verkundschaft, auch besorgt, dass solches vielleicht ein Losungsschuss und sie sich stärken und uns wieder anfallen möchten, hab ich nicht länger daselbst verharren wollen, sondern als ich zuvor die Briefe, so ich bei mir gehabt, verbrennet, auch etzliche Sachen, die ich neben den andern nicht vergraben und mit mir füglich nicht können fortbringen, als einen langen polnischen Pelz, ein Flaschenfutter und dergleichen gewesen, unter den Heuschober gesteckt und verborgen, uns alsbald hinweg gemacht und ohngefähr auf eine halbe Meil davon unter einem Berglein in einem Moos und sumpfigten dickverwachsenen Ort bis in die halbe Nacht verhalten. Als aber ich fleissig erwogen wie etwa den Sachen zu thun und bei mir befunden, dass nicht allein alle Mittel und Wege auf ein reussisch Haus und also aus dieser Ungelegenheit zu kommen, verschenkt, sondern auch unmöglich Hungers halben uns länger im Wald zu verhalten: bin ich nothwendig gedrungen worden das äusserste Mittel vor die Hand zu nehmen und mich sammt meinen Dienern nach der Narvischen Münde zu begeben und zu versuchen, ob wir etwa allda auf ein teutsch Schiff unvermerkt aufkommen und mit ehester Gelegenheit wiederum auf Teutschland segeln möchten. Derhalben solchs in's Werk zu setzen um Mitternacht aufbrochen und bis gegen Tag streng fortgangen, zuvor aber, damit wir, im Fall wir etwa getrennt würden, auf einer Aussage bestehen und mit einander übereinstimmen möchten, eine Abrede unter einander gehalten.

Als wir nun den 22. Octbr. des Morgens in aller Frühe etwa auf einen Musketenschuss von der Narvischen Münde, dahin es von unserm Nachtlager bei drei guter Meilen sein mochte, ankommen, haben wir eine starke Anzahl schwedischer Schützen, meines Erachtens über dreissig Mann, antroffen. Welche uns alsbald feindlich *) angesprengt, wiewol wir uns gegen ihnen nicht setzen wollen, sondern unser gethanen Abrede nach ihnen zu verstehen geben, dass wir Freunde wären und willens uns in ihres Herrn des Königs von Schweden Dienst einzulassen, wie sie zum Theil aus dem abnehmen könnten, dass sie uns auf dem Wege, der nach der Narva gehet, betreten, dahin sie, so es ihnen gefällig und unsern Worten nicht glauben wollten, uns beleiten könnten. Sie aber haben uns kein Gehör geben, sondern die Seiten- und Oberwehren mit Gewalt abgenommen, und wie sie die gehabt, Ernst Lindeinern, welchen sie insonderheit dieweil er eine blaue Hauben aufgehabt für einen Reussen angesehen, durch den Rücken geschossen, darnach uns dessen so sie in der Eil um und bei uns finden können beraubt. Wie sie dann mir unter anderm ein Uhrlein, so ich am Hals hangend gehabt, auch einen Beutel, darinnen zur gemeinen Ausgabe etzlich Dukaten und Thaler waren, genommen. Darauf wir, besorgend, sie uns in den Wald führen und etwa Muthwillen an uns begehen möchten, wiederum vor Gewalt protestiret und gebeten, uns zu ihrer Obrigkeit, der wir gründlichen und ausführlichen Bericht unser Gelegenheit halben thun wollten, zu führen. Welches sie endlich in Acht genommen und uns zum Wasser an die Münde geführt, allda sie den Bootsleuten, so auf den Schiffen vor Ankerlagen, zugeschrieen und begehrt, dass sie die Boote an Land schicken sollten, so auch geschehen. Denn alsbald zwei derselben von den nächsten zweien Schiffen zu uns kommen. Als haben sie uns vertheilt und mich sammt Ernst Lindeinern auf das eine Boot gesetzt und mit dem halben Theil der Knechte auf ein Schiff, der weisse Schwan genannt, darauf der Unterammiral war, geführt. Wie wir darbei ankommen, fragt der Unterammiral Olaf Hising, so neben einem andern Schiffhauptmann, David Pfeil genannt, an des Schiffs Bord lag, die Knechte, was sie brächten. Die gaben zur Antwort, dass sie auf der reussischen Seiten etzliche Leute, so sich für Teutsche ausgeben, antroffen und gefangen genommen. Da befahl er uns hinauf zu kommen. Als wir aber im Hinaufsteigen waren und gedachter David Pfeil, so sonst ein Teutscher und der

*) Im Text: friedlich. Wol ein Druckfehler.

Geburt von Lübeck, sich aber, weil er mit dem Rath daselbst in Feindschaft und Widerwillen gerathen, in des Königs von Schweden Dienst begeben und zur Narva niedergelassen, gehört, dass wir Teutsche wären, empfing er uns auf gut teutsch mit diesen Worten: Herauf in Teufels Namen. — Darauf befragten sie uns, wer wir wären und wie wir in Russland kommen. Darauf gab ich ihnen zur Antwort: Es wären unser drei von Adel in Gesellschaft sammt einem Diener und Jungen, und weil wir ohngefähr zu Lübeck in einem Wirtshaus zusammenkommen und gehört, dass die Kön. Mt. in Schweden sich wiederum gegen den Reussen in Kriegsrüstung begeben, wären wir zu Rath worden nach der Narva zu fahren und uns in der Kön. Mt. Kriegsdienst, sofern wir unserm Stand und Gelegenheit nach Unterhalt erlangen könnten, einzulassen. Wie wir nun solche Reise ins Werk gestellt und letztlichen bei Nacht vor die Münde bei der Narva ankommen, wäre der Schiffer, so dieser Oerter nicht sonderlich kundig, mit dem Schiff auf einen Sand aufgelaufen; derhalben wir, befahrend, dass es allda lang säumen möchte, ihn gebeten, dass er uns um unser Geld und Bezahlung mit dem Boot auf den lifländischen Boden, noch ehe es Tag würde, setzen lassen sollte. Denn wir gern mit dem ehesten zur Narva sein wollten, auf dass, wenn wir unser Gelegenheit allda nicht finden, wir noch vor angehendem Winter wieder hinaus nach Teutschland segeln möchten. Welches er gern bewilligt und drei Bootsleuten befohlen uns ans Land zu führen. Nun hätten uns dieselben etwan eine Stunde vor Tag auf dem reussischen Boden unter einem Wald abgesetzt und uns zu verstehen geben, dass von demselben Ort nicht gar zwo Meilen bis zur Narva wäre. Ob aber sie solches aus Unwissenheit oder mit Fleiss aus Bosheit gethan, wäre uns unbewusst. Als wir nun an Land kommen und wie der Tag angebrochen nach der Stadt gehen wollen, hätten wir aus allen Anzeigungen, sonderlich aber an den dreien Bergen, so vor der Narva liegen und wir auf einer Höhe von ferne gesehen, abnehmen können, dass wir unrecht ankommen und nicht auf dem lifländischen, sondern reussischen Boden wären. Derwegen fürchtend, dass wir nicht von den Reussen überfallen würden, uns in den nächsten Wald begeben und daselbst herum so lang verhalten wollen, bis wir etwa Mittel und Wege in die Narva oder sonst etwa zu des Königs Volk zu kommen, finden möchten.“ Nach der wahrheitgemässen Erzählung des am vergangenen Tage geschehenen Ueberfalls und des darum erfolgten Wechsels des Nachtlagers fährt Lassota

fort: „Wären wir also heut morgens in aller Frühe nicht weit von der Münde ankommen. Allda diese gegenwärtigen Knechte gefunden, so uns alsbald angefallen, gefangen, geplündert, auch einen der unsern geschädigt, unangesehen, dass wir als Freunde nichts Feindliches gegen ihnen vorgenommen.

Auf solches antwortet David Pfeil: Sofern euer Sachen gerecht und der Schiffer an euch als redlichen Leuten ein solch Stück euerm Vorgeben nach begangen, hat er gehandelt als ein Schelm, und wäre nichts Besseres, denn einen solchen Buben andern zum Exempel beim Kopf genommen. Wo aber euer Sachen falsch und ihr Schelmen seid, so sollet ihr Schelmenlohn empfangen. Fraget nachmals: Wie der Schiffer geheissen. Ich berichtet: Sein Name, als der bei uns gar seltsam und ungebräuchlich, wäre mir ausgefallen. Soviel wüsste ich, dass er entweder aus Dänemark oder Holstein, denn sie auf dem Schiff allzeit dänisch mit einander geredet. Nach diesem Gespräch fordert mich der Unterammiral in seine Kammer oder Cojeta, wie sie es zu nennen pflegen, allda ich mit ihm und David Pfeilen gefrühstückt, welche mich um allerlei Sachen fragten; ich aber ihnen, nachdem es unser Zustand und Nothdurft erfordert, Bescheid und Antwort gab. Wie das Frühstück vorüber, fuhr David Pfeil wieder auf sein Schiff und nahm Ernst Lindeinern und die Knechte mit sich, allda er die andern drei, so von den Knechten dahin gebracht worden, gefunden. Unterdess brachte man etzliche reussische Bauern, denen die Hand gebunden, auf das Schiff, darauf ich gewesen, welche sie mir vorstellten und fragten, ob sie mich kennten oder etwa zuvor gesehen hätten. Da sie aber Bericht thäten, dass ich ihnen ganz unbekannt, waren sie damit zufrieden, und wurden die Bauern wieder hinweggeführt. Etwa in einer Stunde hernach kamen etzliche von denselben Knechten mit einem grossen Boot wiederum zum Schiff, darauf ich und der Unterammiral, welcher zuvor alles Geld, so ich gehabt, zu sich genommen, gestiegen und den Strom hinaufwärts gegen der Narva gefahren. Als aber wir vor das Schiff kommen, darauf meine Leute gewesen, haben die übrigen Knechte, so sie dahin beleitet und darbei gewesen, wie wir gefangen worden, dem Unterammiral zugeschrieen, dass er mich auf dasselbe Schiff bringen sollte, denn ich ihr Gefangener wäre. Als aber der Unterammiral sich daran nicht gekehret, sondern stracks fortgefahren, seind sie übel damit zufrieden gewesen und mich auf dem Boot aus dem Schiff erschiessen wollen. Aber David Pfeil hat es nit zulassen

wollen, sondern ernstlich abgewehrt, wie mich dessen hernacher meine Diener und er David Pfeil selbst berichtet.

Als wir nun zu der Armada kommen, so ausserhalb Narva, doch so weit, dass dero aus Iwangorod oder, wie man es nennt, der Reussischen Narva, so gerade gegen der Teutschen Narva oberhalb des Stromes liegt, mit dem Geschütz kein Schaden geschehen könnte, vor Anker gelegen, seind wir auf die eine Galeere, der Lindwurm genannt, zu dem Ammiral Erich Bartelsson gefahren, welcher als er mich auch wegen meiner Gelegenheit befragte, habe ich ihm gleich die Antwort, wie zuvor dem Unterammiral und Pfeil gegeben. — Weil wir also im Gespräch, kommt Herr Carl Sture, so des vornehmsten Herrengeschlechts in ganz Schweden und von dem König neben anderen für einen Commissarius zu der Friedenstractation mit den Reussen, welche doch ohne Frucht abgegangen, deputirt gewesen, auch darzu. Und wie er gehört, dass ich mich einen vom Adel nenne, fragt er, ob ich zufrieden, dass man auf meine Unkosten solches zu erkundigen hinaus in Teutschland schicken sollte. Darauf ich ihm zur Antwort geben: Da es nicht anders sein könnte, wäre ich dessen zufrieden. Aber ich verhoffte, sie würden ohne das meinen wahren Worten Statt und Glauben geben und, dafern ich nach meiner Gelegenheit nicht würde können unterhalten werden, mir ohne viel Hin- und Herschicken wiederum nach Teutschland zu reisen erlauben. — Nach solchem hat man mich und den Unterammiral auf die liflandische Seiten ans Land gesetzt und seind mit einander in die Stadt, so nicht weit davon entlegen, zu Fuss gangen und bei Lars Olsen, königlichem Proviant- und Bürgermeister zur Narva einkehrt. Gegen Abend bin ich mit oftgemeltem Unterammiral aufs Schloss zu ‚Arbor' Heinrichsson, welcher einer von den vier Statthaltern, so der König damals allda gehalten und in dem innern Schloss seine Wohnung gehabt, gegangen und bei ihm zum Nachtessen verblieben. Unter der Mahlzeit sind allerlei Gespräche vorgefallen, denn ihm der Unterammiral auf den Bericht, so er zuvor von mir bekommen, ausführliche Relation wegen meines und der Meinen Zustand gethan. Letztlich fragt er mich, ob ich nicht zum Könige begehrt. Darauf ich ihm geantwortet: Dafern sie für ihre Person mich nicht dürften hinausziehen lassen, sondern solches zuvor dem Könige zu wissen thuen müssten, wäre ich nicht dawider mich selbst vor den König zu gestellen und meine Sachen bei ihm als dem Haupt anzubringen.

Nach gehaltener Mahlzeit beim Schlaftrunk findet sich des Statthalters Schwager, Peter Deen genannt, zu mir, zeigt an, dass er auch ein Teutscher und der Geburt ein Preuss, seine Mutter aber eine Freundin von der Schweiniz *) in Schlesien. Und dieweil ich auch ein Schlesier und also sein halber Landsmann, wollte er mir treulich rathen, dass ich zur Verhütung vieler Ungelegenheit mich auf den König berufen und stark zu ihm begehren und appelliren sollte; auch da mir jemand etwas anders rathen und zumuthen würde, mich keines Weges davon abführen lassen. Denn wenn ich allda bleiben und sie dem Könige hinein in Schweden schriftlich zu wissen thun würden, dass sie etzliche verdächtige Personen in Reussland gefunden, und der König ihnen wieder zurück Befehl thäte uns mit der Schärfe anzugreifen, würden sie demselben ohne einiges Repliciren, ungeachtet was wir dagegen einbringen möchten, nachkommen müssen und also unser dabei übel ausgewartet werden. Welches, da wir selbst beim König, wol würden verhüten können.

Diese des Deens gutherzige Erinnerung habe ich wol in Acht genommen, und wie es etwa ein oder zwo Stunden in die Nacht kommen, bin ich sammt dem Unterammiral wieder in unsere Herberge zu Lars Olsen gangen, aber wenig geruhet und geschlafen. Denn die Reussen und Schweden aus beiden Narven stark mit Tümmlern und Feuerkugeln zusammen geworfen, welches uns den Schlaf ziemlichermassen zerstört.

Folgendes Tags, den 23. October, seind meine drei Diener auch in die Herberge, darinnen ich gewesen, gebracht worden; allda man uns hernacher allzeit mit vier Knechten bewacht. Den Jungen haben sie vor dem Losament von ihnen abgesondert und an ein anderes Ort geführt, welchen ich auch seit derselben Zeit nicht mehr gesehen.

Den 24. Oct. kommt uns Zeitung, dass die Knechte, so uns gefangen genommen, an dem Ort da sie uns erstlich betroffen etzliche Truhen und Felleisen, darinnen viel moschkowitterische Kleider, unter der Erden vergraben gefunden. Fragten also mich, ob sie mir nicht zugehörten. Ich besorgend, dass es etwa durch den Jungen, wie auch geschehen, möchte auskommen sein, gab ihnen darauf zur Antwort: Ich hätte wol etwas von Truhen und Felleisen vergraben, aber es wären keine moschkowitterische, sondern ungarische Kleider darinnen. Als sie aber weiter an mich setzten und wissen

*) D. h. wol: eine geb. Freund aus Schweidnitz.

wollten, was ich mit den ungarischen Kleidern thun wollen, gab ich ihnen diesen Bescheid, dass, wie ich von Hause gezogen, meine Intention gewesen wäre mit den kayserlichen Gesandten gen Constantinopel zu reisen und hätte mir zu solcher Reise die ungarischen Kleider machen lassen. Wie aber ich gen Prag kommen, wäre der Gesandte vor etzlichen Tagen schon weg gewesen, derhalben ich zu Rathe worden, weil dieselbe Reise zurückgangen, einen andern Spaziergang vor die Hand zu nehmen und die Seestädte zu besichtigen, hernacher durch Preussen mich wiederum anheim zu begeben. Und dieweil im Zurückreisen meine Wege nicht wieder auf Prag sich getroffen, hätte ich die ungarischen Kleider daselbst nicht lassen wollen, sondern mit mir geführt. Mit dieser Antwort liessen sie sich *taliter qualiter* begnügen.

Den 25. Oct. haben die Statthalter dem Zollschreiber zur Narva neben zweien andern verordnet uns zu verhören. Und damit wir uns nicht mit einander unterreden sollten, hat man einen jeden, solang die Verhöre gewähret, besonders geführt und einen nach dem andern hinein gerufen und examinirt. Wir aber sein bei unser im Wald gehaltenen Abrede verblieben. Und ob wir wol in etzlichen *circumstantiis* und Fragen, so sie wider Zuversicht an uns gethan, etwas different geantwortet, haben wir doch im Hauptpunkt mit einander übereingestimmet.

Nach gehaltenem Verhör haben sie uns angekündigt, dass der Statthalter entschlossen, uns in Schweden zu dem Könige zu schicken, dessen wir *rebus sic stantibus* nicht so gar übel zufrieden gewesen.

Den 26. Oct. hat David Pfeil neben etzlichen mehr uns aus der Stadt bis in den Hafen, da die Schiffe gestanden, begleitet; allda wir imbarchiren müssen. Und bin ich und Ernst Lindeiner auf eine Galeere, die Schwalbe genannt, Salomon und Hans auf eine andere geführt worden; der Junge ist allda in Lifland bei dem Feldobristen Georg Boy geblieben.

Den 27. Oct. seind wir mit etzlich Schiffen, meines Erachtens wol über dreissig, so viel Kriegsmunition, grob Geschütz und Kriegsleute wieder zurück in Schweden führen sollten, den Strom hinunter in die Münde gefahren, auf dass, wenn der Wind dienen würde, wir alsbald zu Segel gehen könnten.

Den 30. Oct. hat mich der Ammiral, so auch in dieser Flotte gewesen, zu sich auf seine Galeere erfordert; allda ich mit ihm das Nachtmahl gehalten.

Den 1. Novembris hat der Ammiral wieder nach mir geschickt, und habe den ganzen Tag bei ihm bleiben und mit ihm essen und trinken müssen, wie denn eine grosse Gesellschaft von Kriegsleuten bei ihm gewesen und wir ziemliche Räusche davon gebracht.

Den 3. Novembris gegen Abend seind vier Knechte von denen, so uns gefangen und unter Hauptmann Nielssen gelegen, zu uns auf unser Galeere geschickt worden, auf dass sie uns im Fortfahren bewachen sollten. Dito um Mitternacht seind wir zu Segel gangen."

Das waren die Erlebnisse Lassotas auf baltischem Boden! Erlebnisse, die ihm wol kaum die angenehmste Rückerinnerung bieten mochten, uns aber durch ihre frische und eingehende Darstellung einen jener uns so selten gewährten Blicke ins Leben und Treiben vergangener Tage Altlivlands gönnen, welche Interesse und Gedächtniss in gleicher Stärke zu fesseln im Stande sind. Jene Scenen, das Nachtlager auf der Waldwiese am Ufer der See, das Irren auf dem im Dickicht sich verlierenden Weg, die Durchsuchung des verlassenen Dorfs mit den einsamen Hündlein, der Angriff der Strolche beim schützenden Heuschober, und wieder das Gewirr des Schiffsvolks auf dem Strom, das Meutern der Kriegsknechte gegen den Admiral, oder die gebundenen Bauern, wie sie ins Gebet genommen werden, und das Nachtmahl auf dem Narvaer Schloss, haften sie nicht vor unserem Auge? Mahnt es uns nicht wie ein Gang durch die kleinen Cabinette fürstlicher Gallerien jene prächtigen Niederländer entlang, die in einer Stunde die Menschen des „grossen deutschen Krieges", des 30jährigen, ihr Wesen und ihre Leiden uns gegenständlicher machen, als wenn wir langer Lectüre über sie gepflogen hätten?

Aber nicht nur lebendiger wird unsere Kenntniss über die betreffende Zeit des schwedisch-russischen Krieges, das Tagebuch füllt auch eine Lücke derselben aus. Die zweite Hälfte des Jahres 1590 kommt in allen Schriftstellern, die für diese Studie eingesehen werden konnten, livländischen wie schwedischen und russischen, gar knapp weg. In Kürze seien die Vorgänge des Jahres recapitulirt.

Der Krieg, den König Johann III. von Schweden (1572) gegen Russland aufgenommen, um Estland völlig zu gewinnen, war nach den grossen Erfolgen Pontus de la Gardies 1583 durch einen Waffenstillstand zeitweise beschlossen. Dieser wurde bei Ablauf der dreijährigen Frist bis 1590 verlängert, weil die Parteien wegen gar zu grosser Meinungsverschiedenheit über die einer jeden gebührenden

Grenzen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigungssumme nicht zum Frieden gelangen konnten. Mehrfache Zwischenverhandlungen führten nicht nur zu keinem Resultat, vielmehr drohten sie den Kampf wieder hervorzurufen; wie wenn die Russen dem König zumutheten, mit dem Statthalter von Nowgorod statt mit dem Zaren abzuschliessen und Johann darauf auch nicht gerade zahm erwiderte:*) „Obgleich, Feodor Iwanowitsch, dein Brief an uns in vielen unanständigen Worten bestehet, so lassen wir es doch bei dem bewenden, was die Gesandten darauf geantwortet haben. Nur sollst Du wissen, dass wir Dich nicht höher achten als Du uns. Denn wir erkennen weder Dich noch einen anderen Herrn höher oder über uns, als Gott allein, u. s. w.“ Auch die Hoffnung durch neuen Krieg bessere Chancen für den Frieden zu gewinnen, lebte auf beiden Seiten. Boris Godunow kam Johann in der Erfüllung dieser Aussicht zuvor. In den ersten Tagen des Januar 1590 sassen wieder die Friedenscommissare an der Plüssamündung zusammen. Da erhielten die Schweden Kunde, Jama sei von den Russen verbrannt. Die zarischen Gesandten zeigten sich sehr bestürzt, entschuldigten sich — vergeblich. Die Zusammenkunft löste sich auf. Die russischen Boten waren nur hingeschickt, um einen gewaltigen Ueberfall zu maskiren. Ein sehr zahlreiches Heer — 100-300,000 lauten die Angaben — war in die schwedischen Grenzen gefallen. Godunow hatte selbst Zar und Zarin bewogen, die Heldenthaten ihres Volkes zu schauen; auch der erste Romanow, Feodor Nikitisch, fehlte nicht im Gefolge: musste er doch vom letzten Rurikssprossen die altererbte Parole zum Ueberschreiten der Narva als unvergängliche Losung für seinen Samen übernehmen. — Jamburg ergab sich ohne Widerstand. Die Russen rückten vor Narva zur Belagerung. 10,000 Mann verfolgten den nach Wesenberg abziehenden Feind, 6000 stark nach Hiärn, 20,000 zählt Karamsin. Am 4. Februar kam es zum Kampf zwischen Warjel und Hohenkreuz. Des zum Gedächtniss steht dort noch ein steinernes Kreuz.**) An demselben Tage begann die Beschiessung Narvas; am 19. ward heftig gestürmt. Karl Heinrichsson Horn wehrte sich als Held; doch die Stadt zu retten, willigte er gegen den Abzug der Russen und einjährigen Stillstand in den Verlust von Iwangorod, Koporje und Jamburg. Die beiden ersteren hatten die Russen noch nicht

*) Dalin, Gesch. des Reiches Schweden, übers. v. Dähnert, III, 2, p. 134.

**) Hansen, Geschichte d. Stadt Narva, p. 55. Nach Kelch war das Gefecht beim Bache Purz, also ganz in der Nähe von Warjel.

genommen; sie empfingen sie ohne Schwertschlag und wieder sassen sie, seit dem 25. Februar, nach einer Pause von neun Jahren in der „reussischen Narva“ der „teutschen“ gegenüber. — König Johann war über diesen Vertrag sehr aufgebracht, liess Horn verhaften und zu der anberaumten Verhandlung, die den Frieden bringen sollte, verlangte er die abgetretenen Festungen zurück. Natürlich zerschlug sich alles. Göran Boje belagerte Iwangorod, doch ohne Erfolg.

So melden die Chronisten. Wann diese letzten Verhandlungen stattgefunden, wann sie gescheitert, wer sie geführt, wer neben Boje die Flotte befehligt, wer in Narva Statthalter gewesen? über all' dieses schweigen sie, über all' dieses giebt Lassota Auskunft. Er kommt ans Land, da der Stillstand gebrochen ist, am 15. October, und es war, wie er am 12. hörte, vorauszusehen, dass er nicht lange dauern werde, wegen des Zwistes der Commissarien. In Karl Sture lernen wir Einen derselben kennen. Als Oberadmiral wird Erich Bartelsson genannt; in Ermangelung ausgiebiger Hilfsmittel sei nur die Vermuthung gewagt, ob statt Bartelsson nicht etwa Gabrielsson zu lesen? Erich Gabrielsson Oxenstjerna war im Lauf des Jahres zum Generalstatthalter in Estland ernannt worden. In Olof Hising, dem wohlwollenden Unteradmiral, finden wir einen in jener Zeit in der schwedischen Marine hervorragenden Mann. Der seltsame Name des narvaschen Statthalters ‚Arbor‘ dürfte in Arved zu ändern und dann auf Arved Heinrichsson Horn zu beziehen sein, der bis zum 25. Februar den Befehl über Iwangorod hatte und der Nachfolger seines Bruders in Narva geworden sein konnte. Die Notiz der Geschichtschreiber, dass bei den schwedischen Truppen der Gehorsam aufgehört habe, wird durch den Vorgang auf David Pfeil's Schiff genügend illustrirt. Wir können endlich schliessen, dass der Plan, Iwangorod wiederzugewinnen, Ende Octobers schon aufgegeben worden, weil sonst nicht am 27. die ganze Armada den Strom verlassen hätte, und dass die Beschiessung nur etwa zehn Tage gedauert.

Aber eine gewisse Schwierigkeit macht die überall sich findende Nachricht, dass Herzog Karl von Südermanland von seinem königlichen Bruder zur Belagerung Iwangorods abgesandt und nach Aufgabe derselben im Anfange des Jahres 1591 nach Schweden zurückgekehrt sei*). Nach unserm Gewährsmann, der den Eindruck der

*) So ohne Quellenangabe bei Werwing, Konung Sigismunds och Konung Carl den IX des Historien. 1746. I, p. 100 flg.

Glaubwürdigkeit hervorbringt, findet er kaum einen Platz. Lassota kam am ersten Tage der wieder beginnenden Feindseligkeiten ans Land, am achten Tage derselben nach Narva. Wäre der Herzog dort gewesen, so hätte er doch wol über den verunglückten Gesandten entschieden.

Als die Flotte am zwölften Tage mit dem Geschütz sich in den Winterhafen begiebt, wird Karl's auch nicht gedacht, wol aber am 7. November in den finnischen Shären seines Schiffes erwähnt, das trotz eines im Unwetter verlorenen Mastes mit den übrigen heimzieht. Demnach scheint er allerdings nach Narva gekommen zu sein, wird aber, nachdem die Beschiessung in Gang gekommen, vor dem 22. October über Reval oder Finnland den Heimweg angetreten haben. Jedenfalls nicht zu Anfang des nächsten Jahres, denn vom 22. bis zum 27. December ist er schon in Upsala; dann wird wieder am 26. März seine Ankunft (aber von wo?) in Stockholm gemeldet.

Während dieser kritischen Diatriben schwimmt Erich Lassota durch Sturm und Klippen einem unholden Geschicke entgegen.

Neun Tage hatte er gebraucht, um von Lübeck an die ihm so verhängnissvoll gewordene Küste zu gelangen; jetzt in der anbrechenden Winterzeit vergingen, seit er die Narvamündung verlassen, mehr als sechs Wochen, bis er Schwedens Boden betrat. Der erste Reisetag, der 4. November, führte die Flotte dem Eiland, Diethers genannt (d. i. Tütters), vorüber bis Hochland, dessen Namen, wie die Schiffsleute warnten, man nicht aussprechen dürfe, wenn man nicht grosses Unglück für das daselbst ankernde oder an der Insel auch nur vorbeifahrende Fahrzeug herbeirufen wolle; der folgende nach Pyttis in den eyländischen Schären. Da begann stürmisches Wetter, trennte die Schiffe und verursachte solchen Schaden und Aufenthalt, das erst am 22. d. M. alle Fahrzeuge sich vor Helsingfors zusammenfanden. Während des mehrtägigen Liegens auf dortiger Rhede erfuhr Lassota durch einen deutschen Goldschmied, der aus der Stadt aufs Schiff kam, dass sein Dollmetscher daselbst verhaftet worden und das ganze künstliche Gebäude seiner Ausflüchte durch nackte Erzählung des Thatbestandes zertrümmert habe. „Und derwegen" — schreibt er — „hab ich auf das ander Schiff nach Salomon und Hansen unter dem Schein, dass sie mir etzlich Flaschen mit Bier von ihrem Schiff, da sie dessen eine gute Nothdurft, wir aber Mangel gehabt, bringen sollten, geschickt. Denen

ich dann angezeigt, wie alle Sachen geschaffen und dass es schon vergebens bei der vorigen Aussage zu bleiben; sollten deswegen frei heraus bekennen, dass sie meine Diener, aber, da ich sie erst kurz vor meinem Verreisen zu Prag angenommen, von meinen Sachen nichts mehres wüssten, denn dass ich mit kayserlichen Briefen in Moschkaw geschickt worden, welche ich sehend, dass solche Reise nicht könnte fortgesetzt werden, den Tag zuvor, ehe man uns gefangen, verbrannt. Doch sollten sie vor allen Dingen ihrer königl. Mt. Erzherzog Maximlians geschweigen und mich in das übrige sorgen und Rede und Antwort geben lassen. Ich wollte mit Gottes Hilfe die Sachen dahin richten, dass weder ich noch sie sollten gefährdet werden."

Am 29. November ward wieder aufgebrochen, am 30. Hangö Udd, am 9. December Korgo, etwa die westlichste der finnischen Schären, erreicht und hier eine volle Woche verblieben, in der es so stark fror, dass Lassota, als er mit mehren Andern in ein Dorf gefahren, um Bier zu brauen, den Rückweg zum Schiff sich eine gute Strecke hin durch das Eis brechen musste. Am 17. December ging es durch die Alandsinseln, auf deren grösster Gustav Wasas dritte Gemahlin *) ihren Wittwensitz hatte. Hier traf der Hauptmann Abraham Nilsson, der nach Schweden vorausgegangen war, um des Königs Bescheid über die Gefangenen zu holen, mit dem Befehl ein, sofern die grossen Schiffe wegen der steigenden Kälte nicht fortkommen könnten, die verdächtigen Gäste schleunigst im kleinen Boot hinüber zu bringen. Das wurde nun nicht nöthig; noch konnte Tags darauf die Fahrt über den bottnischen Busen vollendet und drei Meilen von Stockholm bei Waxholm, einer Insel mit festem Thurm, der schon damals als Zollstätte wie zum Schutz der Hauptstadt diente, gelandet werden. Theils zu Wasser, theils zu Schlitten mit Schiesspferden, eine Beförderungsweise, die unser Autor als befremdlich besonders hervorhebt und erklärt, ging es dann fort nach Upsala, wo der König und Herzog Karl sich damals aufhielten. Ein freier Nachmittag und gastliche Einkehr bei einem Bürger der Stadt wurde dem Herrn und Diener am Tage ihrer Ankunft, dem 21. December, gegönnt. Am andern Morgen früh ging es in das Feuer des peinlichen Verhörs. Wir gönnen wol auch hier wieder am füglichsten Erich Lassota das eigene Wort.

*) Katharina Stenbock, Tochter Gustav Olofssons, nicht selbst Olofstochter, wie Lassota irrig schreibt; sie ward dem Könige 1552 siebzehnjährig vermählt und überlebte ihn kinderlos bis 1621.

„Den 22. December, Samstags, etwa eine Stunde auf den Tag, schicket Herzog Karl, des Königs Bruder, etzliche seiner Hofjunker und Diener zu uns und lässt uns hinauffordern. Als wir nun alsbald in des Herzogen Zimmer gelassen, allda wir im Beisein des Herrn obersten Kanzlers der Krone Schweden Herrn Niels Güldenstern *) und etzlicher mehr Herren aus dem Reichsrath ein seltsam Gespräch mit dem Herzogen gehabt. Denn nachdem er wegen meiner Verrichtung in Moschkaw grosse Secreta zu erfahren vermeint, ich aber meine Rede und Antwort nach dem wie es die Zeit damals erfordert, gerichtet und vorgeben, ich sei nur blos mit kayserlichem Schreiben, deren Inhalt mir unbewusst, an den Grossfürsten in Moschkaw abgefertigt worden und dass in kurzem eine grosse Botschaft hernach folgen sollte, hat er nicht wollen zufrieden sein, sondern, als er zuvor Ernst Lindeinern hinaus geschafft, mir mit ungestümen Worten und Geberden hart zugesetzt, vermeldend: er wüsste soviel, dass ich kein schlechter Briefträger wäre, sondern um mehreres als ich vorgäbe Wissenschaft hätte; und darum sollte und müsste ich ihm dies was mir in Moschkaw zu verrichten befohlen worden sagen und bekennen, oder aber er wollte, so wahr er echtig geboren, den Diebshenker über mich schicken.' Darauf ich vor Gewalt protestiret und gebeten, ihre fürstl. Durchlaucht wollten sich als ein christlicher Potentat gnädigst eines andern bedenken und nicht solche Mittel gegen mir vornehmen. Er aber antwortet: ‚Ich sei der rechten Gesellen einer; es wäre ihm in zwölf Jahren keiner vorkommen, den er lieber gesehen hätte als mich; wollte deswegen munter mit mir herumspringen.' Wie ich aber dazu stillgeschwiegen, wendet er sich zu den Reichsräthen, sagend: ‚Er sehe mich dafür an, dass ich wol ehe einem Galgenreis zu Gefallen gethan **). Als ich aber auf dies auch nichts geantwortet, fragt er mich, ob ich Kriegsbrauch wüsste. Und da ich ihm darauf zur Antwort gab, dass ich etwas wenig davon erfahren und versucht, spricht er: ‚wenn man solche Vögel fängt, lässt man sie wol singen, und wenn sie genug gesungen haben, hängt man sie an einen dürren Baum, das könnte mir auch widerfahren.' Ich replicirte: Ich wäre kein solcher, sondern ein Ehrlicher vom Adel und hätte Ehre und Tugend von meinen adelichen Vorfahren von etzlich

*) Nils Göransson Gyllenstjerna auf Lundholm, geb. 1526, gest. 1601, war Reichskanzler 1561—1593.

**) Der Sinn dieses Ausspruches ist nicht völlig klar. Im Original heisst es: dass ich wol eh einem galgen Reis zugefallen gethan."

hundert Jahren ererbt; die wollte ich auch, geliebt es Gott, mit mir ins Grab nehmen. Und da ihre fürstl. Durchlaucht meinen wahren Worten keinen Glauben geben wollten, sollten sie hinaus an ihrer kays. Mt. Hof schicken und sich meiner Gelegenheit erkundigen. Würde ich der nicht sein, für den ich mich ausgebe, oder aber ihre kays. Mt. nichts von mir wissen, sollten ihre fürstl. Drl. alsdann mich nach höchster Ungnaden strafen. Unterdes aber wäre mein unterthänigst Bitten, ihre fürst. Drl. wollten die acht oder neun Wochen, bis der Bote hin und wieder kommen möchte, Geduld tragen und keine Gewalt an mir üben. — Als aber er mir darauf zum Bescheid gab, er wollte mit der kays. Mt. nichts zu thun haben, sondern nur allein mit mir, — brachte ich dagegen ein: Ihre fürstl. Drl. würden sich an mir armen Gesellen schlecht erholen und mit der geringen Handvoll Bluts ihren Land und Leuten wenig Nutzen schaffen. Er antwortet: ‚Ich würde wol anders sagen und besser daran müssen, wenn mir ein anderer *) auf die Seiten gestellt würde.‘ — Und nachdem er mir bis auf den Montag, welches der 24. December gewesen, Frist gegeben mich zu bedenken, hat er mich von sich weggeschafft und dem Hofmarschalk Seve Rebinck *), so eines alten adelichen Geschlechts, befohlen, dass er mich sollte wohl verwahren lassen. Welcher, als er in den Schlosshof kommen, nach dem Wachtmeister geschickt und mich ihm in seine Verwahrung gegeben. Als aber derselbe zuvor den Marschalk fraget, ob er mich in Eisen schlagen solle, sagt er: ‚Nein, sondern dass er sonst gute Achtung auf mich gebe, damit ich nicht entwischen möchte.‘ Hab also mit ihm in die Wachtmeisterkammer bei der Norderpforten, so in einer Bastei und darinnen unter der Erden noch mehr Gefängnisse, gehen müssen, allda mich allzeit etzliche Schützen bewachten.

Etwa in einer Stunde kommt der Marschalk mit Secretari Olav Schwerkersson und Libert Kobern, so ein Lifländer und Herzog Carls Rath, zu mir in die Wachtmeisterkammer, zeigen an, es sei des Königs und Herzogen Befehl, dass man mich besuchen sollte, ob ich nicht noch etwas von Briefen bei mir hätte; sollte derwegen die Kleider ablegen. Dieweil aber ich ein Paar Stiefeln und grosse Wintersocken darunter angehabt, hat der Wachtmeister mir die-

*) D. i. der Folterknecht.

**) Sewed Svensson Ribbing, geb. 1552, gest. 1613, sonst erst seit 1591 als Hofmarschall bekannt.

selben alsbald ausgezogen, und ich die andern Kleider, als nämlich Wamms, Hosen und ein fein Unterpelzlein auch abgelegt und also blos im Hemde vor ihnen stehen müssen; da haben sie alles, sonderlich aber die Sohlen der Stiefeln, aufs genaueste durchsucht, auch letzlich in den Kragen und unter den Aermeln im Hemd geschauet, ob nicht daselbst etwas vernähet. Als sie aber nichts funden als ein Schreibtäflein, Betbuch und Fazenetlein *), haben sie das Schreibtäflein mit sich genommen und protestiret, dass sie kein Geld, sondern allein Briefe bei mir gesucht; mich darneben vermahnet, ich sollte zur Verhütung meines eigenen Unglücks des Königs Zorn nicht auf mich laden und gutwillig anzeigen was meine Verrichtung in Moschkaw sein sollen. Darauf ich ihnen zur Antwort gegeben: Gott wolle mich davor behüten, dass ich des Königs Zorn nicht auf mich laden sollte, denn es eine Bürde wäre, so ich mir nicht getrauete zu ertragen. Dieweil aber ich ihrer fürstl. Drl. wie es wegen meiner Reise geschaffen ausführlichen Bericht gethan, verhoffte ich, ihre kön. Mt. würden als ein christlicher hochweiser Herr mir über dasselbe nicht Unmögliches zumuthen und begehren, dass ich dies, davon ich kein Wissenschaft habe, sagen sollte. — Auf welches Secretari Olaus Schwerkeri eingebracht: ‚Er sehe, dass ich mich nicht wollte weisen lassen; aber ich sollte nicht gedenken, dass ich mit dem so leicht davon kommen würde. Er hätte verstanden, dass ich eine Zeit lang in Hispanien gewesen, und so ich daselbst der Inquisition entgangen wäre, sollte ich allda in Schweden erst recht hineinkommen.' Ich antwortete: Ich verhoffte in eines christlichen Königs Handen zu sein, welcher mir keine Gewalt zufügen würde; da es aber wider Hoffnung geschähe, müsste ich es Gott befehlen.

Mit diesem seind sie von mir geschieden und mich desselben und folgenden Tags in Ruhe gelassen; aber in mittler Zeit Ernst Lindeinern vorgehabt und examiniret, ihm auch meinen gewesenen Dollmetsch Hermann Sternemann (welchen Herzog Carl, sehend dass er, da ihm nur etwas von meiner Gelegenheit bewusst gewesen wäre, mich gern in Unglück gebracht, in seine Dienste angenommen) vorgestellt; der hat ihn, Ernsten, etzlicher Reden, die er auf dem Schiff sollte gethan haben, überzeugen sollen. Letztlich, wie sie nichts von ihm erfahren können, ihn mit dieser Bedrohung von sich gelassen: würde er nicht gutwillig sagen was ihm dieser Verschickung halber bewusst, würde er gleich den Gang gehen müssen,

*) D. i. ein Taschentuch.

den der Alte (mich damit meinend) gehen würde; es sei denn, dass man seiner Jugend verschonte. Auf welche Rede er heftig erschrocken und, wie er mir hernach angezeigt, der gänzlichen Meinung gewesen, man hätte mich entweder schon mit der Schärfe angegriffen oder aber dass es in Kürze geschehen würde.

Den 24. December, etwa eine oder zwo Stunden auf den Tag, bin ich wieder vor den Herzog und die Reichsräthe erfordert worden. Wie ich dahin kommen, empfängt mich der Herzog mit diesen Worten: ‚Erich, Erich, Du bist gar halsstarrig.' Als aber ich dargegen gemeldet, dass ich von keiner Halsstarrigkeit wüsste, und ihre fürstl. Drl. gebeten, sie wollten es nicht dahin deuten, — sagt er: ‚Dafern ich etwa Scheu trüge meine Sachen vor männiglich an den Tag zu geben, wolle er die Herren Reichsräthe lassen abtreten und mich allein darüber vernehmen.' Ich gab ihm zur Antwort, dass ihrer fürstl. Drl. ich nicht mehr würde sagen können, als allbereits geschehen, denn ich auch nichts mehr wüsste; wäre also unnöthig, dass die Herren abträten. Er brachte hiergegen ein: ‚Es müsste gleichwol nicht gar umsonst sein, dass ich die Briefe verbrennet; denn so nichts Verdächtiges darinnen gewesen wäre, wüsste er nicht, warum ich solches müsste gethan haben.' Ich berichtete, dass ich daran gethan als ein (getreuer) Diener. Denn dieweil die Schreiben an den Grossfürsten in Moschkaw gelautet und ich gesehen, dass mir der Weg verlegt und dahin nicht kommen können, hätte ich meines Herrn Brief nicht wollen lassen in andere Hand kommen und sie viel lieber verbrannt. Darauf sagt der Herzog: ‚Er wollte gleichwol gerne wissen was der Kayser allezeit für Correspondenz mit dem Moschkoviter hätte; er besorgte, die armen Schweden müssten darüber Haar lassen.' Ich antwortete: Die Correspondenz zwischen der kays. Mt. und dem Grossfürsten wäre nicht neu oder von der kays. Mt. bei jetzo währendem Krieg zwischen Moschkaw und Schweden, sondern vor vielen Jahren von dero hochlöblichen Vorfahren als nämlich erstlich vom Kayser Friderico tertio angefangen worden, welche hernacher die Kayser Maximilianus primus, Carolus quintus, Ferdinandus, Maximilianus secundus und letztlich die jetzige kays. Mt. allzeit continuirt hätten. Und wäre da nichts Heimliches oder Gefährliches, dieweil sie ihre Gesandten von beiden Theilen öffentlich zusammenschicken, wie denn die moschkowitterische Botschaft nicht einmal den Reichstagen beigewohnet hätte.

Der Herzog antwortet hinwieder: ‚Es wäre desto ärger, dass man mit einem solchen Unchristen und Bluthund ein dergleichen Vernehmen hätte, welcher, wenn die Schweden mit ihrem Gut und Blut nicht abgewehret hätten, schon längst sein Lager in Teutschland aufgeschlagen hätte. Aber werdet ihr Oesterreicher uns Schweden den Reussen über den Hals hetzen, so wollen wir euch Türken und Tataren auf den Kopf setzen. Wir wollen sehen, wie wir uns des Reussen erwehren; beisst ihr euch hernach mit Türken und Tataren.‘ Saget darnach weiter: ‚Was mich betreffen thäte, hätte er die gewisse Kundschaft und Nachrichtung, dass ich zu Lübeck sollte ausgegeben haben, meine Reise in Moschkaw wäre vornämlich dahin angesehen, dass ich Unfrieden zwischen Schweden und Moschkaw anrichten sollte.‘ Auf solches bat ich, ihre fürstl. Drl. wollten beide, denjenigen von dem sie solches haben, auch denjenigen, zu welchem ich es sollte geredet haben, namhaftig machen; denn ich könnte mit Gott und meinem Gewissen bezeugen, dass kein redlicher Mann sich mit Wahrheit würde rühmen können, dass er jemals solches von mir gehört. So könnten auch ihre fürstl. Drl. als ein hochweiser Fürst gnädigst abnehmen, da ich gleich etwas solches in Befehl gehabt, wie mir als einem Diener gebühren wollen, dasselbe in allen Wirtshäusern zu publiciren oder einem jeden zu vertrauen. Hierauf saget einer von den Reichsräthen: ‚Da bekennet er es jetzo selber.‘ Ich hörend dass er mich in meinen Reden gefährden wollte, bat ihn, dass er meine Worte nicht anders auslegen wollte, als wie sie geredet worden; denn ich sagte nicht, dass ich solches in Befehl gehabt, sondern setzte es auf den Fall, wenn es geschehen wäre. Und referirte mich deswegen auf ihre fürstl. Drl., welche gnädigst gehört hätten, was meine Rede gewesen wäre. Der Herzog saget nichts darauf, sondern lächelt nur ein wenig; fragt mich hernacher, ob ich nicht auch Schreiben vom Erzherzog Matthias gehabt hätte. Ich antwortete: Nein. Als er aber wieder auf mich gedrungen, ich hätte ja Schreiben von ihm gehabt, und ich ihm zur Antwort geben, ich könnte es mit meinem Gott bezeugen, dass ich kein Schreiben von ihm gehabt, — spricht er ganz ungestüm: ‚Ei, was weiss ich, was du für einen Gott hast.‘ Und dies redete er darum, dass er vermeinet, ich wäre der katholischen Religion zugethan. In dem tritt einer von den Reichsräthen etwas hervor und saget gemach zu dem Herzog: ‚Vielleicht aber von dem Erzherzog Maximiliano‘? Darauf fraget der Herzog, der sich sonder Zweifel zuvor im Namen geirrt, alsbald, ob ich

aber vom Erzherzog Maximiliano Schreiben gehabt? Ich sagte: Ja. Darüber er gleichwie verstummet; denn, wie ich hernach die Kundschaft eingezogen, ihm mein Dollmetsch zu verstehen gegeben, dass ich solches aufs höchste verneinen würde. Auf dieses fraget mich der Herzog weiter, wo ich zu Lübeck mein Herberge oder Losament gehabt. Als aber ich, besorgend, dass er von dem Dollmetsch dessen auch allbereits berichtet worden, antwortete, dass ich bei Kaspar Kron zur Herberge gestanden, — sagt er: ‚Bei dem schwarzen Schelmen, der vor vielen Jahren hero der Krone Schweden viel Verdruss und Widerwillen angethan, indem er dem Feind bei währendem Krieg allerlei Kriegsrüstungen, Munition und dergleichen zugeführt. Aber er wollte nichts mehreres wünschen, denn dass er ihn so wohl in seinen Händen hätte als mich. Es sollte kein Baum so gut und so hoch sein in ganz Schweden, er müsste daran hängen!‘ Sagt hernacher: ‚Weil ich mich bei dem Mann aufgehalten, wäre leicht zu erachten, dass meine Sachen auch nicht so gar richtig und dass ich mit ihm etwa ein Verständniss wider die Krone Schweden gehabt. Darum wollte er endlich von mir wissen, was ich in Moschkaw zu verrichten gehabt; oder aber er wollte, so wahr er echtig geboren, mich um eine Elle lassen länger machen, und da müsste ich sagen was ich wüsste und nicht wüsste.‘ — Ich fasste alsbald diese Worte auf und sagte: Es könnte leicht geschehen, dass ich etwas sagen müsste, darum ich keine Wissenschaft; aber ich bäte, ihre fürstl. Drl. wollten sich nicht an mir vergehen, sondern als ein christlicher Herr mir dasjenige widerfahren lassen, was *juris gentium* wäre, und Zeit und Gelegenheit geben meine Sachen nach Nothdurft auszuführen und darzuthun. Wenn das nicht geschähe und ihre fürstl. Drl. andere Mittel gegen mir vornehmen würden, wüsste ich nicht, was mir bei Türken und Heiden Aergeres widerfahren könnte. Darauf fängt der Herzog höhnisch an zu lachen und sagt: ‚Was *jura*? Wir verstehen uns allhier in Schweden auf keine *jura*.‘

O vocem barbaram et indignam principe christiano, quam tamen non adeo falsam fuisse longa experientia didici! ruft empörten Herzens Erich Lassota hierbei aus, als er in späteren Jahren seine Aufzeichnungen aus dieser schweren Zeit überarbeitet hat.

„Der Herzog wendet sich hernacher zu den Reichsräthen und spricht: ‚Schauet, der Kerl hat die königlichen Statthalter und Räthe zur Narva mit lauter Lügen berichtet‘. Ich sagte darauf: Es wär' wol an dem, dass ich ihnen nicht viel Wahrheit vorgesagt;

hätten aber ihre fürstl. Drl. sie des einen berichtet, so würden sie auch sonder Zweifel des andern nicht vergessen haben, dass nämlich ich je und allzeit mich auf ihre königl. Mt. und fürstl. Drl. berufen und anhero in Schweden gebracht zu werden begehrt, da ich denn entweder vor ihrer königl. Mt. oder ihrer fürstl. Drl. wegen meiner Person Gelegenheit dermassen ausführlichen Bericht thun wollte, dass sie verhoffentlich gnädigst damit zufrieden sein würden.

Nach diesem fragt mich der Herr Oberkanzler der Krone Schweden Herr Niels Guldenstern, ein feiner alter Mann etwan bei siebenzig Jahren, wie ich heisse. Ich antwortete: Mein Name wäre Erich Lassota von Steblaw. Da fährt er fort und sagt: ‚Mein lieber Lassota, wie ich in meiner Jugend zu Wittemberg studirt, hab ich einen eures Namens und Stammes gar wol gekannt, und ist mein vertrauter Freund und Gesell gewesen. Wäre mir also von Herzen leid, wenn es etwa mit euch böse Wege gewinnen sollte. Will deshalber euch treulich ermahnet und gebeten haben, ihr wollet es zu keiner Gewalt kommen lassen und gutwillig heraussagen, was euer Gewerb und Verrichtung in Moschkaw sein sollen. Da fällt ihm der Herzog in die Rede, sagend: ‚Mein frommer Herr Guldenstern, er mag sich wol nach einem ehrlichen Geschlecht nennen und gleichwol ein Schelm sein. Wisst ihr nicht wie vor etzlichen Jahren der Franzos gethan hat, der sich hier im Land für einen Grafen ausgegeben, da er doch, wie wir hernacher die Nachrichtung bekommen, nur ein Lakei gewesen?‘ Ich antwortete: Es wäre noch wie vormals meine gehorsamste Bitte, dass ihre fürstl. Drl. hinaus an den kayserlichen Hof schicken und Kundschaft wegen meiner Person einziehen lassen wollten. Würde ich der nicht sein der ich mich nenne, oder ihre kays. Mt. nichts von mir wissen, sollte man nach höchsten Ungnaden mit mir procediren. Ueber das wären auch etzliche schwedische Herren im Lande und an ihrer fürstl. Gnaden Hof teutsche Junker, welche mich von Jugend auf gekannt. Da fragt der Herzog, wer dieselben schwedischen Herren wären. Ich berichtete: Es wäre Herr Axel Lewenkopf, *) so mit dem König und Herzog Geschwisterkind,

*) Axel Stensson Leijonhufvud Graf zu Raseborg, geb. 1554, war einer der Commissarien in den Friedensunterhandlungen mit Russland 1589, lag in häufigem Streit mit den Königen Johann und Carl IX, seinen Verwandten, lebte, seitdem er 1598 seiner Aemter entsetzt wurde, bis zu seinem Tode 1620 meist in Deutschland, wo er sich Lewenkopf oder Lewenhaupt nannte, welch letzter Name von seinen Nachkommen beibehalten wurde.

Herr Turo Bielke,*) Herr Erich und Herr Johann Sparr**). Der Herzog fragt, wo ich mit ihnen Kundschaft gehabt. Ich meldete, dass ich sie in Italien gekannt. Darauf spricht er: ‚In Italien, ja, die italianischen Praktiken gelten bei mir nichts'. Und dies redet er darum, dieweil dieselben Herren gleich damals in des Königs und seiner Ungnad und Verhaftung jedoch wider Gott und alle Billigkeit, allein auf blossen ungründlichen gefassten Verdacht gewesen. Darnach fragt er, wer die Teutschen an seinem Hof wären. Ich vermeldete: Es wäre ein Meissenscher von Adel, Georg Blankh genannt, welchen sammt seinem Bruder ich, wie ich noch ein kleiner Knab gewesen und zu Leipzig studirt, allda gekannt. Der Herzog schwieg dazu still. Und fängt Herr Niels Guldenstern wieder an zu reden und sagt: ‚Es wäre nichts neues dass man Legaten intercipirt, wie denn bei Mannsgedenken der Prorex Siciliä die französischen Gesandten, so in die Türkei reisen wollen, gefangen und aufgehalten. Und würde weder die kays. Mt. oder sonst jemand ihre fürstl. Drl. darum verdenken können, dass sie der Sachen so fleissig nachfragen, dieweil ich gleichwol in des Feindes Land mit dem sie in offenem Krieg stehen, betreten worden'. Indem fällt ihm der Herzog abermal in die Rede und sagt: ‚Was? meint ihr, wenn ich gleich den Kerl hängen liesse, der Kayser würde wegen seiner einen Krieg anfangen'? Ich liess diese des Herzogen Rede vorüber gehen und antwortete Herrn Niels Guldenstern auf sein Anbringen: Was der Herr wegen der Legaten vorbracht, könnte sich auf mich nicht referiren; denn ich erstlich kein Legat, dem etwas zu handeln und tractiren anbefohlen, sondern wäre blos mit Briefen hineingeschickt worden; darnach, so wären dieselben, derer der Herr gedacht, vom Feind zum Feind gereiset, ich aber, obgleich meine Reise zu ihrem Feind angestellt, wäre ich doch von keinem ihrem Feinde dahin geschickt worden. Und da ich etwas wider die Krone Schweden zu handeln gehabt, hätte ich wol einen andern Weg finden wollen, da ich die Gefahr

*) Thuro Nilsson Bjelke, geb 1552, war mit Erich Sparre und andern Reichsräthen gerade damals seit dem Februar d. J. wegen einer dem König zu Reval überreichten Vorstellung unter der Anklage des Hochverraths in Haft; wurde 1600 als Anhänger Sigismunds in Linköping enthauptet.

**) Erich Larsson und Johann Larsson Sparre af Rosswik, Brüder, geb. 1550 und 1551; Erich wirkte für die Wahl Sigismunds zum polnischen König, war, wie erwähnt, mit Thuro Bjelke fast anderthalb Jahre gefangen; wurde mit demselben enthauptet. Sein Bruder starb aus demselben Grunde schon ein Jahr früher zu Kalmar.

in schwedische Hände zu gerathen nicht hätt' ausstehen dürfen. — Der Herzog fragt, wie ich denn meinen Weg sonst hätte wollen nehmen. Ich antwortete: Es wären der Wege in Moschkaw gar viel, hätte leicht einen finden können. — Nach diesen sein viel ander mehr Reden *pro et contra* vorgelaufen und hat letztlich mich der Herzog mit dieser Bedrohung: da ich meine Sachen nicht gutwillig an den Tag geben würde, sollte mir ein anderer an die Seiten gestellt werden, von sich gelassen. Darauf ich hinausgehend geantwortet: Der Teufel möcht' forthin Fürsten und Herren dienen, wenn einer mit des andern Diener also umgehen wollte. Bin also wieder in die vorige Wachtmeisterkammer begleitet worden.

Nicht lang hernacher kommt einer aus der Kanzlei und bringt Papier, Federn und Tinten und zeigt mir an, er sei ihrer Drl. Befehl, dass ich das was ich vor dero mündlich ausgesagt schriftlich fassen sollte. Befiehlt darneben dem Wachtmeister, er solle mir weiter kein Papier zukommen oder aber mich mit jemand reden lassen. Solchen des Herzogen Befehl zu gehorsamen, habe ich mein voriges mündliches Vorbringen schriftlich aufs Papier bracht, darneben ihre fürstl. Drl. gebeten, dass sie in Betrachtung meiner Unschuld mir und meinen Leuten wiederum nach Teutschland erlauben wollten.

Den 26. Dec. des Morgens kommt der Marschalk zu mir und fordert die Schrift ab. Gegen Abend, wie es etwas dunkel worden, schickt der Marschalk nach mir, und da ich zu ihm in sein Zimmer nicht weit von der Süderpforten kommen, darinnen bei sieben oder acht Personen beisammen gewesen und unter anderen auch Secretari Olaus Swerckeri und Herr Erich Bielke, des alten Herrn Turo Sohn *), so erst neulich vom König Sigismundo aus Polen in Schweden geschickt worden und wiederum in kurzem nach Polen ziehen sollen; gehet mir derselbe entgegen und beut mir die Hand, welches die anderen, vermeinend, er hab' mir als einem Gefangenen zuviel Ehre angethan, verdrossen und ihm verwiesen. Nachdem er sich wieder niedergesetzt, fängt er gegen mir an zu reden: ‚Demnach er von dem König zu Polen zu dessen Herrn Vatern dem König in Schweden geschickt worden und in kurzem wieder nach Polen verreisen würde, habe er, hörend, dass ich gefangen und auf die kays. Mt. mich berufen, nicht unterlassen können,

*) Erich Thuresson Bjelke (Sohn nicht des obenerwähnten, sondern eines schon 1577 verstorbenen, der auch in Livland 1567 als Kriegscommissar gewirkt hat), geb. 1564, Kammerherr Sigismunds III, im J. 1590 als Gesandter in Schweden.

dieweil sein Herr der König in Polen mit dem Kayser in gutem Vernehmen und Freundschaft stehe, sich mit mir zu ersehen. Und wäre sein treuer Rath, ich sollte dem König in Polen meine Angelegenheit und Zustand schriftlich zu wissen thun; denn er verhoffete, derselbe würde nicht unterlassen, dem Kayser genehmen Gefallen zu erzeigen, bei seinem Herrn Vatern von meinetwegen zu intercediren und meine eheste Erledigung zu befördern'. Demnach aber mir dieses Anbieten fremd vorkommen und ich besorgt, es möchte etwas anderes dahinten stecken, gab ich ihm zur Antwort: Ich wüsste auch diesmal nicht, was ich ihrer königl. Mt. in Polen schreiben sollte. Denn erstlich wäre mir von meiner Herrschaft nichts anbefohlen worden mit derselben zu tractiren; darnach hätte ich vor meine Person bei dero auch nichts zu thun. Was anlangt die Intercession wegen meiner Entledigung, verhoffte ich, es würde derselben nicht bedürfen. Denn dieweil ich der königl. Mt. in Schweden in nichten schuldig, mich auch gegen derselben mit dem wenigsten nicht verbrochen, wäre ich der tröstlichen Hoffnung, ihre königl. Mt. würden nicht Ursache haben mich länger aufzuhalten. Er brachte wieder dargegen ein: ‚Es geschehe nur mir zum Besten und wäre sein treuer Rath dass ich solches nicht ausschlagen sollte'. Ich aber blieb bei meiner vorigen Meinung und wurde also wiederum zurück in die Wachtmeisterkammer begleitet", in der Lassota jedoch nicht von allem Verkehr mit der Aussenwelt abgeschnitten war, da er am folgenden Tage die Abreise Herzog Karls von Upsala notirt und am letzten Tage des Jahres erfährt, dass auch seine beiden anderen Diener angelangt seien.

„Den 1. Januarii 1591 — fährt er in seiner Leidensgeschichte fort — kommt der Marschalk zu mir und zeigt mir an: ‚Ich sollte mich fertig halten, denn ich würde folgenden Tags gen Westeraros geschickt werden'. Darüber ich heftig erschrocken, besorgend, man würde mich etwa auf ein Haus abseits verschicken und des Herzogen Zusage nach mit der Schärfe angreifen. Derwegen den Marschalk gebeten: Er wolle den König von meinetwegen bitten, dass er mich bei Hofe lassen wolle; denn ich besorget, wenn ich an einen anderen Ort geschickt würde, es möchte meiner, Gott weiss wie lang, vergessen werden. Der Marschalk merket wol, wo mich der Schuh drückt und warum es mir vornemlich zu thun, und antwortet: ‚Ich dürfte mich da keines Bösen besorgen; denn es geschehe nur darum, dass itzo die Weihnachtsfeiertage, dem alten Kalender nach, einfielen und ihre königl. Mt. ihrer Andacht abwarten und keine

Gefangene um sich haben wollten: darzu würde ich dort, da man mich hinführte, besser Gelegenheit mit Speise und Lagerstätte als da zu Upsala haben können'.

Den 2. Jan. kommt der Marschalk wieder zu mir und bringt des Königs Hengstreiter, einen Teutschen, Jakob Hak genannt, und einen schwedischen Schützen mit sich; zeigt an, dass dieselben zween mich gen Westeraros beleiten würden; ich sollte derwegen, sobald die Schlitten kommen, nicht länger säumen, sondern mit ihnen fortziehen, und nahm also Urlaub von mir. Wie der Marschalk weggegangen, bat ich den Hengstreiter, dass er zu Ernst Lindeinern, so in einem Zimmer auf der Süderseiten bewacht worden, gehen und von ihm mein Petschaft abfordern sollte, welches er gethan. Im Zurückgehen begegnet er dem Marschalk im Schlosshof und zeigt ihm an, dass ich ihn nach meinem Petschaft geschickt. Der Marschalk nimmt es und geht damit zum König und fragt, ob er mir dasselbe sollte folgen lassen. Der König antwortet: ‚Ein Gefangner bedürfte keines Petschafts; damit es aber keinen Verdacht gäbe, sollte man mir dasselbe versiegelt zustellen'. Darauf kommt der Marschalk sammt einem Kanzleiverwandten wieder zu mir und bringt das Petschaft mit sich, legt es aber alsbald in einen halben Bogen Papier, welches er und der Kanzleischreiber versiegelt nnd mir wieder zugestellt. In dem kommen die Schlitten, auf welche ich alsbald gesessen und sammt meinen Geleitsleuten davon gefahren bis in ein Dorf, eine grosse Meile von Upsal, da wir bei einem Bauern über Nacht geblieben".

Am 4. kam die kleine Gesellschaft in Westeraros an, wo Lassota wieder die Wachtmeisterkammer des Schlosses bezog und gleich in der ersten Nacht vom Schlossvogt molestirt wurde, der mit einem guten Rausch versehen, es war ja eben der erste Weihnachtstag, zu ihm hinunter kam, ihn aufstehen und viel unbescheidener Worte mit unterlaufen liess, zuletzt in allzugrosser Dienstbeflissenheit ihm auch das Petschaft wieder abnahm und in der Folge nach Stockholm einschickte. Genau zwei Monate verbrachte der Gefangene in dem „nicht sonderlich grossen, jedoch zierlich ausgebauten" Schloss, ohne über seinen Wärter nochmals Klage zu führen. Am 4. März wurde er wieder im Schlitten nach Stockholm abgeholt und dort einstweilen bei einem seiner Trabanten auf dem Nordermalm einlogirt, weil die Fenster des ihm im Vorschloss bestimmten Zimmers, das bisher mit zur Kanzlei gedient, erst vergittert werden mussten, und seine Ankunft gerade auf den

Matthiastag, den 6. März (24. Febr.), fiel, da die Handwerksleute nicht arbeiteten. Nach bewerkstelligtem Umzug war seine Verpflegung gerade nicht schlecht, da ihm „allzeit Essen und Trinken aus des Königs Küchen und Keller zugetragen“ wurde; nur die häusliche Bequemlichkeit liess einiges zu wünschen übrig, da er, doch noch im nordischen Februar, wenn er seine Nothdurft verrichten wollte, allzeit bis an das Wasser einen guten grossen Büchsenschuss vom Zimmer und zwar unter Begleitung wandern musste.

„Den 9. Martii — so schildert er sein letztes Verhör — kommt ein Wachtmeister zu mir und heisst mich in die Kanzlei kommen, dahin er mit einem Federspiess mir vortretend und die zween Schützen, so mich bewacht, mit ihren Rohren hinter mir, mich begleitet. Wie ich dahin kommen, find ich darinnen den Marschalk Seve Rebinck, den Statthalter zu Stockholm Jakob Baghe *), Secretari Olaf Schwerkersson, den teutschen Secretari Ambrosi Palm und andere mehr, deren Namen mir unbekannt. Da stehet der teutsche Secretari auf und zeiget mir im Namen des Königs an, dass ihre königl. Mt. gnädigst vernommen, was ich vor der Zeit wegen einer moschkowitterischen Reise ausgesagt. Nun aber konnten sie leicht abnehmen, dass meine Abschickung nicht so auf ein Schlechtes, wie ich vorgäbe, fundiret, sondern etwas mehrers dahinter sein müsste; liessen derwegen mich zum Ueberfluss noch einmal gnädigst ermahnen, dass ich gutwillig bekennen sollte, warum ich hineingeschickt worden und was ich darinnen zu verrichten gehabt. Da ich aber ja nicht wollte und in meiner Halsstarrigkeit fortfahren würde, wollten ihre königl. Mt. sich hiermit bei mir angesagt haben, dass sie endlich entschlossen andere und schärfere Mittel vor die Hand zu nehmen und zu versuchen, ob sie dies, was mit Liebe nicht sein können, mit Gewalt von mir herausbringen möchten. Und sollte alsdann ich nicht ihrer königl. Mt., sondern mir und meiner Halsstarrigkeit die Schuld zumessen. — Ich antwortete: Ich wäre der tröstlichen Zuversicht, ihre königl. Mt. würden als ein christlicher Potentat, dessen angeborene hohe Tugenden ich weit und breit rühmen hören, sich gnädigst eines andern resolviren und nicht solche unbillige und in der Christenheit in solchen Fällen ungebräuchliche Mittel vor die Hand nehmen; sondern, dieweil auf ihre kays. Mt. ich mich berufe, derselben zu

*) Jacob Jacobson Bagge af Boo, ist sonst als Statthalter zu Stockholm erst 1598 bekannt, † 1611.

Ehren mir entweder gnädigst vergönnen dero meinen Zustand und Ungelegenheit, darein ich gerathen, zu wissen zu thun, oder aber für ihre Person solches hinaus berichten und ihrer kays. Mt. zuschreiben. Wenn solches geschähe und ich inzwischen zu Unbilligkeit nicht verkürzt würde, verhoffte ich den auf mich gefassten Argwohn nicht allein privatim vor ihrer königl. Mt., sondern, so es vonnöthen thäte, *in theatro totius Sueciae* dermassen von mir abzuführen, dass ihre königl. Mt. nicht allein allen gegen mich gefassten Zorn fallen lassen, sondern Ursach haben würden mein gnädigster König und Herr zu sein. — Darauf gab mir Olaf Schwerkersson zur Antwort: ‚Ihre königl. Mt. würden das nicht thun, sondern würden sich an mich halten'. Ich brachte wiederum dargegen ein: Ihre königl. Mt. hätten nicht Ursach solches abzuschlagen, sonderlich wenn sie beherzigen würden, wie unparteiisch ihre kays. Mt. in den verlaufenen Händeln und ‚Trippel' sich verhalten, da doch dero Herr Bruder höchlich darbei interessirt gewesen. Olaf Schwerkersson sagt aber: ‚Ihre königl. Mt. würden nach diesem allen nichts fragen. Darzu, wenn man von Grund reden wollte, so wären meine Landsleute, die Schlesier, ein Anfang und Ursach aller derselben Angelegenheit'. Ich berichtete: Ich wäre damals nicht im Land, sondern in Italien gewesen, wüsste also nicht, ob sie so gross Ursach daran. Aber soviel wäre mir gleichwol bewusst, dass sie am meisten Haar darüber gelassen, dieweil im Land mehr denn sechzig Dörfer und vier oder sechs Städtlein abgebrannt worden. Aber dies in seinem Werthe lassend, wäre mein ganz dienstlich Bitten, die Herren wollten diesm ein gehorsames Einbringen auf den in ihrer königl. Mt. Namen mir vorgehaltenen Befehl derselben wiederum anzeigen. — Olaf Schwerkersen sagt abermals: ‚Sie dürften ihrer königl. Mt. nicht damit vorkommen, dann sie keine Einrede wegen meiner leiden wollten, und würden bald fragen, ob sie rasend, dass sie mir meine Fabeln glaubten'. Der Marschalk redet auch darzu und sagt: ‚Wir bezeugen mit Gott, dass unser keiner da ist, dem es nicht von Herzen leid, dass ihre königl. Mt. entschlossen, solche Mittel und Wege mit euch vorzunehmen, aber wir können es ja nicht wenden'. Ich antwortete: Dieweil ich vermerke, dass ihre königl. Mt. gänzlich gesonnen Gewalt gegen meine Person zu üben, muss ich's Gott befehlen und weiss, dass noch ein gerechter Gott im Himmel lebet, der solche Unbilligkeit verrechnen und mein unschuldig Blut von dero Händen fordern wird. Damit aber ich nicht so schändlich um mein Leben

komme und zu einem Verräther an meinem eigenen Leib werde, bäte ich die Herren noch einmal um Gottes und christlicher Liebe willen, dieweil sie mir im Namen ihrer königl. Mt. einen so harten Befehl und Bescheid angezeigt, dass sie dero mein Gegeneinbringen auch wieder vortragen wollten, sonderlich weil mir nicht zugelassen würde bei dero meine Sachen selbst anzubringen. — Darauf sagt mir der Marschalk zu: ‚Er wollte wol für seine Person ihrer königl. Mt. solches gern anmelden; aber er wüsste nicht, ob es etwas helfen würde. Denn ihre königl. Mt. hätten ihnen ernstlich befohlen, dafern ich nichts mehr sagen würde als bisher geschehen, nur noch bis auf künftigen Montag Frist und Bedacht zu geben; alsdann sollte ich mich keines anderen versehen, denn dass sie mit der Schärfe und strengen Frage an mich setzen würden.‘ Liessen also mich mit diesem Bescheid wieder abziehen und in mein vorig Losament beleiten.

Wie aber mir diese zwo Nacht über zu Muthe gewesen, das weiss allein Gott und ich zum besten. Jedoch, dieweil ich nichts anderes denn allenthalben grosse Gefahr und keine menschliche Hilfe oder Mittel daraus zu kommen, vor mir gesehen, hab ich mich mit Geduld darein ergeben und dem Allmächtigen alles anheimgestellt, welcher auch als der, so die Herzen der Könige in seinen Händen hat, solches gnädigst gewendet und dem König einen anderen Sinn eingegeben. Denn ich nicht allein auf den mir damals erwähnten Termin, sondern die ganze übrige Zeit meines Gefängnisses, so von dato an noch länger denn zwei Jahr gewähret, auch da ich losgelassen worden, nicht mehr vorgefordert und befragt worden. Wie aber mich hernachmals, da ich schon auf freiem Fuss, beide Secretarien berichtet, ist es damals sehr gefährlich um mich gestanden und der König gar übel gegen mir gesonnen gewesen; doch haben sie auch selbst niemals erfahren können, was etwa solches möchte verhindert und den König davon abgehalten haben.

Den 27. Martii, des Morgens früh, wie ich sammt meinen Schützen von dem Wasser zurück wieder in mein Zimmer gehen wollen, begegne ich Herzog Karln, der Tags zuvor nach Stockholm kommen, gleichwie er über die Brucken, so auf das Land, darauf das Schloss liegt, führt, gehen wollen; stelle derwegen mich etwas beiseit an die Planken. Wie er an mir vorübergeht und ich ihm gebürliche Reverenz gethan, fragt er mich, was ich da machte. Ich antwortete: Ich wäre schon drei Wochen allda. Er erzeigt sich, ob er von nichts wüsste, und fragt wieder, ob ich noch gefangen

wäre. Ich sagte: Ja. Da fragt er meine Schützen auf schwedisch, wer sie wären; die berichteten, dass sie auf mich beschieden. Er, vermeinend, dass ich etwa in der Kanzlei Audienz gehabt, fragt, wo wir gewesen wären. Sie antworteten: Bei dem Wasser. Auf dies liess er von uns ab und ging seines Wegs dem Schloss zu, und ich in mein Zimmer.

Den 3. Aprilis kommt der Schlossvogt und Magister Elaf Engelbertsson, der Königin Secretarius, zu mir und fragen, ob ich verreisen wolle. Ich antwortete: An meinem Willen wäre es nicht gelegen; aber wenn es der König schaffet, muss ich demselben gehorsamlich nachkommen. Darauf zeigten sie mir an, ich sollte mich fertig machen, denn ich würde auf eine Meile zwo oder etwas weiter verreisen müssen; und gingen damit davon. Nach Mittag kommt gedachter Magister Elaf und Iwar Clementsson, so des Königs Hofdiener, sammt einem Trabanten und zweien Schützen und etzlichen Schlitten vor das Zimmer und heissen mich aufsitzen. Welches ich gethan und zu Magister Elaf auf den Schlitten gesessen und mit ihnen bis gen Schwarzö (d. i. Svartsjö, Schloss auf der grössten Insel des Mälarsees) gefahren, zwei grosser Meilen. Daselbst haben sie und der Schlossvogt mich in das innere Schloss in einen Saal geführt und Magistar Elaf mir auf lateinisch vorgehalten, dass auf Befehl ihrer königl. Mt. ich allda bis auf weiteren Bescheid verharren und mir an Trank und Speise nichts abgehen sollte. Vermahnet mich darneben, dass ich dies so Gott über mich verhängt, mit Geduld ertragen und in der That erzeigen sollte, dass ich von adelichem Stamm und Herkommen; Gott könnte mit der Zeit alles zum Besten schicken.' Damit hat er seinen Abschied genommen und ist noch dieselbe Nacht gen Stockholm zurückgefahren."

Der gehegten Erwartung scheint Lassota, so weit man sehen kann, redlich entsprochen zu haben; er harrte ruhig der Stunde seiner Befreiung entgegen. Diese aber schlug spät, erst nach dem Tode König Johanns, der seinem Gefangenen nur durch jeweilig anbefohlene Ortsveränderung ein Zeichen gab, dass er ihn nicht vergessen habe. Die Schilderung dieser Haft, die bei der Einförmigkeit derselben nur an gewisse sie unterbrechende Vorkommnisse anknüpft, bietet mit den häufig eingereihten ausführlichen Beschreibungen des Landes, seiner Bewohner und deren Sitten, der Städte mit ihren Merkwürdigkeiten, mit gelegentlichen Streifzügen in die Sagenzeit wie in die Geschichte Schwedens des Anziehenden

genug, und nicht leicht dürfte sich eine gleichzeitige richtigere und selbständigere Darstellung Skandinaviens finden.*) Doch die Aufgabe, die diese Blätter sich gestellt, lässt uns nur der Erlebnisse unseres Helden zusammenfassend gedenken.

Nach viermonatlichem Aufenthalt zu Svartsjö, während dessen Lassota, da alle seine Habe ihm abgenommen war, solchen Mangel an seiner Kleidung litt, dass er ein Paar Holzschuhe, wie Barfüssermönche zu tragen pflegen, sich aushauen liess und ein Geschenk zweier Oxenstjernas von zehn Thalern und einem Hemde mit Kragen mit Rührung empfing, wurde er Anfang Augusts nach Upsala zurückgeführt, wo er auf dem Schloss Ernst Lindeiner und Hans Förster wieder antraf und bis zu ihrer aller Freilassung mit ihnen vereint blieb. Hier wurde er auch nicht mehr so hart wie zuvor gehalten und durfte im Umfange des weitläufigen Schlosses sich frei ergehen, speiste auch mit Lindeiner an des Schlossvogts Tafel. Zu dem hatte er in der Stadt einen Landsmann, Antonius Waz, der als Baumeister bei dem König in hohen Gnaden stand und manche Erleichterung für ihn auswirkte, ihm auch nach einem Besuch in Stockholm ein Geldgeschenk des Königs von sechzig Thalern und die Erlaubniss mitbrachte, unter Bedeckung aus dem Schlosse gehen zu dürfen. Diese Freude wurde ihm aber schon nach vier Tagen wieder genommen, als Johann sich inzwischen eines anderen besonnen. Dagegen brachte ihn die freie Bewegung auf dem Schloss in Berührung mit den ausgezeichneten Gästen desselben, deren Mahl er zu theilen pflegte, und so leistete er in Abwesenheit des Vogts auch dem tapfern Vertheidiger Narvas Karl Heinrichsson Horn Gesellschaft, der wegen des oben erwähnten Vertrags mit den Russen zum Tode verurtheilt, auf dem Schaffot aber zur Kerkerhaft begnadigt war. Letzteres geschah im Februar 1591, und da Horn in Begleitung seiner Gemahlin, einer Helwig aus Livland**), im August 1592 in Upsala auf der Reise nach Schloss Orby einige Tage verweilte, wird er einem ähnlichen Wechsel des Haftortes, wie Lassota, ausgesetzt gewesen sein. Uebrigens war der Verkehr mit ihm nur durch Nachlässigkeit oder Gutmüthigkeit der Frau Kastellanin ermöglicht und auf die erste Mahlzeit beschränkt geblieben.

*) Das Olaus Magnus Historia Septentrionalis hat Lassota nicht nur 2 bis 3 Mal citirt, sondern hie und da in kurzen Sätzen behufs historischer und statistischer Angaben auch ausgeschrieben. In seinen Schilderungeu ist er aber vollkommen original.

**) Die wenige Wochen später im October den aus dem 30jährigen Kriege berühmten Gustav Horn zur Welt brachte.

Am 19. August, als Lassota ein Jahr und zwei Wochen dort verlebt, wurde er auf des Königs Befehl mit seinen Dienern nach Nyköping zum Herzog Karl geleitet — ein angenehmer Ritt durch die schöne Sommerlandschaft. Seine Ankunft erregte daselbst einige Verlegenheit; der Herzog war seiner Braut, der Prinzessin Christine von Holstein, entgegengereist und hatte keine Verhaltungsbefehle hinterlassen; auf dem Schloss war alles mit Zurüstungen zum Hochzeitsfeste beschäftigt. Es konnte nur die obligate Wachtmeisterkammer eingeräumt werden, aber es geschah doch mit vielen Entschuldigungen, und zu Tisch wurde Lassota immer zu des Herzogs Räthen gebeten. Nach zehn Tagen liess Karl melden, dass sein bevorstehendes Beilager ihn jetzt zu sehr in Anspruch nähme; sobald das vorüber, würden die Gefangenen einen gnädigen Bescheid bekommen; den sollten sie zu Gripsholm abwarten, wo sie es bequemer haben würden.

Dies war die erste Aussicht, die sich auf ihre Befreiung ihnen eröffnete; worüber sonst sollten sie wol beschieden werden? Doch die Hoffnung verdunkelte sich. Auf Gripsholm ward ihnen gar nicht gut gebettet; in Ein Zimmer wurden alle geschlossen, jeder Gang in den Hof versagt; nur so weit der Boden, da das Zimmer lag, sich erstreckte, also wol auf dem Corridor, konnten sie spazieren. Vom Herzog hörten sie kein Wort und die Vermählung war doch schon am 6. September vollzogen *). Zwei Monate trauerten sie hinter den Mauern, in denen einst derselbe Herrscher, der sie der Freiheit beraubte, gefangen gesessen, bis am 19. November die Weisung Herzog Karls eintraf, sie nach dem zwei Meilen entfernten Schloss Tinnelsöö zu bringen. Das liess sich nicht ausführen, denn die zu dünne Eisdecke des Sees, der auf halbem Wege zu überschreiten war, verhinderte die Weiterfahrt. Der Vogt des Schlosses, dessen Obhut sie anvertraut werden sollten, traf zufällig mit ihnen zusammen und brachte sie nach einem fürstlichen Meierhofe, Räfznäs, der gleichfalls unter seiner Verwaltung stand, auf dem sie ungebundener denn je in ländlichem Stillleben die Periode ihrer Gefangenschaft durchmachten. Denn endlich ward doch dieser ihr Ziel gesetzt.

*) Im Tagebuch steht zwischen Notizen aus dem September und November der 6. August, natürlich ein Schreibfehler. Der 6. Sept. n. St. ist ja der 27. August a. St. an dem nach Dalin die Hochzeit stattfand. Geijers Angabe des 22. August ist irrig.

Am 27/17. November 1592 verschied Johann III. zu Stockholm, aber sein Tod wurde einige Zeit geheim gehalten *). So erklärt es sich wol, dass Lassota erst nach vier Wochen Briefe an seine Gönner in der Hauptstadt sandte, worauf er bald erfuhr, dass Kaiser Rudolf endlich auch Schritte für ihn gethan und einen eigenen Boten nach Schweden geschickt habe, der schon seit dem September da sei, bisher jedoch noch keine Antwort habe erlangen können. Wieder vergehen vier Wochen ohne Aeusserung von irgend einer Seite. Da, am 5. Februar, opferte Lassota dem Gärtner von Räfznäs sein letztes Paar Stiefeln, damit er ihm zu Gefallen nach Stockholm fahre und Herrn Claus Bjelke ein Schreiben übergebe. Claus Bjelke war aber der Schwager des verstorbenen Königs, ein einflussreicher Mann, und hatte als Bruder Thuros dessen schlesischem Universitätsgenossen paduanischen Angedenkens mehrfach Wohlwollen bezeigt. Der scheint denn auch gehandelt zu haben. Wenigstens am 17. d. M. konnte Lassota mit seinen Gefährten nur von einem Knecht begleitet, ohne die übliche Bedeckung, nach Upsala ziehen und dort seine Wohnung bei jenem Landsmann, dem Baumeister, nehmen.

Die Synode, welche Herzog Karl zum Februar in jene Stadt berufen, um die kirchlichen Bedürfnisse Schwedens zu ordnen, ehe der katholische Thronerbe, König Sigismund von Polen, ins Land käme, nahm alle Thätigkeit der leitenden Persönlichkeiten so in Anspruch, dass noch Wochen dahinstrichen, bis man sich um die armen Opfer fürstlicher Willkür bekümmerte, für welche nun mit einigem Gewicht der kaiserliche Bote Michel Schiel eintrat und den Reichsrath dahin vermochte, dass er, doch vielleicht den Eintritt einer politischen Verwicklung mit dem Hause Oesterreich befürchtend, energisch beim Herzog auf die Freilassung drang. Schiel konnte Lassota nicht genug berichten, „wie unbescheiden sich Herzog Karl gegen ihn nach des Königs Absterben verhalten, auch wie schwer es zugegangen, ehe er auf Anhalten der Herren Reichsräthe in seine Entledigung gewilligt; denn er erstlich nur dessen Diener losgeben und ihn auf weiteren Bescheid anhalten wollen, davon aber ihn die Herren Reichsräthe abgeführt". Unter diesen nahm zuvörderst der alte Kanzler Nils Gyllenstjerna die Sache in

*) Vergl. zur Vergegenwärtigung der Umstände meine Schrift: Aus baltischer Vorzeit, p. 189, wo der Todestag nach dem im Text gegebenen Datum zu verbessern ist.

die Hand, berief Anfang Aprils seine Schützlinge nach Stockholm und wollte sie vor der Entlassung noch mit neuer Kleidung ausstatten und mit einem Zehrpfennig versehen. Lassota sollte für sich und seine Diener das Zeug selbst auswählen. Aber er dankte in würdiger Haltung für alles: es wäre nicht seine Gelegenheit Hofkleidung zu nehmen, und dann hätte er auch Credit gefunden, der ihm bis nach Hause aushülfe. Er verlangte nur seinen Diener Salomon, der zwei Jahre und vier Monate immer allein gefangen gewesen, zurück und einen Pass, auch dass man seinen in Livland gebliebenen Jungen dessen Eltern nach Holstein sende. Alles wurde sofort zugestanden, und mit dem 12. April war Erich Lassota mit dem Pass in der Tasche ein freier Mann. Jetzt hielt ihn nur noch das Eis in den Schären bis zum letzten des Monats zurück. In Musse konnte er sich kleiden lassen und mit hoher Befriedigung nahm er vor der Abfahrt ein Bad, „welches das erste Mal gewesen, so lang ich gefangen gehalten worden". Jedenfalls war diese Entsagung nicht Schuld der schwedischen Regierung; können wir uns den Meierhof zu Räfznäs, wo er allein weit über Feld gehen durfte, doch schwerlich ohne Badstube denken.

Es spricht für den frischen Sinn unsers Autors, wenn er auch in den Tagen gespanntester Erwartung oder in der Freude der Heimkehr nicht einen Augenblick die Aufmerksamkeit für seine Umgebung verliert, nach wie vor alles bemerkt und notirt und zum Schluss eine so prächtige Skizze schwedischen Lebens und Wesens entwirft, die unser Bedauern hervorrufen muss, dass er in unseren Landen nicht länger verweilt hat, um auch von unseren Vorfahren ein Bild festzuhalten, das mit Russows Zeichnung zu vergleichen doch von hohem Interesse wäre.

Und auch sein Wandertrieb ist in der Haft nicht erloschen. Als das Schiff wegen widrigen Windes bei Bornholm vor Anker geht, kommt ihm der Gedanke, dass es recht gerathen wäre, „mich hinüber in Schonen zu begeben und meinen Weg nach Lübeck durch Dänemark zu nehmen und dasselbe Königreich auch zu besichtigen". Seine Sachen schickt er mit den Dienern voraus, mit Schiel und Lindeiner pilgert er guter Weile über die dänischen Inseln, wo zu Odensee auf Fünen die lebensvolle Beschreibung plötzlich abbricht.

Im Januar des folgenden Jahres 1594 hat der treue Mann die Freude gehabt seinen Erzherzog Max wiederzusehen; als dieser nach Prag kam, eilte Lassota ihm bis Beraun entgegen. Wie er aufgenommen worden, sagt er nicht. Doch wol nicht übel, denn

schon zwei Tage nach der Begrüssung wurde ihm eröffnet, dass der Kaiser beschlossen, ihn an den Dnjepr zu den Saporoger Kosaken zu schicken, dieselben in kaiserliche Dienste gegen den Türken zu nehmen. Der umfangreichen Schilderung dieser Reise ist der vierte und letzte grosse Abschnitt des Tagebuches gewidmet. Es glückte Lassota, diesen Auftrag zur völligen Zufriedenheit auszurichten. Nach des Herausgebers Mittheilung wurde ihm 1593, wol als Lohn seiner Bemühungen, die bedeutende Stellung eines oberungarischen Mustermeisters zu Theil. Im Jahre 1611 ernannte ihn Erzherzog Max zu seinem Rath. Dies ist die letzte Kunde aus seinem Leben.

Wenn der geneigte Leser der Erzählung soweit gefolgt ist, wird er vielleicht nach einer Erklärung der Handlungsweise der fürstlichen Brüder gegen den kaiserlichen Gesandten suchen; denn auch in den Sitten und Normen jener Zeit war sie nicht begründet, wie das Verhalten und die ausdrückliche Meinung mancher der schwedischen Herren das deutlich genug bezeugt. Des Falles Lassota ist, wie gesagt, unsers Wissens bei keinem Schriftsteller gedacht. Möglich, dass die Archive zu Stockholm oder Wien eine Auskunft enthalten, die uns zur Zeit unzugänglich ist. Somit sind wir nur auf Vermuthungen angewiesen und diese führen auf die persönliche Verstimmung des Königs, auf seinen und seines Bruders Argwohn zurück, der ja durch einige in die Augen springende Vorfälle Anhaltspunkte erhielt.

Politische Beziehungen zwischen Schweden und dem deutschen Reich, spec. dem Hause Habsburg, gab es damals direct eigentlich gar nicht. Allerdings hatten sich beide Mächte auf polnischem Boden mittelbar gegenüber gestanden; doch war der Streit durch des Kaisers Entgegenkommen zu Sigismunds Gunsten beigelegt. Aber die Gesinnung des Erzherzogs Max konnte dem schwedischen Hofe bekannt sein; der Aufrichtigkeit des Kaisers mochte gemisstraut werden. Je mehr Johann und Karl im Gegensatze zu ihrem ganzen Volke darauf brannten den Krieg gegen Russland fortzuführen, um so mehr fürchteten sie nachhaltigen Widerstand zu finden. Und zu solchem anzufeuern, mutheten sie dem Kaiser um so mehr zu, als der Zar noch kurz vorher gegen den schwedischen König auf seine Freundschaft mit jenem gefusst hatte. Die verschiedenen Aussagen Lassotas in Narva und Upsala, der Mangel jeder Legitimation desselben, seine Berufung auf ihm bekannte Männer, die grösstentheils zur Zeit schlimm angeschrieben waren, liessen den gehegten Ver-

dacht im Auge eines Voreingenommenen immer begründeter erscheinen. Das alles rechtfertigt keineswegs das würdelose Benehmen des Herzogs und die Willkür des Königs dem Gefangenen gegenüber, dem doch nichts Sträfliches nachgewiesen werden konnte, und das Beiseitesetzen jeder Rücksicht gegen den Gesandten, als welcher er doch thatsächlich anerkannt wurde. Es tritt der gewaltthätige, leidenschaftliche Charakter der Wasa hier so prägnant als möglich hervor und ebenso lässt sich aus dem Auftreten Olaf Swerkerssons, eines jener dem Bürgerstande entsprossenen Secretaire, die als Werkzeuge des Despotismus schwedischer Herrscher eine so verderbliche Rolle in der schwedischen Geschichte gespielt haben, schliessen, dass er seinen Einfluss auf den König nicht in besänftigender Weise geübt hat. Wenn wir nicht irren, dürfte die *dea ex machina*, welche den Lassota vor der Folterkammer schützte, die Königin *) gewesen sein, die oftmals das immerhin empfängliche Herz ihres Gemahls zur Milde zu bewegen gewusst hat.

Auffallend scheint das Anerbieten Erich Bjelke's, die Vermittlung des Polenkönigs für den Gesandten seines Gegners nachzusuchen. Dieser muthmasste darin vielleicht mit Unrecht eine ihm gestellte Falle. Sigismund suchte in der That die Freundschaft Oesterreichs und sein Vertrauter erwähnte auch des Erzherzogs nicht, sondern gab als Beweggrund an, dem Kaiser einen Gefallen zu erzeigen. Wir können im Augenblick nicht feststellen, ob die Bewerbungen Sigismunds um eine habsburgische Prinzessin bis in den Herbst 1590 zurückgehen; wol aber war im folgenden Jahre das Gerücht in Polen nicht unbegründet, dass er den Thron, der ihm unbequem geworden, zu verlassen und dem Erzherzog Ernst zu übergeben gedächte. Jedenfalls vermählte er sich im Mai 1592 mit Anna von Oesterreich, der Schwester des späteren Kaisers Ferdinand II. Eine Folge dieser Verbindung und des dadurch hergestellten näheren Verhältnisses der Habsburger zum König Johann scheint es dann zu sein, dass im August an die Freilassung Lassotas gedacht und er gleichzeitg vom Kaiser reclamirt wird. Dieselbe Verbindung machte aber den Mann nach dem Tode Johanns dem Herzog wieder wichtig, der seinen Groll längst fahren gelassen hatte — schon im Zusammentreffen am 27. März 1591 zeigte er doch wenigstens Gleichgiltigkeit, wenn nicht eine gewisse

*) Des Königs zweite Gemahlin war Gunilla Bjelke, erst siebzehnjährig im Februar 1585 ihm vermählt.

Theilnahme. In seiner Opposition gegen den nunmehrigen König, seinen Neffen, und dessen Partei wollte er Lassota, der mit den Verwandten und Anhängern desselben in Verbindung stand, etwa als Geisel, wenn schon von geringer Bedeutung, festhalten; daher sein schroffes Auftreten gegen Michel Schiel, dessen Klage darüber wir gehört haben.

Sind dieses auch nur Hypothesen über etwa gehegte Gedanken und etwa empfundene Beweggründe, so glauben wir doch ihnen die Eigenschaft der Wahrscheinlichkeit beilegen zu müssen und haben sie nicht zurückhalten wollen, weil sie auf Thatsachen beruhen, welche vielleicht nicht jedem Leser, den die Erzählung angezogen hat und das Wie und Warum des Einzelnen beschäftigt, gleich gegenwärtig sein mögen. Das aber ist eine Gewissheit, dass, wenn auch die Abenteuerlichkeit aus der Diplomatie der Jetztzeit noch immer nicht verschwunden, das Völkerrecht im Laufe der drei Jahrhunderte trotz mancher bedeutender Lücken eine Ausbildung und Anerkennung gefunden hat, die den Gesandten heutigen Tages einem Erich Lassota gegenüber auf Rosenpfaden wandeln lässt.

Fr. Bienemann.

Was der Mensch säet, das erntet er.

Eine Erzählung aus dem Kurischen Leben.

Der Goldkrug war gedrängt voll von Leuten. Das grosse Gebiet Lehmhof wählte einen neuen Gemeinde-Aeltesten. Der Gemeinde-Aelteste war gestorben; seine guten Freunde behaupteten, dass er die grosse Arbeit und das viele Kopfbrechen nicht habe ertragen können, andere dagegen waren der Meinung, dass starkes Trinken ihn hinweggerafft habe. Zu zehn Uhr waren alle Wähler zusammenberufen, aber es war schon drei Uhr und sie hausten noch immer im Kruge. Der Gross-Ballod-Wirth, Fritz Ballod, hatte bereits an 30 Flaschen Bier für die Wähler bezahlt. Mancher konnte fast nicht mehr auf den Füssen stehen, alle waren guten Muthes, so begaben sie sich denn nach drei Uhr in das Gerichtshaus. Die Wähler nennen diesen und jenen Namen, zuletzt wird der Gross-Ballod-Wirth zum Gemeinde-Aeltesten gewählt. Das Protokoll ist aufgenommen und unterzeichnet; alle begeben sich wieder in den Krug.

Der neue Gemeinde-Aelteste musste nun wieder Speise und Trank spendiren, so dass ihm die Tasche gänzlich geleert wurde. Wie es Abend wird, flüstert der Knecht in Gross-Ballod, Jakob Preede, der sich vor seinem bösen Weibe fürchtet, dem Knecht in Klein-Ballod, Peter Brehtul, in's Ohr: Wollen wir nach Hause gehen. Die Gesinde Gross- und Klein-Ballod lagen beide an der Landstrasse, das eine auf der einen, das andere auf der anderen Seite derselben. Der Knecht in Klein-Ballod, Peter Brehtul, der sich vor seinem bösen Weibe fürchtet, trinkt noch ein Stof Bier und dann begeben sich beide nach Hause. Man musste am Kweesche-Gesinde vorüber; hier holten sie den lahmen Jehze, den

Schneider, ein. Guten Abend, Schneiderlein, wohin des Weges? ruft Jakob Preede. Ich muss nach Klein-Ballod, antwortet der Schneider, die Wirthin hat mich beauftragt, dem Sohn einen neuen Rock anzufertigen. Jakob Preede, der tüchtig getrunken hat, sagt spöttisch: Das wird wol der letzte Rock sein, den der Klein-Ballod-Wirth seinem Sohn machen lässt. Der Schneider, der jedermann's Freund ist, ruft erschreckt: Wie so? Weisst du denn nicht, antwortet Jakob, dass der Gross-Ballod-Wirth Gemeinde-Aeltester geworden ist? Jetzt wird es dem Klein-Ballod-Wirth übel ergehen. Jener prahlte schon damit, dass er diesen von Haus und Hof treiben würde. Peter Brehtul, der für seinen Wirth eintritt, antwortet: Nun, nun, ob das nicht über seine Kräfte gehen wird! mein Wirth weiss auch die Zähne zu zeigen. Skandal wird es übrigens geben. Aber was geht das uns an, mögen die Wirthe sich unter einander zanken und balgen. So plaudernd kommt er nach Hause.

Jakob Preede findet in der Knechtsstube die Weiber noch alle auf; seine Frau, die lange Ilse, webt, die Dienstmagd Katte strickt Handschuhe, die anderen Weiber schaffen dieses oder jenes. Die lange Ilse sieht ihren Mann schief an und sagt kein Wort. Der Mann zieht sich die Stiefel aus und schickt sich an, zu Bett zu gehen. Nun, meint die lange Ilse, wie kommt es, dass du nicht nach dem Abendessen verlangst? Du hast dir's wol im Kruge gründlich wohl sein lassen? Jakob erwidert: Schweig still, Weib, der Wirth hat in seiner grossen Freude ein paar Stof Branntwein und Bier gespendet; nun nimm dich nur in Acht, mich fernerhin zu schmähen, denn den neuen Gemeinde-Aeltesten wird man nicht weit zu suchen haben und er wird dir nicht mehr gestatten, mich fernerhin zu schelten und zu beschimpfen.

Die Dienstmagd Katte ist, als sie diese Worte hört, wie eine Katze zur Thüre hinaus und in der Wirthsstube. Die Wirthin webte, die ältere Tochter Lihse, ein schmuckes, schlankes Mädchen, nähte, die jüngere Tochter Trine las in einem Buche. Ach, Wirthin, ruft Katte, wisst ihr schon, dass unser Herr zum Gemeinde-Aeltesten gewählt worden ist? Woher weisst du das? erwidert die Wirthin. Jakob bedrohte, als er nach Hause kam, die lange Ilse, sie möge sich künftighin hüten, ihn zu schmähen, da der neue Gemeinde-Aelteste nun nicht mehr weit zu suchen sei, sagte Katte. Die Wirthin war sehr erfreut: Nun wird alles gut werden! Jetzt wollen wir den Nachbaren schon den Weg weisen! Jetzt werden die Dinge einen anderen Gang nehmen! Als Lihse diese Worte hört, wird sie

kreidebleich und die Thränen treten ihr in's Auge, denn der älteste Sohn des Klein-Ballod-Wirth stand ihr im Sinn und Herzen. David und Lihse hätten sich schon zusammengefunden, aber die Eltern erlaubten es nicht. Beide Ballod-Wirthe lebten in grosser Zwietracht, wie schon Nachbaren. Sie waren Verwandte, aber wer dachte daran. Der Gross-Ballod-Wirth bemühte sich, den Klein-Ballod-Wirth aus dem Gesinde zu verdrängen, aber bisher hatte er das nicht fertig gebracht.

Es war bereits sieben Uhr und die Sonne war längst untergegangen, als der Gross-Ballod-Wirth nach Hause kam. Die Wirthin erwartete ihn mit Kaffee, die Töchter beschickten das Vieh. Die lange Ilse sieht, als sie aus dem Viehstall kommt, durch das Fenster der Wirthsstube, dass der Wirth Kaffee trinkt und mit der Wirthin nicht weit vom Fenster plaudert, sie schleicht sich also an's Fenster und horcht, was der Wirth- und die Wirthin so eifrig mit einander zu verhandeln haben. Der Wirth, der etwas im Kopf hatte, erzählte der Wirthin von seinem Glück, dass fast alle Wähler ihn genannt hätten, dass er freilich aber auch an die 10 Rubel im Kruge gelassen habe. Die Wirthin bedauerte, dass der Mann nun viel Arbeit und viele Gänge haben werde und die Arbeit zu Hause nicht werde ordentlich betreiben können. Das ist wahr, erwidert der Wirth, ich werde allerdings wenig zu Hause sein können, aber was meinst du, wie wäre es, wenn wir für einen Schwiegersohn sorgten? Für Lihse ist es ohnehin an der Zeit und der Waizen ist gut gerathen. Der Kweesche-Wirth habe ihm beim Nachhausegehen vorgeschlagen, seinen Martin zum Schwiegersohn zu nehmen und habe versprochen, Martin 300 Rubel mitzugeben. Martin sei allerdings ein wenig dem Trunk ergeben, allein wer trinke heute zu Tage nicht und man werde ihn schon zurechtbringen. Der Kweesche-Wirth habe ihn auch gelehrt, wie er den Klein-Ballod-Wirth aus dem Gesinde verdrängen könne. Derselbe habe in der Stadt, bei den hohen Gerichten, viele Freunde und mit Geld könne man alles machen. Die Wirthin hatte nichts dagegen, einen Schwiegersohn in's Gesinde zu nehmen, denn ihr Mann vernachlässigte alles, arbeitete nicht und verbrachte seine Tage im Kruge, aber sie hatte in Bezug auf Lihse ihre Bedenken. Es war von ihr nicht unbemerkt geblieben, dass Lihse und David einander lieb gewonnen hatten, darum wollte sie dem Manne gegenüber nicht recht mit der Sprache heraus. Jetzt kamen auch Lihse und Trine in's Zimmer.

Die lange Ilse, die mit Dahrte Brehtul aus dem anderen Gesinde befreundet war, erzählte dieser am folgenden Morgen alles, was sie am Fenster erhorcht hatte, und Dahrte hinterbrachte es wiederum der Klein-Ballod-Wirthin. Der Wirth in Klein-Ballod, Johann Purring, war ein schon ältlicher Mann, kein Trinker, aber sehr unverträglich; mit den Nachbaren hatte er sich so verzankt, dass er schon seit zwei Jahren nicht zum Abendmahl gegangen war, denn die Gerichte konnten seinen Streit mit dem Gross-Ballod-Wirth nicht beenden. Wenn ein Process zu Ende war, so begann bereits der andere. Johann Purring hatte zwei Söhne, David und Peter. David war ein sehr braver, ehrenwerther Mensch, Peter, der zwanzig Jahre alt war, ein ungezogener Junge; er war faul, und liebte den Trunk und die Pfeife. Die Mutter nannte diesen Sohn immer ihr Nestküken, steckte ihm stets die besten Bissen zu, duldete es nicht, dass er zu schwerer Arbeit angehalten wurde und gerieth oft mit dem älteren Sohne in Streit, wenn dieser den jungen Taugenichts schalt und an die Arbeit trieb. Die ganze Sorge der Mutter war darauf gerichtet, Peter vor der Rekrutirung zu bewahren, denn schon nach einem Jahre musste er an der Losung theilnehmen.

Am dritten Tage waren bereits der Klein-Ballod-Wirth und seine Frau in der Stadt, um zu versuchen, ob man nicht irgend wie den Herren vom Kreisgericht beikommen könne, so dass sie den Gross-Ballod-Wirth nicht als Gemeinde-Aeltesten bestätigten, aber sie konnten nichts ausrichten. Das Kreisgericht bestätigte den Gross-Ballod-Wirth als Gemeinde-Aeltesten und am folgenden Sonntag wurde er als solcher vereidigt.

Am Abend des Sonntags war grosse Versammlung im Goldkruge. Die Vorsteher (der Kweesche-Wirth und der Lasding-Wirth), die Gerichtsmänner, die Ausschussmänner, alle waren zusammen. Der Kweesche Wirth näherte sich wieder dem Gross-Ballod-Wirth und redete ihn in Sachen der Hochzeit an. Ballod versicherte, ihm wäre es recht, aber er habe mit den Weibern seine liebe Noth. Seine Frau habe mit Lihse darüber gesprochen, aber Lihse wolle nichts davon wissen. Der David aus Klein-Ballod sei der Schuldige, er habe der Lihse den Kopf verdreht. Der Kweesche-Wirth erwiderte lächelnd: Nun, nun, mit dem Herrchen wollen wir schon fertig werden! Ich begreife nicht, warum du deinen Nachbaren noch schonst. Wer Geld hat und gute Freunde hat, der hat auch Recht. Wir werden dir alle behilflich sein,

setze dich nur mit den Gerichten auseinander. Wir wollen einen Gemeindebeschluss herbeiführen, dass der Klein-Ballod-Wirth sein Gesinde vernachlässige und dass man ihm daher einen Kurator bestellen müsse. Den David muss man unter die Rekruten gerathen lassen, denn solche kleine Wirthe, die weniger als 6 Lofstellen in jedem Felde haben, sind garnicht regelrechte Wirthe. Bisher haben wir ihn geschont, aber künftig wollen wir das nicht mehr thun. Der David erhält die Wirthschaft da noch aufrecht und bringt sie vorwärts, wenn er fort sein wird, wirst du das Gesinde ganz leicht bekommen. Der andere Vorsteher, der Lasding-Wirth, ein langer Mann mit rothen Haaren, ein grosser Schlaukopf, der seine Nase überall hinsteckte und aller Guten Feind, aller Bösen Freund war, redete Ballod noch zu: Sei unbesorgt, ich werde mit meinem Bruder sprechen. Mein Bruder ist beim Gericht Diener und Ofenheizer, er trägt die Bücher aus und ist mit allen Herren gut Freund. Es wird alles ein gutes Ende nehmen und das ohne Aufenthalt.

Der Gemeinde-Aelteste und die beiden Vorsteher hatten sich nicht vorgesehen, im Kruge war der Junge aus Klein-Ballod, Andrei Mahrten, der Neffe des Knechtes Hans in Klein-Ballod. Dieser hatte, indem er sich hinter dem Thürpfosten verbarg, die Erwägungen und Rathschläge der Vorsteher gehört, und erzählte noch an demselben Abend alles, was er gehört hatte, seiner Tante, die ihrerseits der Klein-Ballod-Wirthin die wunderbare Mähre hinterbrachte. Diese wurde wie unsinnig, schrie laut und drang in den Mann nnd den ältesten Sohn, sich an die Gerichte zu wenden. Allein der Mann erwiderte: Wozu soll das führen! Bei unserem Gericht werde ich doch nicht Recht bekommen und bei den höheren Gerichten kann man nicht Zutritt erlangen. Du weisst, dass bis jetzt noch nichts verkauft ist und wie viel bereits vor Gericht verausgabt ist. Da sie nun bei dem Mann nichts ausrichten kann, wendet sie sich an David, aber dieser will ebenfalls von nichts wissen. Was Gott bestimmt habe, werde geschehen, die Mutter möge sich nicht unnütze Sorge machen. Er sagte: Bei den höheren Gerichten werden unsere Gegner nichts ausrichten; die Gerichtsdiener und die Schreiber vermögen bei diesen nichts durchzusetzen und bei den Herren vom Gericht selbst kann man mit Geld nicht das Geringste ausrichten. Wollen wir unsere Arbeit thun und uns auf Gott verlassen; es wird uns nichts geschehen.

Von diesem Rath will die Mutter nichts wissen, sie schreit und weint und zankt zuerst mit dem Manne und dann mit dem Sohne.

Am anderen Morgen fuhr die Klein-Ballod-Wirthin zu ihrer Schwester, der Behrse-Wirthin. Diese, die eine grosse Rednerin und scharf dahinter her war, ihren fünf Töchtern Männer zu verschaffen, redet der Schwester zu: Höre nicht auf Sohn und Mann! Was wissen solche Mannspersonen! Man muss dem David eine reiche Frau aussuchen, dann wird er Freunde und Geld haben, dann wird es anders zugehen. Ihr habt eure Gebäude vernachlässigt, aber die Eltern der Braut werden euch helfen, wieder alles in Ordnung bringen. Die Klein-Ballod-Wirthin antwortet: Du hast ganz Recht, die Gebäude sind vernachlässigt, aber was soll ich thun, ich erhalte keine Balken. Anderen giebt man Balken, mir nicht. Die neuen Vorsteher erwidern David, er möge sich Balken kaufen, erhalten würde er keine; die zwanzig Balken, die der selige Gemeinde-Aelteste bewilligte, hat der jetzige zurückgenommen. Wir wandten uns an die Gerichte, aber bis die Sache bei den höheren Gerichten ausgetragen sein wird, werden die Balken schon verbaut sein und wir werden bis zum nächsten Jahre warten müssen, bis man neue Balken aushauen wird.

Die Behrse-Wirthin achtet auf das, was die Schwester sagt, ganz und garnicht, denn sie hat nur die fünf Töchter im Sinn. Weisst du was, Schwesterchen, ruft sie plötzlich aus, ich werde meine Sette dem David geben. Du weisst, dass ich keine arme Wirthin bin, du wirst von mir mehr als von einer anderen erhalten; komm' am nächsten Sonntag mit David her, ich werde dir dann alles zeigen, was ich Sette mitgebe, das Vieh — und ich werde ihr auch Geld mitgeben.

Das alles wäre nun der Klein-Ballod-Wirthin ganz nach dem Sinn gewesen, aber sie antwortet der Schwester: Mit dem David ist's ein wahres Unglück; er ist ein hartköpfiger Junge und will kein anderes Mädchen nehmen, als die Lihse aus Gross-Ballod. O du verdammtes Unglück! Ich habe mich mit dem David, Gott weiss wie, abgemüht, er solle von der Lihse lassen, aber alles vergebens. Wir drohten schon damit, das Gesinde dem jüngeren Sohn zu verschreiben, aber David erwiderte, wir möchten thun, was wir wollten, eine andere als Lihse werde er nicht zum Weibe nehmen. O du verdammter Starrkopf! Es bleibt nichts übrig, als das Gesinde dem jüngeren Sohn zu verschreiben, möge David in die Stadt dienen gehen. Aus den

Rekrutenjahren muss er schon heraus sein, und so wird man auch den jüngeren Sohn vor der Rekrutirung schützen können.

Die Behrse-Wirthin war auch mit dem jüngeren Sohn als Schwiegersohn zufrieden und setzte Kaffee vor; Sette, hinten und vorn glatt wie eine Schlange, begleitete die Tante noch ein Stück Weges und diese fuhr höchst erfreut nach Hause.

Noch an demselben Tage drang sie in David, Sette aus dem Behrse-Gesinde zu wählen, allein David antwortete ganz kurz, dass er die Sette nicht wolle; dass er Lihse nicht verlassen würde; dass er ihr sein Wort gegeben habe und dass er dieses Wort zu halten gedenke. Vater und Mutter fielen nun beide über den Sohn her, die Mutter weinte und schrie, der Vater schimpfte und drohte, das Gesinde dem jüngeren Sohn zu verschreiben.

David, der es satt hatte mit den Seinigen zu streiten und der die Vorwürfe und Schmähungen der Eltern und des Bruders nicht länger ertragen konnte, erwiderte: Thut, wie ihr wollt, ich will lieber Soldat werden, als Sette heirathen. Wenn ihr es wünscht, so wollen wir morgen am Tage vor's Gericht und dem jüngeren Bruder das Gesinde verschreiben. Ich bin des Haders müde, ich habe Feinde genug und jetzt quält und feindet auch ihr euren Sohn an. Wie lange kann ein Mensch das ertragen! Ich verlasse mich auf Gott, ihr auf Menschen und die Klugheit dieser Welt, darum werden wir uns nie vertragen.

Und wirklich, David that, wie er versprochen. Er begab sich zugleich mit dem Vater und dem jüngeren Bruder vor das Gericht und verschrieb dem letzteren das Gesinde. Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher waren sogleich bereit, den jüngeren Bruder als Wirth anzuerkennen und versprachen, die Bestätigung in kurzer Zeit zu erwirken. Sie redeten David noch recht zu, er möge sich vor der Rekrutirung nicht fürchten, das eine Jahr über werde man ihn schon retten; dann werde er über das Rekrutenalter hinaus sein. Er möge nur zum Pastor gehen nach seinem Taufschein; man werde es schon so einrichten, dass bei der ersten Losung niemand aus dem Stande der Wirthe getroffen würde. Als die Gerichtssitzung zu Ende war, liess man dem neuen Wirth keine Ruhe; man müsse in den Krug gehen, hiess es, nach der schweren Arbeit müsse man einen Trunk thun. Der alte Ballod-Wirth und der neue begleiteten die Vorsteher in den Krug, David aber schickte sich an, nach Hause zu gehen, denn sein Herz war voll Sorge und es that ihm leid, dass er das Gesinde dem Bruder abgetreten hatte.

Was wird Lihse sagen und wie wird es dem Gesinde ergehen! Wenn die Eltern jetzt auch ihre Einwilligung zu der Heirath mit Lihse geben sollten — jetzt fehlte es ihm an einer Stellung.

Lihse wusste bereits alles, was sich in Klein-Ballod abgespielt hatte. Die Mutter und Trine waren zur Stadt gefahren, um dies und das einzukaufen und das Dienstmädchen Katte, welche von den Weibern des Nachbargesindes alle Kabalen in Klein-Ballod erfahren hatte, beeilte sich, Lihse alles zu erzählen. Indem sie Lihse im Garten beim Ausgraben von Kartoffeln behilflich war, berichtete sie ihr: dass Peter im anderen Gesinde Hochzeit feiern würde; dass David versichert habe, in die Stadt oder auf ein Gut ziehen zu wollen und dass er schon morgen ausfahren werde, um sich nach einer Stelle umzusehen. Lihse erwiderte kein Wort, denn ihr war das Herz schwer wie ein Stein und sie verbarg ihre Thränen sorgfältig vor Katte. Als sie mit der Arbeit fertig waren, eilte die letztere in die Knechtsstube, während Lihse sich in das Wirthszimmer begab und dort so bitterlich weinte, dass es ein Jammer war, sie anzusehen.

Unfähig ihr Herz ruhig zu erhalten, ging sie hinaus, um womöglich David zu begegnen. Vom Gerichtshause führte ein Fusspfad durch das Wäldchen zu den Ballod-Gesinden. Obgleich man nun bei nassem Wetter diesen Weg nicht einzuschlagen pflegte, sondern sich auf der Landstrasse hielt, so setzte Lihse doch voraus, dass David jetzt vom Gericht zurückkehren, und sich schämen würde, auf der Landstrasse zu gehen, auf der sich die Leute bewegten und auf der man an den Gesinden vorüber musste. Der Abend brach bereits herein, die Mutter war noch nicht zu Hause, Lihse eilte David entgegen. Als sie ein Stück Weges gegangen war, setzte sie sich auf einen Birkenstumpf neben einer Heuscheune und wartete auf ihn. David, der sich vor den Leuten schämte, hatte wirklich den Fusspfad eingeschlagen und erkannte Lihse, welche ihn weinend erwartete, schon von Weitem. Ach, rief sie, warum hast du so übel gethan? Nun ist ja alles verloren! Du wirst mich verlassen und in der Welt umherschweifen und ich werde meine Tage in Thränen verbringen. Schon jetzt bedrängen mich die Eltern, den Martin aus dem Kweesche-Gesinde zu heirathen, aber indem ich auf dich harre, widerstehe ich ihnen; wirst du aber nicht mehr in meiner Nähe sein und werde ich nichts mehr von dir hören, dann werde ich erliegen. David erwiderte: Ach, Lihse, auch du betrübst mich noch und doch habe ich schon Be-

trübniss die Fülle! Deine Vorwürfe treffen mich schwer, aber was sollte ich thun, ich konnte den Hader nicht ertragen. Die Eltern und der Bruder haben mich rein toll gemacht, und was hülfe auch alles, Verderben liegt hier wie dort. Der Vater wird alt, der Bruder arbeitet nicht, die Gemeindevorsteher beleckten mich wie Rehe, denn es war eine abgekartete Geschichte, mich aus dem Gesinde zu vertreiben, die Mutter verkauft das letzte Rind, um nur Geld für die Gerichte zu haben. Hundertmal besser wäre es, sie liesse diese ganz in Ruhe und verliesse sich auf Gott, aber sie will davon nichts wissen, rennt und läuft wie toll umher und verschwendet das Geld an Schwindler, welche ihr grosse Hilfe versprechen aber nichts ausrichten können. Mit allen Arbeiten bleibt man im Rückstande, die Dienstleute können keinen Lohn bekommen, die Gebäude nicht erhalten werden, Balken bekommen wir nicht — wie lange geht das so fort. Verderben liegt hier und da. Mögen die neuen Wirthsleute zusehen, wie sie vorwärts kommen. Sollte denn Gott mir nicht helfen, eine Stelle zu erhalten! Ich werde dich nicht verlassen, verlasse auch du mich nicht, es wird alles gut gehen; verlasse dich nur auf Gott.

So redete David Lihse zu, aber vergeblich; ein kummervoller Mensch kann den andern nicht ermuthigen. Schwer seufzend erwiderte Lihse: Du wirst bald gewahr werden, wie sie mit dir umgehen werden. Im Winter wird wieder eine Rekrutirung stattfinden, dann werden die Vorsteher es schon so einzurichten wissen, dass auch du losen musst, und dann werden sie dich abgeben. David antwortete: Das kann nicht geschehen, denn alle Vorsteher haben mir versprochen, mich davor zu schützen. Ach! rief Lihse, verlasse dich nur auf die Vorsteher, so wirst du bald sehen, was geschehen wird! Ich weiss ja alles, aber ich schäme mich, den eigenen Vater anzuklagen; mein Vater ist ein guter Mensch, aber du weisst ja, wie leichtsinnig er ist. Die Anderen leiten ihn dazu an und bereden ihn und der Kweesche-Wirth wird nicht eher ruhen, als bis sein Sohn in meines Vaters Gesinde als Wirth eingezogen sein wird. Aber jetzt muss ich nach Hause, denn wenn meine Mutter nach Hause kommt und mich nicht findet, so giebt es Scheltworte. Lebewohl und vergiss mich nicht. Auch David betonte: Lass uns auf Gott vertrauen und wollen wir uns von den Menschen nicht bereden lassen, seine Gebote zu übertreten. So redend, trennten sie sich und ein jedes begab sich nach Hause.

Die Mutter war noch nicht zu Hause. Lihse wischte sich die Thränen aus den Augen, nahm ihr Gesangbuch und las darin, ihr Herz an Gottes Wort erquickend.

Es dunkelte bereits stark als die Mutter und Trine nach Hause kamen. Ohne viel zu reden, sagte sie nur, dass sie im Goldkruge gewesen sei, um ihren Mann abzuholen, aber der Kweesche-Wirth und die Anderen hätten es nicht zugelassen; alle seien lustig und guter Dinge. Peter aus Klein-Ballod sei schon tüchtig angetrunken gewesen; es sei eine Schande für den Jungen sich so zu betrinken; er werde gewiss kein guter Wirth werden. Sette aus dem Behrse-Gesinde sei auch kein wackeres Mädchen und grosse Habe besitze sie ebenfalls nicht; wenn die eine alles erhalten sollte, was würde dann für die übrigen nachbleiben. In der Stadt gehe das Gerede, dass durch einen Befehl eine Rekrutirung angeordnet sei.

Während sie noch so redete, kam auch der Wirth in die Stube. Er war tüchtig angetrunken, ass nichts und trank nichts, sondern ging sofort zu Bett. Er behauptete, dass ihm der Kopf schmerze.

Auch der Klein-Ballod-Wirth und sein Sohn kamen nach Hause, beide mit einem tüchtigen Strich. Peter, der neue Wirth, trug den Kopf gewaltig hoch, schalt die Magd und befahl dem Hüterjungen, ihm die Stiefel auszuziehen; aber der Junge, der sich bereits hingelegt hatte, stand nicht auf. Peter schrie auf und wollte ihn prügeln, aber David liess es nicht zu. Der Knabe sei im Walde bei dem Vieh durchfroren und ermüdet, man möge ihn also schlafen lassen; ob der Bruder denn die Stiefel nicht selbst ausziehen könne. Peter ereiferte sich nun noch mehr und schrie David an: Was geht das dich an? Du hast hier jetzt nichts mehr zu sagen! Jetzt bin ich hier der Herr und jetzt wirst du einmal sehen, wie es hier zugehen wird! Du wirst jetzt nach meiner Pfeife tanzen müssen! David erwiderte: Prahle nur nicht, denn ich werde hier nicht wohnen. Morgen am Tage will ich zur Stadt fahren und mir eine Stelle suchen, dann mögt ihr thun, was ihr wollt. Der Vater sprach kein Wort, die Mutter warf die Bemerkung hin: Das wäre auch besser, denn ihr könnt hier nicht zusammen bleiben, aber bleibe hier bis Peter Hochzeit gefeiert hat, denn es wird dieses und jenes zu besorgen und einzukaufen sein und Peter ist noch jung. David erwiderte: Was wollt ihr nur von mir? Ich habe euch bisher nichts nach dem Sinn machen können, helft euch jetzt selbst.

Am anderen Morgen begab sich David zu Fuss zur Stadt, denn Peter gab ihm kein Pferd. Er und die Mutter mussten mit dem besten

Pferde in das Behrse-Gesinde auf die Freie fahren. David begab sich zu Fuss zur Stadt, die Mutter und Peter fuhren in das Behrse-Gesinde. Sette wies alle ihre Habe vor, die Mutter versprach Vieh und Geld, schon Sonntag sollte man zum Pastor, um sich ihm vorzustellen. Als alles besprochen und fest abgemacht war, fuhr die Klein-Ballod-Wirthin mit ihrem Sohne nach Hause, und schickte noch an demselben Abend einen Jungen nach dem lahmen Jehze, er solle kommen und für Peter die Hochzeitskleider anfertigen. Der lahme Jehze wohnte im Kweesche-Gesinde und traf noch an demselben Abend ein. Er wusste viel zu erzählen: Der Kweesche-Wirth sei in der Stadt gewesen und habe dort gehört, dass im Winter eine Rekrutirung stattfinden würde. Jetzt sinne er hin und her, wie er seinen Martin vor derselben schützen könne. Bisher sei es immer gut gegangen, aber Gott allein wisse, wie es künftighin gehen werde; er sei daher dem Gross-Ballod-Wirth bitterböse, weil dieser nicht seinen Martin zum Schwiegersohn mache. Wenn die Sache diesmal günstig verlaufe, so sei für die Zukunft nichts mehr zu befürchten.

Am anderen Morgen kam David nach Hause. Er hatte eine gute Stelle gefunden und bedurfte nur noch eines Passes, um gehen zu können. Die Eltern wollten ihn zwar bereden, bis zur Hochzeit des Bruders zu bleiben, aber er blieb nicht. Er bat den lahmen Jehze, er möge sich bemühen, Lihse die Nachricht zukommen zu lassen, dass sie sich nicht um ihn zu sorgen brauche, da er eine gute Stelle erhalten habe. Der lahme Jehze wusste bereits am folgenden Tage mit Lihse zusammen zu kommen und erzählte ihr alles. Wenn Lihse David eine Nachricht zukommen lassen wolle, so möge sie sich nur an ihn wenden, denn er verstehe zu schreiben und würde schon wissen, wie er den Brief David zu übermitteln habe.

David nahm sich einen Pass, bestellte Lihse durch Jehze zur Heuscheune im Wäldchen, verabschiedete sich dort von ihr und wanderte in die Stadt, während Lihse weinend nach Hause zurückkehrte. Die Mutter, die ihre Thränen bemerkte und wusste, warum sie flossen, schalt sie heftig und drohte ihr, sie zu schlagen. Sie möge durchaus nicht mehr an David denken und auf ihn hoffen. Einem solchen Umhertreiber würde sie ihr Kind ihr Lebtag nicht geben. Martin aus dem Kweesche-Gesinde sei ihr Bräutigam, den müsse sie nehmen.

Lihse, welche David nicht vergessen konnte, widersetzte sich: Martin gefalle ihr nicht; sie wolle lieber ihr Leben lang Mädchen

bleiben, als ihn nehmen. Die Mutter ereiferte sich nur noch mehr und ihr entschlüpfte das Wort: Du wirst von David schon lassen, wenn du ihn mit dem weissen Riemen auf dem Rücken sehen wirst. Lihse erschrak heftig. Was redet ihr da für Unsinn, Mutter, sagte sie. Das ist durchaus kein Unsinn, meinte die Mutter, der Vater und die Vorsteher werden es schon so einzurichten wissen, dass David das Los ziehen wird. Aber liebe Mutter, rief Lihse, der Vater und die Vorsteher haben David doch versprochen, ihn diesmal noch zu retten. Ach, du Thörin, erwiderte die Mutter, sie wollten ihn damit nur dazu anfeuern, sein Gesinde abzugeben; der Vater und die Vorsteher sind gescheidte Leute. Aber beste Mutter, rief Lihse, könnte denn der Vater wirklich so schlecht handeln! Fürchtet er sich denn garnicht vor Gott! Wirst du das Maul halten, schrie die Mutter; wer kann in dieser Welt leben, der nach Gottes Geboten handeln wollte; sorge dich nicht, der Vater wird es schon verantworten.

Nachher that es der Mutter freilich leid, dass sie so gesprochen hatte. Sie fürchtete, dass Lihse den Leuten in Klein-Ballod einen Wink geben könnte, und sagte ihr desshalb fest an, nur ja niemand von dem klugen Plan, den die Vorsteher ausgeheckt hatten, zu erzählen. Lihse weinte und klagte den ganzen Abend über, so dass die Mutter sie fast geschlagen hätte. Der Vater kam aus dem Kruge nach Hause und fragte, warum Lihse weine. Die Mutter aber redete ihm dies und das ein, er selbst hatte einen schweren Kopf und machte sich ausserdem wenig genug aus Mädchenthränen. Er warf nur das Wort hin: Mit den Frauenzimmern hat man seine liebe Noth.

Am Sonnabend fuhren am Vormittag der Klein-Ballod-Wirth mit seinem Peter und der Behrse-Wirth mit seiner Sette zum Pastor. Der Geistliche kannte bereits die ganze Intrigue und fragte, warum denn David das Gesinde dem jüngeren Bruder abgetreten habe. Die beiden Wirthe erwiderten, dass David das aus Liebe zu seinem Bruder gethan habe, um diesen vor der Rekrutirung zu schützen. Peter liebe den David wie seinen Augapfel und werde schon für ihn sorgen. Als sie das Zimmer verlassen hatten, freuten sie sich noch, dass sie ihn tüchtig angeführt hätten: was habe der viel zu fragen; er habe Gottes Wort zu verkündigen, dass er sich aber auch darum kümmere, wie die Leute lebten, das sei durchaus nicht nöthig. Am Sonntag wurden Peter und Sette aufgeboten und nach drei Wochen war die Hochzeit.

Die Nachbaren waren zwar zur Hochzeit geladen, aber niemand kam. Trine hatte gehen wollen, aber die Eltern hatten es ihr nicht erlaubt.

Peter hatte nun wol ein Weib, aber er erhielt nur eine geringe Mitgift. Die Eltern hatten Sette zwar viel versprochen, aber sie gaben ihr nur wenig mit: sie hätten noch vier Töchter zu verheirathen und könnten doch nicht der einen alles geben. Geld gaben sie ihr garnicht mit; sie versprachen zwar welches, aber man sollte darauf warten. Sette war keine gute Wirthin; an ein leichtes Leben gewohnt, verstand sie es nicht mit Geringem Haus zu halten und kam überdies mit der Schwiegermutter nicht lange gut aus. Peter war wenig zu Hause, trieb sich in den Krügen, in der Stadt, bei den Gerichten umher und des Streites mit dem Gross-Ballod-Wirth war kein Ende. Die Schweine waren auf das Gross-Ballodsche Roggenfeld gegangen und gepfändet worden. Die junge Wirthin ging keck nach Gross-Ballod hinüber und gab der Wirthin solche Worte zu hören, dass einem Angst und Bange wurde. Am folgenden Tage ging ein zu Gross-Ballod gehöriges Kalb auf die Klein-Ballodsche Wiese und Sette hetzte in ihrem Zorn die Hunde auf das Kalb, welche dasselbe so zerbissen, dass es darüber krepirte. Das Gericht entschied, dass für das Kalb 15 Rubel zu bezahlen seien und der Klein-Ballod-Wirth appellirte vergeblich an das Kreisgericht. Sie balgten sich und zankten sich, dass es nicht anzusehen war.

Mittlerweile war auch die Zeit der Rekrutirung herangekommen. Es mussten viele Rekruten gestellt werden und es waren doch nur wenige Jungen da. Es wären Jungen genug dagewesen, aber die reichen Wirthe wussten ihre Söhne zu schützen: den einen verschrieb man als Gemeinde-Schmied, den anderen als Gemeinde-Zimmermann, den dritten als Schornsteinfeger; fünf Jungen wurden als Versorger ihrer Eltern bezeichnet. Die Eltern waren zwar noch kräftige Leute und hatten auch noch andere Kinder, aber sie verstanden es, den guten Gemeinde-Vorstehern beizukommen. Wer etwas zu geben hat, dem sind die Vorsteher nicht leicht zuwider. Wieder andere Jungen stellten sich krank, kauften von Juden und allerlei Schwindlern Salben, damit sich im Kopf Ausschlag finde oder im Fleisch allerlei Auswüchse entstünden. Die Jungen suchten auch den letzten Burschen hervor, ja sie wollten sogar den lahmen Jehze und den Peter aus Klein-Ballod zur Losung heranziehen, aber die Gemeinde-Vorsteher gestatteten das nicht und

redeten ihnen zu, sie möchten vom Assessor erbitten, dass David aus Klein-Ballod an der Losung theilnehmen müsse; sie selbst sagen nichts, aber es fehlt nicht an Redenden. Der Assessor, der den Leuten nicht widerstehen kann, befiehlt, die Vorsteher sollten für David das Los ziehen, da er selbst in der Stadt sei. Auch Martin aus dem Kweesche-Gesinde musste losen und zog die fünfte Nummer, David die achtzehnte. Fünf Rekruten mussten gestellt werden. Nun war bei den Vorstehern und dem Gemeinde-Aeltesten grosses Kopfbrechen darüber, wie man den Sohn des Kweesche-Wirth retten und an seiner Statt den David abgeben könnte. Für zwei Jungen hatte das Gebiet das Geld zusammengeschossen und die Gemeinde-Verwaltung versprach es denjenigen zum Loskauf zu leihen, welche selbst Geld hätten und sichere Bürgen stellen könnten. Nun wurde wie toll umhergefahren und umhergegangen. Es wurde Geld herbeigeschafft und an Juden, Kneipwirthe, Gerichtsdiener und Schreiber gegeben, Hühner und grosse und kleine Brodlaibe wurden zur Stadt gebracht, man stopfte, wo sich nur ein Loch zeigen wollte. David aus Klein-Ballod versprach von sich aus 200 Rubel zu beschaffen, die Gemeinde sollte das Uebrige zuschiessen, allein die Gemeinde-Vorsteher waren damit nicht zufrieden, nahmen auch die Bürgen, die David vorschlug, nicht an.

Man brachte die Jungen vor die Rekruten-Empfangs-Commission und Martin wurde als untauglich ausgemustert, während David Rekrut wurde. Die Gemeinde-Vorsteher fuhren lustig und guter Dinge nach Hause: sie hatten einen tüchtigen Batzen Geld ausgegeben, aber sie fuhren noch im Goldkruge an und hausten drei Stunden lang im Kruge.

Lihse, die schon vorhersah, dass es David übel ergehen würde, war den ganzen Tag über wie von Sinnen: sie ass nichts und wusste in ihrer Seelenangst nicht, wo bleiben. Es war bereits ganz dunkel, als der Vater nach Hause kam. Lihse durfte nicht fragen, aber da sie ihr Herz nicht beherrschen konnte, sagte sie: Nun, Vater, wie ging es? Der Vater erwidert: Gut ging es. Die Herumtreiber haben wir abgegeben; jetzt wirst du gescheidt werden. Den David wirst du nicht mehr zu Gesicht bekommen. Lihse weint und jammert und geht in ihrem Schmerz und ihrem Zorn dem Vater heftig zu Leibe: Nun, Vater, jetzt habt ihr euer sauberes Stücklein zu Ende gebracht! Habt ihr denn gar kein Erbarmen mit mir gefühlt? Jetzt ist mein Ende da! Trine suchte die Schwester zu trösten: sie solle sich beruhigen, wie Gott wolle,

so geschehe es, aber Lihse antwortet: Was suchst du mich zu trösten, mein Schwesterchen. Mein Herz ist gebrochen, meinen Augen fehlt es an Thränen. Die Mutter schilt auf Lihse: da sei nichts zu weinen, denn Martin sei ja nicht abgegeben. Auch der Vater ereifert sich über sie, prahlt noch tüchtig mit seiner Gerechtigkeit und Klugheit und wirft sich dann auf's Bett, denn der Kopf ist ihm schwer.

Der folgende Tag war ein Sonntag. Der Hirtenjunge in Klein-Ballod, Andrei Mahrten, wanderte zur Stadt, um David zu besuchen und zu begrüssen; die Wirthe selbst schliefen noch. Auch das lahme Schneiderlein schleppte sich zur Stadt. David liess durch diesen Lihse sagen, sie möge sich nicht um ihn sorgen, Gott werde ihm schon helfen. Er würde zwar Lihse nie vergessen können, aber sie möge aufhören, seiner zu harren. Er bat auch den lahmen Jehze, ihm von Zeit zu Zeit zu schreiben und händigte ihm hundert Rubel ein, um sie für den Nothfall zu verwahren; er möge auch zum Geistlichen gehen und für David eine Fürbitte bestellen. Bei der Rekruten-Abgabe sei es wunderlich zugegangen, aber man müsse sich zufrieden geben, denn ohne Gottes Wissen falle kein Haar von unserem Haupte. Der Hirtenjunge Andrei dankte David, dass er ihn so gut gehalten und nicht geduldet habe, dass die Anderen ihm zu viel thaten, denn wer kümmere sich heute zu Tage um eine Waise. Er würde nicht länger in Klein-Ballod bleiben, denn der neue Wirth sei wüst und die neue Wirthin halte die Leute schlecht. Andrei und das Schneiderlein sagten schliesslich David Lebewohl und begaben sich nach Hause.

Die lange Ilse aus Gross-Ballod war nach Klein-Ballod hinübergegangen, um die Frau von Peter Brehtul zu besuchen. Der Hirtenjunge Andrei kam traurig nach Hause und erzählte den Weibern, wo er gewesen und was David mit dem lahmen Jehze verhandelt habe. Er klagte auch darüber, dass der Wirth ihn heftig gescholten habe, weil er in der Stadt bei David gewesen sei. Die lange Ilse wusste es Lihse zuzuflüstern, dass Andrei und der lahme Jehze in der Stadt gewesen seien. Lihse bat sie, dem lahmen Jehze sagen zu lassen, er möge nach Gross-Ballod kommen, denn sie selbst könne nicht in das Kweesche-Gesinde zu ihm gehen. Das Weib des anderen Knechtes, welches mit der langen Ilse in Unfrieden lebte, hörte was Lihse bat, erzählte alles der Wirthin und diese liess nun dem Schneider sagen: er möge nur nach Gross-Ballod kommen! Ihm würde auch noch das andere Bein gebrochen werden.

In Folge dessen hielt sich der lahme Jehze von Gross-Ballod sorgfältig fern.

Schon nach einer Woche musste David fort.

Im Frühling mussten die Krons-Wirthe ihre Pachten entrichten. Der neue Wirth in Klein-Ballod konnte die Pacht nicht zahlen, denn was er verdient hatte, hatte er im Kruge gelassen oder mit den ewigen Zänkereien vor Gericht verthan. Sette fuhr zu ihren Eltern und bat, ihnen das Geld zu leihen. Die Mutter gab ihr auch wirklich das halbe Pachtgeld, für die andere Hälfte sollten sie selbst sorgen. Sette weinte bitterlich, dass es ihnen so schlecht gehe. Der Mann sorge für nichts, schon von Lichtmess an habe man Brod kaufen müssen. Aus dem Magazin hätten sie schon ein gut Theil genommen, und die Magazin-Vorsteher, gute Freunde der Gemeinde-Vorsteher und des Gemeinde-Aeltesten, wollten nichts mehr hergeben. Von den neuen Balken hätten sie nur etwa zehn bekommen, was sollten sie damit anfangen. Es seien noch Balken genug da, aber die Vorsteher behaupteten, sie würden ein Schulhaus bauen. Das sei aber nicht wahr, sie würden gar kein Schulhaus bauen und das seien nichts als Intriguen und Nörgeleien des Gemeinde-Aeltesten. Mit diesem gab es wieder grossen Hader vor Gericht. Ihr Mann habe den Gross-Ballod-Wirth angeklagt, Holz und Stangen aus dem Walde geführt zu haben. Es finde darüber auch eine Gerichtsverhandlung statt, aber der Gross-Ballod-Wirth leugne und man könne daher noch nicht wissen, was daraus werden würde; die Knechte, welche die Stangen fortgeschafft hätten, wollten einen Meineid leisten. Der Gemeinde-Aelteste habe in seinem Grimm beim Gemeinde-Gericht ein Protokoll darüber aufnehmen lassen, dass die Gemeinde für das Klein-Ballod-Gesinde nicht mehr bürgen könne; dass man daher für dasselbe einen Kurator ernennen müsse. Die Gebäude seien vernachlässigt, grosse Magazinschulden vorhanden und wenn man die Pacht nicht werde bezahlen können, so würde es ein schlechtes Ende nehmen.

Die Mutter versprach, für noch mehr Geld zu sorgen, aber es sei ja noch fast eine Woche hin bis zur Pachtzahlung.

Es war schon Abend, als Sette zu Hause anlangte. Der Mann war zur Stadt gefahren und war noch nicht zurück.

Es mochte nach einer Stunde sein, als er bleich und zitternd ohne sein Pferd nach Hause kam. Die Mutter fragte: Wo hast du denn das Pferd gelassen? Das Pferd sei gestohlen, hiess es. Er sei in den Goldkrug gegangen und als er wieder herausgekommen,

sei das Pferd fort gewesen. Sette jammerte und schrie: Das kommt von euerem verwünschten Trinken, in Folge dessen ihr an keinem Kruge vorüberfahren könnt. Welcher Satan trieb dich in den Krug? Konntest du nicht bis nach Hause fahren! Die Mutter fing auch an, den Sohn zu schelten: Nun wird es schlimm! Ein so gutes Pferd, das der Vater selbst erzogen! Der Knabe Andrei habe ausgesagt, dass das Thier stundenlang an der Thüre des Stadols gefroren habe. Sette fiel nun auch wieder über den Mann her und warf es der Schwiegermutter vor, dass sie Peter nicht besser erzogen und vermahnt habe. Aus solchen Buben würde nimmer etwas Rechtes, welche die Mutter von Jugend auf verwöhne. Auch der Vater lässt hin und wieder ein Wort fallen und so entsteht grosses Gezänk, und Sette droht, ganz zu ihrer Mutter zurückzukehren. Diesmal aber beruhigte Peter die Frau noch, denn er wusste schon, dass sie von ihrer Mutter Geld bekommen hatte.

Mit diesem Gelde konnte man nun freilich die Pacht noch nicht bezahlen und erst als man die beste Kuh zur Stadt geführt und verkauft hatte, war die Frühlings-Pacht bezahlt. Es war aber noch dieses und jenes nöthig, Saatkorn und Lohn für die Leute und so musste man doch auch noch eine zweite Kuh fortführen. Auch mit den Feldarbeiten ging es durchaus nicht vorwärts; ein gutes Pferd konnte man nicht kaufen und mit dem schlechten konnte man das Land nicht ordentlich bearbeiten. Das Frühjahr war nicht besonders, der Nordwind blies und es kam wenig zum Vorschein. Das Sommergetreide kam auf den Klein-Ballodschen Feldern nur schlecht auf, denn man hatte schlechte Saat gekauft. Gute Leute waren ebenfalls nicht zu erlangen. Der Junge und der Knecht waren beide fortgegangen, weil der junge Wirth grob sei, die neue Wirthin die Leute schlecht halte und der verdiente Lohn nicht zu erlangen sei. Man bekam zwar Knechte, aber nur solche, die sonst nirgends eine Stelle bekamen; die in jedem Frühling wo anders ihr Glück versuchten, aber das gesuchte Glück nirgends fanden; denen es tagtäglich schlechter ging, so dass sie zuletzt kaum mehr einen Wirth fanden. Andrei bekam einen Dienst beim Pastor, Peter Brehtul siedelte in's Behrse-Gesinde über.

Den Sommer über halfen sich die Wirthsleute in Klein-Ballod einigermassen durch, aber im Herbst wurde es schlimm. Der Roggen und das Sommergetreide lieferten keinen guten Ertrag, auch der Flachs war nicht gerathen. Die Magazinschulden mussten zurückerstattet, die Pacht und die Kopfsteuer bezahlt werden, und

die Gebäude waren in schlechtem Stande, denn die Gemeinde gab keine Arbeiter her und der Wirth selbst arbeitete nicht. Es fehlte überall, man konnte die Kopfsteuer nicht bezahlen und hatte auch kein Brod. Sette eilte wieder zur Mutter, weinte und jammerte: wenn sie nicht bezahlen könnten, würden sie ausgepfändet werden; aber die Mutter, die des Gebens müde war und einsah, dass die Sache doch nicht gut ablaufen würde, gab nichts. Sie möchten selbst für sich sorgen, hiess es. Die Gemeinde-Verwaltung, welche die anderen schonte, den Klein-Ballod-Wirthen aber schikanirte, pfändete denn auch richtig den Klein-Ballod-Wirth, nahm ihm das beste Pferd und die beste Kuh und verkaufte sie, um die Schulden zu bezahlen. Der Wirth wendete sich zwar an die höheren Gerichte, aber die konnten ihm nicht helfen. Die Gemeinde-Verwaltung revidirte die Gebäude und schrieb, als sie fand, dass dieselben sehr vernachlässigt waren, an das Gemeinde-Gericht, dass der Wirth das Gesinde vernachlässige und man daher einen Kurator ernennen müsse. Das Gemeinde-Gericht ordnete denn auch an, dass das geschehe.

Andere Gesinde waren ebenso vernachlässigt, aber die Gemeinde-Verwaltung denuncirte sie nicht beim Gericht, denn den Klein-Ballod-Wirth hasste man, der anderen aber, der guten Freunde, erbarmte man sich. Die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Aelteste wussten die Sache so zu drehen, dass der letztere selbst zum Kurator ernannt wurde. Jetzt erging es den Wirthen in Klein-Ballod herzlich schlecht. Der Gemeinde-Aelteste theilte den Knechten in Klein-Ballod mit, dass ihr Wirth jetzt ganz und garnichts mehr zu bedeuten habe; ihm, dem Gemeinde-Aeltesten, komme jetzt das Befehlen und Anordnen im Klein-Ballod-Gesinde zu. Peter und Sette zankten freilich mit dem Gemeinde-Aeltesten und Sette sagte in ihrem Zorn zu ihm: Du Schelm! Du Bandit! Wenn dein Fuss noch einmal die Schwelle unseres Gesindes überschreiten sollte, so wirst du nicht am Leben bleiben! Der Gemeinde-Aelteste verklagte Peter und Sette für sothane Worte beim Hauptmannsgericht und dieses liess beide für die grobe Rede in's Gefängniss setzen. Aus dem Gefängniss entlassen, nahm Sette ihre Habe und siedelte zur Mutter über. Auch Peter drängte sich den Schwiegereltern auf. Den alten Klein-Ballod-Wirthen gab man das Brod aus dem Magazin.

Der lahme Jehze hatte zwar von David einen Brief erhalten und ihn beantwortet, aber jetzt war es bereits länger als ein halbes Jahr her, dass David keine Nachricht von sich gegeben hatte. Im

letzten Brief hatte er geschrieben, dass es ihm gut gehe und dass er mit seinem Regiment im Kaukasus sei, wo mit den Gebirgsvölkern Krieg geführt werde; er hatte auch viele Grüsse an Lihse, Andrei und die Eltern geschickt und ihnen fünfzig Rubel auszahlen lassen. Darauf kam keinerlei Nachricht. Der lahme Jehze, der sich vor der Gross-Ballod-Wirthin fürchtete, passte Lihse auf, als sie mit Trine aus der Kirche kam, erzählte ihr alles, was David geschrieben hatte und versprach, David einen Brief zu senden. Lihse bat ihn, er möge David vielmals grüssen; sie könne ihn nicht vergessen und warte auf ihn. Davon, dass der Bruder aus dem Gesinde gestossen war, wurde nichts geschrieben, denn Peter appellirte noch an die höheren Gerichte.

Zu Martini war wieder grosse Zusammenkunft im Goldkruge, denn es war eine Gemeinde-Versammlung angesagt. Der Lasding-Wirth, welcher Vorsteher war, prahlte damit, dass man mit Verstand und Geld alles ausrichten könne. Wie es dem Peter aus Klein-Ballod ergangen sei, so werde es allen Gegnern der Vorsteher ergehen. Möge sich nur jeder davor hüten, die Gemeinde-Vorsteher zu reizen. Auch der andere Vorsteher, der Kweesche-Wirth, liess dieses und jenes Wort fallen. Auch die Gerichtsmänner waren froh, dass nun endlich einmal Frieden sei. Was denn der Gemeinde-Aelteste mit dem Gesinde anzufangen gedenke, denn der Peter würde nie ein Wirth werden und auf den David könne man nicht warten. Der Gemeinde-Aelteste erwidert: Ich werde das Gesinde verwalten und bewahren, bis die Schulden bezahlt sein werden. Man wird versuchen müssen beim Gericht durchzusetzen, dass uns erlaubt wird, das Gesinde ganz niederzureissen und die Felder und Wiesen zu den meinigen zu schlagen. Die anderen Wirthe wandten dagegen ein: wer denn für Klein-Ballod die Krons-Abgaben und die Gemeinde-Leistungen übernehmen würde. Der älteste Sohn des Kweesche-Wirths, Karl, Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, meinte: Wäre es nicht gut, wenn man das Gesinde in eine Schule verwandelte? Davon wollte der Gemeinde-Aelteste nichts wissen. Auch der Vater Karls sagte: Wir haben Land für die Schule, wollen wir die Schule auch dort errichten. Der Pastor dringt freilich wegen der Schule in uns und schilt, aber meine Söhne sind gross. Ebenso spricht auch der Gross-Ballod-Wirth und auch der andere Vorsteher hatte keine Kinder, die er hätte zur Schule schicken können. Er urtheilte: Wenn die Jahre besser sein und wenn wir erst unsere Baulichkeiten in Stand gesetzt

haben werden, dann wird es immer noch an der Zeit sein, die Schule zu errichten und dann werden auch schulbedürftige Kinder da sein. Die Ausschuss-Männer aus dem Knechtsstande murrten freilich: Die reichen Wirthe können ja allerdings ihre Kinder in die Schulen in der Stadt schicken, aber was sollen wir armen Leute thun? Der Lasding-Wirth, ein grosser Schlaukopf, antwortete: Was habt ihr Knechte Schulen nöthig? Eure Schule sind der Pflug, die Egge, die Sense. Peter Bigohn, ein Ausschuss-Mitglied von Seiten der Knechte, ein muthiger Mann, streitet wider die Wirthe: Schickt nur eure Kinder in die städtischen Schulen! Es wird ihnen ergehen, wie denen des Perkohn-Wirth. Beide Söhne sind jetzt grosse Taugenichtse und Diebe, der eine soll in der Stadt im Gefängniss sitzen, der andere ist, Gott weiss wo, zu Grunde gegangen. Man haderte wegen der Schule, aber es kam dabei nichts heraus; es waren auch nicht alle Wirthe zugegen. Zuletzt — diese letzte Verhandlung fand im Gerichtshause statt — beschloss man, dass der Gemeinde-Aelteste das Klein-Ballod-Gesinde verwalten solle, wie bisher; künftighin werde man beschliessen, was damit anzufangen sei. Nach diesem Beschluss begaben sich wieder alle fort in den Krug.

Der Kweesche-Wirth ging den Gross-Ballod-Wirth wieder wegen der Hochzeit an. Dieser erwiderte, dass Lihse den David nicht vergessen könne; sie warte noch immer darauf, dass er nach Hause zurückkehre und das Gesinde des Vaters übernehme.

Hör' einmal, erwidert der Kweesche-Wirth, solch' ein Dirnlein zu hintergehen, ist keine Sünde. Ich werde einen Brief an den lahmen Jehze schreiben lassen, im Namen von Janne Schautr, der zugleich mit David abgegeben wurde und mit ihm zusammen dient, des Inhalts, dass der David gestorben sei. Dann wollen wir auch das Gerücht verbreiten, dass an die Gemeinde-Verwaltung ein Schreiben gelangt sei des Inhalts, dass David im Kriege verwundet worden und im Lazareth gestorben sei. Der Gross-Ballod-Wirth wollte sich zwar anfangs an einem solchen Schelmenstück nicht betheiligen, aber der Kweesche-Wirth gab eine Flasche starken Bieres zum Besten und versprach dem Sohn Geld mitzugeben. Auch der Lasding-Wirth, dem man die Intrigue vorlegte, redete dem Gemeinde-Aeltesten zu, es zu thun, denn wenn Lihse getraut sei, könne man ja alles erzählen; es sei ja auch möglich, dass David wirklich gestorben sei, denn es käme keinerlei Kunde von ihm.

Ballod war es denn auch zufrieden. Der Kweesche-Wirth fuhr am anderen Morgen zur Stadt und liess in einer Schänke von irgend einem wandernden Gesellen für zwanzig Kopeken den Brief schreiben. Der Brief war an die Gemeinde-Verwaltung gerichtet. Diese öffnete ihn, beseitigte das Couvert, damit man nicht gewahr werden könne, dass sich auf demselben kein Poststempel befand und gab ihn so dem lahmen Jehze. Dieser wurde zwar nachdenklich und bat, man möge ihm doch auch das Couvert geben, aber der Vorsteher schalt ihn tüchtig durch. Das ängstliche Schneiderlein erwiderte kein Wort und beeilte sich, die Kunde Lihse zukommen zu lassen, aber das war ganz unnütz, denn alle Leute sprachen bereits davon. Lihse weinte und jammerte und kam zum lahmen Jehze, er möge ihr doch den Brief zeigen. Dieser lass ihr den Brief vor, theilte ihr aber auch seine Bedenken darüber mit, dass die Vorsteher das Couvert beseitigt hätten. Als sie nach Hause zurückgekehrt war, drangen der Vater und die Mutter wiederum in sie. Lihse antwortete in ihrer Furcht und in ihrem Jammer: Ihr habt mich betrogen, wo ist das Couvert? Der Vater, vom Kweesche-Wirth dazu beredet und instruirt, erwidert: Was redest du da für Unsinn! Die Gemeinde-Verwaltung hat vom Hauptmannsgericht ein Schreiben erhalten, dass David gestorben sei. Der Brief an Jehze hat nichts zu bedeuten, aber das Gerichtsschreiben, das ist das massgebende.

Lihse weinte und jammerte, wie schon ein Mädchen, wol drei Tage hindurch, aber die Eltern drangen in sie, baten und schalten so lange, bis sie versprach, den Martin aus dem Kweesche-Gesinde zu nehmen. Als sie das Wort gesprochen hatte, that es ihr auch bereits leid, denn sie konnte David nicht vergessen und sie bat daher, man möge noch ein Weilchen warten, bis ihr das Herz ruhiger geworden, aber der Vater liess dem Mädchen keine Ruhe. Wenn sie nicht nach dem Willen der Eltern handeln wolle, so werde man das Gesinde der jüngeren Schwester verschreiben; alle Verwandten dringen in sie, sie möge doch nach dem Sinn der Eltern thun. Freunde und gute Rathgeber hatte sie nicht, zum Pastor liess man sie nicht. Sogar das lahme Schneiderlein redete ihr zu, nun nicht länger auf David zu warten. Der Schreiber habe ihm gesagt, dass wirklich vom Hauptmannsgericht ein Schreiben eingelaufen sei, dass David gestorben. Der lahme Jehze wusste nicht, dass der Gemeinde-Aelteste und die

Vorsteher den Schreiber gebeten hatten, die Kunde zu verbreiten, dass David gestorben sei. Lügen sei keine Sünde.

So gehorchte denn Lihse und gleich am Sonnabend fuhr man zum Pastor. Lihse sah jammervoll aus und der Pastor fragte, ob sie den Martin auch nur mit vollem, freudigem Herzen nähme, aber Lihse durfte dem Geistlichen nicht die Wahrheit sagen. Die Eltern und Verwandten hatten ihr auf das Strengste angesagt, dass sie nur ja dem Pastor nichts sage. Der Geistliche redete lange in sie hinein, weil er wol merkte, dass nicht alles in Ordnung war und fragte, ob man sie nicht dazu beredet habe, aber Lihse, die sich vor den Eltern fürchtete, sagte aus, dass sie den Martin nach ihrem eigenen freien Willen nähme.

Am Sonntag wurden Lihse und Martin aufgeboten und nach drei Wochen war die Hochzeit. Man machte solchen Aufwand, dass es ein Vergnügen war, es zu sehen. Alle Verwandten und Nachbaren fuhren mit zur Kirche; alle waren guter Dinge, Lihse hielt sich, wie schon ein junges Mädchen, stramm. Mit ihrem schönsten Staat und Schmuck bekleidet, stand sie in der Kirche. Alle schauten verwundert drein, wo der Gross-Ballod-Wirth die Mittel hernahm, sein Kind mit solchem Aufwand zu verheirathen.

Der Pastor hatte die Predigt beendet, betete noch alle Fürbitten, empfahl die jungen Paare Gott, dem Herren, und machte sich bereit, die Kanzel zu verlassen, blieb aber noch und machte die Briefe bekannt, welche von Soldaten eingelaufen waren. Er theilte auch mit, dass ein Brief an den Schneider Jakob Pipar, der im Kweesche-Gesinde wohne, eingegangen sei und bat, man möge doch den Schneider davon benachrichtigen, damit er nach dem Brief komme; der Brief sei aus dem Kaukasus und sei wol von einem Soldaten geschrieben. Lihse lief ein Schauder durch alle Glieder; sie konnte sich kaum aufrecht erhalten, klammerte sich an Trine und stand zitternd da. Als man das Lied nach der Predigt zu singen beginnt, sieht Lihse, wie der Kweesche-Wirth dem Lasding-Wirth etwas in's Ohr flüstert und wie dieser in die Dreskammer zum Pastor geht und schon nach kurzer Zeit wieder herauskommt. Er wird wol nach dem Brief gegangen sein! Aber was lässt sich jetzt noch thun, denn der Pastor betritt bereits den Altar, hält die Kollekten ab, singt den Segen und die Paare müssen zur Trauung gehen. Lihse war das Herz so schwer, dass sie kaum bis an den Altar gehen konnte. Als der Pastor die Trauungsformel herzusagen beginnt, fängt sie an zu weinen, so dass der

Geistliche fragt, warum sie so heftig weine, aber Lihse antwortet vor Scham und Furcht nicht ein Wort. Die Kweesche-Wirthin stösst sie mit der Faust in den Rücken, damit sie nicht mehr weine, sie nimmt ihre letzte Kraft zusammen und das Paar wird getraut.

Von der Kirche fuhren alle in das Gross-Ballod-Gesinde, aber man konnte wol merken, dass man nicht mit derselben Freudigkeit nach Hause fuhr, mit der man zur Kirche gefahren war. Die Freunde und Verwandten waren von allen Enden zusammengefahren, assen und tranken, die Mädchen und die Jungen tanzten, die Männer spielten Karten und schwatzten, aber die junge Frau war sorgenvoll; sie bewegte sich zwar unter den Leuten aber mit schwerem Herzen und betrübtem Sinn, ass nichts und trank nichts und tanzte auch nicht, so dass alle Gäste nachdenklich dreinschauten. Der Kweesche-Wirth flüsterte, als er aus der Kirche zurückgekehrt war, dem Gross-Ballod-Wirth in's Ohr: Nun ist's schlimm, denn es ist ein Brief von David an den lahmen Jehze angekommen; ich wollte ihn vom Pastor in Empfang nehmen und ihn dann verschwinden lassen, aber der Pastor gab ihn mir nicht. Der lahme Jehze solle selbst kommen. Mit dem Pastor hat man seine liebe Noth, er traut uns nicht im mindesten; irgend jemand muss uns bei ihm verleumdet haben; wenn ich doch irgend ein Stücklein aussinnen könnte, dass der lahme Jehze den Brief nicht unter die Leute bringt! Aber einerlei, das würde auch nichts schaden, denn wir haben gethan, was wir wollten — alles wird gut ablaufen! Lihse wird den David schon vergessen.

Nach der Hochzeit, als alle Gäste davongefahren waren, gab der Kweesche-Wirth dem Ballod-Wirth hundert Rubel; er werde das übrige Geld auch geben, man möge aber erst dem Martin das Gesinde verschreiben. Ballod schüttelte zwar den Kopf dazu, dass es nicht dreihundert Rubel waren, wie versprochen, aber was war zu thun.

Die Festtage hatten viel Geld gekostet, er selbst hatte so viel nicht gehabt und darum hatte er zusammen mit den Lasding- und Kweesche-Wirthen fünfhundert Rubel aus der Gemeindekasse genommen; man wird das Geld seinerzeit schon wieder zurücklegen und eine Revision wird nicht stattfinden. Die drei klugen Männer hatten nun zwar einander angesagt, niemand davon zu erzählen und nicht davon zu sprechen, aber Andere hatten bemerkt, dass der Gross-Ballod-Wirth ein grosses Werthpapier gewechselt hatte und die Leute fingen schon an allerlei zu munkeln, allein die

Vorsteher sorgten sich nicht darum. Der Lasding-Wirth sagte freilich zum anderen Vorsteher: Man muss dem Gemeinde-Aeltesten zusetzen, dass er das Geld wieder in die Kasse schaffe, damit wir es nicht etwa bezahlen müssen; aber der Kweesche-Wirth, welcher die zweihundert Rubel nicht schon jetzt an Ballod auszahlen wollte, erwiderte ihm: Ballod sei ein zuverlässiger Mann; er selbst habe ihm bereits hundert Rubel gegeben und er werde ihm noch mehr geben, wenn das Gesinde Martin verschrieben sein werde. Mit dem Gelde habe es keine Noth, denn der Gross-Ballod-Wirth habe jetzt zwei Gesinde; was seien fünfhundert Rubel für einen solchen Wirth. Aber das mit dem Brief, fuhr er fort, ist fatal — man wird uns für Betrüger erklären. Der Brief ist von David. Es ist ihm gut ergangen; er ist zwar im Kriege verwundet worden, aber er ist wieder geheilt, und er kehrt vielleicht schon nach ein paar Jahren nach Hause zurück. Er soll jetzt aus dem Lazareth entlassen sein und ein alter Obrist, ein reicher Mann, soll ihn zu seinem Pfleger gemacht haben. Es soll ihm gut gehen, der Obrist soll ihn halten und lieben wie einen Sohn.

Weiss die Lihse aus Ballod schon alles? fragte Lasding.

Ich habe, erwiderte der Kweesche-Wirth, dem lahmen Jehze angesagt, er möge ihr nichts davon erzählen, aber der Brief ist nach Behrsen und Klein-Ballod zu Davids Eltern und Bruder gebracht worden.

Der lahme Jehze hatte den Brief beim Pastor abgeholt, ihn gelesen und ihn dann zu Davids Verwandten gebracht. David hatte auch angefragt, wie es Lihse ergehe und hatte ihr viele Grüsse gesandt; sie möge ihn nicht vergessen, er werde bald zurückkehren. Der lahme Jehze war von dem Kweesche-Wirth entsetzlich eingeschüchtert worden; er wagte es daher nicht nach Gross-Ballod zu gehen und wusste nun nicht, was thun — sollte er David schreiben, dass die Eltern aus dem Gesinde gestossen seien und dass Lihse mit Martin getraut sei, oder nicht. In seiner Angst geht er zum Pastor und erzählt dem den ganzen Hergang. Der Geistliche schilt ihn heftig, warum er ihm den Handel nicht früher mitgetheilt habe: Ihr werdet schon sehen, wie es euch ergehen wird! Ihr habt alle übel gethan und habt die Sache lügend und betrügend zu Ende geführt, aber Gottes Zorn kann euch alle treffen: was der Mensch säet, das wird er ernten. Der lahme Jehze sucht sich zu rechtfertigen und zu entschuldigen: er sei ganz unschuldig, denn die Vorsteher und der Gemeinde-Aelteste hätten ihn mit dem Brief hintergangen. Aber was liess sich jetzt thun.

Der Pastor versprach selbst an David zu schreiben, ihm alle Vorgänge zu Hause mitzutheilen und das so zu thun, dass David mit den Schreckensnachrichten auch Freudiges erfahre. Der Pastor fragte auch, ob Lihse bereits alles wisse. Jehze antwortete: Ich habe ihr allerdings nichts erzählt, aber sie wird es wol von Anderen erfahren haben, und so war es auch. Davids Mutter erzählte es der langen Ilse, diese erzählte es Katte und von der erfuhr Lihse alles und noch vielmehr als in dem Briefe stand.

Das geschah zwei Wochen nach der Hochzeit. Lihse jammerte nun zwar und klagte, aber was half nun alles Jammern und Klagen. Vor dem Mann und den Eltern verbarg sie ihre Thränen sorgfältig, schaffte und that ihre Arbeit, aber man konnte schon bemerken, dass ihr das Herz gebrochen war. Ihr Mann war von Ansehen ein stattlicher Mensch aber — wie das ja, leider Gottes, bei den jüngeren Wirthssöhnen nicht selten der Fall ist — durchaus kein Arbeiter. Er hätte Lihse nie geheirathet, aber das gute Gesinde war ohne Lihse nicht zu haben, und wie es leichtsinnige und unbesonnene Jünglinge zu thun pflegen, so liebte auch er Vermögen und eine gute Stellung mehr als Frieden und Liebe in der Ehe. Vier bis fünf Wochen führte er sich gut auf, ging zur Arbeit, und war auch gut gegen die Frau und die Eltern der Frau, indem er hoffte, dass der Vater der Frau ihm das Gesinde verschreiben würde, aber der alte Ballod wollte, von seiner Frau dazu angehalten, noch erst sehen, wie sich der Schwiegersohn führen würde; auch hatte er das versprochene Geld von dem Kweesche-Wirth noch nicht erhalten. Mit dem Verschreiben habe es noch gute Zeit; er werde das Gesinde niemand anders geben als Lihse.

Martin, der es überdrüssig wurde, ruhig und gut zu leben, fing bereits an zu bummeln und sich in den Krügen umherzutreiben, kam auch an manchem Sonntag tüchtig betrunken nach Hause. Die Frau bat und weinte und drang in ihn, auch der Vater und die Mutter schalten, aber Martin sorgte sich wenig darum.

Das Leben förderte sich nicht, die junge Frau verrichtete ihre Arbeit wie im Schlaf und fand an Martin keinerlei Stütze und Ermunterung.

David sandte noch einen Brief an Jehze. Er schrieb sehr traurig, sagte, dass er jetzt garnicht mehr nach Hause zurückkehren wolle, jammerte und klagte, dass Lihse sich habe bereden lassen, einen solchen Taugenichts wie den Martin zu heirathen; ihm selbst gehe es gut, denn der alte Obrist liebe ihn sehr und thue ihm viel

Gutes. Der lahme Jehze theilte diese Nachrichten den Eltern Davids und allen Verwandten mit; auch Lihse kamen sie zu Ohren.

Abermals war es Martini - Abend. Der Goldkrug war wieder voller Leute; die Jungen und Mädchen tanzten, die Männer tranken und spielten Karten. Auch Martin aus Gross-Ballod war mit seinem Schwiegervater im Kruge. Es war schon acht Uhr, als der Gerichtsbote aus dem Gerichtshause in den Krug kam und dem Gemeinde - Aeltesten die Nachricht brachte, er möge sogleich in das Gerichtshaus kommen. Dort erwartet ihn der Schreiber und zeigt ihm ein Schreiben vom Kreisgericht: morgen würden die Herren herauskommen, um die Gemeinde-Kasse und das Magazin zu revidiren. Als der Gemeinde - Aelteste die Kunde vernimmt, wird er fast ohnmächtig, denn die fünfhundert Rubel sind noch nicht wieder in der Kasse. Was nun thun, wo bis zum Morgen das Geld hernehmen! Zur Stadt konnte man nicht mehr fahren. Die beiden Vorsteher, die auch durch den Gerichtsboten herbeigerufen sind, denken hin und her, aber trotz allen Denkens will sich das Geld nicht finden. Von Manchem könnte man das Geld zwar erhalten, aber man darf ja die Sache nicht an die grosse Glocke hängen. Der Gemeinde - Aelteste ist von dem Schrecken so mitgenommen, dass er nicht weiss, was thun. Die beiden Vorsteher versprechen, zu ihren Freunden zu gehen und das Geld zu suchen, früh am anderen Morgen müssten dann alle wieder im Gerichtshause zusammentreffen. Der Gemeinde-Aelteste ist so mitgenommen, dass er nicht weiss, was thun; man bringt ihn im Wagen nach Hause. Der Schwiegersohn ist noch nicht zu Hause, die Frau und die Mädchen sind noch nicht schlafen gegangen, sondern warten auf die Männer. Der Gemeinde - Aelteste kommt taumelnd in die Stube, so dass die Frau und die Kinder erschrecken. Sie fragen ihn, ob er krank sei, aber der Wirth murmelt nur etwas vor sich hin und setzt sich auf einen Stuhl. Die Frau fragt, ob er essen werde, aber er erwidert, dass er nichts haben wolle. Die Frau merkt schon, dass etwas nicht in Ordnung sei und fragt, was es sei; er möge es doch nur sagen. Der Wirth erwidert: Jetzt ist alles aus, denn morgen kommen die Herren vom Kreisgericht, um die Kasse zu revidiren und es fehlt eine Menge Geld. Jetzt muss ich meinem Leben ein Ende machen! Lihse und Trine brechen in Thränen aus. Die Frau fragt: Könnt ihr denn das Geld nicht irgendwo leihen, du hast doch so viel Freunde und Verwandte! Der Mann aber erwidert: Du weisst doch, wie viel Schulden wir schon haben, wer

wird uns denn eine so grosse Summe borgen? Die Vorsteher versprachen zwar das Geld zu suchen, aber wo werden sie es hernehmen? Hätten wir Zeit, so könnte man sich noch umthun, aber die Herren werden morgen schon um zehn Uhr zur Stelle sein und auch das Magazin wird nicht in Ordnung befunden werden, denn es fehlt viel Getreide. Jetzt bleibt nichts mehr übrig, als sich das Leben zu nehmen. Lihse sprach kein Wort, aber Trine schalt den Vater: Schämt ihr euch nicht, so zu reden! Gott werdet ihr doch nicht entfliehen und ist es nicht besser in die Hände der Menschen zu fallen als in die Gottes? Lihse seufzte schwer und sagte: Wenn es uns jetzt übel ergeht, so haben wir das durch unsere Sünden verdient. Gott hat uns getreulich geholfen aber wir haben, indem wir ihn verliessen, uns selbst die Grube des Unglücks gegraben. Die Herren sind auch nicht schuld daran, sondern ihr selbst und eure guten Freunde. Geht doch jetzt zum Kweesche-Wirth, lasst ihn helfen; ihm habt ihr euer Kind und euer Gesinde verschachert, möge er nun sorgen. Der Vater erwidert nichts aber die Mutter schilt auf Lihse: Was schwatzest du da!

Unterdessen schleicht sich der junge Wirth mit einem tüchtigen Rausch in die Stube, nähert sich dem Schwiegervater und sagt: Fürchtet nichts; mein Vater wird das Geld schon zusammenbringen; seid nur um sieben Uhr im Gemeinde-Hause.

Sagte er nicht, wo er das Geld herzubekommen hofft? fragte der Gemeinde-Aelteste.

Der Goldkrüger soll versprochen haben, das Geld herzugeben, aber drei Wirthe müssen Bürgschaft leisten. Die drei Wirthe wird man schon beschaffen.

Siehst du nun, ruft die Mutter Lihse zu, können gute Freunde nicht helfen? Gott hilft nicht, wol aber die Menschen. Lihse sagt nichts, aber Trine erwidert: Verlasst euch nur auf Menschen und gute Freunde, so werdet ihr bald sehen, wie weit ihr damit kommen werdet. Ihr aber, Mutter, scheltet nicht mehr auf Lihse, sie trägt ohnehin schwer genug. Der junge Wirth ärgert sich über diese Worte und sagt: Was schwatzest du da! Was hat sie denn zu tragen, was fehlt ihr denn? Ist sie nicht satt und bekleidet? Dir wird es nie so gut gehen wie ihr, du wirst noch einmal bei der Schwester das Gnadenbrod essen!

Trine hatte eine schnelle Zunge und sie erwidert dem Schwager: Was Lihse fehlt? Ist das nicht ein grosser Fehler, wenn der Mann Abends betrunken aus den Krügen kommt, seine Tage verleppert,

nicht arbeitet? Du lässt dich schon jetzt gehen, was wird erst sein, wenn du der wirkliche Wirth sein wirst? Martin wollte antworten, aber der Vater sagte: Was zankt ihr euch! Haltet Frieden und geht zu Bett; morgen müssen wir früh aufstehen.

Um sieben Uhr war der Gemeinde-Aelteste im Gerichtshause, der Kweesche-Wirth war aber mit dem Gelde noch nicht da. Er wartete bis acht, vergeblich! Jetzt eilte er in den Krug, aber weder der Krüger noch der Kweesche-Wirth war zu finden. Er fragte nach dem Krüger, aber der Krüger war in die Stadt gefahren. Der Gemeinde-Aelteste eilte wieder zurück in das Gerichtshaus; hier fanden sich jetzt zwar die Vorsteher ein, allein mit langen Nasen, denn, hiess es, der Krüger habe zwar Hilfe versprochen, aber er habe sie hintergangen. Er sei bereits in der Nacht in die Stadt gefahren. Sie hätten das Geld vielleicht bei Anderen auftreiben können, sie hätten sich aber auf den Krüger verlassen. Was thue es, dass das Geld fehle? Man werde sich bei den Herren vom Gericht dafür verbürgen, dass man es wieder ersetzen werde, sie sollten nur eine Woche warten. Der Lasding-Wirth schüttelte freilich den Kopf: Das ist nicht gut; was werden die Ausschuss-Männer sagen? Während sie so schwatzten, trafen die Ausschuss-Männer ein; diese merkten wol, dass es nicht gut stand, aber sie sagten nichts. Man wartete nicht lange, so trafen auch die Herren ein. Der Lasding-Wirth will sie zwar dazu bewegen, heute noch nicht zu revidiren, allein die Ausschuss-Männer lassen es nicht zu.

Jetzt fängt man an die Bücher durchzusehen und da ist alles in Ordnung. In der Gemeinde-Kasse müssen sich 650 Rubel in baarem Gelde befinden; man öffnet den Geldkasten, und — o weh! — es befinden sich in ihm nur fünfzig Rubel. Die Werthpapiere sind zwar in Ordnung, allein an zweien fehlen die Koupons. Der Gemeinde-Aelteste leugnet nun zwar zu wissen, wo das Geld geblieben sei, verspricht es auch in kurzer Zeit herbeizuschaffen, aber die Ausschuss-Männer sind es nicht zufrieden. Auch im Magazin war ein Deficit, es fehlten an dreihundert Lof; die Mäuse und Ratten sollten das Getreide aufgefressen haben.

Der Gemeinde-Aelteste und beide Vorsteher blieben im Gerichtshause in Haft. Die Ausschuss-Männer waren bisher dem Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern gute Freunde, aber jetzt fallen sie alle ab und wissen von den Beamten schreckliche Dinge zu erzählen. Die Herren befahlen, über die Habe des Gemeinde-

Aeltesten und der Vorsteher ein Verzeichniss aufzunehmen und sie zu versiegeln.

Nach ein paar Stunden kannte das ganze Gebiet das Ereigniss. Vor Gericht klagte der Gemeinde-Aelteste die Vorsteher an, dass sie das Geld genommen hätten, die Vorsteher wieder den Gemeinde-Aeltesten; das Gericht konnte nicht feststellen, wer der eigentliche Schuldige sei. Das Geld, welches fehlte, wurde freilich am anderen Tage von den Freunden und Verwandten zusammengebracht und bezahlt, allein ihre Aemter verloren sie und das Gebiet musste neue Gemeinde-Beamten wählen. Der Gross-Ballod-Wirth war vor Scham und Angst so angegriffen, dass er lange Zeit krank darniederlag. Die Gläubiger drängten ihn und die neuen Gemeinde-Beamten, welche seine Gegner waren, verkauften ihm das Vieh und die Pferde, um die Schulden zu bezahlen. Jetzt musste freilich das Gesinde dem Schwiegersohn übergeben werden, aber der Schwiegersohn war kein edler Mensch. Er arbeitete nicht, sondern trieb sich in den Krügen umher und die Wirthschaft ging nicht vorwärts. Den Eltern seines Weibes hatte er zwar einen Antheil verschrieben, aber er gab ihn ihnen nicht. Zum Vater der Frau sagte er spottend, er möge sich selbst etwas verdienen gehen, auf der Landstrasse Steine schlagen; das sei eine gute Arbeit für solche Tagelöhner. Aus der Frau machte er sich ganz und garnichts. Lihse kränkelte und siechte und man konnte schon sehen, dass sie nicht mehr lange leben würde. Trine nahm bei einem anderen Wirth Dienste, denn sie konnte das vernachlässigte Hauswesen, den Streit und Unfrieden, der Eltern Noth und der Schwester Thränen nicht ertragen. Schon lag es zu Tage, dass das Verderben herannahte, langsam, zögernd, aber es ging alle Tage schlechter.

Und abermals war Martini-Abend. Die neuen Gemeinde-Beamten waren wieder im Kruge; der neue Gemeinde-Aelteste, der Apsche-Wirth, der Schwiegersohn des Behrse-Wirths, spricht zu den Anderen: Was werden wir mit dem Ballod-Gesinde anfangen? Der neue Wirth in Gross-Ballod hat schon wieder die Pacht nicht bezahlt, die Magazinschulden ebenfalls nicht zurückerstattet, den Dienstleuten den Lohn nicht ausgezahlt! Der neue Vorsteher erwidert: Der Gross-Ballod-Martin hat selbst gesagt, dass er nicht bestehen könne; wenn sich für die jüngere Tochter ein vermögender Junge fände, so könnte man ihr das Gesinde geben, damit es doch in der Familie bleibe. Morgen ist Gerichtstag, da muss man die Angelegenheit erledigen. Während sie so reden,

kommt der Knecht aus Gross-Ballod, Kaspar Nesinn, und erzählt, dass er beim Pastor gewesen sei, denn die junge Wirthin sei schwer krank. Der Pastor werde ihr noch in dieser Nacht das Allerheiligste reichen.

In Gross-Ballod waren alle sorgenvoll. Gott hatte Lihse ein Söhnchen beschert, aber die Mutter hatte, seit das Kind geboren worden, das Bett nicht mehr verlassen, sie war abgemagert und abgezehrt, dass es nicht anzusehen war. Trine sass an dem Bett der Schwester und weinte. Die Mutter machte sich mit dem Kindlein zu schaffen, der Vater sass auf der Bank am Ofen. Der Wirth selbst war in die Stadt zum Doctor gefahren und war noch nicht wieder zu Hause.

Der Geistliche kam und gab Lihse das heilige Abendmahl. Lihse klagte ihm alle ihre Leiden. Sie jammerte nicht und murrte nicht wider Gott, aber sie sagte, dass die Noth, die sie jetzt erdulden müssten, aus den eigenen Sünden und der eigenen Gottlosigkeit entstanden sei. Auch der alte Ballód-Wirth bekannte, dass er selbst schuldig sei: Jetzt zahlt uns Gott unsere Sünden heim. Wir haben unsere Tage in Betrug und Hass verbracht; was wir selbst gesäet, das ernten wir jetzt. Nun bleibt uns nichts übrig, als mit dem weissen Stabe durch's Land zu schweifen.

Er bat den Geistlichen, er möge ihm helfen, Gott bitten, dass er die Sünden der Väter nicht heimsuche an den Kindern. Der Geistliche vermahnte ihn und stärkte ihn, soviel er vermochte, mit Gottes Worten, taufte Lihsen's Sohn und fuhr nach Hause. Lihse, die schon erkannte, dass sie scheiden musste, bat die Mutter und Trine, doch für ihr Kindchen zu sorgen, denn, sagte sie, auf meinen Mann ist kein Verlass. Gott allein weiss, wo er bleiben wird, wenn ich nicht mehr bin, wo ihr, Eltern, bleiben werdet. Vergebt mir, was ich gegen euch gesündigt habe.

Die Eltern weinten béide und baten Lihse, ihnen doch zu verzeihen. Der Vater sprach: Ach! Wir haben übel gethan und Gott sucht unsere Sünden an unseren Kindern heim. Lihse beruhigte die Eltern, sie möchten nicht weinen. Sie vergab allen von ganzem Herzen und sagte: Bittet Gott, dass er sich in jener anderen Welt unser aller erbarme.

Jetzt kam auch der Mann mit Arzenei nach Hause zurück, aber es war nicht der Mühe werth, mit ihm zu sprechen, er war wieder betrunken; er legte die Arzenei auf den Tisch und legte sich schlafen,

Als der Hahn zum zweiten Male krähte, hauchte Lihse ihren Geist aus.

Am Sonntag darauf begrub man ihre Leiche. Eine Menge Leute waren auf dem Kirchhof zusammengekommen; der alte Gross-Ballod-Wirth stand mit dem weissen Stab am Grabe und weinte. Der Pastor hielt eine Rede und wies auf den Leidensweg hin, den Lihse in dieser Welt gewandelt war. Er ermahnte und bat, die Leute möchten sich doch zu Gott wenden, von Hass, Trug und Habgier lassen und darnach trachten, sich einen Schatz im Himmel zu erwerben.

Nach der Beerdigung gingen die Leute traurig und nachdenklich auseinander, der Vater und die Mutter aber standen noch lange am Grabe und weinten.

Etwa eine Woche später gingen der alte Ballod-Wirth und seine Frau an einem Sonntag Abend auf den Kirchhof. Ein Pferd hatten sie nicht; die beiden Alten waren so abgemagert und abgezehrt, dass es ein Jammer war, sie anzusehen. Sie hatten alte, zerrissene Pelze an und weisse Stäbe in der Hand. Sie brachten einige Blümlein zn Lihsen's Grab. Als sie an das Grab traten, fanden sie dort einen Mann, einen ausgedienten Soldaten. Dieser sass, den Kopf in die Hand gestützt, da und weinte. Die Alten fragten ihn, was er da thue, warum er weine, was er wolle; der Mann aber erwiderte, indem er sich die Thränen aus den Augen wischte: Ich sah, da ich auf dem Wege dort daher kam, ein frisches Grab und kam herein, um zu sehen, wer da ruhe; soviel man aus den Worten auf dem Kreuz ersehen kann, muss es Lihse, die Tochter des Wirthen in Gross-Ballod, sein. Die Alten sahen dem Manne nun schärfer in's Gesicht und erkannten, dass es David aus Klein-Ballod war. Ach, David! riefen beide Alten, hier an Lihsen's Grabe müssen wir wieder zusammentreffen! Du erkennst uns wol nicht. In den fünf Jahren, seit du durch unsere Schuld fortmusstest, sind hier wunderbare Dinge vorgegangen. Erkennst du denn die Eltern deiner Lihse nicht? Aber das ist freilich nicht wunderbar, denn es konnte dir freilich nicht in den Sinn kommen, dass der reiche Wirth in Gross-Ballod und Gemeinde-Aelteste jetzt mit dem weissen Stab in der Hand durch die Welt wandert.

Jetzt gingen auch David die Augen auf. Ach, rief er, meine Augen waren von Thränen getrübt, darum erkannte ich euch nicht. Aus dem Dienst entlassen, kehrte ich nach Hause zurück, um noch einmal den Vater und die Mutter zu sehen und noch einmal im

alten Gotteshause zu Gott zu beten, dann wollte ich wieder in die Fremde zurück, um dort zu wohnen, denn hier zu bleiben hätte mir keine Freude gemacht. Indem ich nun des Weges daherkam, wurde ich das frische Grab gewahr und trat näher, um zu sehen, wer da ruhe, aber wie kummervoll ward mir das Herz, als ich las: „Hier ruht Lihse Baltais, die Wirthin aus Gross-Ballod, fünfundzwanzig Jahre alt. Gott schenke ihr sanfte Ruhe!"

Der alte Wirth reichte David die Hand und sprach: Hier wollen wir unseren alten Hass ablegen. Gottes starke Hand hat mich für meine schweren Sünden heimgesucht. Wie es mir ergangen ist, werde ich dir künftig erzählen; dass es nicht gut ist, siehst du wol selbst. Ich bin weder mehr Gemeinde-Aeltester noch Wirth; ich trieb dich aus, Gott hat mich ausgetrieben. Fremde werden jetzt im Gesinde meiner Väter walten. Ich habe gegen Gott und gegen dich gesündigt, aber ich glaube, dass Gott mir um Jesu willen vergeben wird; ich schlage täglich an meine Brust und flehe: Ach Gott! Vergieb mir armen Sünder! Vergieb auch du mir all' das Böse, das ich dir angethan. Aber nun lasst uns nach Hause gehen, der Abend bricht schon herein.

Alle drei sanken nun an Lihsen's Grabe in die Kniee, sprachen ein Vaterunser und gingen dann nach Hause. Unterwegs erzählten die Alten, wie es ihnen ergangen und wie jetzt niemand da sei, um das Gross- und Klein-Ballod-Gesinde zu übernehmen. Lihse habe zwar einen Sohn hinterlassen, aber der sei noch kein halbes Jahr alt. Die Gemeinde-Verwaltung habe zwar das Gesinde Trine versprochen, aber die sei nicht im Stande, den Gläubigern alles auszuzahlen. Trinen's Bräutigam, Andrei Marten, den er ja auch gut kenne, könne auch nicht so viel Geld herbeischaffen, als nöthig sei.

Mit diesen Worten trennten sie sich und David kehrte in das Klein-Ballod-Gesinde ein, in welchem die Eltern noch lebten; wol freute er sich darauf, die Eltern wiederzusehen, aber dennoch konnte er das väterliche Gesinde nicht ohne Thränen betrachten. Alle Gebäude waren vernachlässigt, der Verfall schaute aus allen Ecken.

David war ein guter und ehrenhafter Mensch, der auch in der Fremde nicht von Gott gelassen hatte. Es war ihm gut gegangen. Der alte Obrist, bei welchem er gedient und den er bis an dessen Tod gepflegt hatte, hatte ihm seine gesammte Habe hinterlassen. Die Eltern thaten ihm sehr leid, darum wandte er sich bereits am

folgenden Tage an die Gemeinde-Verwaltung und bat um das Gesinde des Vaters; er bezahlte die Schulden und versprach auch Trine Geld zu leihen, damit sie das Gesinde ihres Vaters übernehmen könne. Die Gemeinde-Verwaltung war damit zufrieden. Trine heirathete Andrei Mahrten. Beide arbeiteten rüstig und beteten zu Gott und der half auch, trotz der grossen Schulden, denn wer sich auf Gott verlässt, der wird nicht zu Schanden.

Auch David ging es mit Gottes Hilfe gut. Den Krug betrat er nicht mit seinem Fuss, mit den anderen Wirthen lebte er in Eintracht und Gottes Segen war mit ihm. Geheirathet hat er nicht; er konnte Lihse nicht vergessen. Von den Bewohnern von Gross-Ballod erbat er sich, dass man ihm Lihsen's kleinen Sohn übergäbe, damit er ihn erziehen könne. Die Alten erfüllten auch seine Bitte. Lihsen's Sohn war seine Freude und sein Erbe.

(Aus dem Lettischen.)

Die alte Geschichte auf dem klassischen Gymnasium.

Vorbemerkung! Vorstehende Abhandlung ist als Rede auf dem Aktus des klassischen Gouvernementsgymnasiums in Riga am 18. December 1873 benutzt worden. Es dürfte fast überflüssig sein, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die in ihr geltend gemachten Gesichtspunkte und daraus gezogenen Folgerungen ausschliesslich aus dem Wesen eines klassischen Gymnasiums hergenommen sind, da solches schon aus dem Inhalte mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht. Der Verfasser ist sich dessen sehr wohl bewusst, dass sich für Schulen, die auf einem anderen Wege ein anderes Maass von Bildung erstreben, zum Theil andere Gesichtspunkte auch andere Consequenzen ergeben würden; jedoch war es hier nicht seine Aufgabe, darauf einzugehen.

G. V.

Wesshalb wird auf dem Gymnasium die alte Geschichte so sehr bevorzugt? Warum nicht lieber die neue? Warum bleibt namentlich die neueste, deren Kenntniss einem gebildeten Menschen doch schier unentbehrlich ist, so gut wie ausgeschlossen? Könnte nicht lieber von der dem Geschichtsunterricht überhaupt gewidmeten Zeit Einiges jenen entlegenen griechischen und römischen Zeiten, deren Gestalten zum Theil in ein halbmythisches Dunkel gehüllt sind, abgezogen werden zu Gunsten der Menschen und Ereignisse, die auf das Wichtigste, auf die Gegenwart, eingewirkt haben oder noch in derselben wirken? Würde es etwas schaden, wenn z. B. unsere Gymnasiasten über einen Pericles, einen Coriolanus oder Cincinnatus, über Ostracismus oder die licinischen Gesetze etwas minder deutliche Vorstellungen bekämen,

wenn sie dafür genaueren Bescheid wüssten über die englischen Parlamentsreformen dieses Jahrhunderts, über Robert Peel und Richard Cobden, über die Ursachen des amerikanischen Bürgerkrieges, über einen Camillo Cavour u. s. w.? Solche und ähnliche Fragen und Klagen, g. V., stossen einem Geschichtslehrer bei längerer Wirksamkeit von Seiten der Väter sowohl, als auch früherer Schüler nicht selten auf; sie schwebten vielleicht nicht wenigen von ihnen auf den Lippen, als ich meine erste Frage, weshalb auf die alte Geschichte der Hauptnachdruck gelegt werde, aussprach.

Ich bin nun sehr weit davon entfernt, diesen Fragen ein relatives Recht abzusprechen, sofern auch ich für diejenigen, die innerhalb der Bewegungen der Gegenwart einen selbstständigen und bewussten Standpunkt einnehmen wollen, Kenntniss der neuesten Geschichte für unerlässlich halte. Aber ich bestreite, dass die Schule oder vielmehr speciell das klassische Gymnasium diese Kenntniss zu geben verpflichtet, ja überhaupt nur berechtigt sei, wenn dies nur auf Kosten seines Hauptzweckes geschehen kann. Das nemlich würde der Fall sein, wenn darüber ein organischer Theil des bildenden Unterrichtsstoffes versäumt oder gar verstümmelt werden müsste, oder wenn der bezügliche Gegenstand nur in einer die geistige Kraft des Schülers nicht fördernden, daher nicht bildenden Weise gelehrt werden könnte, weil er für den auf der Schule im Allgemeinen erreichbaren Grad geistiger Reife zu schwierig wäre, um in der dafür verfügbaren Zeit auch nur in seinen wesentlichen Elementen erfasst werden zu können, und daher nur an der Oberfläche gestreift werden könnte.

Dass der letztere Fall bei der neuesten Geschichte eintreten würde, hoffe ich Ihnen späterhin nachzuweisen; zunächst liegt es mir ob, darzuthun, dass und inwiefern die alte Geschichte ein organischer Theil des Gymnasialunterrichts sei.

Denn, was will die Schule, was will das klassische Gymnasium insbesondere?

Alle Schulen wollen die Schüler zu einstiger Theilnahme an der Culturarbeit befähigen, sei es auch an der bescheidensten Stelle. Das Gymnasium aber ist die Vorschule der Universität. Von dem Studirenden fordert man, dass er aus Erkenntnissdrang oder mindestens aus Pflichtgefühl sich bemühe, (hat er doch seinen Namen von *studere*) selbstständig die Wissenschaft in ihrem jeweiligen Stande zu ergreifen und zu begreifen, gleichviel an welche Seite derselben er herantrete, dass er sich dadurch des Geistes in der mitlebenden

Welt bewusst werde und einen selbsteigenen Massstab für Werth oder Unwerth der einzelnen Erscheinungen und Richtungen in ihr gewinne. Wird er doch auch dereinst zum leitenden Theile des Volkes gehören, und auch an seinem Theile die Richtung, welche die Bewegung des allgemeinen Lebens nimmt, mitbestimmen helfen. Soll er aber seiner Aufgabe auf der Hochschule genügen können, so muss er auf dem Gymnasium in die Elemente der heutigen Cultur eingeführt worden sein oder vielmehr, es müssen sein Geist und Wille eben an der Beschäftigung mit diesen entwickelt und gekräftigt worden sein, denn alles Wissen hat nur einen Werth, sofern es zugleich ein Können ist. Das Gymnasium will also seine Schüler in den Stand setzen, dereinst eine bewusste Stellung innerhalb der modernen Cultur und des speciellen Culturkreises, in dem sie zu leben berufen sind, zu ergreifen; es sucht zu dem Zwecke ihren Geist und Willen zu der dazu nöthigen Reife zu bringen, indem sie es gleichsam geistig den historischen Entwickelungsgang dieser Cultur durchmachen, denselben gleichsam in sich reproduciren lässt.

Klassisches Alterthum aber und Christenthum sind die beiden Grundelemente der Cultur der Gegenwart. Dieselbe ist nichts Anderes als ein Product der Durchdringung der neueuropäischen Völker mit diesen beiden Faktoren. Auch die glänzendste Seite unserer Zeit, der Geist systematischer wissenschaftlicher Forschung, die durch denselben gewaltig erweiterte Herrschaft über die Naturkräfte und die dadurch so wesentlich veränderten Grundlagen unserer materiellen Existenz, auch er hat seinen ersten Anstoss empfangen und ist gewachsen, als man mit Bewusstsein die Antike sich geistig anzueignen begann. Auch die edelste Seite der modernen Welt, die praktische Humanität, die nie zuvor in demselben Masse, weder qualitativ, noch quantitativ, ausgeübt worden ist — man denke an die Aufhebung der Sklaverei, an die Ausbreitung des Volksunterrichts, an die gesteigerte Achtung vor der menschlichen Würde, an die Grausamkeit der Criminaljustiz früherer Zeiten, kurz an den ganzen dermassen veränderten Zustand, dass man wohl sagen kann: auch der begeistertste Lobredner vergangener Zeiten würde, wenn man ihn auf einige Zeit um hundert Jahre zurückversetzen könnte, sich über die Rohheit seiner dermaligen Zeitgenossen beklagen und entnüchtert unter uns zurückkehren — auch diese Humanität hat doch ihren ersten Entwickelungskeim in jenen beiden Faktoren.

Auf diesem Verhältniss beruht der innere Bau des klassischen Gymnasiums, darauf die Wahl der Unterrichtsfächer und ihre Einheit, darauf zumal die Hegemonie der alten Sprachen. Was aber folgt daraus für den Geschichtsunterricht? Nun, dass er vor Allem auch seinerseits ein Verständniss des Alterthums erstreben muss, weil ja hier die Wurzeln unserer Bildung liegen. Dieser Aufgabe wird er sich schlechterdings nicht entschlagen dürfen oder er wird nicht mehr organisch mit dem Ganzen des Unterrichts zusammenhängen, er wird vielmehr, losgelöst von diesem Fundament, in jeder Beziehung in der Luft schweben und seinen letzten, den bildenden Zweck zum grössten Theil verfehlen. Denn nur durch Anlehnung an das Centrum des Gymnasiums kann er selbst zur Befruchtung des jugendlichen Geistes mithelfen und wird selbst von dort aus belebt werden. Jedermann wird zugeben, dass es, um die intellectuelle Entwickelung des Schülers zu fördern, bei der Geschichte vor Allem auf historisches Verständniss ankomme. Eben dieses wird sich am leichtesten auf dem Felde der alten Geschichte erzielen lassen. Die Alten stehen der Natur näher, ein gewisser Zug jugendlicher Unbefangenheit geht durch ihre Welt, die Motive der Handlungen liegen offener zu Tage, die Einrichtungen und Verhältnisse der Staaten sind minder verwickelt, leichter überschaulich, daher auch dem jugendlichen Geiste auf einer gewissen Stufe schon verständlich, endlich die Lectüre der Klassiker, namentlich der Historiker, bringt theils direct, theils indirect eine Fülle historischer Details herbei: das Alles macht die alte Geschichte zu einem schlechthin unvergleichlichen Felde historischer Propädeutik.

Das geistige Auge der Jugend ist ja von Hause aus sehr ungeübt für die Erfassung des inneren Zusammenhanges der äusseren Erscheinungen, zumal wenn es politische Vorgänge sind. Gelangt also der Geschichtsunterricht an seine höchste Stufe, von Tertia an, auf der er bei einer zusammenhängenden Darstellung neben dem „Was“, das geschehen, auch das „Warum“ und wie es sich entwickelt hat, aufweisen soll, dann würde er nach einem Gebiete von möglichst einfachen Verhältnissen suchen müssen, wenn sich ein solches nicht glücklicher Weise von selbst in der alten Geschichte darböte. Hier wird es ihm am leichtesten werden, deutliche Vorstellungen von Staatsformen und deren Verschiedenheit, von Ständen und deren streitenden oder zusammenfallenden Interessen, von politischen Parteien und Bestrebungen, von der Leitung und Umgestaltung derselben durch hervorragende Männer, von

Staatsämtern und deren Wirkungskreis, von Gesetzen und deren Tendenz u. s. w. zu erzeugen und damit sozusagen concrete geschichtliche Begriffe zu bilden. Und sind diese einmal gewonnen, so werden sie auch im Gedächtniss fester haften, weil die Lectüre der Klassiker zu immer wiederholter Klarstellung derselben nöthigt. So wird auch dem Todfeinde alles geistigen Wachsthums, der Unklarheit und Verschwommenheit in Gedanken und Ausdruck am nachdrücklichsten entgegengearbeitet werden können, wird auch auf diesem Felde die Jugend zu scharfer und reinlicher Sonderung dessen, was auseinandergehört, zu verständiger Verknüpfung nur dessen, was zueinander gehört, immer mehr gewöhnt werden. Und ohne geistige Klarheit kein Fortschritt, hier so wenig, wie in einem anderen Fache.

Darum wird der Geschichtsunterricht, auch wenn er sich ganz auf sich selbst stellen und aus dem Zusammenhange mit den übrigen Fächern lösen wollte, eben aus den erwähnten Gründen dem Alterthum eine ganz besondere Berücksichtigung schenken, weil er ja an demselben die ihm späterhin zum Verständniss complicirterer Erscheinungen unentbehrlichen Grundbegriffe erst klar machen und einüben muss, ehe er mit Aussicht auf Erfolg weiterschreiten kann. Das ist auch die Ursache, aus welcher verständiger Weise auch in nicht klassischen Schulen die alte Geschichte einen ziemlich breiten Raum einnimmt. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, mehrere Jahre an einer Anstalt in der neuen und neuesten Geschichte zu unterrichten, in der der Theorie nach zwar auch genügende Kenntniss der alten Geschichte als Voraussetzung gefordert wurde, in Wirklichkeit dieselbe aber einstweilen noch recht gering war, und habe erfahren, wie bei einem weit bedeutenderen Zeitaufwande, als ihn das Gymnasium der neuen Zeit gönnen kann, dennoch auf diesem Gebiet verhältnissmässig viel weniger auch von fleissigen Schülern als von tüchtigen Gymnasiasten innerhalb der kürzeren darauf verwandten Zeit geleistet wurde. Es fehlte hier eben meist an der vorausgegangenen, den Kräften der Jugend angemessenen historischen Gymnastik, welche eine eingehendere Beschäftigung mit der alten Geschichte darbietet. In engem Zusammenhang mit dem eben Gesagten steht nun ein weiterer Grund für den grösseren Zeitaufwand, der der alten Geschichte eingeräumt wird. Niemand wird bestreiten, dass das Gymnasium den Geschichtsunterricht auf seiner obersten Stufe mit einer, um sie kurz zu bezeichnen, pragmatischen Darstellung des überhaupt aus dem Gesammtgebiet der Historie zu

behandelnden Stoffes abschliessen muss. Wollte es sich das ersparen, so wäre es ja überhaupt als Zeitverschwendung zu bezeichnen, dass auch nur soviel Stunden für das Fach in Anspruch genommen worden sind. Denn nichts sollte eine organisch gegliederte Schule, die den wissenschaftlichen Geist wecken will, aus blos äusseren, sogenannten Nützlichkeitsgründen lehren, etwa weil ja das allgemeine Urtheil fordert, dass man vorkommenden Falles auch davon zu sprechen wisse, oder weil es in verschiedenen Arten von Examen gefordert werden könnte. Was das Gymnasium lehrt, darf nie jenes Ziel der Bildung zu geistiger Selbstständigkeit vergessen, muss immer so beschaffen sein, dass es zugleich eine geistige Gymnastik für den Schüler wird. Weiter wird man zugeben müssen, dass eine solche pragmatische Darstellung, dass also die oberste Stufe füglich nicht vor Tertia beginnen könne. Man versuche es einmal, um sich davon zu überzeugen, Quartanern die Entwickelung der athenischen Verfassung und des attischen Bundes, und was damit eng zusammenhängt, das Wesen des peloponnesischen Krieges klar zu machen. Athens innere Geschichte ist eben für die Quartastufe noch zu complicirt, eher könnte man das mit der spartanischen erreichen. Jene ist auch noch für die Tertia schwer genug, aber es lässt sich doch wenigstens einiges Verständniss der Hauptsachen anbahnen, wenn man sich nur nicht scheut, die nöthige nicht ganz kleine Zahl von Stunden dabei zu verweilen. Hinwegeilen von etwas nur halb Verstandenenem, um das ganze Pensum in gleichmässiger Vollständigkeit durchzunehmen, wäre freilich eine übel angebrachte Oekonomie. Auch hier kommt es ja nicht auf das Quantum des Wissens, sondern auf historische Bildung an. Wenn ein Gymnasiast der oberen Classen vergessen hat, wer Odenathus, resp. Zenobia, ja selbst wer der Kaiser Probus gewesen und wann diese Personen gelebt haben, so will das wenig bedeuten: viel schlimmer ist es, wenn er unklare, d. h. eigentlich gar keine Vorstellungen über des Klisthenes Reformen hat, wenn er nicht weiss, was die von diesem eingeführte Besetzung der Aemter durch das Loos für eine Bedeutung, was der Ostracismus für einen Zweck hat, was für eine Veränderung in der Stellung des Areopags und in der Verfassung Athens das Gesetz des Ephialtes hervorgebracht hat, was für ein Unterschied zwischen Tyrannis und Basileia, zwischen den Apoikiai der Griechen und den Militairkolonien der Römer besteht. — Fassen wir die Sache so, so wird uns einleuchten, dass die drei Stunden wöchentlich in Tertia für die Bewältigung

der alten Geschichte kaum hinreichen, jedenfalls nicht der ganzen. Im Durchschnitt bin ich zufrieden, wenn ich am Schlusse des Jahres bei den Gracchen angelangt bin, je nach den Umständen wol auch etwas weiter, mitunter etwas weniger weit. Kommt man nun in Secunda an den Rest der römischen Geschichte, so hat man es ja zunächst mit der so schwierigen aber auch so hochwichtigen grossen römischen Revolution, der Umgestaltung der Republik in das Kaiserreich zu thun; darauf und auf das Mittelalter geht das Jahr der Secunda mit seinen 3 wöchentlichen Stunden hin. Somit bleiben für die neue Geschichte nur die 2 Stunden in Prima, wobei man noch die Repetition des Früheren dem privaten Fleisse der Schüler oder ihrer Zurüstung für das Examen überlassen muss. Und doch muss ich gestehen, wären diese 2 Stunden für eine einigermassen genügende Behandlung der neuen Geschichte, die nun freilich auch meiner Ueberzeugung nach den Primanern absolut gegeben werden muss, nicht schlechterdings unentbehrlich, ich würde von denselben gern einen Theil zur Leitung und Vertiefung der Repetition der alten Geschichte benutzen. Jedenfalls suche ich auf eine derartige Repetition dadurch hinzuwirken, dass ich auf die alte Geschichte allezeit beim Abiturientenexamen das Hauptgewicht lege.

Was ergiebt sich uns also? Dass die neue Geschichte pragmatisch behandelt, erst in Prima gelehrt werden kann. Die Zeiteintheilung zwingt dazu. Bleiben wir nun auch hier unserem unverbrüchlichen Grundsatze treu, niemals weiter zu schreiten, ehe das gerade Behandelte in seinen wesentlichen Bestandtheilen hat begriffen werden können, so wird man leicht ermessen, dass in 2 Stunden wöchentlich innerhalb eines Jahres die neue Geschichte sich nicht bis auf die Gegenwart fortführen lässt. Welcher Geschichtslehrer wollte es übernehmen, die letzten Jahrhunderte klar zu machen, wenn er am 16. Jahrhundert, in dem die grossen noch heute kämpfenden Gegensätze ihren Ursprung haben, flüchtig vorübergeeilt wäre, um Zeit zu sparen? Wer vermöchte die Gewaltsamkeit des Ganges der grossen französischen Revolulion — während das übrige Europa doch schon Jahrzehnte lang vor ihrem Eintritt in einer Periode durchgreifender, wenn auch ihrem Charakter nach vielfach revolutionärer, doch verhältnissmässig friedlicher Reformen, von oben herab durchgeführt, begriffen war — wer vermöchte jene Heftigkeit, mit der die auch in Frankreich beabsichtigte Reform in eine fast tödtliche Revolution umschlug, zu erklären,

wenn er nicht eingehender bei Richelieu und Ludwig XIV. und bei der Aufklärungsliteratur hätte verweilen wollen. Muss aber der Lehrer das Alles und mehr gethan haben, dann wird er froh sein, wenn ihn der Schluss des Jahres auch nur an die Schwelle der neuesten Geschichte geführt hat.

Hier könnte nun Jemand einwenden: „Zugestanden! Bei der bestehenden Einrichtung muss die neueste Geschichte ausgeschlossen bleiben; aber warum wird nicht dem Fache in Prima eine dritte Stunde zugelegt?“

Der Geschichtslehrer müsste darauf antworten, dass er zwar ein solches Geschenk mit beiden Händen ergreifen würde, doch könne er nicht vergessen, dass der bestehende Stundenplan der Prima, ohnehin schon 34 Stunden, nach wohlerwogenen Gründen eingerichtet sei, und dass er sich nicht im Stande fühle, anzugeben, welchem Fache zu seinen Gunsten eine Stunde abzuziehen sei. Uebrigens, so würde er hinzufügen, müsse er sogar ernstlich in Aussicht stellen, dass er diese dritte Stunde doch lieber zu einer vertiefenden Repetition der alten Geschichte benutzen würde, verbunden etwa mit cursorischer Lectüre aus altklassischen Historikern. Denn die neueste Geschichte ist in der That für eine Schuldisciplin zu schwer, zu complicirt, wenn anders sie in einer der Prima angemessenen Weise gelehrt werden soll. Wie selten findet man doch selbst auf den Universitäten Vorlesungen über dieselbe? Sollte der Grund lediglich in der Bequemlichkeit der betreffenden Professoren zu suchen sein? Schwerlich! Er liegt eben in der Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes. Man denke nur an die gewaltige Erweiterung des Schauplatzes geschichtlicher Begebenheiten, an die kaum übersehbare Zahl von Bestrebungen und Parteien, politischen, literarischen, ökonomischen, socialen, nationalen, kirchlichen u. s. w. Greifen wir ein Beispiel heraus! Der Werdegang des neuen deutschen Reiches dürfte noch zu den Partien gehören, die verhältnissmässig am leichtesten zu behandeln wären. Und doch, was stösst uns da nicht Alles auf, wenn wir über das „Wie“ Aufschluss erlangen wollen. Süddeutscher auf Preussen neidischer, jedoch tugendstolzer Liberalismus mit vielbewunderten Kammerrednern voll gegenseitiger Anerkennung, Preussens scheinbar reactionäres Verhalten in der Politik, verbunden mit den gewichtigsten ächten politischen Fortschritten (es fallen die Binnenzölle, es werden Provinzialstände ins Leben gerufen, es wird die allgemeine Wehrpflicht und Schulpflicht durchgeführt, die Verwaltung und Justiz erfreuen

sich untadeligen Rufes); wir sehen, wie Preussen den Grundbau zum deutschen Reiche durch Stiftung des Zollvereins nur legen kann, weil der ob seiner Weisheit lange Zeit zu hoch angestaunte Metternich den bisherigen Widerstand aufgiebt, dafür, dass jener Staat mit Beantragung der Demagogenverfolgung beim Bundestage die Rolle des politischen reaktionären Popanz übernimmt. Wir hören ferner davon, wie der Bundestag von Oesterreich so recht zur Beherrschung Preussens durch Benutzung der mittel- und kleinstaatlichen Eifersucht erdacht war, und wie eben darum Preussen ihn in allen Stücken zur Unfruchtbarkeit verurtheilen musste, wir erfahren von den Einheitsbestrebungen der 48er Revolutionzeit, sowohl seitens der Paulskirche, als auch der preussischen Regierung, von einer gross- und kleindeutschen Partei. Wir eilen durch die neue Aera hindurch vorwärts in die Konfliktszeit und müssen von deren Ursachen und Verlauf, sowie von der darauf gebauten Hoffnung Oesterreichs auf die Schwächung Preussens, vom Fürstentag und Schleswig-Holstein und von vielem Anderen Rechenschaft geben, um endlich noch italienische und französische Geschichte heranzuziehen. Oder wählen wir lieber den amerikanischen Bürgerkrieg? Ohne Erklärung der veränderten Bedeutung der Parteinamen Demokraten und Republikaner, von Unionismus und Föderalismus, vom Interesse des Nordens an Prohibitivzöllen, des Südens am Freihandel, und wie die sklavenhaltende Demokratie des letzteren gegen Zugeständnisse in Betreff des Tarifs an den Norden, bis 1861 die politische Herrschaft führte, aus welchen Gründen der Süden Anfangs militärisch und politisch im Uebergewicht war und weshalb seine Bewältigung dem Norden, trotz seiner ungleich grösseren Volksmenge, so unverhältnissmässige Opfer an Menschenleben und Geld kostete u. s. w., ohne Erklärung aller dieser und mancher anderen Dtnge geht es auch hier nicht ab. Und ähnliche Erfahrungen würde man fast an jedem beliebigen anderen Gegenstande der neuesten Geschichte machen.

Es ist klar: nicht die eventuelle dritte, auch eine vierte Stunde würde für solche doch unerlässliche Auseinandersetzungen, und, fügen wir hinzu, reproducirende Einübungen ausreichen. Vier Stunden aber oder fünf für die Geschichte in Prima ansetzen, das wäre ohne eine radikale Umgestaltung des doch durch die Erfahrung wohlbewährten Unterrichtsplanes undenkbar.

Eines freilich liesse sich mit einem Scheine von Berechtigung noch einwenden: „Wenn es möglich ist vergangene wichtige ganze

Zeiträume in zusammenfassender und doch klarer Weise zu behandeln, sobald man eben nur die wesentlichen Momente, diese aber in genügender Vollständigkeit, hervorhebt: warum sollte ein gleiches Verfahren nicht auf die neueste Geschichte anwendbar sein. Und dazu möchte vielleicht auch die eventuelle dritte Stunde ausreichen.“ Darauf wäre zu antworten: „Nein! Mit gleicher Sicherheit, wie für vergangene Zeiträume, lässt sich bei einer Betrachtung der Gegenwart das für die Folgezeit minder Wesentliche nicht ausscheiden, weil die Erscheinungen eben noch nicht abgeschlossen sind. Vieles, was den Zeitgenossen wichtig erscheint, erweist sich der folgenden Generation als etwas Ephemeres, man vergleiche z. B. die für uns ermüdende und doch ihrer Zeit wohlberechtigte Breite, mit der etwa in Gervinus süddeutscher Geschichte der 20er Jahre oder in Webers zweibändigem Geschichtswerk die Parteiungen in der Paulskirche dargestellt werden. Seit 1866 und noch mehr seit 1870 erscheint das Alles im Lichte ephemerer, einstweilen verfehlter Anläufe. Und dennoch, wer möchte sich getrauen, mit dem Positivismus, der doch für die Schule nöthig ist, etwa seiner Ueberzeugung nach bedeutungslose Erscheinungsgruppen der Gegenwart auch als solche zu bezeichnen und förmlich auszuschliessen, auch wenn sie in der Meinung der Zeitgenossen das grösste Interesse in Anspruch nehmen. Die Schule würde also bei der Behandlung der neuesten Geschichte Gefahr laufen, in das Schwanken der öffentlichen Meinung des Tages hineingezogen zu werden, oder, wenn sie sich bestimmt äusserte, durch den Ausgang Lügen gestraft zu werden. Beides wäre gewiss gleich schlimm.

Erwägt man dieses Alles, so wird man einräumen, dass die Schule besser thue, ihre Hand davon fern zu halten und dem späteren Selbststudium ihrer Schüler es zu überlassen, sich nach Bedürfniss damit bekannt zu machen. Bücher zu dem Zwecke giebt es ja genug, sowohl für eingehendes Studium, als auch mit der Absicht, eine oberflächliche Bekanntschaft zu vermitteln. Dass der Lehrer aber bloss Letzteres thue, ist unter der Würde einer Prima. Die Schule muss sich begnügen, ihrem Zögling ein hinreichendes Mass von historischer Bildung angeeignet zu haben, um solche Studien in fruchtbringender Weise zu betreiben. Historische Bildung aber wird das klassische Gymnasium, und nur von einem solchen sprechen wir hier, am sichersten durch eine nachdrückliche Behandlung der alten Geschichte erzielen, jedenfalls nicht ohne eine solche. Das dürfte nachgewiesen sein. Nicht

minder aber auch das, dass von allen Theilen des Faches die neueste Geschichte sich am wenigsten dazu eignet.

Eine Frage könnte noch erhoben werden:

„Wenn denn auch auf der obersten Stufe der alten Geschichte das Uebergewicht gebührt, liesse sich nicht auf den unteren Stufen neue und neueste Geschichte in stärkerem Masse berücksichtigen? Besser, unsere Jugend bekäme wenigstens auf der unteren Stufe eine wenn auch oberflächliche Bekanntschaft mit der letzteren, als gar keine."

Darauf lässt sich erwidern: Was die neueste Geschichte betrifft, so sind selbst die äusseren, der Jugend auf dieser Stufe vielleicht verständlich zu machenden Ereignisse, gewöhnlich so eng mit dem in unserer Zeit so stark erwachten inneren politischen Leben verbunden, dass man bei einer Erzählung derselben kaum umhin können wird, gelegentlich über die Köpfe der Knaben hinweg zu sprechen. Was aber davon auf dieser Stufe anwendbar ist, wird wohl ohnehin bei der Erlernung der politischen Geographie angebracht werden müssen. Sodann aber erfordert allerdings auch schon hier die alte Geschichte, zum Theil aus den oben besprochenen Gründen, eingehendere Behandlung, natürlich in der der betreffenden Stufe angemessenen Weise. Ohne eine solche systematische Vorbereitung dürften nämlich die äusseren Fakta dem Gedächtniss des Tertianers noch so viel zu schaffen machen, dass er das Innere darüber übersehen möchte, weil er bei einer fast ganz neuen Erlernung der doch auch hier unentbehrlichen Fakta schon das Gefühl hätte, eben das Neue, das ihm doch jede neue Klasse bringen soll, sich anzueignen und nicht recht begreifen würde, was denn der Lehrer noch eigentlich wolle, wenn er auf reproduzirende Darlegung des inneren Zusammenhanges dringt. Darum ist es nicht mehr als billig, wenn das Jahr der Sexta ganz, das der Quarta halb der alten Geschichte gewidmet ist. Der Septima aber ihren Jahrescursus für eine ausführliche Erzählung der griechischen Götter- und Heldensagen nehmen, das wird wohl ernstlich Niemand wollen, der noch eine lebendige Erinnerung daran bewahrt hat, mit welchem jugendlichen Entzücken ihn einst die leuchtenden Gestalten jener Halbgötter und Helden erfüllt haben.

A. Büttner.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthusmkunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 384. Versammlung am 5, Dec. 1873.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von der Smithsonian-Institution: Annual Report for the year 1871. Washington 1873. — Von Herrn Schul-Inspector a. D. C. Russwurm: Dessen Nachrichten über das adelige und freiherrliche Geschlecht Stael von Holstein. Theil 2. Reval 1873. — Von Hrn. stud. Alex. Buchholtz Zeitschrift für deutsche Philologie. Bd. 4. Halle 1873. Enthaltend u. A.: Eine Abhandlung L. Meyers „Zur livländischen Reimchronik" und eine Anzeige von Berkholz Monographie über den Bergmannschen Codex der livl. Reimchronik. — Aus dem Buchladen: Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck. Bd. 3. Lübeck 1805; Bar. Schilling, Mittheilungen über den am 16. (28.) Juni 1872 beim Dorfe Tennasilm niedergefallenen Steinmeteoriten. Dorpat 1873; Correspondenzblatt des Gesammtvereins. 1873. Nr. 9 und 10; Russische Revue 1873. Heft 11.

Hierauf fanden die statutenmässigen Wahlen des Directoriums für 1874 statt. Es wurden die bisherigen Herren Directoren, deren Namen in dem weiter unten folgenden Jahresbericht des Secretärs aufgeführt werden, sämmtlich wiedergewählt. An Stelle des Herrn Colleg.-Assess. Pohrt, der sein Amt niedergelegt hatte, wurde Hr. cand. jur. Aug. Buchholtz zum Bibliothekar für die zwei nächsten Jahre gewählt. Darnach wurde der von Hrn. Bürgermeister Böthführ durchgesehene und für richtig befundene Cassabericht pro 1873 von Hrn. Schatzmeister v. Kieter Excell. der Versammlung vorgelegt. Auf Vorschlag des Hrn. Stadtbibliothekar Berkholz wurde beschlossen, der nächstens zu versendenden Sonderausgabe der Sitzuugsberichte aus dem Jahre 1873 ein Ver-

zeichniss der Mitglieder beizufügen. Hr. Dr. Hildebrand wurde zum corresspondirenden Mitgliede der Gesellschaft ernannt.

Hr. Pastor Bielenstein berichtete nach dem Gedächtniss über ein von ihm gelesenes Aktenstück des Bächhof-Sackenhausenschen Gutsarchivs (Kurland) aus der Zeit des grossen nordischen Krieges, das einen Bericht des damaligen Verwalters der Sackenhausenschen Güter über die durch Krieg und Pest verursachten Verwüstungen enthielt und ein sehr treues und detaillirtes Bild der Zeitlage an einer bestimmten Lokalität darbot. Der Referent ward ersucht, auf Kosten der Gesellschaft für eine Abschrift Sorge zu tragen. — Die Herren Pastoren Bielenstein und Vierhuff theilten darauf noch Einiges über von ihnen besuchte Burgberge mit, woran sich eine betreffende Discussion knüpfte. Erwähnt sei, dass sich an einem Burgberge auf dem Gute Ramkau noch die verkohlten Stumpfe eines Palissadenzaunes gefunden haben.

Bericht über die 385. Versammlung. Oeffentliche Jahressitzung am 6. December 1873.

An Stelle des durch seinen Gesundheitszustand verhinderten Herrn Präsidenten eröffnete Herr Stadtbibliothekar Berkholz die Sitzung, indem er der Versammlung (zu welcher sich dieses Mal auch eine grössere Anzahl von Damen eingefunden hatte) für ihre Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft dankte und die Reihenfolge der zu haltenden Vorträge anzeigte. Hierauf verlas der Secretär seinen Jahresbericht:

M. H. Der Jahresbericht des Secretärs wird sich diesmal ziemlich kurz fassen können. Vor einem Jahre wurde an dieser Stelle nachgewiesen, in welch erfreulichem Aufschwunge sich gegenwärtig die Arbeit livländischer Geschichtsforschung befinde, und zu dem Zwecke namentlich darauf hingewiesen, dass das Jahr 1872 die Fortsetzung des livländischen Urkundenbuchs durch die berufenste Hand gesichert habe, sowie, dass das Erscheinen des vierten Bandes des Bienemannschen Urkundenwerks zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbstständigkeit nahe bevorstehe. Der betreffende Band ist inzwischen erschienen und legt ein neues Zeugniss für das rüstige Streben seines Herausgebers ab. Das von Bunge begründete Urkundenbuch aber kann, weil es zunächst die umfassendsten Vorarbeiten verlangt, selbstverständlich erst nach einem Zeitraum mehrerer Jahre, im Druck fortgesetzt werden. Der rastlose Fleiss, die wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit und bewährte Tüchtigkeit des künftigen Herausgebers, den unsere Gesellschaft am gestrigen Tage zu ihrem correspondirenden Mitgliede ernannt hat, bürgen uns aber dafür, dass zur rechten Zeit die livländische Geschichtsforschung um eine grundlegende Arbeit be-

reichert werden wird. Von minder umfangreichen Schriften sind auf diesem Gebiete zu verzeichnen: Dr. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Altlivlands; Mag. Joh. Keussler, Beiträge zur Finanz- und Verfassungsgeschichte der Stadt Riga, 1. Beitrag; Th. Schiemann, Regesten verlorener Urkunden; Russwurm, Nachrichten über das adelige und freiherrliche Geschlecht Stael von Holstein. Thl. 2. Reval 1873. Auch die Campenhausensche Schrift über den Bauerlandverkauf in Kurland dürfte mit hierher gerechnet werden müssen. Ausserdem würden noch verschiedene Aufsätze in Zeitschriften aufzuzählen sein, z. B. von Schiemann, Herzog Friedrich Wilhelm; von Lieventhal, Ueber die Agrargesetzgebung in Kurland; von Lossius, Zur Geschichte des Originals des Privilegiums Sigismund Augusts; Doblen von Bielenstein, sämmtliche in der Balt. Monatsschrift. Von Bielenstein steht auch in dem soeben erschienenen Heft des Magazins der lettisch-literärischen Gesellschaft ein Aufsatz über die Burgberge; in den Hansischen Geschichtsblättern ein Aufsatz von Dr. Höhlbaum: Gründung der deutschen Colonie an der Düna; in der Zeitschrift für deutsche Philologie eine Abhandlung von Professor Leo Meyer über die livländische Reimchronik. Noch manches Andere an anderen Stellen wird sich unserer Aufmerksamkeit entzogen haben oder unserem Gedächtniss entfallen sein. Kurz, es kann auch heute constatirt werden, dass rüstig fortgearbeitet wird auf dem Gebiete livländischer Geschichte.

Die seit diesem Jahre in ausführlicherer Gestalt als bisher in der Balt. Monatsschrift erscheinenden Sitzungsberichte unserer Gesellschafte werden Ihnen, m. H., hoffentlich den Beweis geliefert haben, dass an solcher Arbeit auch unsere Gesellschaft nach dem Maass ihrer Kräfte sich betheiligt hat. Da nach dem Erscheinen aller Sitzungsberichte des laufenden Jahres ein Sonderabdruck derselben an sämmtliche Mitglieder, gemäss einem Beschlusse des Directoriums vom December 1872, versandt werden wird, so wäre es überflüssig, die Namen der Vorträge und Vortragenden hier besonders aufzuzählen. Nur daran sei erinnert, dass der anziehende Vortrag des Hrn. Pastor Bielenstein über die Burgberge vom 6. December 1872 sich nicht darin finden wird, obwohl er in das laufende Gesellschaftsjahr hineingehört, weil die veränderte und erweiterte Form der Sitzungsberichte erst mit dem Kalenderjahr 1873 beginnt. Aus derselben von Ihnen demnächst zu erwartenden Sammlung aller Berichte werden Sie auch ersehen, dass der übliche

literarische Verkehr mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Vereinen seinen gewohnten Fortgang genommen hat. Ein neues Band ist im verflossenen Jahre nicht angeknüpft worden.

Wie bisher, wurden auch im verflossenen Jahre Bibliothek und Sammlungen der Gesellschaft durch manche dankbar empfangene und reichliche Geschenke vermehrt. Wir gedenken vor Allem der 447 Bände, grösstentheils aus der inländischen Literatur, die Herr Collegienrath Klüver aus Pernau vor Kurzem gesandt hat, und nennen ferner die Namen der Herren: Director Dr. v. Haffner, Direktor Krannhals, Ferd. Müller, Redacteur Asmuss, Dr. v. Gutzeit, die Buchdrucker Häcker, Müller, Plates und Weyde, General-Superintendent Dr. Christiani, Oberfiskal Höppener, Kronslandmesser Schwanberger, Mag. Hausmann, Dr. v. Beise, Consul Kriegsmann, Dr. Lembke, Buchhändler Brutzer, Dr. Höhlbaum, Staatsrath Dr. Gehewe, Buchdrucker Borm in Pernau, Baron v. Köhne Exc. in St. Petersburg, Baron Funck-Allmahlen, Inspector emer. Russwurm und Andere.

Für die erhöhte Wirksamkeit der Gesellschaft, somit für ihre Geschichte, dürfte die oben erwähnte Aenderung in der Form ihrer Sitzungsberichte sich als bedeutsam erweisen, insofern als diese dadurch hoffentlich an Interesse, jedenfalls aber an Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit gewonnen haben dürften, denn es werden Exemplare davon auch in den Buchhandel gelangen.

Zu beklagen hat die Gesellschaft, dass der bisherige Bibliothekar derselben, Hr. Colleg.-Assess. Pohrt, sein fast 20 Jahre hindurch mit grosser Aufopferung verwaltetes Amt niedergelegt hat, und sie unterzieht sich gern der Pflicht, demselben hiermit öffentlich ihren warmen Dank für die bisherigen Dienste auszusprechen. An Hrn. Pohrts Stelle trat durch Wahl Hr. Cand. jur. August Buchholtz als Bibliothekar. Zu Directoren für das Gesellschaftsjahr vom 6. December 1873 bis 5. December 1874 wurden wiedergewählt die Herren: Bürgermeister Böthführ, Stadtbibliothekar G. Berkholz, Director Dr. v. Haffner Exc., Dr. med. W. v. Gutzeit, Dr. v. Beise in Dorpat, Insp. emer. Russwurm in Reval, Baron Funck-Allmahlen, Oberlehrer Diederichs in Mitau.

Der Stand der Kasse wies gegen ein Saldo am 5. Dec. 1972 von 1300 Rbl. in Werthpapieren und ca. 37 Rbl. baar am 5. Dec. 1873 einen Bestand von 1450 Rbl. in Werthpapieren und ca. 46 Rbl. baar auf. An Jahresbeiträgen und Rückständen kamen ca. 308 Rbl. ein.

Zum correspondirenden Mitgliede wurde, wie schon erwähnt, Hr. Dr. H. Hildebrand ernannt.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden aufgenommen die Herren: Notär Cand. jur. Rob. Baum, Redacteur Th. Herm. Pantenius, Schulvorsteher Meuschen, Fabrikant R. Thomson, Buchhändler Brutzer, Cand. jur. Aug. Buchholtz, Cand. jur. Ant. Buchholtz.

Nach dieser Berichterstattung ergriff wieder Herr Stadtbibliothekar Berkholz das Wort zu folgendem Vortrage:

Keinen dieses Tages ganz unwürdigen Gegenstand hoffe ich gewählt zu haben, wenn ich Ihnen, hochgeehrte Versammlung, von einer bis vor Kurzem ganz ungeahnten und, wie es scheint, nicht unwichtigen livländischen Geschichtsquelle erzähle, die ich im Laufe des letzten Jahres aufzuspüren mich bemüht habe.

Zwar bis jetzt noch vergebens!

Aber auch schon das Suchen an sich, zumal auf so guter Fährte, dass die Spannung fortwährend lebendig erhalten wird, hat seinen Reiz, und ich verzweifle nicht daran, auch Ihnen, hochgeehrte Versammlung, einige Theilnahme für die Geschichte meiner „verlorenen Handschrift“ abzugewinnen.

Schon manche unerwartete Vermehrung ist dem Vorrath livländischer Geschichtsquellen gerade in den letzten Jahren geworden. Wer wusste etwas von Hermann von Wartberge, ehe dessen merkwürdige Chronik vor etwa 15 Jahren in Danzig entdeckt wurde? Wie unsicher und unbeachtet war die Kunde, die man von einer angeblichen livländischen Chronik des durch seine Geschichte der Stadt Bremen bekannten Johann Renner hatte, bis Dr. Kohl sie vor vier Jahren wirklich auffand! Wie überraschend war die Aufklärung, die sich aus diesem Renner über eine verlorene Reimchronik des Bartholomäus Hoeneken oder Henneken ergab! Und wer endlich hätte noch gehofft, ein so wichtiges Glied aus der Sippschaft der Ronneburger und Dünamünder Annalen auftauchen zu sehen, wie dass von Zeissberg vor kaum zwei Jahren in Lemberg entdeckte!

Abgesehen von dem zeitgenössischen Theile der Chronik Renners sind alle diese Bereicherungen vorzugsweise der Geschichte des 14. Jahrhunderts zu gut gekommen. Jetzt erst ersehen wir, dass auch dieses Jahrhundert, die Zeit der eigentlichen Blüthe des Ordens in Livland wie in Preussen, die Zeit seiner Heldenkämpfe

gegen die noch heidnischen aber schon zu drohender Staats- und Kriegsgewalt herangewachsenen Littauerfürsten, die Zeit der Unterdrückung des grossen Estenaufstandes und der Erwerbung des bis dahin dänischen Estland — dass auch dieses Jahrhundert noch, gleich dem ihm vorausgegangenen, des geistigen Schwunges nicht ermangelt hat, seine Thaten in deutschen Versen und lateinischer Prosa für die Nachwelt aufzuzeichnen. Unser an Chroniken ärmstes Jahrhundert ist nicht mehr das vierzehnte, sondern, nach dem jetzigen Stande unserer Einsicht, vielmehr das fünfzehnte.

Kaum auch, so scheint es, konnte dem anders sein. Sind es doch gewöhnlich nur die grossartigeren, stark erschütternden Geschicke der Völker und Staaten, die überall die Lust zur Abfassung von Chroniken erregt haben. Kein Jahrhundert der livländischen Geschichte aber ist in dieser Hinsicht unbedeutender als gerade das fünfzehnte. Damals war man mit der idealen Aufgabe einer unablässigen Bekämpfung des Heidenthums zu Ende, weil es kein ungetauftes Nachbarvolk mehr gab. Der vereinigten polnisch-littauischen Macht unterliegend, büsste der Orden in seinem Hauptlande Preussen sogar die Souveränität ein, und seitdem konnte für ihn auch in Livland keine grössere auswärtige Politik mehr in Betracht kommen. Um so schlimmer flammte der schon längst geschürte innere Hader zwischen Orden, Erzbischof und Stadt Riga auf. Die Geschichte dieser Zeit ist fast nur die Geschichte eines endlosen Processes dieser drei unter sich und vor der päpstlichen Curie: eines Processes um lauter Particularrechte, in welchem jede allgemeinere Staatsidee verloren gehen musste, bis endlich, erst ganz am Ende des Jahrhunderts, der Wort- und Federstreit in einen mit der Schärfe des Eisens geführten umschlägt und der unter Pletterbergs Leitung erkämpfte Sieg des Ordens den livländischen Staat als solchen wieder auf einige Zeit lebensfähig macht.

Es ist einleuchtend, dass die wichtigsten Quellen für die Geschichte eines solchen Zustandes in nichts Anderem bestehen können als in Klagschriften, Unterhandlungsprotokollen, Compromissen und Verträgen, kurz in politischen Processakten, deren denn auch eine Menge aus jener Zeit auf uns gekommen ist, zum Genuss oder, je nachdem, wol auch zur Plage des mit ihrer Sammlung und Herausgabe betrauten Herrn Dr. Hildebrand.

Nicht minder gewiss ist es freilich, dass auch unter Umständen, wie die geschilderten, immerhin noch Chroniken, wenn auch schwerlich mehr in Versen, geschrieben werden können, und

in der That ist uns ja noch eine solche aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn auch nur in der Ueberarbeitung eines später Lebenden, erhalten: das sogenannte rothe Ruch inter archiepiscopalia, über welches merkwürdige Werk ich in einer der letzten Monatssitzungen unserer Gesellschaft einige neue Ermittelungen vorzubringen im Stande war. Nun aber hat sich neuerdings auch noch die Spur einer zweiten und zwar etwas älteren Chronik aus demselben Jahrhundert gefunden, und es ist zunächst zu erzählen, auf welchen Wegen sie sich gefunden hat.

Zu diesem Behufe habe ich zuvörderst einen Namen zu nennen, der Ihnen, hochgeehrte Versammelte, allen vertraut ist oder wenigstens vertraut zu sein verdient, — den des einstigen Dorpatischen Justizbürgermeisters Friedrich Konrad Gadebusch. Als dieser fleissigste aller livländischen Geschichtsforscher des vorigen Jahrhunderts im Jahre 1788 starb, hinterliess er eine sehr bedeutende Büchersammlung und darunter auch eine unglaubliche Menge von Handschriften aus seiner eigenen Feder, die theils Ausarbeitungen über verschiedene Gegenstände der livländischen Geschichte, theils Excerpte und Collectaneen aus den mannigfaltigsten Büchern enthielten. Ein nach seinem Tode angefertigter und in zwei Auflagen gedruckter Verkaufskatalog giebt uns noch vollständige Einsicht in den Bestand dieser Bibliothek, deren Hauptmasse in Riga unter den Hammer des Bücherversteigerers kam, nachdem ein Theil der werthvollsten Handschriften schon einen anderen Weg gegangen war. Mehrere derselben sind seitdem, in Folge einer unglücklichen Verkettung von Umständen, verloren und verschollen. Gerettet aber ist unter Anderem eine Sammlung von „Briefen gelehrter Männer an Fr. Konrad Gadebusch", die er selbst aus seiner ausgedehnten Correspondenz herausgehoben und in fünf dicke Quartbände unter dem angegebenen Titel zusammengeordnet hat. Diese gehört jetzt unserer Gesellschaft, der sie schon vor vielen Jahren von einem Enkel Gadebusch's, dem hiesigen Regierungsrath v. Hehn, geschenkt wurde. Aber — da stand sie seitdem in dem überfüllten Raume unserer Bibliothekzimmer, ohne dass jemand, wie es scheint, sie genauer durchgesehen hätte, bis ich vor etwa einem Jahre von einem jungen Kenner und Liebhaber der einheimischen historischen Literatur sowol auf ihren Werth im Allgemeinen als auch auf eine merkwürdige Stelle insbesondere aufmerksam gemacht wurde. Letztere fand sich in einem Briefe Janozki's, des bei den betreffenden Fachgelehrten noch immer in

verdientem Ansehen stehenden Vorstehers der einstigen Zaluskischen Bibliothek in Warschau. Da, wie Sie sehen werden, für die gehörige Würdigung unserer Briefstelle auch die Persönlichkeit des Gründers der soeben erwähnten Bibliothek in Betracht kommt und eine nähere Bekanntschaft mit ihm nicht bei allen meinen Zuhörern vorauszusetzen sein dürfte, so möge es mir erlaubt sein, eine kurze Schilderung dieser Heldengestalt aus dem Bereiche der neueren Bücher- und Bibliothekengeschichte hier einzuflechten.

Graf Josef Andreas Zaluski, geboren 1701 aus einer polnischen Magnatenfamilie, widmete sich dem geistlichen Stande und ward Inhaber verschiedener einträglicher Kirchenpfründen, zu denen noch das ansehnliche Staatsamt eines Grossreferendarius der Krone Polen hinzukam. Zuletzt war er Bischof von Kiew. Ausgezeichnet durch geistige Regsamkeit und umfassende Bildung — seine theologischen Studien hatte er zumeist in Paris an der Sorbonne gemacht — vielfach an literärischen Unternehmungen, sowie auch an den politischen Händeln seines Vaterlandes betheiligt, war er doch sein Leben lang vor Allem — Biblioman. Eine „ingens libros possidendi cupiditas" beherrschte ihn ganz, wie er selbst von sich ausgesagt hat. Vorzugsweise sammelte er Bücher und Handschriften, deren Inhalt sich irgendwie auf Polen bezog; doch auch alle anderen, die er für selten oder werthvoll erkannte. Zahlreiche Buchhändler Westeuropa's waren seine Lieferanten, in Polen selbst durchstöberte er Klöster und Schlösser, und ganze Bibliotheken namhafter Gelehrten kaufte er nach ihrem Tode an. So brachte er eine Büchersammlung zusammen, die nach der glaubwürdigsten Angabe 220,000 Bände enthalten haben soll und zu den drei oder vier der damals grössten Bibliotheken Europas gerechnet wurde. Zu ihrer Aufstellung räumte ihm sein älterer Bruder, der Bischof von Krakau war, einen ihm gehörigen Palast in Warschau ein. Dort wurde sie seit dem Jahre 1748 der öffentlichen Benutzung freigegeben, unter der Obhut Janozki's, doch auch unter der fortdauernden Pflege und Sorge Zaluski's selbst.

Janozki, eigentlich ein Deutscher Namens Jänisch, hatte sich, seinem Herrn und Gönner zu Liebe, wie hinsichtlich seines Namens so auch hinsichtlich seiner Religion dem Volke, unter dem er lebte, accommodirt. Dafür erhielt er die Würde eines Canonicus, in einem, später sogar in zwei polnischen Domkapiteln, mit den entsprechenden Emolumenten. Uebrigens war er sehr gelehrt, von ganzer Seele seinem grossen Mäcen ergeben und immer beflissen, ihn über

Alles zu verherrlichen. Wenn Letzterer nicht dazu gekommen ist, den von ihm selbst ausgearbeiteten Katalog seiner grossen Bibliothek drucken zu lassen, so hat wenigstens sein getreuer Janozki mehrere schätzbare Specialwerke über die „raren Bücher der hochgräflich Zaluskischen Bibliothek" herausgegeben.

Zaluski hatte das Unglück der russischen Regierung missliebig zu werden und wurde in Folge dessen im Jahre 1767 nach Smolensk, später nach Kasan in die Verbannung abgeführt. Janozki trauerte, die Mittel zur Erhaltung der Bibliothek blieben aus, ihre Lage wurde gefährlich. Nach 7 Jahren erst kehrte ihr Herr heim, um alsbald darnach zu sterben. Die Bibliothek, noch immer unter des auch schon alternden und kränkelnden Janozki Leitung, wurde Staatseigenthum. Bei Gelegenheit der letzten Theilung Polens, 1795, wurde sie an Russland abgetreten und nach Petersburg hinüberbefördert. Dort hat sie den Anlass zur Gründung der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek hergegeben, dieses Bücheroceans, in den sich seitdem so viele mächtige Ströme ergossen haben. Aber der Zaluskische Grundstock ist auch heute noch fast durchweg erkenntlich.

Es ist nun leicht zu denken, dass Janozki und Gadebusch viele ihrer literärischen Interessen mit einander zu theilen hatten. Demzufolge bestand zwischen ihnen ein Briefwechsel, dessen Spuren sich sowol in den gedruckten Werken von Gadebusch, als auch insbesondere in seiner handschriftlichen Briefsammlung wiederfinden. Im Jahre 1777 erschien seine „Livländische Bibliothek", dieser lebendigere und anziehendere Vorgänger des Recke-Napierskyschen Schriftsteller-Lexikons. Seinem Correspondenten Janozki hatte Gadebusch ein Exemplar davon überschickt, und Janozki drückt nun in mehreren fast rührenden Briefen die Anerkennung und das Interesse aus, die dieses Werk ihm einflösste, indem er zugleich Berichtigungen und Ergänzungen dazu mittheilt, die zum Theil noch von Gadebusch in dem etwas später erscheinenden dritten Bande seiner „Livländischen Bibliothek" verwerthet wurden. Zu denjenigen Mittheilungen Janozki's aber, die gemäss der alphabetischen Ordnung des Werkes nicht mehr berücksichtigt werden konnten, gehört nun eben die merkwürdigste von allen. Es ist ein Brief vom 22. September 1777, in welchem Janozki von seinem Herrn und Meister Zaluski handelt, weil auch diesem ein Artikel der „Livländischen Bibliothek" gewidmet ist. Unter den von ihm verfassten Schriften findet zuletzt auch Erwähnung ein im Jahre 1744

gedruckter „Conspectus“ der von Zaluski gesammelten Materialien zur polnischen Kirchengeschichte*), welche Sammlung vollständig herauszugeben er lange beabsichtigt habe. Und daran anknüpfend fährt Janozki in seinem Schreiben folgendermassen fort:

> „In dem hier angekündigten *Corpore Scriptorum Ecclesiasticorum Poloniae* sollten nach des Bischofs Plan auch die Scribenten der Katholischen Kirchen-Historie von Lifland an gehörigem Orte erscheinen. Als der Bischof im siebzehnten Jahre nach dem Abdrucke des Conspectus auf das feyerliche Leichen-Begängniss des Lithauischen Gross-Fähndrichs Fürsten Hieronymi Radziwill nach Lithauen reisete, fand er zu Szklow, dem ehemaligen Wohn-Sitze derer Grafen von Chodkiewicz und itzigen Eigenthume des Fürstlichen Hauses Czartoryski, in dasiger Dominicaner-Bibliothek des Rigaischen Thumherrns Nagel noch nicht gedruckte Lateinische Chronika derer Bischöfe und Erzbischöfe von Riga. Welche gar unvermuthete Entdeckung den Bischof desto mehr reitzte, die schon längst versprochene Herausgabe des *Corporis Historiae Ecclesiasticae Polonae* zu bewerkstelligen, je begieriger er nach dem Ruhme war, das Nagelische noch noch gantz nnbekannte Werck in seiner vorhabenden Sammlung zuerst ans Tagelicht zu bringen. An welcher Ausführung ihn aber hernach die in Polen erfolgten unerwarteten Zufälle, zum grössten Schaden der Polnischen Gelehrsamkeit und Geschichte, gehindert haben.“

Dieses die wichtige Nachricht Janozki's, durch die allein und zum ersten Male wir von einer solchen Chronik zu hören bekommen.

Ihr Verfasser, der Rigasche Domherr später Dompropst Theodoricus Naghel ist uns, vermittelst des jetzigen Apparats der livl. Geschichte, bekannt genug. Aber Zaluski und Janozki konnten ihn aus keiner zur Zeit schon gedruckten Quelle kennen: ein Umstand, der natürlich besonders geeignet ist, die Glaubwürdigkeit ihrer Nachricht zu verbürgen, wenn es bei Zeugen wie die Genannten einer Bürgschaft überhaupt noch bedürfte.

---

*) Conspectus Novae Collectionis legum ecclesiasticarum Poloniae. Varsaviae 1744. 4°.

Ich habe jetzt wenigstens in summarischer Weise anzugeben, was von dem Leben und Charakter dieses Theodoricus Naghel bekannt ist.

Zuerst im Jahre 1428 ist er urkundlich nachweisbar, noch nicht als Domherr, sondern nur als Clericus der Diöcese Minden und als Notar.*) Später, in den Jahren 1436 und 1437, finden wir ihn, ohne Zweifel als Abgesandten seines Erzbischofs auf dem allgemeinen Kirchenconcil zu Basel anwesend. Von dort schreibt er an die Bürgermeister und Rathmänner von Riga wegen einer Ordinirung und Reformation des St. Catharinen-Convents zu Riga, die auf sein Betreiben die in Basel gegenwärtigen Oberen des Franciscanerordens ausgefertigt hätten **), und eben dort hat er auch eine Sammlung der päpstlichen Decretalien theils selbst abgeschrieben, theils abschreiben lassen, welche merkwürdige Handschrift noch in unserer Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Am 2. Februar 1447 stiftet er gemeinsam mit Anderen eine Vicarie im Dom ***) und begegnet uns hier zuerst als Dompropst. Während der Sedisvacanz nach Erzbischofs Hennings Tode (5. April 1448) ist er, sammt Hans v. Rosen als Vertreter der erzstiftischen Mannschaft, Oeconomus des Erzbisthums, d. h. Administrator der erzbischöflichen Güter. †) 1449 um Ostern reist er mit zwei Delegirten der erzstiftischen Mannschaft, Karl Vietinghoff und Ewald Patkul, nach Marienburg in Preussen, um sich mit dem neu ernannten Erzbischof Sylvester zu verständigen. Im Juni desselben Jahres reist er auch wieder dem in's Land kommenden Erzbischof „ungefähr 10 Meilen" von Riga entgegen. In der Folge ist er an allen Unterhandlungen, Compromissen und Streithändeln Sylvesters mit dem Orden und mit Riga lebhaft betheiligt, wie viele Urkunden und das schon erwähnte „rothe Buch inter archiepiscopalia" ausweisen. Ja, nach der Darstellung dieses letzteren wäre die ganze Politik Sylvesters wesentlich durch die Rathschläge seines der Stadt Riga „übelgewollten" Propstes eingegeben gewesen. In der That muss Naghel wenigstens in den ersten Jahren Sylvesters in freundlicherer Beziehung zum Orden gestanden haben, denn im Jahre 1453 will der Ordensmeister ihn bei der römischen Curie zum

*) Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Nr. 115.

**) Livl. Ritterschafts-Bibliothek, Msc. 113.

***) Index 3410.

†) Bunge's Archiv VII, 154.

Bischof von Kurland vorgeschlagen haben *). Indessen sehen wir ihn später auch wieder ebenso feindlich gegen den Orden, wie früher gegen die Stadt, auftreten, je nach den verschiedenen Wendungen der Politik seines Erzbischofs und immer als dessen getreuer oft amtlicher Vertreter. Die späteste mir bekannte Urkunde, in welcher er vorkommt, ist vom 4. April 1464. Hier sehen wir ihn wieder, und zwar dieses Mal allein, eine Vicarie in der Domkirche stiften, welche die besondere Aufgabe haben soll, für das Seelenheil der rigaschen Dompröpste, der gewesenen wie der künftigen, sowie auch für das der Bauern der rigaschen Propstei zu beten.**) Bemerkenswerth für uns ist die Motivirung dieser Stiftung: „da er, Theodoricus, oft seiner Vorgänger mannichfaltige und nützliche Arbeiten überdacht habe, die sie, sowol hier im Vaterlande als auch an der römischen Curie und anderwärts, im Dienst und zum Heil der rigaschen Kirche verrichtet, wobei es mehreren von ihnen begegnet sei, ihr Leben gleich Geächteten fern vom Vaterlande zu beschliessen" etc. Offenbar doch ein Zeugniss von dem historischen Sinne dieses Dompropstes. Wann er gestorben sei, ist uns nicht direct überliefert, doch muss es vor 1470 geschehen sein, da das in diesem Jahre verfasste sogenannte Forstenausche Schriftstück (Bunge's Archiv VII, 151 ff.) ihn mehrmals als den „seligen" anführt. Fortgesetzte Urkundenforschung wird ohne Zweifel noch eine enger begrenzte Zeitbestimmung für sein Todesdatum ergeben als die vorläufig gefundene: zwischen 1464 und 1470.

Als einer der bedeutendsten Mitbetheiligten an allen livländischen Staatsactionen seiner Zeit war gerade Naghel ganz besonders geeignet uns eine eingehende, wenn auch den Parteistandpunkt nicht verleugnende Geschichte dieser Zeit zu hinterlassen. Offenbar aber hat sich sein Werk nicht auf die Darstellung der von ihm selbst erlebten Ereignisse beschränkt; denn da Janozki es als eine Chronik der Bischöfe und Erzbischöfe von Riga bezeichnet, so folgt daraus, dass es sich auch auf jene ältesten unserer Kirchenhirten erstreckt habe, die nur erst Bischöfe, noch nicht Erzbischöfe waren. Bedenkt man aber, wie viele jetzt verlorene Urkunden des noch unversehrten erzbischöflichen Archivs unserem alten Dompropst zu Gebote stehen mochten, so wird man kaum umhin können auch die hinter seine Lebenszeit zurückgreifenden Partien seiner Chronik

*) Index 1912.

**) Livl. Ritterschafts-Bibliothek, Msc. 113.

für einen der Sehnsucht und des Suchens werthen Gegenstand zu halten.

Szklow, jenes ehemals littauische Städtchen, in welchem Zaluski die ihn so sehr erfreuende Entdeckung machte, liegt weit nach Osten von uns, am oberen Laufe des Dniepr, im jetzigen Gouvernement Mohilew. Dennoch lässt es sich erklären, wie eine in Riga geschriebene Chronik dorthin verschlagen werden konnte. Wie nämlich auch Janozki in seinem Briefe an Gadebusch erwähnt, war dieses Szklow einst Eigenthum und Wohnsitz der Grafen Chodkiewicz. Ein Alexander Chodkiewicz hat im Jahre 1619 das dortige Dominikanerkloster gestiftet und, wie ausdrücklich angegeben wird, dessen Bibliothek reichlich beschenkt *). Nun aber wissen wir schon längst durch den polnischen Geschichtschreiber Stryjkowsky (1582), dass dieses Grafen Alexander berühmterer Vater, jener Johann Chodkiewicz, der der erste polnische Administrator Livlands gewesen ist, verschiedene aus Livland, namentlich aus dem erzbischöflichen Schlosse Ronneburg entführte Handschriften über preussische und livländische Geschichte besass. Zwar wird Theodoricus Naghel nicht von Stryjkowski genannt und dessen Bischofschronik scheint ihm nicht zu Gesicht gekommen zu sein, aber die Vermuthung liegt doch nahe, dass auch sie aus der erzbischöflichen Bibliothek in den Besitz des Administrators Chodkiewicz übergegangen sei und von diesem auf den Stifter des Dominikanerklosters zu Szklow sich vererbt habe.

So ist die Geschichte unserer Handschrift vollkommen begreiflich bis 1760 oder 1761, da Zaluski sie auffand. Aber desto schwerer ist es leider zu sagen, was seitdem aus ihr geworden sein mag. Nicht einmal erfahren wir aus dem Briefe Janozki's, ob Zaluski sie an sich genommen oder in Szklow belassen habe. Im ersteren Falle wäre Naghels Chronik in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu Petersburg zu suchen, im anderen aber stünde es höchst zweifelhaft um die Hoffnung ihrer Wiederauffindung, denn das Dominikanerkloster zu Szklow besteht nicht mehr. Zugleich mit anderen littauischen Klöstern ist es schon im Jahre 1832 aufgehoben worden. Dennoch versuchte ich zunächst dem Schicksal der einst zu diesem Kloster gehörigen Bücher nachzuforschen.

Aus mündlichen Nachrichten, die Herr Akademiker Schiefner in Petersburg für mich einzusammeln die Güte hatte (namentlich

*) Balinski, Starozytna Polska. Warszawa 1846. III., 714.

von einem hochbetagten Dominikaner, der selbst noch dem aufgelösten Kloster angehört hat), ergab sich nun zunächst soviel, dass bei Aufhebung des Klosters der damalige Pfarrer von Szklow, Namens Josephus Dlugoborski, die Erlaubniss erhalten habe, die Bücher des Klosters in Empfang und Verwahrung zu nehmen. Er habe sie, in Kisten verpackt, in einem seiner Kirche gegenüber gelegenen Speicher untergebracht. Im December 1869 sei Dlugoborski in einem Alter von 76 Jahren gestorben und sein Nachfolger Vincentius Pietkiewicz müsse wissen, ob die Bücher noch da seien oder wohin sie gekommen.

Auf eine an den genannten gegenwärtigen Pfarrer von Szklow gerichtete briefliche Anfrage erhielt Herr Akademiker Schiefner die Antwort, dass sämmtliche Handschriften des ehemaligen Dominikanerklosters schon im Jahre 1865 auf höheren Befehl von seinem Vorgänger Dlugoborski an das Wilnasche Censurcomité abgeliefert seien. Somit war in Szklow nichts mehr zu suchen und man durfte sich die Reise zum hyperboräischen Theile des alten Borysthenes ersparen. Aber desto nöthiger wurde eine nach Wilna, die ich denn auch im vorigen Juni ausgeführt habe.

In Wilna erfuhr ich durch die ausserordentliche Gefälligkeit des Chefs des dortigen Censurcomités, dass in der That Dlugoborski im Jahre 1865 die Handschriften des ehemaligen Dominikanerklosters zu Szklow, an Zahl 34, und darnach auch sämmtliche bei ihm verwahrte Druckwerke desselben eingesandt habe. Später, im August des folgenden Jahres, sind alle diese Bücher — wie es scheint, mit Ausnahme derjenigen, die wegen ihres verwahrlosten und defecten Zustandes der Vernichtung verfielen — in die neugebildete öffentliche Bibliothek zu Wilna abgeliefert worden. Was alles übrigens schon unter dem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Chefs des Censursomités geschehen ist, so dass Letzterer mich nur aus den Acten und nicht zugleich auch aus seiner persönlichen Erinnerung über die Sache aufzuklären im Stande war.

Ich hatte mich nun an die öffentliche Bibliothek und ihren ersten Vorstand, den bekannten Historiker Staatsrath Golowazki zu wenden. Wie es auf den ersten Anblick schien, ein ganz aussichtsloser Versuch! Denn diese erst seit wenigen Jahren, vorzugsweise durch die Einziehung von Klosterbibliotheken aus dem ganzen Bereiche des Wilnaschen Generalgouvernements entstandene Ansammlung von etwa 200,000 Bänden steht noch, wie es nicht anders sein kann, unkatalogisirt und nur wenig geordnet da. In diese

ungeheure Masse aber sind die wenigen Bücher aus Szklow versunken, ohne dass sich ein besonderes Verzeichniss derselben erhalten hätte. Indessen, so schlimm wie sie aussah, war die Sache am Ende nicht. Wenigstens doch waren schon die Handschriften aus der übrigen Büchermasse ausgesondert, und auch innerhalb der so gebildeten Handschriftenabtheilung war schon eine sachgemässe Gruppirung hergestellt. Herr Staatsrath Golowazki gab mir alle erwünschten Auskünfte und erlaubte mir sogar, sämmtliche Handschriften Band für Band durchzusehen. Das Ergebniss aber, zu dem ich gelangte, ist leider nur dieses, dass mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann: unter den aus Szklow in die Wilnaer Bibliothek übergegangenen Handschriften ist die Chronik Naghels nicht gewesen.

Es bleibt nun noch die Hoffnung auf Petersburg übrig. Sie bleibt uns bis auf Weiteres, obgleich die Handschriftenabtheilung der dortigen kaiserlichen öffentlichen Bibliothek schon längst katalogisirt ist und auch schon manche Forscher nach livländischen Geschichtsquellen sich in ihr umgesehen haben. Denn wer wollte dafür einstehen, dass bei der Katalogisirung einer so gewaltigen Anzahl von Handschriften und insbesondere der unter ihnen so häufigen Miscellanbände durchaus nichts übersehen sei! Ja, wer weiss, ob nicht sogar die von uns gesuchte Chronik richtig im Kataloge verzeichnet steht und nur von den erwähnten Benutzern desselben unbeachtet gelassen ist, weil ihnen der Name Naghel unbekannt war und sie nichts Merkwürdiges dahinter vermutheten! Jedenfalls wird es unsere Aufgabe sein, auch noch die Gefälligkeit des betreffenden Bibliothekvorstandes in Petersburg in Anspruch zu nehmen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass man, ohne etwas von einer umfassenderen livländischen Chronik Dietrich Naghels zu ahnen, doch schon seit langem einen kleinen Geschichtsabriss aus seiner Feder gekannt hat. Die Sache besteht in Folgendem.

Im Jahre 1454 gab es eine Zusammenkunft von Delegirten der drei streitenden Parteien des Landes, in welcher Naghel eine Vertheidigungsschrift seines Bischofs verlas. Dieses wol ganz oder wenigsten hauptsächlich von ihm verfasste Aktenstück (erhalten in der abschreckend weitläufigen Urkunde Index 1924) enthält unter Anderem eine historische Erörterung des Verhältnisses zwischen Erzbischof, Orden und Stadt, die *ab ovo* ausholt und, obgleich weiterhin sehr aphoristisch verlaufend, doch gerade im Anfange,

für die Zeit der drei ersten Bischöfe, die Form einer zusammenhängenden Geschichtserzählung annimmt. Merkwürdig ist daran, dass hier zum ersten Male Dalen statt Kirchholm als Gründung Meinhards neben Uexküll aufgeführt wird. Merkwürdiger noch, dass Bischof Albert schon hier den ihm erst von viel späteren Geschichtsschreibern wieder zugesprochenen Familiennamen Buxhöwden erhält. Das Ganze aber, so unbedeutend es auch an sich ist, gewinnt wenigstens insofern an Werth, als wir es jetzt für einen Auszug oder ein Probestück des uns noch unbekannten grösseren Werkes von Naghel anzusehen berechtigt sind. Abgedruckt ist es schon längst in Benjamin Bergmanns Magazin für die Geschichte, Länder- und Völkerkunde Russlands (I., 3, p. 44 ff. Anmerkung unter dem Texte) — zwar, wie die Vergleichung mit der zu Grunde liegenden Königsberger Urkundenabschrift im Ritterhause lehrt, in ziemlich freier und ungenauer aber doch wenigstens für die allgemeine Kenntnissnahme ausreichender Weise.

Wenn es noch gelingen sollte, das so lange verborgen gewesene, vor etwa einem Jahrhundert gesehene und seitdem wieder verschollene Werk, von dem ich geredet habe, aufzufinden, dann wird sich über seinen Inhalt ein Bericht abstatten lassen, der ohne Zweifel geeignet sein wird, Ihr geschichtliches Interesse mehr in Anspruch zu nehmen, als es bei einer blossen Erzählung von den bisher angestellten Versuchen zu seiner Wiederauffindung der Fall sein konnte. Jedenfalls aber war es nöthig, diese Sache der Aufmerkkeit aller livländischen Geschichtsfreunde zu empfehlen, damit auch Andere, vielleicht in anderen Richtungen und mit besserem Glücke, den angezeigten Spuren nachzugehen veranlasst werden.

Es folgte hierauf noch ein Vortrag des Herrn Oberlehrers H. Diederichs aus Mitau, zu welchem er in besonderer Berücksichtigung des statutenmässigen Rechtes der Gesellschaft, dass die in ihren Sitzungen gehaltenen Vorträge nicht durchweg auf das Gebiet der vaterländischen Geschichte eingeschränkt zu sein brauchen, erbeten war. Er gab in längerer Rede ein sehr anziehendes Lebensbild des schleswig-holsteinischen Staatsmanns Jens Uwe Lornsen und eine Uebersicht der neueren Geschichte Schleswig-Holsteins überhaupt. Darnach wurde die Sitzung geschlossen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. April 1874.

Druck der Livl. Gouv.-Typographie.

Berichtigungen.

Im September-October-Heft ist zu lesen:

Pag. 448 Z. 4: Rathsprotokolle.
„ 448 Z. 25: Hintzenberg.
„ 449 Z. 26: wissenschaftlichsten.
„ 451 Z. 30: Committenten.
„ 454 Z. 27: 1664.
„ 454 Z. 31: Material.

Im November-December-Heft ist zu lesen:

Pag. 491 Z. 33: und.
„ 499 Z. 14: Gotland.
„ 500 Z. 17: setze die Anführungszeichen unter die Linie.
„ 505 Z. 20: reussischen.
„ 514 Z. 24: Nikititsch.
„ 516 Z. 8: Schären.
„ 516 Z. 28: nyländischen.
„ 516 Z. 30: dass.
„ 517 Z. 9: Maximilians; weiter: und mich für das.
„ 517 Z. 14: Korpo.
„ 533 Z. 36: Des Olaus.